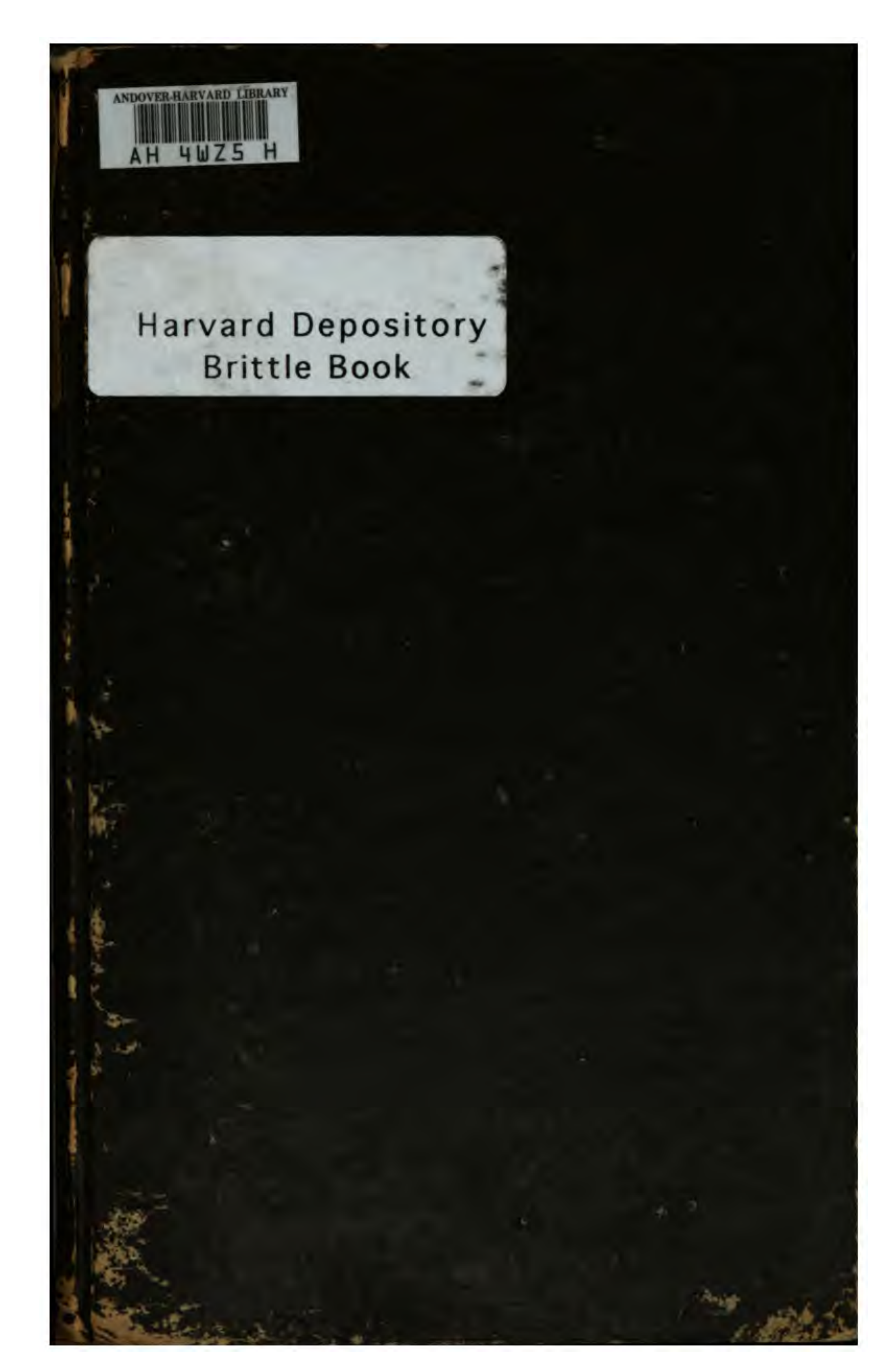
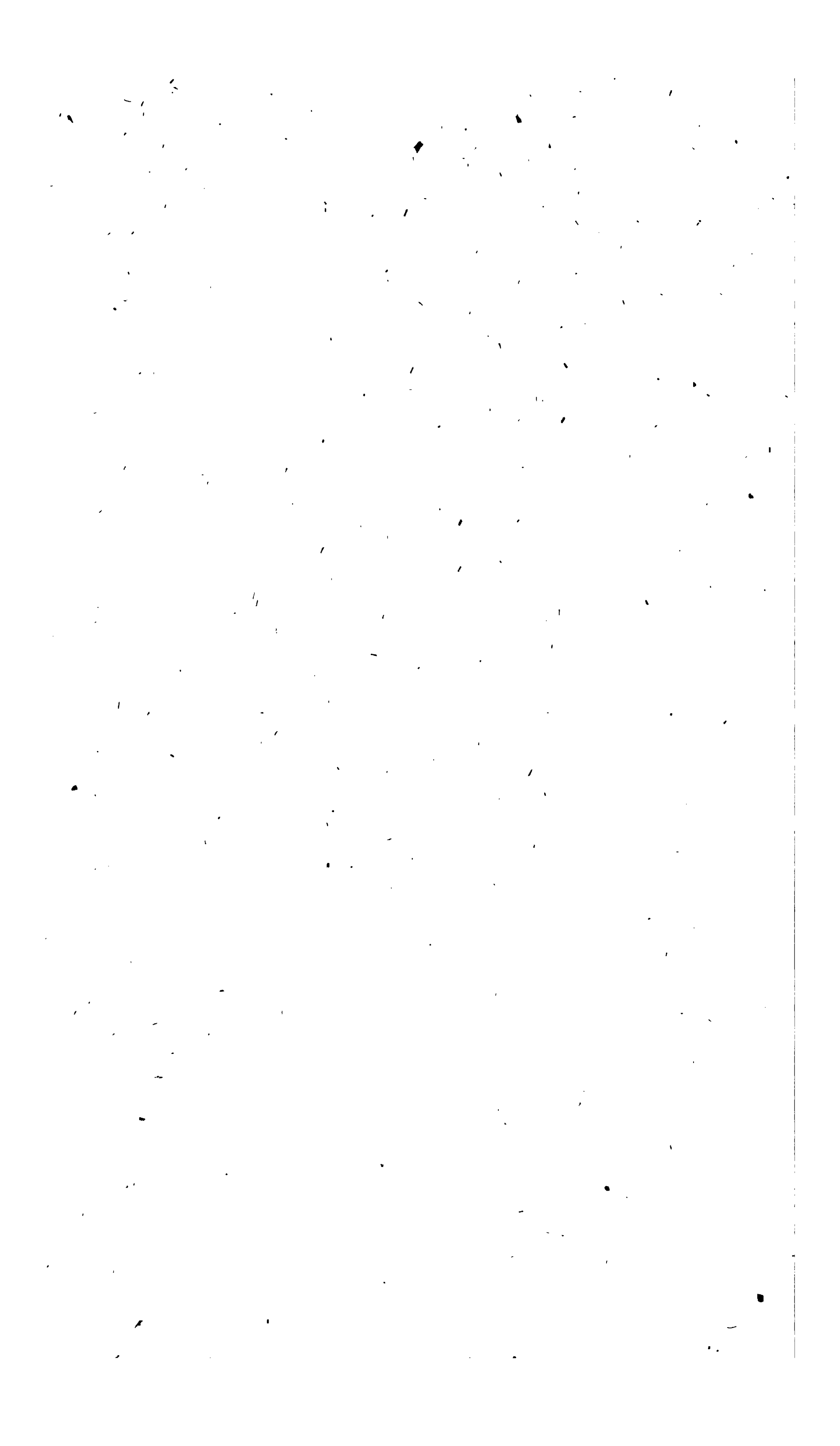

ANDOVER-HARVARD LIBRARY
AH 4WZ5 H
Harvard Depository
Brittle Book


יהוה
INSTITVTIO THEOLOGICA
ANDOVER FVNDATA MDCCCVII
Ps. CXIX. 169.
כדברך הבינני
JOH. XVII. 17.
ὁ λογος ὁ σος αληθεια εστι
ΑΚΡΟΓΩΝΙ
ΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ

Niebuhr. 1160.



Staatsleben des Klerus

im

Mittelalter.

Von

S. Sugenheim.

Erster Band.

Berlin,
gedruckt und verlegt bei G. Reimer
1839.

Vorrede.

In dem Buche, dessen erster Band der Oeffentlichkeit hiermit übergeben wird, ist versucht worden, die Stellung der Kirche zum Staate in den Jahrhunderten des Mittelalters nach den Urquellen zu schildern, zugleich aber auch Beiträge zur richtigen Würdigung jener Tage halbthierischer Verwilderung zu geben. Diese war der unverkennbare Charakter des Lebens und Thuns aller Klassen der damaligen Gesellschaft, sowohl des Bauers hinter dem Pfluge, wie der Männer auf den Fürstenstühlen. Es ist der Letzteren wenig beneidenswerthes Loos, daß die Schattenseiten der menschlichen Natur sich vor ihrem Blicke häufiger entschleiern, als die Lichtseiten derselben, wodurch selbst in edleren Fürstengemüthern schon eine gewisse Mißachtung der Erdenbürger erzeugt wird. Daher ist es unumgänglich nöthig, daß die Religion, ihrer heiligen Bestimmung gemäß, die

Herrscher erleuchte über, glauben mache an die Würde und den Werth der Menschen, in ihren Herzen die Neigung erſticke, die in den engen Kreiſen, aus welchen ſie ihre Kenntniß der Menschen herzunehmen pflegen, eingeſammelten Erfahrungen als Gradmeſſer für den Werth der Geſammtheit gelten zu laſſen, und daher die Berechtigung zu leiten mit Geſchöpfen von ſo zweifelhaftem Gehalte nach den Eingebungen ihrer Laune zu verfahren. Es iſt ferner der Beruf der Religion, die Fürſten erkennen zu laſſen die hohe Bedeutung, die unermeßliche Verantwortlichkeit ihrer Stellung, Väter und Lenker der Geſchichte eines ganzen Volkes, Herren über deſſen Wohl und Weh zu ſein. Weil aber die Religion, oder eigentlicher der Kirchenglaube des Mittelalters, dieſe Beſtimmung nicht erfüllte, nicht erfüllen konnte, indem in ihm ſelbſt keine Ahnung derſelben vorhanden war; weil dieſer Kirchenglaube vielmehr im grellſten Gegenſatze den Herrſchern nicht die Beglückung der Völker, ſondern die Erhöhung und Bereicherung der Kirche als Zweck und Aufgabe ihres dieſſeitigen Waltens kennen lehrte, weil er ihnen zugleich die Meinung einflößte, durch Uebung äußerlicher Werke jeder dereinſtigen Verantwortung vor dem Todtenrichter ſich entheben zu können, ihnen mithin die Möglichkeit gegeben war, jedem böſen Gelüſte ohne Scheu fröhnen, den erwachenden Gewiſſenswurm durch andere Mittel als Rückkehr von der Bahn des Böſen beſchwören zu können, ſo mußte in ihnen hierdurch eine gränzenloſe Menſchenverachtung erweckt werden. Dieſe iſt das unverkennbare Gepräge, welches das Leben und Wirken der Fürſten

der mittelalterlichen Jahrhunderte, mit nur sehr wenigen Ausnahmen, so wie alle öffentlichen Verhältnisse dessel- ben tragen, da diese von oben ausgehende Menschen- verachtung, dieses Mitfüßentreten jedes Rechtes, diese Verläugnung jedes bessern, edlern Gefühles für Men- schenwohl in allen Kreisen eifrige Nachahmung fand, indem die heilige Kirche dafür sorgte, daß gleiche Be- griffsverwirrung in allen Kreisen herrschte. Man dürfte entgegnen, die Menschen jener Jahrhunderte seien roh, bildungslos, eines bessern Zustandes wie nicht fähig so auch nicht werth gewesen. Man beantworte mir aber die Frage: Würden wir besser sein als sie gewesen, wenn unsere Herrscher mit uns verfahren wollten, dürf- ten, wie die des Mittelalters mit den Völkern desselben verfahren sind? Die Fähigkeit zum Thiere herabzusin- ken ist in den Menschen der Gegenwart noch eben so vorhanden, wie in dem Geschlechte, das vor einem Jahr- tausende da gewesen; behandelt sie, wie dieses behan- delt worden, bildet diese Fähigkeit aus durch den scheuß- lichen, mittelalterlichen Despotismus, durch das Mit- füßentreten alles Menschenrechtes, alles Menschenglückes, alles dessen, was dem Menschen heilig und theuer ist, und es wird kein Unterschied mehr sein zwischen dem Sohne des neunzehnten und dem des neunten Jahr- hunderts. Der Erdenbürger, um die ihm von der Gott- heit verliehene Bildungsfähigkeit entwickeln, um die ihm vorgezeichnete hohe Bestimmung erreichen zu können, muß erst als Mensch behandelt werden; das ist die Grundbedingung aller Bildung.

Unglaublich ist es fast, bis zu welchem Grade der

Uebermuth der Machthaber in jenen Zeiten sich verirrte; wie sie Befugnisse als unbestreitbare Rechte in Anspruch nahmen und geltend machten, von welchen man nur einige anzuführen braucht, um die socialen Zustände jener Tage in ihrer ergreifenden Trostlosigkeit zu veranschaulichen. Zu dem in dem letzten Hauptstücke dieses Bandes geschilderten Rechte der Zwangsheirathen, welches die Gewalthaber über die Söhne und Töchter der Städtebewohner — von dem Landvolke wird hier ganz abgesehen, da dieses in den frommen Jahrhunderten des Mittelalters noch nicht zum Menschengeschlechte, sondern zu der Gattung der Lastthiere gehörte, — ausübten, findet sich ein entsprechendes Seitenstück in der von ihnen ferner geltend gemachten Befugniß, die Testamente des Bürgerstandes nach Willkür umzustoßen, die ungültig und kraftlos waren, wenn es den Vorstehern der Stadt nicht gelungen, von der Gnade der Machthaber die große Vergünstigung zu erwirken, daß die Glieder ihres Gemeindewesens über das im Laufe eines langen mühevollen Lebens Errungene zum Vortheile ihrer Hinterbleibenden verfügen durften, ohne welche der Bettelstab das Erbtheil der Kinder auch des reichsten Bürgers war. Und Befugnisse dieser Art sind selbst von Fürsten, die noch zu den besseren gezählt werden müssen, in welchen nicht alles Rechtsgefühl erstorben war, wie von Kaiser Maximilian I im Anfange des 16ten Jahrhunderts *),

*) Urk. Kaiser Maximilian I a. 1518: Beiträge zur Gesch. Statist. u. s. w. von Tirol u. Vorarlberg, herausgeg. von Merkl, Pfaundler u. Röggel (Innsbruck 1825—34. 8 Bde. 8.) V,

— also selbst noch in einer Zeit, wo es doch schon etwas lichter zu werden anfing in den Zuständen der menschlichen Gesellschaft, — so ganz als sich von selbst verstehend ausgeübt worden, daß sich schon daraus entnehmen läßt, in welcher Ausdehnung sie erst die, welche man nicht zu diesen besseren zählen darf, zumal in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters, gemißbraucht haben mögen. Zahlloser anderer Gräuel, die dem Erforscher der mittelalterlichen Zustände überall entgegenstarren, wie z. B. der schaudererregenden Justiz, — die natürlich nicht anders sein konnte, weil die Fürsten die Rechtspflege nur als ergiebige Geldquelle betrachteten und handhabten, die Waltung des Richteramtes den Meistbietenden überließen, mit dem Rechte über Leben und Tod der Staatsangehörigen die Dienste alter Freunde und Vasallen belohnten, oder neue dadurch gewannen —, und vieler anderen nicht zu gedenken, deren gemeinsame Quelle nur zu suchen ist in jener, in der Machthaber Brust tief wurzelnden Men-

---

p. 185: Item als vns die Ausschüß (der Landstände Obern [illegible] und Nieder-Oestreichs) weiter angesucht haben, die Testamenta so je zu zeiten ordenlich nach Vermigen gemeiner Landsrecht aufgericht werden durch widerwertig Bevelch nit aufzuheben, noch zu Irren ..... Solliches bedenckhen wir billig, vnd sol also gehalten werden. Diese gnadenvolle Zusage so wie noch mehrere ähnlichen ertheilte Maximilian I aber nur deßhalb, weil er, der Kaiser mit der allzeit leeren Tasche, von den Oesterreichischen Landständen neuerdings eine Geldhülfe von 400,000 Gulden begehrt und diese die Bewilligung derselben von der Abstellung einiger der schreiendsten Mißbräuche abhängig gemacht hatten.

schenverachtung, in der ihnen gebotenen Möglichkeit, der Menschen Würger und Teufel nach Herzenslust sein zu dürfen, und dennoch selig werden, die Missethaten eines blutbefleckten Lebens aus dem Gedächtnisse des Weltenrichters löschen zu können durch die Uebung äußerlicher Werke, durch die Erbauung einiger Klöster, für welche gottselige Handlung die Schlüsselbewahrer des Himmelreiches ihnen alle Vergehen und Missethaten in Bausch und Bogen — an Gottes Statt! — vergaben, und der himmlischen Seligkeit Hülle und Fülle zusicherten. Daß aber diese alle sozialen Zustände des Mittelalters durchdringende Menschenverachtung sich sogar auf jene erstreckte, deren Truglehren sie hervorgerufen, — auf die Priester selbst —, wenn die Scheu vor ihnen mit dem eingebildeten Nimbus wich, und die feinwollenden Castellane des Himmelreiches in der Meinung der Zeitgenossen zu gewöhnlichen Sterblichen herabsanken, wirst Du, geneigter Leser, unter andern in der Ausführung über die Regalie und Spolie geschildert finden, die Dir zeigt, wie man in jenen frommen Tagen den sterbenden Priester behandelte.

Diese in die Herzen der Machthaber gepflanzte Menschenverachtung mit ihren entsetzlichen Folgen ist eine jener großen Segnungen, welche die Römische Klerisei und ihre Häupter, die sogenannten Nachfolger und Statthalter des milden, von unendlicher Menschenliebe erfüllten Jesu, über die Völker ausgegossen haben. Ob aber die größte von allen ist wirklich nicht zu entscheiden, da selbige diesen Wohlthätern noch so manch' andere Segnungen, wie z. B. die Inquisition

und noch kurz vor dem Schlusse des Mittelalters die Einführung der Hexenprocesse, verdankt, daß schwer zu bestimmen sein dürfte, welche von jenen die größte gewesen. Mit der Einführung der letzterwähnten hat bekanntlich Pabst Innocenz VIII die christliche Welt beglückt. Welche Beweggründe diesen zu dem gottseligen Werke eigentlich veranlaßt, wissen wir nicht recht; möglich, daß es der edle Ehrgeiz gewesen, der Menschheit eine Wohlthat zu erzeigen, die den durch die Inquisition und die Lehre vom Fegfeuer über dieselbe ausgegossenen Segnungen mit Recht an die Seite gesetzt werden dürfe; möglich auch, daß es das Verlangen gewesen, die Welt durch dieses neue päbstliche Geschenk vergessen zu lassen, daß sechszehn uneheliche Kindlein den edlen Geber, den Vater der Christenheit, ihren leiblichen Vater nannten; genug, wie dem auch immer sei, man muß bekennen, Innocenz VIII habe sich durch die Einführung der Hexenprocesse Verdienste um die Menschheit erworben, die ihn würdig machen neben den Schöpfern des Fegfeuers und der Inquisition genannt zu werden. Der Segnungen, welche durch die Hexenprocesse über die Völker ausgeschüttet wurden, sind jene, deren Herrscher sie mit väterlichwachsamer Sorgfalt vor dem Gifte der Ketzerei bewahrten, noch bis nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts theilhaftig geworden, wie z. B. die Bewohner vieler unter des Krummstabes Herrschaft stehenden Länder und Baierns Volk. Wir wissen nicht, sollen wir mehr den großen Scharfsinn bewundern, mit dem man hier, von wahrer Frömmigkeit geleitet, selbst noch in einer

Zeit, wo schon Unglaube, Philosophie, Neologie die Köpfe zu umnebeln begonnen, die Gefahren richtig würdigte, die das Vorhandensein vieler alten Weiber für das Wohl ihrer Mitmenschen, so wie für die Staatswohlfahrt im Allgemeinen mit sich führt, oder den unerschütterlichen Muth, mit welchem man den altherkömmlichen Kampf gegen Hölle, Teufel und die mitverbündeten alten Weiber hier selbst noch in einer Zeit fortsetzte, wo solche Herzhaftigkeit in anderen, zumal ketzerischen, Ländern schon längst nicht mehr angetroffen wurde, da mit dem alten Glauben, der alten Frömmigkeit auch der alte Muth verloren gegangen.

Ueberhaupt ist es eine, bei unbefangener Forschung nicht zu läugnende, Wahrnehmung, daß in jenen Ländern, wo die alleinseligmachende Kirche herrschte, noch in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, also in einer der unsern nicht sehr ferne liegenden Zeit, sehr viele, wo nicht die meisten, Gebrechen und Uebelstände des Mittelalters vorhanden waren. *)

Dieses aus seinem moderigen Grabe wieder heraufzubeschwören wird in einem Theile unseres deutschen Vaterlandes — der Gedanke ist schmerzlich und demüthi-

---

*) Zahlreiche Belege für das hier nur kurz Angedeutete wird ein: „Baierns Kirchen- und Volkszustände vom Anfange des 16ten bis zum Ende des 18ten Jahrhunderts" betiteltes Buch enthalten, dessen Ausarbeitung ich noch im Laufe dieses Jahr zu vollenden hoffe.

gend für jedes deutsche Herz! — versucht von einer Clique bildungs- und gewissenloser Menschen, die in dem demüthigenden Bewußtsein, daß es ihnen an der Fähigkeit gebreche, durch eine den Anforderungen der Neuzeit entsprechende, wohlthätige Wirksamkeit Werth und Bedeutung im Staate zu erwerben, diese dadurch zu erlangen streben, daß sie den Samen des Unheils, des Bösen ausstreuen, daß sie eine Vergangenheit zurückzuführen sich bemühen, deren Anforderungen ihre Fähigkeiten gewachsen sind, eine Zeit, wo nicht Wenige in dem Rufe großer Gelehrsamkeit standen, die von unsern Schulknaben sehr viel lernen könnten. Wollen aber diese Menschen, daß jene Vergangenheit in derselben Gestalt, wie ihre geistesverwandten Vorgänger sie gekannt, auch für sie selbst wiederkehre; wollen sie, daß das Mittelalter, wie es gewesen, mit all' seinen Gebrechen und Mängeln, mit seiner fürchterlichen Rohheit, mit der gänzlichen Unsicherheit jedes Besitzes, mit dem nicht zu bändigenden, in den größeren und kleineren Machthabern tief wurzelnden Hange zu Gewaltthaten und Freveln jeder Art — wollen sie, daß es auch für sie selbst in dieser Gestalt aus seiner Gruft heraufsteige? O nein! denn diese Uebel lasteten, wenn auch nicht so drückend wie auf dem minder bevorrechteten Bürgerstande, so zermalmend wie auf dem in den Staub getretenen Landmanne, selbst auf der am Meisten bevorzugten Klasse des Mittelalters, dem Klerus, wie in dem Verlaufe des gegenwärtigen Buches überzeugend dargethan werden wird, schwer genug, ja so schwer, daß kaum zu zweifeln ist, gar viele jener mit-

telalterlichen Kirchenmänner würden, wenn sie heraufsteigen könnten in unsere ungläubige Zeit, das in jener sogenannten frommen, allerdings im Genusse größern Reichthumes und größerer Macht, geführte ruhelose, unsäglichen Plackereien ausgesetzte Leben gerne vertauschen mit dem, von minderm Glanze, aber auch von keinen Drangsalen, umgebenen der katholischen Priester unserer Tage. Daher wollen diese — doch nein! nur die oben bezeichneten Auswürflinge derselben, denn es gibt, Gott sei Dank! noch viele wahrhaft hochwürdige Männer unter dem katholischen Klerus Deutschlands —, nicht das Mittelalter, wie es für sie gewesen, sondern das Mittelalter, welches sie sich wünschen, welches ihnen Macht, Reichthum und des Lebens Genüsse im vollsten Uebermaße, aber zugleich auch Ruhe und Sicherheit zu deren unangefochtenem Genusse gewähre, in die Gegenwart zurückrufen; auf das vielfache Ungemach aber, welches damals mit dem Besitze dieser Güter verknüpft gewesen — darauf erstrecken sich ihre Ansprüche nicht. Wenn wir einer Seits der frommen Genügsamkeit unsere Anerkennung nicht versagen dürfen, die für sich nur den fetten Braten ohne die zahlreichen spitzen Knöchelein, mit welchen er durchwürzt gewesen, begehrt, so müssen wir anderer Seits der Menschenliebe Gerechtigkeit widerfahren lassen, die solche Enthaltsamkeit nicht Allen zumuthet. Denn wir können zu diesen ehrwürdigen Männern das Zutrauen hegen, daß, ist jenes Wiedererweckungswerk — ad majorem Dei gloriam! — gelungen, sie dem Bürger und Bauer die benamte schmackhafte Würze ohne den Braten zur

Leibesstärkung und Erquickung gönnen, und auch dafür Sorge tragen werden, daß diesen bei solchem Labsal kein minder drückendes als das gute, alte, milde, sanft zermalmende Joch, unter welchem deren Väter der Erlösung durch den Sensenmann so freudig entgegenkeuchten, aufgehalst werde.

Es ist ein Jammer, daß man in unserer Zeit sich noch genöthigt sieht gegen solche Bestrebungen anzukämpfen. Da aber die traurige Nothwendigkeit einmal nicht geläugnet werden kann, so ist uns, meines Dafürhaltens, kein wirksameres Mittel gegeben, diesen verbrecherischen Absichten zu begegnen, als das, was jene Menschen wieder heraufbeschwören wollen an das Licht der Gegenwart denen, auf deren Bethörung es abgesehen ist, in seiner nackten Scheußlichkeit zu enthüllen, so wie die, von welchen das Wiedererweckungswerk ausgeht, in der ganzen ekelhaften Blöße ihres Wesens und Strebens hinzustellen, darzuthun, wie sie von jeher nichts anderes als Volksverderber gewesen und noch sind, damit auch dem Befangensten sich die Frage aufdränge: Kann von solchen Menschen uns etwas Ersprießliches kommen? Die erste Hälfte des hier Angedeuteten ist, wie schon erwähnt, mit Zweck und Aufgabe des gegenwärtigen Buches; die zweite hat bei der Abfassung des ihm in möglichst kurzer Zeit nachfolgenden, in der vorstehenden Anmerkung genannten, zunächst vorgeschwebt.

Aus demselben ein Weniges auszuheben, und hier mitzutheilen, drängt es mich, um schon jetzt darzulegen, daß ich diesen guten Leuten nicht zu viel thue. Daß

die vorstehend kurz charakterisirte Würdigkeit und Wirksamkeit derselben von der Meinung, die von diesen die Oberen der Baierischen Priester hegten, nicht sehr verschieden ist, dürfte aus jenem Beschlusse zu entnehmen sein, welcher auf einer zu Landshut im J. 1669 abgehaltenen Kapitel-Versammlung der Baierischen Kapuziner gefaßt wurde, welcher Beschluß den Guardianen auftrug, allzu häufiges Zusammenkommen ihrer Untergebenen mit weltlichen Personen aus dem Grunde zu verhüten, weil dadurch der gute Name des Ordens nicht geringer Gefahr ausgesetzt werde, indem die Weltkinder durch öftern Verkehr mit den heiligen Kapuzenmännern die unheiligen Leidenschaften und Laster derselben nur zu bald entdecken und wahrnehmen müßten, daß die, welche sie als Engel, als Wesen höherer Art verehren sollten, von innen kennen gelernt, als Engel von sehr gemeinem Schlage, nur geeignet Verachtung einzuflößen, sich darstellen würden *). Ob auch von den Vorständen der übrigen Welt- und Kloster-Geistlichkeit Baierns eine ähnliche Verordnung erlassen worden, habe ich bis jetzt nicht ermitteln können; daß aber eine solche Ver-

---

*) Fratres nimis frequenter excurrunt ad visitandos Saeculares non sine magno praejudicio Claustralis disciplinae *et boni nominis, seu aestimationis, ita, ut qui antea velut Angeli accepti fuerunt, nunc quandoque parum respiciantur, quia ob frequentiorem visitationem et conversationem cum Saecularibus illorum pravae animi passiones, actus, defectus, magis ac magis innotescunt Saecularibus, et hinc vilipenduntur.* Statuten, Ordnungen der Monita der Baierischen Capuziner-Provinz, Handschrift der Hof- und Staatsbibliothek zu München. Cod. Bavar. No. 2971. fol. 22.

fügung noch gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts im wohlverstandenen Interesse des Baierischen Klerus gelegen haben würde, könnte wohl aus dem schmeichelhaften Zeugnisse gefolgert werden, welches das Geistliche Geh. Raths=Collegium in einer, unterm 12ten Mai 1782 an den Kurfürsten Karl Theodor gerichteten Vorstellung *) demselben ertheilte. In dieser, welche unter andern die großen Verdienste, die Baierns Geistlichkeit um Fürst und Volk sich erworben, in ein recht helles Licht setzt, finden sich auch folgende Stellen: „Gewiß! „der Stadt und Land Clerus in Bayern ist meist „itzo immer noch so undiscipliniert als jemals. Ins„besondere von den Dioecesen Regensburg, Eichstädt „und Freysing; die letzte ist die schlechteste von allen. „Es werden meist daher gelauffene Studenten gewei„het, die entweder aus Hunger und Noth, oder auf „mächtige Empfehlungen Priester werden. Ihr gan„zer Vorrath, den sie haben, ist ein Kopf voll Schul„Theologie und Immunitets Grillen, worauf man sie „festhalten lernet. So gerüstet schickt man sie zur „Seelsorge, und vertraut ihnen die Heerden und Schafe „Christi an. Jene, die mit den weltlichen Obrigkeiten

*) Dieses Aktenstück wird unter den Beilagen der mehrerwähnten Kirchen- und Volkszustände Baierns vollständig mitgetheilt werden. Daß ich in den Besitz desselben, so wie der übrigen, bis jetzt noch nicht bekannt gewordenen Urkunden und Nachrichten, die dieses Buch bringen wird, nur auf erlaubtem Wege gelangte, wird in der Vorrede zu demselben für jene nachgewiesen werden, die das zu bezweifeln sich berufen fühlen möchten.

„recht grob, und für die Rechte des Bischofs in Tem-
„poralibus recht hartnäckig sind, oder bey den Consi-
„storien sich sonst gefällig zu machen wissen, werden
„befördert. Die Pfarrer sind insgemein mehrer Baurn
„als Seelsorger, und ihre Kapläne bessere Spiller,
„Säufer, Jäger als Prediger, Christen, Lehrer und
„Gottesdienst-Eyferer."

Die wohl Manchen sich hier aufdrängende Frage: Ob diesem von der damaligen höchsten Landesstelle in Kirchensachen gezeichneten Conterfei ihrer Väter die gegenwärtigen Seelsorger und Volkslehrer Baierns *) ähnlich seien? wage ich aus, durch Rücksichten gebotener Schonung nicht zu bejahen, und aus Furcht gegen die Wahrheit zu verstoßen, nicht zu verneinen. So viel glaube ich jedoch versichern zu können, daß, wenn die Baierische Geistlichkeit unserer Tage ihren Vorgängern gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts nicht ganz ähnlich ist, die Schuld daran nicht ihr beigemessen werden kann, da es derselben keineswegs an gutem Willen und Eifer gebricht ihren Amtsvorfahren in jener Zeit ganz ähnlich zu werden. Diesem ruhmwürdigen Streben haben sich bisher Unglaube, Rationalis-

*) An einzelnen würdigen Männern mag es allerdings auch hier nicht fehlen; diese können aber auf das Urtheil über Wesen und Wirken der bei Weitem überwiegenden Mehrheit keinen Einfluß üben, wenn sie zumal genöthigt sind, ihr Licht unter den Scheffel zu stellen, damit in seinem Glanze nicht allzu grell wiederstrahle, wie viele Musterstücke dessen vorhanden sind, was Priester nicht sein dürfen; — ein Mißgriff, der zweifelsohne von sehr unangenehmen Folgen sein würde.

mus, Neologie, und wie die Ausgeburten der Neuzeit alle heißen mögen, leider! mit einigem Erfolge entgegengestemmt. Es ist aber gegründete Hoffnung vorhanden, daß man bei dem regen Eifer, der von oben herab sich dafür offenbart und der durch die Bemühungen so vieler edlen Männer auf das Kräftigste unterstützt wird, dieser Ungethüme in einer nicht allzu ferne liegenden Zukunft Meister werden dürfte, und daß das Baierische Volk mit den übrigen Segnungen der alsdann wiederkehrenden guten, alten, frommen Zeit auch eben so würdige, tugend- und kenntnißreiche, für die Wohlfahrt, und zumal für die Vermehrung der Staatsangehörigen unermüdlich wirksame Seelsorger erhalten werde, wie seine Väter sich ihrer zu erfreuen hatten. Zahlreiche Beiträge zur richtigen Würdigung jener großen Segnungen, welche die Rückkehr der guten, alten, frommen Zeit dem Baierischen Volke in Aussicht stellt, werden sich in dem Buche finden, dem die vorstehenden Angaben entnommen sind *).

*) Ich bemerke beiläufig noch, daß in Baiern schon im J. 1491 ein Gesetz erlassen worden ist, welches die Verkündigung päbstlicher Bullen ohne Vorwissen und Genehmigung des Landesfürsten bei strenger Strafe untersagte (Westenrieder Glossar. p. 434). Diese das landesherrl. Placet einführende Anordnung ist öfters in Erinnerung gebracht worden, unter andern im Jahre 1699. Als in diesem Jahre der Bischof v. Freisingen eine päbstliche Bulle, die das kurfürstliche Placet nicht erhalten, dennoch zur Vollziehung bringen wollte, erging an denselben die Weisung das zu unterlassen, da man seine Commissäre, wo sie sich immer betreffen ließen, in den Kerker werfen würde. Lory Samml. z. Baier. Kirchenrecht, Hschr. d. H. und St. Bibl. in München Cod. Bavar. No. 2181. fol. 365.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß der Gott, der bei Deinen Vätern, Volk der Deutschen, in den Gewittern der vergangenen Jahrhunderte gewesen, auch jetzt Dich schützen möge vor jenen Feinden, die, um so gefährlicher, nicht in stolzer Waffenrüstung einherschreiten, sondern mit Honigseim auf den Lippen in Deinen Gauen umherschleichen, Zwietracht unter die Bruderstämme — die Wurzel fast aller Deiner früheren Mißgeschicke — säend, und in öffentlicher Rede Recht und Wahrheit, Worte im Munde führen, die jedem deutschen Herzen theuer, ihnen selbst und ihren Zwecken aber so fremd sind, als es das Licht der Eule ist!

April 1839.

Der Verfasser.

Inhalt
des
ersten Bandes.

Sechstes Hauptstück.

Siebentes Hauptstück.

Achtes Hauptstück.

Neuntes Hauptstück.

Zehntes Hauptstück.

Erstes Hauptstück.

Entstehung der Macht und des Reichthums der Geistlichen.

Wenn wir die vielfachen Verunstaltungen uns veranschaulichen, die das Christenthum seit den Tagen seiner Entstehung erfahren, wenn wir erwägen, wie länger denn ein Jahrtausend die Verkündigung und Ausbreitung desselben in den Händen von Männern ruhete, die von der Lehre Christi nicht mehr wußten als Christus von dem gewußt hat, was sie als seine Religion verkündeten, wenn wir dessenungeachtet die heilsame Einwirkung des Christenthumes auf die Entwickelung der Geschicke unseres Erdtheiles nicht in Abrede stellen können, wenn wir Europa's Ueberlegenheit in Wissenschaften, Künsten und bürgerlichen Ordnungen unverkennbar dem Umstande beimessen müssen, daß die Lehre des Weisen von Nazareth ihren Lauf statt gen Ost oder Süd nach Mitternacht und Niedergang hin genommen, — so müssen wir um so schmerzlicher bedauern, daß eine Lehre, die selbst in ihrer gröbsten Verunstaltung von so segenvoller Wirksamkeit sich bewiesen, diese nicht immer in ihrer ursprünglichen Lauterkeit und Würde hat offenbaren können. Welche Stufe der Bildung und des Gedeihens würde die Europäische Menschheit dann nicht schon erklommen haben! So schmerzlich und betrübend diese Entartung des Christenthumes aber auch immer sein muß, so unvermeidlich war sie doch. Jesus hatte nämlich, was freilich nur den Edelsten unseres Geschlechtes zu begegnen pflegt, eine zu gute Meinung von den Menschen; sein großes Herz glaubte mehr an die Eigen-

schaften der Erdenbürger, die aus der Höhe stammen, als an jene, die der Tiefe angehören. Er hegte darum den Glauben, die Fortsetzung des von ihm begonnenen Werkes werde immer in die Hände solcher Männer fallen, wie er selbst sie in den Aposteln gefunden, nicht bezweifelnd, daß diese, gleich ihm, die erforderliche Anzahl würdiger, für das Wohl der Menschheit glühender Männer finden oder heranbilden würden, welchen die Weiterführung des heiligen Werkes vertrauensvoll übergeben werden könne, und daß so eine Pflanzschule wahrhafter Lehrer des Christenthumes sich fort und fort erzeugen würde. Es war aber auch in Jesu und der Apostel-Tagen Grundes genug vorhanden, sich diesem Glauben hinzugeben. Das Amt des Verkünders und Lehrers der neuen Religion, wie es damals sich darstellte, war nämlich ein Beruf voll Widerwärtigkeiten, Mühsal und Entbehrung, nicht lockend für die unlauteren Bestrebungen gemeiner, niedrig gesinnter Menschen. Es war daher auch nicht zu befürchten, daß diese sich in dasselbe drängen würden, vielmehr anzunehmen, daß nur untadelhafte, wahrhaft fromme Männer sich würden bereit finden lassen, dem reizlosen, mühevollen Berufe sich zu widmen. Nur hieraus läßt sich erklären, weßhalb Christus eine Feststellung der äußern Form der von ihm verkündeten Lehre nicht gegeben, trotz dem, daß er die Nothwendigkeit derselben sich nicht verhehlte; denn eine Religion, von aller sichtbaren Form entkleidet, taugt nicht für den gewöhnlichen Menschen, am wenigsten für ganze Völker. Davon mochte Jesus wohl auch noch durch die weitere Erwägung abgehalten worden sein, daß eine von ihm festgestellte Form für alle Zeiten bindend gewesen wäre, aber vielleicht nicht allen Zeiten genügt hätte, späteren Geschlechtern dadurch also ein Zwang auferlegt worden wäre, dem Jesus selbst eben so sehr feind war, als er ihn für entbehrlich hielt. Denn er bezweifelte nicht, daß die wackern Männer, welche in der Folgezeit der Fortsetzung des heiligen Werkes sich zu widmen geneigt sein möchten, die äußere Form nach den jedesmaligen Bedürfnissen der Menschen anordnen, und sich hierüber um so eher einigen würden, da er selbst

auf die Bedeutungslosigkeit der Form so oft und so nachdrücklich hingewiesen, und nur das Festhalten des eigentlichen Kernes seiner Lehre zur Hauptsache gemacht hatte.

Daß diese Hoffnung aber unerfüllt geblieben, ist einem Ereignisse beizumessen, von dem sich sagen läßt, daß es der Ausbreitung der christlichen Kirche eben so sehr genützt, als der ursprünglichen Einfalt und Lauterkeit des Christenthumes, seiner heilsamen Wirksamkeit geschadet habe — wir meinen die durch Kaiser Konstantins, des sogenannten Großen, Bekehrung bewirkte Erhebung desselben zur Staatsreligion im Reiche der Cäsaren. Konstantin, der von dem reinen Christusglauben nichts wissen wollte, weil die strengen Gebote desselben mit seinen Leidenschaften und Lastern, mit seiner verderbten Sinnesart zu sehr im Streite lagen, glaubte auf bequemere Weise der Segnungen desselben theilhaftig werden zu können, indem er das äußere Gedeihen seines neuen Glaubens nach Kräften förderte, am meisten aber dadurch, daß er die Lehrer desselben, Bischöfe und Priester, mit Macht, Ansehn, Ehren und Reichthümern überschüttete; eine arge Täuschung, in welcher der Kaiser von diesen selbst immer mehr befestigt wurde. Der christliche Klerus vermochte nicht der Versuchung zu widerstehen, von dieser Begriffsverwirrung des ersten, seinem Glauben zugethanen Herrschers die größtmöglichen persönlichen Vortheile zu ziehen; dadurch ist eine der folgereichsten Umwandlungen in ihm erzeugt worden. So lange es für die Glieder desselben weder Macht noch Reichthümer zu gewinnen, so lange ihr Amt nur größere Gefahr, und Aufforderung zu größeren Aufopferungen gab, und ihr Ansehn in den Gemeinden von der Achtung abhing, welche ihr Wandel und ihr Unterricht im Geiste der reinen Christuslehre einflößten, war, wie gesagt, für gemeine, schlechtgesinnte Menschen kein Reiz vorhanden, sich zu diesem mühseligen Berufe zu drängen, wohl aber dem, der sich ihm hingegeben, geboten, in jenem Geiste zu wirken. Wie ganz anders stellten sich aber jetzt die Verhältnisse des christlichen Priesters dar. Er war Glied einer Körperschaft, die durch Fürstengunst gar bald zu einem Ansehn gedieh, welches

das selbst der höchstgestellten im Staate weit überwog [1]), die Fürstengunst mit Reichthümern und des Lebens Genüssen verschwenderisch überhäufte. Die ungewohnte Süßigkeit dieser berauschte die zur sittlich-religiösen Bildung der Neubekehrten berufenen Männer; verdrängt ward in ihnen der demüthige Jesussinn durch eine Ueberhebung, die selbst in dem geringsten Gliede dieses Standes, nach empfangener Weihe, auf eine widrige Weise sich offenbarte [2]); verdrängt ward in ihnen die Wahrnehmung der Pflichten ihres heiligen Amtes durch den, nicht zu ersättigenden Durst nach den, mit dieser Stellung jetzt verknüpften Ehren, Gütern und Genüssen, deren Besitz, statt die Begierde zu befriedigen, nur die Lüsternheit nach Vermehrung derselben steigerte. Da um der jetzt damit verknüpften zeitlichen Vortheile willen das, einst so mühsame, Amt des Seelsorgers und Volkslehrers so lockend und reizvoll geworden, daß für von irdischen Begierden erfüllte und beherrschte Gemüther nichts so verführerisch war, als Besitz einer der geistlichen Würden [3]), so folgt daraus, daß dadurch nichtswürdigen Menschen mächtige Aufforderung gegeben war sich zu denselben zu drängen. Das ist seitdem denn auch in solchem Uebermaße geschehen, daß die meisten kirchlichen Aemter Menschen zu Theil wurden, die sie nur als Mittel zur Befriedigung unlauterer Wünsche, niedriger Lüste erstrebten, was um so weniger befremden darf, da das Christenthum der bekehrten Römer, ihrer bei weitem größern Mehrheit nach, nur ein aus gemeinen irdischen Beweggründen,

---

1) Neander der heil. Johannes Chrysostomus II, p. 2.

2) Sulpicius Severus Dialog. I, c. 21. Opera Omnia. Ed. Clerici p. 426: Si quis Clericus fuerit effectus, dilatat continuo fimbrias suas, gaudet salutationibus, inflatur occursionibus: ipse etiam ubique discurrit. Et qui ante pedibus aut *asello ire consueverat, spumante equo superbus invehitur: parva prius ac vili cellula contentus habitare, erigit celsa laquearia, construit multa conclavia, sculpit ostia, pingit armaria, vestem respuit grossiorem, indumentum molle desiderat; atque haec caris viduis ac familiaribus mandat tributa virginibus: illa ut birrum rigentem, haec ut fluentem texat lacernam.*

3) Neander Chrysostomus II, 97.

aus heuchlerischer Selbstsucht angenommenes, äußerliches Namen- und Schein-Christenthum war [4]), ihr Inneres aber eben so ungebessert, eben so sittlich versunken blieb, als es vor der Taufe gewesen, und doch gerade aus ihrer Mitte die abgehenden Seelsorger ersetzt werden mußten. Sind doch nicht wenige der heidnischen Römer nur deshalb Christen geworden, um eins der einträglichen geistlichen Aemter zu erhalten! [5]) Der Absicht, in der diese erstrebt wurden, entsprachen natürlich auch die Mittel, deren man sich nicht selten zu diesem Behufe bediente. Oefters ist es geschehen, daß einflußreiche, aber lasterhafte Menschen, von ihren Freunden und Anhängern unterstützt, sich bischöflicher Würden mit offener Gewalt bemächtigten, was, nach dem Zeugnisse des heiligen Chrysostomus, nicht selten zu Mord und Städteverwüstung führte [6]), besonders wenn, wie das gar oft der Fall war, sich mehrere Bewerber um einen erledigten Bischofsstuhl fanden. So kam es einst zu Rom in der dortigen Hauptkirche zu einem wüthenden Kampfe um den Stuhl des heiligen Petrus, in welchem 137 Menschen im Tempel des Herrn auf dem Schlachtfelde blieben! [7]). Andere, die nicht mit dem Schwerte in der Faust erledigte Bischofsstühle zu erobern vermochten, bedienten sich minder gewaltsamer, aber gleich verwerflicher Mittel, wie namentlich förmlichen Kaufes, geheimer Bestechung und ähnlicher. Diese Entwürdigung des Heiligen ward ungemein gefördert durch den verderblichen Einfluß, den der christlichen Priester vielfache Berührungen mit der verderbten Römerwelt schon im Allgemeinen auf dieselben üben mußten, vor Allem aber durch das Bestreben derselben, der triumphirenden Kirche, d. h.

---

4) Neander Gesch. d. christlichen Religion u. Kirche II, 1. 56. 73. 208 f. II, 2. 477 f.

5) Ebendas. II, 1. p. 72. 322. — Dessen Denkwürdigk. a. d. Gesch. d. Christenth. II, p. 4.

6) S. Johannis Chrysostomi de Sacerdotio l. III, c. 10. p. 127. (Ed. Bengel.): Nam quod etiam *caedibus ecclesias complevere nonnulli, civitatesque everterunt*, de hac digladiantes potestate, nunc omitto, *ne incredibilia quoque narrare quibusdam videar.*

7) Pagi Breviar. I, 106. Mehr Gesch. d. Pabstthums I, 51.

sich selbst, wie die Gunst des Herrschers, so auch die der Römischen Adelsfamilien zu gewinnen, indem man sie in der Meinung dieser als eine ihrem eigenen Privatvortheile sehr förderliche Anstalt erscheinen ließ dadurch, daß man ihren Angehörigen die kirchlichen Würden, und zumal die Bischofstühle, mit den großen zeitlichen Vortheilen, die sie gewährten, in Aussicht stellte. Es ist dieser Kunstgriff gewiß von wesentlichem Einflusse gewesen auf die Bekehrung vieler Römischer Patricier-Familien zur neuen Staatsreligion, was aber eine, mit den Anforderungen des wahren Priesterthumes nicht zu vereinigende Willfährigkeit gegen die Wünsche der Glieder dieser einflußreichen Geschlechter, die bekanntlich aus den lasterhaftesten Menschen bestanden, mit sich führte. Nur dadurch wird erklärlich, wie selbst durch die, nach den Vorschriften der Kirchengesetze vorgenommenen Wahlen zu den bischöflichen Stellen größtentheils nur unwürdige Menschen gelangten, da fast durchgängig nicht auf Geistesvorzüge und einen tadellosen Lebenswandel, sondern auf den Einfluß der Familie, auf das persönliche Ansehen, auf den Reichthum des Bewerbers, nnd die daraus für den Glanz und das äußerliche Gedeihen der Kirche zu erwartenden Vortheile gesehen wurde. Ja, Mancher wurde sogar wegen seiner Schlechtigkeit zum Volkslehrer und Seelsorger berufen, weil man fürchtete, er möchte, wenn man sich seinen Wünschen widersetzte, der Kirche feind werden und ihr schaden! [8]).

Wo solche Rücksichten bei der Besetzung der bischöflichen Stellen vorwalteten, wo selbst Nichtswürdigkeit zur Empfehlung gereichte, war für Männer, die sich durch Bildung und Tugend auszeichneten, wie kein Reiz vorhanden mit solchen Bewerbern in die Schranken zu treten, so auch keine Hoffnung ihnen vorgezogen zu werden. Daher denn die betrübende Erscheinung, daß die bischöflichen Stellen sich bald nur in den untauglichsten und unwürdigsten Händen befanden [9]), woraus nothwendig folgte,

8) S. Chrysostom. de Sacerdot. l. III, c. 14. p. 151 sq.
9) S. Basil. Caesar. Cappad. Archiep. Epist. 239. ad Euseb. Episc. Samosat. a. 376: Opera Omnia. Ed. Garnier III, 367:

daß auch die unteren kirchlichen Aemter fast nur in solchen angetroffen wurden. Denn Bischöfen solcher Art war durch ihren Vortheil geboten, nur ihnen ähnliche Priester zu diesen zuzulassen, schon deßhalb damit nicht durch die größere Würdigkeit ihrer Untergebenen ihre eigene Unwürdigkeit zu grell hervorgehoben werde, dann aber auch weil nur Menschen von gleicher Sinnesart sich dazu verstanden, ihrer schnöden Habgier zu genügen. Es war nämlich nichts gewöhnlicher, als Bischöfe [10]) die Weihe zu den ihnen untergeordneten geistlichen Stellen nur für Geld ertheilen zu sehen. Darum ist es oft genug vorgekommen, daß würdige Geistliche von ihrem Vorgesetzten vertrieben wurden, und die lasterhaftesten, untauglichsten Nachfolger erhielten [11]), so daß, nach der Aeußerung eines gefeierten Kirchenlehrers aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts, es in jeder Provinz des Römischen Kirchenreiches wohl sehr viele Priester gab, aber oft kaum ein einziger gefunden werden konnte, der des heiligen Amtes würdig gewesen wäre [12]).

---

ad miseros homines, vernarum vernae, devenit nunc episcopatus nomen, cum nullus ex Dei famulis eorum competitor fieri velit, sed tantum homines desperati, qualis est qui nunc ab Anysio Euippii alumno, et ab Ecdicio Parnasseno missus est. .... Hi nunc fratrem meum Nyssa expulerunt, et ejus loco introduxerunt hominem, vel potius mancipium paucis obolis venale, sed quod ad fidei corruptelam attinet, his, qui constituere, non inferius.

10) Anklageakt des Bischofs Eusebius v. Valentinopolis, eingereicht gegen den Bischof Antoninus von Ephesus bei der zu Konstantinopel versammelten Synode a. 400: Palladii Dialog. de Vita S. Joannis Chrysost. in dessen Opera Omnia. Ed. Montfaucon XIII, 50: Septimum, quod *pro lege et constituto haberet ordinationes Episcoporum vendere juxta rationem redituum.* — S. Isidor. Pelusiotae de Interpretatione Divinae Scripturae Epistol. l. I, ep. 111. p. 35 (Paris 1638): Eusebio Episcopo: Sacerdotii enim pretium accepisti, *Sacerdotium vendens*, idque Zosimo dedisti.

11) S. Isidor. Pelus. l. II, ep. 50. p. 143: nonnulli etiam ut eos, qui probe atque honeste vivunt, submoveant: *eos autem, qui in turpissimis flagitiis deprehensi sunt, ad altiorem quoque dignitatis gradum provehunt.* — S. Chrysost. de Sacerdot. l. III, c. 15. p. 159 sq.

12) S. Basil. Epist. 54. ad Chorepiscop. c. a. 370: Opera III,

Von Menschen, die in solcher Weise „mit ungewaschenen Händen und unheiligem Gemüthe sich in das Heiligthum drängten“ [13]), war freilich nicht zu erwarten, daß der neue Wirkungskreis in ihnen auch eine neue Sinnesart und Handlungsweise erzeugen werde, war nicht zu erwarten, daß sie ihren Gemeinden als Muster eines lautern Lebenswandels vorleuchten würden. Dennoch sind die Schilderungen der Bischöfe und Priester des vierten und fünften Jahrhunderts, wie sie in ihrer Mehrheit uns dargestellt werden, so sehr mit den düstersten Farben entworfen, daß in uns fast Zweifel aufsteigen möchten an der Wahrheit dieses abschreckenden Gemäldes, wenn dasselbe nicht von Männern herrührte, welchen als Zierden ihrer Zeit und der Kirche allgemeine Verehrung zu Theil geworden, deren Wahrheitsliebe daher nicht zu bezweifeln ist. Einstimmig bezeugen sie [14]), wie Prunk-

---

148: Quapropter multi quidem ministri in unoquoque pago numerantur: *sed dignus ministerio altarium ne unus quidem, ut vos ipsi testificamini*, *hominum penuria laborantes in electionibus*.

13) Neander Denkwürdigkeiten II, 103.

14) S. Isidor. Pelus. l. V, ep. 21. p. 559: Quandoquidem virtute tunc praediti Sacerdotio sunt admoti: nunc vero avari ac pecuniae cupidi. Tunc imperia dignitatesque, ob rei magnitudinem defugiebant; nunc vero ex sponte assumunt, ob deliciarum copiam, atque invadunt. Tunc voluntarie paupertate gloriabantur, nunc habendi cupiditate spontanea quaestum faciunt. Tunc Dei judicium ante oculos iis versabatur; nunc ne cogitant quidem de illo. Tunc flagra perpeti; nunc verbera infligere parati. Sed quid pluribus est opus? Recidisse jam Sacerdotii dignitatem ad regnandi cupidinem apparet, ab humilitate ad superbiam, a jejunio ad delicias prolapsam, a dispensatione denique ad dominium venisse. Non enim ut dispensatores administrare rem volunt, sed ut domini sibi propria vindicant. — Ebendas. l. II, 50. p. 143: Eorum qui se mansueti ac facilis Domini, sapientisque magistri servos ac discipulos esse jactant, sacerdotiique munus et officium sibi obtigisse gloriantur, quidam hac re ad tyrannidem abutuntur: quidam ad quaestum et opes comparandas: quidam ad luxum et delicias. — S. Basil. Epist. ad Episc. Ital. et Gall. a. 372: Opera III, 184 - 185. — S. Chrysostom. Homil. 86 in Matth. No. 4: Opera Ed. Montfaucon VII, 809. — Palladii Vita: Ebendas. XIII, 53. — B. Cyrill. Archiep. Hierosol. Epist. ad S. Augustinum §. 23: Opera omnia. Ed. Touttée (Venet. 1763)

sucht, Schwelgerei und vor Allem Habgier die bei Weitem überwiegende Mehrheit der höhern und niedern Geistlichkeit beherrschten, wie namentlich die Bischöfe kein Mittel verschmäheten, Schätze aufzuhäufen, um sie in einer üppigen Lebensweise zu vergeuden, wie sie deßhalb mit wucherischen Geldgeschäften und andern verwerflichen Erwerbskünsten ihre Würde besudelten, den niedern Klerus und das Volk bedrückten, kurz weit mehr den reißenden Wölfen als sorgsamen Hirten ihrer Heerden gleichzustellen wären. Die wenigen Bessern durften ihr Licht nicht allzu helle leuchten lassen, damit in dem Glanze derselben die Ruchlosigkeit der entarteten Mehrheit nicht allzu grell hervortreten, und die Bosheit derselben zu rastloser Verfolgung reizen möchte [15]).

Was es für ein Christenthum gewesen, welches die bekehrten Römer von solchen Lehrern empfingen, ist unschwer zu errathen. Nichts ist wohl weniger geeignet, als die reine Lehre Christi, die Zwecke einer auf Herrschaft, Reichthum und des Lebens Genüssen ausgehenden Priesterkaste zu fördern. Darum gesellte sich zu der fortwährend zunehmenden Unfähigkeit der Römischen Geistlichen, ihre Zöglinge in den Lehren des wahren Christenthumes zu unterweisen, die Ueberzeugung, daß dasselbe verdrängt werden müsse durch einen ihren Absichten förderlichern Cultus, sollten diese nicht unfehlbar vereitelt werden. Der dadurch hervorgerufenen argen Versündigung an Jesu einfach-erhabener Lehre ist die sittliche Entartung der damaligen Römer fördernd, und wohl auch beschönigend, entgegen gekommen. Die strengen Sittengesetze der Religion Jesu konnten nicht recht einem im Schlamme der Thierheit versunkenen Volke munden; es wünschte dasselbe einen, seinen sinnlichen Forderungen und Vorstellungen entsprechendern Cultus, den seine Seelsorger ihm um so williger gewährten, weil mit diesem Wunsche der entarteten Söhne Roms der Vortheil der nicht minder entarteten Nachfol-

p. 384. — Sulpic. Sever. Histor. Sacra l. I, c. 23. p. 74. l. II, c. 41. p. 292.

15) S. Isidor. Pelus. l. V, ep. 21.: Sunt enim qui hodie ad Apostolicam vivunt normam, *vocem tamen emittere non audeant.*

ger Jesu und der Apostel zusammenfiel. Durch die von diesem unterlassene Feststellung der äußern Form und ihres Verhältnisses zum eigentlichen Wesen seiner Lehre war den Römischen Geistlichen jetzt die Möglichkeit gegeben, jene, wie es ihr Vortheil heischte, zu bilden, und das Verhältniß zwischen dieser selbstgeschaffenen äußern Form und dem von Jesu verkündeten Christenthume auf die ihren Absichten entsprechendste Weise anzuordnen. Natürlich heischten diese die wahre Religion Jesu dieser äußern Form unterzuordnen, weil selbige der geistlichen Herrsch- und Habgier eben so hinderlich, als letztere ihr förderlich war. So ist es denn gekommen, daß diese von Priestern aus den unlautersten Beweggründen aufgestellte äußere Form, die Kirchlichkeit des Christenthums, zu der Wichtigkeit erhoben wurde, welche im Geiste Christi nur der von ihm verkündeten erhabenen Lehre gebührte, während man eben diese letztere in Vergessenheit zu versenken, zu derselben Bedeutungslosigkeit herabzudrücken sich bemühete, die Jesus der vorangestellten, zum Wesen des Christenthumes erhobenen, äußern Form desselben angewiesen hatte. Diesem arglistigen Truge allgemeine Geltung zu verschaffen ist den Römischen Geistlichen möglich geworden durch die Verblendung, welche Kaiser Konstantin, so wie die späteren Imperatoren Bischöfen weltliche Gewalt einräumen, und die eigene zur Dienerin des geistlichen Stolzes, der geistlichen Herrschbegier erniedrigen hieß. Dadurch ist nämlich die Willkühr, welche damals das ganze Römische Staatsleben beherrschte, auch in die christliche Kirchengesellschaft verpflanzt worden, da es nicht schwer hielt, in den Imperatoren die Ansicht zu erzeugen, daß dieselbe Machtvollkommenheit, mit der sie selbst in zeitlichen Dingen zu schalten gewohnt waren, den Häuptern der Kirche, der herrschenden Mehrheit der Bischöfe in, vermeintlichen, Glaubenssachen gebühre, und es Pflicht christlicher Herrscher sei, diese hierin kräftigst zu unterstützen. Mittelst dieser, nur allzu willig geliehenen, Beihülfe der Staatsgewalt ward es möglich, jede unberufene freimüthige Erörterung über religiöse oder kirchliche Angelegenheiten, jeden Versuch zu unterdrücken, einem andern als dem

von den herrschenden Geistlichen aufgestellten Glaubenssysteme Anerkennung zu verschaffen. Mindere Sünde war es fortan, Gott, Tugend und Unsterblichkeit zu läugnen, als an der Unfehlbarkeit dieser Priestersatzungen, als an der Befugniß dieser Geistlichen zu zweifeln, die Meinungen der Menschen über Glaubenssachen und Glaubensformen unter das Joch ihrer Gesetze zu zwängen. Sektenhaß, Gewissenszwang, blutdürstige Verfolgungen derer, die sich erkühnten, auch nur in den geringfügigsten Dingen von den Vorschriften der herrschenden Priester abzuweichen, sind seitdem Tagewerk der Männer geworden, die sich Nachfolger des Weisen von Nazareth nannten, deren Beruf Unterweisung der bekehrten Heiden in den beseligenden Lehren desselben gewesen wäre, die diesen daher eben so unbekannt blieben, als sie es der Mehrheit ihrer sein sollenden Seelsorger selbst immer mehr wurden. Das von denselben den bekehrten Römern gegebene vorgebliche Christenthum war daher nichts anderes als jene geisttödtende, im Dienste der priesterlichen Herrsch- und Habgier neu geschaffene Kirchlichkeit voll heidnischer Elemente, die man um so williger in dieselbe aufnahm, um sie den neuen Namenchristen desto mundrechter zu machen. Man gestattete diesen gerne ihre alten heidnischen Laster, selbst viele ihrer heidnischen äußeren Gebräuche [16]) in den neuen Glauben mit hinüber zu nehmen, wenn sie sich nur willig bezeigten, über die, stillschweigend zugegebene, Verehrung der alten heidnischen Götzen die der neuen, der Priester, nicht zu versäumen. So sehr diese daher durch die Bekehrung Kaiser Konstantins zu ihren Lehren an äußerm Glanze und äußern Vortheilen gewonnen haben, so sehr, und vielleicht noch in höherm Grade, hat das wahre Christenthum dadurch eingebüßt, was einige wahrhaft fromme und vorurtheilsfreie Zeitgenossen auszusprechen sich gedrungen fühlten [17]). Darum darf es auch nicht befremden, daß dasselbe,

---

16) Salvianus Massil. de Gubernat. Dei l. VIII: Opera. Ed. Baluze. p. 187. Neander Denkwürdigkeiten II, 254.

17) Salvian. adv. avaritiam l. I. Opera p. 218: Multiplicatis enim fidei populis, fides imminuta est; et crescentibus filiis suis, ma-

oder vielmehr das an seine Stelle getretene Kirchenthum, unvermögend gewesen, der schaudererregenden Hingebung aller Stände des Römerreiches an die gräuelvollsten Laster Schranken zu setzen.

Weit mehr dieser ungeheuern Entsittlichung der Römischen Welt, als der ungestümen Tapferkeit der rauhen Söhne Germaniens ist es beizumessen, daß das Reich der abendländischen Cäsaren zertrümmert ward, und die einstigen Weltgebieter Sklaven ihrer ehemaligen Knechte, der Spott sonst verhöhnter Barbaren geworden sind. Schrecklich, wie kaum eine Feder sie zu schildern vermag, waren diese Zeiten, die das Gefüge des West-Römischen Reiches auseinanderbrachen, die das Heiligste wie das Verworfenste, das Edelste wie das Gemeinste, das Erhabenste wie das Niedrigste, was der Mensch sein nennt, in blutiger Zerstörung untergehen sahen. Es war ein schauerlich-ernster Gerichtstag der auf dem Richterstuhle thronenden Nemesis. Wie aber seine Schrecken an dem sittlich versunkenen Volke spurlos vorübergingen, wie der Anblick dieses selbst verschuldeten, selbst heraufbeschwornen Elendes keine Einkehr in sich selbst, kein Umwenden von der Bahn des Lasters in ihm zu bewirken vermochte, wie die in ihm tief wurzelnde, es ganz beherrschende Bestialität, Angesichts dieses Jammers, nur um so zügelloser sich offenbarte [18]), so daß, nach der Aeußerung eines Zeitgenossen, die Strafe einer aufgehäuften alten Sündenschuld die Mutter

---

ter aegrotat; factaque es, Ecclesia, profectu tuae foecunditatis infirmior atque accessu relabens, et quasi viribus minus valida. Diffudisti siquidem per omnem mundum religiosi nominis membra religionis vim non habentia, ac sic esse coepisti turbis opulens, fide pauper; quanto ditior multitudine, tanto egentior devotione; largior corpore, angustior mente; eademque, ut ita dixerim, et in te major et in te minor, novo pene et inaudito genere processus et recessus crescens simul et decrescens. — S. Hieronym. Prolog. Vitae Malchi Monach.: Baluze Not. ad Salvian. p. 423: — Christi Ecclesia — postquam ad Christianos Principes venerit, potentia quidem et divitiis major, sed virtutibus minor facta sit.

18) Salvian. de Gubernat. Dei. p. 138 sq.

neuer Laster zu werden schien [19]), so auch nicht in den Lehrern und Vorbildern dieses Volkes, den Priestern [20]). Auch diese hatten sich unter den Stürmen jener gräuelvollen Tage nur um so rücksichtsloser ihren strafbaren Bestrebungen und Gelüsten hingegeben, da jede Aufsicht der obersten Staatsgewalt fehlte, und es in der Kirche selbst keine Behörde gab, die stark genug gewesen wäre, das Amt des Sittenrichters über die Glieder derselben in dem Gewirre dieser Zeiten zu handhaben. Und als die Stürme derselben ausgetobt hatten, als ihnen ein ruhigerer Zustand in den, auf den Trümmern des West-Römischen Kaiserreiches, neugegründeten Germanischen Staaten gefolgt war, da ging der Geistlichkeit Dichten und Trachten auch nur einzig und allein dahin, in diesen zu erwerben, was sie im untergegangenen Cäsarenreiche besessen — Macht, Herrschaft und Reichthümer. Nur von dem Verlangen getrieben, sich den Besitz dieser Gegenstände ihrer heißen Sehnsucht nicht allzu lange entzogen zu sehen, haben sie sich rastlos bemüht, die Sieger zu dem Kirchenglauben der Besiegten zu bekehren, was ihnen auch, hier früher, dort später, fast in allen Germanischen Reichen gelungen ist, da für die Gründer derselben mächtige Aufforderung vorhanden war, einen nicht allzu lebhaften Widerstand ihren Bestrebungen entgegen zu setzen.

Wohl war es der Tapferkeit der rauhen Söhne des Nordens gelungen, die verweichlichten Römer und deren Gebiete ihrer Herrschaft zu unterwerfen. Leichter aber ist es ein tief gesunkenes Volk durch das Glück der Schlachten zu unterjochen, als es in dauerndem Gehorsam gegen seine Bezwinger zu erhalten, zumal wenn Sitten und Meinungen, namentlich aber religiöse Begriffe eine allzu schroffe Scheidewand zwischen den Siegern und den Besiegten aufthürmen. Von der Nothwendigkeit, diese, und insbesondere die Glaubensverschiedenheit, wegzuräu-

---

19) Salvian. 140: — ut putares, poenam ipsorum criminum quasi matrem esse vitiorum.
20) Salvian. p. 114.

men, mußten die Deutschen Eroberer sich aber um so mehr überzeugen, je mehr ihr Vortheil heischte, der aufrichtigen Treue der Unterworfenen sich zu versichern. Denn zwischen den verschiedenen Deutschen Völkerschaften ist es nach ihrer Ansiedelung in den mit dem Schwerte errungenen Länderstrichen zu häufigen Kriegen gekommen, weil die Kinder Germaniens, je näher sie die gewonnenen herrlichen Länder kennen lernten, mehr und mehr von dem Verlangen ergriffen wurden, deren noch mehrere zu besitzen; jeder Völkerstamm glaubte, er sei bei der Theilung des Römischen Riesenleichnams zu kurz gekommen. Wollten nun die einander bekriegenden Söhne einer Mutter verhüten, daß der zu blutigem Streit gerüstete Widersacher in den besiegten Eingebornen bereitwillige Bundgenossen finde, wollten sie verhüten, daß diese die günstige Stunde, in welcher der Kampf gegen einen mächtigen äußern Feind die Kräfte ihrer Unterdrücker in Anspruch nahm, dazu benützen möchten, das aufgedrungene Joch abzuschütteln, so war vor Allem erforderlich, den Besiegten die Herrschaft der Sieger erträglich, nicht verhaßt zu machen. Daher denn die Milde, mit welcher von den Germanischen Eroberern, im Ganzen genommen, die Unterworfenen behandelt worden sind, daher ihre Geneigtheit die schroffe Scheidewand, welche der gewaltige Unterschied in der Lebensweise der Sieger und der Besiegten zwischen beiden aufführte, zu beseitigen, daher endlich die Bereitwilligkeit mit ihnen eines Glaubens zu werden. Denn bei dem großen Einflusse, den die Römische Geistlichkeit auf die Eingebornen ausübte, war Trennung im Cultus das größte Hinderniß einer aufrichtigen Befreundung zwischen den Besiegten und den Siegern.

Es ist oft behauptet worden, daß diese nicht fähig gewesen wären, sich zu der erhabenen Lehre Christi in ihrer ursprünglichen Lauterkeit zu bekennen; — eine grundfalsche Ansicht, die aus der vorgefaßten Meinung hervorgegangen, als ob zum Verständnisse des göttlichen Wortes ein hochgebildeter Geist erfordert werde. Nur ein durch kein Vorurtheil bestochener, weder durch Schulwitz noch durch Spitzfindigkeit und Grübelei verschobener

Geist, vor Allem aber ein unverdorbenes Gemüth, eine nicht in Fleischeslust aufgelöste Sinnesrichtung ist vonnöthen, um die einfach=erhabenen Wahrheiten zu erfassen, die Christus verkündete. Darum besaßen denn auch die Germanischen Staatengründer in weit höherm Grade, als die von ihnen besiegten Römer sie schon in den Tagen Kaiser Konstantins besessen, die Fähigkeit der reinen Lehre Christi sich zuzuwenden, weil die, schon damals die Römische Welt beherrschende ungeheuere Entsittlichung, die am hartnäckigsten sich gegen jede Erkenntniß sträubt, die mit dem liebgewonnenen und alsdann tyrannisch uns beherrschenden Laster im Streite liegt, mithin das größte Hinderniß der durch das wahre Christenthum eigentlich nur bezweckt werdenden Ausbildung der menschlichen Sittlichkeits=Fähigkeit ist, bei den Deutschen Eroberern zur Zeit ihrer Ansiedelung in den neugewonnenen Länderstrichen nicht angetroffen wurde. Sie waren allerdings rohe, kriegerische, durchaus ungebildete, aber nicht sittlich-verwahrloste Menschen. Die sittliche Reinheit derselben wird vielmehr von einem trefflichen, zeitgenössischen Schriftsteller [21]) im

---

21) Salvianus de Gubernat. Dei: Opera. Ed. Baluze p. 84, 157, 183: His ergo omnibus, quantum ad legem divinam pertinet, dico nos sine comparatione meliores; *quantum autem ad vitam et vitae acta, doleo ac plango esse pejores.* —. Et quae nobis rogo spes ante Deum esse? *Impudicitiam nos diligimus. Gothi execrantur; puritatem nos fugimus, illi amant; fornicatio apud illos crimen atque discrimen est, apud nos decus.* Et putamus nos ante Deum posse consistere, putamus posse nos salvos esse, quando *omne impuritatis scelus, omnis impudicitiae turpitudo a Romanis admittitur, et a barbaris vindicatur? Hic nunc illos requiro, qui meliores nos putant esse quam barbaros, dicant quid horum vel paucissimi Gothi faciant, vel quid non horum Romani omnes, vel pene omnes? Et miramur si terras vel Aquitanorum vel nostrorum omnium a Deo barbaris datas sunt, cum eas, quas Romani polluerant fornicatione, nunc mundent barbari castitate?* Sed forte hoc in Aquitanicis tantum? Transeamus etiam ad alias mundi partes, ne de solis tantummodo Gallis dixisse videamur. Quid? Hispanias nonne vel eadem vel majora forsitan vitia perdiderunt? quas quidem caelestis ira etiamsi aliis quibuslibet barbaris tradidisset, digna flagitiorum tormenta toleraverunt puritatis inimici. . . . Dupliciter in illa Hispanorum captivitate ostendere Deus voluit quantum et odisset carnis libidinem et diligeret castitatem, cum et *Wan-*

grellen Gegensatze zu der sittlichen Versunkenheit der ausgearteten Römer hervorgehoben, und eben in dieser bei ihnen vorherrschenden sittlichen Reinheit die Ursache gefunden, weshalb Gott die christlichen rechtgläubigen Römer in die Hände heidnischer und irrgläubiger, aber hinsichtlich des Lebens und der Sitten seiner Gnade ungleich würdigerer, Völker gegeben. Wenn aber, wie das die Erfahrungen der Neuzeit lehren, durchaus rohe und verwilderte, selbst sittlich versunkene und dem gröbsten Fetischdienst hingegebene Völker, wie Hottentotten und Neger, und so viele andere, zu welchen echte Christusjünger das lautere, nicht durch kirchlichen Mythos und kirchliche Mährchen getrübte, Wort Gottes brachten, fähig waren, dasselbe zu fassen und durch dasselbe in jeder Beziehung zu ganz anderen Menschen umgebildet zu werden, warum hätten die Söhne Germaniens diese Fähigkeit nicht besitzen sollen? Warum hätte die reine Lehre Christi der Fassungskraft eines Volkes zu hoch liegen sollen, das selbst in seinen heidnischen Vorstellungen zu sehr würdigen Begriffen von dem göttlichen Wesen sich erhoben hatte? Die alten heidnischen Deutschen hatten keine Tempel, weil, wie Tacitus sich ausdrückt, sie die Himmlischen für zu groß hielten, um sie in Wände einzuschließen, oder sich ein menschenähnliches Bild von ihnen zu machen.

Unzulässig ist mithin die Meinung, daß die Deutschen Eroberer unfähig gewesen wären, das lautere Wort Gottes zu begreifen. Wohl aber waren die Männer, welche zur Zeit ihrer Niederlassung in den mit dem Schwerte errungenen Länderstrichen die bei weitem überwiegende Mehrheit des christlichen Priesterstandes bildeten, unfähig, es ihnen zu lehren. Wir haben sie kennen gelernt, diese entarteten Nachfolger der Apostel, und

---

dalos ob solam maxime pudicitiam superponeret, et Hispanos ob solam vel maxime impudicitiam subjugaret. — Pudeat vos, Romani ubique populi, pudeat vitae vestrae. *Nullae pene urbes lustris, nullae omnino impuritatibus vacant, nisi illae tantum, in quibus barbari esse coeperunt.* . . . . Nec illos naturale robur corporum facit vincere, nec nos naturae infirmitas vinci.

können deßhalb darüber so wie über die Absichten, die sie bei der Bekehrung der neuen Ankömmlinge leiteten, keinen Zweifel hegen. Jede Täuschung hinsichtlich jener muß aber vollends schwinden bei einer auch nur flüchtigen Betrachtung des religiösen Unterrichtes, der den Neubekehrten von diesen Geistlichen ertheilt worden ist. Es war der unverkennbare Zweck desselben, die Macht des Sittengesetzes in der neuen Namenchristen Brust so viel wie nur immer möglich zu erdrücken, und die Sieger eben so tief in den Schlamm des Lasters zu versenken, als die Besiegten es schon waren. Denn der Sterblichen vorwaltende Sinnengelüste im Kampfe mit dem nie ganz einzulullenden Gewissen, und dem daher rührenden Verlangen, dieses zu beschwichtigen, ohne sich jener entwinden zu müssen — das ist die eigentliche Grundlage der Priesterherrschaft. Je tugendhafter der Mensch, je mehr er der Sinnlichkeit Meister geworden, je weniger bedarf er der Priester, je weniger wird er geneigt sein, den Orakelsprüchen derselben blinden Glauben beizumessen. Es wird daher stets Aufgabe und Zweck einer, auf Herrschaft über des Menschen Gemüth ausgehenden Priesterkaste sein, die menschlichen Herzen über den Mangel an Moralität durch das eine oder das andere Trugmittel zu beruhigen, so wie eine künstliche innere Zufriedenheit zu erzeugen, nie aber diesem Mangel abzuhelfen, nie die natürliche innere Beruhigung durch angemessenen Religionsunterricht zu begründen. Dieser arglistigen Taktik folgten denn auch die Römischen Geistlichen, sobald es ihnen geglückt war, die Germanischen Eroberer ihrem Kirchenthume zu gewinnen. Derselbe unwürdige Kunstgriff, dessen sie sich bedient, um dasselbe den entarteten Römer angenehm zu machen, ward auch jetzt auf die bekehrten Germanen erstreckt. Man suchte diese für den neuen Cultus zuvörderst dadurch zu gewinnen, daß man von ihnen kein Aufgeben ihrer heidnischen Bräuche begehrte, ihnen dieselben entweder ließ, indem man selbigen nur angebliche christliche Motive oder Bedeutungen unterlegte, oder sie durch analoge, nicht vernünftigere, christliche ersetzte, woher denn Fortbestehen eines wirklichen Heidenthums nach der dem Namen nach

schon seit Jahrhunderten erfolgten Bekehrung rührte, da das Volk, dem man die Ausübung mehrerer heidnischer Gewohnheiten zugab, nicht abzusehen vermochte, weshalb es sich der Ausübung anderer, wie der Anbetung der Sonne und des Mondes, des Feuers, der Verehrung der Bäume, Quellen und Steinmaale, enthalten solle [22]. Noch lockender ward den Deutschen Staatengründern das christliche Kirchenthum aber dadurch gemacht, daß, als in ihnen durch die gewonnenen ungewohnten Reichthümer, die man weise zu gebrauchen nicht verstand, daher zum eigenen Verderben mißbrauchte, so wie durch die ansteckende nähere Bekanntschaft mit dem Luxus und der in Sinneslust aufgelösten Lebensrichtung der Besiegten, früher nicht gekannte Begierden, Leidenschaften und Laster erwachten, man ihnen die Sünde leicht machte, indem man sie über die Folgen derselben zu beruhigen suchte. Man zeigte ihnen die Möglichkeit jenen zügellos fröhnen, und doch mit ihrem Gewissen in, künstlich erzeugtem, Frieden leben, und doch der Hoffnung auf Straflosigkeit sich hingeben zu können.

Diese Truglehre ward an die den Getauften beigebrachte Vorstellung von dem höchsten Wesen geknüpft. Der heilige Urquell aller Dinge ist den bethörten Völkern als ein strenger Herr und Gebieter, als ein Wesen geschildert worden, das nur Furcht und Schrecken um sich her verbreiten, und dadurch die geforderte willenlose Unterwerfung erzeugen wolle, als ein unerbittlich stran-

22) Ein, im neunten Jahrhundert zu Nantes versammeltes Concilium sah sich veranlaßt zu verfügen: Summo decertare debent studio episcopi — ut *arbores*, *daemonibus consecratae*, *quas vulgus colit et in tanta veneratione habet*, *ut nec ramum vel surculum inde audeat amputare*, radicitus excidantur. *Lapides* quoque, *quos — venerantur*, *ubi et vota vovent et deferunt*, fundiantur. Mansi Collect. Concil. XVIII, 172. — Eben so sah man sich in Italien zu strengen Verordnungen gegen diejenigen genöthigt, qui *ad arborem*, *quam rustici Sanctivam vocant*, *atque ad Fontanas adoraverint*. Muratori Antiqu. Ital. V, 66. — Noch tiefer wurzelte das Heidenthum bei den Angelsachsen, denen König Knut noch in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts die Anbetung der Sonne, des Mondes, des Feuers, der Götzen u. dergl. mehr strenge verbieten mußte. Lappenberg Gesch. v. England I, 202.

ger Richter der fehlenden Menschenkinder. Alle Schwächen und Leidenschaften der Götter der Erde, namentlich aber die reizbarste Empfindlichkeit, der unersättlichste Racheburst gegen seine Beleidiger und die ausschweifendste Habgier sind zudem dem Allmächtigen von den Männern angedichtet worden, die sich Verkünder seines Willens nannten. Welch' kleinlich irdische Begriffe von dem Weltenvater die christlichen Geistlichen in die Seele ihrer Zöglinge gebracht haben, läßt sich schon allein daraus ermessen, daß noch in den Tagen Karls des Großen die Meinung sehr verbreitet war, Gott verstehe nicht alle Sprachen, weshalb viele Christen ihre Gebete in drei Mundarten zugleich hersagten, um dem Ewigen ja verständlich zu werden! [23]). Nach der Lehre der christlichen Priester waren Reue und Buße allein nicht hinreichend den allmächtigen Herrn des Himmels und der Erde zu versöhnen, dazu bedurfte es wirklicher Opfer zeitlicher Güter, die allein dem höchsten Wesen vollkommne Genugthuung zu geben vermöchten. Diese an dessen Statt anzunehmen, sie nach seinem Willen und zu seiner Ehre zu verwenden, ward als der Beruf der Kirche, und sonach deren Stellung als die des Mittlers zwischen Gott und den sündhaften Menschenkindern [24]) geschildert. Es glückte den Priestern um so eher diesen Belehrungen über die entsündigende Kraft der Opfer zeitlicher Güter bei den Neugetauften Glauben zu verschaffen, da die bürgerliche Verfassung derselben Verwandtes enthielt. Todtschläge und andere grobe Verbrechen konnten durch das Wergeld gesühnt werden; daß auch in Beziehung auf den höchsten Richter diese Genugthuung statthaftig wäre, leuchtete daher der Verstandeseinfalt der Germanischen Eroberer ein. Sie fanden die Lehre der Priester ganz natürlich, daß sie verbunden wären

23) Carol. M. Capit. Francof. a. 794. c. 50.: Walter Corp. Jur. Germ. ant. II, 121.

24) Hludovici I Imp. Capit. Aquisgran. a. 828. Oratorum relatio ad Imper. c. 4: Pertz Monum. German. Histor. III, 326: *Ut sacerdotes, qui sunt mediatores inter Deum et homines, per quos homines Deo reconciliantur.*

für jede begangene Missethat, eine angemessene Buße an Geld oder anderen zeitlichen Gütern zu erlegen, um dadurch der Ahndung des himmlischen Richters zu entgehen.

Daß die Neubekehrten die von den christlichen Priestern ihnen beigebrachte Meinung von dem Verhältnisse der Sterblichen zu dem höchsten Wesen den Vorstellungen und Begriffen ihres engen bürgerlichen Lebens so angemessen fanden, ist von wesentlichem Einflüsse auf die Begründung der Priesterherrschaft über die Gemüther derselben gewesen. Es ist unverkennbar, daß die Geistlichen, wenn sie ihren Religionsunterricht nicht an diese, den getauften Germanen so faßliche Vorstellung hätten knüpfen können, eine ungleich schwierigere Aufgabe gehabt haben würden als jetzt, nachdem sie eine ihren Zöglingen so einleuchtende Lehre zur Grundlage ihrer religiösen Belehrungen gemacht hatten. Jene sind natürlich dadurch sehr geneigt geworden den Männern, die sich ihnen als Bewahrer und Ausleger einer ihnen so leicht begreiflichen Willensmeinung des höchsten Wesens offenbarten, auch in allen andern minder einleuchtenden Lehren unbedingten Glauben zu schenken. Leicht fiel es daher den christlichen Geistlichen auch ihren weiteren Belehrungen über das Wesen und die Stellung der Kirche zu dem Weltenvater und seinen Geschöpfen bei den Neubekehrten Eingang zu verschaffen. Daß die Kirche hier die Gesammtheit der römisch-katholischen Geistlichkeit, die Nachfolgerin Jesu, daß sie die Stellvertreterin des himmlischen Reiches auf Erden, die Braut [25]), die innigste Vertrauete Gottes, daß sie daher auch mit der unumschränktesten Gewalt über das dies- wie über das jenseitige Wohl der Sterblichen, daß sie mit der Befugniß ausgestattet sei, hier und dort zu binden und zu lösen, daß es sonach heilige Pflicht sein müsse, ihren Geboten unbedingt zu gehorchen [26]) — das war der In-

---

25) Urk. des Englischen Königs Richard I. a. 1196: Gallia Christian. XI, Instr. 27: *Cum sacrosancta Ecclesia sponsa sit regis regum, et unica dilecta illius, per quem reges regnant.*

26) Constitut. Odonis Archiep. Cantuar. c. a. 943. c. 2: Mansi Concilia. XVIII, 345: ammonemus *regem, et principes et om-*

halt der religiösen Unterweisungen, welche den Neugetauften ertheilt wurden und im Aufsteigen des Mittelalters sich immer mehr als das Wesen der christlichen Glaubenslehre geltend machten, so daß die wesentlichsten Begriffe derselben fast ganz in Vergessenheit geriethen. War es doch in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters dahin gekommen, daß Viele aus dem Volke nicht wußten, daß es nur einen Gott und nicht mehrere Götter gäbe [27]), was nicht befremden kann, wenn man erfährt, daß selbst viele christliche Seelsorger damals von dem Inhalte, ja von dem Vorhandensein der zehn Gebote nicht mehr wußten [28]), als ihre Zöglinge von dem Fundament des christlichen Glaubens. Von den neubekehrten Germanen sind jene Truglehren aber um so treuherziger als lautere Wahrheit betrachtet worden, da der blendende Prunk des äußeren Kultus ihren rohen Sinn bestach, und die, mit früher ungesehener feierlicher Herrlichkeit umgebenen, Personen der Priester ihren, von diesen Eindrücken tief ergriffenen, Gemüthern schon deßhalb als Wesen höhern Ursprungs erscheinen.

Die Folgerung, welche an all' diese Lehren über das Wesen der Kirche geknüpft wurde, und ihr eigentlicher Zweck war, daß es der Sterblichen wichtigste Angelegenheit, daß es ihre heiligste Pflicht sein müsse, die Priester, die Glieder der heiligen Kirche, mit zeitlichen Gütern auszustatten. Denn abgesehen davon, daß die Opferung irdischen Gutes das einzige Mittel sei den Zorn

---

nes qui in potestate sunt, ut cum magna humilitate suis archiepiscopis, omnibusque aliis episcopis *obediant: quia illis claves regni caelorum datae sunt, et habent potestatem ligandi atque solvendi.*

27) Baluze Concilia Galliae Narbonens. 134. Flathe Gesch. d. Vorläufer d. Reformation II, 9.

28) Statuta Synodalia Guidonis de Turre, Claromontensis Episcopi a. 1268. c. 1: Mansi XXIII, 1186: *Plerique autem Sacerdotes* proh pudor! — *ignorant mandata legis.* Ideo de iisdem aliquid sub compendio utiliter disseramus. *Sciant ergo sacerdotes omnes et singuli decem esse mandata legis.* Primum praeceptum est: Non habebis deos alienos. Und so katechisirt der Bischof mit den Herren Seelsorgern alle zehn Gebote durch!

des höchsten Richters über der Menschen Missethaten zu beschwichtigen, und so der unfehlbaren schweren Ahndung desselben zu entgehen, so könne es ja auch kein größeres Verdienst in den Augen des Höchsten geben, als, seinen Vorschriften gemäß, seine Braut, die heilige Kirche, zu begaben, da Alles, was man dieser erweise, als Gott unmittelbar selbst, oder seinem Sohne Jesus dargebracht angesehen und dem Geber angerechnet werde [29]. Des ewigen Heils Verdienste könnten daher in dem gegenwärtigen Leben nicht sicherer erworben werden, als wenn man zeitliche Güter durch Schenkungen an Geistliche in den Schatzkasten des Herrn eintrage; nur diese dürfe man als unverloren betrachten [30], da man sie mitnehme vor den Thron des Todtenrichters, und dadurch berechtigt werde am Tage der Vergeltung diesem zu sagen: „Herr! gieb mir, denn ich habe dir gegeben" [31]. Und

---

29) Bulle Pabst Benedikts III a. 855: Marini Papiri Diplomat. p. 20: Nam quis ignorat illa quae collata sunt Deo per Fidelium manus *divinitati possidenda consignari*, et ab humano jure in jus divinum concedi? — Dipl. d. a. 1028: Muletti Memorie Stor.-Diplomatiche di Saluzzo I, 152: Scimus veraciter *Christum et ecclesiam unam esse personam; quae ecclesiae sunt, Christi sunt; quaecumque ecclesiae offeruntur, Christo offeruntur*. — Urk. K. Belas II v. Ungern a. 1137: Fejér Cod. Dipl. Hungar. II, 87: ab Archiepiscopo Feliciano aliisque episcopis ammonitus, *ut lex sancta jubet sponsam Dei dotare*. — Dipl. d. a. 1194: Mittarelli Annal. Ord. Camaldulens. IV, App. p. 188: Quod venerabilibus locis causa perpetuae salutis tribuitur, *id coelesti majestati donari videtur.*

30) Urk. des Deutschen Kaisers Heinrichs III a. 1040: Driessen Monumenta Groningana IV, 858: Qui ideo dat, ut recipiat, non ideo recipit, ut indigeat, *sed ut nos earumdem rerum, quas recipit, possessores aeternaliter faciat; nam quidquid ei damus, non amittimus, sed hinc nobiscum portamus; quod autem retinemus, non hinc nobiscum portamus, sed hic amittimus.* — Urk. K. Belas III v. Ungern 1188: Fejér II, 244: Quoniam in praesenti tantum vitae salutis aeternae merita comparamus, in futura meritorum praemia divina favente gratia recepturi; ideo *in gazophylacium Domini* regiae sublimitatis nostrae benignitas *aliquid conferendum providit.*

31) Vita S. Eligii Episc. Noviom.: D'Achery Spicileg. II, 97: Quod si (lehrte d. heil. Bischof) observaveritis *securi in die judicii ante tribunal aeterni judicis venientes dicetis: Da, Domine, quia dedimus.*

im Ewigen werde sich's nicht unterlassen, hundertfach zu vergelten, was seiner Braut, der heiligen Kirche, erwiesen worden [32]. Darum gäbe es auch keine größere Thorheit, kein größeres Verbrechen, als seine Kisten und Kasten hartherzig vor den Dienern des Herrn zu verschließen; nur was man diesen vorenthalten, müsse als verloren betrachtet, und solche Versäumniß der heiligsten Pflicht unfehlbar mit der ewigen Verdammniß bestraft werden [33]. Den Schlußstein an diesem Gebäude des Truges und der Lüge bildete die Lehre vom Fegfeuer, aus welchem, der Versicherung der Priester gemäß, nur durch ihre Fürbitte Erlösung möglich, also für jeden Christen die unabweisliche Nothwendigkeit vorhanden sei, diese durch angemessene Opfer zeitlicher Güter zu erkaufen.

Das war die Grundlage des den Völkern des Mittelalters von ihren Seelsorgern ertheilten Religionsunterrichtes, das die Quelle, aus welcher die ungeheuere sittliche Verwilderung derselben floß. Der seelenvergiftende Wahn, den die habsüchtigen Priester in die Gemüther ihrer Zöglinge pflanzten, schoß zu einer reichen Saat von Sünden und Verbrechen jeder Art auf. Der im Ebenbilde Gottes und zum Gottähnlichwerden Erschaffene durfte fortan seinen Neigungen und Lastern zügellos fröhnen, die Werke des Stolzes, des Betruges, des Neides, der Wollust, der Hab- und Herrschsucht ungescheut verüben, da er ja, selbst mit dem Schmutze der gräuelvollsten Verbrechen besudelt, zuversichtlich hoffen konnte, im Jenseits ein seliger Geist zu werden, einen

32) Urk. Bischofs Guido v. Aequi a. 1041: Moriondus Monum. Aquens. I, 28: Legendo reperimus, *quod ab omnipotente Deo illi homines in coelesti solio largis remunerabuntur praemiis. qui aliquam sanctam Dei Ecclesiam rebus ditaverit propriis.* — Urk. d. ital. Gräfin Sophia a. 1170: Verci Storia della Marca Trivigiana I, Dipl. 19: Quis in sanctis et venerabilibus locis de suis aliquod contulerit rebus, juxta auctoris vocem in hoc seculo; *centuplum accipiet in futurum.*

33) Concil. Tolet. IV. a. 633: Aguirre Collect. Concil. Hispan. III, 377: (Ed. Catalani): — hi, qui nulla ex rebus suis pauperibus Christi distribuunt, *aeterni Judicis voce in futurum condemnabuntur.*

Segen zu erwerben, der nur das Erbtheil tugendhafter Menschen sein kann — durch Ueberweisung zeitlicher Güter an die heilige Kirche, wodurch er jeder Sorge vor dereinstiger Verantwortung und Strafe überhoben wurde. Fürder gab es für den Reichen kein Laster und keine Sünde, für den Armen keine Tugend mehr, wenn jener der ersten Pflicht des Menschen, die Geistlichen zu beschenken, hinlänglich Genüge gethan, dieser ihr nicht zu genügen vermochte. Es kann nicht befremden, wenn, wie wir in den folgenden Ausführungen oft wahrzunehmen Veranlassung haben werden, das Leben der Fürsten und Völker jener Jahrhunderte das Gepräge einer oft schaudererregenden Verworfenheit trägt, da eine Truglehre wie diese die edelsten Blüthen des menschlichen Geistes unabwendbar vernichten und ihn immer tiefer in den Schlamm der Thierheit versenken muß. Die Frömmigkeit jener nachtumhüllten Jahrhunderte ist oft gepriesen, und namentlich die Stiftung so zahlloser Kirchen und Klöster und ihre unmäßige Bereicherung als überzeugender Beweis von der hohen Religiösität jener Zeiten angeführt worden. Das ist aber unseres Bedünkens ein Beweis, der gerade das Gegentheil von dem darthut, wovon er uns überzeugen soll. Diese frommen Siftungen, diese reichen Schenkungen an müßige Priester — was waren sie anders als das Sühnopfer, womit eine durch viele Jahre fortlaufende Kette von Missethaten aus dem Gedächtnisse des Todtenrichters gelöscht werden sollte, oder der Preis, mittelst welches die Erlaubniß gelöscht wurde, straflos Verbrechen auf Verbrechen häufen zu dürfen? Da nun die Summe der dargebrachten Sühn- und Ablaßopfer so überaus groß gewesen, so muß auch die Zahl der Verbrechen überaus groß gewesen sein, für welche durch sie Vergebung erkauft werden sollte. Könnten jene Wohnungen des Müßigganges und der Heuchelei, jene reichgeschmückten Altäre, jene von Gold und Edelsteinen strahlenden Heiligenbilder erzählen von den Handlungen der Menschen, welchen sie ihr Dasein oder diese unnützen Zierrathen eigentlich verdanken, lägen die menschlichen Handlungen, welche jene unermeßlichen Schenkungen, die Groß und Klein in den Schooß der Kirche

auszuschütteln, veranlaßten, immer entschleiert vor unserm Blicke, gewiß! wir würden in den meisten Fällen schaudernd in die tiefen Abgründe menschlicher Verworfenheit blicken! Diese unselige Wirkung des den Völkern des Mittelalters verkündeten Wahnglaubens kann hier nur angedeutet werden, da wir an einem andern Orte ausführlicher darauf zurückkommen werden. Daß aber auch hier die gerechte Nemesis diese unnennbare Versündigung an der Menschheit schwer an den Vollbringern ahndete, wird in einer der folgenden Ausführungen dargethan werden.

Ihren Zweck aber hatten die christlichen Priester nur zu gut erreicht. Seit es ihnen gelungen, dem trügerischen Wahne Glauben zu verschaffen, daß Bereicherung der heiligen Kirche die erste Pflicht des Menschen, die gottgefälligste Handlung sei, strömten ihnen unermeßliche Reichthümer zu, wurde eine Anzahl neuer geistlicher Anstalten gestiftet. Groß und Klein, vom Könige bis zum letzten Landeigenthümer waren Alle wie in einem Wetteifer begriffen, den entbehrlichsten Theil ihrer Habe der heiligen Kirche darzubringen. Je höher ein Machthaber stand, je mehr die Gunst des Geschickes ihn mit zeitlichen Gütern gesegnet, zu desto größerer Freigebigkeit gegen die Kirche wähnte er sich verpflichtet, weil er nur der eifrigen Verwendung dieser den Segen des Allmächtigen zuzuschreiben gelehrt worden. So ist es gekommen, daß die Geistlichkeit in den Germanischen Staaten in Kürze zu einem Reichthume gelangte, der den im Römerreiche besessenen weit überwog.

Diese Glaubensansicht des Zeitalters ward denn auch der Maßstab, welcher an den Werth des Menschen überhaupt und an den ihrer Beherrscher insbesondere angelegt wurde. Freigebigkeit gegen die heilige Kirche war der Gradmesser, dessen die Mönchschronisten des Mittelalters — und es sind fast immer nur ihre Urtheile und Ansichten, die auf uns gekommen — bei der Beurtheilung eines Fürsten sich zu bedienen pflegten. Viele muthwillige Blutvergeuder, viele aller Tugend und aller Schaam entblößte Lasterbolde sind von ihnen mit dem prunkenden Na-

men des Großen beehrt worden —, weil sie ihres armen Volkes Schweiß und Blut an die Geistlichkeit verschleuderten; Andere aus demselben Grunde mit dem des Heiligen, in deren öffentlichem und Privatleben doch weder durch ein Vergrößerungs- noch durch ein Verkleinerungs-Glas etwas wahrhaft Heiliges zu erblicken ist. Unpartheiische Würdigung eines Mannes und seiner Thaten muß man nicht von den pfäffischen Berichterstattern jener Tage erwarten; denn Allem haben sie eher nachgesehen, als beharrlichem Widerstande gegen die unverschämte Begehrlichkeit der Priester. Weise, wohlwollende Herrscher, die im Mittelalter freilich nur sehr dünne gesäet waren, welche die Kräfte ihres Reiches nicht in unsinniger Bereicherung der Kirche verschwendeten, wohl aber Volksglück ernstlich wollten und förderten, waren schlechte Regenten in den Augen der damaligen Zeitbeschreiber, verrucht und gottlos aber, wenn sie sich erdreisteten, zum Vortheile ihres Volkes die Anmaßungen der Priester auch nur im Mindesten zu beschränken.

Diese, nicht zufrieden damit, in die Seele der Fürsten und Völker einen Wahn gepflanzt zu haben, der Bereicherung der Kirche als die wesentlichste Obliegenheit des Menschen erscheinen ließ, scheueten selbst die ehrlosesten Mittel nicht, wenn es der Befriedigung ihrer unersättlichen Habgier galt. Wie sie ihre unbeschränkte Macht über die Gemüther im Dienste ihrer unlauteren Wünsche mißbrauchten, ist namentlich aus der gewissenlosen Erbschleicherei zu entnehmen, die schon im Römerreiche die Aufmerksamkeit der obersten Staatsgewalt erregt und sie zu beschränkenden Gesetzen veranlaßt hatte [34]. Dem Vorgange der römischen Imperatoren zu folgen sahen die Fürsten des Mittelalters sich wiederholt genöthigt. Bereits der Ostgothenkönig Athalarich sah sich zu einer Verordnung veranlaßt, die es den Geistlichen untersagte, Vermächtnisse durch Drohungen zu erzwingen, oder durch List zu erschleichen [35]. Unumwundener noch enthüllt Kai-

34) Neander Gesch. d. christlichen Religion u. Kirche II, 1, 238 Planck 1, 281.

35) Manso Gesch. d. Ostgothischen Reiches 412.

ser Karl der Große die Ruchlosigkeit, mit welcher die Diener des Altares die Seelenangst leichtgläubiger Menschen zu ihrem Vortheile auszubeuten wußten, und sich nicht entblödeten, arme hülflose Waisen in das äußerste Elend zu stürzen, wenn es galt, ihrem unersättlichen Durste nach zeitlichen Gütern ein Genüge zu thun. In einer seinen Gewaltboten ertheilten Instruktion befiehlt dieser große Kaiser ihnen unter andern: „Fragt die Diener des Altares, ob der der Welt und ihrer Eitelkeit entsagt haben könne, der unaufhörlich strebt, seine irdischen Besitzthümer zu vermehren, und kein Mittel zur Erreichung dieses Zweckes scheuet, bald durch Vorspiegelung der Seligkeit des Jenseits, bald durch Androhung der ewigen Höllenstrafen, Groß und Klein, Reich und Arm ihrer Habe zu berauben sucht, zu nicht geringem Nachtheile ihrer rechtmäßigen Erben. Diese, durch Priesterlist des ihnen gebührenden Vermögens beraubt, müssen deshalb oft genug, um nur das Leben kümmerlich zu fristen, sich dem verruchten Gewerbe des Räubers und Wegelagerers ergeben.“ [36]). Dieser Unfug der gewissenlosesten Erbschleicherei muß aber trotz der dagegen getroffenen Vorkehrungen des großen Kaisers üppig fortgewuchert haben, da selbst sein, mit Pfaffenmilch aufgesäugter, Sohn Ludwig, der im Munde des Volkes der Priester hieß, sich genöthigt sah, den Geistlichen die Annahme solcher Schenkungen zu untersagen, durch welche die Kinder oder die nächsten Anverwandten des Gebers enterbt und in Armuth gestürzt werden würden [37]). Daß es dieser Verordnung des

---

36) Carol. M. Capitul. Aquisgran. a. 811. c. 5: Pertz Monum. III, 167: Inquirendum etiam, si ille seculum dimissum habeat, qui *cotidie possessiones suas augere quolibet modo, qualibet arte, non cessat, suadendo de coelestis regni beatitudine, comminando de aeterno supplicio inferni, et sub nomine Dei aut cujuslibet sancti tam divitem quam pauperem, qui simpliciores natura sunt*, et minus docti atque cauti inveniuntur, sic rebus suis expoliant, et legitimos heredes eorum exheredant, *ac per hoc plerosque ad flagitia et scelera propter inopiam, ad quam per hoc fuerint devoluti, perpetranda compellunt, ut quasi necessario furta et latrocinia exerceant*, cui paterna rerum hereditas, ne ad eum perveniret, ab alio praerepta est.

37) Hludovici Imp. Capit. Aquisgr. a. 817. c. 7: Pertz III, 207.

schwachen Kaisers nicht besser erging als so vielen andern Verfügungen desselben, daß sie unvermögend gewesen, der geistlichen Habsucht eine wirksame Schranke entgegenzustellen, weil es dem Gesetzgeber an der Kraft gebrach, seinem Befehle den erforderlichen Nachdruck zu geben, ist aus den öfteren Wiederholungen dieser Verordnung zu entnehmen. Einer der Nachfolger dieses kraftlosen Fürsten hatte zwar den Muth, die Ungültigkeit solcher Schenkungen auszusprechen, durch welche die rechtmäßigen Erben ihres Vermögens beraubt würden [38]); aber wozu frommte das? Die Habsucht der Geistlichen war größer als ihr Mitleid mit der Hülflosigkeit bettelnder Waisen, als ihre Scheu vor den Gesetzen des Staatsoberhauptes, ihre Macht über die unterjochten, von Seelenangst gefolterten, Gemüther nur zu oft selbst größer als die Liebe zu den Kindern. Darum blieben auch alle Vorkehrungen, die von den obersten Staatsbehörden des Mittelalters gegen die schamlose Erbschleicherei der Geistlichen getroffen wurden, fast immer erfolglos, um so mehr, da jede dem frommen Unverstande in dieser Beziehung auferlegte Beschränkung von den Stimmführern der Zeit, den Geistlichen, natürlich als Gotteslästerung und schandbare Gräuelthat verschrieen, und nicht selten von den Leichtgläubigen selbst, zu deren Vortheil sie getroffen worden, wohl auch dafür gehalten wurde.

Menschen, die sich nicht entblödeten, so gewissenlos die selbsterzeugte Geistesbeschränktheit ihrer Zöglinge zu mißbrauchen, trugen natürlich auch kein Bedenken, sich anderer verwerflicher Mittel zur Befriedigung ihrer schnöden Habgier zu bedienen. Wenn eine oder die andere Besitzung eines Laien ihre Habsucht reizte und ihre gewöhnlichen Künste an der Festigkeit des Eigen-

38) Hludov. II, Imp. Capit. a. 875. c. 39: Pertz III, 527: Sancitum est, ut nullus quislibet ecclesiasticus *ab his personis res deinceps accipere praesumat*, *quarum liberi aut propinqui hac inconsulta oblatione rerum propriarum exheredari possent.* Quodsi aliquis deinceps hoc facere tentaverit, ex hac re synodali et imperiali sententia omnimodis feriatur, et *res ad exheredatos redeant.*

thümern schwankten, so ist es nicht selten vorgekommen, daß die Diener des Altares, die Männer, welche sich Nachfolger Jesu nannten, sich nicht entblödeten, durch das erkaufte falsche Zeugniß 39) ruchloser Menschen selbige vor Gericht dem rechtmäßigen Besitzer streitig zu machen und auf diese Weise sie ihm zu entreißen suchten. Ein anderes, von den Priestern oft angewandtes Mittel, die Güter der Laien gegen den Willen derselben der heiligen Kirche zuzueignen, war das Schmieden falscher Verleihungs-Urkunden und anderer Rechtstitel. Dieses ehrlosen Mittels haben die Lehrer und Seelsorger des Volkes, deren Beruf es war, ihren Zöglingen durch einen lautern Lebenswandel voranzuleuchten, sich so häufig und mit solcher Unverschämtheit bedient, daß sogar die obersten Kirchenbehörden durch die zahllosen Klagen und Beschwerden der Beeinträchtigten sich nothgedrungen veranlaßt sahen, Vorkehrungen 40) gegen diese Schändung des Priesterthumes zu treffen.

Es folgt hieraus, daß, so fest die bethörten Völker des Mittelalters auch immer in der Pfaffen geistigen Fußeisen lagen, die Liebe zu dem Eigenthume sich doch oft stärker bewies, als die Furcht vor den Drohungen der habgierigen Priester. Die

---

39) Carol. M. Capit. Aquisgr. a. 811. c. 6: Pertz III, 167: Iterum inquirendum, quomodo seculum reliquisset, *qui cupiditate ductus propter adipiscendas res, quas alium vidit possidentem, homines ad perjuria et falsa testimonia praemio conducit.*

40) Constit. Eccles. Ferrar. a. 1332. c. 42: Mansi Concilia XXV, 921: Item quia nonnulli Clerici *per instrumenta fictitia et simulata* contra laicos malignare conantur, nos — praesenti constitutione mandamus et inhibemus districte, quod nullus Clericus aut persona Ecclesiastica per instrumenta fictitia et simulata emere vel acquirere audeat, vel praesumat — possessiones vel terras alias aliquorum laicorum auctoritate occupare vel invadere. — Concil. Florentin. a. 1346. c. Ebendas. XXVI, 43: *Clamosa insinuatione* referente praecipimus, quod nonnulli Clerici ecclesiasticaeque personae nobis subjectae multas malitias adinvenire conantur, *ut tam communes quam speciales personas per instrumenta fictitia et simulata, possessiones et bona et terras alias acquirere et illa defendere multis fraudibus et modis praesumant.*

Schlauköpfe haben daher frühzeitig schon [41]) ein Auskunftsmittel aufgefunden, welches den bethörten Laien die Möglichkeit bot, des Segens, den die Ueberweisung zeitlicher Güter an die heilige Kirche für den Geber mit sich führte, theilhaftig zu werden, ohne dem Genusse derselben entsagen, ohne ihren Kindern den Bettelstab als väterliches Erbe hinterlassen zu müssen. Es wurde nämlich dem Geber und seinen Kindern, oft auch seinen Nachkommen bis ins vierte und fünfte Geschlecht, gestattet, in der Eigenschaft als Pächter im Besitze und der Nutznießung des Gutes, gegen Entrichtung eines mäßigen Zinses, zu bleiben, welches erst nach dem Tode der in der Vertragsurkunde genannten Personen der Anstalt völlig anheimfallen sollte. Der Name Bedegüter, Precaria [42]) in der Sprache des Mittelalters, ist für dieses Verhältniß gebraucht worden. Da dasselbe es den habgierigen Priestern ermöglichte auch das Gütchen des Aermsten in einer nicht allzu fernen Zukunft an sich zu reißen, so suchte man solche Verträge dadurch noch lockender zu machen, daß jenen, die sie einzugehen sich bereit erklärten, außerdem noch Güter der Kirche zum lebenslänglichen Genusse überlassen wurden, unter der Bedingung, daß nach ihrem oder ihrer genannten Nachkommen Tode Alles an die Anstalt zurückfalle [43]).

---

41) Bereits im Anfange des sechsten Jahrhunderts finden sich Beispiele. Du Fresne Glossar. V, 795. (Ausg. d. Benediktiner, wie auch immer im Folgenden).

42) Urk. K. Lamberts a. 898: Muratori Antiquit. Ital. V, 291: — res illas, quas Winibertus — jam dictae Ecclesiae per Cartulam emphyteusis, *quae vulgo Precaria* dicitur, obtulit.

43) Urk. des Bischofs Burkhard v. Passau a. 903: Wiener Jahrbücher der Litteratur XL, Anz. Bl. 9: Usus olim in sancta inolevit Ecclesia usus complacitationis, id est ut nobiles quique et religiosi viri ad augmenta sanctarum Ecclesiarum Dei suas res proprias traderent et ab Episcopis seu abbatibus per conscriptionis auctoritatem testiumque confirmationes *ecclesiasticas res acciperent sibi in jus et proprietatem sub usu fructuario usque in finem vitae illorum tenerent atque possiderent. Post finem vero vitae illorum ipsae proprietates una cum ipsis ecclesiasticis rebus ad proprias redirent ecclesias, quae utilissima consuetudo* usque hodie in sancta perseverat ecclesia.

Dieser Leibrentenhandel in Gütern mußte der Geistlichkeit um so einträglicher werden, da er dem herrschenden Aberglauben und dem Eigennutze der Laien zugleich einleuchtete. Wünschte nämlich ein Gutsbesitzer ein angränzendes Grundstück der Kirche mit seinen Ländereien zu vereinigen, so war der Abschluß eines solchen Vertrags das einzig rechtmäßige, ihm in der Gegenwart wie im dunkeln Jenseits sichern Gewinn bringende Mittel. Die entfernteren Nachkommen kamen allerdings dabei zu kurz, aber Ichsucht mit frommer Verschrobenheit gepaart sind selten gewillt auf Andere Rücksicht zu nehmen. In solcher Weise sind nun zahllose Besitzungen des Laienstandes, langsam aber sicher, in die Hände seiner seinsollenden Seelsorger gewandert.

Zweites Hauptstück.

Zehnten.

Könnte noch ein Zweifel obwalten über die eigentlichen Triebfedern, welche die Priester bei den Völkerbekehrungen im Mittelalter leiteten, er würde schwinden durch die Erwägung, wie die Priesterschaft in jenen Tagen eine arglistige Täuschung an die andere reihete, um ihren Zweck, Herrschaft und Reichthum zu ererwerben, durchzuführen. Unter den argen Vorspiegelungen, deren sie zu diesem Behufe sich bediente, ist besonders jene hervorzuheben, mittelst welcher es ihr gelang, außer den reichen, aber immer zufälligen Besitzungen, die sie in der vorstehend geschilderten Weise erwarb, noch eine stehende Quelle sehr ergiebiger Einkünfte sich zu öffnen — durch die bewirkte Einführung des **Zehnten**. Diese stehende Abgabe war die drückendste, die verderblichste unter allen Erpressungen, welche die Geistlichkeit sich gegen die leichtgläubige Laienwelt des Mittelalters erlaubte, weil sie auf **dem** Theile des Volkes am schwersten lastete, dessen Lage, ohnehin schon eine sehr bejammernswerthe, dadurch noch unendlich verschlimmert wurde — auf dem Landmanne nämlich. Dem Volke der Juden war von seinem Gesetzgeber deßhalb die Last dieser Abgabe aufgebürdet worden, weil es den Priestern desselben, den Leviten, an anderen ausreichenden Einkünften zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse gebrach. (So gegründete, [illegible] dringende Veranlassung die Apostel und ihre Nachfolger in den ersten Jahrhunderten des Christenthums auch gehabt hätten, die Entrichtung des Zehnten einzuführen, da es ihnen an allen sicheren Mitteln zur Fristung ihres Lebens fehlte, so waren sie

doch viel zu menschenfreundlich um dem Volke eine stehende, so drückende Last aufzubürden, es vorziehend, von dessen freiwilligen Liebesgaben zu leben. Minder genügsam bewiesen sich die zu Macht und Herrschaft im Römerreiche gediehenen Nachfolger dieser Männer. Die erlangte Fähigkeit Gehorsam selbst gegen ihre ausschweifendsten Anmaßungen erzwingen zu können, veranlaßte sie bald auch mit der Forderung des Zehnten aufzutreten. Um ihr einen Anstrich des Rechts zu verleihen, hielten es die christlichen Geistlichen nicht unter ihrer Würde sich als Nachfolger der verachteten Priester eines von ihnen so oft gemißhandelten Volkes auszugeben. Bei dieser Zusammenstellung mit den israelitischen Leviten ist der große Unterschied zwischen diesen und dem Römischen Klerus natürlich unbeachtet geblieben. Im Reiche der Cäsaren und mehr noch in den, auf den Trümmern desselben gegründeten Germanischen Staaten war der Priesterstand im Besitze vieler ergiebiger Ländereien und eines täglich wachsenden beweglichen Vermögens, eines Reichthums also, der auch die ausschweifendsten Ansprüche an Lebensgenuß zu befriedigen im Stande gewesen wäre — aber der unersättlichen Begehrlichkeit derer, die sich Diener des Allmächtigen, Schlüsselbewahrer seines Himmelreiches nannten, nur geringfügig erschien. Von der Lehre ihres Meisters, daß eher ein Kameel durch ein Nadelöhr als ein Reicher in das Himmelreich eingehe, haben die christlichen Geistlichen nur sich allein ausgenommen, sie aber den Weltleuten mit solchem Eifer vorgetragen, daß sie den Bethörten gar oft „einen Elephanten einzufädeln" gegeben haben mögen, um sie zu bewegen, sich ihres, die ewige Seligkeit gefährdenden, Reichthums zum Vortheile der heiligen Kirche zu entschlagen!

In den Germanischen Reichen, die auf den Trümmern des zusammengestürzten Römischen Staatsgebäudes gegründet worden, hat es jedoch lange Zeit gedauert, bis es der Priesterschaft glückte, auch nur einen Theil ihrer christlich gewordenen Stifter zu bewegen, sich der Forderung des Zehnten zu fügen, trotz dem, daß die sie bekehrenden Geistlichen sich nicht entblödeten, ihnen die Entrichtung desselben als eine der wesentlichsten Pflichten des

guten Christen vorzuspiegeln [1]). Es fiel nicht schwer der Unwissenheit der getauften Kinder Germaniens die Lüge aufzubürden: daß die Entrichtung des Zehnten in der christlichen Römerwelt allgemeine Satzung gewesen, und nur in den jüngsten grausenvollen Tagen der Zerstörung und des öffentlichen Elendes außer Uebung gekommen, die Kirche daher durch die Forderung desselben nur alte Ansprüche erneuere. Allein dem gesunden Menschenverstande der an so gar keine Abgabe gewöhnten, und in der Zucht der heiligen Kirche noch nicht eingelebten, Germanen, der Liebe zum Eigenthume widerstrebte die unsinnige Zumuthung zu sehr, daß Jeder aus ihrer Mitte, selbst der Aermste, sich des zehnten Theiles seines jährlichen Erwerbes freiwillig begeben solle, um die Einkünfte ohnehin schon wohlhabender Priester zu erhöhen. Daher sind in dem Laufe fast dreier Jahrhunderte die Bemühungen derselben ohne wesentlichen Erfolg geblieben, mochten sie auch noch so sehr sich darauf berufen, daß der Zehnte göttliche Satzung sei, noch so sehr mit Armuth und Elend, mit dem Banne denen drohen, welche der heiligen Kirche ihr rechtmäßiges Erbe vorenthielten, und Weniges nicht opfern wollten um Vieles zu bewahren [2]). Allein es erfolgte keine weltliche, diese Anmaßung einer begehrlichen Priesterkaste unterstützende Vorschrift und wirksamere Waffen als den Pochhammer der Zunge hatte man gegen die Widerstrebenden nicht. Erst als die zeitlichen Machthaber es für nöthig erachteten, zur Durchführung der Entwürfe ihrer Herrschaft sich des Beistandes der Kirche zu bedienen, haben sie sich willig finden lassen, ihrer Seits auch diese Forderung derselben mit der Schärfe des Schwertes zu unterstützen.

Der Anschritt hierzu ist im Fränkischen Reiche geschehen, dessen Regenten sich längere Zeit fruchtlos abgemüht hatten, die noch im Heidenthum beharrenden Völkerschaften Deutschlands dauernd unter ihrer Gebieterschaft Joch zu beugen. Obwohl zum

---

1) Weiße Museum für die Sächsische Geschichte III, 1. 170.
2) Planck II, 398 f. Müller Lexikon d. Kirchenrechts V, 489.

Theil schon seit Jahrhunderten durch ein gewaltsam angelegtes Band an dasselbe gefesselt, widerstrebte doch die alte Freiheitsliebe der Germanischen Völkerstämme diesem Zwangbunde zu sehr, um nicht oft wiederholte Versuche, sich seiner zu entschlagen, zu veranlassen. Ströme Blutes waren darüber schon von beiden Seiten vergossen, zahllose Grausamkeiten verübt, blühende Länderstriche in Einöden verwandelt, aber der deutschen Völker Kraft zum Widerstande dadurch nicht gebrochen worden. Solche Erfahrungen zwangen endlich fränkischen Herrschern die Ueberzeugung auf, daß das Schwert ungenügend sei, das größte ihrer Eroberungssucht entgegenstehende Hinderniß — die jenen Völkern eigenthümliche Freiheitsliebe — zu vertilgen. Die an dem eigenen Volke der Franken gemachte Erfahrung hatte bewiesen, wie wirksam dieser edle Trieb durch das christliche Kirchenthum bekämpft werden könne. Daher der fränkischen Staatshäupter Plan sich desselben zu diesem Behufe zu bedienen, daher die Bereitwilligkeit, mit der sie die Bemühungen des heiligen Bonifazius unterstützten. Dieser und seine Genossen sollten [3]) des Volkes Freiheitssinn durch ihren kirchlichen Aberwitz ertödten, es an ihr geistliches Joch gewöhnen, dadurch und mittelst der kirchlichen Begriffe von der göttlichen Abkunft der Macht der Gesalbten, die schon so wirksam der Franken Selbstständigkeit untergraben, es auch an das seiner weltlichen Zwingherrn dauernd schmieden. Für diese Dienste ist der Kirche Unterstützung ihrer Zehntforderungen durch die weltlichen Machthaber und Ausdehnung derselben auf ein noch heidnisches Volk zugesagt worden. Zum Theil war es auch Drang der Nothwendigkeit, der die fränkischen Regenten dazu veranlaßte. Denn um die Bekehrten in der Gewohnheit des Gehorsams und des christlichen Brauchdienstes zu erhalten, war die Gründung von Kirchen und Klöstern, der Pflanzschulen desselben, die Unterhaltung zahlreicher Priesterschaaren in ihrer Mitte erforderlich. Hierzu war aber nicht leicht anders Rath zu schaffen, als durch die den Neugetauften aufgebürdete Verpflich-

3) Vergl. Majer Gesch. d. Faustrechts I, 580.

tung, aus eigenen Mitteln, durch Entrichtung des Zehnten, den aufgedrungenen Lehrern des Lebens Unterhalt zu reichen.

Was bei seinem Vater Pipin Vorsatz und Entwurf gewesen, reifte bei Karl dem Großen zur That. Diesem den, freilich oft gemißbrauchten, Ehrennamen des Großen streitig machen wollen, wäre eben so unvernünftig als die von ihm ausgegangene Bereicherung und Erhebung des Priesterstandes zu früher nicht gekannter Macht aus einer aufrichtigen Verehrung desselben herzuleiten. Karl war ein zu hellsehender Kopf, seinem Zeitalter allzu sehr vorausgeeilt, um Menschen wahrhaft hochschätzen und verehren zu können, deren bei weitem größten Theil er im Schlamm des Lasters und in tiefer Unwissenheit versunken sah. Ihr zügelloser Lebenswandel, ihre nicht selten alle Gränzen überschreitende Ruchlosigkeit waren zu oft Gegenstand seiner sittenrichterlichen Sorge, um auch ihn an die vorgespiegelte nähere Verbindung dieser unwissenden Lasterbolde mit dem heiligen Urquell aller Dinge glauben zu lassen. Allein den Einfluß derselben und ihrer geistertödtenden Lehre auf die rohen Volksmassen seiner Herrschaft dienstbar zu machen, sich der Priester als des stehenden Heeres zu bedienen, durch dessen Hülfe er die so verschiedenartigen Völkerschaften, die er unter seiner Gebieterschaft Joch gezwungen, in fortwährender Unterwürfigkeit erhalten könne, — das verschmähete Karl als gewandter, listig berechnender Staatsmann nicht. Was bei ihm als Ergebniß eines gläubigen, andachtsvollen Sinnes gedeutet worden, war daher nur schlau berechnender Staatskunst Frucht, welche die Priesterschaft erhöhete und bereicherte, um durch Beihülfe des geistlichen die Zwecke des weltlichen Schwertes zu fördern. Daher denn die verschwenderischen Begünstigungen der heiligen Kirche; nur durch diese vermochte Karl die Geistlichkeit dauernd an sein Interesse zu fesseln, und sie zum willenlosen Werkzeuge seiner Entwürfe zu machen. Denn die heilige Kirche war von jeher keine wohlfeile Dienerin der zeitlichen Machthaber, sie wußte den Werth der Dienste, die diese von ihr verlangten, immer so zu schätzen, daß sie durch ihre Gefälligkeit nicht zu Schaden kam. Dahingegen ließ sie

es auch an den bereitwilligsten, wirksamsten Dienstleistungen nicht fehlen, sobald sie die Vortheile kannte, die ihr daraus erwachsen sollten; denn ihr Vortheil ist zu allen Zeiten der Gott der heiligen Kirche, und sie stets die willige Dienerin dessen gewesen, der solchen ihr verhieß.

Nur durch die Nothwendigkeit, in welche Karl der Große sich versetzt sah, den Wünschen der Priester bereitwillig entgegen zu kommen, wird begreiflich, wie er den abmahnenden und mißbilligenden Vorstellungen des weisen, von ihm so hochgeschätzten, Alkuin sein Ohr verschließen und seinen Unterthanen die drückende Last des Zehnten aufbürden konnte. Auf einer großen Versammlung zu Düren im Jahre 779 ward die von der Geistlichkeit behauptete Verpflichtung der Laien zur Entrichtung des Zehnten zum Reichsgesetze erhoben. Karl, um durch seinen Vorgang die Ausführung desselben zu erleichtern, unterwarf seine eigenen Kammergüter der gebotenen Entrichtung dieser Abgabe, die dessenungeachtet von den Großen wie von dem Volke lebhaften Widerspruch erfuhr, den weder Karls erneuerte Gebote, noch die gegen die Widerspenstigen bewiesene eiserne Strenge [4]) zu bewältigen vermochten. Wirksamer mögen sich einige Jahre des Mißwachses erwiesen haben, die gegen Ende des achten Jahrhunderts das Frankenreich heimsuchten. Die zu Frankfurt (794) versammelten Kirchenväter, sie schlau benützend, suchten dem Volke die Meinung

4) Carol. M. Capit. a. inc.: Martene et Durand Veter. Monum. Coll. ampl. VII, 10: Negligentes autem a presbyteris admoneantur ante ecclesias usque ad tertiam vicem, ut ipsam decimam dent. Quod si contemserint ab introitu ecclesiae prohibeantur: et si tunc minime emendaverint, a ministris reipublicae singuli districti *per caput sex solidos ecclesiae componant, et insuper decimam dare cogantur. Nam si iterum contemtores extiterint, tunc per publicam auctoritatem domus vel casae viffentur* (i. e.: claudantur signo publico), *quousque pro ipsa decima, sicut supra dictum est, satisfaciant.* Quod si denuo rebelles vel contradictores esse voluerint, et super viffam suam auctoritate intrare praesumpserint, tunc a ministris reipublicae in custodiam mittantur, usque dum ad judicium publicum perducantur, et ibi secundum legem ad comitem vel parte publica componant.

beizubringen: die Hungersnoth der letzten Jahre sei Strafe des Himmels für die Nichtentrichtung des Zehnten gewesen. Zur Unterjochung der Gemüther ward ferner die Sage unter das Volk gebracht: Böse Geister fräßen denen die Aehren aus, welche der heiligen Kirche den Zehnten vorenthielten, und Stimmen der Verwünschung tönten auf die ungehorsame Erde nieder. Mochten durch solche Vorspiegelungen auch Viele geschmeidiger werden, sie sind es nur kurze Zeit geblieben, da der allzu lästige Zins bald zu erneuertem Widerspruche reizte, welchen zu brechen die obersten Staats- und Kirchenbehörden der Karolingischen Reiche sich oft gleich fruchtlos abmüheten. Jene mochten noch so sehr Gehorsam gegen die Forderungen des Priesterstandes einschärfen, die Synoden die drückende Abgabe noch so dringlich machen, noch so sehr darauf pochen, daß der Zehnte göttliches Gebot und eigentlich der Gottheit selbst darzubringen sei, von dieser aber zum Unterhalte der Kinder Levi und deren Nachfolger, der christlichen Priester, bestimmt worden [5]), noch so sehr jene, welche dessen Entrichtung ferner verweigern würden, mit der Rache des Himmels bedrohen [6]) — die Liebe zu dem Eigenthume bewies sich nur zu oft stärker [7]) als die Furcht vor dem Kaiser, den Priestern und ihren Höllenstrafen.

---

5) Concil. Troslejan. a. 909. c. 6: Mansi XVIII, 282: Scribitur in libro Numeri: Filiis Levi dedi omnes decimas Israel in possessionem pro ministerio quo serviunt mihi in tabernaculum foederis. *Ecce audistis, cujus sint et cui sacrificentur, et cui dari, scilicet Deo decimae debeant.* Sed et quae sibi dari praecipiat: scilicet — Decimas vobis offerre praecepit ad locum templi sui ut cedant in usus sacerdotum pro ministerio quo serviunt in tabernaculo Domini.

6) Concil. Mogunt. a. 847. c. 10: Hartzheim Concil. German. II, 156: Admonendum tamen est, ut Decima Deo omnino dari non negligatur, quam Deus ipse dari sibi constituit; *quia timendum est, si quis Deo suum debitum abstrahit, ne forte Deus per peccatum suum auferat ei necessaria sua.*

7) Hludovici I Imp. Capit. Wormat. a. 829. c. 5. 7.: Pertz III, 350: *De his qui decimas jam per multos annos, aut ex parte aut ex toto dare neglexerunt. . . . De decimis, quae populus dare non vult, nisi quolibet modo ab eo redimantur,* ab episcopis prohibendum est ne fiat. Et si quis contemptor inven-

Wenn selbst im Reiche der Franken, wo die Staatsgewalt die Zehntforderungen der Priesterschaft schon so frühzeitig und mit solchem Ernste unterstützte, diese so vielfachem Widerstande begegnete, so läßt sich daraus ermessen, um wie viel lebhafter derselbe sich in jenen Germanischen Staaten offenbart haben möge, wo diese Ansprüche unterstützende Vorschriften der weltlichen Machthaber entweder gar nicht, oder doch viel später erfolgten. Letzteres war im Reiche der Angelsachsen der Fall, woselbst die Geistlichkeit erst um die Mitte des achten Jahrhunderts den Muth gewann, die Entrichtung des Zehnten zu begehren. Aber der allseitig hervortretende Widerspruch der Laien gegen diese neue Bürde zwang auch hier die Priesterschaft gar bald die Ueberzeugung auf, daß sie ohne Beihülfe der zeitlichen Staatsgewalt mit dieser Forderung nicht durchzudringen vermöge. Demgemäß bemühete man sich jene zu erlangen; aber mehr denn zwei Jahrhunderte hindurch ohne Erfolg. Erst der gegen die Anmaßungen der Clerisei allzu nachgiebige K. Edgar ließ sich bewegen, den Wünschen derselben auch in dieser Beziehung zu willfahren, und das unkönigliche Amt des Zehnteintreibers zu übernehmen. So nachdrücklich seine zu diesem Behufe erlassene Verordnung [8]) auch war, so vermochte sie dennoch nicht den Widerstand der Laien gegen diese drückende Abgabe zu besiegen. Daß solcher vielmehr die ganze Angelsächsische Zeit hindurch, und noch gegen Ende des elften Jahrhunderts sehr lebhaft sich offenbart habe, ist schon aus der Thatsache zu entnehmen, daß in dem damals, in den Tagen Wilhelms des Eroberers, angelegten Domesday-Buch der Entrichtung kirchlicher Zehnten in meh-

---

tus fuerit, *et nec episcopum nec comitem audire velit*, si noster homo fuerit, *ad praesentiam nostram venire compellatur.*

8) Leges ecclesiasticae Regis Edgari a. 967: Wilkins Concilia Magnae Britanniae I, 245: Et si quis decimam praestare nolit — proficiscatur ad eum praefectus regis, et episcopi et ecclesiae presbyter, et sumant, invito eo, decimam partem, quae ad ecclesiam pertinet, et assignent ei nonam partem, et dividantur octo partes in duo, et capiat dominus dimidium, dimidium episcopus, sive sit regis, sive thani minister.

reren Bezirken Englands [9]) in keinerlei Weise gedacht wird. — Auch in Schottland, woselbst diese bereits im Anfange des zehnten Jahrhunderts gesetzlich eingeführt worden, mußte sie noch in der zweiten Hälfte des zwölften mittelst Beihülfe der zeitlichen Staatsgewalt erzwungen werden [10]). Damals erst ist die Einführung dieser gehaßten Abgabe in Irland versucht worden, zur Zeit nämlich als die Erinsinsel unter Englands Botmäßigkeit kam. Dessen König, Heinrich II, beabsichtigte die Geistlichkeit, die, wie so oft, auch hier am bereitwilligsten sich zeigte dem Interesse ihres Standes das des Vaterlandes zu opfern, als Stütze seiner Herrschaft in dem neuerworbenen Lande zu benützen, wozu ihm zu dienen er sie durch mancherlei Begünstigungen zu bewegen wußte. Zu diesem gehörte denn auch die zugestandene Einführung des Zehnten, die (J. 1172) begreiflicher Weise um so unbedenklicher gewährt wurde, da sie dem Könige selbst nichts, und nur dem Volke einen Theil seines sauren Erwerbes kostete. Dasselbe war bisher unter der Regierung seiner einheimischen Fürsten dieser Abgabe nicht unterworfen gewesen, selbige ihm daher auch so ungewohnt und verhaßt, daß sie, trotz der Unterstützung der weltlichen Macht, noch längere Zeit unbezahlt blieb [11]).

Bei diesen, im Vorstehenden dargelegten, Bestrebungen ihrer Amtsbrüder in den Reichen der Franken und Britanniens der Laienwelt die Last des Zehnten aufzubürden, müßte die Verzichtleistung auf diese Steuer als eine höchst ehrenvolle Mäßigung der Westgothischen Geistlichkeit erscheinen, wenn die Annahme nur irgend zulässig wäre, daß es die bessere Einsicht derselben gewesen, die sie zu einer solchen weisen Nachgiebigkeit veranlaßt. Die Priesterschaft im Reiche der Westgothen, obwohl sie ihre Berufsgenossen in den übrigen Germanischen Staaten an politischem Einfluß und Beherrschung der Gemüther eher

---

9) Henry Ellis General Introduction to Domesday Book I, 290: (Lond. 1833): No *Tithes* are noticed in Somersetshire, Devonshire, Cornwall, Middlesex, Hertfordshire, or Leicestershire.
10) Chalmers Caledonia I, 433. 679. 683. (Lond. 1807.)
11) Thomas Moore History of Ireland II, 255 — 258. (Paris 1837.)

überragte, als ihnen nachstand, ist doch nie darauf gefallen, die Entrichtung des Zehnten in Anspruch zu nehmen. In den auf uns gekommenen Verhandlungen der Spanischen Synoden jener ist von den Gütern und Einkünften des Klerus oft die Rede, des Zehnten aber wird nirgend und in keinerlei Weise gedacht [12]). Daß die Westgothische Geistlichkeit auf diese Abgabe der Laien verzichtet, ist um so auffallender, da die Zehnten nichts desto weniger von dem Volke erhoben wurden — durch die Könige nämlich. Die Beherrscher des Westgothischen Reiches sind ursprünglich im unbestrittenen Besitze der Zehntgefälle gewesen [13]); die demnach hier eine anfänglich weltliche, mit völliger Ausschließung jeder verwandten geistlichen, Steuer waren. Nun finden sich zwar auch in den übrigen Ländern unseres Erdtheiles Beispiele, daß neben den geistlichen Zehnten noch weltliche entrichtet worden, indem man die verschiedenartigsten Grundabgaben, Renten oder Zinsen Zehnten nannte [14]), um durch solche Zusammenstellung mit jener geistlichen Steuer in dem Volke die Meinung zu erzeugen, als ob sie ähnlichen höhern Ursprungs seien, mithin eben so wenig ohne Auflehnen gegen den göttlichen Willen verweigert werden dürften. Daß aber die Kirche mehrere Jahrhunderte hindurch gar keine Zehnten bezogen, und selbige nicht einmal in Anspruch genommen, vielmehr zugegeben hat, daß ganz dieselbe Steuer, d. h. der zehnte Theil von dem gesammten jährlichen Einkommen oder Erwerbe an die zeitliche Staatsgewalt entrichtet werde, das ist unseres Wissens nur in der pyrenäischen Halbinsel vorgekommen. Wir vermögen nicht aus dem Dunkel jener längst entschwundenen Jahrhunderte die eigentliche Veranlassung dieser ursprünglichen Nutznießung solch rein kirchlicher Bezüge durch die zeitlichen Machthaber zu enthüllen, obwohl jene der Fortpflanzung dieses Verhältnisses noch

12) Fernandez Origen Progressos y Estado de las Rentas de la Corona de España III, 12.

13) Noguera Not. zu seiner Ausgabe v. Mariana Hist. gener. de España III, 500. (Valencia 1785.)

14) Birnbaum die rechtliche Natur der Zehnten 43.

durch mehrere Jahrhunderte nach dem Untergange des Westgothenreiches nicht unbekannt geblieben sind. Als dieses Beute der Moslemen geworden, und die dem Schwerte derselben Entronnenen in der unwirthlichen Abgeschiedenheit der Gebirge Asturiens eine sichere Zufluchtsstätte suchen mußten, haben sie freiwillig ihren Anführern und Häuptlingen, da diese anderer öffentlichen Einkünfte entbehrten und doch dem Wohle der Gesammtheit ihre Kräfte widmeten, den zehnten Theil von dem jährlichen Ertrage ihrer Felder und sonstigen Besitzthums zum feststehenden Einkommen ausgesetzt [15]). Nebst dem aber auch noch an die Kirche einen Zehnten zu entrichten, dazu sind die Spanischen Christen jener Tage zu arm, deßhalb Forderungen der Art allzu unzulässig gewesen, als daß sie hätten erhoben werden können. Darum konnten die Geistlichen der Halbinsel nur dann zum Besitze der Zehnteinkünfte gelangen, wenn es ihnen glückte von den zeitlichen Machthabern die Abtretung derselben zu erwirken, was aber erst einige Jahrhunderte später und nur nach und nach durchgeführt wurde. Denn jene Einrichtung der Vorzeit ist auch geblieben, als das Glück den Christen wieder zulächelte, als sie aus der rauhen Einöde ihrer schneebedeckten Berge siegend gegen

---

15) Representacion que hicieron algunos Caballeros - - ante el rey D. Juan I, en las Cortes de Guadalfajara a. 1390: Ayala Cronicas de los Reyes de Castilla D. Pedro, D. Enrique II, D. Juan I y D. Enrique III, p. 328: E Señor, segun oimos de nuestros antecesores é ellos de los suyos, esto vino *de quando* los Moros ganáron é conquistáron á España, é los fijos-dalgo, algunos que escapáron de la tal pérdida, alzáronse en las montañas, que eran yermas e muy fuertas, é non poblados é alli se defendiéron de los Moros. . . . . E para se mejor defender ordenáron que todos hobieren en sus comarcas ciertos cabdillos á quien fuesen obedientes, é toviesen por sus mayores en las peleas que con los Moros habian: *é para mantenimiento de aquel cabdillo ó cabdillos* por las costas que facia quando se ayuntaban con el: *ordenáron que todos le diesen un diezmo de todo lo que ellos labrasen. . . . . E asi se fizo é se guardó dende en adelante:* é ellos se defendiéron de los Moros, é ayudáron al servicio de los Reyes sus Señores, en manera, que échiaron los Moros de la tierra, é la conquistáron é ganáron, *é fincáron ellos en aquella posesion de levar los tales diezmos.*

die Moslemen hervorbrachen, fort und fort bedeutende Länderstriche ihnen entrissen und neue Staaten gründeten. Die Könige der neu entstehenden christlichen Reiche, so wie der in denselben sich bildende Adel, haben sich fortwährend im Besitze dieser, ihren Vorfahren einst überwiesenen Zehnten behauptet. Das vermochten sie um so leichter, da dieselben ihnen kirchlicher Seits nicht streitig gemacht wurden, nicht streitig gemacht werden konnten. Die Päbste suchten vielmehr die Könige und ihre Großen durch die verheißene Ueberlassung jener in den, den Muselmännern zu entreißenden, Gebieten zu erhöheter Thätigkeit gegen diese anzufeuern; zudem war durch die reichen Schenkungen, mit denen der weltlichen Machthaber Frömmigkeit die Kirche bedachte, mehr als erforderlich für die Bedürfnisse derselben gesorgt, und es nicht rathsam, den Streitern gegen die Erbfeinde der Christenheit die ergiebigste Quelle ihrer Einkünfte abzuschneiden, dadurch ihre Kraft zu lähmen und sie wohl gar mit der Kirche zu entzweien. Darum hat man es auch stillschweigend geduldet, daß, sobald in jenen Theilen der Halbinsel, die einst Fränkischer Herrschaft und Fränkischen Gesetzen unterworfen, folglich auch an die Entrichtung des Zehnten an die Kirche gewohnt waren [16]), sich selbstständige christliche Staaten bildeten, die Häupter und Großen derselben dem Vorgange ihrer Standesgenossen in den übrigen Theilen der Halbinsel folgten, und die einst kirchlichen Zehnten sich aneigneten. Erst seit dem Ausgange des zehnten Jahrhunderts sind einige geistliche Körperschaften Spaniens auf dem Wege ausnahmsweiser Begünstigung zum Genusse von Zehnteinkünften gelangt. Die Könige der neuentstandenen christlichen Reiche begannen damals die Anordnung zu treffen, daß die, einst der Herrschaft des Moslemen unterworfenen und durch ihren siegreichen Arm von dieser befreieten, Christen an die Stelle des früher jenen entrichteten Zinses, den neugegründeten Kirchen den Zehnten vom Ertrage ihrer

---

16) Urk. des Grafen Raimund v. Pallars u. Ribagorza c. a. 792. Villanueva literario Viage á las Iglesias de España X, 222. — Urk. des Grafen Fredelaus v. Urgel a. 815: Ebendas. 228.

Feldfrüchte steuern sollten [17]. Andere Staatshäupter haben sich auch wohl dazu verstanden, den von ihnen gestifteten oder wiederhergestellten geistlichen Anstalten einen Theil der ihnen gehörenden Zehnten zu überweisen, oder einer von ihnen begünstigten Kirche vom Ertrage eines gewissen größern oder mindern Theiles ihrer Einkünfte den Zehnten zu entrichten [18]. Es ist das vermöge des Einflusses geschehen, welchen die in den übrigen Reichen des Abendlandes längst verbreitete Ansicht, daß kraft göttlicher Satzung der Zehnte der Kirche gebühre, auch auf viele fromme Herrscher Spaniens zu äußern begann. Fort und fort sind seitdem viele geistliche Körperschaften der Halbinsel in dieser Weise zum Besitze beträchtlicher Zehnteinkünfte gelangt, deren Genuß ihnen indessen durch die Widerspenstigkeit der Zahlungspflichtigen oft verkümmert wurde [19]. Der bei weitem größere Theil der Zehnten blieb jedoch bis zum Anfange des dreizehnten Jahrhunderts Eigenthum der weltlichen Machthaber; das war die Regel [20], jenes die Ausnahme. Erst durch das

---

17) Fernandez III, 15.

18) Urk. K. Alonsos VII v. Castilien für das Bisthum Calahorra a. 1140: Llorente Noticias histor. de las tres Provincias Vascongadas IV, Dipl. 118: Dono Deo et ecclesiae B. Mariae Calagurri fundatae — — — decimam omnium regalium prediorum quos in Calagurra et ejus terminis habeo, agrorum videlicet et vinearum, calumniarum, homicidiorum, mercatorum etc. — Urk. K. Raimund-Berenguers v. Aragonien für das wiederhergestellte Bisthum Tortosa a. 1151: España Sagrada XLII, 299: — dono et concedo praefatae Ecclesiae decimas omnium meorum reddituum Tortosae, quae modo habeo, vel in posterum habiturus sum, videlicet de portaticis, furnis etc. — Urk. K. Alonsos VIII v. Castilien für das Bisthum Burgos a. 1192: Coleccion de Documentos concernantes á las Provincias Vascongadas V, 116. — Urk. desselben für das von ihm errichtete Bisthum Cuenca a. 1195: Mondexar Memor. histor. sobra la vida y acciones del Rey D. Alonso el Noble. Apend. 74.

19) Urk. Bischofs Sancho v. Calahorra a. 1109: Llorente Noticias IV, Dipl. 86: Villani — *juraverunt* quod sine fraude et sine malo ingenio omnes decimas — fideliter offerrent. . . . . Heu! heu! iniqua pestis. *Non enim longo tempore transacto, Deo et episcopo suo mentiti fuerunt, et pactum, quod cum eo jurejurando fecerunt, non tenuerunt.*

20) Bulle Pabst Cölestins III a. 1194: Escalona Historia del real

Einschreiten der vierten Lateranischen Kirchenversammlung (1215) ist eine folgereiche Aenderung dieser Verhältnisse bewirkt, und die in den andern Staaten des Abendlandes längst gesetzlich bestehende Entrichtung des Zehnten an die Kirche auch auf die Reiche der Halbinsel ausgedehnt worden. Diese freuete sich des Genusses desselben jedoch nur mit einer sehr wesentlichen Beschränkung. Denn da den Beherrschern Spaniens durch diese Neuerung die ergiebigste Quelle ihrer Einkünfte entzogen worden, ihre anderen aber eben nicht sehr reichlich flossen, so sahen sie sich zu der Bitte bei dem apostolischen Stuhle veranlaßt, den dritten Theil der ihnen entzogenen und der Kirche zugewandten Zehnten zur Bestreitung der Kosten des Staatshaushalts, und namentlich der durch die Kriege gegen die Ungläubigen verursachten Ausgaben ihnen zu überlassen. Diesem Ansuchen ist, vorläufig auf die Dauer einiger Jahre, zuerst von Pabst Honorius III entsprochen worden [21]. Die Nachfolger desselben sahen sich um so mehr zu gleicher Willfährigkeit genöthigt, da die Fälle nicht selten vorgekommen, daß die Könige auch ohne Ermächtigung des apostolischen Stuhles sich dieser Tertias — so hießen jene Drittheile des Zehnten — bemächtigt und damit nach Gutdünken geschaltet haben [22]. Diese päbstlichen Bewilligungen wurden jedoch stets nur auf die Dauer einiger Jahre ertheilt, und erst gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ließ sich Pabst Alexander VI bewegen, dem damaligen Beherrscher der vereinten Reiche Spaniens und seinen Nachfolgern die Tertias auf ewige Zeiten zu verleihen [23].

Monasterio de Sahagun Escrit. 203: — *si quis laicorum decimas, quas de prava consuetudine in Hispania soliti sunt habere.*

21) Fernandez III, 33. a. 1219.

22) Bulle Pabst Gregors IX a. 1228: Fernandez III, 45: Cum ergo idem Rex (Castellae) *occupare dicatur decimarum tertias, et eas suis usibus applicare.* — Bulle Pabst Bonifaz VIII an K. Ferdinand IV v. Kastilien und Leon gerichtet, a. 1301: Ebendas. 58: — *progenitores tui fuerunt hujusmodi gratia per nos indulti temporis prorogatione abusi, tu in hoc gravis eorum inhaerendo vestigiis hujusmodi partem tertiam per te ac alios illicite exegisti et exigis, ac etiam percepisti et percipis.*

23) Bulle Pabst Alexanders VI a. 1494: Fernandez III, 110.

Der Widerstand, den die Geistlichkeit bei der Einführung des Zehnten in den ältesten Reichen unseres Erdtheiles erfuhr, offenbarte sich allenthalben, wo sie mit dieser Forderung hervortrat, am hartnäckigsten aber in den nördlichen Ländern. Die oft verzweiflungsvolle Beharrlichkeit, mit der man sich dieser aufreibenden Anmaßung des Priesterstandes hier widersetzte, entsprang aus der Armuth dieser Länderstriche, die es ihren Bewohnern weit drückender machte, den zehnten Theil ihres Erwerbs, der gerade zur Fortfristung des kümmerlichen Lebens ausreichte, zu entbehren, als es den reichen Südländer belästigte, den zehnten Theil seiner Einkünfte zu missen, da die übrigen neun Theile doch immer noch ausreichten zur Führung eines gemächlichen Lebens. In dem armen Norwegen bemühete sich König Magnus Smeck umsonst dadurch bei dem Volke größere Gefügigkeit gegen die Forderungen des Priesterstandes und seine, sie unterstützenden, Anordnungen zu erzielen (1267), daß er dem unwissenden Volke vorspiegelte, durch die gewissenhafte Entrichtung des Zehnten könnte der zehnte Theil des Himmels erkauft werden. Des Norwegischen Volkes Widerstand gegen diese Abgabe war fast nicht zu besiegen; wo es der Gewalt weichen mußte, suchte es durch Betrug dieser aufreibenden Bürde sich zu entschlagen; war seine Geduld erschöpft, so griff es zum Schwerte und suchte durch dessen Hülfe seiner zehntgierigen Dränger sich zu entledigen. Diese waren natürlich nicht gewillt, dadurch sich von der Geltendmachung ihrer Forderungen abschrecken zu lassen, und legten in gleicher Weise Berufung an des Schwertes Entscheidung ein. Nun kam es zu offenem Kampfe zwischen dem armen Volke und seinen habgierigen Seelsorgern, in dem diese aber gewöhnlich den Kürzern zogen [24]). Ganz dasselbe ereignete sich wiederholt in Dänemark. König Knud der Heilige, der Karolus Magnus des Nordens, der sich der Geistlichkeit zu ähnlichen Zwecken als sein Geistverwandter be-

24) Münter Kirchengesch. v. Dänemark und Norwegen II, 1. 37 f.

diente, deren Ansehn und Reichthum daher auch in jeder Weise zu fördern strebte, ließ sich unter andern auch willig finden der Kirche seinen Beistand zur Einführung des Zehnten zu leihen. Er suchte die Entrichtung desselben durch Waffengewalt zu erzwingen, reizte aber dadurch den Unwillen des Volkes in dem Grade, daß er als das Opfer seines unbesonnenen Eifers fiel (1086). Zwar machten die Reue, welche das vollbrachte Verbrechen bei der Menge erzeugte, und eine bald nach Knuds Ermordung eintretende Hungersnoth, die als gerechte Strafe des Himmels angesehen wurde, das Volk geneigter sich den Anordnungen des ermordeten Königs bezüglich des Zehnten zu fügen, aber nur auf kurze Zeit. Fortwährend konnte derselbe nur mittelst besonderer, von der Priesterschaft mit einzelnen Landestheilen abgeschlossenen Verträge, welche die Bürde desselben erleichterten, erlangt, oder er mußte mit Gewalt erzwungen werden. In Schonen kam es um des Zehnten willen zu einem hartnäckigen Kriege zwischen den dasigen Bauern und dem Erzbischofe Absalon (1180), welcher dann erst der Aufrührer Meister zu werden vermochte, nachdem er sie mit König Waldemars I Hülfe in einer blutigen Feldschlacht aufs Haupt geschlagen. Wenn auch nicht so blutig, doch mit nicht geringer Hartnäckigkeit ist im Stifte Ribe viele Jahre um des Zehnten willen gestritten worden. Dem dasigen Bischofe Oluf gelang es endlich (1209), die Edeln durch Bitten und Geschenke zur Bewilligung desselben zu vermögen. Allein die Landleute blieben dessenungeachtet allen Vorstellungen unzugänglich; die bischöflichen Einnehmer wären beinahe von ihnen gesteinigt worden [25]. — Erst in den letztern Jahren des zwölften Jahrhunderts ist es den rastlosen Bemühungen des Bischofs Waldemar von Schleswig geglückt [26], die Landleute seines Sprengels zur Entrichtung des

---

25) Münter II, 1. 16—17. 345. Estrup Leben Absalons in Illgens Zeitschr. f. histor. Theologie II, Stück 1. S. 149.

26) Bulle Pabst Clemens III, an Bischof Waldemar gerichtet, a. 1188: Suhm Historie af Danmark VIII, 694: Ex parte tua meminimus in audientia nostra propositum, quod cum *Populus*

Zehnten zu bewegen, den sie bislang hartnäckig verweigert hatten. Dessenungeachtet sah sich sein Nachfolger, Bischof Nikolaus (1210), zu der Anfrage bei dem apostolischen Stuhle veranlaßt: ob es nicht erlaubt wäre, da von den Bauern seines Sprengels die gelobte Entrichtung des Zehnten selbst durch den Bann nicht erwirkt werden könne, die Beihülfe des Landesherrn zu diesem Behufe in Anspruch zu nehmen, weil keine Hoffnung vorhanden sei, jene ohne Blutvergießen gefügiger zu machen. Der damalige Pabst, Innocenz III, antwortete natürlich bejahend [27]. — Eine an den apostolischen Stuhl im J. 1235 abgeschickte Gesandtschaft der Prälaten Dänemarks erhob bei demselben unter andern auch über die fortwährende Verweigerung des Zehnten an vielen Orten heftige Beschwerde [28]. — So ging es im Norden unseres Erdtheiles allenthalben fast das ganze Mittelalter hindurch. Der Zehnte wurde hier immer nur mit großem Widerwillen und daher nur sehr unvollständig entrichtet; königliche Verordnungen bewiesen sich meist unwirksam. Erst gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts (1443) ist es dem Dänenkönige Christoph III gelungen, die Entrichtung des Zehnten in seinem Reiche größtentheils durchzusetzen; größtentheils, nicht durchgängig, denn noch im J. 1469 mußte in Schleswig diese drückende Abgabe durch den Bann erzwungen werden [29].

Doch nicht im Norden allein, auch in den übrigen Ländern unseres Erdtheiles, obwohl nicht so anhaltend und heftig wie dort, offenbarte sich häufig ein tiefgewurzelter Haß, ein lebhafter Widerstand gegen die zehntgierige Kirche. Wenn diese durch Gewaltsmittel ihre Ansprüche durchzusetzen suchte, so ist es nicht

---

Episcopatus tui ad solvendas decimas tibi vel praedecessoribus tuis usque ad haec tempora nequivisset induci, ipsum tandem monitis et exhortationibus tuis ad hoc salubriter induxisti, quod modo per inspirationem divinam devoto ac reverenti animo cum humilitate persolvit.

27) Christiani Gesch. d. Herzogth. Schleswig u. Hollstein I, 343.
28) Münter II, 1. 140.
29) Münter II, 1. 18.

selten, wie im Norden, zu einem erbitterten Kampfe zwischen ihr und dem Volke gekommen, der den Geistlichen nicht immer den gewünschten Erfolg gewährte. So ist unter andern der furchtbare Thüringische Zehntenkrieg (1069 u. folg.) entzündet worden durch die, von Waffengewalt unterstützten, Bemühungen des Mainzer Erzbischofs Sigfrieds den Zehnten von den Thüringern zu erzwingen, welchen sie selbst dem heiligen Bonifazius vorenthalten, und um dessen Besitz Sigfrieds Vorfahren sich eben so fruchtlos abgemüht hatten [30]). Die gräulichen Verwüstungen, welche dieses Kirchenfürsten Habsucht über ihre heimathlichen Fluren heraufführte, vermochten nicht den Widerstand der Thüringer zu brechen. Noch nach mehr denn funfzig Jahren haben sie den Mainzer Erzbischöfen beharrlich den Zehnten verweigert [31]). Solche Versuche, diesen mit Gewalt zu erpressen, waren, abgesehen davon, daß sie nur selten den erwarteten Erfolg hatten, für die Geistlichen selbst mit nicht geringer persönlicher Gefahr verbunden, indem das Volk, war es allzu schwer gereizt worden, alle Schranken übersprang und an seinen Drängern eine oft barbarische Rache übte. Das widerfuhr einst dem Schottischen Bischofe Adam von Caithneß [32]), der durch schonungsloses Erzwingen dieser verhaßten Abgabe die Bewohner seines Sprengels aufs Höchste erbittert hatte. Die Wüthenden stürmten seinen Palast, und ließen ihren habgierigen Seelenhirten in den Flammen eines martervollen Todes sterben.

Dieser lebhafte, so häufig sich offenbarende, Widerwille der Völker des Mittelalters gegen die betrügerische Anmaßung einer habsüchtigen Priesterkaste wurde verstärkt und auch in den Augen des Gläubigsten oft gerechtfertigt durch die Anwendung, welche man die Geistlichen von dem erpreßten Schweiße des

30) Urk. Erzb. Sigfrieds a. 1060: Wenck hessische Landesgeschichte III, 38 not. e: — decimationem illam super Thuringia, pro qua antecessores mei, maximeque proximus Predecessor meus Luidbaldus *pene usque ad sanguinem certando laboravit.*

31) Weiße Gesch. Sachsens I, 196. a. 1123.

32) Haile Annals of Scotland I, 177. a. 1222.

Landmannes, von den Nothpfennigen der Wittwen und Waisen machen sah, die ihnen nur zur Vermehrung der ohnehin schon überreichen Mittel zur Führung eines schwelgerischen üppigen Lebens dienten. Je mehr sich im Aufsteigen des Mittelalters diese Ueberzeugung in den Gemüthern befestigte, desto lebhafter trat auch der Widerstand des Volkes gegen die verhaßte Abgabe hervor. Aus allen Ländern unseres Erdtheiles werden der Klagen gar viele vernommen über gewaltsame Vorenthaltung [33]) des Zehnten, über die List und Ränke, durch welche man, wenn er auch entrichtet worden, die Abführung desselben verhinderte oder vielfach erschwerte [34]). Und wenn man das nicht vermochte, so suchte man wenigstens die Geistlichkeit bei der Erhebung des Zehnten in jedmöglicher Weise zu bevortheilen [35]). Oft ließ man auch

---

33) Constit. Provinciales Walteri Archiep. Eboracens. a. 1250. Wilkins Concilia Magn. Brit. I, 699. — Concil. Vindobon. a. 1267. Rauch Script. Rer. Austr. I, 101. — Urk. des Stiftskapitels zu Chasma a. 1280: Fejér V, 3. 33. — Concil. ap. Pennam Fidelem a. 1302. c. 7: Mansi XXV, 103. — Concil. Rotomag. a. 1335. c. 6: Ebendas. 1042. — Concil. Salmaticens. a. 1335. c. 5: Ebendas. 1050.

34) Concil. Londin. a. 1342. c. 4. Mansi XXV, 1172: Quorundam etiam Laicorum superstitiosa malitia noviter adinvenit, quod cum garbas aliquas decimales, *non tamen signatas*, pro decimis in suis terris dimittunt, inservientes virorum ecclesiasticorum, garbas aut res alias pro decimis sic dimissas, nomine decimae abducentes et asportantes, *ut in sceleratos exclamant, eosque arrestari, vel attachiari faciunt sicut fures, ac ipsos et eorum dominos propter asportationem et abductionem decimarum hujusmodi infestant, et multipliciter inquietant.* Alii praeterea *vias et itinera* in praedia et a praediis, per quae decimas asportent, seu ipsae consueverunt abduci, *difficilia et per longos circuitus remota exhibent, et per ea tantum decimas ducentes sinunt transire, seu duci vehicula difficulter.* — Quidam insuper garbas expositas et signatas pro decima, *non permittunt a suis terris abduci, quamdiu quicquam in illis de bladis remanet eorumdem, sed ipsas scienter tolerant a suis, et aliorum animalibus conteri et consumi.*

35) Urk. des Domprobstes Gottfried v. Trier a. 1154: Günther Cod. Dipl. Rheno-Mosel. I, 352. — Urk. des Erzbischofs Lodomerius von Gran a. 1290: Fejér VI, 1. 63. — Urk. des Deutschen Kaisers Siegmund a. 1419: Katona Historia Critica Regum Hungariae XII, 313.

Aecker und Felder zu Wiesen und Weiden verwachsen, um sie nur der verhaßten Abgabe zu entziehen [36]); nicht selten sind, um sich derselben durch gemeinsamen Widerstand um so eher zu entschlagen, förmliche Bündnisse und Ueberkünfte zwischen den Zahlungspflichtigen eines Sprengels errichtet worden [37]); kurz, man ließ kein Mittel unversucht, um die drückende Bürde abzuwälzen, oder ihre Last sich zu erleichtern.

Die Versuche der Kirche, diesem Widerstreben wirksam zu begegnen, haben sich sehr oft erfolglos bewiesen, um so mehr da sich, zumal in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters, unter den Geistlichen selbst hin und wieder Männer fanden, die von dem Anblicke des, von pfäffischer Habsucht ausgesogenen Volkes gerührt vielleicht auch aus minder edlen Beweggründen, dieses in öffentlichen Reden über die eigentliche Beschaffenheit des Zehnten aufzuklären den Muth hatten [38]). Die so oft wiederholten Lehren: daß der Zehnte göttliche Stiftung und eigentlich der Gottheit selbst darzubringen sei, daß Niemand hoffen dürfe, selig zu werden, der ihn nicht gewissenhaft entrichtet habe, fanden im

36) Urk. Erzb. Pilgrims v. Salzburg a. 1386: Novissimum Chronicon Ant. Monast. ad S. Petrum Salisburg. p. 342: Conquestus est nobis — Abbas Monasterii S. Petri Salisb., quod nonnulli plebizani vestri ipsorum *agros et campos, olim ubertate frugum refertos, nunc permittunt degenerare in pascua, sive prata sub tali conjectura, ut ab eis de hujusmodi pratis nullae decimae exigantur.* — Daß Erzb. Pilgrims, dem gemäß ertheilter, Befehl durch Gewaltsmittel diesem Uebelstande abzuhelfen, leichter zu erlassen, als auszuführen war, daß dieser Vorgang vielmehr noch in weiteren Kreisen Nachahmung gefunden, ist aus einer, ebendas. befindlichen, Urkunde seines Nachfolgers, Erzb. Gregors, v. J. 1398 zu entnehmen.

37) Statut. Synodal. Joannis Episc. Leodiens. a. 1287. c. 18: Hartzheim Concilia German. III, 709: Item excommunicamus — *qui conspirationem et colligationem aliquam seu foedera fecerint de non solvendo decimas debitas et consuetas.*

38) Concil. Marciacens. a. 1326. c. 30: Mansi XXV, 788: Praecipimus publicari, quod *nulli religiosi* vel alii in sermonibus suis vel alibi *de caetero talia praesumant proponere, quae audientium animos a decimarum — solutione trahant, corrumpant.* — Wiederholt: Concil. Vaurens. a. 1368. c. 67. Baluze Conc. Gall. Narb. 213.

Aufsteigen des Mittelalters immer weniger Glauben. Daß geistliche Körperschaften sich veranlaßt sahen, bei dem apostolischen Stuhle die Ermächtigung nachzusuchen, durch den Bannfluch die Entrichtung der ihnen gebührenden Zehnten erzwingen zu dürfen [39]), daß dieser und die anderen Schreckmittel aus der geistlichen Rüstkammer alle in solchem Uebermaße zur Unterjochung der Gemüther angewendet wurden, gibt am Sprechendsten Zeugniß davon, wie unzulänglich sie sich oft erwiesen haben. Aus der fortwährenden Steigerung, welche man in den kirchlichen Maßregeln gegen die Widerspenstigen eintreten ließ, ist auf den auch fortwährend wachsenden Widerstand des Volkes zu schließen. Seit dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert ward es für nöthig erachtet zu verfügen: daß Niemanden in der Beichte die Absolution eher ertheilt werden dürfe, bis er seinen Beichtvater überzeugt habe, daß er nach den Vorschriften der Kirche den Zehnten entrichtet [40]); ferner: daß den Ungehorsamen ein christliches Begräbniß so lange versagt werden solle, bis durch ihre Angehörigen die nachträgliche Entrichtung der der Kirche vorenthaltenen Zehnten hinlänglich verbürgt worden [41]).

Den lebhaftesten Widerspruch hatten die Zehntforderungen der Priesterschaft jedoch von dem Stande zu erfahren, der nach

---

39) Bulle Pabst Alexanders IV für die Kollegiatkirche v. Monza a. 1256: Frisi Memorie Storiche di Monza II, 128: Nos *vestris supplicationibus inclinati compellendi* monitione praemissa per *censuram ecclesiasticam parochianos vestros ad solvendum vobis decimas* de terris et aliis quae in parochia ipsius Ecclesiae obtinent ut tenentur auctoritate praesentium liberam vobis concedimus facultatem.

40) Constitut. Prov. Aquilejens. a Bertrand. Patriarch. edit. a. 1339. Mansi XXV, 1116.

41) Statut. Synod. Oddon. Episc. Aquensis a. 1308. c. 33. Moriondus Monum. Aquensia II, 69: statuimus et *sub excommunicationis poena inhibentes*, quod aliquis Presbyter, seu Clericus aliquem Laicum sui juris existentem — *non recipiat de cetero ad Ecclesiasticam sepulturam*, nisi primo promiserit et responderit de decimis et plenam cautionem fecerit — quod ipsi Ecclesiae satisfaciet ad plenum de omnibus decimis per eum subtractis. — Klose Dokum. Gesch. v. Breslau II, 25. a. 1279.

ihr der am Meisten bevorrechtete in den christlichen Staaten des Abendlandes war. Der heftige Haß, der zwischen dem Adel und der Kirche in jenen nachtumhüllten Jahrhunderten so oft sich offenbarte, wurzelte unter andern auch in diesen Ansprüchen der Letztern. Jener, der den Staatshäuptern gegenüber die Befreiung seiner Besitzungen von jeder regelmäßigen, stehenden Steuer fast durchgängig zu behaupten wußte, fand es unerträglich, daß man geistlicher Seits ihm stehende Lasten aufbürden wollte. Die Erbitterung, welche hierdurch in dem, auf seine Vorrechte eifersüchtigen Adelstande entzündet worden, hat gegen Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts eine merkwürdige Aeußerung mehrerer Großen Castiliens veranlaßt, die in einer Versammlung der Stände dieses Reiches abgegeben wurde, und als Beweis dienen kann, daß man in jenen Tagen schon recht gut das Gewebe des Truges durchschauete, mit dem die Geistlichkeit die Völker des Mittelalters umsponnen hatte. Jene [42]) lautet nach ihrem wesentlichen Inhalte: „Wir vermögen nicht abzusehen, wie sich die Geistlichen zur Forderung des Zehnten befugt halten können, jener alttestamentarischen Einrichtung, die zum Unterhalte der Leviten getroffen worden, eines unbemittelten Priesterstammes, der anderer Einkünfte zur Fristung seines Lebens ermangelte, daher nicht verglichen werden kann mit dem überreichen Klerus der jetzigen christlichen Staaten, der ausgedehnte Ländereien, blühende Städte, viele Vasallen, hohe und niedere Gerichtsbarkeit, und die Mittel alle zur Führung eines mehr als bequemen Lebens besitzt. Wollen dessenungeachtet unsere Priester sich den jüdischen Leviten gleichstellen, und vermöge dieser Gleichstellung die denselben ausgesetzten Zehnten genießen, wohlan! so mögen sie auch ihrer großen weltlichen Güter, ihrer zeitlichen Herrscherrechte entsagen, und nur das sein, was jene waren — Diener des Altares, nicht auch weltliche Fürsten. Unvereinbar ist der Besitz zeitlicher Güter und Rechte mit den Pflichten des priester-

42) Representacion da algunos Caballeros — en las Cortes de Guadalfajara a. 1390: Ayala Cronicas 330.

lichen Amtes, die nur zu oft versäumt werden über der Wartung jener. Wollen aber unsere Seelsorger im Fortgenusse ihrer großen zeitlichen Güter und Rechtsame bleiben, wozu bedürfen sie des Zehnten? Es soll dieser auch eine Vorschrift des neuen Testamentes, und die Priesterschaft durch die Satzungen unseres Glaubens zu dessen Erhebung berechtigt sein, trotz ihrer ausgedehnten zeitlichen Besitzungen. Das dem so ist, geben wir wohl zu, denn die Satzungen der Kirche sind Werke der Priester zum Vortheile der Priester [43]."

So verletzend diese Sprache der Wahrheit, die in jenen Tagen eben nicht häufig gehört wurde, der stolzen habgierigen Priesterschaft auch sein mochte — hätten es die Standesgenossen dieser wohlunterrichteten Castilianer nur immer dabei bewenden lassen! Allein nur höchst selten durch aufgeklärte und gelehrte Männer [44]) so gut berathen wie diese, und überhaupt ungeübt im Zungenkampfe, hat im Allgemeinen der Adel der Europäischen Reiche desto nachdrücklicher mit dem Schwerte, welches er besser zu führen wußte, die vermeintlichen Vorrechte seines Standes gegen die Zehntforderungen der Geistlichkeit verfochten. Da die Staatshäupter, deren Hülfe gegen den hartköpfigen Adel anzusprechen diese sich oft genöthigt sah, selten anders als durch Ermahnungen und Befehle zu ihren Gunsten einzuschreiten vermochten, so hat diese Dazwischenkunft der obersten Staatsgewalt der Kirche gewöhnlich nur sehr wenig gefrommt, da es den Königen weit leichter fiel die Entrichtung des Zehnten zu gebieten, als diesem Befehle den erforderlichen Nachdruck zu geben [45]). Die Zwangsmittel der Kirche, die im Aufsteigen des Mittelalters selbst der

---

43) E si dicen, Señor, que agora en el Nuevo Testamento les es contentido levar los diezmos, é haber temporalidades: *á esto decimos que bien puede ser; però todos tienen qui si así lo han es porque los decretales, é los tales mandamientos fechos, los ficiéron Clérigos en favor de ellos.*

44) — habemos habido nuestro consejo é acuerdo con grandes *letrados.*

45) Urk. des Grafen Roger von Sicilien a. 1097: Pirro Sicilia Sacra I, 696 (Edit. Mongitore). — Urk. K. Rogers I. a. 1142: Ebendas. I, 698.

Bürger und Landmann immer mehr geringschätzen lernten, haben sich natürlich dem mächtigen Adel gegenüber noch weit kraftloser bewiesen. Je heller es überhaupt in den Köpfen wurde, je mehr sah man das Unsinnige der Zumuthung ein: den zehnten Theil seiner jährlichen Einkünfte einer Menschenklasse darzubringen, die ohnehin schon dem Ueberflusse im Schooße saß und diesen nichts weniger als tadellos anwandte. In Italien, dem Sitze der Kultur des neuern Europa, ist diese richtige Ansicht zuerst in größerm Umfange geltend gemacht worden. Schon in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts wollte man hier der Kirche gar keine Zehnten mehr entrichten, da sie der zeitlichen Güter mehr als ihr zuträglich besitze, welcher sie sich erst begeben müsse, wenn sie jene fortbeziehen wolle [46]). Was man hier auf dem Wege beharrlichen Widerstandes durchzuführen strebte — völlige Befreiung von der Bürde des Zehnten — hat der Adel Ungerns sich als gesetzlich anerkanntes Recht [47]) zu erwerben gewußt. Wenn auch nicht die völlige Befreiung von dem Zehnten, doch die Zehntfreiheit für die jede sechste Hufe Neubaues, so wie das wichtige Recht den Zehnten von seinem Gütern an jede beliebige Kirche seiner Wahl entrichten zu dürfen, hat der Adel Polens und Schlesiens bereits im dreizehnten Jahrhundert durch förmliche Verträge mit der Geistlichkeit dieser Länder erworben [48]). Der letztern Befugniß haben seine Standesgenossen in den andern Ländern der Christenheit sich oft genug eigenmächtig bedient. Der Edelmann, welcher

46) Stelle aus der angeführten Representacion v. J. 1390: Ayala 331: Otrosi, Señor, *remos que en toda Italia*, que es una de las mayores Provincias de la cristiandad, *non les consienten levar diezmos á los Clérigos, nin ge los dan*, é esto por quanto tienen ó han ocupado muchas temporalidades de Señorios en que han cibdades y villasé vasallos, *é les dicen, que si quieren haber los diezmos, que dexen las temporalidades.*

47) Constitut. Alberti Reg. Hungar. a. 1439. Art. 28: Katon- Histor. Critic. Regum Hungar. XII, 892: *Nobiles, tam jobaagiones habentes, quam non habentes, decimas dare non teneantur, antiqua eorum libertate requirente.*

48) Tzschoppe u. Stenzel Urkundensammlung 55—56.

nicht im Stande war der Kirche ihre Zehnten vorzuenthalten, wollte diese mindestens doch mit Berücksichtigung seines Vortheiles abtragen. Das geschah, wenn er den Zehnten von seinen Einkünften zum Unterhalte selbstgegründeter Klöster, seiner Patronatkirchen oder Burgkapelle benutzte [49]; oder aber sie als Gnadengeschenk einer andern geistlichen Anstalt, die sich seiner Gunst erfreuete, überwies [50]). Denn diese vergalt die ihr erzeigte Gunst mit der gangbarsten Münze jener Jahrhunderte, mit Gebeten für das Seelenheil des Spenders oder ihm werther Anverwandter [51]). Aber nicht zufrieden damit die Zehnten, die sie selbst zu entrichten schuldig waren, dem rechtmäßigen Besitzer zu entziehen, haben viele adeliche Gutsherren sich noch die Ungerechtigkeit erlaubt, ihre Grundsassen und übrigen Unterthanen zu nöthigen, den Zehnten, den diese zu entrichten hatten, an eine von ihnen begünstigte Kirche abzutragen [52]), mit Uebergehung des Priesters, dem sie eigentlich gebührten. Gegen diese Mißbräuche sind schon in der Karolingischen Zeit strenge Vor-

49) Hludovici II Imp. Convent. Ticinens. II. a. 855. c. 11: Pertz Monum. III, 432: Quidam autem laici, qui vel in propriis vel in beneficiis suis habent basilicas, contempta episcopi dispositione, *non ad ecclesiam*, ubi baptismum et praedicationem et manus impositionem et alia Christi sacramenta percipiunt, *decimas suas dant*, *sed vel propriis basilicis vel suis clericis pro suo libito tribuunt.* — Capitul. Lambert. Imper. a. 898. c. 9: Pertz III, 564: Ut *omnis decimatio* ab episcopis, vel his qui ab eo substituti sunt praebeatur, *nullusque eam ad suam Capellam*, nisi forte concessione episcopi, *conferat*. Quod si fecisse contigerit primum legibus subjaceat humanis, postea excommunicatione populi constrictus, ad ultimam *ipsa capella*, quae magis contentionem quam utilitatem aliquam praestat, *destruatur*.

50) Schreiben des Grafen Robert v. Leicester an Pabst Alexander III. d. J.: Martene Thesaur. Anecdot. I, 478: — *semper antecessores mei cuicumque volebant praedictas decimas dare solebant.*

51) Blackstone Commentaries on the Laws of England II, 29. (London 1813.)

52) Urk. des Bischofs Sancho v. Calahorra a. 1109: Llorente Noticias IV, Dipl. 86: Milites (die Ritter der Provinz Alava) *juraverunt* episcopo et Deo, *ut non cogerent rusticos suos, ut darent decimas — nisi ad illam ecclesiam* ubi rustici matutinas et missas et servitia Dei per totum annum — acceperant.

lehrungen von den obersten Staats- und Kirchenbehörden getroffen, und unter andern die Zerstörung jener Kapellen verfügt worden, die zu solcher Beraubung der rechtmäßigen Besitzer der Zehnten Anlaß gegeben, die besonders stark auch in England im Schwunge war [53]. Allein jene so wie ähnliche in der Folgezeit gegen diesen Uebelstand gerichteten Verordnungen haben sich nicht wirksamer bewiesen, als die, welche von Papst Innocenz III im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts erlassen worden [54]. Denn fort und fort haben sich in allen Ländern unseres Erdtheiles die adelichen Gutsbesitzer solche willkührliche Verfügungen über die Zehnten erlaubt [55]. Diejenigen adelichen Herren, die diese nicht durchzusetzen vermochten, mußten wenigstens es nicht selten zu veranstalten, daß die erhobenen Zehnten dem rechtmäßigen Besitzer nur geringen Vortheil brachten, indem sie durch ihre Drohungen jeden Käufer abschreckten, so daß der geistliche Herr [56], nicht vermögend die aufgespeicherten Vorräthe zu versilbern, sie demselben Edelmanne oft um einen Spottpreis überlassen mußte.

Der hartnäckige Widerstand, auf welchen die Kirche bei ihren Zehntforderungen so häufig stieß, kann um so weniger befremden, da die Zahlungspflichtigen nur zu bald die Erfahrung gemacht hatten, daß Nachgiebigkeit den Priesterstand statt zur

53) Henry Ellis General Introduction to Domesday Book I, 291. 294.

54) Blackstone II, 29.

55) Concil. Legion. a. 1288: España Sagrada XXXVI, 253: Establecemos, que los ricos omes, et las Duenas — que tienen Capellanes en sus casas, *non dian los sos diezmos á esos Capellanes, mas dienlos en aquellas Eglesias Parroquias que los deben haver segun derecho.* — Urk. des Grafen Otto v. Bodenlauben a. 1234: Schultes dipl. Gesch. v. Henneberg I, 93.

56) Synod. Oxoniens. a. 1287. c. 53: Wilkins Concilia Magnae Britanniae II, 160: Quidam etiam magnates, nedum rectores in decimis percipiendis, sed etiam jam receptis fraudare conantes, nonnunquam suos tenentes, sed plerumque alienos *per minas impediunt et terrores, modo clam, modo palam, ne a rectoribus decimas suas audeant comparare, ut per hoc rectores emptores minime invenientes, ipsis magnatibus duntaxat* pro vili pretio decimas suas vendere compellant.

Ermäßigung nur zur Steigerung seiner Ansprüche veranlaßte. Obwohl die Gesetze Karls des Großen auf den Zehnten von dem Ertrage des Grundbesitzthums sich nicht beschränkten, so hatte sich die Geistlichkeit doch genöthigt gesehen ihre Forderungen vor der Hand nicht weiter auszudehnen, da das Widerstreben der Laien nicht gestattete, gleich Anfangs den Zehnten von allem Erwerbe zu begehren. Erst als der Unwille über diese Anmaßung etwas verkühlt, und man in der Entrichtung der gehaßten Abgabe mehr eingelebt war, glaubten die Priester weiter gehen zu dürfen. Die zu Troslei im Jahre 909 versammelte Synode trat zuerst mit der Forderung auf: daß der Kirche von allem Erwerbe und jeder Art des Eigenthums der Zehnte entrichtet werde, und suchte diese neue Anmaßung durch Stellen des alten Testamentes zu begründen. Die zahlreichen Hindernisse, welche sich der Geltendmachung derselben entgegenstellten, konnten den Klerus nicht abschrecken, auf der einmal betretenen Bahn weiter vorzurücken. Mit dem meisten Erfolge ist das in England geschehen, woselbst es bereits in der Mitte des elften Jahrhunderts königliches Gesetz war [57]: daß den Priestern der Zehnte nicht allein von den Früchten des Feldes, dem großen und kleinen Vieh entrichtet werden müsse, sondern auch von dem Ertrage der Wiesen, Mühlen, der Fischerei, kurz von jedem Gewerbe. Solche Ausdehnung der Zehntpflichtigkeit strebten die Päbste insbesondere seit Gregor VII in allen Ländern der Christenheit durchzusetzen; überall ist von allen Gewerben und Einkünften der Laien der Zehnte gefordert worden. Selbst damit nicht zufrieden begehrte die Kirche bald den Zehnten nicht nur von dem reinen, sondern selbst von dem rohen Ertrage, ohne Abzug der Erwerb- und anderer Kosten. So unersättlich war die Begehrlichkeit des Klerus, daß man von dem Bettler den Zehnten von den empfangenen Almosen, und von der Hure den von ihrem saubern Erwerbe heischte [58].

---

57) Sprengel Gesch. v. Großbritannien 198.
58) Planck IV. 2. 360. Weiße Museum III. 1. 171.

Allein eben durch diese verblendete Habsucht hat die Kirche sich selbst am Meisten geschadet; man weigerte sich natürlich um so beharrlicher ihr einen Finger zu reichen, weil man wußte, daß sie bald darauf die ganze Hand begehren würde. Sie konnte wohl die Entrichtung des Zehnten gebieten, den Ungehorsamen mit dem Zorne des Himmels und der ewigen Verdammniß drohen, aber ihren Befehlen und Drohungen, wenn sie hartnäckigem Widerstande begegneten, mit gewaffneter Hand den erforderlichen Nachdruck zu geben, das hat sie nicht immer vermocht, und sich daher genöthigt gesehen, zu einem Auskunftsmittel ihre Zuflucht zu nehmen, welches sich bald nachtheiliger erwies, als das Uebel, dem es abhelfen sollte. Es bestand dasselbe darin, daß eine geistliche Körperschaft, die den vielseitig hervortretenden Widerstand ihrer Zehntpflichtigen durch eigene Kraft nicht zu bewältigen vermochte, mächtigen weltlichen Herren einen Theil ihrer Zehnten als Lehn überließ, damit diese mit der Schärfe des Schwertes ihr behülflich waren von den Widerspenstigen die Entrichtung des ganzen Zehnten zu erzwingen [59]). Es bedarf wohl kaum der Erinnerung, daß von den in solcher Weise erpreßten Zehnten nur sehr wenig der Kirche zu Gute kam, da die ihr verbündeten weltlichen Großen, gewaltthätige verwilderte Menschen, selten gewillt waren, was sie mit dem Schwerte in der Hand errungen und daher als ihr Eigenthum betrachteten, mit den Priestern noch zu theilen und sonach gewöhnlich nebst dem ihnen lehnweise überlassenen Theil auch den der Kirche gebührenden sich aneigneten. Obwohl diese nicht die einzige Weise gewesen, in der weltliche Machthaber zum Besitze ursprünglicher Kirchenzehnten gelangten, indem in allen Reichen unseres Erdtheiles viele Zehnten durch offenbare Gewalt, andere durch ungesetzliche willkührliche Verleihung der Könige, so wie auch durch freiwillige oder abgetrotzte Veräußerung der Kirchenvorsteher [60]) in Laien-

59) Arnold. Lubecens. Chron. Slavor. l. III, c. 18. p. 337. (Ed. Baugert).

60) Urk. K. Philipps I von Frankreich a. 1076: Du Fresne Glossar. I, 352. — Urkk. der Bischöfe Theobald u. Lisiard v.

hände übergegangen, so war sie doch häufiger als die andern alle. Weit mehr aber als in den übrigen Ländern der Christenheit war in Frankreich [61]) in den genannten Weisen eine sehr große Anzahl kirchlicher Zehnten in den Besitz der größeren und kleineren weltlichen Machthaber übergegangen, die sie als Erbeigenthum inne hatten, nach Belieben wieder veräußerten, als Lehn austhaten, oder gar ihren Frauen zum Witthume, ihren Töchtern zur Ausstattung anwiesen [62]).

Die Priester sind demnach durch dieses übereilt ergriffene Auskunftsmittel aus dem Regen unter die Traufe gekommen, und alle später angestellten Versuche, den übeln Folgen dieser verkehrten Maßregel zu begegnen, fruchtlos geblieben. Zwar wurde durch eine Reihe von päpstlichen Erlassen und Synodalschlüssen allen Christen zur Pflicht gemacht, die innehabenden Kirchenzehnten zurückzugeben, und den Widerstrebenden mit den härtesten Kirchenstrafen gedroht — umsonst! Die Bemühungen selbst der angesehensten Prälaten scheiterten oft [63]) an dem Eigennutze der fürstlichen und adelichen Herren jener Tage, von denen die Meisten wenig gewillt waren, auf diese reichen Einkünfte freiwillig Verzicht zu leisten, und selbige von ihnen zu erzwingen war

---

Soissons aa. 1076. 1110: Gallia Christ. X, Instr. 97. 107. — Epist. Albert. Balneens. Pleban. ad Alexand. III. PP. s. a.: Mittarelli IV, 96. — Urk. des Domkapitels v. Gran a. 1291: Fejér VI, 1. 170. — Urk. K. Olufs Hakonson v. Dänemark a. 1376: Suhm XIV, 496.

61) Urk. Bischofs Airard v. Nantes c. a. 1050: Mabillon Annal. ord. S. Benedict. IV, 741: *Cum intra Gallias amplius quam alubi Gentium mos pravus inolevisset*, ut — altarium *decimas* vel oblationes *alii quilibet potius quam ecclesiarum ministri, quibus jure competebant, usurparent.*

62) Urk. des Erzb. Rainald II v. Rheims a. 1125: Marlot Hist. Metrop. Remens. II, 273: — quidam potentes de Plagiotri *partes decimae* redituumque ad idem altare provenientium, municipibus suis manciparent, *illique*, quod dedecorius est, *uxoribus suis et filiabus in matrimonium contraderent.*

63) Urk. des Erzb. Konrad v. Salzburg a. 1144: Hormayr Archiv f. Historie. Jahrg. 1821. p. 239: — *decimam tamen* absolute dare non possem, — *quia Milites, qui eam possidebant, amittere nolebant.*

allzu gefährlich, daher unausführbar. Das mußten einst mehrere Bischöfe Frankreichs erfahren, als durch ihren, auf einer Synode zu St. Denys unternommenen Versuch, den weltlichen Großen die innehabenden Zehnten zu entziehen, diese zu solchem Grimme entflammt wurden, daß die ehrwürdigen Väter nur durch schleunige Flucht den ärgsten Mißhandlungen entgehen konnten [64]). Selbst Gregor VII, dieser des Nachgebens so ungewohnte Pabst, sah sich hinsichtlich der Laienzehnten dazu genöthigt. Allein wenn es auch angesehenen Kirchenhäuptern nach vieler Mühe und mit großem Aufwande von Beredungskunst gelungen, die Rückgabe dieser Zehnten zu erwirken, so traf es sich nicht selten, daß den bisherigen Inhaber oder seinen Erben diese Nachgiebigkeit gereuete, und die zurückerstatteten Zehnten den Geistlichen schon wieder entrissen waren [65]), ehe sie sich des Wiederbesitzes desselben noch recht erfreuen konnten.

Mit wenig entsprechenderm Erfolge nur haben die obersten Kirchenbehörden, als sie das Fruchtlose ihrer Bemühungen gewahrten, früher in Laienhände überkommene Zehnten der Geistlichkeit wieder zu verschaffen, sich bestrebt, die fernere Veräußerung von Zehnten durch geistliche Genossenschaften zu verhüten. Diese

---

64) Aimon. Floriae. Vita S. Abbon. Floriae. Abbat. c. 9. a. 997: Du Chesne Script. rer. Francic. IV, 127.

65) Urk. des Erzb. Rainald I v. Rheims a. 1092: Marlot II, 184: Cum ... circa hoc solertiae nostrae studium potissimum desudasse, ut *Altaria* (Concil. Claromont. a. 1085. c. 3: — in Galliarum partibus — *ecclesiae et decimae* — *vulgari vocabulo nuncupantur altaria*), quae Antecessorum nostrorum negligentia in Laïcorum jura concesserant quavis occasione ad Ecclesiasticas personas revocarentur. . . . Quia ergo Altare de Turri super Maternam quorundam potentium de Plagajotro violenta usurpatio occupaverat, *post plerosque incassum consumptos labores* id demum ab eisdem Spiritus sancti suffragante consilio *impetravimus ut nobis illud redderent*. — Urk. d. Erzb. Rainald II v. Rheims a. 1125: Ebendas. 273: Notum — quod ego *diu multumque laborans qualiter altare de Turre* — *super Maternam*, quod manu laïcali indebita usurpatione diu fuerat occupatum. . . . Tandem auxiliante Spiritu sancto me tali conditione *ab eisdem invasoribus retraxisse*, *cum enim saepissime jam dictos dominos de Plagiotri admoneram*. . . .

waren zu oft im Falle der Beihülfe weltlicher Machthaber, wie in so vielen anderen Verhältnissen, namentlich auch zur Bewältigung des fortwährend wachsenden Widerstandes gegen ihre Zehntforderungen zu bedürfen, um nicht, trotz den schmerzlichen Erfahrungen früherer Zeiten und der bestehenden kirchlichen Verbote, auch ferner durch Ueberlassung eines Theiles ihrer Zehnten jene zu erkaufen [66]). Gar manche Anstalt, schon lange außer Stande zum Genusse ihrer Zehnten zu gelangen, wußte sich, um sie doch nicht ganz einzubüßen, keine andere Aushülfe, als die ganzen Zehntgefälle mächtigen Laien als Lehn, freilich als ein Lehn, dessen Besitz die Belehnten erst mit dem Schwerte erringen mußten, zu übertragen [67]), woraus ihr wenigstens der Vortheil entsprang, diese zu den Vasallen der Körperschaft zählen zu dürfen. Darum waren denn solche Veräußerungen des Zehnten in Laienhände das ganze Mittelalter hindurch gang und

66) Concil. ap. Burdegal. a. 1214: Rymer Foedera I, 1. 122. (London 1816): Item statuimus, ne aliqui religiosi associent sibi Principes, *et eos faciant sibi decimarum suarum participes, ut sic per saecularem potestatem faciant eos obtinere decimas.*

67) Urk. des Erzpriesters und der Stiftsherren der Kollegiatkirche S. Maria zu Bassano a. 1305: Verci Storia della Marca Trivigiana IV, Dipl. 442: Cum Decime et decimarum fructus tocius Terre et districtus Bassani ad plebem S. Marie de Bassano matricem et baptismalem Ecclesiam jure pertinere debeant — licet — — — dicta Ecclesia de facto prefatis decimas fraudaretur, Archipresbyter et Canonici — dictas decimas — *modo per viam juris et judicii, modo per viam potentiae et facti recuperare nitentes, tam propter gravissimam expensarum molem, quam propter adversancium multitudinem et potenciam*, ac temporis maliciam *nusquam in aliquo suae intencionis finem pertingere potuerint, ita quod jam centum annis et ultra prefata Ecclesia — predictis decimis extitit spoliata.* . . . . Nunc autem D. Bonus Archipresbyter et Canonici Ecclesie supradicte — *considerantes et manifeste cognoscentes, quod nedum difficile, quinimo longe plus solito impossibile eis extitit per se posse recuperare decimas supradictas* — pro evidenti utilitate et commodo predicte ecclesie sue communiter statuerunt et ordinaverunt, *dictas decimas alicui, vel aliquibus in feudum concedere, qui illas suo vigore recuperarent, et in feudum per dictam Ecclesiam recognoscerent.*

gäbe, und in manchen kirchlichen Genossenschaften sogar durch ein förmliches Gesetz ausdrücklich erlaubt [68]).

Wollte nun eine oder die andere geistliche Anstalt zum Wiederbesitze solcher, in früherer Zeit veräußerten Zehnten gelangen, so war, wie aus dem Vorstehenden erhellt, Rückkauf das einzige Mittel von sicherm Erfolge, welches daher endlich selbst von den Römischen Oberbischöfen gutgeheißen wurde [69]), die diese Ermächtigung anfänglich auf die von einer geistlichen Genossenschaft ursprünglich selbst besessenen und in Laienhände gekommenen Zehnten zu beschränken, später aber auch auf solche von anderen kirchlichen Anstalten und Personen veräußerten Zehnten auszudehnen pflegten, in letzterem Falle jedoch unter stetem Vorbehalte [70]) des Näherrechtes des ursprünglichen Besitzers, sobald derselbe den Ankaufspreis zu erlegen sich bereit erklären würde. Bei solcher Rückerwerbung waren indessen erst noch Hindernisse anderer Art zu beseitigen. Den Lehngesetzen gemäß durfte nämlich kein Lehngut weder ganz noch theilweise ohne des Lehnherrn Genehmigung veräußert werden, weil sonst das Lehngut des Vasallen, und somit auch die Rechte des Lehnherrn eine gesetzwidrige Schmälerung erfahren haben würden. Diese in Laienhände befindlichen Zehnten waren nun aber mitinbegriffen in der Gütermasse, welche der Oberhoheit der Lehnsherren ihrer zeitlichen Besitzer unter-

---

68) Statut des Stiftskapitels v. Monza a. 1237: Frisi Memor. di Monza II, Dipl. 114: — item constituerunt et ordinaverunt, ut a modo in antea aliquis Canonicus — nec Beneficialis illius ecclesiae etc. — *decimam possint locare seu dare ubi eis placuerit.*

69) Bulle Pabst Lucius III: Möser Osnabr. Gesch. II, 310. — Bullen d. Päbste Innocenz III u. IV: Bessin Concilia Prov. Rotomag. I, 151. II, 80.

70) Bulle Pabst Alexanders IV für das St. Martinskloster zu Tournay a. 1256: Chartular. Abbatiae S. Martini Tornacensis fol. 408 im Staatsarchive zu Brüssel: Nos — vestris precibus inclinati redimendi decimas de laicorum manibus in vestris vel alienis parochiis, rectorum ecclesiarum, in quarum parochiis decime ipse consistunt, et diocesanorum ipsarum accedente assensu vobis auctoritate presentium concedimus facultatem, *sufficienti prius a vobis praestita cautione, quod ecclesiis ipsis eas restituere teneamini quandocumque vobis ab earum rectoribus fuit de redemtionis precio satisfactum.*

worfen war; sonach konnten sie nur kraft besonderer Erlaubniß derselben von den geistlichen Anstalten zurückerworben werden. Hieraus wird denn auch erklärlich, warum selbst Bischöfe, in ihrer Eigenschaft als weltliche Lehn- und Landesherren, die Rückerwerbung solcher Laienzehnten durch kirchliche Genossenschaften von ihrer Genehmigung abhängig machten, und diese nur aus besonderer Gewogenheit ertheilten [71]). Unter den Fürsten, die in dieser Beziehung die Kirche besonders begünstigten, hat sich namentlich König Ludwig IX von Frankreich ausgezeichnet. Er gestattete nicht nur allen geistlichen Körperschaften seines Gebietes den Rückkauf der Zehnten ohne vorherige Nachsuchung der königlichen Erlaubniß [72]); sondern er sorgte auch im südlichen Frankreich, woselbst solche Laienzehnten am häufigsten waren [73]), für deren Wiedererstattung an ihre ursprünglichen Besitzer in einem Vertrage, den er mit dem zeitigen Beherrscher dieser Länderstriche schloß [74]).

Nicht ohne große Beschränkung hat demnach die Kirche in den Jahrhunderten des Mittelalters sich im Genusse ihrer Zehnteinkünfte zu behaupten vermocht. Für die mannichfachen Ausfälle in diesen, welche sie in der beschriebenen Weise erfahren mußte, suchte die Geistlichkeit schon frühzeitig Schadloshaltung darin, daß sie die alttestamentarische Anordnung der Erstlinge von Früch-

---

71) Urk. Bischofs Gottfried v. Senlis a. 1213: Gallia Christ. X, Instr. 229: — nos *propter devotionem quam circa Ecclesiam nostram habemus*, canonicis ibidem servientibus concedimus *quod eis liceat decimas quae in episcopatu nostro a laicis detinentur, ad ecclesiam suam retrahere* et in usus ibidem servientium transferre. Constituimus etiam, quod *nec monachis, nec aliquibus religiosis sive aliis clericis liceat de caetero decimas* quae ad praesens a laïcis detinentur, in *usus suos transferre vel aliquo modo redimere sine consensu nostro et capituli nostri.*

72) Urk. K. Ludwigs IX a. 1269: Bessin I, 151.

73) Beugnot Essai sur les institutions de St. Louis 415.

74) Friedensvertrag K. Ludwigs IX mit dem Grafen Raimund VII v. Toulouse a. 1229: Alberici Monach. Trium Font. Chron.: Leibnitz Access. II, 529: Item debet (d. Graf) *abrenuntiare decimis et compellere* omnes Milites, Barones et Burgenses et alios ad abrenunciandum.

ten aller Art auch den Völkern der Christenheit aufbürdete. Das ist schon in den früheren Jahrhunderten der christlichen Kirche geschehen, aber mit noch geringerm Erfolge durchgesetzt worden, als der Zehnte selbst. Der Widerstand gegen diese neue Abgabe wuchs mit den fortwährend gesteigerten Ansprüchen der Geistlichkeit, die im dreizehnten Jahrhunderte bereits so weit ausgedehnt worden, daß man, nebst dem Zehnten, oft sogar noch den dreißigsten Theil [75]) des ganzen Ertrages der Feldfrüchte unter diesem Namen der Erstlinge von den Laien forderte. Nicht befremden kann daher der fortdauernde Widerstand derselben, der an vielen Orten nur sehr unzulänglich bewältigt werden konnte.

---

75) Concil. Burdeg. a. 1255: Du Fresne Glossar. V, 838: De *primitiis* vero statuimus, ut *laici per censuram ecclesiasticam compellantur ad tricesimam* vel quadragesimam partem, usque ad quinquagesimam *nomine Primitiae* persolvendam. Synod. Carcass. a. 1270: Carpentier Nov. Glossar. III, 398: *Primitias* earum rerum, de quibus praestatur decima, dari volumus per *trentenam*, juxta modum ecclesiae Carcassonensis.

Drittes Hauptstück.

Reichsstandschaft, Landeshoheit der Kirchenfürsten.

Es ist im Vorhergehenden dargethan worden, durch welche Mittel die Kirche privatrechtlich stets weiter vorgedrungen, und einen täglich wachsenden Reichthum erworben hat. Einen auffallendern Widerspruch als die Erwerbung desselben kennt die Geschichte nicht. Männer, die in ihrer Lehre die größte Verachtung alles irdischen Reichthums vortrugen, die mit dem angedichteten Berufe prunkten, in Zurückgezogenheit von der Welt ein fromm-beschauliches Leben zu führen, sind in all' ihrem Thun nur von einer unersättlichen Begierde nach Macht, Reichthum und des Lebens Genüssen geleitet worden. Von den Einsichtsvollern und Bessern unter den Geistlichen selbst ist dieser, das Priesterthum schändende, Widerspruch sehr wohl erkannt, und gegen das häßliche Laster der Habsucht, „der Wurzel alles Uebels", sehr nachdrücklich geeifert worden [1]). **Das war aber** eine Stimme in der Wüste, die wirkungslos verklang, weil der krankhafte Durst nach Reichthum und Macht stärker war als die Scheu, in Lehre und Thun den grellsten Widerspruch zu offenbaren. Die reiche Errungen-

1) Rescriptum consultationis Episcoporum ad D. Ludov. Imper. I. a. 829: Pertz III, 334: Verum cum nullus christianus thesauros in terra, sed potius secundum Domini sententiam in caelo recondere debeat, *cavendum summopere sacerdotibus est, ut ab avaritiae peste, quae radix omnium malorum est suosque sectatores a regno Christi excludit, se cohibeant; quoniam digne non possunt subditis praedicare, ut ab his se abstineant, cum ipsi his quod valde dedecus immo periculosum est se mancipaverint.*

schaft an zeitlichen Gütern jeder Art, statt die Habsucht der Priester zu befriedigen, diente nur dazu in denselben das Verlangen nach noch größerem Reichthume und noch größerer Gewalt zu entzünden. Der Besitz ausgebreiteter, sehr ergiebiger Ländereien, zahlloser Leibeigenen und eines großen beweglichen Vermögens genügte der geistlichen Habgier nicht; auch staatsrechtlich wollte der Klerus sich geltend machen, und mit der errungenen geistigen Gewalt über die Gemüther auch eine weltfürstliche Herrschaft verbinden.

Der Anschritt hierzu ist mittelst des landständischen Einflusses geschehen, den die Kirche in den neugegründeten Germanischen Staaten bald zu erringen wußte. Aehnliche Beweggründe wie die, welche die heidnischen Könige der Eroberer für das römisch-katholische Kirchenwesen, dessen Befestigung und Ausbreitung unter ihren Völkern gewonnen hatten, vermochten sie auch zu dem Bestreben der Priesterschaft das Recht der Theilnahme an den Versammlungen des Volkes und der königlichen Vasallen zu verschaffen, in welchen über die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten berathen und beschlossen wurde. Es war leicht abzusehen, daß der königliche Wille, durch den Ausspruch der gefürchteten Schlüsselbewahrer des Himmelreiches unterstützt, unschwer dahin gelangen werde, den, ehedem ihn beherrschenden, Willen des Volkes sich unterthänig zu machen [2]. Diesem ist die Zuziehung der Geistlichen zu solchen Zusammenkünften um so weniger aufgefallen, da die Germanischen Völkerschaften gewohnt waren, ihre Priester in den Volksversammlungen zu erblicken, und die Erfahrung bald gemacht war, daß man ihrer oft sehr nothwendig bedürfe. Je tüchtiger nämlich die Deutschen Eroberer mit dem Schwerte umzugehen verstanden, desto weniger mit der Besorgung der Staatsgeschäfte; die Einzigen, welche von den Erfordernissen derselben einige Kenntnisse hatten, waren die christlichen Geistlichen; man war folglich genöthigt sich öfters Rathes bei ihnen zu erholen. Diese Verhält-

2) Planck II, 234.

nisse, verbunden mit der Eigenschaft der Kirchenvorsteher als große weltliche Grundbesitzer, sind es gewesen, die den Klerus in die öffentlichen Berathungen der Germanischen Staatengründer eingeführt haben. Es kann nicht befremden, daß sie auch hier ihre Gewalt über die unwissende, durch religiösen Wahn bestrickte Menge zu ihrem Vortheile geltend machten. Dem befangenen Sinne der Laien leuchtete ein, daß den Aussprüchen jener Männer, die man als Vertrauete und Lieblinge der Gottheit und Gebieter über das Seelenheil der Sterblichen zu betrachten gewohnt war, auch in weltlichen Dingen, die doch um vieles geringer als die geistlichen seien, vor Allen eine entscheidende Stimme gebühre. So kam es, daß diese „Castellane des Himmels" in den Reichsversammlungen sehr bald eine förmliche Diktatur ausüben, und als erste Stimmgeber den Gang der Verhandlungen nach den Eingebungen ihres Vortheils und ihrer Laune leiten konnten [3]). Selbst auf die Besetzung der Throne haben sie den entschiedensten Einfluß errungen, vermöge jener durch sie in die Seele der Völker gebrachten Meinung: es sei die Majestät Gottes selbst, die durch ihre Stellvertreterin, die heilige Kirche, die Könige setze. Durch diese bald allgemein gang und gäbe gewordenen Begriffe sind die Geistlichen zu einer, aus göttlicher Vollmacht herrührenden, Bevormundung der Könige selbst gelangt, welche sie oft genug fühlen ließen, daß Jene, die mit dem Rechte ausgestattet worden, im Namen Gottes die Könige zu den Befugnissen des Herrscheramtes zu weihen, sie dieser Würde auch wieder entsetzen könnten. — Zu dieser reichsständischen Machtfülle sind die Kirchenvorsteher am frühsten im Westgothischen Reiche gelangt, wo durch eigenthümliche Verknüpfung der Verhältnisse die Könige mehr als anderwärts gezwungen waren, sich von ihnen nach Gefallen gängeln zu lassen. Dort ist die Theilnahme der Bischöfe an den Wahlen der Staatshäupter zum förmlichen Reichsgesetze

3) Rovelli Storia di Como II, Dissert. Prel. LXXV: — perciò nelle assemblee nazionali erano gli oracoli, da cui penderano tutte le publiche deliberazioni, e la disposizione stessa della corona.

erhoben worden [4]). Daß sie zu den Verhandlungen auf den Reichstagen im Frankenstaate zugezogen worden, so wie von ihrem dort geltend gemachten Ansehn kommen frühzeitig schon Beispiele vor [5]; von ihrem Einflusse auf die Königswahlen aber erst seitdem der Thron der Karolinger auf des Pabstes Entscheidung gegründet ward. Es ist derselbe fortan auch hier überwiegend geworden, so wie überhaupt allenthalben, wohin in der Folgezeit der Stamm der Priesterschaft verpflanzt wurde.

Bei der bloßen Geltendmachung ihrer vormundschaftlichen Gewalt über die Könige der Christenheit und ihres Einflusses auf die öffentlichen Angelegenheiten der Staaten hat die Geistlichkeit natürlich es nicht bewenden lassen, beide vielmehr im Dienste der unlautern Triebfeder all' ihrer Handlungen, der unersättlichen Begierde nach Herrschaft und Reichthum mißbraucht, indem sie selbige dazu benützte, den Staatshäuptern unter andern auch Rechte und Nutzungen abzubetteln oder abzutrotzen, mittelst welcher sie die beabsichtigte Ausbildung ihrer bloß grundherrlichen Gebieterschaft zur landeshoheitlichen durchzusetzen gedachte. Die großen Besitzungen, welche die Kirche den Königen und der frommen Verschrobenheit von Privatpersonen entlockt, sind nämlich in staatsrechtlicher Beziehung der Herrschaft der Erstern untergeordnet geblieben. Die Gerichtsbarkeit über die, auf den Grundstücken der Kirche angesiedelten Untersassen hatten die Könige sich vorbehalten, und ließen dieselbe durch ihre Beamten verwalten. Wie diese Menschen, die kein anderes Recht kannten, als das, welches die Eingebungen ihrer Laune und ihres Vortheils schufen, die ihnen anvertrauete Gewalt über die kirchlichen Unterthanen in den erstern Jahrhunderten der Neugermanischen Reiche mißbraucht haben mögen, ist aus den Klagen zu entnehmen, zu welchen in noch weit späteren Zeiten, wo das Ansehn der Kirche in seinem Zenith strahlte und die frühere Rohheit der

4) Lembke Gesch. von Spanien I, 172.

5) Montag Gesch. d. deutschen staatsbürgerlichen Freiheit I, 2. 92. Luden Gesch. d. teutschen Volkes IV, 197. Hüllmann Ursprung der Stände 191. (Berlin 1830.)

Machthaber doch nicht unbedeutend abgenommen hatte, diejenigen geistlichen Genossenschaften sich gedrungen fühlten [6]), denen es noch nicht geglückt ihre Unterthanen von dem Drucke der weltlichen Gerichtsbeamten zu erlösen. Demnach war Anlaß genug für die geistlichen Herren vorhanden, dahin zu streben, ihre Grundsassen der Botmäßigkeit dieser rohen Gewaltüber zu entziehen. Das ist ihnen denn auch gelungen, indem sie von den Königen sich ein Privilegium zu verschaffen wußten, welches die Gerichtspersonen des Staates von dem Grund und Boden der Anstalt ausschloß, ihnen verbot, die Unterthanen derselben als Zeugen oder Bürgen fortzuschleppen, eine Klage gegen selbige anzunehmen, gewisse Staatslasten von ihnen zu erheben, öffentliche Dienste von ihnen zu fordern [7]). In der Sprache des Mittelalters hieß ein in dieser Weise gefreiter Bezirk: Immunität, wofür der entsprechendste deutsche Ausdruck: eine Herrschaft ist [8]). Einzelne Beispiele solcher Privilegien kommen schon seit dem Stifter des Frankenstaates vor. Einige Anstalten waren fast bei jedem Könige des Merovingischen Geschlechtes vorzüglich begünstigt, und benutzten dieses Wohlwollen dazu sich die Eigen = Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen auszuwirken. Durch solch' einzelne Vorgänge [9]) und die immer unerträglicher werdenden Bedrückungen der landesherrlichen Gerichtsbeamten ist der Wunsch nach Allgemeinheit immer mehr rege, aber erst seit den Tagen Karls des Großen in größerem Umfange befrie-

---

6) Urk. Herzog Leopolds v. Oesterreich für das Kloster St. Florian a. 1213. Kurz Oesterreich unter Herz. Albrecht IV. II, 466: Unde cum domus beati Floriani — *per intolerabilem secularium judicum exactiones et oppressiones pene vergeret ad interitum, et quasi sub fornace ferrea et constricta* nostram ingemiscens imploraret subventionem. — Urk. des Burggrafen Meinhard von Meißen für das Kloster Buche a. 1289: Schöttgen et Kreysig Diplom. et scriptor. II, 208: Videntes - fratres de Buch *ex hoc judicio nostro quod in eorum bonis habuimus suam Ecclesiam nimium gravari.*

7) Eichhorn in Savigny's Zeitschrift, für geschichtl. Rechtswissenschaft I, 193.

8) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I, 471.

9) Montag I, 1. 216. Hüllmann Ursprung d. Stände 138.

digt worden. Auf diesem lastet der größte Theil der Schuld, daß die ursprünglichen Volkslehrer ihrer Bestimmung entfremdet, daß sie Fürsten wurden, die in der unnatürlichen Zusammensetzung des Kirchenvorstehers und zeitlichen Machthabers nur zu oft der Pflichten ihres Hirtenamtes vergaßen über der Waltung irdischer Güter. Von der Ausstattung des apostolischen Stuhles mit solch' selbstständiger Gerichtsbarkeit ist Karl der Große bald zur Verleihung der Immunität an viele Hochstifter und Abteien seines Reiches geschritten; jene, die sie von ihm nicht erhalten, haben sie seinen Nachfolgern abgebettelt oder abgedrungen. Allenthalben, wo der Stamm der Priesterschaft erblühete, hat die Kirche diese Eigen-Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen, hier früher, dort später, erworben.

Sobald das dem Klerus gelungen, ward das Ziel der Begehrlichkeit weiter hinaus gerückt. In vielen Kirchenvorstehern reifte frühe schon die Begierde nach dem Besitze einiger hoheitlichen Rechte und Nutzungen, zunächst veranlaßt durch den lebhaften Marktverkehr, der sich unter ihren Augen entfaltete. Fast in allen größern und ältern Städten unseres Erdtheils waren Hochstifter angelegt. Bei dem abgespannten Zustande des gesellschaftlichen Lebens und der scharfen Scheidung der Stände in jenen Tagen sind der Anlässe zu zahlreichen Versammlungen, besonders von Wohlhabenden, nur wenige vorhanden gewesen. Der Besuch einer bischöflichen oder Hauptkirche, vorzüglich an hohen Festen, war von allen der häufigste; denn die Pracht, mit welcher hier die heiligen Handlungen vollzogen wurden, hatte für die schaulustige Menge viel Anziehendes. Daher sind durch die Aussicht auf Absatz die Kaufleute herbeigezogen, und die Märkte dicht an den Kirchen, ja in diesen selbst, gehalten worden; während im Chor die feierliche Andacht Statt hatte, trieben im Schiff der Kirche Christen und Juden, Männer und Weiber Kauf und Verkauf [10]), und so ganz ohne Scheu, daß die Kirche oft mehr einem Kauf- als einem Gotteshause glich; eine Ent-

10) Hüllmann Städtewesen des Mittelalters I, 287. II, 8.

heiligung derselben, die namentlich in den Städten an der Tagesordnung war, die an der Spitze des europäischen Handelsverkehres standen, wie in London, dessen St. Paulskirche noch gegen Ausgang des 14 Jahrhunderts häufig und namentlich an hohen Festagen ein viel benützter Marktplatz war [11]). Heftiger aber als die gerechte Entrüstung über diesen Unfug entbrannte in den geistlichen Herren, deren bei Weitem große Mehrheit mehr um die Vermehrung ihrer zeitlichen Mittel als um die Aufrechthaltung kirchlicher Zucht und Ordnung bemühet war, das Verlangen, diesen unter ihren Augen sich entfaltenden lebhaften Marktverkehr zur Bestreitung ihrer Geldbedürfnisse auszubeuten, die in gleichem Grade stiegen als der Aufwand bei den Andachtsübungen zunahm; ihr Streben war demnächst auf die Erwerbung der ergiebigen Marktgefälle gerichtet. Durch das Gebietende ihres Ansehns und ihren mächtigen Einfluß auf die Staatshäupter ist es ihnen ohne große Mühe gelungen, auch in dieser Beziehung die Verwirklichung ihrer Wünsche durchzusetzen. Die Merovinger sind indessen noch sehr sparsam mit der Verleihung dieser Rechtsame verfahren; erst seit den Tagen Karls des Großen ging auch hierin der Geistlichkeit ein günstigerer Stern auf; in Deutschland und der Lombardei insbesondere in den Zeiten der Ottonen. Gewöhnlich ist in den Schenkungs-Urkunden zugleich das Münzrecht, häufig auch der Land- und Wasserzoll mitverliehen worden. Bei diesen Nutzungen sind indessen die habsüchtigen Wünsche des Priesterstandes nicht stehen geblieben; er wußte bald auch einträgliche Salz- und Bergwerke und andere landesherrliche Rechtsame den Königen abzuschwatzen oder

11) Urk. Bischofs Robert v. London a. 1385: Wilkins Concilia Magnae Britanniae III, 194: Sane clamosa insinuatione plurium fide digna crebris relatibus nobis extitit intimatum, quod in nostra cathedrali ecclesia tam viri quam mulieres, *ad eorum mercimonia, res et bona vendenda quasi diebus singulis et praecipue diebus solennibus et festivis confluunt*, ut illud, quod ad honorem Dei extitit ordinatum, nequitia populi excrescente, vertatur postea in abusum, *ibique in suis stationibus, ac si in foro essent publico seu mercato*, sua mercimonia, res et bona venalitati exponere et vendere non verentur.

abzutrotzen. — Diese Vorgänge im Fränkisch-Germanischen Europa haben auch in den übrigen Reichen dieses Erdtheiles bald zahlreiche Nachahmung gefunden. Allenthalben waren zumal die, mit dem steigenden Verkehr auch reichlicher fließenden, Marktgefälle Ziel der Lüsternheit der Kirchenvorster, wie die vielen Verleihungs-Urkunden aus allen Ländern der Christenheit darthun.

Nicht Herrschaft, nur Versorgung des Klerus mit dem, zu einem sorgenlosen Leben Erforderlichen war der vielen Schenkungen Zweck, welche der Aberglaube jener Tage in den Schooß der Kirche ausschüttete. Wenn es die Absicht der Geber gewesen wäre, den geistlichen Anstalten eine Herrschaft zu gründen, sie würden ihnen Güter in Einer Gegend und nicht so zerstreut angewiesen haben [12]). Aus dieser Art der Erwerbung ihrer Ländereien und Leute durch Verleihungen der Könige und durch Schenkungen von Privatpersonen in zerstreuten Gegenden und zu verschiedenen Zeiten folgte, daß die Grundstücke der kirchlichen Genossenschaften, ihrer Dienstleute und Bauern fast überall vermengt lagen mit jenen der Reichssassen, die der Gerichtsbarkeit der landesherrlichen Beamten unterworfen waren, welcher durch die erlangten Immunitäts-Privilegien die kirchlichen Unterthanen entzogen worden. Daher bitterer Haß der Herzoge und Grafen gegen die geistlichen Körperschaften, deren selbstständige Gerichtsverwaltung ihre Wirksamkeit beschränkte, ihre Einkünfte schmälerte. Dieser Haß mußte um so mehr unzählige Beeinträchtigungen und Gewaltthaten erzeugen, da durch das Zusammentreffen der königlichen und kirchlichen Gerichtsbeamten in einem Bezirke oder in einem Dorfe häufige Irrungen und Streitigkeiten veranlaßt wurden, die um so unvermeidlicher waren bei der fehlenden bestimmten Abgränzung der beiderseitigen Schaltungsrechte. Der landesherrliche wie der Beamte der Anstalt suchte das natürlich zu benutzen, und seine Befugnisse so weit wie möglich auszudehnen. Weit leichter fiel es daher den geist-

---

12) Joh. v. Müller Gesch. d. Schweiz: Sämmtliche Werke VII, 106. (Stuttg. u. Tübingen 1832.)

lichen Herren jene Eigen= Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen von den Staatshäuptern zu erwerben als sie gegen die böswilligen Anfechtungen der königlichen Beamten aufrecht zu erhalten. Wie arg diese den mit selbstständiger Gerichtsgewalt ausgestatteten kirchlichen Genossenschaften und ihren Unterthanen mitgespielt, wie oft sie, die von ihren Gebietern ertheilten Privilegien verhöhnend, ihre frühere Amtsgewalt über die kirchlichen Grundsassen ausgeübt haben, ist schon aus den häufigen Wiederholungen der Immunitäts= Privilegien zu entnehmen. Unzählig sind die Klagen und Beschwerden, mit welchen die Staatshäupter von den Kirchenvorstehern über die Beeinträchtigungen, die sie in der Ausübung ihrer selbstständigen Gerichtsbarkeit von den Beamten des Staates erdulden mußten, bestürmt worden, wogegen wirksame Abhülfe zu gewähren selbst kraftvolle Herrscher sich oft fruchtlos abmüheten [13]). Nicht zufrieden damit, den

---

13) Urk. Kais. Heinrichs II für das Bisthum Worms a. 1014: Schannat Histor. Episcop. Wormat. Urk. 47: — vener. vir Burchardus Wormat. Eccles. Episcopus — Celsitudinem nostram adiit sese reclamando *ob frequentem injuriam*, *ac Legem injustam*, *a Comitibus nostris* Familiae suae Ecclesiae tali praesumptione impositam, ut quisquis ex eadem Familia in furto, vel pugna, aut aliqua criminali causa culpabilis inventus fuisset, *LX solidos Comiti semper componere debuisset;* inter haec etiam *praecepta Emunitatis*, quae Frankorum Rex Dagobertus primitus condonavit, visibus nostris relegenda praesentavit, in quibus scriptum est — ut nullus Comes aliquam in causis audiendis super eandem Familiam potestatem haberet. *Insuper confirmationes successorum illius videlicet: Pippini*, *Caroli*, *Ludovici*, *Arnolfi*, *Henrici*, *trium Ottonum* nobis demonstravit. . . . . . cujus petitionibus — adquiescentes — *jubemus ut nullam Comites nostri Familiae suae Ecclesiae injuriam posthac inferre praesumant.* — Konrad der Salier erneuerte diesen Befehl, was indessen so wenig als die Verordnungen der früheren Kaiser den Bedrängnissen des Hochstiftes durch die Grafen abhelfen konnte, da Bischof Arnold im J. 1056 die Klagen seines Vorgängers Burchard vor Kaiser Heinrich III wiederholte, und den abermaligen Befehl an diese Beamten auswirkte, sich solcher Gewaltthaten künftig zu enthalten (Schannat. Urk. 63.). Daß dies selbst jetzt nicht geschah und die Grafen das alte Unwesen fortrieben, ist daraus zu entnehmen, daß K. Heinrich IV schon nach wenigen Jahren zu einer abermaligen Verfügung dieses Inhalts sich genöthigt sah. Böhmer Regest. a. 1061. No. 1741.

königlichen Privilegien zum Trotze, auf dem Grund und Boden der Anstalt Gericht zu hegen, die Hintersassen und freien Zinsleute derselben zu nöthigen vor ihrem Richterstuhle zu erscheinen [14]), haben sie, den gefreiten Genossenschaften recht zum Hohne, in den Gotteshäusern selbst ihren Gerichtsstuhl aufgeschlagen [15]), sich bei den geistlichen Herren mit zahlreichem Gefolge eingelagert, Kost, Futter und Nachtlager von ihnen erzwungen, außerdem von den kirchlichen Unterthanen Geldgeschenke und Dienstleistungen aller Art erpreßt [16]); nicht selten sogar Grundstücke der Kirche

14) Fragment. Capitul. ap. Walter Corp. Jur. Germ. antiqui III, 281: Placuit ut nullus Comes — *mallum aut placitum in immunitatibus vel atriis Ecclesiarum tenere praesumat.* - Urk. Kais. Heinrichs III. a. 1051. Möser Osnabrück. Gesch. II, 243: Albericus Osnabruggensis Ecclesiae Episcopus nostram Imperialem adiit clementiam querimoniam faciens *de Bernhardo Comite, quod liberos homines in suo Episcopatu habitantes Mahelman nominatos ad suum placitum vi et injusta potestate constringeret.*

15) Urk. des Italischen Königs Berengar für das Bisthum Modena a. 898: Savioli Annali Bolognesi I, 2. 34: etiam condonamus eidem Ecclesiae ut *deinceps nullus Comes aut Iudex ad causas judiciario more audiendas in monasteriis Xenodochiis aut Ecclesiis Baptismalibus resideat.* — Lambert. Imp. Capitul. a. 898. c. 11. Pertz III, 565: Ut in domibus ecclesiarum neque missus, neque comes, vel judex *qnasi pro consuetudine neque placitum, neque hospitium vendicent.*

16) Urk. Kais. Karls des Dicken c. a. 882: Fantuzzi Monumenti Ravennati V, 240: Pervenit ad nostram notitiam maxima vener. Episcoporum proclamatio de plurimis sibi illatis superstitionibus *et injustis oppressionibus a seculari et publica potestate,* ita ut — per Plebes et Ecclesias, seu Ecclesiastica praedia, et domos Placita teneant, *districtiones in liberos Massarios super Ecclesiasticas res residentes, et Servos et Aldiones faciunt, tributa ab eis exigant, census et donaria, angarias etiam, et operas, et non solum ab eis, sed ad omnibus Liberis Erimannis, et Ecclesiae filiis.* — Dipl. a. 1027: Rubeis Monument. Eccles. Aquilejens. 501: Ibique in eorum (Kaiser Konrads II und vieler Reichsfürsten) veniens praesentia — Popo Patriarcha Aquilegiensis Ecclesiae — et ex alia parte — Adalperto Dux de Karinthia . . . . Ibi cum conjuncti essent, et altercationes inter se haberent, dicebat Adalperto Dux — quod de Curtis, Villis et de omnibus, *tam servis quam liberis*, ipsi S. Aquilegiensi Ecclesiae pertinentibus, et supra ejusdem Ecclesiae pertinentias habitantibus, *ex parte ipsius Ducatus fodrum et an-*

an sich gerissen, oder geplündert und verheert, und überhaupt des Ungemaches so vielerlei den geistlichen Genossenschaften und ihren Unterthanen zugefügt, daß diese nur zu oft zu der wohlbegründeten Klage sich veranlaßt fanden, die erworbenen Immunitäts-Privilegien seien nichts mehr als macht- und nutzlose Pergamentsblätter [17]). — Solche Eingriffe in die Eigen-Gerichtsbarkeit der geistlichen Herren haben sich nicht nur im Fränkisch-Germanischen Europa die Herzoge und Grafen in den ersten Jahrhunderten nach dem Aufkommen dieser verhaßten Neuerung erlaubt, sondern noch in viel späteren Tagen und in allen Reichen der Christenheit, wo die Kirche es durchgesetzt, ihre Unterthanen kraft landesherrlicher Privilegien dem Gerichtszwange der öffentlichen Beamten zu entziehen, hat sie ähnliche Gewaltthaten von diesen erfahren müssen [18]). Die in denselben hierdurch erzeugte Erbitterung hatte etwas Unverjährbares.

---

garias, seu publicum servicium in panem et vinum, carnes et annonam, et alias angarias et functiones publicas sibi dari deberent. Ad hoc respondit D. Popo Patriarcha: *hoc non verum esse.* . . . . . . Ad haec responderunt Adalperto Dux et Comes Vezellinus ejus Advocatus: quod dignum et justum est, dicimus et firmiter laudamus: *quod nec Nobis, nec aliis per legem pertinet quidquam, sed omnia in omnibus Aquilegensis Ecclesiae sunt propria.*

17) Urk. K. Odos v. Frankreich a. 889: Mabillon De Re Diplom. 556: Fideles nostri monachi S. Germani Autissiodor. — accedentes ad nostram sublimitatem — conquesti sunt *nequaquam se digna frui quiete, sed nec regularibus congrue inservire posse cultibus ob quorumdam rabidissimam infestationem et saeculis inauditam in servos Dei debacchationem, non modo ipsorum invadentes possessiones, quin potius lupina rapacitate in ipsa cibi potusque crassantes direptione. Proclamaverunt quoque sibi nihil juvaminis conferre immunitates et auctoritates a piissimis antecessoribus nostris eis collatas; quoniam a jam dictis invasoribus et direptoribus inutiles ducerentur et vacuae.....* Praecipientes igitur jubemus, ut nullus *judex publicus* — areas eorum ullo modo praesumat invadere, nec aliquam vim inferre.

18) Urk. K. Alonsos VII v. Kastilien a. 1128: España Sagrada XVIII, 341: Quia *multa mala et multae discordiae, lites et contentiones* erant inter Episcopos Menduniensis Ecclesiae et *Comites illius terrae,* propterea quia familia et gentes terrarum *erant plures de illa Sede, et paucissimae de Regalengo, et Comites cum caractere Regis graviter opprimebant illas plebes de*

Ganz unverdient war dieser Haß der öffentlichen Beamten aber nicht. Denn die geistlichen Herren, nicht zufrieden damit ihre eigenen Leute der Gerichtsbarkeit des Staates zu entziehen, sind frühe schon darauf ausgegangen, auch freie Reichssassen, die in der Nähe angesiedelt waren, ihrer Botmäßigkeit zu unterwerfen. Anlaß dazu war theils in dem Bestreben vorhanden, ihre weltliche Gebieterschaft auszudehnen, namentlich aber in dem Wunsche, den täglich vorfallenden Reibungen zwischen den feindseligen Grafen und den Beamten der Anstalt so viel wie nur immer möglich den Vorwand zu benehmen, indem man die Zahl der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen, mit den kirchlichen Unterthanen vermengt wohnenden Reichssassen zu vermindern strebte. Das geschah durch die von den Königen erworbene Bevorrechtigung, daß eine genannte Anzahl freier Reichssassen aus dem Staatsunterthanen-Verbande treten, und sich, mit Beibehaltung ihrer persönlichen Freiheit, den Angehörigen der Anstalt anschließen, so wie alle Leistungen, zu welchen sie bisher gegen den Staat verpflichtet gewesen, fortan der Anstalt zuwenden durfte [19]. Solche

---

illa sede. — Urk. K. Ludwigs v. Ungarn a. 1375: Katona Hist. Crit. Reg. Hungar. X, 590: D. Demetrius, episcopus Transsilvanus — nostrae querulose declaravit majestati, quod jobagiones sui et servientes impossessionati — in causis quibuslibet *ad praesentiam nonnullorum judicum et justitiariorum regni contra privilegiatam libertatem ipsius ecclesiae saepe saepius in caussam attraherentur*, resque eorum et bona in provinciis arestarentur et prohiberentur.

19) Urk. Kais. Ludwigs des Frommen für das Kloster St. Gallen a. 828. Zellweger Appenzellische Urkunden I, 1. Dipl. 4: Quia Gauzbertus Abbas ex monasterio S. Galli — nobis innotuit, quod *avus noster Pippinus* quondam Rex *aliquos liberos homines* in pago Brisichara, quorum nomina sunt: Willibarius, Putico, Otarius etc. — *ad eundem Monasterium concessisset.* Eo scilicet modo, ut iidem liberi homines et posteritas eorum *censum quod ad fiscum persolvi solebant, parti praedicti Monasterii exhiberent atque persolverent.* — Urk. Kais. Lothars I für das Kloster Murbach a. 840: Bouquet VIII, 366: Sigmarus Abba — detulit nobis — genitoris nostri Hludovici authoritatem, in qua erat insertum, *qualiter atavus noster* Pippinus et ipse postmodum concessissent Monasterio — *homines ingenuos quinque*, cum filiis et posteris eorum, commorantes in

fort und fort zunehmende Beschränkung ihrer Rechte und Einkünfte durch die geistlichen Herren benimmt der immer heftiger sich offenbarenden Erbitterung der königlichen Gerichtsbeamten gegen die kirchlichen Genossenschaften das Auffallende. Wollten diese nun dem mannichfachen Ungemache entgehen, welches der tiefwurzelnde Groll jener ihnen täglich zufügte, so konnten sie sich zu diesem Behufe nur des einen Mittels mit Erfolg bedienen, nämlich im Großen durchzusetzen was sie bisher im Einzelnen versucht hatten: die Gerichtsbarkeit über alle mit den kirchlichen Dienstleuten und Bauern vermengt wohnenden Reichssassen zu erwerben, dadurch ihre unversöhnlichen Dränger aus der Nähe ihres Gebietes zu entfernen, und ihnen jeden Vorwand zu benehmen, über die kirchlichen Unterthanen eine ungesetzliche Gewalt sich anzumaßen. Starker Reiz so wie die Grundlage zu dieser Ausdehnung ihrer weltlichen Gerichtsbarkeit waren für die geistlichen Herren vorhanden in den gewerblichen Nutzungen, welche sie, wie erwähnt, in vielen Städten errungen hatten. Um die erworbenen Marktgefälle beitreiben, dem Marktvolke Schutz und Sicherheit gewähren zu können, haben die Kirchenvorsteher gewöhnlich sich mit jenen Nutzungen zugleich die Sicherheits- und Ordnungspflege verleihen lassen. Diese, verbunden mit der Gerichtsbarkeit der Kirche über ihre Grundsassen in den Städten mußte namentlich hier den Wunsch nach der in Rede stehenden Ausdehnung ihrer richterlichen Gewalt rege machen. Denn in den Städten insbesondere führten die so oft sich durchkreuzenden Gerichtsbarkeiten der Kirche über ihre Grundsassen, ihrer Münz- Markt- und Sicherheitsbeamten und der landesherrlichen Richter über die Reichssassen nur zu oft die ärgerlichsten Reibungen und Zerwürfnisse herbei. Daher ist es auch zuvörderst in den Städten — fast immer Hauptsitz eines Bischofs — geschehen, daß die Gerichtsbarkeit und alle Gewalt des Grafen über die daselbst ansässigen Freien jenem

---

loco nuncupato Villa Eman, videlicet *ut illud quod ad partem publicam facere consueverant, ad praedictum Monasterium fecissent.*

übertragen wurde. Ist der Nachricht eines angesehenen und sehr gelehrten Kirchenfürsten [20]) aus den letztern Jahren des zwölften Jahrhunderts Glauben beizumessen, so wären die Bischöfe von Tournay schon von den Merovingischen Königen mit aller öffentlichen Gewalt in der gleichnamigen Stadt bekleidet, von ihnen sonach die völlige Entfernung der königlichen Grafen bewirkt worden. Dem sei nun wie ihm wolle, die ersten urkundlich beglaubigten Beispiele solcher Begünstigungen sind die Ertheilung des Grafenamtes in den Städten Padua und Parma an die dasigen Bischöfe durch die Könige Ludwig II und Karlmann in den Jahren 855 und 879; auch in Cremona und Novara ist dasselbe nicht lange darauf geschehen [21]), und durch diese Vorgänge in allen Theilen des Fränkisch-Germanischen Europas rege Nacheiferung geweckt worden. Diese Begünstigungen beschränkten sich jedoch auf die Verleihung des Grafenamtes in der Stadt und deren nächsten Umgegend; im übrigen Theile des Grafensprengels verblieb die oberrichtliche Würde noch ihren bisherigen Inhabern [22]).

Diese völlig zu verdrängen, und deren ganzes Amtsgebiet mit allen dazu gehörenden Lehngütern und Nutzungen ihrer Anstalt zu erwerben, darnach mußten die Kirchenvorsteher um so rastloser streben, weil die Grafen, von ihrem tiefgewurzelten steigenden Hasse gegen die stets weiter um sich greifenden geistlichen Herren getrieben, jetzt mehr als je darauf ausgingen, die stiftische Gerichtsbarkeit zu beeinträchtigen, und den Anstalten selbst so viel Unbill wie nur immer möglich zuzufügen [23]). Das

20) Stelle aus einem Schreiben Bischofs Stephan v. Tournay an den Erzbischof Wilhelm v. Rheims a. 1193: Bouquet XIX, 294: A tempore Chilperici Regis qui senioris Dagoberti fuit avus, usque ad dies istos, Tornacenses episcopi *civitatem Tornacensem tamquam propriam a Regibus Francorum tenuerunt, nec Reges in ea aliquid sibi praeter fidelitatem et servitium episcopi vindicabant.*

21) Leo Gesch. der italienischen Staaten I, 312.

22) Rovelli Storia di Como II, Dissert. Prel. VII.

23) Urk. Kais. Heinrichs II a. 1004: Affò Storia della città di Parma I, Dipl. XCI: Nos vero considerantes *mala omnia, quae*

erste urkundlich beglaubigte Beispiel einer so auffallenden Vergünstigung ist die von K. Ludwig II dem Hochstifte Worms im J. 858 ertheilte Grafengerichtsbarkeit in der Gegend um Wimpfen am Neckar, mit völliger Beseitigung der landesherrlichen Beamten. Doch ist diese Bevorrechtigung lange Zeit einzige Ausnahme geblieben; erst unter den Ottonen und ihren Nachfolgern sind diese Auflösungen der Grafensprengel im Einzelnen und der Gaue im Allgemeinen in Deutschland und Italien häufiger geworden. Es war die unruhige, schwierige Zeit, wo unter den weltlichen Großen allgemein die Neigung zur Erblichkeit der Reichsämter einriß; woraus folgte, daß eigenmächtiges Verfahren derselben, Widersetzlichkeit, Vernachlässigung des Lehndienstes den Königen Mißtrauen gegen sie einflößten. In den Bischöfen glaubten diese eine Stütze gegen die Anmaßungen jener, und treuere, abhängigere Oberbeamte für ihre Grafensprengel zu finden, und nicht mit Unrecht. Denn das Reichsoberhaupt war der Kirchenfürsten vornehmster, ja fast einziger Schirmherr, dem sie daher treu anhangen mußten, weil sie sich des wirksamsten Schutzes selbst beraubt haben würden, dessen sie oft so dringend bedurften. Zudem konnten, nach der noch bestehenden Art der Verleihung kirchlicher Stellen diese leichter als weltliche Lehen an lauter Königlich-Gesinnte gegeben werden. So kam es, daß fast alle Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands und Ober-Italiens, so wie mehrere Abteien die feindseligen Grafen völlig verdrängten und deren Amtssprengel ihrer Anstalt aneigneten.

Frühzeitig schon sind einige Prälaten Deutschlands noch weiter fortgeschritten in dem Streben nach selbstständigen landesherrlichen Gebieten. War den Kirchenhäuptern auch die Beseitigung der Grafen und das Erstreben der Amtsgewalt derselben gelungen, so war doch die Oberaufsicht über ihre Gerichtshöfe, in welchen in Sachen der Freisassen erkannt wurde, fort und fort den Herzogen verblieben, seit an diese die Amtsverrichtun-

---

acciderint saepe inter Comites ipsius comitatus (Parma) *et Episcopos ejusdem Ecclesiae* — — ut penitus *lis et scisma praeterita evelleretur.* —

gen der früheren Gewaltboten übergegangen. Gelang es auch jener sich zu entschlagen, so war die Selbstständigkeit des bischöflichen Gebietes vollendet. Das ist nun vor Allen den Bischöfen von Würzburg geglückt. Der letzte Deutsche Kaiser aus Sächsischem Stamme hatte, von der frommen Eitelkeit seiner Zeit befangen, auf einem seiner Stammgüter das Bisthum Bamberg gegründet. Der neuen Stiftung mußte indessen doch auch ein Kirchensprengel ausgemittelt werden, was nicht anders zu erreichen war, als auf Kosten des benachbarten Würzburgischen Bischofs. Um diesen zu einer solchen Verringerung seiner geistlichen Macht zu bewegen, ward ihm eine Vergrößerung seiner weltlichen zu Theil. Nebst anderen Verleihungen ist (J. 1017) dem Bischofe von Würzburg die herzogliche Oberverwaltung, nach deren damaliger Ausdehnung, über seine Stiftslande eingeräumt worden. Die folgenden Bischöfe suchten diese über ganz Ostfranken auszudehnen, was ihnen auf einige Zeit auch gelungen sein mag. Zu einer festen Abgränzung dieser Herzogsrechte der Würzburgischen Bischöfe ist es erst in den Tagen Kaiser Friedrichs I gekommen, der dem Bischofe Herold und seinen Nachfolgern die Würde und Gewalt eines Herzogs über sämmtliche Grafschaften ihrer Stiftslande urkundlich verlieh (1168), keineswegs aber über das Ostfränkische Herzogthum, welches fortwährend aus dem Hohenstaufischen Hause Herzoge empfing [24]).

Den Kölnischen Erzbischöfen ist es zunächst gelungen, gleiche Gewaltfülle zu erringen. Als Kaiser Friedrich I dem mächtigen Welfen Heinrich seine Herzogthümer absprach, wurde, aus leicht erklärlicher Politik, das große National-Herzogthum Sachsen als Land und Würde zerstückelt. Der Theil desselben, welcher in geistlicher Beziehung dem Erzbischofe von Köln und dem Paderborner Bischofe untergeordnet war, wurde mit allen Grafschaften, herzoglichen Amtsgütern, Lehen und Dienstleuten,

---

24) Montag II, 152—174. Lang Baierns Grafschaften 264.

also mit der vollen Herzogswürde, dem Kölnischen Erzstifte verliehen [25]). Gleichzeitig sollen auch dem Bischofe von Münster, zum Lohne für in Italien geleistete Dienste, die Herzogsrechte über seinen Kirchensprengel und namentlich die Stadt Münster verliehen worden sein, worüber indessen aus jener Zeit urkundliche Belege fehlen, die erst ein Jahrhundert später sich nachweisen lassen [26]).

Durch solche einzelne Vorgänge ist in den Prälaten Deutschlands der Wunsch nach Allgemeinheit rege, und diesem Befriedigung zu Theil geworden durch Kaiser Friedrichs II Verlangen, die Fürsten des Reiches noch bei seinen Lebzeiten zur Königswahl seines Sohnes Heinrich zu bewegen. Seine Vorgänger hatten in ihren, den geistlichen Herren gewährten, Freiheitsbriefen nur die öffentlichen Beamten von deren Gebiet ausgeschlossen; Friedrich II that dies sogar in Ansehung seiner selbst. In einer den Bischöfen und unmittelbaren Aebten im Jahre 1220 ausgestellten Urkunde versprach er in den Gebieten derselben keine Gewalt weiter auszuüben, als höchstens während der kurzen Zeit, wann er Hof daselbst hielte; noch weniger Schlösser und feste Plätze darin anzulegen. Was Friedrichs II Sorglosigkeit dahin gegeben, mußten seine Nachfolger, durch den Drang der Verhältnisse genöthigt, bestätigen — die Ausbildung der grundherrlichen Gebieterschaft der Kirchenvorsteher zur landeshoheitlichen war vollendet [27]).

In den übrigen Ländern unseres Erdtheiles konnten die Bischöfe nicht zu solcher Fülle weltlicher Macht gelangen, weil

---

25) Böttiger Heinrich der Löwe 346.

26) Urk. Bischofs Eberhard v. Münster a. 1280. Niesert Beiträge zu einem Münster'schen Urkundenbuche I, 2. 19: acta ceram nobis *utpote nostre civitatis et dyocesis Duce et supremo nihilominus libero Comite*, a quo principaliter omnia dictorum locorum dependent judicia.

27) Stelle aus einem Schreiben des Herzogs Albrecht von Sachsen an die Prälaten a. 1231: Alberici Chron. ap. Leibnitz Access. II, 539: — an nescitis quod estis inter Episcopos aliarum terrarum singulari privilegio decorati, *cum non tantum Episcopi, sed et Principes et Domini sitis.*

hier die Verhältnisse fehlten, welchen die Prälaten Deutschlands solche Erhebung zu verdanken hatten. Zunächst nach diesen sind Frankreichs Bischöfe, jedoch nicht dauernd, zu dem größten weltlichen Ansehen gediehen. Derselben Staatskunst, welche mehrere Deutsche Kaiser in dieser Beziehung leitete, haben auch die Nachkommen Hugo Capets sich mit Erfolg bedient, um die zur Zeit der Thronbesteigung desselben fast vernichtete königliche Gewalt, den Anmaßungen der großen weltlichen Vasallen gegenüber, wiederherzustellen. Auch sie haben in den Bischöfen ein wirksames Gegengewicht gegen die Ueberhebung der weltlichen Großen zu finden gehofft, und in der That oft gefunden. Aus den Kirchenhäuptern ihres unmittelbaren, als Herzoge von Francien ihnen gehörenden Gebietes haben sie daher, — was spätestens in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, vermuthlich aber früher schon geschehen ist [28]) — den Erzbischof von Rheims, die Bischöfe von Laon und Langres zur herzoglichen, jene von Beauvais, Chalons und Noyon zur Grafen-Würde erhoben [29]). Diese bildeten die sechs geistlichen Pairs des Reiches, mit allen Vorrechten dieses Standes, aber keineswegs mit jener selbstständigen landesherrlichen Gebieterschaft, die ihre Deutschen Amtsbrüder errangen. Daß es den Prälaten Frankreichs überhaupt nicht glückte eine solche sich dauernd zu erwerben, davon ist die Ursache in der ganz verschiedenartigen Fortbildung der öffentlichen Verhältnisse dieses Reiches zu suchen. Zur Zeit, wo in Deutschland der Sieg der Fürstengewalt über das königliche Ansehn entschieden war, tritt uns in Frankreich die entgegengesetzte Erscheinung entgegen, die auch auf die Stellung der geistlichen Stände des Reiches zu dessen Oberhaupt nicht ohne Einfluß geblieben ist. Wohl hat es auch in Frankreich eine Zeit gegeben, wo das königliche Ansehn null und nichtig, das Land Beute einer Anzahl größerer und kleinerer

28) Bouquet XVII, Préf. XXIV — XXVIII.
29) Du Fresne Glossar. V, 143. Carpentier Nov. Glossar. III, 163.

Gewalthaber war. Das waren die unseligen Tage innerer Zerrüttung unter der Herrschaft der letztern Karolinger und der ersten Capetinger; damals ist auch vielen französischen Bischöfen das Bestreben gelungen sich zu weltlichen Gebietern ihrer Sprengel aufzuwerfen, wie das die größeren und kleineren Vasallen rücksichtlich ihrer Herzogthümer und Grafschaften durchgesetzt hatten. Als aber in spätern Zeiten die Herrlichkeit dieser immer mehr vor der wachsenden Gewalt der Könige erblich, und namentlich seit und durch Philipps August weise Benutzung der Umstände die Nachfolger desselben Könige von Frankreich nicht nur hießen, sondern es immer mehr wurden, da ist auch jener angemaßten, nicht gesetzlich anerkannten Machtfülle der französischen Kirchenvorsteher zu Grabe geläutet worden.

Eine so merkwürdige Erscheinung im Fränkisch-Germanischen Europa, als die Ausbildung der Stiftsgebiete zu einem selbstständigen, abgeschlossenen Staat im Staate war, konnte nicht ohne Einfluß bleiben auf die Geistlichkeit in den übrigen Reichen dieses Erdtheiles. Allenthalben ist in derselben durch diese Vorgänge um so lebhafter der Wunsch rege geworden, nicht nur auch ihre Besitzungen und Unterthanen der Botmäßigkeit der landesherrlichen Gerichtsbeamten zu entziehen, sondern ihre Gebieterschaft auch über die Reichssassen auf dem platten Lande wie in den Städten auszudehnen, da jene Mißverhältnisse, die aus dem Beisammenwohnen dieser mit den Stifts- oder Klosterangehörigen ihren fränkischen Brüdern erwachsen waren, auch auf sie drückten. In allen Reichen des Abendlandes ist es vielen Prälaten auch gelungen, die Verwirklichung dieses Wunsches durchzusetzen; die Anführung Einiger möge genügen. In Spanien: den Erzbischöfen von Compostell [30]) und Tarragona [31]),

---

30) Urk. K. Ramiros v. Gallicien u. Leon a. 934: España Sagrada XIX, 362.

31) Urk. des Grafen Raimund-Berenguer v. Barcelona a. 1117: Ebendas. XXV, 219.

den Bischöfen von Lugo [32]) und Tuy [33]). Im Sicilischen Reiche: den Erzbischöfen von Cefalu [34]), und Morreale [35]), und dem Bischofe von Catania [36]). In Ungarn: dem Erzbischofe v. Gran [37]) und dem Bischofe von Agram [38]).

---

32) Urk. K. Alonsos VI v. Castilien a. 1089. Ebendas. XL, 186. — Urkk. der Bürger v. Lugo aa. 1184. 1202. Ebendas. XLI, 362. 365.
33) Urk. K. Alonsos VII v. Castilien a. 1142. Ebend. XXII, 266.
34) Urk. K. Rogers v. Sicilien a. 1145. Pirro Sicilia Sacra II, 800.
35) Gaetani Sicilia Nobile I, 106.
36) Dipl. a. 1295: Gregorio Considerazioni sopra la Storia di Sicilia I, Prove et Annotaz. LXII.
37) Dipl. aa. 1280. 1297. Fejér Cod. Dipl. Hungar. V. 3. 515. VI, 2. 85—87.
38) Urkk. K. Ladislaus V v. Ungarn a. 1284. Ebendas. V, 3. 242 — 43.

Viertes Hauptstück.

Besetzung der Kirchenwürden. Simonie vor dem Investiturstreit.

Mit nur allzugünstigem Erfolge hat demnach der Klerus sich bemüht, auch staatsrechtlich zur Herrschaft und zur Bevormundung des Laienstandes zu gelangen. Ihrer ursprünglichen Bestimmung ganz entfremdet, erblicken wir daher die Lehrer und Seelsorger des Volkes mehr mit der Verwaltung der erworbenen ausgedehnten Ländereien, der Handhabung ihrer landesherrlichen Rechtsame beschäftigt, öfter im Rathe der Könige und in den Fürstengerichten, als bemüht nach den Vorschriften Jesu die Menschen zu belehren und zu bessern. Dieses Vorwalten des Weltlichen in der unnatürlichen Zusammensetzung des Kirchenvorstehers und zeitlichen Machthabers konnte nicht ohne großen Einfluß bleiben auf die Stellung des Priesterstandes zu den Staatshäuptern überhaupt, namentlich aber auf die Beantwortung der wichtigen Frage: Wem das Ernennungsrecht seiner Häupter zustehe? So lange diese nichts anders als Vorsteher einer geistlichen Genossenschaft, und ohne Einfluß auf den Staat selbst waren, ist für die Könige kein Reiz vorhanden gewesen, die uralte Ordnung der Kirche zu stören, der gemäß die Bischöfe von der Geistlichkeit und den Gemeinden ihres Sprengels gewählt wurden. Als aber, seit der Gründung der Germanischen Staaten, Bischöfe und Aebte in der beschriebenen Weise ihre Schranken überstiegen hatten, einflußreiche Männer auch in staatsrechtlicher Beziehung geworden waren, da konnte es den Reichsoberhäuptern nicht ferner gleichgültig bleiben, wer

diese wichtigen Stellen bekleide. Sie mußten natürlich bald auf den Wunsch geführt werden, nur solche Männer im Besitze derselben zu wissen, von deren Treue und Anhänglichkeit sie überzeugt sein konnten. Daher ihrerseits das Bestreben die Ernennung der Kirchenvorsteher von ihrem Willen möglichst abhängig zu machen. Zu solch' vorherrschender Einwirkung durften die Könige der Germanischen Staaten sich um so mehr befugt fühlen, da ein großer Theil der geistlichen Anstalten von ihnen gegründet und mit reichen Besitzungen ausgestattet worden war, sie daher im Besitze des Patronatrechtes über dieselben waren. Aus diesem floß aber, wie weiter unten dargethan werden wird, schon für Privatpersonen das Anstellungsrecht des Seelsorgers in der gestifteten Anstalt; um so mehr mochten die Könige sich zu diesem berechtigt glauben.

Im Westgothischen Reiche sind sie nach ihrem Uebertritte zur römisch-katholischen-Kirche zu einer, von dieser selbst als rechtmäßig anerkannten Einwirkung auf die Besetzung der Bisthümer gelangt. Es war wohl zunächst Dankbarkeit, was die, durch diese Bekehrung König Reccareds zu größerm Ansehn im Staate gelangte, katholische Geistlichkeit bewog, dem Könige auch größern Einfluß in Kirchensachen einzuräumen. Der Anschritt hierzu ist dadurch geschehen, daß einzelne Hochstifter den vom Könige Ernannten ohne Widerrede aufnahmen [1]). Dies von einzelnen Kirchen gegebene Beispiel ward immer weiter ausgedehnt, und bald allgemeine Uebung. Seit der Mitte des siebenten Jahrhunderts scheint das Uebereinkommen bestanden zu haben, daß bei jedem Todesfalle eines Prälaten die verwaiste Kirche über die Personen, welche den erledigten Bischofsstuhl zu besteigen fähig wären, einen Bericht an den König schicken mußte, welcher dann einen der Vorgeschlagenen, zuweilen aber auch einen Andern nach seiner Wahl, zum Bischofe ernannte. Den nahe liegenden Uebergang zum unbeschränkten Schaltungsrechte der

1) Masdeu Historia Critica de España XI, 22.

Könige über die erledigten kirchlichen Stellen hat zunächst der, aus dieser Bestimmung hervorgehende Uebelstand veranlaßt, daß wegen der großen Entfernung vieler Bisthümer vom Hofe jener Bericht erst spät an den König gelangen konnte, und die Gemeinde daher lange ihres Oberhirten entbehrte. Deshalb mögen schon kurz nach der Mitte des siebenten Jahrhunderts die Fälle nicht selten vorgekommen sein, daß die Könige ohne Weiteres die erledigten Bisthümer nach Gutdünken besetzten, denn in den Verhandlungen der zwölften Toletanischen Synode, die jenes Uebelstandes gedenken, ist auch von der unbeschränkten Wahl des Königs die Rede [2]). Die dort versammelten Kirchenhäupter suchten die sich durchkreuzenden Rechte und Ansprüche durch die Bestimmung festzustellen, daß künftig der König die erledigten Bischofstühle unter Beirath des Metropoliten von Toledo besetzen sollte. Allein diese nach wenigen Jahren wiederholte [3]) Anordnung war nur ein unzureichender Damm gegen der Könige Willkühr, die bei Besetzung erledigter Bisthümer immer vorherrschender wurde. In den letzten Zeiten des Westgothenreiches war der Könige alleiniges Besetzungsrecht der erledigten Bischofstühle allgemein anerkannt.

Dahin ist es auch frühzeitig schon in den Reichen der Angelsachsen gekommen, wo nur wenige Bischöfe [4]), nach den Vorschriften des Kirchenrechtes, durch der Geistlichen und des Volkes Wahl ihre Stellen empfingen. Die wichtigsten und ein-

2) Concil. Tolet. XII. a. 681. c. 6. Aguirre Concil. IV, 267: Nam dum longe lateque diffuso tractu terrarum, commeantium impeditur celeritas nunciorum, quo aut non queat Regis auditibus decedentis Praesulis transitus innotesci, aut de successore morientis Episcopi *libera Principis electio praestolari*, nascitur semper et nostro ordini de relatione talium difficultates, et Regiae potestati — injuriosa necessitas.

3) Concil. Tolet. XIII. a. 683. c. 9. Aguirre IV, 284.

4) Palgrave The rise and progress of the english Commonwealth I, 173: — the nomination (der Bischöfe) was vested in the Sovereign. This power, indicated in the earliest age of Anglo-Saxon Christianity, was so fully established after the Danish invasion, as to leave no doubt of the ample extent of the ecclesiastical authority exercised by the Anglo-Saxon Kings.

träglichsten derselben wurden gewöhnlich den Kaplanen des könig-
lichen Hauses, einer Art Hofgeistlichkeit, verliehen [5]). Aehnliche
Verhältnisse haben auch in Italien unter der Herrschaft der
Ostgothen und später im Longobardischen Reiche Statt
gefunden. Hier war es des Fürsten Wille allein, der die Bi-
schöfe schuf [6]); nur die Kirche von Mailand machte eine Aus-
nahme. Dort hatten sich Geistlichkeit und Volk die Befugniß
der freien Wahl ihrer Oberhirten, oder wenigstens ein Verwer-
fungsrecht zu wahren gewußt [7]).

Am wenigsten sind aber die alten Ordnungen der Kirche in
dieser Beziehung im Frankenstaate beachtet worden. Der
Stifter desselben ließ zwar eine ähnliche Bestimmung, wie die
von den Westgothischen Bischöfen erlassene sich gefallen, der
zufolge der Todesfall eines jeden Prälaten dem Könige gemel-
det werden mußte, auf dessen Befehl der Metropolitan eine neue
Wahl durch Geistlichkeit und Volk anordnete, deren Ergebniß
dann dem Könige bekannt gemacht werden mußte und seiner
Bestätigung unterlag. Daß Klodwig und seine Nachfolger aber
hierbei nicht stehen geblieben sind, haben zunächst unwürdige Glie-
der des Priesterstandes selbst verschuldet, welche, im Gefühle ihrer
Untüchtigkeit, oder bei dem Bewußtsein auf rechtmäßige Weise
die gewünschte Stelle nicht erhalten zu können, sich an die Kö-
nige wandten, und sie von ihrer Gnade erbaten. Für diese Reiz
und Anlaß genug die kirchlichen Würden bald nur nach den Ein-
gebungen ihres Vortheils und ihrer Laune zu vergeben. Solche
Fälle mögen bereits in den Tagen Klodwigs nicht selten vorge-
kommen sein, da die von diesem Könige zu Orleans versammel-
ten Kirchenvorsteher sich veranlaßt fanden, eine ausdrückliche Ver-

5) Palgrave I, 176: — the records of Anglo-Saxon history, scanty as they are, furnish so many instances of the promotion of the ecclesiastical attendants of the Court, as to render it probable that the episcopal order was chiefly composed of them.

6) Le Bret Magazin der Staaten- und Kirchengesch. III, 99. Staudenmaier Gesch. d. Bischofswahlen, 65—72.

7) Leo Entwickelung d. Verfassung d. Lombard. Städte, 87.

ordnung gegen dieses Erschleichen kirchlicher Aemter zu erlassen[8]). Noch einen schicklichen Vorwand zur Ausdehnung ihrer Befugnisse auf Kosten des Wahlrechtes der Geistlichkeit und des Volkes fanden die Staatshäupter in den oft wiederkehrenden, sehr ärgerlichen und nicht selten blutigen Streitigkeiten, die zwischen jenen [9]) aus Anlaß der gestatteten freien Wahl entstanden, weil ein Theil diesen, der andere jenen Bewerber auf den erledigten Stuhl erheben wollte, und man sich oft nicht vereinigen konnte. Durch solche Vorgänge sind die Fränkischen Könige um so mehr angeregt worden, die erledigten Bisthümer, ohne Rücksicht zu nehmen auf das Wahlrecht der Geistlichkeit und des Volkes, nur nach ihrem eigenen Ermessen wieder zu besetzen [10]).

Allzu verführerisch war indessen der Reiz solch' unbeschränkten Schaltungsrechtes über die geistlichen Stellen ihres Gebietes, zu zahlreich waren die vorhandenen Anlässe, um die Könige nicht bald zu vielfachen Mißbräuchen zu verleiten. Es konnte nicht fehlen, daß in den Hofbeamten und andern weltlichen Großen durch den fortwährend steigenden Reichthum und Einfluß der Kirchenvorsteher die Lüsternheit nach den bischöflichen Stellen immer heftiger rege ward, so wenig, als daß die Könige diese Aemter gebrauchten, um ohne Aufopferung von ihrer Seite alte Freunde und Diener zu belohnen, neue zu erkaufen. So ist es gekommen, daß die geistlichen Würden oft Männern aus dem Hofgesinde des Königs, oder andern Laien zu Theil geworden sind [11]); Menschen, entblößt von allem christlichen Sinne und

8) Majer Gesch. d. Faustrechts in Deutschland I, 199.

9) Vita S. Sulpicii Episc. Bitur. No. 12. a. 624. Mabillon Acta Sanctorum ord. S. Bened. Saecul. II, p. 170: Et cum universus Ecclesiae populus pro Episcopo eligendo convenisset in unum, atque alius de alio, *ut fieri solet in talibus*, conclamaret. — Vita S. Leodegar. Episc. August. c. a. 660. Bouquet II, 612: Siquidem nuper inter duos contentio de eodem Episcopatu exorta fuerat, *et usque ad sanguinis effusionem certatum. Cumque unus ibidem occubuisset in morte.*

10) Pfeffinger Vitriarius illustrat. I, 1343—1349 hat die Belege aus den Quellen gesammelt.

11) Naudet in den Mémoires de l'Institut Royal de France VIII, 543.

jeder Bildung, die nicht selten, noch ehe eines Bisthums zeitiger Inhaber aus dem Leben geschieden war, den König um dessen Stelle angingen, und sie von ihm wohl auch erhielten [12]). König Chlotar dem Zweiten ist zwar (J. 614) die Verordnung abgedrungen worden, daß in Zukunft die Bischöfe von der Geistlichkeit und dem Volke ihres Sprengels gewählt, und, wenn sie würdig befunden worden waren, auf Anordnung des Königs vom Metropoliten und den Provincial-Bischöfen geweiht werden sollten. Der König behielt sich jedoch, gegen den Willen des Klerus, vor: Bischöfe auch eigenmächtig anstellen zu dürfen, durch welchen Vorbehalt jene Verheißung nur eine bloße Täuschung wurde. Zwar sollte der vom Staatsoberhaupte Ernannte ein würdiger und gelehrter Mann sein; es wurde aber nicht festgesetzt, wer über die Würdigkeit und Gelehrsamkeit zu entscheiden habe [13]). Fort und fort haben daher die Fränkischen Könige nach Willkühr über die erledigten Bisthümer verfügt; auch die ihrer Hoheit unterworfenen Deutschen Stammfürsten haben innerhalb ihres Gebietes dasselbe Recht in Anspruch genommen, und oft genug geltend gemacht, wie das namentlich von Baierns Herzogen bekannt ist [14]). Selten wurde von diesen zeitlichen Machthabern bei Besetzung der höchsten kirchlichen Würden auf Gelehrsamkeit und reinsittlichen Lebenswandel Rücksicht genommen. Männer voll kriegerischen Muthes, beherzter Bosheit und schlauer Weltklugheit waren nach ihrem Ermessen die vollkommensten Seelenhirten, wenn sie mit diesen Eigenschaften Anhänglichkeit an des Fürsten Person und Willfährigkeit gegen seine Wünsche verbanden. Seinen Höhepunkt erreichte dieser mit der Verleihung der Bischofs- und abteilichen Würden getriebene Unfug in den Tagen Karl Martels. Dieser, oft in Verlegenheit, wie er die

---

12) Chlotar. Edict. a. 614. c. 2. Pertz Monum. III, 14: itemque *ut nullus vivente episcopo adoptare locum ejus praesumat. Quod si patierit, ei minime tribuatur.*
13) Luden Gesch. d. teutschen Volkes III, 565. Majer I, 202.
14) Neue histor. Abhandlungen d. churfürstl. Baierischen Akademie d. Wissensch. I, 180—189. 389. 398.

Dienste seiner Vasallen und Krieger — die seines Glückes Schöpfer gewesen waren — belohnen sollte, nahm keinen Anstand, auch die Aemter und Würden der Kirche zu diesem Behufe zu benutzen. Nicht selten ist es daher geschehen, daß Bischöfe und Aebte ihrer Stellen entsetzt, und diese den Freunden des Hammers verliehen wurden, rohen Kriegern [15]), welche die erhaltene Würde nur zur Befriedigung ihrer Herrsch- und Habsucht mißbrauchten. Mancher derjenigen brachte sogar mehrere Bisthümer und Abteien zugleich an sich [16]).

Solcher Schändung des Menschen- und Priesterthumes ist erst durch Karl den Großen ein Ziel gesetzt worden. Es ist im Vorhergehenden schon erwähnt worden, wie dieser unter allen Fürsten des Mittelalters am meisten und planmäßig sich der Geistlichkeit als Werkzeug zur Ausbreitung und Befestigung seines Herrscherthumes bediente, und darum auch genöthigt war, durch Gunstbezeugungen aller Art ihrer Anhänglichkeit sich zu zu versichern. Daher die Bereitwilligkeit, mit welcher er den Wünschen des Klerus entgegenkam, seinen Beschwerden abhalf. Dessenungeachtet hat es noch längere Zeit gedauert, bis er sich entschloß, die Bisthümer von dem Ungemache zu erlösen, welches denselben daraus erwachsen war, daß seine Vorfahren am Reiche sie so willkührlich vergeben hatten. Aus den früheren Tagen der Herrschaft des großen Karl sind mehrere Beispiele bekannt, daß

15) S. Bonifac. Epist. ad Zachar. P. a. 742. Würdtwein Epistolae S. Bonifacii p. 107: Modo *maxima parte per civitates, episcopales Sedes traditae sunt laicis cupidis ad possidendum*, vel adulteris Clericis, scortatoribus et publicanis saeculariter ad perfruendum. Bulle Pabst Adrians I. c. a. 775. Gallia Christ. X, Instr. 2: — donatus atque magis usurpatus fuit — *ille episcopatus* (Remensis) *simul cum alio episcopatu et aliis ecclesiis, a secularibus potestatibus Miloni cuidam*, sola tonsura Clerico, nihil sapienti de ordine ecclesiastico, et alii episcopatus de ipsa diocesi Remensi diverso modo essent divisi, et aliqui ex magna parte sine episcopis consistentes.

16) Gesta Abbat. Fontanell. c. 8. D'Achery Spicileg. II, 270: Hugo filius Drogonis — etiam Praesulatum Ecclesiae Parisiacae, simulque Bajocassinae cum Rotomagensi tenuit. Coenobia vero nobiliora, Fontinellam et Gemmeticum.

er nicht minder eigenmächtig als jene in der Besetzung der Bisthümer zu Werke gegangen [17]); nur wenigen besonders bevorzugten Anstalten ertheilte er [18]) damals die Befugniß, durch eigene Wahl ihre erledigten Vorsteherstellen zu besetzen. Erst in den späteren Jahren (803) seiner Regierung setzte er, nicht länger im Stande den Forderungen des Priesterstandes zu widerstehen, diesen und die Gemeinden in ihr altes Wahlrecht wieder ein, behielt sich jedoch Beaufsichtigung der Wahlen vor, indem er die Gültigkeit derselben von seiner Bestätigung abhängig machte [19]). Sein, von Geistlichen für die Geistlichkeit erzogener, Sohn bestätigte zwar diese Verordnung durch ein besonderes Gesetz (816), welches er selbst aber in der Folge häufig genug verletzte [20]), obwohl einzelne Wahlen nach den Vorschriften der kirchlichen Gesetzgebung Statt gefunden haben. Daß Ludwig mit den erledigten Bisthümern nicht selten nach Gutdünken schaltete, ist von den Zeitgenossen lange nicht so übel genommen worden, als daß er häufig Personen von niederer Geburt zu den höchsten Kirchenwürden beförderte, was doch eine der wenigen zweckmäßigen Maßregeln seiner Regierung war [21]). Ludwigs Nachfolger, die späteren Karolinger, sind, trotz der vielfachen Bemühungen der Geistlichkeit, ihr freies Wahlrecht aufrecht zu erhalten, noch weit unglimpflicher in dieser Beziehung verfahren. Gegen einen Bischof, bei dem sie eine Art von Wahl zuließen, indem sie den Priestern und dem Volke gestatteten, den vom Könige Bezeichneten zu wählen [22]), mögen sie immer zwan-

17) Schmidt Handb. d. Kirchengesch. V, 139. Raumer histor. Taschenbuch. Dritter Jahrgang. 371.
18) So z. B. im J. 781 der Geistlichkeit des Bisthums Reggio, im J. 792 jener des Patriarchats von Aquileja. Böhmer Regest. Karol. p. 13. 17.
19) Phillips Deutsche Gesch. II, 318.
20) Pfeffinger Vitriar. illustr. I, 1358.
21) Mannert Gesch. d. alten Deutschen II, 4.
22) Stelle aus einem Schreiben des Erzbischofs Hincmar v. Rheims an K. Ludwig III v. Frankreich a. 881: Bouquet IX, 259: — ut audivi, *quando petitam apud vos electionem conceditis, illum debent Episcopi et clerus ac plebs eligere quem vos vultis et quem jubetis.*

zig nach Willkühr ernannt haben, und gewöhnlich die Unwürdigsten oder die Untauglichsten [23]). Die von Karl dem Großen wiederhergestellte Freiheit der geistlichen Wahlen ist sonach in den Tagen seiner späteren Nachkommen immer mehr in Vergessenheit gerathen; nur einzelnen, besonders bevorzugten [24]), Kirchen ist damals von dem Staatsoberhaupte die Befugniß der freien Wahl zugesichert werden. Durch solche Verheißungen wähnten sich die damit begünstigten geistlichen Anstalten wenigstens gegen allzu häufige Beeinträchtigung ihres Wahlrechtes geschützt; sie sahen sich aber selbst in dieser Erwartung nicht selten getäuscht. Denn das unbewehrte Pergament erwies sich in diesen Tagen wilder Gesetzlosigkeit häufig als sehr unzureichende Schutzwehr gegen der Herrscher Willkühr.

Dringendere Veranlassung noch zur nachdrücklichen Geltendmachung ihres landesherrlichen Ansehns bei der Wiederbesetzung erledigter Hochstifter hatten die Nachfolger der Deutschen Karolinger, die Kaiser aus Sächsischem Stamme. Durch die ungemessenen Schenkungen derselben an die Geistlichkeit waren der Einfluß und die Machtmittel dieser eben so sehr erhöhet, als die Einkünfte des Reichsoberhauptes geschmälert worden. Daher der Ottonen Bestreben, diese hochwichtigen Stellen mit ihren Verwandten, Freunden und ihnen ganz ergebenen Männern zu besetzen; daher, trotz der freigebig ertheilten Verheißung: die Wahlfreiheit nicht zu stören, ihre häufigen willkührlichen Verfügungen über die erledigten Bischofsitze, welche, sonderbarer Weise, von Keinem häufiger als [25]) von dem andächtigsten Kaiser aus ihrem Geschlechte, dem Mönchsvater Heinrich II, ausgegangen sind. Jener unbedachtsamen Vergeudung der Güter und Gefälle des Reiches entstammte ferner das folgerechte Streben der Beherrscher Deutschlands an die Stelle der versiegten, und durch keine

23) Planck III, 397. Staudenmaier 116 f. Pfeffinger I, 1358 — 62.
24) Baluze Concilia Galliae Narbonensis. Notae p. 34. und Append. Actorum Veter. p. 72.
25) Planck III, 407.

stehenden anderweitigen Bezüge ersetzten, Quellen ihrer Einkünfte sich neue zur Bestreitung der laufenden Geldbedürfnisse zu öffnen. Sie haben sich zu diesem Behufe eines sehr verwerflichen Mittels bedient: **der Verleihung kirchlicher Würden für Geld.**

Anlaß zu diesem höchst verderblichen Mißbrauche hat zunächst die uralte Germanische Sitte gegeben, der gemäß Niemand leicht vor dem Könige erschien, ohne ein Geschenk darzubringen, am wenigsten, wenn er um etwas bat. Dadurch mußten natürlich Manche, die um ein Bisthum oder eine Abtei sich bewarben, veranlaßt werden, ihre Bitte durch Geschenke an den König oder dessen Räthe zu unterstützen. Daß, was Anfangs ausnahmsweise geschehen, immer häufiger und zuletzt Regel ward, haben zunächst jene unwürdigen Glieder des Priesterstandes selbst verschuldet, die, von dem Durste nach einer der höhern kirchlichen Würden getrieben und ohne Hoffnung auf gesetzmäßige Weise eine solche erstreben zu können, sie von den Königen förmlich zu erkaufen sich nicht entblödeten. Durch solche Vorgänge sind diese eigentlich erst darauf geführt worden, ihr Schaltungsrecht über die geistlichen Aemter zu einer ergiebigen Geldquelle auszubilden. Hierdurch sahen auch die bessern unter den Geistlichen sich genöthigt, wollten sie anders jene Unwürdigen verdrängen, desselben Mittels sich zu bedienen, und den königlichen Verkäufern mindestens gleich große Geldsummen zu bieten. Das ist, zumal im **Fränkischen Staate**, frühzeitig schon vorgekommen. Im ersten Viertel des sechsten Jahrhunderts wird dort bereits die Klage vernommen: daß die kirchlichen Aemter von den Königen feil geboten würden und von den Priestern erkauft werden müßten [26]). Wenn die besseren unter den Fränkischen Prälaten ge-

---

26) Gregor. Turon. Pita S. Galli Arvern. Episc. No. 3. c. a. 525. Bouquet III, 410: Arverni vero Clerici cum consensu insipientium facto, et *multis muneribus* ad Regem venerunt (um des heil. Gallus Ernennung zu ihrem Bischofe zu erwirken). *Jam tunc germen illud iniquum coeperat fructificare, ut sacerdotium aut venderetur a Regibus, aut compareretur a Clericis.*

gen solche Schändung des Priesterthumes Vorstellungen zu machen, oder gar dagegen einzuschreiten sich erkühnten, so reizten sie dadurch in nicht geringem Grade den Unwillen der Könige, die das als Verletzung ihrer königlichen Rechtsame betrachteten, und oft auf das Empfindlichste ahndeten [27]). Ohne entsprechendern Erfolg haben mehrere Päbste, und zumal Gregor der Große, sich bemüht, durch Verordnungen, Ermahnungen und Bitten diesem Unfuge abzuhelfen; der Mißbrauch der Simonie war im Frankenstaate allzu tief gewurzelt, er entsprach dem Vortheile der oft Geld bedürfenden Könige zu sehr, als daß eine wirksame Abhülfe anders als von diesen selbst zu erwarten war. — Seitenstücke zu diesen Vorgängen im Frankenreiche sind gleichzeitig auch in den andern Germanischen Staaten häufig vorgekommen, so namentlich im Westgothenreiche [28]) und in den Staaten der Angelsachsen [29]).

Den Vorstellungen des Römischen Oberbischofes gelang es endlich den, ihm verpflichteten, Frankenkönig Pippin zu vermögen, diesem schändlichen Pfründenwucher zu entsagen, und ihn auch für die Folge gesetzlich zu verbieten [30]). Noch wirksamer steuerte sein Sohn und Nachfolger, Karl der Große, diesem Unwesen. Unter seiner Regierung ist kein Bisthum mehr für Geld hingegeben, wohl aber sind manche Kirchenvorsteher, die durch dieses verwerfliche Mittel zu ihren Stellen gelangt waren,

27) Neander Gesch. d. christlichen Religion u. Kirche III, 186.

28) Concil. Tolet. IV a. 633. c. 19. Aguirre III, 370: *Perniciosa consuetudo* est reticenda, quae majorum statuta praeteriens, omnem Ecclesiae ordinem perturbavit: dum alii per ambitum Sacerdotium appetunt, *alii oblatis muneribus Pontificatum assumunt*, nonnulli etiam sceleribus implicati, *vel saeculari militiae dediti,* indigni ad honorem summum, ad sacri Ordinis pervenerunt.

29) Palgrave I, 174: — *the simoniacal sale of the dignities of the Church existed to the most deplorable extent amongst the Anglo-Saxons*; and the gifts by which Wini obtained (a. 666) the Bishopric of London from Wulfere, King of Mercia, testify both the value of the See, and the antiquity of such violations of trust and duty.

30) Pippini Reg. Capit. Vernens. a. 755. c. 24. Pertz III, 27.

derselben entsetzt worden. Auch sein Sohn Ludwig der Andächtige ist in dieser Beziehung gewissenhaft verfahren, minder die späteren Karolinger. Diese, zur Befriedigung der unaufhörlichen Forderungen ihrer habsüchtigen Freunde und Anhänger stets viel bedürfend, durften kein Mittel verschmähen Geld, den mächtigen Hebel des Hasses und der Liebe, sich zu verschaffen. Darum waren sie oft genöthigt, wie alle Aemter und Stellen ihres Reiches, so auch die geistlichen nur für Geld zu vergeben. Die Klage eines angesehenen Kirchenfürsten jener Tage, daß ohne Geld weder ein Amt, noch sonst etwas von den Gewalthabern zu erlangen sei [31]), bezieht sich wohl zunächst auf diesen Mißbrauch des Pfründenverkaufes. Nicht minder haben die nächsten Nachfolger der Karolinger in Deutschlands Beherrschung, die Sächsischen Kaiser, sich desselben schuldig gemacht. Von dem, der die Reihe derselben eröffnet, von Heinrich dem Finkler [32]), ist bekannt, daß er mit dem Verkaufe geistlicher Aemter seine Würde besudelte. Durch das feierliche Gelübde, sich solcher Schändung des Priesterthumes in Zukunft zu enthalten und die Simonie völlig aus seinem Reiche zu verbannen, suchte Heinrich I vor der Entscheidungsschlacht gegen die Magyaren den Beistand des Himmels zu gewinnen [33]). (J. 933). Es ist nicht bekannt,

31) Schreiben des Erzbischofs Hincmar v. Rheims an K. Ludwig den Stammler a. 877. Bouquet IX, 256: — quia postquam radix omnium malorum cupiditas in isto regno exarsit, *ut nullus, aut pene nullus honorem aut aliquod bonum sine precio posset adquirere.*

32) Karoli III Reg. Francor. Capit. de Tungrensi Episcopatu a. 920. Pertz III, 566.: — Hilduinum, qui — ab Heinrico inimico nostro *episcopium Tungrensis Ecclesiae* expetiit, suaque damnatione — usurpavit — — *datis Heinrico suisque proceribus complurimis auri argentique ponderibus.* Dithmar. Merseburg. a. 923. p. 15. (Edit. Wagner): Sigismundus Halverstadensis ecclesiae antistes vocavit Bernhardum (seinen Kapellan) ad se, dicens: vade ad curtem regiam, *sumens ex mea parte, quae tibi sint ad haec necessaria*, et acquire gratiam et auxilium ibi optime valentium, *ut tibi liceat mihi succedere.* Edictum amati senioris obeditione humili Bernhardus mox complens, dum a Rege Heinrico reverteretur — — et mox repedans, praedicti regis munere, quod postulat, consequitur.

33) Luidprand. Hist. l. II, c. 8. Reuber Script. (Ed. Joannis)

ob dasselbe nach errungenem Siege mit gleichem Eifer erfüllt als vor demselben geleistet worden; wohl aber wissen wir, daß dieses wuchernde Unkraut am Stamme des christlichen Kirchenthumes unter seinem Sohne Otto I und dessen Nachkommen wieder in voller Blüthe stand [34]). Gleich diesen hat auch ihr nächster Nachfolger Kaiser Konrad der Salier sich oft des Verkaufes geistlicher Aemter zur Befriedigung seiner Geldbedürfnisse bedient, nach dem Geständnisse seines eigenen Sohnes, Kaiser Heinrichs III [35]). Dieser ist mit Unrecht beschuldigt worden gleichen Mißbrauch mit den kirchlichen Würden getrieben zu haben, bis ein neuerer Geschichtsschreiber [36]) diese auf unsichern Gründen beruhende Verdächtigung entkräftete.

Unglimpflicher noch als die Herrscher Deutschlands sind die anderer Reiche mit den geistlichen Aemtern ihres Gebietes verfahren. In Italien war es, nach dem Zeugnisse des Bischofs Otto von Vercelli, seit dem Erlöschen des Karolingischen Herrschergeschlechtes an der Tagesordnung, daß die Bisthümer von den zeitlichen Machthabern dem Meistbietenden verkauft wurden, oft kaum der Ruthe entwachsenen Knaben [37]), wenn anders die Könige es nicht vorzogen die unmündigen, mit ihren Concubinen erzeugten Söhne mit diesen reichen Pfründen zu versorgen, wie das namentlich von König Hugo, dem Zeitge-

---

p. 157: Simoniaca haeresis, *quae ab antecessoribus nostris hactenus est temere custodita*, modis omnibus a nostro sit regno expulsa.

34) Frodoardi Chron. a. 948. Bouquet VIII, 203. Caeteris quoque diebus Synodi (zu Ingelheim) tractata sunt quaedam necessaria — *de Ecclesiis, quae presbyteris in partibus Germaniae dabantur, immo vendebantur indebite.* — Dithmar. Merseburg. 163 erzählt von sich selbst: *tantum onus Simoniaco, pro dolor! subiens exemplo, non in pecunia sed in praedio patruo* mihimet dato. In hoc multum culpabilis spero districti judicis veniam, *quia ob defendendum gregem dominicum et instituta parentum observanda multo magis id egi.* (!!) —

35) Stenzel Gesch. Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern I, 117.

36) Stenzel II, 130.

37) Staudenmaier 137.

nossen Otto des Großen, bekannt ist [38]. Nicht besser ist es den Bisthümern in Frankreich ergangen. Hier wurden diese, wie die kirchlichen Aemter überhaupt, von den Königen nur den Meistbietenden, in ihren Augen die würdigsten Seelsorger, überlassen [39]; und doch sind jene noch glimpflich verfahren im Vergleiche mit den großen Vasallen der Krone; erst in den Gebieten dieser erreichte dieses kirchenschänderische Treiben seinen Höhepunkt. In den Tagen der letzten, machtlosen Karolinger hatten die Herzoge und Grafen des Französischen Reiches mit andern Hoheitsrechten einer selbstständigen Gebieterschaft auch die königlichen Befugnisse über die geistlichen Anstalten ihres unmittelbaren Gebietes an sich gerissen, in deren Fortgenuß sie auch in den nächsten zwei Jahrhunderten nach Hugo Capets Thronbesteigung sich zu behaupten wußten, und sie auf das Unerhörteste mißbrauchten. Die Bisthümer und Abteien sind von ihnen als unmittelbare Bestandtheile ihres Besitzthums betrachtet, und nach Gutdünken verliehen, verschenkt oder verkauft worden. Die Herzoge der Normandie namentlich haben oft genug Freunde und Günstlinge mittelst Verleihung eines der höhern Kirchenämter für geleistete Dienste belohnt, oder ihre, bei dem zügellosen Hange zur Wollust gewöhnlich sehr zahlreichen, Bastarde damit ausgestattet. So erhob unter andern Herzog Richard I (J. 989) seinen, kaum den Kinderschuhen entwachsenen, Sohn Robert, den er mit seiner Dänischen Concubine Gonnor erzeugt, auf den erzbischöflichen Stuhl von Rouen. Dieser hatte Malger, den ebenfalls unehelichen Sohn Herzog Richards II zum Nachfolger, der, gleich ihm, schon als Kind diese hohe Kirchenwürde erhielt [40]. Graf Wilhelm III von Toulouse, der

---

38) Vehse Leben Kaiser Otto des Großen 181.

39) Glaber. Rodulph. l. II, c. 6. Du Chesne Script. Franc. IV, 17: Nam ipsi Reges, qui sacrae Religionis idonearum decretores personarum esse debuerant, munerum largitione corrupti, potiorem quempiam ad regimen Ecclesiarum vel animarum dijudicant, *illum videlicet, a quo ampliora munera suscipere sperant.* —

40) Pommeraye Hist. des Archev. de Rouen 246 sq. Bouquet XI, 70.

weder einen zweitgebornen noch einen außerehelichen Sohn mit einem Bisthume zu versorgen hatte, verkaufte (J. 990) das Hochstift Cahors dem Meistbietenden [41]); sein Sohn, Graf Pons, verfuhr in gleicher Weise mit dem Bisthume Puy [42]). Dieser ruchlose Verkauf der bischöflichen und übrigen geistlichen Aemter durch die zeitlichen Machthaber herrschte überhaupt damals, im zehnten und eilften Jahrhundert, mit so schrecklicher Allgemeinheit in den Gebieten der Französischen Kronvasallen, daß nur sehr selten eine geistliche Würde anders zu erhalten war. Die demüthige Weise, in der, um die Mitte des elften Jahrhunderts, das Domkapital von Limoges seinen Landesherrn, den Herzog von Aquitanien, bat den erledigten Bischoffitz nicht dem Meistbietenden zu überlassen [43]), gibt Zeugniß wie von dem anerkannten Schaltungsrechte des Herzogs, so auch von dem allgemein üblichen Mißbrauche desselben. In weit höherm Grade noch wurde dieser natürlich mit den Abteien getrieben, und nicht allein von den größeren Landherren, sondern auch von den kleinern Machthabern, ihren Vasallen, denen nicht verboten dünkte, was jenen erlaubt schien [44]). Jeder, der nur das mindeste Schal-

41) Hist. général. de Languedoc II, 128. D'Achery Spicileg. III, 379.

42) Gallia Christ. II, 699. a. 1053.

43) Epist. Cleri Lemovicens. ad Wilhelm. Aquitan. Com. c. a. 1060. Gallia Christ. II, Instr. 173: Quare tuam rogamus pietatem, ne *propter mundiale lucrum vendes* S. Stephani locum, *quia si tu vendis episcopalia, ipse nostra manducabit communia.* Quid tibi deest? tota Aquitania est tua; despice terrena, aspice celestia; *quaeramus tibi episcopum, non rapacem lupum.*

44) Dipl. a. 1011. Gallia Christ. II, Instr. 439: — et, quod his omnibus est intolerabilius, *vendunt abbatias ipsis abbatibus.* — Dipl. c. a. 1060. Ebendas. I, Instr. 52: — comites et principes haec coenobia disjungerent, abbatem in subditos *causa cupiditatis constituentes.* — Urk. des Vicegrafen Ademar v. Limoges a. 1062: Ebendas. II, Instr. 179: — Hugoni Abbati Cluniacensis monasterii — dono et trado abbatiam S. Martialis Lemovicensis — ob indulgentiam peccatorum nostrorum — *et maxime eorum quae de eadem abbatia contraximus — animarum regimen simoniace ementibus abbatibus vendentes.* — Wie ergiebig dieser schnöde Pfründenhandel für die fürstlichen und adeligen Verkäufer sein mochte, läßt sich schon allein daraus

tungsrecht über eine geistliche Würde geltend zu machen vermochte, mißbrauchte dasselbe auf das Unerhörteste zur Befriedigung seiner Geldbedürfnisse, und nicht selten noch in weit verderblicherer Weise. Oft genug ist es vorgekommen, daß erledigte Bisthümer und Abteien von den Machthabern unbesetzt gelassen, und die Einkünfte derselben ihren Frauen zum Leibgedinge, ihren Töchtern zur Ausstattung angewiesen wurden. So thaten der erwähnte Graf Pons von Toulouse, der das Hochstift Albi nebst einem Theile des Bisthums Nismes seiner Gemahlin zum Witthume bestimmte [45]), und der Vicegraf Wilhelm von Beziers, der das Bisthum Beziers seiner Tochter zur Ausstattung, und das Hochstift Agde seiner Frau zum Witthume aussetzte [46]). — So ruchlos, so verwerflich ein solches Verfahren auch immer sein mag, — nicht die Könige und Fürsten sind es gewesen, die dies kirchenschänderische Unwesen weder zuerst eingeführt, noch auf das Höchste getrieben haben. Beides ist von den entarteten Gliedern der Kirche selbst geschehen; auf diesen lastet die Schuld durch frühen Vorgang mit solcher Schändung des Priesterthumes die Nacheiferung der weltlichen Machthaber rege gemacht zu haben. Warum sollten diese sich auch eines solchen Pfründenwuchers enthalten, wenn die Häupter der Kirche selbst schamlos sich demselben hingaben?

In den ersten Zeiten der christlichen Kirche waren die geistlichen Aemter zu mühselig und nicht einträglich genug, um die Lüsternheit habsüchtiger Menschen zu reizen. Sobald aber die Kirche zu Macht und Reichthum erhoben worden, sobald mit

---

entnehmen, daß Graf Wilhelm III v. Toulouse einst für die Vorsteherstelle in der Abtei Moissac XXX millia solidorum empfing. Baluze Histor. Tutelens. p. 50.

45) Urk. des Grafen Pons von Toulouse a. 1037. Hist. génér. de Languedoc II, Pr. 200: ego — dono tibi dilecte sponse mee Majore episcopatum Albiense — — et *medietatem de episcopatu de Nemauso* — in tali vero ratione, ut dum tu vivis, teneas et possideas — — — Et si tu me supervixeris, teneas et possideas ipsos in vita tua. —

46) Testament des Vicegrafen Wilhelm von Beziers a. 990: Ebendas. II, Pr. 146.

dem Besitze bischöflicher Stellen Ansehn und des Lebens üppigste Genüsse verbunden waren, gab es, wie schon in einer der vorhergehenden Ausführungen erwähnt worden, Priester genug, denen kein Mittel zu schlecht war, um solch' ein einflußreiches, einträgliches Amt zu erlangen. Ging doch die Schamlosigkeit solcher Verworfenen oft so weit, daß sie, um bei den Wahlen die meisten Stimmen zu erhalten, das vorzufindende Kirchenvermögen unter die Beförderer ihrer Wünsche zu theilen versprachen [47]. Da im Römerreiche die Mehrzahl des Priesterstandes aus unwürdigen ruchlosen Menschen bestand, so mag es nicht befremden, daß dort schon das Unkraut der Simonie üppig emporwucherte, von wo aus es in die Neugermanischen Staaten verpflanzt wurde. Umsonst haben mehrere Päbste schon in diesen frühen Jahrhunderten sich bemüht dem überhandgenommenen Uebel des Pfründenverkaufes zu steuern; selbst der kräftige Gregor der Große vermochte nichts gegen dieses damals schon in der lasterhaften Gesinnung der Mehrzahl der Geistlichen tief wurzelnde Unwesen. Besonders arg war es im Frankenstaate im Schwunge; hier ist es häufig vorgekommen, daß die Bischöfe, welche ihre Stellen von den Königen freilich oft mit schweren Opfern erkaufen mußten, das ausgelegte Geld dadurch mit Wucher zurückzuerhalten suchten, daß sie die ihrer Verfügung unterworfenen kirchlichen Aemter nur jenen zu Theil werden ließen, die ihre Habgier hinlänglich zu befriedigen vermochten. Den Gewinn dieses ruchlosen Handels theilten sie mit den vornehmsten Würdenträgern ihrer Kathedralkirche, um sich deren Stillschweigen und Einverständniß zu sichern, und die saubere Sippschaft suchte ihr schänd-

---

47) Sidon. Apollinar. Epist. de electione Joannis Episc. Cabilonensis c. a. 470. L'illustre Orbandale, ou l'Hist. de la ville de Chalons sur Saône II, Preuv. 55: quae quidam triumviratus accenderat *competitorum*; quorum hic antiquam natalium praerogativam reliqua destitutus morum dote ructabat: hic per fragores parasiticos, culinarum suffragio comparatos, Apicianis plausibus ingerebatur: *hic apice votivo si potiretur, tacita pactione promiserat Ecclesiastica plausoribus suis praedae praedia fore.* —

liches Gewerbe durch das Vorgeben zu beschönigen, daß die erpreßten Gelder ein der Anstalt freiwillig dargebrachtes Geschenk seien, obwohl dieser nie etwas davon zu Gute kam [48]). Da die obersten Kirchenbehörden frühzeitig schon die Unmöglichkeit erkannten, solcher Schändung des Priesterthumes durch eigene Kraft wirksam zu steuern, so sahen sie sich nothgedrungen veranlaßt, den Beistand der weltlichen Machthaber nachzusuchen, um diesem Uebel die Axt an die Wurzel zu legen. Unter den Staatshäuptern, die diesem Verlangen bereitwillig entgegenkamen, sind insbesondere Karl der Große und mehrere Herrscher aus seinem Stamme zu nennen. Sie thaten, was sie thun konnten — sie erließen nachdrückliche Verbote gegen diesen schändlichen Pfründenhandel. Aber was konnten diese fruchten? Wie hätten sie die verstockte Verruchtheit der Mehrzahl der Bischöfe und der übrigen Geistlichkeit besiegen können? Schon daß diese Vorschriften wiederholt in Erinnerung gebracht werden mußten [49]), wäre Beweises genug von ihrer Wirkungslosigkeit, wenn auch weitere Belege fehlten. Wir wissen aber aus den häufigen Klagen redlicher Kirchenmänner, daß das Unkraut der Simonie im Frankenreiche üppig fortwucherte; die wichtigste wie die unbedeutendste geistliche Pfründe konnte meistens nicht anders erlangt werden, als wenn man sich entschloß der Habsucht der Kirchenobern, die

---

48) Urk. Kais. Karls des Großen a. 774. Grandidier Hist. de l'Eglise de Strasbourg II, Pièces Justicat. CIX: Etto Argentinensis Ecclesiae Episcopus — coram multis celsitudinem nostram adiit, flebiliter conquerens *suorum quosdam antecessorum Episcoporum* scilicet cum suis quibusdam Canonicis, Prepositis videlicet, Decanis, Camerariis — — ecclesiastica potestate tantum abuti, ut cum deberent simoniace heresis veri exstirpatores esse, impudenter effecti sint injuriosi defensores. *Nam in dacione prebendarum sub oblacionis nomine quasi pro communi utilitate infinitam pecuniam exigebant, quam non ut opus erat fratribus, sed secundum paucorum predictorum voluntatem, sibi tantum providentes inter se latenter dividebant.* —

49) Karoli II Reg. Francor. Convent in Villá Sparnaco a. 846. c. 43. Pertz III, 391. Ejusd. Convent. ap. Pistas a. 869. c. 9. Ebendas. III, 510.

sie zu vergeben hatten, Genüge zu thun [50]). Wessen Mittel erlaubten dieser in der größten Ausdehnung zu fröhnen, war der würdigste Diener des Altares, der tadelloseste Seelsorger. Und diese schändliche Entwürdigung des Priesterthumes gedieh im Aufsteigen des Mittelalters zu einer Grausen erregenden Höhe, zumal in Italien und Frankreich, und im letztern insbesondere in den südlichen Theilen des Landes, wo dieser Pfründenwucher gegen Ausgang des zehnten Jahrhunderts bereits weder Maaß noch Ziel kannte [51]). Damals schon war aber in diesen beiden Ländern überhaupt nichts gewöhnlicher, als Bischöfe ihre Weihe von den Erzbischöfen förmlich erkaufen zu sehen. Um die diesen versprochene Summe aufzubringen, haben sie dann nach ihrer Einsetzung nicht selten die Güter des erlangten Bisthums veräußert [52]), der goldenen und silbernen Kirchengeräthe sich bemächtigt, die Altäre ihres Schmuckes beraubt [53]), und, um nicht

---

50) Rescript. Consultat. Episcoporum ad D. Hludovicum Imper. a. 829. Pertz III, 334: Proinde oportet, ut in electione et in ordinatione sacerdotis valde sit execranda simoniaca heresis, *quae propter quorundam avaritiam et ambitionem modernis temporibus dignitatem sacerdotalem fuscare comprobatur.* — Stelle aus einer Bulle Pabst Leo's IV an die Bretagnischen Bischöfe c. a. 846. Morice Preuves à l'Hist. de Bretagne I, 289: — — requiritis de *his*, *qui turpissimo lucro columbas in templo Domini vendere non pertimescunt*, et sua acta improba temeritate Simonis haeresi conjungunt. — Vita S. Conwoionis Abbat. Rottonens. c. 10. a. 868. Mabillon Acta SS. Ord. S. Bened. Saecul. IV, P. II, 211: — surrexit quaedam haeresis, quae appellatur Simoniaca per totam Britanniam (Bretagne); *foedavitque omnem Ecclesiam*, *ita ut a minimo usque ad maximum omnes avaritiam sectarentur. . . . Nullus Presbyter aut Diaconus poterat manus impositionem ab Episcopis sine pretio accipere.*

51) Stelle aus einer Bulle Pabst Johanns XV für das Kloster S. Sauveur d'Aniane im Bisthume Maguelonne s. a.: Bouquet IX, 252: *Et quia ineffraenata cupiditas haeresisque simoniaca apud vestrates omnino temperantiae discretionisque modum ignorat.*

52) Rovelli Storia di Como II, Diss. Prel. XCV.

53) Vita S. Galteri Abbat. S. Martin. Mabillon Acta SS. ord. S. Bened. Saecul. VI. P. II, 817: Ita Ecclesiae despoliantur, *dum ipsi pessimi emtores simoniacique pervasores non timent*

hinter dem Beispiele ihrer Vorgesetzten zurück zu bleiben und das für ihr Amt erlegte Geld mit Wucher wieder zu erhalten, die ihrer Verfügung unterworfenen kirchlichen Stellen wieder an gleich nichtswürdige Priester verkauft [54]). Ihren Höhepunkt aber erreichte diese Schändung des Menschen- und Priesterthumes im Laufe des elften Jahrhunderts. Nicht mehr wie früher hüllte sich das Laster der Simonie in das Dunkel der Heimlichkeit; mit frecher offener Stirne schritt es in den Straßen einher [55]). So war unter andern in Mailand, dessen Bischöfe so wie die der Lombardei überhaupt schon im achten Jahrhundert wegen schamlosen Pfründenwuchers arg berüchtigt waren [56]), der Verkauf geistlicher Aemter zum rechtlichen Gewerbe geworden, und es förmlich eingerichtet, daß jede kirchliche Würde ihren festen

---

auri et argenti quantitatem, quantam in Ecclesia Dei reperiunt, conflare, pretiosa ornamenta vendere, ut dumtaxat ecclesiastica officia possint obtinere.

54) Sermo Gerberti (Pabst Sylvester II) de Informat. Episcoporum. Mabillon Vetera Analecta 105: Et videas in Ecclesia passim Sacerdotes, quos non merita, sed pecuniae provexerunt, nugacem et indoctum sacerdotalem arripuisse gradum: quos si percunctari fideliter velis, quis eos praefecerit Sacerdotes, respondent mox et dicunt: *ab Archiepiscopo sum nuper ordinatus Episcopus, centumque solidos dedi, ut episcopalem gradum mihi conferret, quos si minime dedissem, hodie Episcopus non fuissem. Unde melius est mihi aurum de locello minuere, quam tantum sacerdotium perdere.* Aurum dedi et Episcopatum accepi, quod tamen si feliciter vivo, recepturum ilico non diffido. *Ordino Presbyterum, et accipio aurum, facio Diaconem, et accipio argenti multitudinem; et de aliis nihilominus Ordinibus singulis, et de Abbatibus benedicendis et ecclesiis, pecuniae quaestus profligare confido. Ecce aurum quod dedi, in locello meo inlibatum habeo.*

55) Berthold. Constant. Chron. a. 1069. p. 13. (Ed. Ussermann): Ea tempestate *simoniaca haeresis non ut olim clandestina, quin potius publica et irreverenti majestate undique nostratibus et absque personarum acceptione efferata principabatur.*

56) Hludovici I Imp. Capit. Aquisgran. a. 817. c. 16. Pertz III, 208: De episcopis vero in Longobardia constitutis, *qui ab his, quos ordinabant sacramenta et munera — accipere vel exigere soliti erant*, modis omnibus inhibendum est ne ulterius fiat. — Bulle Pabst Paschalis I (817 — 824). Giulini Memor. di Milano IV, 7.

Preis hatte, für welchen sie, und nicht darunter, wie jede andere Waare, zu haben war [57]). Dasselbe ist in Lucca [58]) und an vielen andern Orten der Fall gewesen. So weit ging die Ruchlosigkeit der geistlichen Pfründenhändler, daß sie bei ihrem schnöden Gewerbe nicht einmal darauf achteten, ob der Käufer Priester oder Laie war, ihnen war jeder gleich willkommen; wer ihre Habgier zu befriedigen vermochte, dem standen alle Kirchenämter offen. Darum erblicken wir denn auch beweibte Personen des Laienstandes im Besitze einflußreicher Kirchenwürden, die sie für baares Geld erkauft hatten. Natürlich haben diese Männer Sorge dafür getragen, daß sie bei dem Geschäfte nicht zu Schaden kamen, und von dem ihnen anvertraueten Kirchengute an sich gerissen, wessen sie habhaft werden konnten, während die ihnen untergebenen Geistlichen schmählich darben mußten. Daß die Simonie ein schwer verpöntes Laster sei, wußte die Mehrzahl der Priester, wußten selbst viele Kirchenhäupter nicht mehr, denn so allgemein war sie verbreitet, daß sie ihre Schande verloren [59]), daß nur wenige Priester zu finden waren, die sich unbefleckt von diesem Modelaster erhalten hatten [60]). Die Kirchenvorsteher ent-

57) Rovelli Storia di Como II, Diss. Prel. XCII.

58) Alexandr. II P. Epist. ad Clerum et popul. Lucensem s. a. Mansi Concilia XIX, 964: *Ex multis temporibus hoc detestabile malum intra vestram Ecclesiam inolevisse cognovimus, ut nulli umquam Clerico, quamvis religioso, quamvis scientia et moribus praedito, ecclesiasticum beneficium concederetur, nisi ei, qui profano pecuniae munere illud emere studuisset: fiebatque ecclesia et res ejus ita venalis, veluti quaedam terrena et vilis merx a negotiatoribus ad vendendum exposita.*

59) Bulle Pabst Gregors VII. c. a. 1075. Morice Preuv. I, 442: — dictus Episcopus Dolensis Ecclesiae — *quasi Simoniacum esse parum et pro nihilo deputaret.*

60) Dipl. a. 1060. Gallia Christ. I, Instr. 23: Quae detestanda haeresis (Simonie) in tantum pullulavit, ut modernis temporibus, proh dolor, *vix reperiantur in ecclesiastico ordine constituti, qui non sint hujus nefandi sceleris vinculo colligati....* Extat in territorio Gaballitano quaedam nobilis Ecclesia — in episcopatu Miniatensi sita — nunc *instante supra nominata haeresi, a jam defunctis Episcopis* — *ita in laicorum hominum dominationem videtur esse redacta, ut milites uxorati sint in ea praepositi et decani,* atque ecclesiasticarum rerum venditores et

blödeten sich nicht über Pfründenverkäufe förmliche Verträge [61], wie über jede andere rechtmäßige Handlung abzuschließen; Erzbischof Aribert von Mailand bestätigte sogar auf seinem Sterbebette den Verkauf von Kirchenpfründen [62])! —

Grausen erregend sind die Folgen dieses so schamlos getriebenen Lasters gewesen; schon hatte dasselbe den ganzen Bau der Kirche unterwühlt [63]), alle Bande der Zucht und Sitte aufgelöst. Wo nur klingende Verdienste die Würdigkeit zu den Kirchenämtern bestimmten, da mußten die gelehrtesten und tugendhaftesten Männer den verworfensten nachstehen, sobald sie die Habsucht der gewissenlosen Verkäufer zu befriedigen nicht im Stande waren, oder von einer solchen Schändung ihrer Menschen- und Priesterwürde zurückbebten. Unschwer zu errathen ist, mit welchem Muster eines christlichen Lebenswandels Menschen, die das geistliche Hirtenamt erkauft hatten, um es als Mittel zur Befriedigung ihrer unlautern Begierden zu mißbrauchen, ihren Untergebenen vorangeleuchtet haben mögen. Die unbeschreibliche Frechheit, mit welcher die geistlichen Oberhirten sich jeder Art von Ausschweifung und Laster ergaben, rechtfertigte und beförderte die sittliche Entartung in den niedern Kreisen der Kirchengesellschaft. Daher tritt uns denn in dem Zeitabschnitte, der sich von der Mitte des zehnten bis zum letzten Viertel des elften Jahrhunderts erstreckt, das erbauliche Schauspiel entgegen, welches die Männer, die sich Vertrauete der Gottheit und Verkünder

---

donatores, et (ut verius dicam) in tantum oppressores Clericorum in ea manentium, ut fructus dudum ecclesiae suae concessos *ipsi in suos proprios transferant usus.*

61) Urk. des Bischofs Frotarius v. Nismes und seines Kapitels c. a. 1055. Ménard Hist. de Nismes I, Pr. 22.

62) Giulini Memorie di Milano IX, 35—38. a. 1044.

63) Bulle Pabst Gregors VII. s. a. Lelievre Antiquité de Vienne 305: — omni pene mundo manifestissime notum est, quod per multa jam temppra Simoniaca haeresis Ecclesiam Dei suis callidis machinationibus perturbavit. *Et ideo in eam invaluit violenter, ut quasi fera bellua (quod equidem est) per crudeles suos ministros, suis jam morsibus dilaniando, prope contriverit.*

ihres Willens nannten, in einem Wettkampfe begriffen zeigt, einander an Ruchlosigkeit zu übertreffen.

Daß dieses Laster des Pfründenwuchers und die ihm entstammende gräuelvolle Zerrüttung der Kirchengesellschaft mit solcher Allgemeinheit um sich greifen konnte, dessen Ursache ist aber in den damaligen Verhältnissen des apostolischen Stuhles zu suchen. Die gänzliche Auflösung aller geistlichen und sittlichen Ordnungen in der Kirche wurzelte nicht, wie in jenen Tagen die vorgefaßte Meinung kirchlicher Eiferer annahm, in der Einwirkung der weltlichen Machthaber auf den Klerus, obwohl nicht geläugnet werden kann, daß Manches an demselben durch jene verdorben worden, sondern sie war die unabwendbare Folge von gräuelhaften Vorgängen im Sitze des Oberhauptes der Kirche, in Rom selbst, deren wir daher ausführlicher gedenken müssen.

Fünftes Hauptstück.

Investiturstreit; Besetzung der Bisthümer und Abteien nach demselben in Deutschland.

Rom, die einstige Weltbeherrscherin, hatte, sobald die Stürme der Völkerwanderung ausgetobt und sich wieder ein festes Bette des Staatenlebens gebildet, ihren alten Glanz und Ruhm auf den Bischof übertragen, dessen Sitz innerhalb ihrer Mauern war. Die Ehrfurcht gegen die christliche Geistlichkeit im Allgemeinen, welche in den Gemüthern der bekehrten Germanischen Eroberer bald Wurzel faßte, ward in vergrößertem Maaße noch dem Bischofe von Rom gezollt. Zu der noch nicht erblichenen Erinnerung an die weltherrschende Größe und Herrlichkeit dieser Stadt gesellte sich der Umstand [1]), daß unter den abendländischen Bisthümern das größte und angesehenste, der römische Stuhl, in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters nicht unter die Botmäßigkeit der Germanischen Eroberer gekommen war. Dadurch war aber die Stellung der Männer, welche auf demselben saßen, eine ganz andere als die der übrigen Bischöfe des Abendlandes; eine Stellung, die von großem Einflusse gewesen ist auf die Vorstellung, welche unter den Menschen und zunächst unter den Geistlichen selbst von dem römischen Stuhle sich bildete. Während die übrigen Kirchenvorsteher weltliche Herren und Lehnsleute der Könige geworden, von denen sie eingesetzt wurden; während jene immer tiefer in die Angelegenheiten der Welt sich einließen und mehr diese als ihre geistliche Obliegenheiten wahrnahmen, waren die

---

1) Flathe Gesch. d. Vorläufer d. Reformation I, 120.

Bischöfe von Rom Bischöfe ohne weltliche Beimischung geblieben, die den alten Satzungen der Kirche gemäß von den Priestern und dem Volke der Stadt Rom gewählt, und nicht gesehen wurden als Lehnsträger eines weltlichen Fürsten, oder in anderen rein weltlichen Geschäften und Bestrebungen. Dieser reinere, heiligere Charakter des römischen Bischofs stellte ihn zunächst in der Meinung der Priester selbst auf eine ungleich höhere Stufe als die andern Bischöfe alle; daher dann auch die Ehrerbietung, mit der die Priester die getauften Staatengründer auf ihn, als auf ihr gemeinsames Oberhaupt und den Vater der Christenheit, hinwiesen, ihn dadurch wie in ihrer eigenen so auch in der Meinung jener auf eine ungleich höhere Stufe als die anderen Bischöfe stellten. Die solchergestalt erzeugten hohen Begriffe von der Würde und Heiligkeit des Römischen Bischofs sind durch die von Rom ausgesandten oder mit ihm in Verbindung stehenden Glaubensboten bald zu der Meinung ausgebildet worden: daß der Papst durch Jesus selbst zum Oberhaupte der Christenheit bestellt, ja dessen irdisches Abbild sei. Je weiter von Rom entfernt, in desto größerm Ansehn standen die Päbste bei den Germanischen Völkern, dem alten Erfahrungssatze gemäß: daß in der Entfernung die Ehrfurcht wächst. Diese hohe Meinung von dem Pabste verstand der Franke Pippin, als er dem kraftlosen Merovinger auch den Namen der Herrschaft zu entreißen beschloß, schlau zu benutzen, um einer falschen Münze das Gepräge der echten geben, um seiner Erhebung auf den Fränkischen Königsthron das Siegel der höchsten, an Gottes Statt ertheilten, Weihe aufdrücken zu lassen. Des Pabstes Zacharias bekannte Entscheidung der ihm vorgelegten Frage ist der erste Anlaß jener folgereichen Verbindung zwischen dem apostolischen Stuhle und den Fränkischen Herrschern gewesen. Obwohl jener Schritt Pippins in der öffentlichen Meinung das königliche dem Römischen Ansehn unterordnete, weil auf dem Ausspruche eines Papstes der Thron der Karolinger stand, so bedurften doch damals die Römischen Bischöfe, von den Longobarden hart bedrängt, noch zu sehr des Fränkischen Beistandes, um sich durch Folgerungen, die

ihnen nicht undeutlich vorschweben mochten, in ihrem Benehmen gegen Pippin und seinen nächsten Nachfolger leiten zu lassen. Jener Handlung Leos III, der, wie von einer höhern Eingebung ergriffen, die Kaiserkrone auf das Haupt des gewaltigen Karls setzte, hat wohl auch die Absicht zu Grunde gelegen das Andenken daran zu erneuern, daß die päbstliche Hoheit über der weltlichen stehe. Allein der Unterschied zwischen einem römischen Oberbischofe uud dem Kaiser des Abendlandes und Beherrscher der meisten Reiche desselben war doch zu groß, um nicht jeden Versuch der Päbste zu unterdrücken, ihre Wünsche und die Meinung der Menge auf ihr Verhältniß zur obersten Staatsgewalt zu übertragen. Mit erheuchelter Demuth haben sie daher geduldet, was zu ändern nicht in ihrer Macht stand, Karls des Großen Oberherrschaft im größten Umfange anerkannt, und sich selbst Zurechtweisungen über die Führung ihres Amtes von ihm gefallen lassen [2]). Günstigere Zeiten zur Ausführung schon längst gehegter Entwürfe erwarteten sie von der Zukunft. Diese Hoffnung hat sie nicht betrogen; sie ist nur zu bald in Erfüllung gegangen durch die Verhältnisse, die nach dem Tode Karls des Großen in seinen Reichen eintraten. Der von diesem aufgeführte Riesenbau trug in seinem Innern genug der Keime des Verderbens; daß sie aber so schnell sich zu einer unheilbaren Krankheit entwickelten, haben die Unfähigkeit und die zahlreichen Mißgriffe der Nachfolger des grossen Mannes verschuldet. Zu diesen letztern gehörte namentlich, daß die zwieträchtigen Herrscher des in mehrere Reiche aufgelösten großen Kaiserstaates, um die öffentliche Meinung durch des Pabstes Ansehn zu ihrem Vortheile zu bestechen, sich in der Bewerbung um seine Gunst einander zu überbieten suchten, und ihre Streitigkeiten wiederholt seiner Entscheidung unterwarfen. Natürliche Folge dieser Unbesonnenheit war, daß in den Köpfen der Päbste wie in der Meinung der Menge die Idee eines obersten Richeramtes des Römischen Bischofs selbst über die Herr-

---

2) Hüllmann Ursprünge d. Kirchenverfassung 175.

scher der Erde und ihre Angelegenheiten erzeugt wurde. Darum kann es auch nicht befremden, daß die Stellung der Päbste zu den zeitlichen Staatshäuptern in diesen Tagen eine ganz andere ward, als sie in denen des großen Karls gewesen. Die Bande der Abhängigkeit der unfähigen Nachfolger desselben von dem Römischen Oberbischofe sind nächstdem noch enger geschürzt worden durch das unheilvolle Geschenk Papst Leos III — die Kaiserkrone. Da der Pabst es war, aus dessen Händen sie empfangen wurde, so veranlaßte das bald die naheliegende Deutung: es sei der Pabst kraft der göttlichen Abkunft seines Amtes mit dem Verfügungsrechte über die Kaiserkrone ausgestattet. Diese Ansicht [3]) ist namentlich von Pabst Johann VIII geltend gemacht worden durch die Kaiserkrönung Karls des Kahlen, indem Ludwigs des Deutschen begründetere Ansprüche hierdurch für ungültig erklärt wurden, es demnach wirklich das Ansehn gewann, als ob dem Römischen Oberbischofe ein höheres Schaltungsrecht über die Kaiserkrone zustände. Wer diese zu erlangen wünschte — und sie war Ziel des Strebens fast aller Nachkommen des großen Karls — war an die Gunst des Pabstes gewiesen, und von derselben abhängig. Durch diese Verhältnisse ist es den Päbsten im Laufe des neunten Jahrhunderts geglückt eine hohe Stufe politischer Macht zu erklimmen, zumal Nikolaus I, der selbst über Könige seine Herrschaft dergestalt geltend machte, als wäre er Gebieter des ganzen Erdkreises.

Auf Schwächung des königlichen Ansehns beruhete sonach diese Erhebung des Römischen. Die Päbste haben daher recht geflissentlich mitgewirkt, das Gebäude der Karolingischen Herrschaft in seinen Grundfesten zu erschüttern und einem schnellen Verfalle entgegen führen. Sie vergaßen aber, daß sie dadurch den Strebepfeiler niederreißen würden, der den Bau ihrer Herr-

3) Daß sie nicht die der Päbste allein, daß sie die des Zeitalters war, wird deutlich ausgesprochen in dem Schreiben K. Ludwigs II an den Byzantinischen Kaiser v. J. 871. Phillips Deutsche Geschichte II, 269.

lichkeit stützte, denn nur durch das Vorhandensein einer Macht, die die Gunst der Römischen Oberbischöfe suchte, suchen mußte, hatten diese eine früher nie gekannte Bedeutung errungen, ward aber diese Macht zertrümmert, so mußte mit der Ursache auch die Wirkung verloren gehen. Deß sind die Römischen Bischöfe zu ihrem Schrecken denn auch sehr bald inne geworden; schmerzlich genug mußten sie die Strafe der rächenden Nemesis für diesen schnöden Undank gegen die Manen des Mannes empfinden, der unter allen Fürsten des Mittelalters sich die größten Verdienste um den apostolischen Stuhl, wie die Kirche überhaupt erworben. Mit dem Augenblicke, in welchem in Italien die Herrschaft des Mannsstammes der Karolinger erlosch, begann für die Päbste eine Zeit beispielloser Herabwürdigung; von der mühsam erklommenen politischen Höhe waren sie in einem Nu herabgestürzt.

Nach dem Tode Kaiser Karls des Dicken fiel die Halbinsel jenseits der Alpen einer fürchterlichen Zerrüttung aller öffentlichen Verhältnisse anheim [4]). Diese bot damals das gräßliche Schauspiel eines Landes dar, dessen Bewohner eines Theils Gehorsam, andern Theils Freiheit verlernt, wo der König ohne Ansehn war, wo herrschte, wer grausam, treulos, reich und tapfer war. In den Köpfen der Herzoge und Grafen, so wie der Ersten vom übrigen Adel, ursprünglich Beamte und Vasallen der Könige, war der Gedanke eigener unabhängiger Regierung mit um so größerm Reize erwacht, da die Verhältnisse, welche jetzt in Italien eintraten, ihrem Ehrgeize einen weiten Spielraum entfalteten. Demnach wollten sie fürder nur solche Obern dulden, die bloß den Namen des Königs trügen, seiner Macht aber, und folglich der Kraft entbehrten die alten Beamten-Verhältnisse wieder herzustellen, ihrer ehrgeizigen Wünsche Erfüllung zu vereiteln. Daher

4) In der Wahlakte des Königs Guido a. 889 sagen die Italischen Großen: Post obitum domini Karoli, gloriosi Imperatoris et senioris nostri, quot quantaque pericula hinc Italico regno supervenerint, nec lingua potest evolvere nec calamus explicare. Pertz Monum. III, 555.

die fortwährenden Kriege und Partheikämpfe um Italiens Königskrone, indem die Großen dieses Landes, obwohl in vielen andern Dingen in steten Zerwürfnissen, doch darin einig waren, daß nichts ihrem Vortheile förderlicher sei, als das gleichzeitige Aufstellen mehrerer Bewerber [5]), deren jeder, um sich gegen seinen Widersacher zu behaupten, ihres Beistandes bedurfte, durch Freigebigkeit und Nachsicht ihn zu erkaufen suchen mußte, somit abhängig von denen ward, welchen er gebieten sollte [6]). — Schon in den letzten Jahren der Karolingischen Herrschaft unter Karls des Dicken kraftlosem Regiment konnte den Statthaltern Christi nicht verborgen bleiben, welche Behandlung von Seiten der Großen des Landes ihrer harrte, wenn der Willkühr und der Habsucht derselben gar keine Schranke mehr entgegenstehe. Damals schon erlaubten sich die rohen Gewaltüber gegen den wehrlosen Römischen Oberbischof, was sie gegen seine Amtsbrüder täglich zu verüben sich nicht entblödeten; auch die Besitzungen des apostolischen Stuhles waren ihnen eine willkommne Beute, von denen sie, ohne Rücksicht auf den heiligen Charakter ihres Eigners, an sich rissen, wessen sie nur immer habhaft zu werden vermochten. So sehr war damals schon die Scheu vor dem heiligen Vater und die Furcht vor den Bannblitzen des Vatikans in der Brust dieser kleinen Machthaber erblichen, daß der Pabst, unvermögend durch seine geistlichen Waffen sich selbst Recht zu verschaffen, zu dem Kaiser Karl dem Dicken seine Zuflucht nehmen, und dessen

5) Giulini Memor. di Milano II, 42: La politica de' Signori Italiani in que' tempi, richiedesse di aver, sempre due padroni, per non ubbidire ne' all' altro.

6) Wie machtlos damals die Männer waren, die Italiens Könige hießen, legt recht augenfällig dar, was Muratori Annali a. 933. (V, 298) von König Hugo, dem kräftigsten und als Tyrannen verschrienen Herrscher Italiens in jenen Tagen, aus einem zeitgenössischen Chronisten erzählt. Der Abt des Klosters Bobbio bat den König wiederholt, er möchte doch mehrere Großen zur Rückerstattung verschiedener Besitzungen nöthigen, die sie seiner Anstalt entrissen hatten. Sed Rex potestative ea non valebat ab eis auferre. *Metuebat enim eos, ne si aliquid contra eorum voluntatem ageret, Regni damnum incurreret:* quia scimus etiam contra eum saepius rebellasse.

Schutz gegen die täglich ihm widerfahrenden vielfachen Bedrängnisse ansprechen mußte [7]). Wenn das die Lage des apostolischen Stuhles den zeitlichen Gewalthabern Italiens gegenüber in jenen Tagen war, in welchen noch eine Art von Unterordnung derselben gegen das Staatsoberhaupt bestand, so läßt sich daraus entnehmen, wie viel des Ungemaches in der kurz darauf folgenden Auflösung aller gesellschaftlichen Bande die Päbste von dem Uebermuthe der in dieser hauptlosen Zeit zahlreich auftauchenden, kleinen Tyrannen erduldet haben mögen. Sie suchten zwar sich gegen diese dadurch zu schützen, daß sie den Einen gegen den Andern gebrauchten, und mittelst rastlos angefachter wechselseitiger Kämpfe Alle zu schwächen strebten. Allein diese arglistige Staatskunst verfehlte ihren Zweck, und selbst wenn sie ihn erreicht

---

7) Schreiben Pabst Johanns VIII an Kais. Karl den Dicken a. 882. Bouquet IX, 197: — nos quidem *multoties pro innumeris necessitatibus et multiplicibus oppressionibus*, quas sancta mater vestra Romana Ecclesia *quotidie patitur*, ingenti moerore afflicti *reclamassemus*, *nullum usque adhuc optatae consolationis valuimus promereri auxilium, vel defensionis solatium*: quia de omnibus immobilibus rebus territorii S. Petri, quas nobis Ravennae consistentibus, *in praesentia serenitatis vestrae uterque Wido Marchio pro reinvestitione reddidit*, *nec unum recepimus locum*, *sed ipsi et homines eorum contra jus et aequitatem omnia retinere praesumunt.* Nam nobis in Pentapoli, hoc est in urbe Fano, consistentibus, Adelardus Episcopus et deliciosus vester secundum vestrae delegationis jussum advenit, et ibi praefati Widonis et ejus satellitum praesentiam praestolati sumus: quatenus vel inde omnis emendationis et justitiae coepto initio, per ceteras urbes, *de omnibus juxta clementiae vestrae decretum*, recipiendo coram legato vestro justitias, pariter proficisceremur. Sed *illo*, *semper fugiendo judicium et vestrae jussionis sanctionem callide declinando*, *non veniente* — — direximus cum eodem Adelardo — Valpertum Episcopum fidelem et consiliarium nostrum — qui videlicet profecti (zu Wido) *nullum justitiae fructum recipientes ad nos reversi sunt.* Nos autem — decrevimus eos iterum mittere, ut saltem postmodum reciperemus justitiam. *Qui cum ad praedictum Widonem rursum abiissent*, *nihil emendationis*, *nihilque redditionis ab eo vel sequacibus ejus — recipere potuerunt.* Darum bittet Johann VIII den Kaiser nochmals flehentlich, dem apostolischen Stuhle zu seinem Rechte zu verhelfen.

hätte, würde sie nicht im Stande gewesen sein das über St. Peters Stuhl unaufhaltsam hereinbrechende Verderben zu beschwören, denn innerhalb seines Patrimoniums sind die gefährlichsten Feinde ihm erstanden.

Die erwähnten Vorgänge im übrigen Italien fanden rege Nacheiferung in den dem apostolischen Stuhle unmittelbar zustehenden Gebieten, da allzu verführerisch der Reiz war in dieser, jeder kräftigen Oberleitung entbehrenden, Zeit größere Machtfülle zu erringen, und die errungene zu mißbrauchen. Die den Karolingern entlockten Besitzungen sind von den Päbsten, nach der verderbten Sitte jener Zeit, theils an Mitglieder des römischen Stadtadels, theils an benachbarte Gutsherren zum Lehnbesitze ausgethan worden, gegen die üblichen Dienste und Leistungen. Somit waren in der Stellung des Pabstes als zeitlichem Fürsten dieselben Keime des Verderbens vorhanden, aus welchen in den großen Lehnreichen unseres Erdtheiles die Machtlosigkeit des Oberhauptes hervorgegangen war. Auch des Römischen Oberbischofs landesfürstliche Gewalt beruhete auf seiner Vasallen Treue und gutem Willen. Daß diese ihrer Macht bald inne geworden sind und sie auf das Aergste mißbraucht haben, kann um so weniger befremden, da ähnliche Verhältnisse wie die, welche in den Fränkischen Reichen die Bestrebungen der übermüthigen Vasallen so sehr begünstigten, auch in Rom bald eingetreten sind. Seit dem Ausgange des neunten Jahrhunderts schon ist es häufiger als sonst vorgekommen, daß sich mehrere Bewerber um die Tiara einfanden. Wenn in den Tagen des noch bestehenden kaiserlichen Ansehns solche Fälle sich ereigneten, ist mittelst einer durchgreifenden Entscheidung des Kaisers zu Gunsten des einen oder des andern Bewerbers dem sonst unvermeidlichen Partheikampfe vorgebeugt worden; — allein wie hätten die Schattenkönige, welche jetzt Italiens Krone trugen, eine solche zu geben und die gegebene durchzusetzen vermocht? Daher sahen die Bewerber um St. Peters Stuhl sich auf die Stützen beschränkt, welche in Rom selbst für ihre Ansprüche waren. Dessen natürliche Folge war Buhlen um die Gunst der römischen Großen und namentlich der Lehnmänner des

apostolischen Stuhles, deren Beistand allein, in Ermangelung höherer Einwirkung, hier den Ausschlag zu geben vermochte.

So kam es, daß die Nachfolger des heiligen Petrus, die einst mit Unwillen nur die Oberherrschaft eines Abendländischen Kaisers geduldet, sich — und größtentheils durch ihr Verschulden — länger denn anderthalb Jahrhunderte hindurch in die drückendste Abhängigkeit von übermüthigen Patriciern und ihren eigenen Vasallen haben fügen müssen. Diese maßten sich nicht nur die Regierung Roms und des Römischen Gebietes, sondern auch die ausschließliche Verfügung über den apostolischen Stuhl selbst an. Wie eine Janitscharenrotte schalteten sie über die höchste geistliche Würde der Christenheit, setzten nach den Eingebungen ihrer Laune und ihres Vortheils Päbste ein und ab. Da diese Adelsgeschlechter aber, meist in gegenseitiger Feindschaft über die Ernennung eines Römischen Oberbischofs gewöhnlich sich nicht zu einen vermochten, so erzeugte die jedesmalige Erledigung des apostolischen Stuhles so gräuliche Auftritte, daß schon wenige Jahre nach Karls des Dicken Tode der einsichtsvolle Papst Johann IX. keine andere Abhülfe sah, als mittelst Wiederherstellung [8]) des, von seinen Vorgängern so ungern geduldeten und möglichst beschränkten kaiserlichen Entscheidungsrechtes über die Besetzung des Römischen Stuhles. Die damaligen Beherrscher Italiens waren indessen, wie erwähnt, zu machtlos und überdieß anderwärts zu sehr beschäftigt, um durch kraftvolle Handhabung ihres Ansehns die Römischen Adelsfaktionen zu bezähmen. Aufs Höchste stieg der von diesen getriebene Unfug in den Zeiten des berüchtigten Hurenregiments, wo Frauen, die ihren Leib der Schande geweiht, durch ihre Reize und ihre Ränke sich zu Führerinnen der Römischen Adelsfaktionen aufwarfen. Nun spielten über ein halb Jahrhundert die Leidenschaften und Launen dieser Auswürflinge ihres Geschlechts mit der päbstlichen Tiara; ihre Liebhaber und Creaturen, Männer von unnennbarer Verworfenheit, bestiegen den geheiligten Thron, auf dem die im verbrecherischen Umgange mit

---

8) Muratori annali aa. 897. 903. V, p. 205. 228. (Lucca 1763.)

jenen Weibern erzeugten Söhne ihre Nachfolger wurden [9]). Während solche Auftritte den apostolischen Stuhl mit Unflath besudelten, das Heiligste schändeten, büßten die Männer, welche auf demselben saßen, alles Ansehn und allen Einfluß nicht nur in Italien und in den übrigen Reichen des Abendlandes, sondern sogar in Rom selbst ein. Wie tief mußte der Römischen Bischöfe Ansehn in dem Sitze ihrer Heiligkeit selbst gesunken sein, wenn Roms Großen und Volk jenen Mißbrauch, der damals mit der Hinterlassenschaft verstorbener Priester getrieben wurde, sogar auf die Statthalter Christi erstreckten [10]), deren Nachlaß ungestraft raubte, wer Lust und Macht dazu hatte! — Sie kann nicht befremden, diese Verachtung der päbstlichen Würde, denn der Nimbus überirdischer Majestät, der den Pabst sonst umstrahlte, mußte erbleichen unter solchen Begebnissen; dieser war ein gemeiner lasterhafter Mensch, der apostolische Stuhl ein gemeiner Sitz, und die Decke des Heiligthums mit so vielen Flecken niedriger Leidenschaften und Laster besudelt, daß in Vielen Verachtung und Abscheu aufstiegen, und in Niemanden Ehrfurcht und Vertrauen wurzeln konnten. Ihren Höhepunkt erreichten diese Machtlosigkeit und Entwürdigung der Päbste, als Alberich, ein Sohn der zuchtlosen Mariuccia sich der Engelsburg bemächtigte; seine lüderliche Mutter nebst seinem, von ihr beherrschten, Bruder Pabst Johann XI gefangen setzte [11]), und als Fürst und Sena-

9) Baronius Annal. a. 912. No. 14: Quae tunc facies Sanctae Ecclesiae Romanae! quam foedissima, cum Romae dominarentur potentissimae aeque ac sordidissimae meretrices! quarum arbitrio mutarentur Sedes, darentur Episcopi, et, quod auditu horrendum et infandum est, intruderentur in Sedem Petri earum Amasii, Pseudo-Pontifices, qui non sint, nisi ad consignanda tantum tempora, in Catalogo Romanorum Pontificum scripti.

10) Concil. Roman. a. 904. c. 11. Mansi Concilia XVIII, 226: Quia scelestissima etiam consuetudo inolevit, ut obeunte S. Romanae Ecclesiae sedis pontifice, *ipsum patriarchium depraedari soleat; et non solum in ipso sancto patriarchio, sed etiam per totam civitatem et suburbana ejus talis bacchatur praesumptio.*

11) Muratori V, 293 setzt das irrig zu 932, Pagi Breviar. II,

ter aller Römer über Rom und die Angelegenheiten des heiligen Stuhles mit unbeschränkter Machtvollkommenheit schaltete. Denn auch in geistlichen Dingen war Johann XI Werkzeug der Willkühr seines Bruders [12], der nach seinem Tode (J. 936) aus eigener Machtvollkommenheit Päbste schuf, und sie auf die Ausübung ihrer geistlichen Befugnisse beschränkte. Dieser politischen Nichtigkeit in Rom selbst hat der apostolische Stuhl auf kurze Zeit sich entrungen, als nach dem Tode Alberichs (J. 954) es seinem, kaum achtzehnjährigen, Sohne und Nachfolger Oktavian gelüstete, mit der höchsten weltlichen Gewalt in Rom auch die höchste geistliche der ganzen Christenheit zu verbinden. Er hat die Erfüllung dieses Wunsches um so leichter durchgesetzt, da mit der ererbten großen Macht des Vaters sich die Scheu der Römischen Geistlichkeit vor einer zwiespältigen Wahl und ihren Gräueln [13] vereinte. Also wurde (Jan. 956) Oktavian auf den Stuhl des heiligen Petrus erhoben, und so alles öffentliche Ansehn in Rom und dessen Gebiet in seiner Person vereinigt. Die zu unlautern Zwecken erstrebte päbstliche Würde schändete Oktavian — der zuerst als Pabst seinen Namen änderte und sich Johann XII nannte — durch einen, an Lasterhaftigkeit kaum zu übertreffenden Lebenswandel. Seine zügellose Wollust verwandelte den päbstlichen Palast in ein Serail, trieb selbst mit zwei Schwestern Blutschande [14], und mit vielen Jungfrauen, Weibern und Wittwen der Stadt so arge Nothzucht, daß sich keine ehrbare Frau mehr nach Rom getrauete. Ueberdieß beging er ohne Scheu Mord, Meineid und anderer gräßlichen Verbrechen viele.

---

210. richtig zu 933. Vergl. Mabillon Annal. Ord. S. Benedi. III, 410.

12) Pagi Critica a. 936. No. 6.

13) Et quamquam huic legitima aetas aliaque omnia deessent, quae in legitimo Pontifice requiruntur, tamen accedente postea consensu totius cleri visum est hunc potius est tolerandum, quam ecclesiam schismate aliquo, quod alioquin exortum fuisset, dividendam. Vita Joannis PP. XII. Mansi Concil. XVIII, 447.

14) Schreiben Kais. Ottos des Großen und der zu Rom versammelten Synode an Johann XII a. 963: Pertz Monumenta IV,

Von solch' gräuelvoller Entwürdigung vermochte selbst Kaiser Ottos des Großen Einschreiten nur auf kurze Zeit den apostolischen Stuhl zu befreien. Otto konnte zwar den lasterhaften, mit seinen Feinden sich wider ihn verschwörenden, Johann XII durch eine Synode seiner Würde verlustig erklären lassen (J. 963), aber den von ihm eingesetzten Pabst, Leo VIII, kaum auf die kurze Zeit seiner Anwesenheit in Rom gegen die zahlreichen Anhänger des vertriebenen Scheusals behaupten. Ottos Bemühen den Römischen Augiasstall auszukehren, zog ihm den ganzen Haß der Parthei zu, die bislang mit dem apostolischen Stuhle ein so freches Spiel getrieben hatte. Die Ordnung, welche er in die Besetzung des heiligen Thrones zu bringen suchte, war ihr ein Gräuel, weil sie ihren ganzen Einfluß zerstörte, weil sie ihre eigene Selbstständigkeit gefährdete. Zudem war den, im Schlamme des Lasters versunkenen, Römischen Großen ein Pabst, wie Johann XII, willkommener, als strengere Aufsicht übende Männer. Darum schritten sie nach dem bald erfolgten (J. 964) Tode Johannes, trotz ihres Eides: ohne des Kaisers Genehmigung keinen Pabst zu wählen, zur eigenmächtigen Ernennung eines Nachfolgers.

Seitdem haben die Bemühungen der Römischen Großen, das angemaßte und bislang behauptete Recht willkührlicher Verfügung über den apostolischen Sitz auch dem kaiserlichen Ansehn gegenüber ferner aufrecht zu erhalten, und die ihnen entgegenstehenden der Ottonen, mit der erworbenen Würde eines Abendländischen Kaisers auch die vergessenen Rechte desselben über den Römischen Stuhl wieder geltend zu machen, in Rom Auftritte erzeugt, die den im Vorhergehenden erwähnten an Schandbarkeit nicht nachstanden. Die Wuth des zügellosen Partheikampfes, der den apostolischen Sitz umfluthete, ist dadurch noch gesteigert

---

30: Noveritis itaque, non a paucis, *sed ab omnibus tam nostri quam et alterius ordinis vos homicidii, perjurii, sacrilegii et ex propria cognatione, atque ex duabus sororibus, incesti crimine esse accusatos.*

worden, daß unter den Römischen Großen selbst sich wieder zwei Partheien bildeten. Führer der einen war Crescentius, ein Abkömmling jener lasterhaften Frauen, die mit kaum begreiflicher Gewalt über Rom und den Stuhl des heiligen Petrus geschaltet. Crescentius wußte [15]) seinen ungemessenen Ehrgeiz schlau unter der Larve geheuchelten Eifers für die Ehre und Freiheit der Römer zu verbergen, und dadurch schnell ihre Liebe und Anhänglichkeit zu gewinnen. An die Spitze der andern Parthei traten die Grafen von Tusculum, ebenfalls aus dem Geschlechte jener berüchtigten Weiber, da sie von dem oben erwähnten Tyrannen Alberich abstammten. Jede dieser Partheien strebte auf den Stuhl des heiligen Petrus Männer aus ihrer Mitte zu bringen, dazwischen Deutschlands Oberhaupt seine Rechte geltend zu machen. Man denke sich die dadurch in Rom erzeugte Verwirrung, die krampfhafte, leidenschaftliche Bewegung, die sich der Gemüther bemeisterte! Die Männer, die in solcher Weise auf den Stuhl des heiligen Petrus gelangten, waren bloße Partheimenschen, ohne apostolische Zwecke, beherrscht von zügellosen Begierden nach Herrschaft, Größe und Glanz. Oft ist es geschehen, daß beide Partheien zugleich einen Pabst aufstellten; dann bekämpften die beiden Nebenbuhler einander wie wilde Thiere; nicht nur alle sittlichen, auch alle menschlichen Gefühle waren in dieser Menschen Brust erstorben. Wehe dem Unglücklichen, der in die Hände seines Mitbewerbers fiel; der martervollste Tod war sein Loos!

Erst als Crescentius, der mit gleicher Gewalt wie jener Alberich, der Vater Johanns XII, ein Vierteljahrhundert hindurch in Rom geschaltet, Päbste nach Willkühr ein- und abgesetzt hatte [16]), von Kaiser Otto III bezwungen und nebst den Vornehmsten seines Anhangs hingerichtet worden (J. 998), konnten Ruhe und Ordnung in Rom wieder hergestellt werden, wiewohl auch jetzt nur auf kurze Zeit. Denn Kaiser Otto III starb

---

15) Landi Regierungsgesch. der Fürsten aus dem Hause Sachsen in Italien 365.
16) Schlosser Weltgesch. II, 2. 286.

nach einigen Jahren, und sein Nachfolger auf Deutschlands Thron war anderwärts zu sehr beschäftigt, um dem neu beginnenden Unwesen in Rom gleich kraftvoll steuern zu können. Also erneuerten sich nach dem Tode des von Otto III eingesetzten Pabstes Sylvester II (J. 1003) der alte Tanz; wiederum machten sich zwei Partheien die Oberherrschaft über die Stadt Rom und den apostolischen Stuhl streitig — die schon erwähnten Grafen von Tusculum und die von Johann, dem Sohne des Crescentius, gebildete Faktion. Nach Sylvesters Tode erhoben die Grafen von Tusculum Johann XVII auf den apostolischen Sitz; die zwei folgenden Päbste, Johann XVIII und Sergius IV, sind von ihrem Feinde ernannt worden. Seit dem Tode Sergius IV (J. 1012) kam indessen das Uebergewicht entschieden auf die Seite der Grafen von Tusculum; sie schalteten in Rom mit unbeschränkter Fürstengewalt, und über St. Peters Stuhl, als ob er Erbeigenthum ihres Hauses sei [17]); drei Männer aus ihrer Familie haben sie nach einander auf den heiligen Sitz erhoben. Zuerst Benedikt VIII (J. 1012), Sohn des Grafen Gregor von Tusculum, der seinen Bruder Johann (J. 1024) zum Nachfolger hatte. Dieser, so wie der nach ihm auf den apostolischen Stuhl erhobene [18]) zehnjährige Neffe dieser beiden Päbste, Benedikt IX, Sohn ihres Bruders, des Grafen Alberich, hatten vor ihrer Erhebung noch keine kirchliche Weihe empfangen, was zwar bei andern Bisthümern nicht ohne Beispiel, aber bei dem päbstlichen Stuhle bisher unerhört war. Benedikt IX, an Jahren ein Knabe, an Lastern ein Greis, übertraf alle seine Vorgänger, selbst Johann XII nicht ausgenommen, an Ruchlosigkeit [19]). Der Tod seines Vaters, des Gra-

17) Bonizonis Sutriensis Episc. Lib. ad Amicum. Oefele Script. Boic. II, 801: Tusculani per Patriciatus inania nomina Romanam vastabant Ecclesiam, ita ut *quodam haereditario jure viderentur sibi possidere Pontificatum.*

18) Das muß spätestens Ende Mai 1033 geschehen sein, der von Zachariae Iter Litterarium per Italiam 90 mitgetheilten Urkunde zufolge.

19) Cujus quidem post adeptum Sacerdotium vita quam turpis,

sen Albrich, veranlaßte die Gegenparthei, die nach einander drei Päbste aus der tusculanischen Familie, wegen der Macht dieses Hauses, hatte ertragen müssen, zu dem Versuche, sich dieses Scheusals zu entledigen. Es glückte ihr wirklich durch Beihülfe des aufgereizten Volkes, Benedikt IX aus Rom zu vertreiben (Jahr 1037). Die Freude über diesen Sieg war aber nur von kurzer Dauer. Denn Kaiser Konrad II, zu dem Benedikt geflüchtet, führte ihn, entweder durch Geld gewonnen oder aus Dankbarkeit für den gegen Erzbischof Heribert von Mailand geleisteten Beistand [20]), nach Rom zurück (J. 1038). Seitdem wüthete Benedikt, im Vereine mit seinen beiden Brüdern Peter und Gregor, wie ein entmenschter Teufel gegen seine Widersacher; die Verbrechen, welche er nicht begangen, sind eher zu nennen, als die, deren er sich schuldig gemacht. Als die hierdurch wider ihn erzeugte Gährung immer drohender wurde, suchte Benedikt seine Parthei unter andern dadurch zu verstärken, daß er eine seiner Verwandten, die Tochter eines sehr angesehenen Mannes der Gegenparthei, zu ehelichen beschloß (!). Gerard de Saxo, der Vater des Mädchens, gab aber nur unter der Bedingung seine Einwilligung, daß Benedikt die päbstliche Würde zu Gunsten eines gewissen Johannes, der Erzpriester zu Rom war, niederlegte. Zweck dieser Bedingung war, die Pabstwahl und mit ihr die Pabstwürde der Familie der Grafen von Tusculum zu entreißen, und sie von dem Einflusse ihrer bisherigen Widersacher abhängig zu machen. Allein die Erreichung dieser Absicht wurde dadurch vereitelt, daß jener Johann, den Gerard und seine Freunde begünstigten, die apostolische Würde nicht ihnen, sondern der Wahl der Geistlichkeit und des Volkes verdanken wollte. Als nun Benedikt, dem Verlangen seines künftigen Schwiegervaters gemäß, den päbstlichen Stuhl an Johann abtreten wollte, so bewog ihn dieser, sich selbst der hohen Würde

---

quam foeda, quam exsecranda exstiterit, horresco referre, sagt von diesem Pabste einer seiner Nachfolger, Victor III.

20) Stenzel Fränkische Kaiser I, 68.

unwerth zu erklären und sie niederzulegen. Dann vertheilte er große Geldsummen an die Römer, um sich einen Anhang zu sichern, ließ sich von ihnen wählen, Gehorsam schwören, und bestieg unter dem Namen Gregor VI den apostolischen Stuhl. Da in solcher Weise die Parthei des Gerard de Saxo, die nur ein Geschöpf ihres Willens auf St. Peters Stuhl wissen wollte, sich in dieser Hoffnung betrogen sah, so erhob sie den Bischof Johann v. Sabina, der den Namen Sylvester III annahm, zum Pabste und wollte nun auch von jener Verschwägerung mit Benedikt IX nichts wissen. Das bewog diesen, seine Verzichtleistung auf die päbstliche Würde zu widerrufen; von seinen Brüdern unterstützt bestieg er nochmals den apostolischen Sitz. Obwohl Benedikt, die Unmöglichkeit erkennend, sich gegen seine zahlreichen Feinde zu behaupten, die Pabstwürde an Gregor VI nochmals verkaufte, so entsagte er doch deshalb dem päbstlichen Titel nicht, welchen er sich, so wie einen großen Theil der päbstlichen Einkünfte vorbehalten hatte. Demnach waren im Grunde drei Päbste zu gleicher Zeit vorhanden, deren Würdigkeit zu dieser höchsten kirchlichen Stelle ein gleichzeitiger Schriftsteller passend durch die Aeußerung bezeichnet, daß drei Teufel sich um den Stuhl des heiligen Petrus stritten [21].

Nicht befremden kann es sonach, daß während dieser anderthalbhundertjährigen Zerrüttung des apostolischen Stuhles in Rom selbst das Uebel der Simonie zu einer unheilbaren Krankheit erwuchs. Die Häupter der Römischen Adelsfaktionen, die mit solcher Allgewalt in Rom und mit solcher Willkühr über den päbstlichen Thron schalteten, sind natürlich auch mit den übrigen Kirchenwürden auf das Schändlichste verfahren. Bisthümer, Abteien und überhaupt alle geistliche Aemter haben sie an die Meistbietenden verkauft, und keine Rücksicht darauf genommen, ob der Käufer geistlichen oder weltlichen Standes war. Oft genug ist es daher in diesen Tagen vorgekommen, daß ein

21) Schlosser Weltgeschichte II, 2. 585.

ungeschlachtetes rohes Weltkind urplötzlich zu einer der ersten Kirchenwürden erhoben wurde — für sein Geld nämlich [22]). Und nun gar die Päbste selbst — wie sind die erst mit den geistlichen Stellen verfahren! Um sich Geld zu verschaffen, dessen sie zur Erreichung ihrer schnöden Zwecke, zur Führung eines schwelgerischen Lebens sehr nothwendig bedurften, haben sie einen förmlichen Trödelmarkt eröffnet, wo die höchsten kirchlichen Aemter bis zu den unbedeutendsten wie eine Waare feil geboten wurden [23]). Da sonach in Rom die geistlichen Würden nicht anders als für Geld zu haben waren, so ist es auch nicht auffallend, daß hier nur wenige Priester gefunden wurden, die sich mit dem Verbrechen der Simonie nicht besudelt. [24])

Es folgt hieraus, daß jenes kirchenschänderische Unwesen, dessen in der vorhergehenden Ausführung gedacht worden, unabwendbares Ergebniß dieser Vorgänge in Rom selbst gewesen ist. Das von dort aus gegebene böse Beispiel mußte den verderblichsten Einfluß auf den gesammten Klerus üben. Denn wenn Männer, in welchen die ganze Priesterschaft ihre Oberhäupter verehrte, wenn Männer, denen die Pflicht oblag, der gesammten Kirchengesellschaft als Vorbild eines wahren apostolischen Wandels voranzuleuchten, Zucht und Ordnung in derselben aufrecht

---

22) Bonizo 799: Hi vero, quos supra memoravimos, urbis Capitanei accepta tyrannide licenter cuncta faciebant. . . . . *cardinalatus et abbatias et episcopatus turpissima venalitate foedabant . . . . solummodo ad libitum, cui placebat, vel qui plus manus eorum implebat, donabant, et non solum Clericis sed et Laicis, ita ut uno eodemque die plerumque et Laicus esset et Pontifex.*

23) Glaber Rodulph. l. V. c. 5. Du Chesne IV, 58: Omnes quippe gradus Ecclesiastici a maximo Pontifice usque ad Hostiarium — — ita eo tempore habebantur venalia, *quasi in foro saecularia mercimonia.*

24) Desider. Abb. Cassin. Dialog l. III. Mabillon Acta SS. ord. S. Bened. Saec. IV, P. II, 451: — ita *ut vix aliquanti invenirentur, qui non hujus simoniacae pestis contagione foedati existerent.* — Wiberti Vita S. Leonis PP. IX. Ebendas. Saec. VI, P. II, 60: — ambitiosae venalitatis animadvertens ecclesiasticas dignitates nimis confundi ac subrui, nec *facilem aliquem ab aliqua istarum immunem reperiri.*

zu erhalten, ihrer Bestimmung so sehr entfremdet waren, daß sie mehr Beispiele dessen gaben, was der Christ meiden, als was er thun sollte, wenn selbst diese Männer nur zu häufig in Zwist und Haß um die schnödesten Zwecke gesehen wurden — wer mochte sich noch an Recht und Gesetz gebunden glauben? Wenn selbst die Oberhirten der christlichen Kirche sich in reißende Wölfe verwandelt, wer mochte sich noch um die verlassene Heerde kümmern, Ordnung in derselben aufrecht erhalten? [25]) Darum sah man in dem Leben und Treiben der christlichen Priester nichts anderes, als was diese auf und um den Stuhl zu Rom wahrnahmen, und die Uebel der Römischen Kirche waren dieselben aller einzelnen Kirchen [26]). Hieraus folgt, daß wenn dem in der Kirchengesellschaft eingerissenen ungeheuern Verderben wirksam gesteuert werden sollte, vor Allem nothwendig war, in Rom den alten Sauerteig auszukehren, den, zur Wechslerbude herabgesunkenen, heiligen Stuhl von dem Schmutze zu reinigen, mit welchem derselbe im Kampfe der Partheien besudelt worden, und die tief erniedrigte päbstliche Würde wieder zu der lebendigen Gewalt zu erheben, durch welche sie allein auf die zerrütteten Verhältnisse ordnend einzuwirken vermochte. Es folgt hieraus ferner, daß die Vollbringung dieses Werkes von der eignen Kraft und dem Willen des, im Sündenschlamme versunkenen, Klerus so wenig zu erwarten stand, als sie im Wunsche jener Ungeheuer lag, die den apostolischen Sitz schändeten.

Zum Heile der Kirche aber saß damals auf Deutschlands Thron Heinrich III, ein Mann voll wahrer, nicht Geistesschwäche entflammender, Frömmigkeit [27]). Er sah mit inniger Betrübniß die schwere Krankheit der Kirche, es reifte in ihm der Entschluß zu einer durchgreifenden Verbesserung derselben von dem Haupte bis zu den untersten Gliedern. Er fühlte wie die

25) Bonizo 799: Quippe tacente pastore magis autem fugiente, immo vero ipso lupo facto custode, quis staret pro ovibus?
26) Voigt Hildebrand 5.
27) Stenzel I, 111. f.

Kraft so auch die Aufforderung in sich sie zu vollbringen; denn er war der mächtigste Fürst seiner Zeit, Herr Italiens, Schutzvogt der Römischen Kirche. Also zog Heinrich III (J. 1046) über die Alpen, berief eine Kirchenversammlung nach Sutri, auf welcher Benedikt IX und Sylvester III abgesetzt wurden, und Gregor VI bewogen ward, sich, als der Simonie schuldig, seiner Würde unwerth zu bekennen, und sie freiwillig niederzulegen. Dann verfügte sich der Kaiser nach Rom, und ernannte, weil unter allen Römischen Geistlichen auch nicht ein Einziger gefunden werden konnte, der frei von Simonie und dieser hohen Würde werth gewesen wäre, den Bischof Suidger von Bamberg zum Oberhaupte der Kirche, der den Namen Klemens II annahm.

Das war der erste Schritt zur Besserung; der zweite, daß die Römer die vergessene Oberherrlichkeit der Deutschen Reichshäupter über den apostolischen Stuhl wieder anerkannten, mittelst des erneuerten Schwures: nie ohne Bewilligung des Deutschen Königs zur Wahl eines Pabstes zu schreiten. Die arge Zerrüttung, welche den apostolischen Stuhl seit anderthalb Jahrhunderten heimgesucht hatte, wurzelte offenbar darin, daß derselbe eines kräftigen Beschirmers gegen den frevelhaften Uebermuth der Römischen Adelsfaktionen entbehrte, und dadurch Spielball ihrer Launen geworden war. Diesem Unwesen und den Gräueln, welche es erzeugt, hoffte Heinrich III dadurch dauernd abzuhelfen, daß er den heiligen Stuhl, indem er ihn seiner Herrschaft unterwarf, aus der Abhängigkeit von den Römischen Großen befreiete, die päbstliche Würde über die gemeinen Interessen der Stadt Rom erhob, welchen sie bislang untergeordnet gewesen. So sehr fürchteten Roms Geistlichkeit, Adel und Volk die schwere Hand des mächtigen Kaisers, daß sie diese Oberherrschaft desselben demüthig anerkannten. Von nun an, in einem Zeitraume von neun Jahren, kamen noch drei Mal, bei wiederholter Erledigung des apostolischen Sitzes, die Gesandten derselben zu Kaiser Heinrich III mit der Bitte, St. Peters Stuhl wieder zu besetzen. Und noch drei Mal sandte ihr

nen der Kaiser Deutsche Bischöfe, die edelsten und würdigsten Männer, Zierden des päbstlichen Thrones. Zum Nachfolger Klemens des Zweiten ernannte er den Bischof Poppo von Brixen, der den Namen Damasus II annahm; als dieser wenig Tage nach seiner Ankunft in Rom starb (J. 1048. 17. Juli), bestimmte Heinrich den Bischof Bruno von Toul zu seinem Nachfolger, der sich Leo IX nannte, und den Bischof Gebhard von Eichstädt zum Nachfolger erhielt (J. 1054). Dieser hieß als Pabst Victor II.

Kaiser Heinrich III ist indessen, indem er in dieser Weise den Altar unter den Thron stellte, nichts weniger als von der Begierde nach Ausdehnung seines Herrscherthumes, sondern nur von reinem Eifer für die Sache der Kirche geleitet worden. Er hatte die Ueberzeugung gewonnen, daß die von ihm so sehr gewünschte Reinigung der Kirche von dem Unflathe, der sie besudelte, nur durch ihre Häupter selbst vollbracht werden könne. Darum wollte er nur solche Männer auf dem Stuhle des heiligen Petrus wissen, die er für tüchtig hielt, unter seinem Beistande das große Werk durchzuführen. Hätte sich Heinrich III aber auf das Auskehren des alten Sauerteiges beschränkt, und die Besetzung des päbstlichen Thrones auch fürder der Willkühr der Römer überlassen, so würden sich zweifelsohne nach seiner Entfernung dieselben Auftritte bald wieder erneuert haben, die bislang die gesammte Christenheit mit Entsetzen, mit Abscheu erfüllt hatten, wie das unter Kaiser Otto dem Großen und seinen nächsten Nachfolgern der Fall gewesen. Nur in der Absicht dem vorzubeugen, nur um zu verhüten, daß der heilige Sitz wieder zu einem gemeinen, schmutzbedeckten Stuhle herabsinke und das begonnene Wiederherstellungswerk in solcher Weise vereitelt werde, machte Heinrich III den päbstlichen Thron ganz von seinem Einflusse abhängig. Wie redlich er es übrigens mit der Kirchenverbesserung meinte, bewies er auch in Deutschland nach seiner Rückkehr von Rom. Er erließ ein Gesetz, welches den Verkauf von Kirchenämtern strenge untersagte. Hierdurch hoffte er die Bemühungen der von ihm eingesetzten Päbste für Wiederherstel-

bung der alten kirchlichen Ordnungen wirksam zu unterstützen. Darauf beschränkte sich indessen Kaiser Heinrich III. nicht; auch durch Erziehung und Unterricht, durch verbreitete höhere Bildung, strebte er eine sittliche Reform der Kirche zu begründen. Um die Verbesserung der Stifts- und Klosterschulen hat er sich große Verdienste erworben; nur mit solchen Männern, die in diesen zu den Pflichten des geistlichen Berufes gebildet worden und ihre Würdigkeit erprobt hatten, besetzte er die Bisthümer und kirchlichen Aemter seines Reiches.

Diese Bestrebungen des Kaisers, so wie der von ihm eingesetzten Päbste scheiterten jedoch an der Verworfenheit der bei weitem großen Mehrzahl der Geistlichen jener Tage. Nach zwölfjährigen Bemühungen seiner, im Verein mit Kaiser Heinrich III rastlos wirkenden Vorgänger sah sich Pabst Nikolaus II (J. 1059.) zu dem Bekenntnisse genöthigt: die Simonie herrsche noch so allgemein, daß fast keine Kirche gefunden werde, welche sich frei von derselben erhalten hätte, und daß es unmöglich wäre die Strenge der Kirchengesetze in Ausführung zu bringen [28]. Das rührte zum Theil wohl auch daher, daß Heinrichs III Sohn und Nachfolger, Heinrich IV, im entgegengesetzten Sinne seines Vaters verfuhr, so daß unter seiner Regierung die Verkäuflichkeit der Bisthümer und Abteien wieder arg in Schwung kam. Die Schuld davon ist jedoch mehr seinen geistlichen Vormündern, die sich hierdurch bereicherten, beizumessen, als ihm selbst [29].

Wie nothwendig und heilsam die von Kaiser Heinrich III streng gehandhabte Oberaufseherschaft über Rom und den apostolischen Sitz selbst gewesen, offenbarte sich recht augenfällig, als nicht lange nach seinem Tode Papst Stephan IX. aus der Zeitlichkeit schied (J. 1058, 29 Merz). Die von Heinrichs III. kräftiger Hand lange niedergehaltene, aber noch immer starke Parthei der Grafen von Tusculum erhob wieder frech ihr Haupt, und auf den erledigten päbstlichen Thron einen ihrer Verwandten,

28) Stenzel I, 198.
29) Stenzel II, 134. Luden VIII, 375.

den Bischof Johann von Velletri, einen höchst einfältigen und so ungebildeten Mann, daß seine Gegner ihm vorwerfen konnten, er verstehe nicht einen einzigen Vers einer Homilie richtig zu erklären. So drohete der Römische Stuhl wieder zum gemeinen Werkzeuge einer herrschsüchtigen Adelsfaktion herabzusinken, wieder mit demselben Unflathe besudelt zu werden, von dem er kaum gereinigt worden. Um das abzuwenden, wußten die Bessern in Rom kein anderes Mittel als das Ansehn des Deutschen Reichsoberhauptes. Dem gemäß ward von Roms Geistlichkeit und Volk eine Gesandtschaft nach Deutschland abgeschickt mit der Bitte: den erledigten Stuhl des heiligen Petrus wieder zu besetzen. Die damalige Reichsverweserin Agnes bestimmte zu dieser höchsten kirchlichen Würde den Bischof Gerhard von Florenz, einen unbescholtenen, wackern Mann, der sich Nikolaus II nannte und den Gegenpabst Benedikt X zur Unterwerfung und Abdankung nöthigte.

So heilsam es nun auch unter den damaligen Verhältnissen war, den päbstlichen Sitz unter des Deutschen Königs Oberherrlichkeit zu stellen, um ihn vor den Gräueln zu retten, deren Schauplatz er so lange gewesen, so drohete ihm doch auch von dieser Oberherrschaft unverkennbare Gefahr. Wenn auf Deutschlands Thron immer Männer wie Heinrich III gesessen, wenn dies Reich nie Tummelplatz innerer Bürgerkriege geworden wäre — dann würde die Einwirkung von dieser Seite her allerdings sich nur heilsam erwiesen haben. Allein wenn Könige ohne Beruf, ohne Kraft oder ohne Gewissen die deutsche Krone trugen, oder wenn mehrere Bewerber um dieselbe auftraten und beider Herrschsucht den Feuerbrand der Zwietracht in das Reich schleuderte — wie dann? Stand nicht mit Recht zu befürchten, daß ein unwürdiger oder kraftloser König einen ihm ähnlichen Pabst auf St. Peters Stuhl erheben, und dieser, wenn zwei Gegenkönige sich bekämpften, auch zwei Päbste haben würde, somit dieselben Gräuel wiederkehren würden, mit welchen derselbe einst durch seine Abhängigkeit von den Adelsfaktionen Roms besudelt worden? Was war dann der Gewinn, den man sich von der Be-

freiung aus der Knechtschaft der Letzteren verheißen? Wo endlich die Bürgschaft für die so nothwendige Verbesserung des Zustandes der Kirche?

Solche Betrachtungen mußten sich nach Heinrichs III Tode den Männern aufdrängen, die es redlich mit dieser meinten. Denn durch dieses Absterben ging der königliche Name auf ein unmündiges Kind über, an dessen Statt Anfangs seine Mutter, eine schwache Frau, das Steuer des Reiches führte, der es nach wenigen Jahren die arglistige Herrschsucht einiger Reichsfürsten entriß, und mit ihm die Erziehung des jungen Königs. Diese fiel seitdem in die Hände von Männern, deren Absicht es war, den Knaben durch Müßiggang, Befriedigung jeglichen Gelüstes, stets abwechselnde Vergnügungen und Uebertreibung in sinnlichen Genüssen und andere gleich verwerfliche Mittel zur Selbstverwaltung des Reiches unfähig, somit sich selbst ihm unentbehrlich zu machen. Was konnten aber Deutschland und der noch von ihm abhängige apostolische Sitz von dem, unter diesen Verhältnissen zum Manne erwachsenen, Knaben hoffen? War nicht vorauszusehen, daß er groß geworden mit St. Peters Stuhl in derselben Weise verfahren werde, wie seine Erzieher jetzt im Deutschen Reiche mit den Kirchenwürden verfuhren?

Diese Besorgnisse traten aber am lebhaftesten hervor in dem Gemüthe eines Mannes[1], der schon seit längerer Zeit die Unterordnung des apostolischen Stuhles unter eine weltliche Macht mit Unwillen betrachtet hatte. Dieser Mann war Hildebrand, der nachmals unter dem Namen Pabst Gregor VII den heiligen Sitz bestieg und vom Geschicke zu Werken außersehen war, deren Folgen noch die Gegenwart empfindet. Die hohe Meinung von der Würde und Heiligkeit des Römischen Oberbischofs, welche schon seit Jahrhunderten unter die christlichen Völker des Abendlandes verbreitet, gang und gäbe geworden, war durch die Vorgänge in Rom seit dem Ende des neunten Jahrhunderts in den Gemüthern verdunkelt, aber nicht ganz aus dem Leben verdrängt worden. Die Erinnerung früherer besserer Zeiten, wo der apostolische Stuhl einen Glanz gewonnen, der Alles, was

groß und erhaben war, weit überstrahlte, wo er eine selbst über Kronen gebietende Stellung behauptet, war unverwischt geblieben in dem Geiste der kleinen Anzahl gebildeter Männer, die mit den Begebenheiten der Vergangenheit vertraut waren. Zu diesen gehörte Hildebrand, der in der Einsamkeit zu Clugny hinlängliche Muße gehabt, über die ehemaligen und die jetzigen Verhältnisse des heiligen Stuhles, so wie über die Ursachen seiner Herabwürdigung nachzudenken. Diese fand er natürlich in der unseligen Oberherrschaft, welche die römischen Großen über die Papstwürde sich angemaßt, die nach seiner Zeitgenossen Meinung eine vom Himmel stammende und selbst noch in das Jenseits hinüber reichende war, also unleugbar göttlichen Ursprungs. Welchen Haß gegen den Uebermuth der weltlichen Machthaber mußten diese Betrachtungen in dem Busen dieses Mannes entzünden, der die höchste Stelle der Christenheit, die Gegenstand der innigsten Verehrung seines gläubigen Gemüthes war, zum Spielball der Partheien herabgewürdigt, zur Verfügung bald des Reichsten, bald des Schlauesten, bald des Mächtigsten gestellt sah. Dieser Haß gegen die weltliche Oberherrschaft über die Kirche ward in Gregors Gemüth noch gesteigert durch das Verderben, das diese im Allgemeinen ergriffen hatte. Da nun die Entwürdigung des heiligen Thrones unverkennbar dem von weltlichen Machthabern auf denselben ausgeübten Einflusse entstammte, so wird begreiflich, wie Hildebrand dieselbe Wirkung in der Kirche im Allgemeinen auch derselben Ursache beizumessen veranlaßt wurde, da auch diese der Einwirkung der zeitlichen Machthaber unterlag. Aus dem Allen zog Hildebrand den Schluß, daß für die Kirche im Allgemeinen, so wie für den apostolischen Stuhl insbesondere kein anderes Heil sei, als sie von aller Oberherrlichkeit der weltlichen Gewalt und jeder fremdartigen Einwirkung zu erlösen, und sie zu einem selbstständigen Gottesstaat zu erheben, an dessen Spitze als höchster Ordner und Leiter der Pabst stehen sollte.

Die Entwürfe, welche diese Ueberzeugung in Hildebrand zeitigte, blieben tief in seinem Innern verborgen, so lange Kaiser Heinrichs III. mächtiger Arm des Reiches Scepter führte, und

sein uneigennütziger frommer Eifer für die Wiederherstellung der zerrütteten Ordnung in der Kirche, nach Hildebrands Sinn, segenbringend wirkte. Einem Manne, wie Heinrich III, die Oberherrlichkeit über den apostolischen Stuhl und die Kirche seiner Reiche streitig machen wollen, wäre unbillig, unzeitig und daher auch unausführbar gewesen. Denn es war doch nur sein kraftvolles Einschreiten, durch welches der apostolische Sitz von dem Unflathe gereinigt worden, mit dem ihn der Kampf der Partheien besudelt hatte, und seine mächtige Unterstützung zu einer erfolgreichen Reform der Kirche um so unentbehrlicher, da sie durch diese allein jetzt noch nicht durchgeführt werden konnte. Unzeitiges Hervortreten mit Entwürfen aber, wie die Hildebrands waren, mußte den Kaiser aus einem Beschützer und Ordner zu einem Feinde der Kirche machen. Als aber der fromme und mächtige Kaiser Heinrich III das Zeitliche segnete, und durch die nun eintretenden Verhältnisse im Deutschen Reiche die angedeuteten Besorgnisse um des apostolischen Stuhles Zukunft erregt wurden, während anderer Seits die Wirrnisse in Deutschland die Befreiung desselben aus der Unterthänigkeit, in welche Kaiser Heinrichs gewaltiger Arm ihn gehalten, zu fördern verhießen, da glaubte Hildebrand die günstige Zeit zur Ausführung seiner längst gehegten Entwürfe gekommen. Er war jetzt zum Kardinal der Römischen Kirche hinaufgerückt, und die Seele fast von Allem, was in Rom Wichtiges geschah. Er verstand und lernte immer mehr die Kunst durch die Menschen also zu handeln, daß sie wähnten selbstthätig zu sein, während sie nur Werkzeuge seines Willens waren. Seine nächsten Vorgänger auf St. Peters Stuhl sind nichts anderes gewesen.

Den Anschritt zur Ausführung seiner Pläne that Hildebrand, indem er den von der Deutschen Reichsverweserin ernannten, aber von ihm geleiteten Pabst Nikolaus II beredete jenes berufene Dekret zu erlassen (J. 1059); das, ein Meisterstück hildebrandischer Klugheit, in Zukunft die Wahl des Pabstes ausschließlich in die Hände der ersten Priester der Römischen Kirche, der Kardinäle, gab, die übrige Geistlichkeit, so wie die Großen und das

Volk von Rom von jeder Mitwirkung ausschloß, die Rechte des Deutschen Reichsoberhauptes in unbestimmten Ausdrücken dem Wortklange nach wahrte, während der eigentliche Sinn der ganzen Verordnung selbst sie größtentheils vernichtete. Zu dieser Zweideutigkeit sah sich Hildebrand jetzt noch genöthigt, weil vorauszusehen war, daß diese Verordnung den römischen Adel, die noch immer mächtigen Grafen von Tusculum an der Spitze, zum größten Grimme und zur Störung der Wahlfreiheit reizen würde, also leicht der Fall eintreten könnte, daß man des Deutschen Königs Hülfe gegen diese Uebermüthigen bedürfe. In diesem Falle konnte man sich mit Vorlegung des Buchstabens auf ihn berufen, während man, wenn er etwa selber Lust bezeigen sollte, das Wahlrecht der Kardinäle zu beeinträchtigen, mit einer andern, der eigentlichen, Deutung des Sinnes ihn zurückzuweisen vermochte. Daß dies aber dem kleinen Häuflein der Kardinäle ohne weltliche Beihülfe gelingen würde, war nicht zu hoffen, darum sorgte Hildebrand dafür, daß es ihnen sowohl dem Oberhaupte Deutschlands als dem römischen Adel gegenüber nicht an weltlichem Beistande fehle. Durch seine Vermittlung schloß Nikolaus II mit den Normannen das Bündniß der Freundschaft, dessen Folgen groß gewesen sind und fortgedauert haben durch viele Jahrhunderte. Der Pabst ertheilte dem Haupte der Normannen, Robert Guiscard, die Belehnung über Apulien und Calabrien, welche Länderstriche derselbe bereits inne hatte, und die noch zu erobernde Insel Sicilien nebst dem herzoglichen Titel, wogegen Robert den Pabst als seinen Lehnsherrn anerkannte, zu einem jährlichen Zins sich verpflichtete, und überdies feierlich gelobte, der römischen Kirche Schirmvogt und Beistand zu sein in allen Zeiten, und namentlich sie in der Aufrechthaltung des neuen Wahldekrets nach seinem besten Vermögen zu unterstützen. Und der neue Herzog Robert zeigte alsbald durch die That, daß es ihm Ernst war mit diesen Versprechungen. Denn ein normännisches Heer zog sogleich wider die Grafen von Tusculum und die übrigen Häupter des römischen Adels, ihre Burgen wurden zerstört, und ihre Macht ward gebrochen, und so der Pabst und sein Rath-

[illegible] Hildebrand wenigstens von der Besorgniß befreit, die ihnen dieser übermüthige Adel bisher eingeflößt hatte.

Aber nicht von jener, die der Kaiserin Agnes drohende Haltung in ihnen erzeugte. Am kaiserlichen Hofe war man schon zu sehr an die willkührliche Besetzung des apostolischen Stuhles, welche Heinrich III zum Recht erhoben hatte, gewöhnt, um das Wahldekret, welches ein von der Reichsverweserin selbst ernannter Pabst aus eigener Machtvollkommenheit erlassen hatte, nicht als freche Anmaßung zu betrachten, der das kurz darauf folgende Bündniß mit den Normannen die Krone aufsetzte. Wie sollte man nicht zum heftigen Zorne entflammt werden, wenn der Pabst sich zum Lehnsherr über Länder aufwarf, an welche Deutschlands Oberhaupt nähere Rechte zu haben vermeinte? Unter dieser Lage der Verhältnisse trat Pabst Nikolaus II von der Bühne der Welt ab (J. 1061), und Hildebrand mit seinen Absichten jetzt deutlicher hervor, da die Umstände ihn dazu nöthigten. Denn nach Nikolaus des Zweiten Tode hatten, dem von ihm erlassenen Gesetze zufolge, die Kardinäle sich zur Wahl seines Nachfolgers versammelt, die auf den gelehrten und sittenstrengen Bischof Anselm von Lucca fiel, und alsobald, nach derselben Vorschrift, einen Gesandten nach Deutschland abgefertigt, um die Reichsverweserin zur Genehmigung dieser Wahl zu bewegen. Allein vergebens bat der römische Abgeordnete um Zutritt; er konnte nicht einmal dazu gelangen, das Angesicht der Kaiserin zu sehen. An eine Verständigung oder Versöhnung mit dieser war also nicht zu denken, und damit der letzte Faden zerrissen, der noch die Verbindung zwischen dem apostolischen Stuhle und dem Deutschen Throne erhalten. Hildebrand und den ihm gleichgesinnten Männern unter den Kardinälen blieb keine andere Wahl; sie mußten den hingeworfenen Fehdehandschuh aufnehmen, und sich zu offenem Kampfe gegen die weltliche Macht entschließen. Die Unzufriedenheit vieler Fürsten in Deutschland, die Schwäche der Reichsverweserin, und Robert Guiscards mächtiger Schutz begünstigten ein Unternehmen, welches ein Jahrzehend früher noch an Wahnsinn gegränzt haben würde. Also erhoben die Kardinäle ohne

Weiteres aus eigener Machtvollkommenheit den Bischof Anselm von Lucca auf den apostolischen Stuhl (J. 1061. 30. Sept.). Er nannte sich Alexander II.

Durch die Nachricht von diesen Vorgängen in Rom ward der Zorn der Reichsverweserin aufs Höchste getrieben; durch eine zu Basel veranstaltete Versammlung vieler Fürsten und Bischöfe Deutschlands und Italiens ließ sie die Verordnung Pabst Nikolaus II über die Pabstwahl für nichtig, Alexander II der apostolischen Würde verlustig erklären, und auf den Vorschlag der Bischöfe von Piacenza und Vercelli den Bischof Cadolaus von Parma mit den Zeichen derselben bekleiden. Mit ansehnlicher Heeresmacht, und von der Kaiserin mit Geld und Kostbarkeiten wohl versehen, zog dieser, der sich Honorius II nannte, gen Rom. Er fand allenthalben zahlreichen Anhang, namentlich unter den vielen Geistlichen, die gleich ihm und seinen Wählern des Verbrechens der Simonie schuldig und mit der Schande des Konkubinats befleckt waren, und der gegründeten Hoffnung lebten, Honorius II werde die Nachsicht, die er selbst für seinen Lebenswandel im hohen Grade bedurfte, auch ihnen in gleichem Maße angediehen lassen [30]. Auch die Grafen von Tusculum und der größte Theil des römischen Adels stand auf Honorius II Seite, da er sich in lange behaupteten Rechten nicht minder beeinträchtigt fühlte, als die Kaiserin Agnes. Der Kampf um die Tiara, der sich nun zwischen den beiden Päbsten entspann, ward erst nach fünf Jahren zum Vortheile Alexanders des Zweiten entschieden durch ein Ereigniß, dessen höchst wichtige Folgen für den apostolischen Stuhl und die Verhältnisse der gesammten christlichen Welt wohl Niemand ahnete, als es unerwartet ins Leben trat — wir meinen den Frevel, welchen Erzbischof Hanno von Köln und Herzog Otto von Nordheim an dem kleinen König Heinrich begingen, den sie, wie schon erwähnt, seiner Mutter entrissen und mit ihm das Steuer des Reiches. Dasselbe ging dadurch in die Hände dieser Männer, und namentlich in die des Kölner

30) Affò Storia di Parma II, 78.

Erzbischofs Hanno, der sich von Alexander II gewinnen ließ und sich offen für denselben erklärte [31]. Mit seiner Einwilligung entsetzte (J. 1067) eine zu Mantua versammelte Synode den Gegenpabst Honorius II des Pontifikats und erkannte Alexander II als den wahren Pabst und das rechtmäßige Oberhaupt der Kirche an.

Also war es der Frevel von Kaiserswerth, mittelst der durch ihn bewirkten Veränderung in den Personen der Reichsverweser, der Alexander II auf dem apostolischen Stuhl befestigte, und dadurch dem Vorkämpfer bei diesem großen Siege der Hierarchie über die weltliche Macht, Hildebrand, den Weg zu demselben bahnte. Unter dem Namen Gregor VII erhob diesen nach Alexanders II Tode der Kardinäle Wahl auf den apostolischen Thron (J. 1073). Es ist kein Zweifel, daß Hildebrand schon früher zu dieser hohen Würde hätte gelangen können; allein er wollte sie dann erst, wenn es seinen Vorgängern unter seiner Leitung geglückt, sie zu größerm Ansehn und befestigter Macht zu erheben [32]. Des jetzt volljährig gewordenen und selbst regierenden deutschen Königs Heinrichs IV Bestätigung seiner Wahl mußte Gregor VII aber, obwohl dieser Schritt seinen Begriffen von der Stellung eines Pabstes zu den zeitlichen Herrschern so sehr widerstrebte, schon deshalb nachsuchen, weil er sich in früheren Tagen gegen dessen Vater mit einem Eide verpflichtet hatte, nie ohne seine oder seines Nachfolgers Genehmigung die päbstliche Würde annehmen zu wollen; eine Thatsache [33], die davon Zeugniß giebt, daß schon Kaiser Heinrich III die Gefahr ahnte, welche

---

31) Planck IV, 1. 89.
32) Mailly l'Esprit des Croisades II, 227.
33) Schreiben der zu Worms versammelten Bischöfe an Gregor a. 1076. Pertz Monum. IV, 45: Tu ipse tempore bonae memoriae Henrici imperatoris te ipsum corporali sacramento obstrinxisti, quod nunquam vivente ipso imperatore, aut filio ejus domino nostro rege — papatum aut ipse susciperes, aut alium, quantum in te esset, suscipere patereris, absque assensu et laudamento vel patris dum viveret, et filii dum et ipse viveret. Adque hoc sacramentum sunt hodie testes plerique episcopi, qui hoc tunc et oculis suis videre et auribus audiere.

dem Fortbestehen des von ihm begründeten Verhältnisses des Römischen Pontifikats zum Reiche der Deutschen drohe, wenn dieser Mann einst auf St. Peters Stuhl gelangen würde. Allein noch aus einem andern Grunde suchte Gregor VII des Königs Genehmigung seiner Wahl zu erhalten. Da er nämlich die schweren Kämpfe voraussah, in welche er durch das, was er im Schilde führte, mit diesem verwickelt werden würde, so hatte die königliche Bestätigung für ihn außerordentlichen Werth. Wäre er ohne diese in den Kampf gegen Heinrich IV gegangen, so hätte derselbe erklären können, Gregor sei gar nicht Pabst, da die ihm nöthige königliche Bestätigung fehle. Mit dieser änderten sich aber die Verhältnisse sehr zum Vortheile Gregors. — Heinrich IV ertheilte die nachgesuchte Genehmigung aber, weil seine damalige Lage nicht gestattete, sie zu versagen [34].

Der Kampf mit dem Könige der Deutschen, den Gregor schon jetzt als unvermeidlich voraussah, war Ergebniß der folgereichen Ausbildung und Erweiterung, welche in den letzten fünfzehn Jahren seine früheren Absichten und Entwürfe erfahren hatten. So lange Gregor den apostolischen Stuhl in der Unterthänigkeit der Beherrscher Deutschlands sah, ging sein Streben dahin dieses Joch abzuschütteln, und die Befreiung des heiligen Sitzes von jeder weltlichen Oberherrschaft durchzusetzen. Das war ihm, noch ehe er die Tiara trug, gelungen, und allzu verführerisch ward durch diesen glänzenden Erfolg und die Gunst der Zeitverhältnisse der Reiz, sich an ein Riesenwerk zu wagen, welches für alle Zeiten die Selbstständigkeit und freie Wirksamkeit des apostolischen Stuhles sichern, und es ihm durch diese möglich machen sollte, die gesammte Kirchengesellschaft von jeder weltlichen Oberherrlichkeit und jedem weltlichen Einflusse zu erlösen, welche Gregor, nach seiner vorgefaßten Meinung, als die Quelle des Verderbens derselben anzusehen gewohnt war. Und dieses Unternehmen — es war nichts Geringeres, als Verhältnisse, die Jahrhunderte hindurch bestanden,

34) Luden VIII, 476.

völlig umzukehren, es war nichts Geringeres, als die bisherige Magd der weltlichen Gewalthaber — den apostolischen Sitz — zu deren Gebieterin zu erheben, somit die zeitliche Staatsgewalt der Stelle unterzuordnen, als deren Herrin sich zu betrachten sie gewohnt war. Dieser Riesenplan, der zwei Jahrzehnde früher als die Ausgeburt eines Tollhäuslers erschienen wäre, glückte wohl mehr als durch die Geistesgröße des Mannes, der sein Leben an die Ausführung desselben setzte, durch die Geisteskleinheit dessen, der ihm gegenüber stand. Wenn Gregor VII einen Fürsten wie Kaiser Heinrich III zum Gegner gehabt hätte, er würde schwerlich, trotz seiner ungeheuern Anstrengung und eisernen Beharrlichkeit, als Sieger aus diesem Kampfe hervorgegangen sei, und die Folgen der erfahrnen Niederlage wären wohl zu nachhaltig gewesen, als daß unter seinen Nachfolgern so bald ein Mann aufgestanden wäre, der, was Gregor VII mißlungen, von Neuem unternommen hätte. Aber Heinrichs IV treffliche Naturanlagen waren, wie schon erwähnt, durch seinen geistlichen Erzieher absichtlich verderbt, sein Kopf verworren, sein Herz sittlichen Gefühlen entfremdet worden. Er war zum Wollüstling erzogen, ihm dadurch die Achtung der Bessern, die Kraft sich selbst, die Klugheit Andere zu beherrschen entrissen worden. Das ward die Ursache seines Unglücks; die Fehler seines Gegners haben zu Gregors VII Siege unstreitig mehr beigetragen, als die Klugheit und Kraft des Siegers. Wie folgereich erscheint doch, von diesem Standpunkte aus betrachtet, der zu Kaiserswerth verübte Frevel, welcher Heinrich IV in die Hände seiner Verderber, und dadurch der christlichen Welt eine andere Gestalt gab!

Die Idee von der Oberherrschaft der geistlichen über die weltliche Macht war aber in Gregor VII zum Theil erzeugt worden durch die Erkenntniß, wie diese durch das Schwert gegründet und auf ihm beruhend, den rohen Ursprung auch in ihrer Wirkung nicht verleugnet hatte. Fürwahr! es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß der Anblick, welchen die Europäische Menschheit zur Zeit bot, als Gregor VII mit jenem Entwurfe sich trug, geeignet war auch in minder entschiedenen Gemüthern

Unwillen und Verachtung gegen die zeitlichen Machthaber zu entzünden. Diese hatten ihre Gewalt nicht dazu angewendet, der ihnen unterworfenen Völker geistiges und materielles Gedeihen nach Kräften zu fördern, sondern sie allein dazu gemißbraucht die eigentliche Masse des Volkes in einen Haufen Leibeigener zu verwandeln, der mit seinem Blute und seinem Schweiße die Habsucht, Ueppigkeit, Schwelgerei und Prunkliebe seiner großen und kleinen Dränger sättigen mußte. Nirgends eine Regung freien selbstständigen Volkslebens, allenthalben in den gesellschaftlichen Zuständen eine trostlose Oede, allenthalben nur der traurige Anblick übermüthiger Tyrannen, und in dumpfer Unterwürfigkeit niedergehaltener, verthierter Sklaven! — Und eine Macht von solcher Abstammung und von solcher Wirkung, sie sollte höher stehen als die Macht, welche, nach dem Glauben der Zeit, dem Himmel entstammte, dessen Stellvertreterin auf Erden sie war? War diese, deren Gewalt selbst in das dunkle Jenseits hinüber reichte, doch zur Herrschaft über das Geistige der Menschen berufen, um wie viel mehr mußte ihr nicht auch alles Irdische unterthan sein? Stand nicht Linderung des unsäglichen Elendes, das auf die bei Weitem große Mehrheit der Menschen lastete, zu erwarten, wenn die zeitlichen Gewalthaber unter des heiligen Stuhles Oberaufsicht gestellt, und ihrer Willkür durch diesen heilsame Schranken gesetzt würden?

Diese Ansichten — in Gregors VII Briefen deutlich genug dargelegt — sind ohne Zweifel von großem Einflusse auf den von diesem gewaltigen Hierarchen gefaßten Entschluß gewesen, die weltliche Macht der geistlichen unterzuordnen, da sie das Werk im Dienste der Menschheit adeln. Es kann nicht geleugnet werden, daß die Entwickelung dieser durch den von Gregor VII gegen die zeitliche Macht aufgenommenen Kampf mächtig gefördert worden. Ohne diesen wären die Sklaverei, und die Grundlagen derselben: Dummheit und Aberglaube verewigt worden. Durch diesen Kampf auf Leben und Tod gegen die geistliche Gewalt sahen Könige und Fürsten sich aber genöthigt, diese Strebepfeiler ihrer Zwingherrschaft selbst zu zerstören, weil

sie mehr noch die der Macht ihres Feindes waren. Sie sahen sich durch denselben selbst genöthigt, das bürgerliche Gedeihen, so wie das geistige Mündigwerden ihrer Völker zu fördern. Jenes, weil in diesem Kampfe die Vasallen der Könige, von dem Durste getrieben, denselben zur Vergrößerung ihrer eigenen Macht auf Kosten der königlichen zu benutzen, ihnen oft nur eine sehr unzureichende Hülfe gewährten, häufig gar auf des Gegners Seite standen, somit die Staatshäupter nöthigten, sich treuere, zuverlässigere Stützen in ihren übrigen Unterthanen zu verschaffen, und, um diese in den Stand zu setzen, die gewünschten Dienste leisten, die geforderten Opfer darbringen zu können, den Wohlstand, die Selbstständigkeit derselben zu fördern. Das geistige Mündigwerden ihrer Völker mußten die zeitlichen Machthaber aber deshalb unterstützen, weil, wie gesagt, die Macht des Gegners nur in der geistigen Unmündigkeit, in der vorgefaßten Meinung der Menschen wurzelte. Die ersten Regungen eines selbstständigen Bürgergeistes, und mit ihm die einer Verbesserung des Lebens, fallen genau in die Zeit des von Gregor VII gegen die weltliche Gewalt begonnenen Kampfes. Auch seine Nachfolger haben sich oft genöthigt gesehen, der Bürgerschaften Beistand gegen die weltlichen Machthaber anzusprechen, und eben dieses Streben der beiden einander bekämpfenden Gewalten, die Bürgergemeinden auf ihre Seite zu ziehen, hat das Gedeihen derselben mächtig gefördert. Augenfällig zeugt davon die Thatsache, daß in jenen Reichen, deren Herrscher nicht in solch' hartnäckige Kämpfe mit dem apostolischen Stuhle verwickelt worden, wie die Deutschlands und Italiens, das Bürgerthum sich nie zu der kraftvollen, dauernden Selbstständigkeit, dem fröhlichen Wohlstande der Städte dieser Länder zu erheben vermochte.

Die Absicht allein, der Menschheit in dieser Weise zu nützen, war es nun freilich nicht, was weder Gregor VII noch seine Nachfolger gegen die weltliche Macht in die Schranken rief. Die eigentliche Triebfeder der Bestrebungen dieser Männer blieb immer die, die Kirche und sich selbst zu erhöhen, der im Vorstehenden

angedeutete heilsame Erfolg derselben kann daher auch nicht ihnen zum Verdienste angerechnet werden. Daß ihr Wirken der Menschheit zum Segen gereichte, daß in ihm sich das wirksame Gegengift eines andern Giftes fand, war das Werk der gütigen Macht, die auch dort Keime des Gedeihens hervorsprießen läßt, wo das kurzsichtige Menschenauge nur die des Todes zu erblicken vermag. Die harten, lieblosen Urtheile, die über Gregor VII in späteren Zeiten ergangen sind, hat er aber auch nicht verdient. Er durfte mit dem Bewußtsein in den Kampf gehen, etwas seiner Zeit jedenfalls Unschädliches stiften zu wollen; denn, wie könnte man seinem Streben die Absicht unterstellen, etwas fesseln, unterdrücken zu wollen, was in seinen Tagen gar nicht vorhanden war — Freiheit, Entwickelung des Menschengeschlechtes, deren erste Regungen durch seine Wirksamkeit gewissermaßen erst hervorgerufen wurden. Böse ist das, was er geschaffen, erst nach einigen Jahrhunderten geworden, als auch dem Beschränktesten sich die Ueberzeugung aufdringen mußte, daß die Menschheit den Kinderschuhen entwachsen sei und bereits eine Bildungsstufe erklommen habe, die das Fortbestehen der von Gregor VII gegründeten päbstlichen Allgewalt an die Bedingung knüpfte, die Menschheit wieder herabzustürzen von der bereits erreichten Höhe, und sie in jenen Kindheitszustand zurückzudrängen, in dem sie sich zur Zeit Gregors VII befand. Diese Bestrebungen, erzeugt von der Herrschgier entarteter, ihren Beruf schändender Priester sind fluchwürdig; denn sie wollten, der bessern unabweislichen Ueberzeugung gegenüber, Einrichtungen festhalten, die dem Menschengeiste, als er noch in seiner Kindheit lag, erträglich, ja heilsam sein konnten, dem zu einer höhern Ausbildung gediehenen aber drückende Fesseln anlegten, ohne diese, als man ihren Druck zu fühlen begann, durch die guten Dienste mehr aufwiegen zu können, die sie jenen frühern Geschlechtern wohl zu leisten vermochten. Daß Gregor VII aber nicht wissen konnte, was uns erst die Erfahrung mehrerer Jahrhunderte entschleiert, daß eine Zeit kommen werde, welcher das, was der seinigen unschädlich, ja heilsam sein konnte, verderblich

-lästernd werden würde, war nicht Folge seines bösen Willens, sondern eines Gebrechens, das alle Staubgebornen mit ihm theilen — der menschlichen Kurzsichtigkeit. Eben diese hat auch all' den Haß, den der Mißbrauch, der in späteren Zeiten mit der von ihm gegründeten Gewalt getrieben worden, gegen diese erzeugte, den Mann entgelten lassen, der Stifter dieser arg gemißbrauchten Gewalt war, vergessend, daß der Gebrauch derselben in des Stifters Tagen nicht Mißbrauch war, dieser sonach auch nicht in dessen Absicht lag. Hätte Gregor VII mit der ganzen Kraft seines Geistes für Zwecke gewirkt, wirken können, die den Interessen und Bedürfnissen der Folgezeit eben so förderlich gewesen wären, als sie ihnen entgegen waren; gewiß! er würde eben so sehr gepriesen worden sein, als er geschmähet, gehaßt wurde, und eben so unverdienter Weise. Die Gerechtigkeit erfordert aber, die Bestrebungen der Menschen nur von dem Standpunkte der Zeit, in welcher sie wirkten, zu beurtheilen, unbekümmert darum, ob, was sie gewirkt, späteren Geschlechtern verderblich geworden, denn nicht die Verhältnisse, nicht die Bedürfnisse dieser, nur die ihrer Zeit konnten sie in ihren Bestrebungen leiten, und daß andere Zeiten andere Forderungen geltend machen werden, daß, was diesem Geschlechte nützlich war, dem andern verderblich werde, bleibt auch dem schärfsten Menschenauge verborgen.

Dieses Loos, geschmähet, gehaßt zu werden, hat Gregor VII indessen nicht nur in späteren Zeiten, sondern auch in seinen Tagen erfahren. Schon vor seiner Erhebung auf den apostolischen Stuhl hatte er durch den gewaltigen Einfluß, den er auf die Päbste und die Kirche, und durch diese auf die Welt ausübte, selbst unter dem Priesterstande eine Menge kleiner und ehrsüchtiger Geister gegen sich aufgeregt. Neid, Eifersucht und Habgier hatten, seit er die päbstliche Würde übernommen, die Zahl seiner Feinde unter diesen sehr vermehrt. Denn nicht nur die beiden großen Angelegenheiten — die Simonie und die Priesterehe, — sondern überhaupt die Strenge, welche er in allen Kirchensachen

bewies, rüttelten Viele gegen ihn auf [35]. Denn dadurch verletzte er tief die Interessen vieler Menschen, die sich von der Belohnung, von Sünden und Lastern genährt hatten. — Gregor VII wollte nicht nur den apostolischen Stuhl, sondern auch die gesammte Kirche befreit wissen von jedem weltlichen Einflusse, er wollte ferner auch jeglichen Unflath entfernen, der in dieser vorhanden war, und den Altar des Herrn gereinigt wissen von jedem Schmutze. Den ersten, seinen Hauptzweck, erreichte Gregor VII zwar, wie schon erwähnt worden; aber die beiden letzteren vermochte er nicht durchzusetzen, weil er die Quelle des einen Uebels, des Sittenverderbnisses in der Kirche, da suchte, wo sie nicht lag. Er wähnte, von seiner vorgefaßten Meinung irre geleitet, diese in dem Einflusse des Staates auf die Kirche zu finden. Allerdings ist nicht zu leugnen, daß durch die Einwirkung der weltlichen Machthaber Vieles von dieser verdorben worden, aber die eigentliche Quelle des Uebels und namentlich der Simonie lag, wie im Vorhergehenden dargethan worden, in der verderbten Gesinnung der bei weitem großen Mehrheit der Geistlichen. Da aber diese den Verbesserungsversuchen Gregors in hohem Grade abhold und entgegen war, so würde er selbst, wenn er sich über die wahre Ursache des Sittenverderbnisses in der Kirche nicht getäuscht hätte, eine gründliche Verbesserung so wenig haben durchführen können, als er die ehernen Bande zu lösen vermochte, mit welchen der Staat die Kirche an sich gefesselt hatte, und sie durch diese in Abhängigkeit von sich zu erhalten wußte, trotz der Anstrengungen Gregors und seiner Nachfolger auf dem apostolischen Stuhle, die in dieser Beziehung sieglos aus dem Kampfe hervorgingen, den

35) Berthold. Constant. Chron. a. 1075. p. 22. (Edit. Ussermann): Praedictis autem et omnibus ferme Apostolicae Sedis statutis in diversas ecclesias aut per litteras aut per mandata promulgatis *pene ab omnibus resistitur, et inde maximum odium in dominum Apostolicum, et in perpaucos eos, qui consentiunt ei*, et maxima schismata circumquaque *sed maxime a clericis* excitata sunt.

Gregor kurz nach seiner Besteigung des päbstlichen Thrones gegen die zeitliche Staatsgewalt aufnahm.

Die Losung zu demselben gab sein Verbot der Investitur. Die ausgebreiteten Ländereien, Nutzungen und Rechtsame, welche die geistlichen Körperschaften im Laufe der Jahrhunderte erworben hatten, besaßen sie nicht als völliges, echtes Eigenthum, sondern als Lehne der Könige, weshalb man sie sämmtlich auch königliche, Regalien [36]) in der Sprache des Mittelalters, nannte, schon durch diese Benennung die Quelle andeutend, aus der sie größtentheils geflossen, so wie die Abhängigkeit des Besitzers vom Staatsoberhaupte. Daraus folgte nach dem damaligen Staatsrechte, daß erledigte Bisthümer und Abteien als eröffnete Lehen betrachtet wurden, somit der jedesmalige Nachfolger eines Bischofs oder Abtes verbunden war, die Belehnung mit den zeitlichen Gütern und Rechten seiner Anstalt bei dem Staatsoberhaupte noch vor seiner Weihe nachzusuchen, die ihm dann erst ertheilt wurde, nachdem er dem Könige den Vasalleneid der Treue geschworen und sich zu all' den Diensten und Leistungen verpflichtet hatte, die den weltlichen Lehnträgern oblagen. Die feierliche Belehnung neu ernannter Kirchenvorsteher durch den König hieß in der Sprache des Mittelalters Investitur, und als Sinnbilder der vollzogenen Handlung wurden Ring und Stab, die Zeichen der bischöflichen Würde, dem neuen Bischofe oder Abt vom Staatsoberhaupte überreicht, nach einer, im Mittelalter nicht seltenen, Verwirrung der Begriffe. Der Ring war eine, schon im ersten

---

36) Urk. Kais. Friedrichs I für den Erzbischof von Lyon a. 1157. Gallia Christ. IV, Instr. 17: — *omnia jura regalia* per omnem archiepiscopatum infra vel extra civitatem, in abbatiis et eorum possessionibus, monasteriis, ecclesiis, et earum appenditiis, ubicumque sint, comitatibus, foris, duellis, mercatis, monetis, naulis, teloneis, pedagiis, castellis, vallis, vicis, areis, servis, ancillis, tributariis, forestibus, venationibus, molis, molendinis, aquis, aquarumve decursibus, campis, pratis, pascuis, terris cultis et incultis, et in omnibus aliis rebus quae in Lugdunensi episcopatu ad imperium pertinent. — Urk. K. Ludwigs VII von Frankreich für den Bischof von Lodeve a. 1162. Histoire générale de Languedoc II, Pr. 588.

Jahrhundert [37]) der christlichen Kirche übliche Spielerei, die, in Hinsicht auf den ehelosen Stand der Bischöfe, eine sinnbildliche Vermählung derselben mit der Kirche andeuten sollte; der Stab war eine Anspielung auf die alte Vergleichung der Geistlichen mit Hirten, und ihrer Gemeinden mit Heerden. Obwohl diese Abzeichen sonach in der Kirchenverfassung einheimisch waren, siegte doch im Fränkischen, Angelsächsischen [38]), und den meisten andern Europäischen Reichen auch hierin die, das ganze öffentliche Leben des Mittelalters beherrschende, Lehnverfassung. Es ward demnach schon in den Zeiten der Merovinger [39]) eine in der Folge zum Rechte ausgebildete Sitte, daß jedesmal nach dem Absterben eines Kirchenvorstehers Ring und Stab dem Staatsoberhaupte wieder zugestellt wurden, von dem sie der Nachfolger als Zeichen der erneuerten Belehnung wieder [40]) zurück erbitten mußte. Aus dieser Lehnsabhängigkeit der Kirchenvorsteher von den Königen floß die mächtige Einwirkung dieser auf die Besetzung der geistlichen Würden, denn in der Befugniß, die Belehnung verweigern zu dürfen, besaßen sie ein ausreichendes Mittel jeden ihnen Mißfälligen zu entfernen, und überdieß, worauf wir in einer der folgenden Ausführungen zurückkommen werden, noch eine weitere Rechtsame, welche es jedem gegen ihren Willen ernannten Bischofe unmöglich machte, je zum Genusse der zeitlichen Güter und Rechte seines Hochstiftes zu gelangen. Dieses Recht der weltlichen Machthaber und der ihm entstammende große Einfluß derselben auf die Wiederbesetzung erledigter Bischofsstühle war aber vor Gregor VII so wenig anstößig, und so sehr den Begriffen der Zeit gemäß, daß selbst seine Vorgänger auf St. Peters Stuhl nicht umhin konnten anzuerkennen, daß die Einsetzung der Bi-

37) Müller Lexikon des Kirchenrechts IV, 296. 545.
38) Phillips Angelsächsische Rechtsgeschichte 232.
39) Montag I, 2. 186.
40) Monumenta Boica XI, 26: Consuetudo erat quod investituras ecclesiarum regalium imperatores vel Reges dare solebant, et quociens episcopus vel abbas regalis decedebat, id moris erat, ut ecclesia illa baculum et annulum imperatori transmittens de curia sibi postularet episcopum vel abbatem.

schöfe königliches Vorrecht sei. Es ist von Einigen derselben sogar urkundlich ausgesprochen, und jeder Verstoß gegen diese königliche Rechtsame scharf gerügt worden [41]).

Aus einer tiefen Auffassung dieser Verhältnisse ist daher jenes Gesetz Gregors VII hervorgegangen, welches allen Geistlichen bei Strafe des Verlustes ihrer Aemter untersagte, die Investitur über ein Bisthum, eine Abtei oder sonst eine kirchliche Stelle aus der Hand eines zeitlichen Machthabers zu empfangen, und allen Laien ohne Ausnahme bei Strafe des Bannes verbot, einem Geistlichen die Investitur zu ertheilen. Dieses von Gregor (J. 1075) erlassene Verbot der Investitur mit Stab und Ring war nicht, was es unter seinen Nachfolgern geworden, — Verbot einer bloßen Förmlichkeit, — nein, es war der kühne Versuch das zwischen Staat und Kirche bestehende Lehnsverhältniß völlig aufzulösen [42]), jenem dadurch alle Rechte über seine geistlichen Vasallen, und jeden Einfluß auf die Kirche für immer zu entwinden. Das war die eigentliche Bedeutung des von Gregor VII gegen die zeitliche Staatsgewalt und namentlich gegen Deutschlands Oberhaupt unternommenen Kampfes, eines seiner Natur nach unauflöslichen. Denn das Doppelverhältniß der Bischöfe und Aebte als geistlicher Seelsorger einer Seits, als weltlicher Fürsten, als Mitglieder des großen Lehnstaates, als

---

41) Bulle Pabst Johanns X an den Erzbischof Herimann von Köln a. 921: Mansi Concilia XVIII, 321: *Cum prisca consuetudo vigeat qualiter nullus alicui Clerico Episcopatum conferre debeat, nisi Rex,* cui divinitus sceptra collata sunt. . . . valde admirari non distulimus, cur contra rationem absque regis jussione agere pertentastis; *cum vobis reminiscentibus hoc nullo modo esse debeat, ut absque regali praeceptione in qualibet parochia episcopus sit consecratus.* . . . . Quia nos Caroli regis decus nullo modo auferre volumus, sed pro vigore . *ut prior antecessorum suorum regum mos fuit,* cum ita illibatam atque inconcussam dominationem obtinere delectamur, et *sicut priores suos antecessores, nostrorum antecessorum auctoritate episcopum per unamquamque parochiam ordinare statutum est, ita ut Carolus rex faciat confirmando jubemus.*

42) Ueberzeugend entwickelt diese Tendenz des Gregorianischen Dekrets: Planck IV, 1, 130 f.

Theilnehmer an den Reichs- und Wahlversammlungen anderer Seits bewirkte, daß Pabst und König, daß beide Theile in diesem Streite Recht hatten. Der Erstere sah in diesem nur einen Weltlichen, Ungeweihten, der sich anmaßte, über die Würdigkeit zu den hohen geistlichen Stellen abzuurtheilen, und sie nach Gutdünken zu vergeben. Der König dagegen erblickte in dem Pabste einen Priester, der ihm wohlbegründete, unbestreitbare Rechte über seine geistlichen Vasallen, und mit diesen einen großen Theil seiner Macht entreißen wollte. Denn seit der Entstehung der Germanischen Reiche, und namentlich seit den Tagen Karls des Großen waren so viele Besitzungen und Rechte von Kaisern und Königen an die Kirche überwiesen, und die Einkünfte jener dadurch so geschmälert worden, daß ihre Macht gänzlich dahin sein mußte, wenn sie der Investitur der Bischöfe und Aebte und mit dieser den Diensten und Leistungen entsagen sollten, zu denen die Kirchenvorsteher bei Empfang derselben für die verliehenen Regalien verpflichtet wurden [43]). Der Streit wäre eigentlich nur dann zu schlichten gewesen, wenn der Klerus sich dazu verstanden haben würde, seine ausgedehnten als Lehne der Könige innegehabten Besitzungen und Rechten diesen zurückzugeben, und dadurch in der That unabhängig von ihnen zu werden. Das wurde denn auch ganz folgerecht von den Vertheidigern der angetasteten Rechte der Könige behauptet, und von ihnen die richtige Ansicht geltend gemacht [44]). Die Geistlichen, wenn sie sich von jeder weltlichen Abhängigkeit und Einwirkung frei erhalten wollten, müßten sich mit dem Ertrage des Zehnten und der freien Gaben der Gläubigen begnügen, ihre Lehengüter und zeitlichen Regierungsrechte an die Fürsten zurückstellen, weil die damit verbundenen Pflichten unvereinbar wären mit der Heiligkeit des priesterlichen Amtes. Wollten sie sich aber zu dieser Rückgabe ihrer landesherrlichen Besitzungen und Rechtsame an die Könige nicht

---

43) Das stellten die Gesandten Kaiser Heinrichs V Pabst Paschal II vor, a. 1111. Luden IX, .384.

44) Neander der heil. Bernhard 187

bequemen, und in ihrer unnatürlichen Doppelstellung beharren, so müßten sie auch den Staatshäuptern die erste Stimme bei ihrer Ernennung zugestehen, da sie Fürsten des Reiches wären, und es mit der Würde desselben unvereinbar sei, daß anders als durch den Willen seines Oberhauptes Jemand unter diese aufgenommen werde. Ein für die Reinheit der Kirche eifrig glühender Nachfolger Gregors VII, Pabst Paschal II, bekannte sich in der That zu dieser einzig möglichen Schlichtung bereit. Es muß jedoch bezweifelt werden [45]), ob es mit diesem Anerbieten Ernst gewesen, dessen Ausführung indessen an dem Weltsinne und der Habsucht der Kirchenfürsten scheiterte. Diese zogen es vor, in einer, seit mehr denn fünf Jahrhunderten bestehenden Abhängigkeit vom Reichsoberhaupte fortzuleben, als ihre reichen Güter, ihre ausgedehnten Rechtsame zu missen. Aus dieser Quelle floß denn auch der lebhafte Widerstand, den Gregor VII gleich im Beginnen des von ihm aufgenommenen Investiturstreites von vielen Geistlichen erfuhr; daher großentheils dem auch die selbst von mehreren Dienern des Altares übernommene Vertheidigung der angetasteten Rechte des Thrones.

So wurde die einzig mögliche Lösung des Streites über die Investitur durch den Weltsinn und die Habsucht des Priesterstandes vereitelt, und der apostolische Stuhl nach langjährigem, entscheidungslosem Kampfe endlich inne, daß es unmöglich sei, den Investiturstreit in dem Sinne, in welchem Gregor VII ihn aufgenommen, siegreich zu Ende zu führen. Daher ward, um eine Aussöhnung mit der zeitlichen Staatsgewalt zu erleichtern, der Gegenstand des Streites verrückt, und in Formen gesucht, da man die Sache, welche diese Formen bedeuteten, nicht zu entfernen vermochte. So lange noch Hoffnung vorhanden war, daß die Kirche als Siegerin aus dem Investiturstreit hervorgehen werde, wurde es von den Päbsten als Hochverrath an dem Heiligsten erklärt, wenn ein Priester einem Laien den Lehnseid schwören würde, und päbstliche Schriftsteller bemü-

45) Luden IX, 391.

heten sich auf das Eifrigste darzuthun, daß jede Investitur eines Geistlichen durch einen Laien noch gottloser und ketzerischer als die Simonie selbst sei. Jetzt aber, nachdem man zu jener Ueberzeugung gelangt, ward plötzlich zum Rückzuge geblasen. Dieselben Schriftsteller [46]) suchten ganz unerwartet die Meinung zu verbreiten, nicht die Investitur an und für sich sei sündhaft, sondern nur die mit Ring und Stab, den geheiligten Zeichen der bischöflichen Würde; ganz unanstößig sei die mit dem Scepter, und gegen die Investitur überhaupt sei nichts einzuwenden, sobald nur die Ansicht festgehalten werde, daß nicht das geistliche Hirtenamt, sondern nur die zeitlichen Güter und Rechte den Kirchenvorstehern durch jene Handlung von den Fürsten verliehen werden. Es war also nicht mehr von einer Auflösung aller Lehnsverhältnisse zwischen Kirche und Staat die Rede; nein, nur davon, daß die Belehnung der geistlichen Fürsten unter einer andern Form vorgenommen werden sollte. Zu dieser, durch die Macht der Umstände gebotenen, Aufopferung des eigentlichen Zweckes des Investiturstreites entschloß sich Pabst Calixt II um so williger, da es geglückt durchzusetzen, was bei Gregor VII Haupthebel des begonnenen Kampfes gegen die oberste Staatsgewalt gewesen, nämlich sich selbst und seine Nachfolger von der ehemaligen Unterwürfigkeit gegen die kaiserliche Gewalt loszuringen, und selbst eine höhere Machtstufe als die weltlichen Beherrscher Europas zu erklimmen. Dem Kaiser war es aber jetzt leicht die Hand zur Versöhnung zu bieten, da die geistlichen Fürsten nicht seiner lehnsherrlichen Oberherrschaft, und ihrer Pflichten gegen ihn entzogen werden sollten, und man ihm bei ihrer Wahl nicht allen Einfluß rauben wollte. Nur dem früher getriebenen Mißbrauche der willkürlichen Besetzung kirchlicher Würden, nur dem schändlichen Pfründenwucher sollte gründlich abgeholfen werden, was jedoch weder durch diesen ganzen Streit über die Investitur, noch durch den Frieden, der ihn endigte,

---

46) Namentlich der bekannte Abt Gottfried von Vendome. Planck IV, 1. 307.

erstrebt werden konnte, weil man die Quelle des Uebels dort gesucht hatte, wo sie nicht war. Es lag dieselbe, wie schon früher bemerkt, in der verderbten Gesinnung der bei weitem großen Mehrheit des Klerus, und diese hatte sich selbst noch in dem Jahre, welches den Abschluß jenes Friedens zwischen Staat und Kirche sah, unverhohlen offenbart in der niedrigen Weise, in der einer der ersten Kirchenfürsten Deutschlands, der Mainzer Erzbischof Albert, bei der Besetzung eines erledigten Bischofsstuhles verfuhr [47]). Ja selbst der damalige Statthalter Christi ist nicht freizusprechen von dem Vorwurfe, durch Bestechlichkeit der gesammten Kirchengesellschaft mit übelem Beispiel vorangegangen zu sein. Da nun in der Folgezeit mehrere seiner Nachfolger, ihres apostolischen Berufes vergessend, eines gleich niedrigen Verfahrens bei Besetzung erledigter Bischofsstühle sich schuldig machten, so kann es nicht befremden, daß das Unkraut der Simonie in der christlichen Kirche fortwucherte, somit auch in dieser Beziehung Gregors VII Reinigungs- und Verbesserungswerk Torso blieb.

Als ein Glück bringendes Ereigniß wurde der zu Worms (J. 1122) mühsam zu Stande gebrachte Friede zwischen Kaiser und Pabst in allen Gauen Deutschlands begrüßt, da er dem Reiche die lang ersehnte Ruhe schenkte. Es setzte derselbe in seinen Hauptbestimmungen aber fest: die Wahlen der Kirchenvorsteher sollen künftig in Gegenwart des Kaisers oder seiner Bevollmächtigten, mit Vermeidung jeder Bestechung und Gewalt, von den Dom- und Klosterkapiteln vorgenommen werden. Bei streitiger Wahl soll der Kaiser mit Zuziehung oder nach dem Urtheile des Metropoliten und der Provinzialbischöfe dem Würdigsten seine Zustimmung geben. Der Erwählte ist gehalten, vor seiner Weihe bei dem Staatsoberhaupte die Belehnung mit den zeitlichen Gütern und Rechten seiner Anstalt nachzusuchen, und zu geloben, seinen Lehnspflichten in ihrem ganzen Umfange nachkommen zu wollen. Diese soll ihm aber nicht, wie früher,

47) Stenzel I, 703.

durch Ueberreichung von Stab und Ring, sondern mit dem kaiserlichen Scepter ertheilt werden. Erst nachdem diese und mit ihr die kaiserliche Bestätigung der Wahl erwirkt worden, empfängt der Neugewählte die kirchliche Weihe [48]).

Dieser Vertrag — wie hätte er den vieljährigen Streit beenden, wie einen dauerhaften Frieden zwischen Staat und Kirche begründen können? Er war zweideutig, ließ Wichtiges ungewiß und war im eigentlichsten Sinne in der Luft schwebend. Dem Kaiser sollte durch denselben freilich jeder unmittelbare Antheil an den Wahlen der Kirchenvorsteher entzogen werden; allein was hieß die Bestimmung, daß dieselben in seiner Gegenwart vollzogen werden sollten, anders, als daß sie nur unter seiner Leitung vorzunehmen seien? Behielt der Kaiser nicht den, noch immer sehr bedeutenden, nicht ausgesprochenen Einfluß seiner Würde? Mußte man nicht auch jetzt noch auf seinen Willen Rücksicht nehmen, da er einem ihm Mißfälligen die Belehnung mit den zeitlichen Gütern und Rechten der Anstalt verweigern, also die Wahlherren leicht zur Willjährigkeit gegen seine Wünsche nöthigen konnte? Und wer sollte bei zweispältiger Wahl über die Würdigkeit des einen oder des andern Theils entscheiden? Des Kaisers Recht der Investitur bestand fort in aller Kraft, nur die Zeichen wurden verändert, — diese Vertauschung des Ringes und Stabes mit dem Scepter, bewirkte sie aber eine Veränderung der Dinge? Das Alles erwogen, fühlt man sich zu der Meinung veranlaßt, daß der Wormser Vertrag kein Friedensschluß, sondern nur ein Abkommen, nur eine Nothhülfe für den Augenblick gewesen, zu der beide Partheien, des vieljährigen Kampfes müde, in der Sehnsucht nach Ruhe griffen; eine Ansicht, die, gleich der fernern, daß das Bedürfniß der letztern zumal bei dem apostolischen Stuhle sehr lebhaft vorgewaltet haben müsse, noch weitere Begründung erhält durch die Thatsache, daß derselbe einen Vorgang, der sich schon innerhalb der nächsten zwei Jahre nach dem Abschlusse des Wormser Concordats zutrug und der ein kräf-

48) Stenzel I, 705. Heinrich teutsche Reichsgeschichte II, 503.

tiges Einschreiten von seiner Seite vollkommen gerechtfertigt haben würde — nämlich die von Kaiser Heinrich V gegen eine bedeutende Geldsumme vorgenommene Erhebung des Dombechanten Gottfried auf den erzbischöflichen Stuhl Trier [49]), ohne die mindeste Berücksichtigung des durch jenen Vertrag anerkannten Wahlrechtes des Kathedralkapitels — nicht nur völlig ungerügt, sondern dem neuen, mit der Simonie befleckten Erzbischofe sogar durch seinen Legaten die Weihe ertheilen ließ! Es folgt hieraus, wie wenig die Reinheit und Freiheit der kirchlichen Wahlen sicher gestellt worden durch die Wormser Uebereinkunft, durch welche auch in der That weder den Kaisern noch den Päbsten späterer Tage die Hände gebunden waren; es bot ihnen dieselbe Vorwände genug dar bei günstigeren Verhältnissen den alten Streit zu erneuern, oder mindestens Ausdehnung der eigenen, oder Beschränkung der schwankenden Befugnisse des Gegners zu wagen. Das ist denn auch von beiden Theilen durch mehrere Jahrhunderte mit abwechselndem Glücke versucht worden, von dem apostolischen Stuhle sogleich nach Kaiser Heinrichs V Tode. Dessen Nachfolger Lothar von Supplinburg verdankte seine Erhebung auf den Deutschen Thron nur der Unterstützung der päbstlichen Gesandten und der Priesterfürsten Deutschlands. Um welchen Preis ihm diese zu Theil geworden, offenbarte sich, als er kurz nach seiner Wahl alle Vortheile preis gab, die der Wormser Vertrag den deutschen Staatshäuptern eingeräumt hatte. Er gelobte nämlich, Wahlen der Kirchenvorsteher weder erzwingen, noch durch seine oder seiner Bevollmächtigten Gegenwart beschränken, die Belehnung mit dem Scepter erst **nach erfolgter Weihe**

49) Gesta Trevirorum c. 74. Ed. Wyttenbach et Müller I, 201: Itaque corrosa hinc et inde thesauri magna agerie, cum Bruno (a. 1124) obiisset, coepit totis desideriis anhelare, ut in locum ejus potuisset assurgere. *Misit ergo per secretarios suos Heinrico regi mille trecentum et ultra*, ut dicitur, *marcas argenti*, et ita eum sibi conciliavit, ut, cum Treverenses venirent et dari sibi episcopum expeterent, *et quidem illius ineptiam praetenderent, rex non eo minus omitteret, quin eum episcopum constitueret.*

ertheilen zu wollen. Ferner sollten die deutschen Bischöfe und Aebte fürder nicht mehr gehalten sein, bei dem Empfange der Belehnung das Hominium, den vollständigen Huldigungs- und Vasalleneid der weltlichen Lehnträger des Reiches zu schwören, sondern dem Könige nur Gehorsam und Treue geloben [50]. Lothar III war es aber mit diesen Zugeständnissen, die ihm und seinen Nachfolgern fast jede Einwirkung auf die Kirche Deutschlands benehmen mußten, nicht Ernst. Nur weil er den Beistand der Kirche um jeden Preis zu gewinnen suchen mußte, da er ohne denselben nicht hoffen durfte die deutsche Krone erringen zu können, hatte Lothar sich zu jenen Versprechungen verstanden, mit dem Vorsatze jedoch, sie nicht zu halten, sobald er fest auf Deutschlands Thron säße; denn er betrachtete sie als durch die Umstände abgepreßt, und darum als nicht verbindlich, sobald dieser Zwang aufgehört habe. Diese Absicht Lothars ward schon in den ersten Jahren seiner Regierung enthüllt. Nach dem Tode des Erzbischofs Rötger (J. 1125. 20 Dez.) konnten sich zu Magdeburg die Domherren wegen seines Nachfolgers Wahl nicht vereinigen. Deßhalb wurden sie, weil Kaiser Lothar nicht nach Magdeburg kommen wollte, von demselben nach Speyer beschieden, woselbst sie von den beiden zwiespältig Gewählten abstehen, und in des Königs Gegenwart den von ihm und dem päbstlichen Legaten vorgeschlagenen Norbert, den berühmten Stifter des Prämonstratenser-Ordens, zum Erzbischofe erwählen mußten (J. 1126) [51].

Noch eigenmächtiger und bestimmter ist Lothar in dieser Beziehung in den späteren Jahren seiner Regierung verfahren. Es kann nicht befremden; die Verhältnisse hatten sich sehr zu seinem Vortheile geändert. Nicht mehr bedurfte er der Unterstützung

---

50) Diese Versprechungen Lothars entfernen jeden Zweifel über den wirklichen Sinn des Wormser Concordats, so wie namentlich jeden Streit über die Frage: ob diesem zufolge die Belehnung der Weihe vorhergehen sollte oder nicht?

51) Annalist. Saxo 659. Sagittarius Hist. Magdeb. bei Boysen Histor. Magazin II, 11.

des heiligen Vaters, wohl aber dieser seines Beistandes gegen den Gegenpabst Anaklet und seine Freunde, die Normannen; natürlich, daß unter solchen Umständen Lothar sich mehr als sonst erlauben durfte. So war unter andern einst (J. 1135) bei einer zu Cambrai vorgenommenen Wahl eines neuen Bischofs von den Wahlherren ausdrücklich festgesetzt worden: sie solle dann nur gültig sein, wenn sie des Kaisers Genehmigung erhalte. Lothar verweigerte diese aber, und alsobald wurden zwei Aebte nach Aachen entsendet, um von des Kaisers Gnade sich einen Bischof zu erbitten. Lothar ließ sie (J. 1136) in seiner Gegenwart den Probst Nikolaus, der sich seiner besondern Gunst erfreuete, zum Bischofe wählen [52].

Noch weniger als Lothar selbst kümmerten sich seine Nachfolger um die von ihm der Kirche ertheilten Versprechungen. Der Nächste nach ihm in der Deutschen Königsreihe, Konrad III, ertheilte seinem, zum Erzbischofe von Köln erwählten, Kanzler Arnold vor der Weihe die Belehnung, und sein Nachfolger, der kraftvolle Barbarossa, beurkundete gleich im Anfange seiner Regierung, wie er nicht gesonnen sei, die ihm durch das Wormser Concordat zustehenden Rechte schmälern zu lassen. Sehr selten nur vermochten die Domherren das Wahlrecht, welches jener Vertrag ihnen zugesichert, in Einigkeit auszuüben; nichts gewöhnlicher als Zwietracht über die Wiederbesetzung eines erledigten Stuhles, wodurch den deutschen Königen die Geltendmachung ihres oberherrlichen Ansehns ungemein erleichtert wurde. So war es denn auch nach dem Tode des Erzbischofs Friedrich

52) Balderici Chron. Contin.: Bouquet XIII, 538: Deposito Lietardo Cameracenses Othonem, quemdam Praemonstratensis ordinis elegerunt, ea conditione, si Imperatori placeret facta electio; sed ipso nullo praebente in hoc assensum, missi sunt duo Abbates — *ut per gratiam Imperatoris idoneum* Ecclesiae Cameracensis Episcopum providerent. Electus est itaque — Dominus Nicolaus ejusdem Ecclesiae Praepositus — Imperatoris favore super hoc plenissime gratia impetrato. — Ebendas. 499: — in praesentia Lotharii imperatoris Aquisgrani in Pascha domini electum.

(J. 1152. 14 Jan.) zu Magdeburg abermals zu einer zwiespältigen Wahl gekommen. Aller Bemühungen ungeachtet konnte eine Vereinigung der beiden Partheien nicht bewirkt werden, weßhalb endlich Friedrich I dazwischen trat, und den Domherren den Bischof Wichmann von Zeiz zum Erzbischofe vorschlug. Der größte Theil willigte ein, durch Geschenke für Wichmann gewonnen, dem Friedrich auch sogleich die Belehnung mit dem Weltlichen ertheilte, ohne die päbstliche Bestätigung abzuwarten. Pabst Eugen III, über diese Willkür Friedrichs höchlich erzürnt, überhäufte die Erzbischöfe von Trier, Salzburg, Bremen und mehrere andere angesehenen deutschen Prälaten, die sich in Rom für Wichmann verwendet, mit Vorwürfen, und gebot ihnen bei dem Könige dahin zu wirken, daß er von Wichmanns Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg abstehe, und die Freiheit der Wahlen künftig nicht beeinträchtige. Gleichzeitig untersagte er den Magdeburger Domherren, des Königs Schützling als Erzbischof anzuerkennen, und entsendete zwei Legaten nach Deutschland, um kraft apostolischer Vollmacht diesen seiner Würde zu entsetzen. Aber Friedrich ertheilte den päbstlichen Abgeordneten die strenge Weisung, ungesäumt das Reich zu verlassen. Nicht besser erging es den Gesandten Anastasius des Vierten, der gleich seinem Vorfahren Eugen III sich in die streitige Wahlsache mischen wollte. Als ob gar kein Einspruch von Seiten des heiligen Vaters erfolgt wäre, reisete Wichmann, von Friedrichs Abgeordneten begleitet, nun nach Rom, um das Pallium zu empfangen. Der Pabst, durch des Königs Ernst geschreckt, wagte nicht dieses zu verweigern, und wußte sich in seiner Verlegenheit keine andere Aushülfe, als das Pallium auf den Altar des heiligen Petrus niederzulegen, Wichmann bedeutend, er solle es hinnehmen, wenn er sich seiner gesetzlichen Wahl bewußt wäre. Dieser zögerte, aber der Domherr Dietrich von Hillersleben und einer der erzbischöflichen Dienstmannen traten hinzu, nahmen das Pallium und überreichten es ihrem Erzbischofe. (J. 1154) [53]. —

53) Sagittarius Hist. Magdeb. bei Boysen II, 51 f. Rathmann Gesch. v. Magdeburg I, 313 f.

Durch diesen Ausgang des zweijährigen Streites wurde, nach dem Zeugnisse eines gleichzeitigen Schriftstellers [54]), Friedrichs Ansehn in Kirchensachen ungemein erhöhet. Er machte dasselbe seitdem auch mit großem Nachdrucke geltend, ohne jedoch die durch das Wormser Concordat gesetzten Schranken wesentlich zu überschreiten. Das geschah dann erst, als zwischen ihm und Pabst Alexander III der alte Streit zwischen der geistlichen und weltlichen Macht von Neuem zum Ausbruche kam. Natürlich, daß Friedrich I unter diesen Verhältnissen um das Wahlrecht der Domkapitel sich wenig kümmerte, und nur solche Männer auf die Bischofsstühle des Reiches zuließ, von deren Treue und Anhänglichkeit gegen seine Person er sich überzeugt hielt. Daß es in diesen Zeiten des erbitterten Kampfes zwischen Kaiser und Pabst zu den durch denselben erzeugten Vorgängen in Salzburg — wo das päpstlich gesinnte Domkapitel lieber Mord, Raub und gräuelvolle Verwüstung über das ganze Erzstift und dessen Hauptstadt ergehen, als sich zur Annahme eines vom Kaiser ernannten Erzbischofs willig finden ließ — keine ferneren Seitenstücke gab, zeugt von der Kraft, mit der Friedrich I sein Ansehn geltend machte, und die päbstlich Gesinnten im Zaume zu halten wußte. Der endliche Friedensschluß zwischen Kaiser und Pabst ließ des Erstern Ansehn in kirchlichen Dingen ungeschmälert; bei der Besetzung erledigter Bisthümer blieb sein Einfluß vorherrschend [55]); doch enthielt sich Friedrich jedes Mißbrauches desselben. Nicht mit solcher Mäßigung verfuhr sein Sohn und Nachfolger Heinrich VI; ein Fürst von der Natur mit großen Talenten ausge-

54) Otto Frising. Gest. Frid. I. l. II. c. 10: Ex hinc non solum in secularibus, sed et in ecclesiasticis negotiis disponendis auctoritas Principis plurimum crevit.

55) Es fehlt aus dieser Zeit nicht an Beispielen, daß Domkapitel sich freiwillig der Ausübung ihres Wahlrechtes begeben, und sich von dem Kaiser einen Bischof erbeten haben. So that unter andern das Lübeckische im J. 1183. Der Kaiser gab ihm seinen Kapellan und Kanzler Konrad zum Bischofe, der auch ohne Weiteres anerkannt wurde. Becker Geschichte von Lübeck I, 153.

stattet, der aber, durch Herrschsucht grausam und geldgierig, sie zu keines Menschen Frommen anwandte. Namentlich war er seinem großen Vater, dem er indessen in Vielem nachstand, an politischem Scharfblicke überlegen, ein Vortheil, den freilich erst Redlichkeit und nützliche Anwendung zum Verdienste hätten erheben können. Daher wußte er denn auch den Umstand, daß in seinen Tagen ein alterschwacher Greis auf St. Peters Stuhl saß, auch in seinen Verhältnissen zur deutschen Kirche sehr zu seinem Vortheile zu benutzen. Was seit dem fünften Heinrich nicht mehr vorgekommen, jener verwerfliche von früheren Kaisern getriebene Handel mit geistlichen Würden, dessen machte er sich ohne Scheu schuldig. So verkaufte er das Bisthum Cambrai bei einer zwiespältigen Wahl einem der Bewerber für drei Tausend Mark Silbers [56]), für dieselbe Summe das Hochstift Lüttich dem Bonner Probste Lothar [57]), einem gebornen Grafen von Herstall, dessen von dem Domkapitel gewählter und von dem Pabste bestätigter Nebenbuhler, Albert von Brabant, eines gewaltsamen Todes starb, höchst wahrscheinlich auf des Kaisers Anstiften [58]). Ueber das gleichzeitig erledigte Wormser Bisthum verfügte Heinrich VI, ohne die uneinigen Domherren zu befragen, zu Gunsten seines Vicekanzlers Heinrich von Mastricht [59]). Einen Bischof, der in seiner Gegenwart die Behauptung wagte,

---

56) Gislebert Chron. ad a. 1191. Bouquet XVIII, 409.

57) Aegid. Monach. Hist. Leodiens. Episcop. Bouquet XVIII, 643. Aquicinct. Annal. und Gislebert ad a. 1192.

58) Das Magn. Chron. Belgic., Pistor. Script. III, 225. u. Alberici Mon. Chron. 397. beschuldigen den Kaiser geradezu; der Zeitgenosse Gislebert 413 erwähnt jedoch dessen nur als Gerücht, welches jedoch durch Heinrichs Benehmen gegen des Bischofs Mörder sehr an Glaubwürdigkeit gewinnt. Ipse occisores bon. memor. Alberti Leodiensis Episcopi, quem ipse coëgerat exulare, post interfectionem ipsius in multa familiaritate recepit, et publice participavit eisdem, et beneficia postmodum majora concessit, erzählt von ihm Pabst Innocenz III (Registr. de Negot. Imper. ep. 29. Baluze I, 699.) und damit übereinstimmend Aegid. Monach. — Vergl. noch Dewez Histoire du Pays de Liège I, 121.

59) Schannat. Histor. Episc. Wormat. I, 362 a. 1192.

er besitze sein Bisthum allein vom Pabste, mißhandelte der Kaiser auf die unwürdigste Weise [60]).

Der nach Heinrichs VI Tode durch die zwiespältige Wahl eines Welfen und Hohenstaufen veranlaßte zehnjährige Kronstreit führte eine Zeit wilder Gesetzlosigkeit und blutiger Gräuel über Deutschland hinauf. In solchen Tagen, wo alle Leidenschaften fessellos durch einander flutheten, hat die Kirche immer am Meisten gelitten, nicht allein deßhalb, weil sie, die Unkriegerische, Unbewehrte, dem rohen Uebermuthe jedes Gewalthabers, den Plünderungen und Mißhandlungen ihrer zahlreichen Feinde, den Erpressungen ihrer Freunde bloß gestellt war, sondern mehr noch dadurch, daß die Zerrüttung der gesellschaftlichen Ordnungen auf die Kirche zurückwirkend, in dieser eine gleiche Auflösung aller Bande des Gehorsams und der Sitte bewirkte, und dieselben Leidenschaften, welche die zeitlichen Machthaber dahin rissen, auch die geistlichen ergriffen, und den Altar in einen Tummelplatz der unlautersten Begierden verwandelten. Unter solchen Umständen war natürlich an eine regelmäßige Besetzung erledigter Bischofsstühle nicht zu denken; die beiden Thronbewerber strebten einem ihrer Freunde den erledigten Sitz, und sich dadurch einen einflußreichen Anhänger mehr zu verschaffen, dagegen die Domherrn ihre Wahlrechte zu behaupten oder ihre Stimmen möglichst theuer zu verkaufen; wo Gold nicht den Ausschlag zu geben vermochte, da griff man zum Schwerte. So loderte auch in der Kirche, wie im Staate, die Zwietracht in heller Gluth empor; namentlich ward das Mainzer Erzstift Schauplatz gräuelvoller Auftritte. Dort war nach dem Tode des Erzbischofs Konrad (J. 1200. 27 Okt.) durch König Philipps Einwirkung und in seiner Gegenwart [61]) von der Mehrzahl der Domherren der Bischof Leopold von Worms zu dessen Nachfolger erwählt worden. Grundes genug für den Gegenkönig Otto durch einige,

60) Innoc. III Registr. de Negot. Imper. ep. 29. Baluze I, 699.
61) — consilio et auxilio Philippi. Chron. S. Petri Erfort. Menken Script. III, 234. — Ex favore et voluntate Philippi. Godefr. Colon. Freher I, 366.

von ihm gewonnenen Domherren den Probst Sigfried von Eppstein zum Erzbischofe erkiesen zu lassen, welche Wahl Pabst Innocenz III, des Welfen Freund, auch bestätigte, jedoch ohne seinem Schützling dadurch den ruhigen Genuß des Erzstiftes verschaffen zu können. Denn Leopold, von König Philipp unterstützt, griff zu den Waffen; dasselbe that der Eppsteiner. Die beiden Erzbischöfe bannten und bekriegten nun einander, das Erzbisthum wechselseitig plündernd und verwüstend, bald blieb dieser, bald blieb jener Sieger, bis die Beendigung des Kronstreites auch diesem Kampfe ein Ende machte; Otto blieb alleiniger König, und sein Schützling Siegfried alleiniger Erzbischof. Die achtjährige treue Hülfe des Welfen vergalt Siegfried damit, daß er, als sich dieser mit dem Pabste entzweiete und derselbe ihm in dem Sohne Kaiser Heinrichs VI einen Gegenkönig aufstellte, am Meisten zu seines Wohlthäters Entsetzung beitrug und Friedrichs eifrigster Anhänger wurde. Dieser bedurfte, dem Welfen gegenüber, zu sehr des Pabstes und der deutschen Prälaten Beistand, um nicht willfährig Alles zu bestätigen (J. 1213), was sein Gegner vor einigen Jahren (J. 1209) dem Pabste, seinem Beschützer, gelobt hatte, unter andern auch die durch den Wormser Vertrag festgesetzte Wahlfreiheit der Domkapital aufrecht erhalten zu wollen.

Es ging jedoch mit dieser Zusage Friedrichs II nicht anders, als mit ähnlichen Versprechungen seiner Vorfahren. So lange er der Unterstützung der Kirche und namentlich der des apostolischen Stuhles bedurfte, hütete er sich wohl vor eigenmächtigen Eingriffen in die Wahlen der Kirchenvorsteher. Sobald aber das gute Vernehmen mit dem heiligen Vater erkaltete, an die Stelle desselben verdeckte, dann offene Feindschaft, und endlich ein Kampf auf Leben und Tod trat, da bestanden die Wahlrechte der Domkapitel nur noch dem Namen nach, und Friedrich II verfuhr oft genug mit den erledigten Bischofsstühlen nicht minder willkührlich als sein Vater. Noch weniger war nach seinem Tode an das Aufrechthalten der Wormser Verträge zu denken; in den gräuelvollen Zeiten des großen Zwischenreiches gab die

Erledigung eines Bischofsstuhles fast immer zu denselben Auftritten Veranlassung, wie sie schon in den Tagen des Kronstreites zwischen Philipp und Otto mit Abscheu und Entsetzen gesehen worden waren.

Erst mit dem Untergange des Hohenstaufischen Kaiserhauses und der Erhebung Rudolphs von Habsburg auf Deutschlands Thron änderten sich diese Verhältnisse zum Vortheile der Kirche. Diese, oder vielmehr der apostolische Stuhl, hatte in dem gegen das glorreiche Geschlecht der Hohenstaufen geführten Vernichtungskampfe einen vollständigen Sieg errungen, größtentheils durch den Umstand, daß die Kirchenvorsteher im Deutschen mehr als in andern Reichen Fürsten im umfassendsten Sinne des Wortes, und ihre weltlichen Mitfürsten durch Eigennutz und Zwietracht so sehr verblendet waren, sich zu Werkzeugen in der Hand des Römischen Bischofs gegen das Staatsoberhaupt zu erniedrigen. Der Kampf, den Gregor VII gegen Deutschlands König begonnen, konnte jetzt als zum Vortheile des heiligen Stuhles entschieden betrachtet werden; war doch die Oberherrschaft desselben über Deutschland und dessen Oberhaupt so entschieden anerkannt, daß Rudolph von Habsburg sich nicht schämte, „seinem Herrn", dem Pabste Gregor X, Gehorsam zu geloben[62]). Diese demüthige, erniedrigende Unterwerfung gegen den heiligen Stuhl ward in Rudolph, der die Krone der Gunst der deutschen Kirche verdankte, aber erzeugt durch die Erwägung, wie nothwendig ihm, um sie auf seinem Haupte zu befestigen, gutes Vernehmen mit dem Klerus und namentlich mit dem Römischen Oberbischofe sei. Darum mied er denn auch weislich Alles, was ihn mit diesem entzweien konnte; darum ertheilte er demselben und der deutschen Geistlichkeit unter andern Versprechungen auch die urkundliche Zusage, die Wahlen der Kirchenhäupter unbeschränkt und in kanonischer Weise vollziehen zu lassen, jeder ungesetzlichen,

62) Vobis etiam *Domino meo* Gregorio Papae —. omnem obedientiam et honorificentiam exhibeo. Urk. Rudolphs I vom 20. Okt. 1275. Senkenberg de Jure Primarum Precum Cod. Dipl. 5.

mißbräuchlichen Einmischung in dieselben entsagend, jedoch unbeschadet der Befugnisse, die das Wormser Concordat ihm einräumte, und unbeschadet seiner lehnsherrlichen Rechte [63]). Seitdem man am Römischen Hofe die Ueberzeugung erlangt hatte, wie es unmöglich sei, die Kirche von den Banden der Lehnsabhängigkeit zu lösen, mit welchen der Staat sie an sich gekettet hatte, waren keine weiteren Versuche gemacht worden, dem Oberhaupte Deutschlands das ehedem so sehr bestrittene Recht der Investitur zu entwinden. Fortwährend bestand demnach, wie für die Fürsten des Reiches überhaupt, so auch für die neugewählten Kirchenvorsteher die Verpflichtung bei dem Könige persönlich [64]) die Belehnung mit den Regalien nachzusuchen. So lange sie diese vom Staatsoberhaupte nicht erhalten, waren sie rechtlich unfähig zur Ausübung irgend eines weltlichen Regierungsaktes, die Vasallen und Lehenmänner ihrer Anstalt nicht verbunden, sie als Landesherren anzuerkennen, noch ihnen den altherkömmlichen Lehns- und Huldigungseid zu schwören [65]). Ein Kirchenfürst, der sich dessenungeachtet erdreistete vor erlangter Investitur weltliche Regierungshandlungen vorzunehmen, fiel den Lehngesetzen gemäß in schwere

---

63) Häberlin (Teutsche Reichshistorie VIII, 348.) hat zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß Rudolph nur dem Mißbrauche seiner Rechte entsagte, nicht aber diesen selbst, was auch aus dem Wortlaute der Urkunde unverkennbar hervorgeht. Senkenberg l. c. 7.

64) Urk. Kais. Friedrichs II a. 1245. Warnkönig Flandrische Staats- u. Rechtsgesch. I, Dipl. XLII: — Majestati nostre humiliter supplicavit ut — de feudis — — que a nobis et Imperio tenet — investire dignaremur. Nos autem *licet moris sit Imperii ut hujusmodi supplicantes personaliter ad pedes nostros se conferant pro debito et consueto nobis sacramento prestando* —

65) Guidonis Card. Statut. pro Dioces. Magdeb. a. 1266. Schöttgen et Kreysig Dipl. et Scriptor. III, 5: Item dolentes audivimus, quod quidam nobiles — ab episcopis et aliis ecclesiarum Praelatis bona quaedam, quae ab eorum ecclesiis consueverunt recipi et teneri, recipere ac eisdem debitum omagium facere dedignantur, et cum super hoc requiruntur a praelatis, — obponunt, videlicet *quod id facere minime teneantur, pro eo quod ipsi praelati nondum ab imperatore sua bona temporalia receperunt.*

Strafe [66]), wenn ihm nicht, aus besonderer Gunst, die Erlaubniß dazu vom Könige auf eine gewisse Zeit ausnahmsweise ertheilt worden [67]). Also war Grundes genug für die geistlichen Herren vorhanden, die Belehnung mit den zeitlichen Gütern und Rechtsamen ihrer Anstalt durch den König möglichst zu beschleunigen. Da hiermit aber die Beschwerden einer oft weiten Reise an das entfernte königliche Hoflager und große Kosten verknüpft waren [68]), so suchten die Kirchenfürsten, und namentlich die Vorsteher der an den Gränzen des Reiches belegenen Körperschaften, vom Staatsoberhaupte die Vergünstigung zu erlangen, daß ihnen die nachgesuchte Belehnung durch Bevollmächtigte in ihrem Wohnsitze oder an einem benachbarten Orte ertheilt werde, was auch für einzelne Fälle häufig bewilligt wurde, namentlich wenn ein solches Gesuch Krankheits halber oder aus anderen gewichtigen Gründen eingereicht ward [69]). Diese Begünstigung

66) Gemeiner Gesch. v. Bayern unter Kais. Friedrichs I Regiegierung. 66. a. 1155.

67) Urk. Kais. Heinrichs VII für den Bischof Ludwig v. Münster a. 1310. Niesert Beiträge zu einem Münster'schen Urkundenbuche 1, 2. 25: — tibi indulgemus — quod administrationem temporalium et feodorum tuorum a data praesentium *per annum valeas exercere, non obstante quod nondum feoda tua de nostris sceptrigeris manibus recepisti.*

68) Urk. Kais. Friedrichs II für die Klöster Ober- und Niedermünster zu Regensburg a. 1215. Monumenta Boica XXX, 1. 36: consideratis *laboribus et gravibus expensis*, quas electi predictorum monasteriorum *fecerunt hactenus* post imperium pro jure ipsarum suscipiendo. — Urk. K. Adolphs v. Nassau für den Bischof Bernhard v. Passau a. 1297. Monum. Boica XXIX, 2. 592: — ne in veniendo ad nos pro investitura Regalium feodorum sue Ecclesie optinenda, *ad expensarum onera et viarum dispendia conpellatur.*

69) Urk. Kais. Albrechts I für den Bischof. v. Metz a. 1299. Calmet Hist. de Lorraine II, Pr. 551: — *de gratia speciali* — regalia feuda principatus — tibi transmittimus et investimus praesentibus de eisdem: sic tamen quod — Johanni comiti Haynon. tanquam imaginario nostrae praesentiae vice nostra et nomine exhibeas fidelitatis *et homagii* juramentum. — Urk. K. Heinrichs VII für den Bischof v. Passau a. 1310: Monum. Boica XXX, 2. 46: — debilitatis et infirmitatis tue defectibus coram nobis per tuos nuncios propositis — de juribus regalibus, que a nobis et Romano imperio *petere et recipere deberes in persona propria*, te absentem investimus in his scriptis *de*

zu einem stehenden Vorrechte auszubilden ist indessen nur wenigen Kirchenfürsten gelungen. Den an des Reiches äußerster Gränze residirenden Bischöfen von Cambrai ward erst vom Kaiser Karl IV die Befugniß ertheilt, die Belehnung an des Reichsoberhauptes Statt für alle Zeiten von den benachbarten Grafen von Holland und Hennegau empfangen zu dürfen [70]. Die Bischöfe von Lüttich und andere Niederländische Prälaten waren dahin bevorrechtet, behufs der einzuholenden Belehnung dem Könige nicht weiter als bis Frankfurt entgegenreisen zu müssen, und, war dieser dort nicht anwesend, sie von einem Bevollmächtigten entgegenzunehmen. Diese in des abwesenden Reichsoberhauptes Namen ihnen zu ertheilen war seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts stehender Auftrag der Schöffen und des Rathes der Stadt Frankfurt [71]. Für die Ausfertigung der Belehnungs-Urkunde mußten ansehnliche Gebühren an die königliche Kammerbeamten entrichtet [72], und die Belehnung mußte unmittelbar nach der Wahl und stets vor der Weihe nachgesucht werden; ein Recht, welches die Päbste den deutschen Staatshäuptern wiederholt streitig zu machen suchten, das indessen selbst ihr Geschöpf und Schützling, der Schattenkönig Wilhelm von Holland, standhaft behauptete [73]. Der Belehnung ging jedes-

gracia speciali. Mandamus igitur tibi, quatenus ven. Salczburgensi Archiepiscopo — fidelitatis et *homagii*, quo nobis et Romano teneris imperio, quam primum poteris prestes nostro et imperii nomine sacramentum. — Urkunde K. Wenzels für den Bischof von Straßburg a. 1398: Pelzel Lebensgeschichte K. Wenceslaus II, Urk. 143. — Urkunde Kais. Friedrichs III für die Aebtissin v. Quedlinburg a. 1465. Erath. Cod. 796.

70) Urk. Kais. Karls IV a. 1370. Scheidt Bibl. Histor. Goetting. 179: — ut eisdem Presulibus tollatur laboris materia Maiestatem nostram in remotis partibus visitandi.

71) Acta Acad. Theodor. Palatin. II, 225—241.

72) Urk. K. Rudolphs I a. 1290. Carpentier Glossar. Nov. III, 545: Cum abbatissa Romaricensis, post novam suam creationem, sua Regalia, id est administrationem temporalium a nobis petere et recipere, et tunc temporis *sexaginta quinque marchas cum fertone* officialibus nostrae Curiae persolvere teneatur. — Urk. K. Adolphs a. 1297. Monum. Boica XXIX 2. 592: — curie nostre curialibus *debito in investituris* hujusmodi salvo in omnibus remanente.

73) Heinrich teutsche Reichsgesch. III, 512,

mal die persönliche Leistung des Gelöbnisses der Treue so wie des **Homagiums**, des vollständigen Lehn- und Huldigungs-eides der weltlichen Vasallen des Reiches voran [74]), worauf, der Bestimmung des Wormser Vertrages gemäß, dieselbe dem Neu-gewählten von dem Staatsoberhaupte mit dem **Scepter** [75]) er-theilt wurde.

---

74) Urk. Kais. Friedrichs I für d. Bischof v. Avignon a. 1157: Reponse aux Recherches Hist. concern. les Droits du Pape sur la ville et l'Etat d'Avignon. Preuv. p. 25: — accepta ab eo *debita fidelitate et hominio*, de omnibus regalibus investivimus — Urk. desselben für den Erzbischof v. Vienne a. 1176: Lelièvre Antiquité de Vienne 350: recepto ab ipso *hominii et fidelitatis debito* — ipsum investivimus. — Urk. Kais. Friedrichs II für den Bischof v. Cambrai a. 1215: Du Chesne Hist. de la Maison de Bethune. Preuv. 58: — *facto nobis hominio* et praestito juramento fidelitatis. — Urk. Kais. Rudolphs I für den Erzbischof v. Salzburg, die Bischöfe v. Regensburg und Passau a. 1274: Monum. Boica XXIX, 2. 509: — *manuali homagio nobis facto*. — Urk. desselben für den Bischof v. Münster a. 1275: Niesert Beiträge I, 2. 16: fidelitatis et *homagii* juramentum. — Urk. Kais. Albrechts I für den Bischof v. Eichstädt a. 1305. (v. Wölkern) Histor. Norimberg. Dipl. 215: — nobis *fidelitatis homagii et obedientiae debita et solita* praestitit juramenta. — Aus diesen, so wie aus den in den Note 69. mitgetheilten urkundlichen Stellen folgt, wie irrig die oft be-hauptete Meinung ist, Deutschlands Bischöfe wären nur zum einfachen Treuegelöbniß, nicht aber zur Leistung des Homa-giums, oder Hominiums, verpflichtet gewesen. Es mag dieser Irrthum daher rühren, daß K. Lothar III in der That auf das Letztere Verzicht geleistet; es ging aber mit diesem Versprechen nicht anders, als mit den übrigen, die er der Geistlichkeit ge-geben; sie waren nach seiner Befestigung auf Deutschlands Thron eben so schnell vergessen; als sie vor derselben bereitwil-lig geleistet worden. Daß noch weniger seine Nachfolger sich durch dasselbe gebunden hielten, erhellt aus dem Vorstehenden.

75) Casuum St. Galli Cont. II. c. 8. a. 1200. Pertz Monument. II, 162: — a Philippo rege *imperiali sceptro* hujus abbatiae regimine investitutus est. — Urk. K. Rudolphs I für für den Abt von Marien-Einsiedeln a. 1274: Tschudy Chron. Helvet. I, 281: Abbas — *imperiali sceptro* de administratione temporalium investitus. — Urk. Kais. Karls IV für den Bi-schof v. Passau a. 1366: Monum. Boica XXX, 2. 266: — per *Sceptrum nostrum Imperiale* — ipsum investivimus. — Urk. K. Wenzels für den Bischof v. Münster a. 1379: Niesert Beiträge I, 2. 29: — *Sceptro regali* et aliis ceremoniis in talibus consuetis et observari debitis investivimus.

Da nun diese lehnsherrlichen Rechte seiner Vorfahren am Reiche ungeschmälert auf Rudolph I überkamen, so blieben demselben noch immer Mittel genug, die Wahlherren fügsam gegen seine Wünsche zu machen. Denn er durfte ja nur die Belehnung versagen, um einen ihm Mißfälligen nie zum wirklichen Besitze seines Bisthums gelangen zu lassen. Dessenungeachtet ist von Rudolph I nicht bekannt, daß er diese ihm gebliebene Einwirkung auf die Wahlen der Kirchenfürsten gemißbraucht, und die Freiheit derselben durch willkürliche Verfügungen beeinträchtigt habe. Daß aber die Domkapitel aus dem obigen Grunde auf seine Wünsche und Empfehlungen besondere Rücksicht nehmen mußten, ist durch mehr als ein Beispiel erwiesen. Diese Verhältnisse dauerten unter seinen Nachfolgern ungestört fort bis auf Ludwig den Baier. In den Tagen dieses Letztern wurden durch des stolzen hochfahrenden Pabstes, Johanns XXII, gränzenlose Anmaßung die alten Kämpfe zwischen Kaiser- und Pabstthum von neuem entzündet, und dadurch auch all' die Aergernisse wieder angefacht, welche in den Zeiten der Hohenstaufen bei Besetzung erledigter Bisthümer vorgefallen. Gleich den beiden Friedrichen mußte auch Kaiser Ludwig IV darauf sehen, daß nur ihm ganz ergebene Männer, deren Treue im Kampfe gegen den römischen Vicegott keinem Zweifel unterlag, auf des Reiches Bischofsstühle erhoben wurden, was der Pabst natürlich aus allen Kräften zu verhindern und dafür seine Kreaturen auf dieselben zu setzen sich bemühete. Daher wurden jetzt wieder in vielen Bisthümern zwei Bischöfe gesehen; — der eine vom Kaiser ernannt, ohne Zulassung der gesetzlichen Wahl, der andere vom Pabste oder von dem päbstlich gesinnten Theile des Domkapitels aufgestellt und von diesem unterstützt; — die, sich einander bekriegend, den großen Streit zwischen Kaiser und Pabst in das Innere der geistlichen Körperschaften im Kleinen übertrugen [76].

Dieser Streit zwischen Kaiser Ludwig dem Baier und dem

76) Mannert Kaiser Ludwig der Vierte 463.

apostolischen Stuhle war in Deutschland der letzte große offene Kampf zwischen Stab und Schwert. Denn die zu Avignon im Auslande residirenden Statthalter Christi wurden von den zeitlichen Machthabern Italiens so wenig gefürchtet, daß diese das Patrimonium des heiligen Petrus ungescheut bekriegten und verwüsteten, worin die Florentiner Allen mit bösem Beispiele vorangingen, und dadurch die eigenen Unterthanen des apostolischen Stuhles, und namentlich die hochfahrenden Bettelprinzen, die Römer, zur Empörung und zu den, oft glücklichen, Versuchen reizten sich der päbstlichen Herrschaft zu entschlagen. Darum sahen die Statthalter Christi sich bald genöthigt, gegen Deutschlands Staatsoberhaupt mildere Saiten aufzuziehen, denn sie bedurften oft der Unterstützung desselben gegen ihre zahlreichen Feinde und Verächter in Italien, deren Hauptsitz Rom selbst war. Noch weit mehr als dieser Umstand trug zur Erhöhung des kaiserlichen Ansehns den Päbsten gegenüber bei, daß dieselben Auftritte, welche, wie im Vorhergehenden gezeigt worden, im zehnten und elften Jahrhundert den päbstlichen Thron geschändet hatten, sich in dem letzten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts durch das große Schisma in der römischen Kirche erneuerten. Wieder ward der Sitz des heiligen Petrus das Spiel herrschsüchtiger, schamloser Partheimenschen; wieder sah die christliche Welt fünf Jahrzehende hindurch das ekelhafte Schauspiel, wie zwei, ja gar drei Päbste, an Verruchtheit wetteifernd, den apostolischen Stuhl in die schimpflichste Wucherbank verwandelten, einander mit Bannflüchen verfolgten, wie wilde Thiere bekriegten, ohne andern Erfolg, als daß die tiefe Verderbtheit des Pabstthums aufgedeckt ward, und die Laien die muthwillig gemißbrauchte Kirchengewalt beherzter verachten lernten. Durch diese Schändung des Menschen- und Priesterthumes erfuhr der Päbste Stellung zu den zeitlichen Staatshäuptern eine mächtige, folgereiche Umwandlung; sie waren nicht mehr die großen Hierarchen der drei vorhergegangenen Jahrhunderte, welche, von der öffentlichen Meinung getragen, den Thron unter den Altar zu stellen wagen durften; sie waren verachtete Frevler, zügellose Laster-

holde [77]), die um die Gunst und Unterstützung der weltlichen Machthaber, deren Ausspruch und Anerkennung in diesem Partheikampfe allein den Ausschlag gaben, wetteifernd buhlen mußten, um den usurpirten Sitz gegen ihre Nebenbuhler behaupten zu können. Hieraus folgte, daß Könige und Fürsten, einst den Päbsten unterthan, deren Gebieter und Richter geworden sind. Konnte doch der böhmische Wenzel, weder der kräftigsten noch der würdigsten [78]) Könige Deutschlands einer, sich rühmen, er habe den Pabst in der Tasche, es hänge von ihm ab, wer von den beiden Nebenbuhlern als Sieger aus dem Kampfe hervorgehen solle [79]), und daß das keine leere Ruhmredigkeit gewesen, würde sich offenbart haben, wenn es nicht in Wenzels Vortheile gelegen die Entscheidung dieses ekelhaften Streites zu verzögern, und er nur etwas mehr Kraft gezeigt hätte. Bei solcher Lage der Verhältnisse waren die Männer, welche sich um St. Peters Stuhl stritten, natürlich genöthigt, wie gegen die zeitlichen Staatshäupter überhaupt, so insbesondere gegen Deuschlands Könige ein ganz verändertes, ein nachgiebiges und gewinnendes Benehmen zu offenbaren.

Hieraus folgte denn, daß in diesen Zeiten die früheren Verträge über der deutschen Könige Einwirkung auf die Besetzung erledigter Bisthümer ganz in Vergessenheit geriethen; es war diesen vielmehr ein Einfluß gestattet, welcher der einstigen unbeschränkten Verfügungsgewalt ihrer Vorfahren am Reiche über

---

77) Nicol. de Clemangiis de Ruina Ecclesiae c. 18. p. 47. (Poson. 1785. 8.): Sed me praeterire non decet, priusquam de hac Curia egrediar, quantam et quam abominabilem fornicationem Papa et hi sui fratres cum seculi principibus inierint . . . . . temporalium principatuum — captare amicitias favoresque conquirere, quacunque possent industria, studuerunt.

78) Catalog. Abbat. Saganens. Stenzel Scriptor. Rer. Siles. I, 213: Crudelis iste et rex iniquus, nihil regale ostendit in opere sed *magis tortoris et carnificis exercitium habuit, quam regis.* —

79) Catal. Abbat. Sagan. 215: Gloriabatur, apostolicum se habere in pera, quasi diceret, in sua fore potestate, quis eorum deberet triumphare, sed permisit eos usque nunc de presulatu certare. —

die eröffneten Bischofsstühle und Abteien desselben wenig nachstand. Denn unter den Mitteln, welche den Päbsten zu Gebote standen, das ihnen so nothwendige Wohlwollen wie der Staatshäupter im Allgemeinen so auch der Deutschen zu gewinnen, war unstreitig eines der von ihrer Seite mit der geringsten Aufopferung — da es nur fremde Rechte, die der Wahlherren, preis gab — verknüpften, und deßhalb auch am häufigsten angewandten, die Wiederbesetzung erledigter Bischofsstühle und anderer geistlicher Stellen fast ganz von der Laune jener abhängig zu machen [80]). Häufig genug ist es daher auch in Deutschland vorgekommen, daß von den Domkapiteln in bester Form vollzogene Wahlen durch einen päbstlichen Machtspruch für ungültig erklärt wurden, weil das Reichsoberhaupt das erledigte Bisthum einem Andern zugedacht hatte, und der heilige Vater es nicht wagen durfte, dem Ansinnen desselben zu widerstreben, den kaiserlichen Schützling im Besitze dieser Würde zu bestätigen, und die entgegenstehende Wahl aus höchster apostolischer Machtfülle zu vernichten [81]). Unter diesen Umständen waren natürlich auch die Dom- und Klosterkapitel zur größten Fügsamkeit gegen die Wünsche und Gebote des Reichsoberhauptes genöthigt. Traf es sich, daß sie einen dem Könige nicht genehmen Mann zum Oberhirten erkohren, so konnte dieser daher selten anders zum

80) Nicol. de Clemangiis a. a. O. p. 48.

81) Das geschah unter andern zu Magdeburg. Zweimal mußten hier rechtmäßig erwählte Erzbischöfe Böhmischen Günstlingen Kais. Karls nachstehen (J. 1368 u. 1371). Rathmann Gesch. v. Magdeb. II, 382. 392. — Zu Augsburg war im J. 1413 Anselm von Nenningen zum Bischofe erwählt worden. Da dieser aber den Bürgern verhaßt war, so bewogen sie Kaiser Siegmund durch Geldgeschenke einen andern Kandidaten aufzustellen. Dieser ersah Friedrich v. Grafeneck, weshalb von ihm und dem Pabste an das Domkapitel der Befehl erging, Anselm zu verbannen. Dieses theilte sich nun in zwei Partheien, Anselms Anhänger gewannen den neuen Pabst Martin V, und erhielten von ihm dessen Bestätigung (1418), aber Kais. Siegmund versagte diese fortwährend, der heil. Vater mußte sich fügen, seine Bestätigung widerrufen, und Anselms Absetzung aussprechen. Braun Gesch. d. Bischöfe von Augsburg II, 524—535.

Besitze seiner neuen Würde gelangen, als wenn er sich an den König wandte, dessen Gunst durch eine sehr beträchtliche Geldsumme erkaufte, die er demselben als Preis seiner Anerkennung zahlte [82]). Diese schnöde Simonie blieb gewöhnlich ungerügt, da jetzt ganz andere Männer, als die gewaltigen Hierarchen früherer Jahrhunderte auf St. Peters Stuhl saßen. Waren doch jetzt diese Männer, deren Vorfahren die beharrlichsten Verfechter der Rechte und Ansprüche der Domkapitel gewesen, die gewissenlosesten Beeinträchtiger derselben! So sehr hatten die Verhältnisse sich geändert, daß die Päbste aus den eifrigsten Vorkämpfern für kirchliche Wahlfreiheit deren ruchloseste Verletzer geworden, so daß die deutschen Domkapitel sich oft genöthigt sahen, bei dem Staatsoberhaupte Schutz gegen die Willkür derselben zu suchen!.

Dessenungeachtet muß bekannt werden, daß die Könige Deutschlands ihren verstärkten Einfluß nicht durch zu häufige eigenmächtige Vergebungen erledigter Bischofstühle und Abteien gemißbraucht haben. Mit größerer Willkür verfuhren sie aber hinsichtlich der niederen geistlichen Pfründen, über welche ihnen eine ausgedehnte Verfügungsgewalt zustand, vermöge eines uralten Rechtes, des Rechtes der ersten Bitte. So hieß die Befugniß der deutschen Staatshäupter nach ihrer Krönung in jeder geistlichen Anstalt des Reiches, sowohl [83]) in den Erzbisthümern, Hochstiftern,

---

82) So war es unter andern zu Breslau geschehen (J. 1382), daß das Domkapitel den Bischof Wenzel v. Lebus zu seinem Bischofe gewählt, während König Wenzel diese Würde einem Andern zugedacht hatte. Der Neugewählte und seine Wähler wußten sich, um den Zorn des Königs zu besänftigen, keine andere Aushülfe, als ihm, dem immer viel bedürfenden, eine große Geldsumme (6000 Mark nach dem angef. Catalog. Abbat. Sagan. 213) zu zahlen, damit er jenen bestätige.

83) Urk. Kais. Friedrichs III a 1442: Würdtwein Subsid. III, 411: Cum itaque tam ex jure communi antiqua dudum approbata consuetudine a Romanorum Regibus predecessoribus nostris diucius observata nobis competat singulis collatoribus, collatricibus Collegiis Capitulis vel Conventibus per S. Romanum

als Kollegiatkirchen und Abteien, eine erledigte Pfründe nach Willkühr verleihen zu dürfen. Diese Befugniß, anfänglich auf die zu Aachen vollzogene Königskrönung beschränkt, ist in späterer Zeit von den deutschen Staatshäuptern auch nach ihrer zu Rom Statt gefundenen Kaiserkrönung [84]) in Anspruch genommen und ausgeübt worden, in dieser Ausdehnung, so weit die vorhandenen Nachrichten reichen, zuerst von Kaiser Karl dem Vierten [85]). Der Ursprung dieses Rechtes der ersten Bitte verliert sich in eine nicht zu bestimmende ferne Vorzeit; die ersten sicheren Spuren desselben werden gegen Ausgang des zwölften, oder im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, in der Zeit des Kronstreites zwischen dem Hohenstaufen-Philipp und dem Welfen Otto angetroffen [86]); eine urkundliche Erwähnung desselben kann indessen erst aus den Tagen König Konrads IV angeführt werden [87]). Es ist jedoch weit mehr als wahrscheinlich, daß dieses Recht älteren Ursprungs sei; auf die Entstehungsart desselben leitet eine

---

Imperium ubilibet constitutis pro beneficio ecclesiastico cum cura vel sine cura *etiamsi Canonicatus et Prebendam in Metropolitana Cathedralibus vel Collegiatis Ecclesiis foret*, — pro singulis personis bene meritis *preces sive nominaciones primarias dirigere*. —

84) Urk. Erzbischofs Gerlach v. Mainz a. 1356. Wenck hessische Landesgesch. II, Urkundenb. p. 384: Wyewoll der allerdurchluchtigeste Furst Her Karll — finer Keyserlichen ersten Bede, die er von finer Kronen wegen, die er zu Rome empfangen hatt, haben soll.

85) Häberlin Teutsche Reichshistorie VIII, 358.

86) Senkenberg de Jure Primarum Precum 23. Würdtwein Subsid. Dipl. XIII, Vorrede.

87) Schreiben K. Konrads IV an das Domkapitel zu Hildesheim a. 1242: Senkenberg Cod. Probat. 9.: *Si primitias precum nostrarum* devotioni vestre offerimus pro his qui grati sunt nostro culmini et accepti, tanto reverentius illas a vobis credimus admittendas, quanto in eis, cum sint nobiles et honesti, videtur et vobis et Ecclesiae salubrius provisum fore. Hinc est quod pro filio Comitis Ludovici de Eberstein *primitias precum nostrarum* vobis duximus offerendas, *rogantes et monentes attente* quatenus eumdem clericum in ecclesia vestra recipiatis in canonicum et in fratrem, *providentes ei de prebenda si qua vacat praesens vel quam primum vacare contigeret*, pro nostre reverentia majestatis.

Bulle [88]) Pabst Innocenz des Vierten hin, der gemäß die Vorsteher geistlicher Anstalten dem neuerwählten Staatsoberhaupte anfänglich aus eigenem Antriebe versprochen, eine in ihrem Dom- oder Kloster-Kapital zunächst erledigt werdende Stelle an einen von dem Könige ihnen empfohlenen Priester überlassen zu wollen, ohne Zweifel in der Absicht des neuen Herrschers Wohlwollen zu gewinnen, vielleicht aber auch zugleich als Schadloshaltung für das verlorne, von früheren Deutschen Königen gehandhabte unbeschränkte Ernennungsrecht zu den bischöflichen und abteilichen Würden selbst, welche Annahme den Anfang dieses Rechtes der ersten Bitte in die Tage des fünften Heinrichs hinaufrücken würde. Dem sei aber wie ihm wolle, so ist doch jedenfalls die Unwahrscheinlichkeit zu sehr in die Augen springend, daß ein nur von einem Theile der Reichsfürsten anerkannter König, wie Otto IV, sich desselben zuerst bedient habe, und ihm vorangegangene über ganz Deutschland gebietende Herrscher eine Befugniß nicht geltend gemacht haben sollten, in deren unbestrittenem Besitze wir selbst Schattenkönige, wie den Holländer Wilhelm u. Richard von Cornwallis erblicken, welcher Letztere dies Recht der ersten Bitte ausdrücklich eine alte Gerechtsame seiner Vorfahren am Reiche nennt [89]), in welchem Sinne von demselben

88) Sie ist, so viel wir wissen, bis jetzt noch ungedruckt, und in dem ältesten Chartulaire des Ducs de Brabant (überschrieben: Diversa Privilegia v. 1168—1324, enthält 127 paginirte Blätter, und gehört wohl der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts an) f. 105 im Staatsarchive zu Brüssel vorhanden. Dieselbe ist erlassen zu Lyon, III Idus Decemb. a. Pont. VI (1248) und an den Römischen König Wilhelm gerichtet. Wir theilen selbige ihrem wesentlichen Inhalte nach mit: Cum igitur sicut ex parte tua fuit propositum coram nobis nonnulli prelati et capitula Alamannie *precum tuarum ut ab antiquo consuetum est exaudientes primicias promiserunt se quibusdam Clericis in beneficiis ecclesiasticis provisuros. Nos nolentes antiquam Imperii consuetudinem derogari*; tuis supplicationibus inclinati Excellentie tue presentium auctoritate concedimus ut singuli Clerici quibus per precum tuarum primicias providere promissum est aut etiam promittetur in assecutione provisionum omnibus aliis pro quibus Nos vel legati nostri scripsimus sive scribimus preferantur.

89) Schreiben K. Richards an das Domkapitel zu Passau a.

auch Pabst Innocenz IV in der Bulle spricht, in der er seinem Geschöpfe Wilhelm die Zusicherung ertheilt, daß die von demselben vermöge dieser Befugniß vorgenommenen oder noch vorzunehmenden Pfründenverleihungen vor denen vom apostolischen Stuhle oder dessen Legaten ausgegangenen so wie noch auszugehenden, falls solche der Vollziehung jener entgegenständen, berücksichtigt werden sollten.

Diese Verfügungen über kirchliche Pfründen von den deutschen Königen, anfänglich in Form der Bitten erlassen, sind bald in Befehle verwandelt worden[90]), nach der Unsitte jener Tage, zu deren auffallendsten Gebrechen es gehört, daß, was ursprünglich nur Willfährigkeit gegen die Wünsche eines Höhern, Erfüllung einer Bitte desselben gewesen, nur zu bald in eine Pflicht, in ein stehendes Recht des Bittenden verwandelt war. Deutschlands Könige, nicht zufrieden damit, sich selbst dieses Rechtes der ersten Bitte zu bedienen, haben auch für ihre Gemahlinnen dasselbe in Anspruch genommen, und diese Forderung in der That auch durchgesetzt. Auch diese waren befugt, aus Anlaß ihrer Krönung eine kirchliche Pfründe in jeder Anstalt des Reiches, und zwar in derselben Ausdehnung wie die Könige zu vergeben [91]).

1257. Monumenta Boica XI, 231: *Predecessorum nostrorum regum ac Imperatorum romanorum vestigiis inherentes, qui in qualibet sui Regni Ecclesia collegiata super unius provisionem persone petere consueverunt, et cum omni promtitudine exaudiri*, universitati vestre pro Ludevico, dilecti principis nostri Ducis bawarie ducis notario, *primicias precum nostrarum* duximas porrigendas. — Diese Urkunde hat Senkenberg nicht gekannt.

90) Schon das in der Note 87 mitgetheilte Schreiben K. Konrads IV ist Bitte und Befehl zugleich, und unverhohlen spricht das Kais. Rudolph I aus: Vos hujusmodi nostris *mandatis et precibus parvi sensis, non attendentes quod eaedem regiae preces in se contineant speciem mandatorum*. Senkenberg Cod. Probat. 12.

91) Urk. der Kaiserin Elisabeth, Gemahlin Karls IV, a. 1369: Senkenberg Cod. Prob. 32: Cum igitur nobis, tam ex Jure, *quam antiqua et dudum approbata consuetudine*, a Romanorum Imperatricibus predecessoribus nostris *diutius observata* competat, quod *ex nostrae Coronationis solemnys, virtute primarum precum possumus in qualibet Ecclesia, tam Cathedrali, Colle-*

Bis zur Auflösung des Reiches haben diese das Recht der ersten Bitte ununterbrochen ausgeübt, trotz des mannichfachen Widerspruches von Seiten der geistlichen Anstalten. Diese, auf welchen schon die willkührlichen Pfründen-Verleihungen des apostolischen Stuhles schwer genug lasteten, suchten in jedmöglicher Weise die neue Bürde von sich abzuwälzen, theils indem sie den Befehlen der Könige Gehorsam versagten, — was ihnen aber wenig nützte, da diese Fügsamkeit zu erzwingen wußten [92]) —; dann, indem sie ein Privilegium auszuwirken sich bemüheten, welches sie dahin bevorrechtete, daß jene Befugniß des Staatsoberhauptes auf sie keine Anwendung finden sollte. Wirklich ist es einigen geistlichen Körperschaften auch gelungen, eine solche Befreiung von der Last der ersten Bitte zu erlangen [93]). Andere, welchen das nicht glückte, suchten wenigstens die Beschränkung derselben durchzusetzen, daß sie nur zur Aufnahme von Personen adliger Abkunft gehalten, und keine weltlichen Zwangsmittel gegen sie angewendet werden sollten [94]).

Dieses königliche Recht der ersten Bitte mußte indessen mannichfache Beeinträchtigung erfahren durch die päbstlichen Pfründen-Vergebungen, Anwartschaften und Vorbehalte, indem es nicht selten geschah, daß über eine von ihnen vergebene geistliche Stelle in Rom schon anderweitig verfügt worden [95]). Die un-

---

giata, quam conventuali facere uni personae idoneae provideri, eamque inibi recipi et admitti.

92) Urk. K. Rudolphs I: Senkenberg Cod. Prob. 12. — Urk. K. Albrechts I. aa. 1302—1306: Würdtwein Subs. XII, 102 s. — Urk. K. Ludwigs IV. a. 1330: Ebendas. 111.

93) Urk. Kais. Karls IV für die Klöster des Straßburger Sprengels a. 1348: Schöpflin Alsat. Diplom. II, 189. — Urk. K. Maximilians I für den Deutschen Orden a. 1491: Senkenberg Cod. Prob. 60.

94) Urk. Kais. Karls IV für den Bischof u. das Domkapitel zu Speyer a. 1362: Senkenberg l. c. 29.

95) Decret. Concil. Basil. a. 1437: Senkenberg l. c. 38: — tamen — — propter gratias expectativas, aliasque provisiones et reservationes apostolicas hactenus inductas nonnulli ex dictis Romanis Regibus et Imperatoribus, *saepius frustrati fuerint*, prout et tua serenitas precum seu nominationum hujusmodi huc usque frustrata est effectu.

ter Kaiser Siegmunds Einfluß stehende Baseler Kirchenversammlung verordnete daher, dem Verlangen desselben willfährig entsprechend, daß die von Deutschlands Oberhaupt vermöge des Rechtes der ersten Bitte vorgenommenen Ernennungen vor den ihnen entgegenstehenden päbstlichen berücksichtigt und vollzogen werden sollten. Daß die Römischen Oberbischöfe sich lange weigerten ein solches, sie selbst in ihrer Willkür beeinträchtigendes Recht der Deutschen Könige förmlich anzuerkennen, begreift sich leicht. Dazu konnten sie erst in den Tagen Kaiser Friedrichs III vermocht werden; die erste päbstliche Bestätigungs-Bulle ist von Nikolaus V [96]) erlassen worden. Seitdem haben seine Nachfolger auf St. Petri Stuhl selbige zwar öfters erneuert, dessenungeachtet manche derselben aus obigen Gründen Anstand genommen dieses Recht der deutschen Könige zu bestätigen, vielmehr versucht die Ausübung desselben zu hintertreiben. Das ist unter andern von Pabst Innocenz VIII geschehen, indem er die Zulassung der kraft desselben zu geistlichen Stellen ernannten Personen förmlich untersagte [97]). Diesen voreiligen Befehl mußte der heilige Vater aber schon nach wenigen Jahren wieder zurücknehmen, und das königliche Recht der ersten Bitte förmlich anerkennen [98]), da derselbe die Deutschen Staatshäupter an der Geltendmachung dieser alten Rechtsame zu hindern nicht im Stande gewesen, und er zu weiter nichts geführt, als nutzlos das gute Vernehmen mit denselben zu stören, welches zu wahren den Päbsten des fünfzehnten Jahrhunderts nothwendiger war als denen des zwölften und dreizehnten.

Diese augenfälligen Bemühungen der Römischen Oberbischöfe das gute Einverständniß mit Deutschlands Königen aufrecht zu erhalten, erstreckten sich auch auf die Fürsten dieses Rei-

---

96) Im J. 1451. Würdtwein Subsid. II, 57.
97) Bulle Pabst Innocenz VIII a. 1486: Würdtwein Nov. Subs. IV, 98.
98) Bulle desselben a. 1489: Ebendas. 101.

ches, die eigentlichen Gewalthaber desselben, seitdem sein Häupter, theils von einer falschen Staatskunst geleitet, theils durch die Umstände gezwungen, sich einer Besitzung, einer Gerechtsame nach der andern entäußert hatten, um unter den Fürsten alte Freunde zu belohnen, neue zu gewinnen. Unter den, einst ausschließlich königlichen Befugnissen, die in dieser Weise an die Fürsten des Reiches überkamen, befanden sich schon in früher Zeit die ober- und lehnsherrlichen Rechte derselben über mehrere deutsche Hochstifter und Abteien. Das erste Beispiel einer solcher Entäußerung der königlichen Oberherlichkeit über die, in dem Amtsbezirke eines Reichsfürsten belegenen geistlichen Anstalten zu Gunsten desselben ward von König Heinrich I gegeben, der (J. 920) dem Baiernherzoge Arnulf die Oberhoheit über alle Kirchen des Landes, somit auch das Recht abtrat, alle erledigten Bisthümer und Abteien seines Herzogthums nach eigenem Ermessen wieder zu besetzen [99]). Diese Vergünstigung blieb indessen lange Zeit einzige Ausnahme, bis Kaiser Friedrich I sich veranlaßt fand zu Gunsten Heinrichs des Löwen dem Vorgange des Finklers zu folgen. Er verlieh seinem Freunde Heinrich, zum Ersatz für dessen so oft vereitelte Hoffnung, den Streit mit Heinreich Jasomirgott um Baierns Herzogswürde geschlichtet zu sehen, für sich und seine Nachfolger das Investiturrecht, also die königliche Oberherrlichkeit über die drei slavischen Bisthümer Altenburg, Mecklenburg und Ratzeburg und über alle von ihm in den Slavenländern künftig noch zu gründenden Hochstifter [100]). Dieser Verleihung an Heinrich den Löwen ließ Kaiser Friedrich bald eine zweite an den Zähringer Berthold IV folgen, dem er zur Belohnung alter Treue sein königliches Investiturrecht über die Hochstifter Lausanne, Genf und Sitten, und mit diesem natürlich auch allen Einfluß auf die Besetzung dieser Bischofstühle im Erledigungsfalle überließ [101]). Um den Beistand des mächtigen

---

99) Buchner Gesch. v. Baiern III, 26. Waitz Jahrbücher des deutschen Reichs unter K. Heinrich I, p. 49. (Berlin 1837.)
100) Böttiger Heinrich der Löwe 140. u. Beil. I.
101) Schöpflin Histor. Zaringo-Badens. I, 132.

Böhmenkönigs Ottokar im Kampfe gegen seinen Nebenbuhler Otto IV zu gewinnen, verstand sich sein Sohn Philipp unter andern auch zur Verzichtleistung auf seine oberherrlichen Rechte über die böhmischen Bisthümer zu Gunsten Ottokars, was von Friedrich II in gleicher Absicht bestätigt wurde (J. 1212) [102]. Eben so ließen sich die beiden Nebenbuhler Philipp und Otto IV unter andern dem Herzoge Heinrich von Brabant gemachten Zugeständnissen auch zur Uebertragung ihrer Oberherrlichkeit über die Abtei Nivelle an denselben willig finden [103]), und der Pfaffenkönig Wilhelm verzichtete zu Gunsten des Grafen von Savoyen auf seine königlichen Rechtsame über das Turiner Bisthum [104]).

Diese willkührlichen Verfügungen, welche bislang reichsunmittelbare, nur vom Staatsoberhaupte abhängige, geistliche Anstalten in die Unterthänigkeit bloßer Mitfürsten gaben, veranlaßten zwischen denselben und ihren neuen Oberherren meist sehr heftige Reibungen, bittere Klagen und Beschwerden gegen den Kaiser, und selbst von Seiten der Reichsfürsten und zumal der geistlichen — welche befürchteten, das einmal gegebene Beispiel, würde es anders mit Erfolg durchgesetzt, möchte auf immer Mehrere aus ihrer Mitte erstreckt werden — unverhohlne Mißbilligung [105]). Und doch hatten die geistlichen Herren nichts einzu-

---

102) Dobner zu Hagec. Annal. Bohem. VI, 644. Böhmer Regest. 165.

103) Urk. K. Philipps a. 1205: Bondam Charterboek der Hertogen van Gelderland I, 2. 295. Daß auch von Otto IV eine solche Verleihung Statt gefunden, ist aus der folgenden Note 105 zu entnehmen.

104) Urk. K. Wilhelms a. 1252: Guichenon Hist. de Sav. Pr. 94. — Das bestätigte sogar Pabst Innocenz IV. Ebendas. 95.

105) Urk. Kais. Friedrichs I a. 1162: Muratori Antiquit. Ital. VI, 57: Episcopo (Gebenensi) igitur instante et justitiam propensius a nobis postulante, a dilecto nostro Henrico Wirziburgensi Episcopo judicium conquisivimus, utrum concessio illa de Regalibus Gebennensis Ecclesiae quam Duci Bertholdo feceramus, stare posset, vel deberet. Inde Wirziburgensis Episcopus, communicato cum Archiepiscopis et Episcopis ceterisque Principibus consilio, sententiam suam cum laudamento et assensu communi in praesentia nostra protulit: quod post primam Investituram factam in Episcopum Gebennensem, in aliam personam

wenden, wenn die Könige reichsunmittelbare Abteien Bischöfen, die sich ihrer besondern Gunst erfreueten, in weltlicher Beziehung unterordneten! Das war unter andern von Kaiser Friedrich I mit der Abtei Niederaltaich geschehen, über welche er, zum Lohne für treugeleistete Dienste, dem Bischofe Eberhard von Bamberg und seinen Nachfolgern das Investiturrecht und alle damit zusammenhängenden Befugnisse verlieh [106]), über das Nonnenkloster Kitzingen hatte dieses Hochstift schon von früheren Kaisern dieselben Rechtsame erworben [107]). In gleicher Weise waren die lehnsherrlichen Rechte des Staatsoberhauptes über die Abtei Schwarzach an die Bischöfe von Speyer gekommen [108]), über das Kloster Monsee an die Bischöfe von Regensburg [109]), die

transfundere non liceret, et concessio duci facta nullatenus rata esse posset, quod juxta nostram inquisitionem ab omnibus approbatum est. — Urk. Bischofs Heinrich von Straßburg a. 1174: Schöpflin Hist. Zaringo-Bades. V, 117: Residentibus nobis in praesentia Domini nostri Imperatoris cum aliis Episcopis, considentibus etiam multis Baronibus — D. Rogerius Lausanensis Episcopus de ipso Imperatore querimoniam deposuit, dicens, quod ipse D. Imperator tempore Haimedei Episcopi Antecessoris sui, dignitatem ipsius Lausanensis Ecclesiae in tantum diminuerat, quod cum Lausanensis Electi a sola manu Imperiali regalia accipere semper consuevissent et deberent, ipse D. Imperator jus suum in regalibus concedendis Duci Berchtoldo contulisset. — Urk. Kais. Ottos IV a. 1209: Origin. Guelf. III, 783: Notum — quod accedens ad nostrae Maiestatis praesentiam fidelis nostra Berta, Nyvellensis Ecclesiae Abbatissa, flebili querimonia proposuit, quod nos tempore discordiae nostrae, contra jus et libertatem Imperii, ipsam et Ecclesiam suam ab Imperio alienaverimus, et in manus Henrici Ducis Lotharingiae contulerimus. — — — Principum vero dictavit sententia, quod nos eandem — Ecclesiam non potuerimus ab Imperio alienare.

106) Urk. Kais. Friedrichs I a. 1152: Hund. Metrop. Salisb. II, 19. (Ed. 1719). — Pabst Eugen III bestätigte dies. Ussermann Episc. Bamb. 106. — Der Abt mußte dem Bischofe bei dem Empfange der Belehnung das Homagium leisten. Die Formel desselben: Monum. Boica XI, 255.

107) Urk. Kais. Friedrichs I a. 1165: Monum. Boica XXXIX, 1. 379: — Everardi Babenbergensis episcopi, *ad quem investitura temporalium ex donatione antecessorum nostrorum respicit.*

108) Bulle Pabst Honorius III a. 1218: Würdtwein Nova Subs. XIII, 234.

109) Urk. Bischofs Heinrich v. Regensburg a. 1285: Hormayr

über das Nonnenkloster Sonnenberg an das Hochstift Trient[110]), und der Erzbischof von Lyon hatte dieselben über alle Abteien seines Sprengels an sich gebracht[111]). Auch dem Erzbischofe von Salzburg stand, vermöge kaiserlicher Verleihung, das Investiturrecht so wie das Ernennungsrecht der Bischöfe in den von ihm gegründeten Hochstiftern Gurk[112]), Chiemsee[113]) und Seckau zu[114]).

Demnach war es mehr der Wunsch, größeren Aergernissen vorzubeugen und sich mit der Geistlichkeit nicht zu überwerfen, als Ueberzeugung von der Unzulässigkeit, der Gesetzwidrigkeit der Verleihungen des Investiturrechtes an weltliche Reichsfürsten, was Deutschlands Kaiser zur Rücknahme mehrer derselben bewog. Das ist von Kaiser Friedrich I hinsichtlich der Bisthümer Genf (J. 1162) und Lausanne (J. 1174), von Heinrich VI auch zu Gunsten des Hochstiftes Sitten geschehen, über welches das Investiturrecht durch die Zähringer an das Grafenhaus von Sa-

---

Archiv für Süddeutschl. II, 46: — jure, quo ad *investituram temporalium*, quod in abbatia et monasterio Manse nobis competiit *ab antiquo.*

110) Dipl. a. 1204: Bonelli Notizie della Chiesa di Trento II, 99: — illa Domina abbatissa, quam concorditer Monache illius Monasterii elegerint, debet venire coram Episcopo Tridentino, et ab eo debet *cum uno libro recipere investituram* de omnibus secularibus rebus ad praefatum Monasterium pertinentibus, et de illo eodemque Monasterio similiter.

111) S. oben Note 36 dieses Hauptstückes.

112) Urk. Kais. Friedrichs Hormayr I a. 1179: Archiv f. Historie. Jahrg. 1828. p. 664: — Chunradus Salzburgensis ecclesie archiepiscopus — per instrumenta tam a sede apostolica, ab imperatoria dignitate sedi sue collata evidenter probavit, quod Gurcensis episcopatus a prima sui fundatione eo jure esset institutus, quod ipsius ordinatio sic ad episcopatum Salzburgensem pertineat, quod archiepiscopus — *debeat arbitrio proprie voluntatis Gurcensi ecclesie episcopum eligere, et electum investire . . . quod nec Gurcensis electus possit aut debeat aliquid feodum in quemquam transferre, antequam ipse a suo auctore sit investitus.*

113) Urk. Kaiser Friedrichs II a. 1215: Monumenta Boica XXX, 1. 25.

114) Urk. desselben a. 1218: Pusch et Fröhlich Dipl. Styr. I, 194.

voyen weiter veräußert worden [115]). In gleicher Weise stellte Kaiser Otto IV die Reichs unmittelbarkeit der Abtei Nivelle wieder her, welche diese aber gegen die Ansprüche der Brabantischen Herzoge nicht zu behaupten vermochte, unter deren Oberherrschaft sie, kaiserlicher Verfügung zufolge, später zurücktreten mußte [116]). Auch über die slavischen Bisthümer, welche durch Heinrichs des Löwen Sturz reichsunmittelbar geworden, wußte ein Nachfolger desselben in dem verstümmelten sächsischen Herzogthume, Albrecht I, seine Hoheitsrechte wieder geltend zu machen [117]); ein Unternehmen, das von der damaligen Verwirrung und Gesetzlosigkeit in den deutschen Ländern sehr begünstigt wurde. In diesen Tagen des großen Zwischenreiches, einem Zeitraume von drei und zwanzig Jahren, in welchem Deutschland ohne wirkliches Oberhaupt und unsäglicher Anarchie preis gegeben war, haben die weltlichen Reichsfürsten ihr materielles Uebergewicht sehr zum Nachtheile der schwächern geistlichen gemißbraucht, und diese ohne entsprechenden Erfolg sich abgemühet durch gegenseitige Schutz- und Trutzbündnisse sowohl, als durch Verträge mit benachbarten weltlichen

---

115) Urk. K. Heinrichs VI a. 1189: Gallia Christ. XII, Instr. 434.

116) Schon in den Zeiten Rudolphs I wollte Herzog Johann die alten Rechte seines Hauses geltend machen, trat aber vor der Hand zurück, da dieser seinem Begehr jetzt noch nicht entsprechen konnte, ihm überdies die urkundliche Zusicherung ertheilte: quod dicta taciturnitas et dictarum suarum petitionum supersessio, in aliquo jure suo sibi vel heredibus suis nullum praejudicium generet in futurum. Urk. K. Rudolphs I. a. 1283: Butkens Trophées de Brabant I, Pr. 116. — Die Bestätigung u. Anerkennung der Brabantischen Hoheit über diese Abtei erfolgte endlich durch K. Albrecht I im J. 1298 (Butkens l. c. 136.) und ward wiederholt von Kais. Karl IV (Urk. dess. a. 1349: Miraeus Oper. Dipl. III, 164); aber trotz dem strebte das Kloster, wiewohl fruchtlos, fortwährend sich dieser Abhängigkeit zu entziehen.

117) Episcoporum in Slavia Reclamatio contra Ducem Saxoniae a. 1252: Origin. Guelf. IV. 248: — Videant oculi vestri, Principes serenissimi, qualiter sustinere possemus, quod nos, quorum antecessores immediate sub Imperialis culminis majestate militare solebant, — minori Domino subderemur: quod esset procul dubio ecclesias ancillare.

Fürsten zu wechselseitigem Beistande abgeschlossen [118]), den vielen Anfeindungen, welche sie erfahren mußten, mit Nachdruck zu begegnen. Leicht fiel es in dieser hauptlosen Zeit den mächtigen Reichsfürsten eine königliche Besitzung, eine königliche Rechtsame nach der andern, an sich zu reißen; unter diesen haben denn auch Manche die königlichen Befugnisse über Hochstifter des Reiches sich angemaßt, so namentlich, außer dem genannten Sachsenherzoge, die Grafen von Savoyen das Erzstift Turinaise ihrer Hoheit unterworfen; die Erzbischöfe desselben mußten von ihnen die Belehnung mit den weltlichen Gütern und Rechten empfangen, welche sie, wie die Könige bei den reichsunmittelbaren Bisthümern, während der Dauer der Stuhlerledigung in ihrer Verwahrung hatten [119]).

Das Streben der Reichsfürsten, mit der in diesen Tagen errungenen und seitdem mit Erfolg behaupteten Landeshoheit und selbstständigen Gebieterschaft ohne Ausnahme alle Rechtsame zu verknüpfen, welche ehedem nur alleinige Befugniß des Staatsoberhauptes gewesen, führte sie unter andern auch darauf das kaiserliche Vorrecht der ersten Bitte, als eine auch ihnen zustehende Befugniß, in den geistlichen Anstalten ihres Gebietes geltend zu machen. Daß Deutschlands Weltfürsten sich dazu berechtigt hielten, mag um so weniger befremden, da die Erzbischöfe und Bischöfe des Reiches, in ihrer Eigenschaft als weltlicher Landesherren, in dieser Nachahmung des kaiserlichen Rechtes der ersten Bitte mit ihrem Beispiel ihnen vorangegangen sind, wie das namentlich von den Erzbischöfen von Mainz [120]),

---

118) Bündniß zwischen den Erzbischöfen von Mainz u. Köln a. 1258: Kindlinger Sammlung merkwürdiger Nachr. u. Urkunden, 156. — Bündniß des Erzbischofs v. Köln u. des Abtes v. Corvey mit Herzog Albert von Braunschweig a. 1260: Spilcker Gesch. d. Grafen von Everstein. Urk. CXXI. — Bündniß des Bischofs von Paderborn mit dem Landgrafen Heinrich von Hessen a. 1266. Ebendas. Urk. CXXXIX.

119) Urk. des Grafen Philipp v. Savoyen u. Burgund a. 1271: Gallia Christ. XII, Instr. 400.

120) Schreiben der Bürger von Amöneburg an den Erzbischof

Trier [121]) und Magdeburg [122]), den Bischöfen von Regensburg [123]), Verden [124]) und Meißen [125]) bekannt ist. Freilich mußten diese geistlichen Herren, gleich den Kaisern selbst, von den Anstalten in welchen sie dieses Recht in Anspruch nahmen, nicht selten lebhaften Widerstand erfahren, weßhalb sie sich oft genöthigt sahen, besondere Kommissäre mit der Vollstreckung ihrer diesfälligen Verfügungen zu beauftragen, welche angewiesen waren, um diese zu bewirken selbst den Bann nicht zu scheuen [126]). Unter ihren weltlichen Mitfürsten haben Mehrere sich damit begnügt, das Recht der ersten Bitte in derselben Ausdehnung wie ihre geistlichen Standesgenossen geltend zu machen, so namentlich die Könige von Böhmen [127]), die Markgrafen von Branden-

---

Heinrich v. Mainz a. 1286: Schunck Cod. Dipl. 114: — eidem clerico *per preces vestras primarias*, *cum approbate consuetudinis sit*, *ut in qualibet ecclesia per terminos archiepiscopatus vestri primarie preces vestre celsitudinis admittantur.* — Urkk. a. d. J. 1328—1763: Würdtwein Subs. III, 1—60.

121) Würdtwein Subs. III, 73.

122) (Klotzsch u. Grundig) Sammlung vermischter Nachrichten z. Sächs. Gesch. II, 356.

123) Schreiben Kais. Ludwigs IV an sämmtl. geistliche Körperschaften des Regensburger Sprengels a. 1341: Ried Cod. Dipl. Ratisb. II, Dipl. 887: — omnes vos monemus et exhortamur — quatenus ad ven. Henrici Episcopi Ratisb. *preces primarias* singuli vestrum singulis personis, quas suis litteris vobis duxerit nominandas, de Beneficiis Ecclesiasticis seu prebendis vestri collationi — pertinentibus, *sine contradictione provideatis, juxta consuetudinem a suis predecessoribus Ratisbon. Episcopis observatam.*

124) Urk. Bischofs Johann v. Verden a. 1427: Gercken Dipl. Veteris March. I, 474: Cum *de jure ex antiqua et laudabili approbata consuetudine introducto* Episcopus Verdensis in suo jucundo adventu in singulis monasteriis et collegiis utriusque sexus *suas habeat primarias preces porrigere.*

125) Angef. Sammlung vermischter Nachrichten z. Sächs. Gesch. II, 354. IV, 368.

126) Urk. des Erzb. Heinrich von Mainz a. 1337: Würdtwein Subsid. III, 5.

127) Urk. K. Johanns v. Böhmen (1309—46) s. a.: Senkenberg de Jure Primar. Prec. Cod. Dipl. 33: Cum itaque *tam de Jure quam de adprobata* laudabiliter *consuetudine* nobis rite competat, ut de *nostre assumptionis primordio* possimus uni

burg [128]), und die Grafen von Flandern [129]), welche jedesmal bei ihrem Regierungsantritte in einer jeden geistlichen Anstalt ihres Gebietes über eine Pfründe verfügten; von andern ist bekannt, daß sie diese Befugniß noch in größerer Ausdehnung handhabten. So haben unter andern die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg nicht allein bei ihrem Regierungsantritte, sondern auch aus Anlaß ihrer Vermählung in allen kirchlichen Körperschaften ihres Landes eine Pfründe vergeben, die sie mißbräuchlicher Weise oft dem Meistbietenden zu verkaufen pflegten, welchen simonistischen Unfug für die Folge abzustellen die Herzoge Bernhard und Heinrich gegen Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts gelobten [130]). In Oesterreich wurde die Rechtsame der ersten Bitte nicht nur von den Herzögen bei dem Antritte ihrer Regierung ausgeübt [131]), sondern auch von den Gemahlinnen derselben, die nach der Geburt ihres ersten Kindes „einer alten löblichen Gewohnheit" zufolge dazu berechtigt wa-

---

persone ydonee in singulis collegiatis ecclesiis — de canonicatu prebenda seu alio quovis beneficio providere, ipsum inibi facere recipi et admitti.

128) Urk. des Burggrafen Friedrich a. 1412: Raumer Cod. Dipl. Brandenb. I, 133.

129) Dierix Memoires sur la ville de Gand I, 650.

130) Urk. der Herzoge Bernhard u. Heinrich a. 1392: Pfeffinger Historie II, 97: Wenn och en Först — erst entfängt tho vorstande, so ghifft deme Försten *en jewelick Closter ene ghestlike Prövende*, desghelik gifft meok den Försten ene Prövende, *wenn se echte Vrouwen nehmet* . . . . vor weme se nah der Clöster Gesette denne biddet; unde Weme We der Prövende welcke ghevet, den wille Wy benöhmen in Unsem Bröve. *Verkoffte We de Prövende jemande, den Köpere entschullet de Clöstere neue Wys empfangen, und de Verköper schall de Prövende verlustig wesen.*

131) Bulle Pabst Bonifazius IX, an den Herzog Leopold von Oesterreich gerichtet, a. 1399: Kurz Oestreich unter Herz. Albrecht dem Vierten, I, 185: — Exhibita siquidem Nobis pro parte tua peticio continebat, *quod ex antiqua consuetudine ab olim laudabiliter introducta a diu observatum extitit* quod Duces Austrie in eorum Primo introitu *in qualibet ecclesiarum tam Cathedralium quam Collegiatarum* sub eorum dominio existentium ad unam Prebendam Primo vacaturam personam idoneam in Canonicum — — consueverunt nominare seu presentare,

ren [132]). Diese Befugniß der Herzöge Oesterreichs wurde vom apostolischen Stuhle sogar förmlich anerkannt; Pabst Bonifazius IX versprach selbst dem Herzoge Leopold diese seine Gerechtsame durch eigene Ernennungen und Vorbehalte nicht zu beeinträchtigen. Das geschah in der Zeit des großen Schisma in der Römischen Kirche, wo die einander bekriegenden Päbste durch Gunstbezeugungen aller Art die Zahl ihrer Anhänger unter den Fürsten Deutschlands zu vermehren strebten. Wie sehr sich seit diesen für das Pabstthum so verderbvollen Tagen ihre Stellung zu den weltlichen Machthabern überhaupt geändert hatte, ist namentlich auch aus ihren Verhältnissen zu den Deutschen Reichsfürsten zu entnehmen. Als in den Tagen Pabst Innocenz IV König Wenzel von Böhmen es sich erlaubt hatte, aus eigener Machtvollkommenheit einen Bischof von Olmütz zu ernennen, wie ward er da nicht von dem hochfahrenden Römischen Vicegott zurechtgewiesen! Der vom König ernannte Bischof mußte seiner Würde entsagen, und König Wenzel dessen vom Domkapitel erwählten Nachfolger annerkennen [133]). Wie ganz anders waren aber zwei Jahrhunderte später die Verhältnisse zwischen den Deutschen Fürsten und dem apostolischen Stuhle gestaltet! Die dem zunehmenden Verfalle des Pabstthums gegenüber fortwährend steigende Macht jener bewog die Päbste zu Zugeständnissen, welche ihre Vorfahren ehedem selbst den Kaisern mit unerschütterlicher Hartnäckigkeit verweigert hatten! So bewilligte unter andern Pabst Nikolaus V dem Kurfürsten Friedrich I von Brandenburg für sich und seine Nachkommen das Ernennungsrecht zu den drei Bisthümern seines Landes, Brandenburg, Havelberg und Lebus [134]), die Mißbräuche, welche die Domkapitel derselben bei der Ausübung ihres Wahlrechtes hin und wieder

---

que quidem nominationes seu presentationes *primarie preces* vulgariter nuncupantur.

132) Kurz ebendas. I, 43.

133) Dobner Monum. Histor. Bohem. IV, 262. Monse Landesgesch. des Markgrafthums Mähren II, 70. a. 1246.

134) Bulle Pabst Nikolaus V a. 1447: Wohlbrück Gesch. v. Lebus II, 165.

sich hatten zu Schulden kommen lassen, wurden zum Vorwande genommen, um dieser den Grundsätzen der Kirche so widerstreitenden Vergünstigung das Auffallende zu benehmen. Kurfürst Friedrich I und seine Nachfolger haben seitdem diese Rechtsame mit Nachdruck gehandhabt, die Domkapitel sie urkundlich anerkennen müssen [135]), und jede Beeinträchtigung von ihrer Seite ward strenge geahndet [136]). Eben so ist den Herzogen und Kurfürsten von Sachsen von Pabst Sixtus IV die Befugniß eingeräumt worden, alle Würden im Domkapitel zu Meißen [137]) nach eigenem Ermessen vergeben zu dürfen, und von seinem

---

135) Revers des Domkapitels zu Havelberg für den Kurfürsten Joachim a. 1522: Lenz Havelbergische Stiftshist. 81: Nos nostrosque successores Canonicos perpetuo obligamus — quotiens Ecclesiam Havelberg. vacare contigerit ad electionem seu postulationem *sine dicti principis Electoris assensu, scientia et voluntate*, attento quod *olim* sede Havelberg. vacante *priusquam Principis Electoris consensus fuerit, requisitus ad Electionem vel postulationem non sit processum, minime procedere velle.* Promittimusque quod *hujusmodi Juramento hactenus per electos seu postulatos prestito* . . . nullus in aliquo derogare aut obviare posset.

136) Als unter andern das Domkapitel zu Lebus einst (J. 1490) ohne des Kurfürsten Johann Vorwissen sich einen Bischof erkohren, mußte der Gewählte auf seine neue Würde Verzicht leisten, und das Kapitel den vom Kurfürsten zu dieser Würde bestimmten Dietrich von Bülow zum Bischofe annehmen. Wohlbrück II, 248. — Glimpflicher ward einst bei einem ähnlichen Anlasse das Brandenburger Domkapitel zurecht gewiesen. Dasselbe hatte, ohne zuvor des Kurfürsten Albrecht Erlaubniß einzuholen, seinen Probst Arnold zum Bischofe erkohren. Albrecht erklärte die Wahl für ungültig, und der Gewählte mußte seiner neuen Würde entsagen. Da er sich aber der persönlichen Gunst des Kurfürsten erfreuete, so wurde er von diesem zu dem erledigten Bisthume wieder ernannt. Lenz dipl. Stiftshistor. von Brandenburg, Urk. VII. a. 1472.

137) Urk. des Kurfürsten Ernst v. Sachsen a. 1476: Schöttgen u. Kreysig Nachlese VIII, 690: Nachdem Vnser heil. Vatter der Babst Vns vnd — vnsern lieben Brudern — vnd vnser beiderseits Erben vnd Nachkommen die sunderliche Gnade gethan, daß Wir alle dignitäten vnd Prälaturen der Kirche zu Meißen, es sey Dhum-Probstei, Techaney, Scholasterei, vnd ander Archidiakonat doselbst, so sich die hinfür vorledigen, zun ewigen Gezeiten von der Hand vorluhen mogen.

Nachfolger Innocenz VIII die weitere, auch zwei Stellen in den Stiftern Merseburg und Naumburg mittelst des Rechtes der ersten Bitte zu besetzen [138]). Zu solcher Willfährigkeit sahen die Römischen Oberbischöfe sich um so mehr veranlaßt, da, wie in den folgenden Ausführungen weiter begründet werden wird, die mächtigern unter den Deutschen Fürsten in ihren Gebieten schon längst in vielen Fällen dem Grundsatze gemäß verfuhren, den einer der trefflichsten Männer, die je einen Deutschen Fürstenhut trugen, Herzog Rudolph IV von Oesterreich, bereits um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in der denkwürdigen Aeußerung unverhohlen darlegte: „in meinem Lande will ich selbst Pabst, Erzbischof, Bischof und Dechant sein" [139]); sonach auch nicht erst eine päbstliche Ermächtigung abwarteten, um hinsichtlich der Besetzung der geistlichen Würden und Stellen ihre landesherrlichen Rechte geltend zu machen, welchen sie auch die förmliche Anerkennung der Landeskirche zu verschaffen wußten. So hatte [140]) der erwähnte Kurfürst Friedrich I von Brandenburg schon vor jener von Pabst Nikolaus V erhaltenen Vollmacht zu den bischöflichen Stellen seines Landes nach eigenem Gutbefinden Männer ernannt, die sich seiner Gunst erfreueten. Ganz dasselbe thaten schon lange die Grafen von Würtemberg hinsichtlich der Besetzung der kirchlichen Würden und Aemter ihres Gebietes, bei deren willkührlicher Vergebung sie sich weder um der Päbste Billigung noch um deren Einspruch kümmerten [141]). In Pommern wurde es in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts von dem Domkapitel des Landesbisthums Kamin urkundlich anerkannt, daß nur dem Herzoge genehme Männer den bischöflichen Stuhl in Zukunft besteigen sollten; wäre von dem Kapitel ein dem Landesherrn nicht „behaglicher" Mann zu

---

138) Bulle Pabst Innocenz VIII. a. 1484: Arndt Neues Archiv der Sächsischen Gesch. I, 333.

139) Mailath Gesch. d. Oestreich. Kaiserstaates I, 161.

140) Wohlbrück II, 141.

141) Sattler Gesch. Würtembergs unter den Grafen V, Beilage S. 102 f.

dieser Würde ausersehen worden, so solle derselbe die Wahl verwerfen, und dem Kapitel einen andern Kandidaten bezeichnen können, welchen anzunehmen dieses alsdann verbunden war [142]). Die Berechtigung, auch die Würde eines Domprobstes zu Kamin, so wie die Vorsteherstellen aller anderen Kollegiatkirchen Pommerns nach eigenem Ermessen zu vergeben, hat Herzog Bogislaus X gegen Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts für sich und seine Nachfolger vom apostolischen Stuhle erworben [143]). Solche von diesem den deutschen Fürsten ertheilte Vergünstigungen sind sonach, auf ihr Eigentliches zurückgeführt, nichts anderes gewesen als formelles Gutheißen im Stillen schon längst bestehender Verhältnisse, von welchen man aber bisher, der Römischen Staatskunst gemäß, keine Kenntniß genommen hatte, und die man jetzt auf den Wunsch der Fürsten um so bereitwilliger förmlich gut hieß, da man ohnehin nicht im Stande war sie abzuändern, und so dem landesherlichen Schaltungsrechte derselben doch den Schein apostolischer Bewilligung lieh.

Es ist im Vorhergehenden dargethan worden, wie Deutschlands Könige und Fürsten, allen Bemühungen der Römischen Oberbischöfe zum Trotze einen nicht unbedeutenden und in den letzteren Jahrhunderten des Mittelalters fortwährend wachsenden Einfluß auf die Besetzung der kirchlichen Vorsteherwürden geltend zu machen wußten. Allein selbst in dem Falle, daß ein günstigerer Erfolg die Bestrebungen der Päbste gekrönt hätte, würde dadurch doch nicht jede Einwirkung des Laienstandes auf die Ernennung der Kirchenhäupter beseitigt worden sein, da die des Volkes und der eigenen Dienstmannen der Kirche blieb. Diese Theilnahme des Volkes war, wie schon früher berührt worden, in der Urverfassung der Kirche begründet, da es ein=

---

142) Urk. des Domkapitels zu Kamin a. 1436: Schöttgen et Kreysig Dipl. et SS. III, 99.

143) Bulle Pabst Leos X a. 1514, eine frühere, von Alexander VI (a. 1498) ertheilte, bestätigend: Wachsen Histor.=diplomat. Gesch. d. Altstadt Colberg (Halle 1767), S. 103 f.

leuchtete, daß die Bischöfe von denjenigen gewählt werden müßten, um deren willen überhaupt Bischöfe da sind, und von welchen sie die Mittel zum Unterhalte empfangen; also nicht von der Geistlichkeit allein, sondern unter Mitwirkung der ganzen, der bischöflichen Seelsorge anvertraueten Gemeinde. Diese Wahlart der Bischöfe ist von dem heiligen Cyprian [144]) sogar als göttliche und apostolische Anordnung dargestellt worden, selbst bei der Ernennung der Päbste viele Jahrhunderte hindurch üblich gewesen, und noch im Anfange des zwölften Jahrhunderts Theilnahme des Volkes an der Wahl der Römischen Oberbischöfe vorgekommen, trotz dem daß bereits in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts Pabst Stephan III (J. 769) und drei Jahrhunderte später das berüchtigte Dekret Nikolaus des Zweiten über die Pabstwahl jede Einwirkung der Laien auf dieselbe beseitigt wissen wollte [145]). Demnach war es der Natur der Sache gemäß, daß die Päbste diese häufig auf sie selbst erstreckte Wahlart als gesetzliche betrachteten, und die Theilnahme des Volkes an der Ernennung seiner Kirchenvorsteher förmlich anerkannten, wie namentlich von Pabst Leo I [146]), dem streng kirchlichen hochfahrenden Nikolaus I [147]), und sogar von Gregor VII selbst bekannt ist. Die in den Tagen seines Pontifikats zu Rom (J. 1078 u. 1080) gehaltenen Kirchenversammlungen bestätigten, was seit mehr denn einem halben Jahrhundert von vielen Synoden festgesetzt worden [148]), daß die Wahl der Bischöfe gemeinschaftlich von Geistlichkeit und Volk vollzogen werden sollte. Denn zu einleuchtend war die Folgerung, daß der Bischof, dem von allen Gläubigen des Sprengels gehorcht werden sollte, auch von Allen ge-

---

144) Masdeu Hist. Critica de España XVIII, 189—191.

145) Die Belege aus den Quellen stellt zusammen: Raynouard Hist. du Droit Municip. en France, Buch I, Kap. 26.

146) Stelle aus einer Bulle desselben: Masden XVIII, 203: Expectarentur certe *vota civium*, *testimonia populorum*, quaereretur honoratorum arbitrium, electio Clericorum.

147) Bulle desselben a. 864: Kleinmayr Nachrichten von Juvavia, Urk. 40.

148) Raynouard Buch III, Kap. 7.

wählt werden müßte, damit kein dem Volke Verhaßter zur Gewalt über dasselbe gelange, und dadurch Aergerniß veranlaßt werde [149]). Daher denn auch in vielen Urkunden, durch welche die Könige den Hochstiftern die urverfassungsmäßige Wahlfreiheit wieder einräumten, die Bestimmung: Geistlichkeit und Volk sollten fortan in altherkömmlicher Weise sich einen Bischof wählen dürfen; in manchen ist sogar nur von dem erneuerten Wahlrechte des Volkes die Rede [150]).

Nicht zu leugnen ist indessen, daß dieses seinen Einfluß selten mit Weisheit geübt, vielmehr ihn häufig mißbraucht, Ungebührliches, ja gar Gewaltthätigkeiten gegen seine geistlichen Mitwähler sich erlaubt [151]), und der Bestechung oft nur allzu willig sich hingegeben habe [152]). Doch war es nicht der Wunsch diese Uebelstände zu beseitigen, was seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts die Nachfolger Gregors VII bewog mit der neuen,

---

149) Stelle aus der angef. Bulle Pabst Leos I: Masdeu XVIII, 203: — qui praefuturus est omnibus, ab omnibus eligatur. — Electio Ansegis. Arch. Senens. a. 871: Gallia Christ. XII, Instr. 11: *Canonicis regulis et apostolicis institutionibus sancitum esse* recolimus, ut quoties metropolis civitas pontificalis ministerio dignitatis caruerit proprioque vacaverit pastore, suffraganei ejusdem metropolis convenire debeant, et electionem futuri Pontificis cum consensu cleri et *plebis* facere debeant. Quoniam *cui debet ab omnibus obediri*, *debet utique et ab omnibus eligi*, *ne civitas episcopum non optatum*, *aut contemnat*, *aut oderit*.

150) Urk. K. Karls des Kahlen für das Bisthum Nevers a. 843: Gallia Christ. XII, Instr. 300: — placuit nobis — ut neque nos neque ullus successorum nostrorum ibi ullum (Episc.) instituat, *nisi ab ipsis loci incolis pastorem* electum. — Urk. K. Ludwigs des Kindes für das Bisthum Freisingen a. 906: Monum. Boica XXVIII, 1. 140: ut ejusdem episcopatus *plebs et familia* ab hodierna die et deinceps *securam habeant potestatem inter se eligendi episcopum*. —

151) Recript. Consult. Episcopor. ad Ludovic. II Imper. a. 855: Walter Corp. Jur. Germ. III, 271: Sane removenda quorundam laicorum procacitas, qui hoc solo obtentu quod ad electionis consortium admittuntur, *Archipresbyteris suis dominari praesumunt*, *et quos tanquam patres venerari debuerant*, *velut subditos contemnunt*. — Vergl. noch das vorhergehende Hauptstück Note 9.

152) Staudenmaier Gesch. d. Bischofswahlen 114.

ganz unhistorischen Behauptung aufzutreten: Wie Könige und Fürsten so sei auch das Volk von jeder Theilnahme an den Bischofswahlen auszuschließen, und diese von den Domkapiteln allein zu vollziehen. Die Absicht: die Kirche auch von dieser gesetzmäßigen Einwirkung des Laienstandes zu befreien, um sie desto ungehinderter unter das Joch ihrer Alleinherrschaft beugen zu können, hatte die Päbste zu dieser unapostolischen Neuerung veranlaßt, die sie indessen nicht allenthalben durchzusetzen vermochten; in mehreren Ländern hat noch Jahrhunderte lang die urverfassungsmäßige Theilnahme des Volkes an den Bischofswahlen fortgedauert. Namentlich in Deutschland, wo das Wormser Concordat über die Einwirkung des Volkes und der Dienstmannen der Kirche auf die Wahl ihrer Vorsteher nichts festgesetzt hatte. Hier waren diese mehr als in andern Reichen nicht allein Häupter der Geistlichkeit, sondern auch weltliche Fürsten, Landesherren; daher fühlte man hier mehr als anderwärts das Unsinnige der Zumuthung, daß die Wahl des Mannes, der nicht nur mit kirchlicher Macht, sondern auch mit weltlicher Hoheit, der mit dem Rechte über Leben und Tod vieler Tausende bekleidet war, von einem geschlossenen Häuflein Priester allein vollzogen werden solle, dessen Vortheil fast durchgängig dem des ganzen Landes entgegengesetzt, von dem daher nicht zu erwarten war, daß es ein der Gesammtheit der Landesbewohner nützliches Oberhaupt wählen werde, sondern nur ein sein Particular-Interesse förderndes. Daher haben denn die zahlreichen Vasallen der deutschen Hochstifter und Abteien sowohl, als die im Laufe der Jahrhunderte zu immer größerem Selbstgefühle erwachsenden Bürger ihrer Hauptstädte mit aller Kraft sich dieser Neuerung entgegengestemmt, lange Zeit ihre urverfassungsmäßige Theilnahme an den Wahlen der deutschen Kirchenfürsten behauptet, und nicht selten ohne ihre Zustimmung von den Domkapiteln einseitig gewählte Bischöfe zur Abdankung genöthigt, oder ihnen wenigstens die Besitzergreifung der neuen Würde lange Zeit streitig gemacht.

Zur Zeit als Lothar III auf Deutschlands Thron saß, war von den Domherren zu Köln ohne Zuziehung des Volkes der

Probst Gottfried von Xanten zum Erzbischofe gewählt worden. Der heftige Widerstand der Bürger nöthigte ihn aber seine Würde dem bei diesen beliebten Probste Bruno von St. Gernon zu überlassen [153]). — Zu derselben Zeit begab es sich, daß das Domkapitel zu Trier nach dem Tode des Erzbischofs Meginher (J. 1131) in Gegenwart Kaiser Lothars und des päbstlichen Gesandten drei Individuen zur Wahl vorschlug. Aber die Dienstmannen des Erzstiftes und die Bürger von Trier verwarfen alle Drei, und begehrten den Bischof Gebhard von Würzburg zum neuen Oberhirten. Diesen verwarfen aber die Domherren, und wollten, nach dem Rathe der Bischöfe von Metz und Toul, Kaiser Lothars Günstling, Adalbert von Monstreil zum Erzbischofe haben. Aber die Dienstmannen und die Bürger von Trier widersetzten sich dieser Wahl mit solchem Ernste, daß selbige bis auf günstigere Zeiten verschoben werden mußte. Auf des Kaisers Verlangen entschlossen sich später elf der kühnsten Domherren Adalbert zu wählen, aber die übrigen verweigerten die Abstimmung, des Volkes Rache fürchtend. In der That stürmte dieses, als es Adalberts Wahl erfuhr, die Häuser jener Elf, drohete sie einzuäschern und verübte mannichfache Gewaltthaten. Adalbert, von des Volkes entfesselter Wuth noch Schlimmeres befürchtend, weigerte sich die erzbischöfliche Würde anzunehmen, und aus demselben Grunde der Kaiser ihn in derselben zu bestätigen. In ihrer Herzensangst wandten sich die Domherren, von der niedern Geistlichkeit als Urheber des vielfachen Ungemaches angefeindet [154]), welches sie von den ergrimmten Bürgern erfahren mußten, an Pabst Innorenz II mit der flehentlichen

153) Chron. S. Pantaleon. a. 1132: Eccard Corp. Histor. I, 929.
154) Schreiben derselben an Pabst Innocenz II: Brower Annal. Trevir. II, 29: Enimvero, non tam nos malorum praesentium acerbitas, ac futurorum metus percellit, quam gravem luctus imaginem quotidie renovant infelicium viduarum ululatus, et flebiles sancti monialium querelae, Clericorum etiam ac Monachorum voces, *omnium certe discriminum, quibus ad hunc diem conflictantur, nos videlicet authores esse coarguentium.*

Bitte, ihnen ein Oberhaupt zu geben. Der heil. Vater entschied sich für Adalbert, aber selbst sein Geheiß vermochte nicht in diesem die Furcht vor den feindlichen Dienstmannen und Bürgern zu bewältigen. Erst als Innocenz diesen Ungehorsam durch Entziehung all' seiner Einkünfte strafte, entschloß sich Adalbert zur Annahme der erzbischöflichen Würde. Nur der Schrecken, welchen die ihn nach Trier geleitenden zahlreichen Reiterhaufen seinen Widersachern einflößten, vereitelte die Ausführung des gegen ihn beabsichtigten Mordversuches, und konnte ihm den endlichen Besitz seines Erzbisthumes verschaffen. — Unter K. Konrads III Regierung kam es (J. 1150) zu Utrecht zu einem nicht minder heftigen Streite zwischen der Bürgerschaft und dem Domkapitel, auf dessen Seite dies Mal die mächtigsten Ministerialen des Hochstiftes standen. Die Bürger verwarfen den ohne ihre Zustimmung zum Bischofe erkohrnen Probst Hermann von St. Gernon zu Köln, und wählten ihrer Seits den Probst Friedrich von St. Georg zum Bischofe. Hermanns Freunde wirkten ihm zwar von König Konrad die Belehnung aus, aber seine Gegner bewogen den König die Entscheidung der streitigen Wahlsache bis zu seiner, nächstens zu unternehmenden Reise nach Nymwegen aufzuschieben. Ehe der König aber noch dort angelangt, war Hermann von den Bürgern aus Utrecht vertrieben, und sein Nebenbuhler Friedrich von ihnen auf den bischöflichen Stuhl erhoben worden. Alle Bemühungen Konrads, die hartnäckig auf ihrem Sinne beharrende Bürgerschaft zur Nachgiebigkeit zu bewegen, blieben fruchtlos, und erst die gewaffnete Dazwischenkunft der Hermann unterstützenden Grafen von Holland, Geldern und Cleve konnte diesem den endlichen Besitz seiner bischöflichen Würde verschaffen [155]).

Diese Vorgänge, zu welchen sich noch zahlreiche Seitenstücke anführen ließen, beurkunden, mit welcher Beharrlichkeit die Bürgerschaften der bischöflichen Hauptstädte auf ihrem urverfassungs-

---

155) Magn. Chron. Belg.: Pistor. Script. III, 189. Revii Hist. Daventr. 22.

mäßigen Rechte der Theilnahme an den Wahlen ihrer geistlichen Oberherren bestanden, dem Bestreben der Päbste und der Domkapitel gegenüber sie von allem Antheil an denselben auszuschließen. Der apostolische Stuhl sah sich sogar genöthigt in einzelnen Hochstiftern der Bürger Theilnahme an den Wahlen urkundlich anzuerkennen [159]); daß dieselbe in allen Theilen des Reiches fortgedauert hat, geht schon aus den in diesen Zeiten häufig vorkommenden Wahlformeln hervor [160]). In den späteren Jahrhunderten des Mittelalters hat diese Einwirkung der Bürgerschaften auf die Ernennung der Bischöfe eher zu- als abgenommen. Denn zu je größerer Selbstständigkeit und zu je größerer Macht die wohlhabenden Bürger der bischöflichen Hauptstädte im Aufsteigen des Mittelalters gediehen, desto größern Einfluß auf die Besetzung der erledigten Bischofstühle vermochten sie auch geltend zu machen. Denn für die Domherren ist es immer mit großem Ungemache verknüpft gewesen, einen der zahlreichen Bürgerschaft Mißfälligen zu wählen, da das gewöhnlich zu weit aussehenden Streitigkeiten mit derselben führte, die, wenn die geistlichen Herren auch als Sieger aus dem Kampfe hervorgingen, dem Hochstifte überhaupt so wie dem Kapitel insbesondere doch immer an seinen Besitzungen sehr empfindlichen Verlust zufügten, da die aufgebrachten Bürger durch Verheerung, Plünderung oder gar Wegnahme derselben, so wie durch mannichfache gegen die Geistlichkeit überhaupt verübte Gewaltthaten

---

159) Bulle Pabst Kalixt II a. 1120: Dunod Hist. de Besançon I, Preuv. 63: In electione Bisuntini Archiepiscopi, *Clerus et Populus Civitatis*, *secundum antiquam Ecclesiae vestrae consuetudinem*, *in Capitulo vestro conveniant*. —

160) So heißt es unter andern von einer zu Basel a. 1133 vollzogenen Wahl: *Canonica electione Cleri et populi*; Annalist. Saxo 667. — Zu Regensburg a. 1155: — per electionem Cleri *populique*. Oefele Ser. Boic. I, 193. — Zu Lyon a. 1164: Pari voto et communi assensu tam cleri quam populi. Gallia Christ. IV, Instr. 19. — Zu Paderborn a. 1189: ego ex Cleri et *populi* electione ad apicem cathedrae paderburnensis sublevatus. Urk. des Bischofs Bernhard: Niesert Münstersche Urkundensammlung II, 260.

ihrem Grimm Luft zu machen pflegten [161]). Darum finden sich denn auch von dieser nothgedrungenen Rücksichtnahme der Domkapitel gegen die Wünsche der Bürgerschaften in der Geschichte fast aller deutschen Hochstifter Beispiele genug, von welchen wir nur einige hier ausheben wollen. — Im Erzstifte Magdeburg entstand nach dem Tode des Erzbischofs Konrad (J. 1276) eine zwiespältige Wahl, indem ein Theil des Kapitels seinen Probst Erich, einen gebornen Markgrafen v. Brandenburg, der andere den Domherren Graf Burchard von Querfurt auf den erzbischöflichen Stuhl erheben wollte. Die Bürger von Magdeburg wurden ausdrücklich zur Wahl eingeladen; sie unterstützten den von einem Theile der Domherren gewählten Grafen Burchard von Querfurt, und verwickelten sich dadurch in einen blutigen Krieg mit den Markgrafen von Brandenburg, den Brüdern des von ihnen verworfenen und gehaßten Erichs. Eben diese Abneigung der Bürgerschaft gegen den mächtigen Brandenburger veranlaßte, daß bei einer abermaligen Erledigung der erzbischöfliche Stuhl fast zwei Jahre lang (1281 — 83) unbesetzt blieb, indem das Domkapitel sich eben so sehr scheuete, dem Markgrafen Erich nochmals einen Nebenbuhler zu geben, als ihn gegen den Willen der zahlreichen Bürgerschaft auf den erzbischöflichen Stuhl zu erheben. Von Erichs mächtiger Sippschaft hart bedrängt entschlossen sich die Domherren endlich (J. 1283) diesem ihre Stimme zu geben. Die den Bürgern bekannt gewordene Wahl desselben entflammte

---

161) Urk. des Bischofs Georg von Passau a. 1389: Monum. Boica XXX, 2. 389: — cum vacante Ecclesia nostra per obitum D. Johannis ultimi ejusdem Ecclesie Episcopi, Ven. Capitulum — eligentes. Ortaque *inter idem Capitulum et Civitatem nostram Pataviensem materia guerrarum ac populo* ejusdem Civitatis a debito regimine deviante *dictum Capitulum ac ecclesiam multis Injurys afficientes jura ecclesie multipliciter invaserunt, nonnullos Presbyteros ceperunt quas vinculis mancipaverunt, multaque alia enormia que nimis longum esset per singula enarrare fecerunt, parati etiam castra et bona ecclesie quantum in eis erat et facultatem habuissent, bellicis actibus invadere, ac pro se ipsis, prout publice se jactarunt, tenere ac occupare.*

sie zu solcher Wuth, daß Erich, einen Aufstand und für sein Leben fürchtend, heimlich aus der Stadt entfloh. Es glückte seinen Freunden in der Folge indessen ihn mit den Bürgern auszusöhnen. Seitdem blieb er im unangefochtenen Besitze seiner erzbischöflichen Würde [162]).

Nachdruckvoller noch als die Bürgerschaften der bischöflichen Hauptstädte haben die Dienstmannen der Hochstifter ihren Einfluß auf die Besetzung der erledigten Stühle geltend gemacht. Was die Herzoge, Grafen und Bischöfe im Deutschen Reiche, das waren, wie in einer weiter unten folgenden Ausführung dargethan werden wird, die Ministerialen und Lehnmänner in den geistlichen Stiftern, die Fürsten derselben. So unentbehrlich einem Deutschen Könige die Anerkennung der Großen des Reiches war, eben so sehr war der Bischof oder Abt an die der Dienst- und Lehnmannen seiner Anstalt gewiesen, ohne welche es ihm schlechterdings unmöglich war, seine weltlichen Regierungsrechte auszuüben. Hieraus folgte, daß man bei den Wahlen der Bischöfe und Aebte auf die Wünsche der Ministerialen und Vasallen besondere Rücksicht zu nehmen genöthigt war; gar mancher Bewerber um einen erledigten Bischofsstuhl mochte mehr der mit nicht unbedeutenden Opfern erkauften Gunst der Lehn- und Dienstmannen desselben, als der Zuneigung oder dem freien Willen seiner geistlichen Wähler die erlangte hohe Würde verdanken [163]); in vielen Hochstiftern besaßen dieselben ein sogar vom Staatsoberhaupte urkundlich anerkanntes Recht der Theilnahme. Wie sehr sie dasselbe aber zuweilen gemißbraucht haben mögen, ist aus jener Behauptung zu entnehmen, zu welcher die Regensburgischen Dienstmannen sich einst erdreisteten: die Befugniß den Bischof zu wählen gebühre ihnen mit größerem Rechte als den Dom-

162) Rathmann Gesch. v. Magdeburg II, 120. 145. f.
163) Gesta Trevirorum ad a. 1124. c. 74: Ed. Wyttenbach et Müller I, 203: — viri iniqui, *exigentes, dari sibi promissa beneficia, mercedem videlicet favoris, quoniam ipsi eum magis favore suo, quam ecclesiastica electione constituissent.* Quibus eum ille plurima episcopalium redituum concederet, nec tamen satis eis ad placitum impertiret —.

herren[164]). Gleichzeitig (1221) ist es in Hildesheim vorgekommen, daß die Stiftsdienstmannen dem von dem Domkapitel ohne ihre Zustimmung gewählten Bischofe die Besitznahme seiner Würde hartnäckig verwehrten, und es dabei zum Kirchenbann kommen ließen; ja sie erkühnten sich sogar, als, ohne Rücksicht auf ihren Widerspruch zu nehmen, König Heinrich den Bischof mit den Regalien belehnt hatte, ihm das Recht hierzu ohne Weiteres abzusprechen[165]). So wie die in dieser Ausführung dargelegten Einwirkungen der weltlichen Stände Deutschlands auf die Besetzung der kirchlichen Vorsteherstellen überhaupt in den Abteien in weit größerem Umfange noch als in den Hochstiftern Statt fanden, weil die geringere Macht jener der Willkühr der weltlichen Gewalthaber größern Spielraum gestattete, so ward insbesondere, aus diesem Grunde, auch von den Dienstmannen derselben in dieser Beziehung ein noch weit größerer Einfluß als in den Bisthümern ausgeübt. Man kann wohl, und selbst von den angesehensten, mächtigsten Klöstern, ohne Uebertreibung sagen, daß sie die eigentlichen Leiter der Abtswahlen waren. Was vermochte auch die wehrlose Heerde der Mönche gegen ihre bei der Wahl anwesenden, bewaffneten Lehen- und Dienstmannen, die gewillt und im Stande waren, durch Waffengewalt ihren Wünschen den erforderlichen Nachdruck zu geben[166])? Nicht leicht gelang es daher einem Klostermann gegen ihren Willen die Abtswürde zu erringen, und noch weniger sich des ruhigen Besitzes der ohne ihre Zustimmung erworbenen zu erfreuen[167]).

---

164) Laurent. Hochwarth Catal. Episc. Ratispon. l. III, c. 7. a. 1226: Oefele SS. Boic. I, 202: Ministeriales — *asserentes Episcopi electionem in suo potius arbitrio, quam in chori facultate constituta.*

165) Hüllmann Ursprung der Stände 293. Scheidt Nachrichten vom Adel 174.

166) Conrad de Fabar. Cas. Galli c. 11. a. 1226: Pertz Monum. II, 174: Ex quo vero mortis insperate fama infausta ministerialium percrepuit in auribus, attoniti et *non sine armis convenerunt, pro suo quilibet voto abbatem, sicut antea consueverant, volentes eligere. — Maxime vero intenderunt, electionem jam celebratam a fratribus in preposito memorato infringere,* si *quavis racione potuissent.*

167) Arx Gesch. von St. Gallen I, 483.

Sechstes Hauptstück.

Investiturstreit; Besetzung der Kirchenwürden nach demselben in Frankreich und Großbritannien.

In weit höherem Grade noch als Kaiser Heinrich IV hatte der Mann, der König von Frankreich hieß, Philipp I, sich des mit kirchlichen Würden getriebenen Wuchers schuldig gemacht. In Frankreich hatte der Unfug der Simonie seinen Höhepunkt erreicht [1]; selten wurde von Philipp eine nur irgend bedeutende kirchliche Stelle ohne einen darüber förmlich abgeschlossenen Handel vergeben; daher gelangten auch nirgends häufiger als hier zu den höchsten geistlichen Würden Menschen, die durch Unwissenheit und Sittenlosigkeit das Priesterthum herabwürdigten. Darum würde Gregor VII weit gegründetern Anlaß gehabt haben, die ganze Wucht seiner Angriffe gegen den kirchenschänderischen, über allen Ausdruck erbärmlichen und lasterhaften König von Frankreich als gegen Deutschlands Oberhaupt zu richten. In der That geschah von ihm, ehe er mit Heinrich IV in jenen Riesenkampf verwickelt worden, der Anschritt dazu. Durch Gregors VII Drohungen eingeschüchtert versprach König Philipp I demüthig seinen Befehlen sich zu fügen [2]; eine Zusage, deren

---

1) Gregor. VII Epist. ad Roder. Cabilonens. Episc. a. 1073: Bouquet XIV, 569: Philippum Regem Francorum Gallicanas Ecclesias in tantum oppressione certa relatione didicimus, *ut ad summum tam detestandi hujus facinoris cumulum pervenisse videatur.*

2) Gregor. VII Epist. ad Philipp. Reg. Francor. a. 1074: Bouquet XIV, 577: Significasti nobis per litteras et legatos tuos, te beato Petro devote ac decenter velle obedire, et nostra in

pünktliche Erfüllung durch den angedrohten Bann zu erzwingen Gregor VII durch die Bedrängniß, in welche ihn sein Streit mit Heinrich IV brachte, verhindert ward. Bei dem zweifelhaften Ausgange des gegen den Kaiser aufgenommenen Kampfes durften Gregor und seine nächsten Nachfolger es nicht wagen, sich in einen zweiten gegen Frankreichs König einzulassen, um so weniger, da sie dasselbe oft als Rückhalt gegen den vierten und fünften Heinrich bedurften. Jene Verordnung Gregors VII, welche die Investitur durch Laienhand untersagte, ward zwar auch in Frankreich verkündet, aber nicht in dem Sinne, der ihrer Abfassung zu Grunde lag. Es war nicht davon die Rede, dem Könige seine verfassungsmäßige, altherkömmliche Einwirkung auf die Besetzung erledigter Bisthümer zu entziehen; es war nicht davon die Rede, das Band der Lehnsabhängigkeit zu lösen, welches die französische Kirche dem Staate unterordnete; nein, nur die Spielerei der Belehnung mit Ring und Stab sollte der König aufgeben. Diese war schon früher in Frankreich ungebräuchlich geworden, Gregors Verbot derselben hier demnach um so bedeutungsloser, da es etwas untersagte, was der König nicht einmal verlangte. Diese Nachgiebigkeit des Königs von Frankreich in einer Sache, welcher derselbe keinen Werth beimaß, ward von dem apostolischen Stuhle zur scheinbaren Rechtfertigung der gegen denselben bewiesenen Milde benutzt. Wie unverdient selbige Philipp dem Ersten zu Theil ward, davon zeugt, daß dieser sich fortwährend mit dem Verkaufe geistlicher Aemter besudelte [3]), trotz seiner wiederholten Versprechungen, diesen Unfug künftig unterlassen zu wollen. Eine Art von Wahl ward selten nur von ihm gestattet, und die Lehnsabhängigkeit der Kirchenvorsteher von dem Throne mit unerbittlicher Strenge behauptet. Der neu eingesetzte Bischof oder Abt mußte dem Könige bei dem

---

his quae ad ecclesiasticam religionem pertinent monita desideranter audire atque perficere. —

3) Vita S. Galteri Abb. S. Martin.: Mabillon Acta Sanctor. ord. S. Benedict. Saec. VI. P. II, 817. Guibert Novig.: Bouquet XII, 241.

Empfange der Belehnung mit den zeitlichen Gütern und Rechten seiner Anstalt den vollständigen Vasallen- und Huldigungseid schwören, und sich zu all' jenen Leistungen verpflichten, die den weltlichen Vasallen der Krone oblagen.

Dieses lange Zeit unbestrittene Recht seines Königs anzufechten erdreistete sich zuerst, durch besondere Verkettung der Umstände dazu gewissermaßen gezwungen, im Anfange des zwölften Jahrhunderts ein Erzbischof von Rheims. In diesem Erzstifte war es nach dem Tode des Erzbischofs Manasses II zu einer zwiespältigen Wahl gekommen (J. 1106), indem ein Theil des Domkapitels den Schatzmeister Rudolph, der andere den Archidiakonus Gervasius, aus dem Grafengeschlechte von Rethel, zum Erzbischof erkohren hatte, welch' letzterer von König Philipp I so wie von der Mehrzahl der Bürgerschaft von Rheims begünstigt ward. Da Rudolph unter solchen Umständen nicht hoffen durfte, von dem Könige je die Belehnung mit den Regalien des Erzstiftes zu erlangen, er aber, uraltem Herkommen gemäß, ohne diese die Verwaltung desselben nicht antreten durfte, so griff er zu dem Auskunftsmittel, die Investitur als den Kirchengesetzen zuwider und somit als sündhaft darzustellen. Er trat mit der in Frankreich bislang noch ungehörten Behauptung auf: das von Pabst Urban II auf der Kirchenversammlung zu Clermont erlassene Gesetz untersage jedem Priester, einem Laien den Eid der Treue zu schwören, deßhalb ihm sein Gewissen, diesen dem Könige zu leisten. Rudolph fand bei Pabst Paschal II Unterstützung, der eben damals nach Frankreich gekommen war, seinen Schützling weihete und über die dem Befehle des Königs gehorsamen Bürger von Rheims den Fluch der Kirche aussprach. Doch hütete sich der Pabst selbst, gegen den König selbst eine nur irgend feindselige Maßregel zu ergreifen. Denn bei den damaligen Verhältnissen des apostolischen Stuhles fand er es nicht gerathen, auch mit dem Könige von Frankreich sich zu überwerfen, um so weniger, da der schwachköpfige Philipp kurz darauf starb, und sein thätiger, kräftiger Sohn Ludwig VI durch die Mäßigung und Festigkeit seines Benehmens den heiligen Vater und dessen

Schützling bald überzeugte, daß von diesem Könige in gewaltsamer Weise nichts zu erlangen sei. Es war in Frankreich uraltes Herkommen, welches durch Verjährung zu einem ausschließlichen und vom apostolischen Stuhle bestätigten [4]) Vorrechte der Erzbischöfe von Rheims gediehen, daß die Krönung der Könige nur von dem zeitigen Vorsteher dieses Erzstiftes vollzogen werden dürfe. Ludwig VI stellte sich aber, als ob gar kein Erzbischof von Rheims vorhanden wäre, und empfing die Krönung durch dessen Amtsbruder von Sens. Durch diesen Vorgang und das fortwährende Vorenthalten der zeitlichen Güter seines Erzstiftes wurde Rudolph von der Nothwendigkeit überzeugt, baldigst seine Aussöhnung mit dem Könige zu bewirken, der nicht minder zu einem gütlichen Vergleiche geneigt war. Das besondere persönliche Interesse, welches seinen Vater zur Unterstützung des Gegenbischofs Gervasius veranlaßt hatte, war bei Ludwig VI nicht vorhanden, auch kein persönlicher Haß gegen Rudolph; nur die Verletzung seiner königlichen Rechte durch denselben war die Ursache der von ihm verweigerten Bestätigung Rudolphs. Daher blieben des gelehrten Bischofs Ivo von Chartres Bemühungen, diesen mit dem Könige auszusöhnen, so lange erfolglos, als dieser sich weigerte Ludwig VI den herkömmlichen Huldigungs- und Vasalleneid zu schwören. Der König bestand fest auf seinem Rechte, und ward darin durch den Ausspruch des in dieser Angelegenheit versammelten Reichstages unterstützt. Erst als Rudolph seine Weigerung fallen ließ, und sich zu thun bequemte, was bisher seine Vorgänger und alle anderen Bischöfe Frankreichs hatten thun müssen, ward seine Aussöhnung mit dem Könige zu Stande gebracht. Das Schreiben, in welchem Ivo von Chartres den Pabst Paschal II von diesem Ereignisse unterrichtet,

4) Bulle Pabst Urbans II, an Erzb. Reinald v. Rheims gerichtet, a. 1089: Gallia Christ. X, Instr. 29: — sicut B. Remigius ad fidem Clodovico converso primum illi regno Regem christianissimum instituisse dignoscitur, ita tu quoque tuique successores — ungendi Regis et ordinandi, sive Reginae, prima potestate fungamini.

that augenfällig dar [5]), wie bei den damaligen Verhältnissen Frankreichs es unmöglich gewesen, daß dieser zum Vortheile der königlichen Gewalt geschlichtete Streit anders enden konnte. Zu fest gegründet war der Französischen Könige Lehnsherrlichkeit über die Bischöfe ihres Reiches, zu neu und unerhört die Weigerung eines Bischofs, sich dem zu unterwerfen, was allen seinen Amtsgenossen als unbestreitbar galt. Dieser Ueberzeugung der Bischöfe Frankreichs von der Unmöglichkeit, die Verordnungen Gregors VII und der Clermontischen Synode auch auf dieses Reich zu erstrecken, konnte sich endlich selbst der apostolische Stuhl nicht länger erwehren. Nach Verlauf eines Jahrzehends sah sich der damalige Pabst Calixt II sogar genöthigt, dem Könige Ludwig VI den Fortgenuß der bisherigen Rechte über die Bischöfe seines Reiches ausdrücklich zu bestätigen. Der unselige Kampf, in welchen der Statthalter Christi mit Deutschlands Oberhaupt verwickelt war, nöthigte ihn dem Könige Frankreichs gegenüber zur Schonung und Nachgiebigkeit. Auf der großen Kirchenversammlung zu Rheims (J. 1119), woselbst von Calixt II. die Verbote seiner Vorfahren gegen die Investitur im Allgemeinen erneuert worden, ward König Ludwig VI die ausdrückliche Zusicherung ertheilt, daß dies seinen königlichen Rechten nicht zum Nachtheile gereichen solle, und der Pabst die Bischöfe Frankreichs

5) Marlot Histor. Metrop. Remens. II, 244: — ausu familiaritatis opportune et importune Regem Francorum interpellavimus, quatenus praedictae Ecclesiae, expulso invasore Gervasio, pacem restitueret, et dominum Rudolfum in gratiam suam receptum eidem Ecclesiae praeesse concederet. Adquievit tandem precibus nostris et concessit ut eum ad curiam suam, quae Aureliani in Natali Domini congreganda erat, secure adduceremus et ibi cum eo et cum Principibus Regni de hoc negotio, quantum fieri posset salva Regni integritate, tractaremus. Factum est, ut condictum erat, et convenientes in curiam multiplicatis intercessoribus *petitionem nostram semel et saepius replicavimus, sed reclamante curia plenariam pacem impetrare nequivimus, nisi praedictus Metropolitanus, per manum et sacramentum eam fidelitatem Regi faceret*, quam praedecessoribus suis Regibus Francorum antea *fecerant omnes Remenses Archiepiscopi, et ceteri Regni Francorum quamlibet religiosi et sancti Episcopi.*

in keinerlei Weise hindern werde, ihrem Könige wie bisher den Huldigungseid zu schwören, und von ihm die Belehnung mit den zeitlichen Gütern ihrer Anstalten zu empfangen. Dahingegen wurde von König Ludwig VI die Freiheit der Bischofswahlen anerkannt, und das von seinen Vorfahren gehandhabte unbeschränkte Ernennungsrecht zu den Bischofswürden aufgegeben. Aber mehr dem Wortklange nach als in der That; denn den Königen blieb noch immer ein vorherrschender Einfluß bei der Besetzung erledigter Bischofsstühle ihres Gebietes, der selbst durch den Streit, in welchen K. Ludwigs VI Sohn und Nachfolger Ludwig VII mit dem apostolischen Stuhle gerieth, nicht geschwächt wurde. Es ward derselbe veranlaßt durch die zwiespältige Wahl eines Erzbischofs von Bourges (J. 1141). König Ludwig VII wünschte seinen Kanzler Caburque auf den erledigten Stuhl erhoben zu sehen; ein Theil der Domherren fügte sich dem Verlangen des Königs, während der andere Peter von la Châtre zum Erzbischofe erkohr. Dieser, natürlich ohne Hoffnung die königliche Bestätigung zu erlangen, wandte sich nach Rom. Innocenz II erkannte auf die Verwendung seines Kanzlers, der ein Anverwandter Peters war, dessen Wahl als rechtmäßig an, ertheilte ihm die Weihe und erklärte seinen Gegner jeder geistlichen Stelle unwerth. Der hierüber ergrimmte König schwur einen feierlichen Eid [6]), so lange er lebe, Petern nie als Erzbischof in Bourges zuzulassen. Dieser mußte daher die Hauptstadt seines Erzstiftes meiden; er fand einige Zeit im Lande Rouergue eine Zufluchtstätte, und dann an dem Grafen Theobald IV von Champagne, der eben damals mit dem Könige wegen ärgerlicher Familienverhältnisse in Streit und Feindschaft lebte [7]), einen nicht minder eifrigen Beschützer, als an Pabst Innocenz II. Dieser,

6) Rad. de Diceto ap. Bouquet XIII, 183: Quod Rex in injuriam regiae dignitatis factum vehementer indignans, iracundiae calore succensus est, et propositis publice sacrosanctis reliquiis, in praesentia multorum juravit, quod praedictus archiepiscopus, quoad Rex viveret, in civitatem nunquam intraret Bituricam.

7) (Pelletier) Hist. des Comtes de Champagne et de Brie. I, 206.

um des Königs Hartnäckigkeit zu brechen, verhängte (J. 1142) das Interdikt über Frankreich. Ludwig VII, dadurch aufs Aeusserste gereizt, rächte sich durch Mißhandlung der Kirchen seines Reiches, — er ließ mehrere verwaiste Bisthümer, wie Paris, Rheims und Chalons unbesetzt, jede Wahl verwehrend, und die Güter derselben gräulich verwüsten — und durch Befehdung des Grafen von Champagne. Die Besitzungen und Unterthanen desselben mußten des Königs Zorn schwer entgelten; am schwersten die Stadt Vitri (J. 1142), die der König in einen Aschenhaufen verwandelte, wobei dreizehnhundert Menschen, die sich in eine Kirche geflüchtet hatten, in den Flammen eines Grausen erregenden Todes starben. Diese gräuelvolle That lastete seitdem schwer auf K. Ludwigs VII Gewissen; sie machte ihm Aussöhnung mit der Kirche wünschenswerth. Innocenz II benutzte schlau den Vortheil, den ihm des Königs Gewissensangst gab; er zögerte mit der Aufhebung des Interdikts, trotz dem, daß Ludwig sich bereit erklärte, Peter als Erzbischof von Bourges anzuerkennen, und der heilige Bernhard sich aus allen Kräften bemühete ihn von der Nothwendigkeit zu überzeugen, dem Könige die Hand der Versöhnung zu bieten. Seine Verwendung blieb längere Zeit erfolglos, weil Innocenz II diese günstige Gelegenheit, die königlichen Rechte zu beschneiden, sich nicht entschlüpfen lassen wollte. Milderen Sinnes war sein Nachfolger Cölestin II; zudem überzeugt, wie wenig Aussicht zu einer wirksamen Beschränkung der königlichen Rechte vorhanden sei, hob er das über Frankreich verhängte Interdikt auf (J. 1144), wohingegen Peter von dem Könige als Erzbischof anerkannt wurde, dessen Gunst er in der Folgezeit in hohem Grade zu gewinnen wußte[8]). Durch diesen Ausgang des kurzen Streites[9]) wurden die königlichen Rechtsame nicht im Mindesten beeinträchtigt. Denn fortwährend blieb es,

8) Schreiben des Erzbischofs Peter an K. Ludwig VII. aa. 1163. 1164: Bouquet XV, 708—709.

9) Ueber denselben ist in den Mémoires de l'Institut Royal de France VI, 560—602. ein Examen Critique von Brial zu finden.

und zwar das ganze Mittelalter hindurch [10]), in Frankreich Reichsgesetz, daß bei jeder Erledigung eines Bisthums oder einer Abtei vom Könige die Erlaubniß zu einer neuen Wahl nachgesucht werden mußte. War dies von den Domherren versäumt oder auch nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise nicht gethan worden, so blieben die zeitlichen Güter des neuen Bischofs so lange in des Königs Hand, bis jene genügende Entschuldigungen vorgebracht oder gehörige Genugthuung geleistet hatten [11]). Von dieser Verpflichtung, die namentlich den von der Hauptstadt des Reiches weit entfernten geistlichen Körperschaften sehr lästig fiel, sind nur einige derselben aus besonderer königlicher Gunst entbunden worden [12]). Schon durch diesen Umstand wurde den französischen Staatsoberhäuptern ein sehr bedeutender Einfluß auf die Wiederbesetzung der erledigten Bisthümer gesichert;

---

10) Urk. des Domkapitels zu Rouen a. 1306: Gallia Christ. XI, Instr. 288. — Urk. König Karls IV a. 1325: Lebeuf Mémoires concern. l'Hist. d'Auxerre II, Preuv. 100. — Urk. des Domkapitels zu Chartres a. 1415: Gallia Christ. VIII, Instr. 384.

11) Urk. des Bischofs Aimerich von Limoges a. 1245: Marca de Concord. Sacerdot. et Imper. 1127: Notum facimus, quod post electionem de nobis factam, ad Dominum Regem, sicut moris est, accessimus *episcopatus regalia petituri — in quo se D. Rex hac ratione opponebat, quia Capitulum eligendi licentiam ab ipso non petierat in illa forma, in qua aliae Regni Ecclesiae cathedrales consuetae sunt eligendi gratiam obtinere.* — Urk. des Bischofs Wilhelm v. Chalons a. 1294: Gallia Christ. IV, Instr. 252: — nos obligamus in manu excellentissimi Principis Philippi Regis Franciae omnia bona temporalia Episcopatus Cabilonensis, *pro emenda eidem Regi ad voluntatem suam facienda, pro eo quod Capitulum nostrum Cabilonense processit ad electionem nostram celebrandam, praedicti Domini Regis licentia minime requisita, nisi praedictum Capitulum pro se super hoc legitime, et rationabiliter excusare se possit.*

12) Urk. K. Philipps II für das Domkapitel zu Maçon a. 1209: Martene et Durand Veter. Monum. Collect. ampliss. I, 1087: Ne autem *propter locorum distantiam aliquod Matisconensi ecclesiae damnum vel periculum immineret*, si Canonici mortuo Episcopo suo eligere non possent, nisi prius a nobis peterent licentiam eligendi, volumus et concedimus, ut dicti Canonici libere eligant, non petita a nobis licentia eligendi. — Urkunde desselben für das Domkapitel zu Arras a. 1213: Gallia Christ. III, Inst. 100.

oft genug haben sie denselben zu ihrem Vortheile geltend gemacht, ohne deßhalb fernere Anfechtungen vom apostolischen Stuhle zu erfahren. Ursache solcher Nachsicht war, daß die Statthalter Christi, in hartnäckigen Kämpfen mit dem Heldengeschlechte der Hohenstaufen verwickelt, sich wiederholt genöthigt sahen, bei den Königen Frankreichs Schutz und Hülfe zu suchen, die diese ihnen auch willig gewährten, und sich dadurch gegründete Ansprüche auf ihre Dankbarkeit erwarben [13]). Es darf bezweifelt werden, ob ohne diese Unterstützung der Französischen Könige es den Päbsten wohl je gelungen wäre, als Sieger aus jenem Riesenkampfe hervorzugehen. Daher ihre Schonung und Milde, daher ihre oft verschwenderischen Gunstbezeugungen gegen dieselben [14]), daher ihr ängstliches Bestreben das gute Vernehmen mit ihnen zu wahren, welches in der That in einem Zeitraume von anderthalb Jahrhunderten nur, in den Tagen Philipp Augusts, auf kurze Zeit gestört worden ist.

Diese fortdauernde gewichtige Einwirkung der Könige Frankreichs auf die Besetzung der geistlichen Würden war indessen noch längere Zeit auf die in dem unmittelbaren Gebiete derselben belegenen Bisthümer und Abteien beschränkt; in den Territorien der großen Kronvasallen standen ihnen auch in dieser Beziehung keine Hoheitsrechte zu. Denn in diesen schalteten die Herzoge und Grafen mit derselben Machtfülle, wie die Könige in den Stammgütern ihres Hauses; daß sie auch über die geistlichen Körperschaften alle Rechte derselben, und wie sie selbige in früherer Zeit mißbrauchten, ist im Vorhergehenden dargethan.

---

13) Stelle aus einem Schreiben Pabst Alexanders III an den Erzbischof v. Rheims a. 1159: Gallia Christ. X, Instr. 47: Cum per auxilium, potentiam et favorem carissimi filii nostri — Francorum regis et regni sui — Romanae Ecclesiae ac nobis *recognoscamus gloriosa et magnifica beneficia provenisse* — — indubitata veritate tenentes, quod post Deum *idem Rex cooperatus est honori et exaltationi ecclesiae, et ei magnum contulit incrementum.* Quod quidem sicut verbo recognoscimus, *ita opere et sermone, omni tempore, auctore Domino recognoscemus.*

14) Beugnot Essai sur les Institutions de St. Louis p. 198 s.

worden. Seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts wird zwar nur selten noch von dem vorher von ihnen so arg getriebenem Unfuge des Pfründenwuchers gehört; wohl aber beweisen zahlreiche Beispiele, mit welchem Nachdrucke sie fortwährend ihre Hoheitsrechte über die kirchlichen Körperschaften ihres Gebietes in der hier in Rede stehenden Beziehung gehandhabt. Wenige dieser Machthaber waren so großmüthig, wie der fromme Graf Robert II von Flandern, welcher den Stifts- und Klosterkapiteln unbeschränkte Wahlfreiheit vergönnte [15]), und den von ihnen erkohrnen Vorstehern selbst die Nachsuchung der Investitur erließ; der Verbindlichkeit nämlich, von dem Landesherrn die Belehnung mit den zeitlichen Gütern ihrer Anstalt nachzusuchen, unterlagen in den Gebieten der großen Kronvasallen Bischöfe und Aebte in gleicher Weise, wie in dem unmittelbaren des Königs. Als einst Bischof Guido von Mans sich weigerte, dieser uralten Verpflichtung seiner Vorgänger nachzukommen, ließ Graf Fulko V von Anjou alle Besitzungen seines Hochstiftes mit Beschlag belegen; nur der dringenden Verwendung der trefflichen Gräfin Eremburge verdankte der Bischof deren endliche Rückgabe [16]). Dasselbe that Fulko's Sohn und Nachfolger Gottfried, als (J. 1141) ohne seine Genehmigung der Archidiakonus Arnulf von Seez auf den bischöflichen Stuhl von Lisieux erhoben worden war. Erst nach mehr denn zwei Jahren gelangte Arnulf zum Wiederbesitze der Güter seines Stiftes, nachdem er durch eine bedeutende Geldsumme Gottfried versöhnt hatte [17]). Aber mit Unrecht ist dieser Stammvater der Plan-

---

15) Schreiben des Erzbischofs Anselm von Canterbury an den Grafen Robert: Bouquet XV, 64.

16) Bouquet XII, 552. Bodin Recherches sur l'Anjou I, 246. a. 1125.

17) Arnulf. Epist. ad Luc. II PP.: D'Achery Spicileg. III, 512: Bona omnia Episcopalia redimere de manu Comitis Andegarensis angebar, quae ipse mihi per duos annos et tres menses abstulerat, quia electus canonice sine ipsius designatione fueram consecratus. — Gallia Christ. XI, 775: — pro quibus redimendis cum de suo nongentas jam libras expendisset epi-

tagenets bezüchtigt worden [18]), einst in der strengen Behauptung seines landesherrlichen Ansehns in Kirchensachen eine Gräuelthat verübt zu haben, die nur seinen allzu diensteifrigen Beamten zur Last gelegt werden kann. Auf den bischöflichen Stuhl von Seez war (J. 1144) von einigen ganz unbefugten Geistlichen ohne Gottfrieds Einwilligung der Kanonikus Gerard erhoben worden. Als die Beamten des Grafen diese gröbliche Verletzung der Rechte ihres Herrn vernahmen, verstümmelten sie den schon zum Bischofe geweihten Gerard auf eine höchst barbarische Weise [19]), um ihn zu den bischöflichen Amtsverrichtungen untauglich zu machen. Gottfried, so erzürnt er auch über jene freche Verletzung seiner Rechte war, mißbilligte doch höchlich diese ohne sein Mitwissen begangene Gräuelthat; er lieferte die allzu diensteifrigen Vollbringer derselben der Kirche von Seez aus, um nach dem Spruche derselben gerichtet zu werden [20]). Doch konnte Gerard nicht eher zum wirklichen Besitze seines Bisthums gelangen, bis er (J. 1146) seinem Landesherrn Genugthuung wegen der durch seine Wahl erfolgten gröblichen Verletzung der Rechtsame desselben geleistet hatte. In gleichem Umfange wurden diese auch von den andern großen Vasallen der Krone behauptet; es war förmlich anerkannt, daß ohne ihre zuvor eingeholte Erlaubniß keine Wahl eines Kirchenvorstehers vorgenommen werden dürfe [21]), von welcher Beschränkung der

---

scopus, de licentia Innocentii papae 17 marcas de thesauro ecclesiae assumere coactus est.

18) Von Bodin Recherches I, 261, Hume und andern englischen Geschichtschreibern.

19) Bouquet XIII, 183.

20) Stelle aus einem Schreiben des Bischofs Arnulf v. Lisieux an Pabst Cölestin II: Gallia Christ. XI, Instr. 162: Ceterum de eo quod factum est, innocentiam suam multis Comes excusat, adeo ut auctores ipsos, licet ipsius se putaverint gratiam promereri, ecclesiastico permisit arbitrio puniendos.

21) Urk. des Erzb. Wilhelms I von Rheims c. a. 1200: Gallia Christ. X, Instr. 51: Scimus et testamur quod ecclesia de Avenay, *a comite Trecensi requirere debet licentiam eligendi, nec eligere debet aut potest, donec a comite Trecensi licentiam requisierit.*

in Anspruch genommenen Wahlfreiheit erst seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts einige geistliche Anstalten durch landesherrliche Privilegien befreit worden sind [22]).

Die folgereiche Umwandlung, welche seit dieser Zeit die bisherige Stellung des Königthumes zu der Vasallenherrschaft erfuhr, durch die von Philipp August mit Glück begonnene und von seinen Nachfolgern fortgesetzte Vereinigung vieler bedeutenden Kronlehen mit den Stammgütern des königlichen Hauses hatte unter andern auch die Folge, daß eine große Anzahl geistlicher Anstalten jetzt unter die unmittelbare Hoheit des Königs kam. Gegen das Ende der Regierung Ludwigs IX war bereits der größte Theil des Reiches unter dessen unmittelbarer Herrschaft vereinigt, und selbst in jenen Theilen des Landes, wo noch Vasallen der Krone geboten, das königliche Ansehn vorherrschend. Unter solchen Verhältnissen konnte der fromme König daran denken, eine für das ganze Reich gültige Verordnung über die Ernennung der Kirchenhäupter zu erlassen. Diese, unter dem Namen der pragmatischen Sanktion bekannt, bezweckte allerdings zunächst die französische Kirche vor den drükkenden Anmaßungen und Gelderpressungen des apostolischen Stuhles zu schützen, sie aber auch vor etwaiger Willkür der, vielleicht minder frommen, Nachfolger des heiligen Ludwigs sicher zu stellen. Diesem, dem aufrichtigen Freunde und Beschützer der geistlichen Körperschaften seines Reiches, war nicht unbekannt, welch' mannichfaches Ungemach dieselben oft durch die willkürlichen Ernennungen früherer Könige zu den erledigten Bischofs- und Abtswürden hatten erfahren müssen; daher erließ er (J. 1269) das Gesetz, daß diese künftig nur durch die freie Wahl der Dom- und Klosterkapitel wieder besetzt werden sollten, jedoch unbeschadet seiner lehnsherrlichen Rechte. Denn fort-

22) Urk. des Grafen Raimund VI von Toulouse für die geistlichen Körperschaften seines Gebietes a. 1209: Marca de Concord. Sacerd. et Imp. 1233. — Urk. Herzogs Peter von Bretagne für das Hochstift Quimper a. 1218: Morice Preuv. à l'Hist. de Bretagne I, 839.

während unterlagen die Kirchenvorsteher jener altherkömmlichen Verpflichtung, binnen einer bestimmten Zeit [23]) von dem Könige, und zwar vor ihrer Weihe [24]), die Belehnung mit den zeitlichen Gütern und Rechten ihrer Anstalten nachzusuchen, und ihm dagegen das ligische Homagium [25]) also den ausgedehntesten Huldigungs- und Vasalleneid zu schwören; eine selbst vom apostolischen Stuhle urkundlich anerkannte [26]) Grundverbindlichkeit der französischen Prälaten, welche für die Ausfertigung der Belehnungs-Urkunde ansehnliche Gebühren an die sie vollziehenden königlichen Beamten [27]) entrichten mußten. Vor dem Empfange derselben waren Frankreichs Bischöfe, gleich ihren Amtsgenossen in Deutschland, unfähig zur Verwaltung [28]) ihrer

23) Urk. Bischofs Moritz v. Mans a. 1223: Martene et Durand Coll. ampliss. I, 1172.

24) Darauf hat selbst Ludwig IX strenge geachtet. Concil. Provinc. ap. S. Quint. a. 1235: Marlot Hist. Metrop. Remens. II, 520: (Rex) — inhibuit Episcopo Suessionensi, ne eam benediceret, *nisi prius receptis ab ipso Regalibus*. —

25) Schreiben K. Ludwigs IX an das Domkapitel zu Laon a. 1233: Marlot II, 517: Quod Episcopus Belvacensis in Baronia, et in feodum *homagii ligii* de nobis teneat, quod habet apud Belvacenses, vos credimus non latere. — Urk. des Erzbischofs Heinrich v. Sens a. 1257: Gallia Christ. XII, Instr. 74: — Ludovico Francorum Regi — fecimus *homagium ligium* contra omnes homines. — Urk. a. 1267: Carpentier Glossar. Nov. I, 470: Dictus Episcopus (Catalaunensis), cum sit *homo ligius* regis. — Urk. a. 1282: Du Fresne Glossar. IV, 894: Dictus vero Abbas fecit homagium sub his verbis Gallicis: Sire, je deviens vostre *hom liges*, et vous promés leauté jusques à la mort. — Aus den vorstehenden Stellen erhellt, wie ungegründet die oft und auch von Du Fresne (Glossar. III, 477), vorgebrachte Behauptung ist, Frankreichs Prälaten wären nur zur Leistung des einfachen Treuegelöbnisses verpflichtet gewesen.

26) Bulle Pabst Gregors XI a. 1375: Gallia Christ. XI, Instr. 40.

27) Angef. Urk. a. 1282: Du Fresne IV, 894. — Urk. K. Philipps IV a. 1309: Ebendas. VI, 364.

28) Urk. Erzbischofs Peter v. Lyon a. 1272: Gallia Christ. IV, Instr. 32: — cum nos Domino nostro Philippo Francorum Regi — offerremus fidelitatem debitam, edictum fuit nobis ex parte dicti Domini Regis, *quod nobis non licuit gerere administrationem bonorum temporalium ecclesiae Lugdun. ante exhibitionem fidelitatis praedictae.*

zeitlichen Güter und Rechte. Jene streng kirchlichen Prälaten Frankreichs, die diese anzutreten wünschten, ohne jener ihnen anstößigen und lästigen Verpflichtung nachzukommen, konnten sich nicht anders von derselben befreien, als wenn sie mit bedeutenden Geldopfern von dem Staatsoberhaupte für ihre Person die Erlassung der in Rede stehenden Verbindlichkeit erkauften [29]).

Daß Ludwigs IX wohlmeinende Absicht nicht erreicht wurde, dessen Ursache war zunächst die Hartnäckigkeit, mit der wie in Deutschland, so auch in Frankreich Volk und Stiftsdienstmannen ihre altherkömmliche Theilnahme an den Wahlen der Kirchenvorsteher [30]) fortwährend behaupteten. Der Widerstand, welchen diese urverfassungsmäßige Theilnahme der reichen Bürgerschaften der bischöflichen Sitze von den Domkapiteln erfahren mußten, reizte dieselben oft zu dem Versuche, ihr gutes Recht durch das noch bessere des Stärkern geltend zu machen; nicht selten haben sie [31]) mit gewaffneter Hand jene Wahlen verhin-

---

29) Urk. Bischofs Hugo von Toulouse a. 1286: Martene et Durand Thesaur. Anecdot. I, 1208: — inter nos et dominum Regem amicabili compositione extitit ordinatum, quod a nobis, quamdiu vixerimus, per praedictum regem, vel ejus successores — *nec sacramentum fidelitatis, nec homagium pro praedicta temporalia ullatenus petatur* .... ita quod neutri partium post vitam nostram nullum praejudicium generetur ex hac compositione seu sufferentia. Nos vero praedicto Regi — *quatuor millia librarum Turonensium pro sufferentia dabimus et exsolvemus.* —

30) Raynouard Buch III, Kap. 8.

31) Concil. Bituricens. a. 1276. c. 1: Mansi XXIV, 167: — nostris auribus clamor horrendus insonuit, ad nos per diversos praelatos aliasque quamplures personas ecclesiasticas non sine gravi lamentatione delatus. Asserebant siquidem quod in regno Franciae — — his diebus in electionibus celebrandis, in quibus libertatis puritas potissime conservanda, pro libertate datur impressio et quasi pro auro plumbum — —: adeo quod quando in certis locis electiones pastorum imminent faciendae, multitudine populi per iniquitatis filios concitata, *in electores impetum faciente, electiones ipsae in nonnullis ecclesiis aut ad tempus impediuntur totaliter, aut in locis hactenus consuetis nequeunt celebrari, prout in Lugdunensi, Burdegalensi et Carnotensi ecclesiis nuper dignoscitur esse factum. In qua quidem Burdegalensi ecclesia, dum immineret electio, occasione impres-*

dert, von welchen man sie ausschließen wollte, die Wähler beschimpft, gemißhandelt; in der erzbischöflichen Kirche zu Bordeaux kam es einst sogar aus dieser Veranlassung zu Mord und Todschlag, wobei unter andern der Sakristan derselben das Leben einbüßte. Zu lauteren Klagen aber als durch diese Eingriffe des Volkes in ihr, ausschließlich in Anspruch genommenes, Wahlrecht sahen die französischen Domkapitel sich veranlaßt durch jene, welche sie von den Nachfolgern des heiligen Ludwigs erfahren mußten. Diese, weit entfernt von jener frommen Verehrung, welche ihr heiliger Vorfahr gegen die Kirche hegte, waren nur zu sehr geneigt zu jenen willkürlichen Verfügungen zurückzukehren, welche ehedem Frankreichs Könige über die erledigten Hochstifter und Abteien ihres Gebietes sich erlaubt hatten. Und die Enkel des heiligen Ludwigs, glücklicher als ihre Vorgänger, vermochten gar ihrem eigenmächtigen Schalten über die geistlichen Aemter ihres Reiches den Anstrich fremder Willkür zu leihen. Seit jenem glänzenden Siege, den Philipp der Schöne über das Pabstthum erfochten, der die Statthalter Christi nach Avignon in die babylonische Knechtschaft der Könige Frankreichs führte, waren sie diesen gegenüber wenig mehr als Werkzeuge des königlichen Willens, daher zur schimpflichsten Nachgiebigkeit gegen die Forderungen ihrer Gebieter genöthigt. Es kann hier nur berührt werden, da wir an einem andern Orte ausführlicher darauf zurückkommen werden, daß die Päbste die ehedem mit solcher Hartnäckigkeit gegen die Eingriffe der weltlichen Machthaber vertheidigte Freiheit der kirchlichen Wahlen seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in weit höherem Grade verletzten, als es von diesen geschehen war. Sie machten nämlich die Ansicht geltend, ihnen stehe das ausschließliche Verfügungsrecht über alle erledigten Kirchenwürden der Christenheit zu. Diese Anmaßung des Römischen Vicegottes wußten nun die ihn beherrschenden Könige von Frankreich schlau zu ihrem Vortheile zu

---

sionis habitae, in eadem homicidium de sacrista nobili membro praefatae ecclesiae inhumaniter extitit perpetratum. —

benutzen. Wünschten sie einem oder dem andern ihrer Günstlinge ein erledigtes Bisthum zu verschaffen, so ließen sie an den heiligen Vater das Ersuchen ergehen, kraft seiner apostolischen Machtfülle dasselbe dem vorgeschlagenen Individuum zu verleihen, und der heilige Vater war viel zu abhängig von dem Willen seines allerchristlichsten Sohnes, um einem solchen, in der Form der Bitte ertheilten, Befehle desselben widerstreben zu können. Durch diesen schon von Philipp dem Schönen oft [32]) angewandten und von seinen Nachfolgern häufig nachgeahmten Kunstgriff retteten die Könige den Schein, und bürdeten die Gehässigkeit der von ihnen ausgegangenen willkürlichen Verfügungen den Päbsten auf, welche sich umsonst abmüheten [33]), dieser höchst unbehaglichen Dienstleistung, unter ihrer Firma die eigenmächtigen königlichen Ernennungen einschwärzen zu müssen, sich zu entziehen. Nur in den Fällen, wo das Staatsoberhaupt keinen Günstling mit einem Bisthume zu versorgen, oder einen ihm mißfälligen Candidaten zu beseitigen wünschte, ward — aus besonderer königlicher Gunst [34]) — den Domkapiteln die Ausübung ihres

---

32) Baluze Vita Papar. Avenionens. II, 87. Lebeuf Mém. concern. l'Hist. d'Auxerre I. 424.

33) Philipp der Schöne hatte von Pabst Clemens V für den Bischof von Cambrai das erledigte Erzstift Sens verlangt. Der Pabst mußte natürlich einwilligen, schrieb aber dem Könige a. 1309: Baluze Vita PP. Aven. II, 144: Nos igitur considerantes quod super translatione hujusmodi per alium modum non poteramus decenter satisfacere votis tuis, provisionem ipsius Ecclesiae Senonensis, quamvis reservationes hujusmodi menti nostrae displiceant, prout nosti, hac vice dispositioni nostrae — duximus reservandam — tuam celsitudinem exhortantes ut nos super similibus reservationibus faciendis, quae nostrae voluntati redduntur contrariae, saltem absque magna causa non infestes. Aber noch in demselben Jahre, und zwar ganz kurz darauf, schrieb Philipp an den Pabst: sanctitatem vestram imploramus, *quatinus eundem Clericum nostrum — Ecclesiae Lunensi praedictae apostolicae provisionis clementia desponsare dignetur*.

34) Schreiben K. Karls VII an das Domkapitel zu Chartres a. 1459: Gallia Christ. VIII, Instr. 402: — vobis concedimus *de gratia speciali*, quod talem in ipsius Ecclesiae episcopum eligere curetis.

Wahlrechtes gestattet, oder den Päbsten die erledigte Stelle zur Versorgung ihrer Creaturen zu benutzen erlaubt. Auch die Rückkehr der Statthalter Christi nach Rom und ihre Erlösung aus der französischen Knechtschaft, schmälerte der Könige eigenmächtiges Schaltungsrecht über die erledigten Bischofstühle ihres Gebietes nicht; häufig genug haben sie diese nach Willkür vergeben [35]) — was von keinem mit größerer Rücksichtslosigkeit auf Verdienst der zu bestellenden Oberhirten geschehen ist, als von Ludwig XI [36]) — ohne sich um die päbstliche Autorisation oder Bestätigung zu kümmern, die indessen, von ihnen gar oft mehr befehls- als bittweise nachgesucht, vom apostolischen Stuhle nicht verweigert werden konnte [37]). Ein ganz ähnliches Verhältniß fand damals zwischen diesem und den mächtigen Herzogen von Burgund hinsichtlich der Besetzung der geistlichen Vorsteherstellen in deren Landen Statt; die Herzoge vergaben dieselben entweder geradezu nach Gutdünken, oder ließen, wenn es ihnen darum zu thun

---

35) Marlot Hist. Metrop. Remens. II, 741: Capitulorum jura ubique passim conculcata jacebant, Praesulum electiones neglectae, *Regibus eas suprema auctoritate sibi vindicantibus.*

36) Stelle aus der Rede des Richters von Forez, in der Versammlung der Französischen Stände zu Tours: Journal des Etats Généraux de France tenus à Tours en 1484, rédigé en Latin p. Jehan Masselin, publ. p. Bernier (Paris 1835. zu der, auf Befehl und auf Kosten der Regierung, veranstalteten: Collection des Documents inéd. sur l'Hist. de France gehörig) p. 354: Nuper Ludovici Regis tempestate *nostis omnes* quod ecclesiae status omnis deformatus fuit, *electiones cassatae, indigni ad episcopatus et beneficia promoti*, sanctiores personae nullo honore, sed vili loco et probro habitae.

37) Nicol. de Clemangiis de Ruina Ecclesiae c. 18: Quam vero importune, quam imperiose, quam manu, ita dicam, ensifera terreni ipsi domini per suos sollicitati, Papam per suas quotidianas litteras urgebant, nequaquam credibile foret, nisi res assiduo promulgata certitudinem faceret. *Plus enim praeceptoriis et comminatoriis scriptis agebatur, quam commendatoriis vel praecatoriis. Quibus si detrectassent Pontifices obtemperare, et alteri quam pro quo petebatur, contulissent, certum erat ille non recipi.* — Der treffliche Kirchenmann hat bei der Abfassung dieses Theiles seiner kleinen inhaltschweren Schrift ohne Zweifel zunächst die Zustände seines französischen Vaterlandes im Auge gehabt.

war den Schein zu retten, den von ihnen mit einem Bisthume Bedachten durch den heiligen Vater dazu ernennen[38]), der sich ihnen hierin nicht minder willfährig als Frankreichs Königen beweisen mußte. — Diese haben demnach unter solchen, im Vorstehenden entwickelten Verhältnissen durch das zwischen Franz I und Leo X (J. 1516) abgeschlossene Concordat eher die apostolische förmliche Anerkennung und Billigung jener Machtvollkommenheit erworben, mit welcher sie schon seit länger als zwei Jahrhunderten über die erledigten geistlichen Aemter zu verfügen gewohnt waren, als diese selbst. Jenes Concordat, vermöge welches den Königen von Frankreich das ausschließliche Ernennungsrecht zu allen bischöflichen Aemtern vom heiligen Vater eingeräumt wurde, ist veranlaßt worden durch den Wunsch dieses letzteren jene Verordnungen früherer Könige, zusammengefaßt und im Sinne der zu Basel gefaßten Concilienbeschlüsse ergänzt[39]) in der zu Bourges erlassenen pragmatischen Sanktion Karls VII (J. 1438), welche die französische Kirche vor den Gelderpressungen und Anmaßungen des Römischen Hofes sicherte, aufgehoben zu sehen. Zwar hatte schon König Ludwig XI, in der Absicht Pius II zur Begünstigung der Ansprüche des Hauses Anjou an die Neapolitanische Krone zu vermögen, diese den Römischen Oberbischöfen so verhaßte pragmatische Sanktion zu beseitigen sich bereit erklärt (J. 1461), aber seine Zusage unerfüllt gelassen, da der Pabst vertragswidrig fortfuhr den Aragonier Ferdinand zu unterstützen. König Franz I bedurfte, um seine Absichten auf Neapel durchzusetzen, der Freundschaft und Hülfeleistung des Pab-

38) Schreiben Herzog Karl des Kühnen an den Pabst a. 1472: Gallia Christ. X, Instr. 352: Non ambiguum sanctitati vestrae esse arbitror, *vestros predecessores semper ad preces et requisitionem Burgundorum Ducum de episcopatu Ambianensi providisse.* . . . . Nunc autem episcopatus ipse vacat, *de quo ad meas partes provideri justum existimo et consentaneum; itaque tribuat illum vestra sanctitas — domino Philippo de Brimen nostro consiliario.* Fast mehr Befehl als Bitte! —

39) Sismondi Histoire des Français XIII, 327. Segur Gesch. Ludwigs XI. p. 30. (d. Uebers.)

ſtes; dieſer war gewiſſenlos genug[40]), ihm nebſt derſelben auch noch das unumſchränkte Verfügungsrecht über die erledigten Bisthümer ſeines Reiches als Preis der oft geforderten Aufhebung der pragmatiſchen Sanktion zu bewilligen. Dieſe erregte in Frankreich allgemeine Entrüſtung; der heftige Widerſtand der Geiſtlichkeit und der Parlamente gegen dieſe für beide Theile gleich ſchimpfliche Uebereinkunft iſt zwar oft, aber immer fruchtlos erneuert worden[41]).

Nach der Eroberung Englands ſchaltete Wilhelm der Normanne mit derſelben Gewaltfülle über die geiſtlichen Anſtalten, wie über die Grafſchaften und Baronien dieſes Landes. Dieſe wurden ſeinen Günſtlingen aus dem Laienſtande zu Theil; jene ſeinen geiſtlichen. In der willkürlichen Vergebung der erledigten Bisthümer und Abteien trat Wilhelm allerdings in die Fußtapfen ſeiner Vorgänger, der Angelſächſiſchen Könige, aber mit dem ſchimpflichen Pfründenwucher, dem dieſe ſich hingegeben hatten, beſudelte er ſich nicht. Er verlieh dieſelben, mit wenigen Ausnahmen nur, bloß durch Talent und Gelehrſamkeit ausgezeichneten Männern ſeines Heimathlandes, zum großen Vor-

---

40) C'est une audace inouïe, et insupportable dans celui qui doit lui-même son Election aux suffrages de ses Frères, d'avoir ôté le pouvoir d'élire les Prélats Ecclésiastiques, à ceux auxquels il appartient de Droit divin et par les Decrets des Conciles; et de se l'être approprié injustement, pour trahir par une prévarication impie l'honneur et l'intérêt de la Religion, en le vendant aux Princes Chrétiens à pris comptant. — De Thou. —

41) Cet établissement — parut si odieux à tous les Ordres de l'Etat, que le Parlement de Paris, où par un ancien usage du Royaume ces sortes de Réglemens doivent être approuvés après une déliberation solemnelle, ne put être engagé que par les Ordres réitérés du Roi à l'insérer dans ses Regîtres, et qu'il le fit même sans aucune marque d'approbation. — Du Puy in einer Note zu dieſer Stelle De Thou's (I, 40. d. Ueberſ. von 1734): Quoique le Concordat s'observe toujours en France, on ne peut pas dire, qu'il y ait jamais été approuvé. Les Parlemens et le Clergé ont toujours reclamé contre cet injuste Traité.

theile[42]) für die bessere Gesittung und Bildung des Englischen Volkes, für welches von den zucht- und bildungslosen Angelsächsischen Priestern nichts Ersprießliches zu erwarten stand. Darum achtete ihn auch Gregor VII mehr als die übrigen Fürsten seiner Zeit; die kecken Eingriffe König Wilhelms in die von ihm behauptete und geforderte Wahlfreiheit der Kirche, so wie die fortwährend mit Ring und Stab von ihm ertheilte Investitur überging Gregor mit Stillschweigen, durch des Königs Festigkeit und die von ihm getroffenen Maßregeln zur Aufrechthaltung seines Ansehns in Kirchensachen eingeschüchtert[43]), überdies durch seinen heißen Kampf mit Heinrich IV nicht in der Lage auch noch einen zweiten mit dem mächtigen Beherrscher Englands bestehen zu können. Das durch Gregors VII Klugheit vermiedene feindselige Zusammenstoßen der geistlichen und weltlichen Macht in England ist durch des berühmten Erzbischofs Anselm von Canterbury nur allzu glühenden Feuereifer für die Hoheit und Reinigkeit des Priesterthumes veranlaßt worden. Dieser, als Theolog und Rechtsgelehrter eine Zierde seines Zeitalters, aber praktischer Lebensklugheit ermangelnd[44]), weigerte sich dem lasterhaften, verbuhlten Könige Wilhelm II den herkömmlichen Huldigungseid zu schwören. Seinem Vater, dem Eroberer, sehr unähnlich, ließ sich Wilhelm II von seiner maßlosen Geldgier verleiten, jenen schimpflichen Handel, welchen die Angelsächsischen Könige mit den geistlichen Würden getrieben, zu erneuern; unter seiner Regierung entschied nur die Größe der gebotenen Kaufsumme über die Würdigkeit zum bischöflichen Amte; wer am

---

42) Turner History of England during the middle-ages I, 105.
43) Turner I, 131.
44) Turner I, 153: On the other hand, though Anselm, as a literary man, was an honour and a benefit of his age, yet his monastic and studious habits prevented him from having that social wisdom, that Knowlege of human nature, that discreet use of his own virtuous firmness, and that mild management of turbulent power, which might have enabled him to have exerted much of the influence of Lanfranc over the mind of his sovereign. —

Meisten zahlte, war der tüchtigste Seelenhirte, und fand sich nach bereits abgeschlossenem Handel über ein Bisthum ein zweiter Käufer, der den ersten überbot, so vernichtete König Wilhelm II den ersten Kaufvertrag, das Bisthum ertheilend. Ueber Anselms Weigerung erzürnt verbannte er ihn aus England; sein Nachfolger, K. Heinrich I, gestattete zwar dem alten Manne die Rückkehr; die Einigkeit mit demselben dauerte jedoch nur so lange, als der neue König des Erzbischofs gegen seinen Bruder Robert und dessen Freunde bedurfte. Sobald Heinrich fest auf seinem Throne saß, begann der Streit von Neuem, und jetzt zwar über die Investitur mit Ring und Stab, welche bis dahin noch Niemand den Königen von England streitig gemacht hatte. Anselm weigerte sich geradezu sie aus des Königs Hand zu empfangen, und diesem den üblichen Huldigungseid zu schwören; nicht minder fest beharrte der König auf seinem Rechte. Die Sache kam vor den damaligen Pabst Paschal II, der zwar gegen den König einen hohen Ton anstimmte, dessen Räthe bannte, und auch auf Heinrich den Fluch der Kirche zu erstrecken drohete, aber durch des Königs entschlossene Haltung bewogen wurde, es bei der Drohung bewenden zu lassen. Anselm wurde nun aus dem Reiche verbannt, bis er andern Sinnes geworden. Nur durch die dringende Verwendung der Gemahlin und der Schwester des Königs, der Gräfin Adele von Blois — einer großen Gönnerin Anselms, — wurde Heinrich endlich zur Nachgiebigkeit bewogen. Es kam zu einem Vergleiche, durch welchen die Kirche aber blutwenig gewann. Der König verzichtete zwar auf die leere Förmlichkeit der Investitur mit Ring und Stab, setzte es aber durch, daß fürder jeder Kirchenvorsteher verpflichtet sein sollte, von dem Könige die Belehnung mit den zeitlichen Gütern seiner Anstalt zu empfangen, und diesem dagegen das Homagium zu schwören. Von einer Wahlfreiheit der Dom- und Klosterkapitel war gar nicht die Rede, und dadurch der alte Brauch stillschweigends gutgeheißen, welcher die Ernennung der Bischöfe und Aebte von dem Könige abhängig machte. Pabst Paschal II — froh einen Streit beendigt zu sehen, welcher der geistlichen Macht kei-

nen Vortheil verhieß, — bestätigte nicht nur diese, der Kirche so unersprießliche Uebereinkunft, sondern ermahnte noch den Erzbischof künftig sich milde und sanft gegen den König zu benehmen. Auf einer großen Versammlung der Prälaten und Barone des Reiches zu London (J. 1107) wurde dieser Vertrag zum Reichsgesetze erhoben, dadurch dem Könige für das Aufgeben einer leeren Förmlichkeit die ausdrückliche Bestätigung seiner bisherigen wesentlichen Rechte zu Theil. Auch fürder hing die Besetzung der erledigten Bischofstühle und Abteien fast gänzlich von ihm ab. Oft genug hat König Heinrich I, dem Vorgange seines Bruders folgend, argen Mißbrauch mit derselben getrieben; gewöhnlich hat er nur solche Männer zu den Kirchenwürden zugelassen, welche ihre Würdigkeit zu denselben durch große Geldopfer genügend dargethan hatten. So mußte ihm einst für das Bisthum Litchfield der von ihm dazu Ernannte 3000 Mark zahlen; aus der Art, wie dieser Vorfall und ihm ähnliche von zeitgenössischen Schriftstellern erwähnt werden, läßt sich entnehmen, daß sie nicht zu den seltenen gehören[45]). Ein günstigerer Stern ging der von König Heinrich I überhaupt arg gemißhandelten Kirche[46]) unter der Regierung seines Neffen und Nachfolgers Stephan auf, welcher der Geistlichkeit zu viel verdankte, ihrer zur Aufrechthaltung seines schwankenden Thrones zu sehr bedurfte, um nicht in jeder Weise sich gefällig und nachgiebig gegen dieselbe zu beweisen. Daher bieb die Kirche in seinen Tagen befreit von dem, von seinem Vorfahr mit ihren Würden getriebenen Wucher, so wie von der Verleihung nach den Eingebungen der königlichen Laune; Stephans Einfluß auf die Besetzung der geistlichen Stellen seines Reiches war höchst unbedeutend; sie erfolgte durch die Wahl der Dom- und Klosterkapitel. Dieser günstigen

---

45) Lingard History of England I, 524 (London 1819).

46) Gesta Stephani Regis: Du Chesne Script. Norman. 932: (Episcopi) — asserentes, in Regis *Henrici praecipue temporibus Ecclesiam vacillasse, ancillam fuisse dejectam et conculcatam, plurimique dedecoris injuriis affectam.* —

Verhältnisse konnten sich Englands Prälaten jedoch nur so lange erfreuen, als Stephan, ihr Geschöpf auf Englands Thron saß. Sobald sein Nachfolger Heinrich II, des ersten Heinrichs Enkel, ihn bestiegen, offenbarte er den Willen und die Kraft, die Kirche, welche unter seines schwachen Vorfahren Regierung völlige Unabhängigkeit vom Staate errungen und sich fast über denselben erhoben hatte, wieder in die frühere Unterthänigkeit zurückzuführen, was ihm um so unerläßlicher schien, da die größere Freiheit von dem Klerus nicht mit Mäßigung gebraucht worden war, sondern ihn nur zu immer wachsender Anmaßung, und den auffallendsten Verbrechen und Unordnungen verleitet hatte. Zu diesem Unternehmen ersah sich Heinrich II seinen Kanzler und vertrauetesten Freund Thomas Becket zum Gehülfen; des Königs Hoffnung, in ihm ein tüchtiges Werkzeug zur Vollstreckung seiner Entwürfe zu finden, war um so begründeter, da des Ministers Becket Benehmen gegen die Kirche und ihre Diener nichts weniger als ein freundliches gewesen[45]); daher sträubte sich auch das Domkapitel zu Canterbury aus allen Kräften gegen Beckets Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl, seine Weigerung auf dessen bisherigen Lebenswandel gründend[48]); nur des Königs drohender Befehl konnte Thomas die erzbischöfliche Würde verschaffen. (J. 1162). Aber mit der neuen Würde war dieser äußerlich auch ein neuer Mensch, aus dem geschmeidigen Höfling und prunkliebenden Wollüstling[49]) ein anmaßender Priester geworden, dessen ursprünglich gemeiner Uebermuth sich jetzt als herrschbegieriger Pfaffenstolz[50])

47) Turner I, 233.
48) Turner I, 235: His ecclesiastical electors declared it to be indecent, that a man who was rather a soldier than a priest, and has devoted himself to hunting and falconry, should be made an archbishop.
49) Planck IV, 1. 405.
50) Turner I, 237: but this mortification was so visibly theatrical, was so analogons to his former love of personal distinction, that it must have been a delusion in his own mind, if he referred it wholly to piety. His subsequent conduct also creates insuppressible doubts. We see no traces of a humble Fenelon — the meek, abstracted, self - denying, world-abandoning saint. On the contrary, the ambitious Church-

offenbarte, und sich nur schlecht unter der Heuchlerlarve mönchischer Demüthigungen und einer bis zu ekelhafter Unsauberkeit getriebenen Entäußerung aller Bedürfnisse barg. Heinrich II ließ auf einer zu Clarendon (J. 1164) veranstalteten Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen seines Reiches die unter seinem Groß- und Urgroßvater bestandenen Ordnungen über die Verhältnisse der Geistlichkeit zum Staate erneuern, und unter diesen namentlich die über die Ernennung der Kirchenvorsteher, welche er fast ausschließlich von seinem Willen abhängig machte, und ihre Lehnsabhängigkeit von der Krone. Durch des Königs Zorn, in dessen Gewalt er sich in diesem Augenblicke befand, eingeschüchtert, unterschrieb und beschwor Thomas, nach langer Weigerung, mit den übrigen Bischöfen diese unter dem Namen der Constitutionen von Clarendon berühmt gewordnen Beschlüsse. Aber kaum war Thomas dem Bereiche der königlichen Gewalt entronnen, als er seine Billigung dieser die Kirche so sehr beschränkenden Gesetze als abgedrungen widerrief, öffentlich als Büßender erschien, und sich für unfähig zu allen priesterlichen Verrichtungen erklärte, bis ihn der Pabst, bei dem er sich selbst als feigen Verräther angeklagt habe, von seiner Schuld losgesprochen haben würde. Der über diese Eidbrüchigkeit und Undankbarkeit noch mehr, als über die von dem Pabste ausgesprochene Verwerfung der Clarendoner Beschlüsse ergrimmte König nöthigte den Erzbischof vor seiner gerechten Ahndung nach Frankreich zu flüchten, wo König Ludwig VII, Heinrichs II beständiger Widersacher, ihn mit offenen Armen empfing. Während dieser nicht ohne Härte und Grausamkeit die zu Clarendon erlassenen Anordnungen aufrecht erhielt, und an den Freunden und Verwandten, ja sogar an dem Hausgesinde Beckets eine unedle Rache übte, fand

---

man, throwing of all dependence on his King, asserting the anti-national cause of popal supremacy, labouring incessantly to emancipate himself and his order from all secular government — and even struggling to subject his ecclesiastical brethren tho his monarchical authority — was the character, which his future actions display. —

derselbe bei dem Pabste die kräftigste Unterstützung. Da aber Alexander III fürchten mußte, König Heinrich II möchte, wenn er ihn allzu sehr reize, wirklich zu der beabsichtigten Anerkennung [51]) des von Kaiser Friedrich I aufgestellten Gegenpabstes schreiten, so benahm er sich mit großer Mäßigung [52]) gegen den König und that sein Möglichstes zwischen diesem und dem Erzbischofe Versöhnung zu stiften. Das glückte endlich (J. 1170) nach vieler Mühe, aber nur dem Scheine nach [53]). Becket kehrte unversöhnt nach England zurück mit dem festen Vorsatze, an König Heinrich die empfindlichste Rache für die von ihm erduldeten Verfolgungen zu üben. Diese traf zuerst den Erzbischof von York und einige andere Landesbischöfe, die ihn in seinem Kampfe gegen den König verlassen hatten, und diesem treu geblieben waren. Gegen die Prälaten schleuderte er den Bannfluch; seinem Hasse gegen den König machte er in den heftigsten Predigten Luft, in welchen er das Volk zum Aufstande gegen die Tyrannen und Unterdrücker der Kirche aufforderte. Dem durch diese Vorgänge heftig ergrimmten Könige entschlüpfte einst unbesonnener Weise die Aeußerung, daß ihn doch Jemand von dem aufrührischen Pfaffen befreien möchte. Einige Höflinge faßten das unbedachte Wort schnell auf, eilten nach Canterbury und ermordeten den Erzbischof an den Stufen des Altares. (J. 1170. 29. Dez.). Nun galt allgemein Heinrich für dieses Frevels An-

---

51) Anonym. Epist. ad Alexandr. III PP. de Gest. in Comit. Herbipol. a. 1165: Bouquet XV, 834: Exhibuit etiam praedictos nuncius Regis Angliae, *qui in persona Regis Angliae publice coram omnibus juraverunt, quod quidquid Imperator super hoc* (im Streite zwischen den beiden Päbsten) *se servaturum juraverit, ipse quoque tenebit firmiter et servabit.* — Epist. Henr. II Reg. ad Rainald. Arch. Colon: Epistolae S. Thomae l. I, 106: *Diu desideravi justam habere occasionem recedendi a Papa Alexandro et a perfidis Cardinalibus ejus.*

52) Alexander III PP. Epist. ad Episc. Londin. a. 1165: Bouquet XV, 844: Malumus enim ipsum (Regem) in patientia et mansuetudine vincere, quam cum aliquo modo gravare, quamdiu id poterimus sustinere.

53) Turner I, 260: — their public reconciliation was but a heartless scene of reciprocal hypocrisy.

stifter[54]), der in seiner Feinde Hand ein mächtiges Werkzeug gegen ihn zu werden drohete, sobald der Pabst durch die Blitze des Vatikans der Meinung des abergläubischen Volkes das Siegel apostolischer Beglaubigung aufdrückte. Daher König Heinrichs II ängstliches Bestreben, seinen Frieden mit dem Pabste zu machen, und durch diesen von jedem Verdachte der Theilnahme an dem Morde des heilig gesprochenen Thomas losgesprochen zu werden. Auffallen muß es daher, daß Alexander III diese so vortheilhafte Lage der Verhältnisse nicht in ihrem ganzen Umfange zum Nutzen der Kirche auszubeuten suchte; denn in dem Friedensschlusse mit Englands König geschah fast nichts, um die Rechte der Krone in Kirchensachen zu beschränken, und die von dem Klerus dieses Landes in den Tagen König Stephans errungene Unabhängigkeit wiederherzustellen. Jedoch setzte einer der Vertragsartikel fest, daß alle von König Heinrich II während seiner Regierung zur Beschränkung der Rechte der Geistlichkeit neu erlassenen Gesetze aufgehoben werden sollten — ein zweideutiger Ausdruck, der allerdings auf die Beschlüsse von Clarendon, der Veranlassung dieses Streites, gemünzt war, aber dem Buchstaben nach hinsichtlich dieser nicht zur Anwendung kommen konnte, weil selbige keine neu erlassenen Gesetze, sondern nur die erneuerten Verordnungen früherer Könige waren. Jene gegen König Heinrich bewiesene Milde des Pabstes erklärt sich aber aus der ungünstigen Wendung, welche eben damals sein Kampf gegen Friedrich Barbarossa zu nehmen drohete; Alexander III zog es klüglicher Weise vor, durch Nachgiebigkeit an Englands König einen Bundgenossen gegen den mächtigen Hohenstaufen zu gewinnen, als durch Härte und allzu lästige Bedingungen Heinrich II zur Anerkennung des Gegenpabstes zu zwingen.

Da in der zwischen K. Heinrich II und dem apostolischen

54) Guill. Newbrig. l. II, c. 25: — quoniam vix credi poterat, illud absque ejus voluntate et mandato fuisse attentatum; fere omnium imprecationibus impeteretur, et publicis insectandus odiis censeretur.

Stuhle getroffenen Uebereinkunft weder der Ernennung der Kirchenhäupter noch ihrer Lehnsunterwürfigkeit gegen das Staatsoberhaupt im Mindesten gedacht worden war, so blieb es stillschweigend bei den bisher bestandenen Verhältnissen. Nach wie vor hing der Bischöfe Ernennung größtentheils [55]) von dem Willen des Königs ab; aus den späteren Regierungsjahren Königs Heinrichs II sind Beispiele genug bekannt [56]), daß er die Bischofthümer ganz nach den Eingebungen seiner Laune vergeben. Der Widerspruch, welchen einst die Domherren von Rouen gegen eine solche willkürliche Verleihung der dasigen erzbischöflichen Würde wagten, versetzte sie nur in die schmerzliche Nothwendigkeit, nach langer Weigerung dem Willen des Königs sich fügen [57]) zu müssen. König Heinrichs II Söhne und Nachfolger, Richard I und Johann ohne Land, obwohl in Vielem ihrem Vater so unähnlich, traten doch hierin in seine Fußtapfen, insbesondere der letztere. Johann, der Erbe aller Gebrechen seines Bruders Richard, aber nicht eines einzigen seiner Vorzüge, überhaupt aber einer der verächtlichsten Fürsten, welchen die Geschichte kennt [58]), — war der Geistlichkeit überhaupt nicht hold, weil sein zuchtloser Lebenswan-

55) Petri Blesens. Epist. 66: Cum autem juxta regni (Angliae) consuetudinem *in electionibus faciendis potissimas et potentissimas* (*Rex*) *habeat partes.*

56) Bened. Petroburg. a. 1181: Bouquet XVII, 448: (Rex) — dedit Johanni, filii Lucae, Clerico suo, Episcopatum Ebroïcensem, et Radulfo de Warnevilla, Cancellario suo, Episcopatum Lexoviensem. Andere Verleihungen der Art werden von diesem Chronisten eben so kurz angezeigt, sie waren also damals an der Tagesordnung und nicht auffallend.

57) Dipl. a. 1183: Bessin Concil. Provinc. Rotomagens. II, 33: Orta est lis et contentio inter Regem et Capitulum, ita quod Capitulum elegit Robertum de Novoburgo, et alios duos, qui erant de capitulo suo, volentes quod Robertus esset Archiepiscopus. Rex vero timens, ne irent contra voluntatem suam, noluit sustinere hoc, et elegit Galterum de Constantiis — volens quod idem Galterus esset Archiepiscopus: Capitulum vero pro posse suo contradixit. Tandem Canonici videntes Regem turbatum interrogaverunt eum, utrum hoc vellet fieri de jure regio, vel precibus. Rex vero dixit: *volo et precor*, ut ita fiat. *Capitulum vero acquiescens voluntati Regis, receperunt Galterum praenominatum, et eum constituerunt Archiepiscopum.*

58) Hurter Gesch. Pabst Innocenz des Dritten, II, 679—81.

del mehr als eine gegründete Rüge derselben veranlaßte. Die Besetzung der bischöflichen Stellen war ganz von seiner Laune abhängig; die von ihm zuweilen gestatteten Wahlen waren bloße Täuschung; denn er zwang die Wähler jenem Kandidaten ihre Stimmen zu geben, welchem er das erledigte Bisthum zugedacht hatte. Ließ sich ein Domkapitel ja einmal beikommen, sein verschollnes freies Wahlrecht ausüben zu wollen, so strafte Johann diese Vermessenheit durch Verwüstung oder gar durch Wegnahme seiner Güter [59]), und der ohne seine Genehmung Erwählte konnte gewöhnlich nur dann zum ruhigen Besitze seines Bisthums gelangen, wenn er den König durch bedeutende Geldopfer versöhnt hatte. Ueber diese und noch manch' andere Beeinträchtigungen der Kirche gelangten laute Klagen nach Rom an Pabst Innocenz III. Dieser versuchte erst auf gütlichem Wege den König zu mildern Verfahren gegen die Kirche und zu größerer Achtung ihrer Rechte und Ansprüche zu vermögen, aber vergebens! Darum beschloß der heilige Vater mit seiner ganzen apostolischen Machtfülle den Uebermnth dieses ungehorsamen Sohnes zu bekämpfen, bei dem ersten Anlasse, der sich darböte. Es ließ ein solcher nicht lange auf sich warten; er ward durch die Erledigung des erzbischöflichen Sitzes von Canterbury gegeben.

Hier war nach dem Tode [60]) des Erzbischofs Hubert von den Mönchen der Kathedralkirche ihr Unterprior Rainald auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben worden; höchst unbefugter Weise. Denn jedenfalls hätte, den Landesgesetzen gemäß, die

59) Innocent. III PP. Epist. ad Reg. Angliae a. 1203: Bouquet XIX, 424: In celebrandis etiam ipsorum electionibus indebitam tibi vindicans potestatem . . . . et electiones niteris impedire, *illosque tandem ad quos spectat electio illicita vexatione compellis, ut eligant juxta tui arbitrii voluntatem*. . . . . De Canonicis Sagiensis ecclesiae, *quorum bona per servientes tuos occupare fecisti, et eos multis affici contumeliis, quoniam in electione celebranda juxta mandatum tuum minime processerunt*, sed nec adhuc permittis Sagiensem episcopum episcopatus sui pacifica possessione gaudere.

60) Er starb am 15. Juli 1205. Dart History of the Cathedral Church of Canterb. 132.

königliche Erlaubniß zur Wahl zuvörderst nachgesucht werden müssen, und diese überdies nicht ohne Zuziehung der Suffraganbischöfe vorgenommen werden dürfen. Allein seine Mönche standen unter dem unmittelbaren Schutze des apostolischen Stuhles, und wegen ihrer Ergebenheit gegen denselben in dessen besonderer Gunst, und im Vertrauen auf diese hatten sie jene eigenmächtige Handlung sich erlaubt. Der von ihnen heimlicher Weise Gewählte war sogleich nach Rom entsandt, ihm aber das feierliche Gelöbniß abgenommen worden, das Geheimniß seiner Wahl bis zu erlangter päbstlicher Bestätigung zu wahren. Aber Rainalds Eitelkeit verleitete ihn seinen Eid zu brechen, die auf ihn gefallne Wahl auszuschwatzen, und mit seiner neuen Würde zu prahlen. Seine Wähler, von dem Zorne des Königs das Schlimmste fürchtend, erboten sich jetzt, um diesen zu beschwichtigen, nach dem Willen desselben zu einer neuen, ihm genehmen Wahl zu schreiten. Die von des Königs Zorn auch für sich Schlimmes fürchtenden Suffraganbischöfe waren auch, um diesen zu besänftigen und sich ihm gefällig zu beweisen, sogleich bereit, ihren gegen solch' einseitige Wahl schon eingelegten Protest zurückzuziehen, da, hätte man diesen aufrecht erhalten bis zu der vom apostolischen Stuhle zu gebenden Entscheidung, die Wiederbesetzung des erledigten erzbischöflichen Sitzes verzögert, und der vom Könige vor Allem gefürchteten Einmischung des Pabstes dadurch der Anstrich der Rechtmäßigkeit gegeben worden wäre. Der Suffraganbischöfe Gefälligkeit ging selbst so weit, daß sie für den vorliegenden Fall der Ausübung ihres Wahlrechtes sich begaben [61]), damit die von den Schützlingen des apostolischen

61) Schreiben K. Johanns an Pabst Innocenz III a. 1205 (Canterbury 11. Dec.): Rotuli Selecti ex Archiv. in Domo Capit. Westmonast. cpr. cur. Hunter (London 1834) p. 4: Sanctitati vestre significamus, quod cum ven. pater Dom. H. quondam Cant. Archiep. diem clausisset extremum, episcopi archiepiscopatus illius pro jure quod eis in electione Cantuar. archiepiscopi competere dicunt, sollemniter appellaverunt, monachis Cant. pro jure suo similiter appellantibus. Sed cum propter appellationes hinc inde faciendas ecclesia Cant. posset

Stuhles allein vorzunehmende neue Wahl einstimmig erfolgen könne, und der Billigung desselben um so sicherer sei. Johann, durch diese Gefügigkeit gegen seine Wünsche besänftigt, gab sich zufrieden, und Bischof Johann Grey von Norwich, des Königs vertrauter Freund, ward von den Mönchen der Christkirche einstimmig zum Erzbischofe erwählt. Es wurde nun eine Gesandschaft[62]) an den Pabst abgeordnet, um Johannes Wahl durch diesen bestätigen und die ihr entgegenstehende Rainalds für ungültig erklären zu lassen. Hätte Innocenz III nicht schon längst eine Veranlassung herbeigewünscht, auch Englands König unter seine Allgewalt zu beugen, die in seinen Tagen in ihrem Zenith strahlte, und namentlich dessen, troz früherer Kämpfe mit den Statthaltern Christi, fest begründete Oberherrschaft über die Kirche seines Reiches möglichst zu beschneiden, so würde er keine gegründete Ursache gehabt haben, die nicht allein den Landes-, sondern auch den Kirchengesetzen gemäß vollzogne Wahl des Bischofs von Norwich zu vernichten. Aber mit Freude diese Gelegenheit zur Ausführung längst gehegter Entwürfe ergreifend verwarf Innocenz III, troz aller Bemühungen der angesehensten Prälaten Englands ihn von einer so auffallenden Verletzung der

diucius pastore destitui et sic tam ecclesie Dei et ipsis episcopis quam tocius regni Angliae dispendium imminerit, appellationi illi quam fecerint coram nobis die beati Nicol. ap. Lond. renunciaverant. Nos autem die Dominica proximo sequenti venimus Cant. *ubi a priore et conventu ecclesie Christi Cant.* nobis consentientibus *electus est* Dom. J. Norwic. Episc. in Archiepiscopum Cant. Protestamur itaque per has litteras nostras patentes, quod post mortem predicti H. Cant. Archiep. usque in illum diem predicti episcopi nobis scientibus vel consentientibus nullam fecerunt electionem de archiepiscopo.

62) Sie bestand aus dem Archidiaconus Honorius v. Richmond, den Magistern Columbus und Geffery von Durham und aus sechs Mönchen der Christkirche von Canterbury. Geleitsbrief K. Johanns v. 18. Dezember 1205: Hunter Rotuli Selecti p. 6. — Der Aufforderung des Königs gemäß hatten der Bischof von London und alle anderen Suffraganbischöfe des erzbischöflichen Sprengels von Canterbury das Schreiben, in welchem ihr neu ernannter Oberhirte dem heiligen Vater seine Wahl anzeigte und um deren Bestätigung bat, mit unterzeichnet und besiegelt. Ebendas. p. 7.

Rechte ihres Königs abzuhalten [63]), und ohne auf die gewichtigen Stimmen zu achten, die sich selbst in seiner unmittelbaren Umgebung zu Gunsten König Johanns erhoben [64]), die beiden Gewählten, und wußte die an ihn abgesandten Priester so einzuschüchtern, daß sie, mit Ausnahme eines Einzigen, die Rechte ihres Königs und ihrer geistlichen Brüder schmählich preis gaben, und den vom Pabste ausersehenen Kardinal Stephan Langton, einen allerdings ausgezeichneten Mann [65]) und gebornen Engländer, zum Erzbischofe erkoren. Umsonst bemühete sich Innocenz die Genehmigung K. Johanns zu erlangen, was ihn jedoch nicht abhielt seinem Schützlinge nach sechsmonatlichem Aufschube [66]) die Weihe zu ertheilen.

In dem heftigen Kampfe, welcher sich nun zwischen Innocenz III und König Johann entspann, war das Recht entschieden

---

63) Schon im Mai 1206 verwendeten sich die Bischöfe von London, Winchester, Rochester, Ely u. viele andere, welchen sich auch sämmtliche Aebte des erzbischöflichen Sprengels von Canterbury anschlossen, in diesem Sinne dringend bei Innocenz III. Hunter Rotuli Selecti p. 36. — Vergl. noch die folg. Note 69.

64) Das erhellt aus einem Schreiben König Johanns, gerichtet an *amicis suis* venerabilibus viris *omnibus D. Pape notariis et capellanis. Grates vobis referimus multiplices eo quod ad negocia nostra in curia promovenda nunciis nostris auxilium et consilium benigne praestatis, qui se multum laudant de vobis.* Remittimus autem ad curiam fideles nostros. — dilectionem vestram rogantes attentius quatinus eis subveniatis in negocio Cantuar. ecclesie promovendo juxta dignitatem nostram et consuetudinem regni nostri vobis sepius expositam, ita quod de devotis vobis efficiamur devotiores. Schreiben v. 20. Februar 1207: Hardy Rotuli Litterarum Patentium I, 69.

65) Cardella Memorie de' Cardinali I, 2. 211: Tu Cancelliere della celebre Università di Parigi — maestro nelle arti, insigne teologo, e Principe tra i filosofi del suo tempo, e per lunga stagione professore nell' antidetta Accademia. Dalla Cattedra venne sublimato, per lo straordinario suo merito, alla dignita Cardinalizia.

66) Daß Langtons Wahl bereits im December 1206 vollzogen worden, geht aus Innoc. III Epist. l. IX, epp. 205—7. (Du Theil II, 1015 sq.) hervor. Die Weihe empfing er erst am 17. Juni 1207. Dart. 133.

auf des Letztern Seite; bislang hatte es noch kein Pabst gewagt, die erste Kirchenwürde Englands gegen den Willen des Königs nach eigenem Ermessen zu vergeben. Die Ernennung Langtons war unstreitig ein frecher Eingriff[67]) in längst bestehende, sogar von Innocenz III selbst[68]) anerkannte Rechte der Krone, welche aber zu verletzen der Vater der Christenheit vielleicht auch durch die wenig ehrerbietige Weise[69]) gereizt wurde, in der König Johann ihn aufforderte, denselben nicht zu nahe zu treten. Es unterliegt daher auch keinem Zweifel, daß Letzterer als Sieger aus diesem Kampfe hervorgegangen sein würde, hätte er nicht die Prälaten seines Reiches gezwungen, dem Pabste Gehorsam und Hülfe zu leisten. Johann, der den Alleinschuldigen mit seiner Rache nicht erreichen konnte, kehrte diese nach Tyrannen Art gegen die ganz unschuldige Geistlichkeit seines Landes, deren Vortheil nicht minder als der seinige heischte, die Kirche Englands vor der drohenden Römischen Knechtschaft zu bewahren, die daher in diesem Kampfe der treue Bundesgenosse eines besonnenen und gerechten

---

67) A bold and daring encroachment. Inett Orig. Anglic. II, 413.

68) Der Beweis für diese Behauptung ist in der Thatsache vorhanden, daß Innocenz III noch vor wenigen Jahren (1204), als er ein eben erledigtes, nicht einmal bedeutendes, (Rotuli Litterar. Clausar. I, 405.) englisches Bisthum dem aus seiner Diöcese vertriebenen Erzbischofe v. Ragusa zur Versorgung gerne zuwenden wollte, selbiges diesem nicht geradezu verlieh, sondern solches de munificencia ac liberalitate König Johanns für denselben erbat (Schreiben Innocenz III an den König: Hardy Rotuli Litterarum Patentium I, 37.), der ihm das Bisthum denn auch verlieh. — Mit welchem Rechte durfte daher Innocenz III sich jetzt befugt halten, die Stelle eines Primas von England so ganz eigenmächtig und gegen den Willen des Königs zu vergeben? —

69) Er schrieb dem Pabste ganz kurz: Destinamus ad pedes Sanctitatis vestrae latores praesentium nuncios nostros *attentius rogantes quatinus dignitates nostras quas nos et antecessores nostri habuimus super provisionibus tam ecclesie Cantuar. quam aliarum Cathedralium sedum, quod vobis per litteras episcoporum Angliae et aliorum fide dignorum constare poterit, integras et illesas conservare velitis.* Schreiben vom 26. Mai 1206: Hardi Rotuli Litterarum Patentium in Turri Londin. asserv. I, 65 (Lond. 1835).

Königs gewesen sein würde. Johann hatte aber seit dem Antritte seiner Regierung Englands Prälaten mit immer unerträglicher werdenden Bedrückungen und Vergewaltigungen heimgesucht. Diese und seine rachedürstige Tyrannei dünkten der englischen Geistlichkeit aber weit schrecklicher als die ausgedehnteste Abhängigkeit von dem Römischen Oberbischofe. Durch jenes unsinnige Benehmen des Königs wurde ferner in den Erbitterten nebst dem Wunsche, von jenem unerträglichen Drucke erlöset zu werden, auch das Verlangen nach Rache entzündet. Daher ihr pünktlicher Gehorsam gegen des Pabstes Befehle, und die gewissenhafte Vollstreckung des von demselben über England verhängten strengen Interdiktes (März 1208)[70]. Hatte König Johann schon vor dessen Verkündigung an der Priesterschaft seines Reiches die Kühnheit des Pabstes geahndet, so kannten sein Haß und seine Wuth jetzt vollends keine Gränzen mehr. Die Verwandten der Bischöfe von Lincoln, Worcester und Ely, welche drei Prälaten, päbstlichem Auftrage gemäß, das Interdikt verkündet hatten, wurden ihrer Habe beraubt und eingekerkert, an jenen Priestern, welche dem Pabste Gehorsam leisteten, abscheuliche Grausamkeiten verübt, viele Geistliche und Mönche aus England verjagt, ihre Güter und Einkünfte des Königs Beute. So weit ging dieser in seinem blinden Hasse, daß er einen eingefangenen Räuber, der einen Priester ermordet hatte, in Freiheit setzen ließ, weil er der tödtlich Gehaßten einen getödtet!

Den Umständen weit angemessener als das von König Johann offenbarte Bestreben, durch ausgelassene Munterkeit der Welt zu zeigen, wie sorglos ein heldenmüthiger Monarch die Waffen des römischen Schützen verachte, würde das Bestreben gewesen sein, durch Milde und Leutseligkeit die Liebe seiner Barone und Unterthanen zu gewinnen. Aber Johann, wie von einem bösen Geiste bis zur Sinnlosigkeit verblendet, kehrte seinen Grimm selbst gegen diese, und entflammte auch in ihnen das

---

70) Inett II, 418.

Verlangen nach Rache durch Verletzung ihrer heiligsten Gefühle, ihrer unantastbarsten Rechte. Um sich der Treue seiner Vasallen, welchen er trotz der wiederholten Huldigung [71]) nicht trauete, zu versichern, nahm er deren Kinder als Geiseln weg, brachte durch seine maßlosen Erpressungen viele von ihnen an den Bettelstab, entzog anderen die ihnen gebührenden Erbschaften, schändete ihre Weiber und Töchter, und verfolgte ohne Rücksicht Alle, die Widerstand gegen seine Gewaltthaten wagten. Daneben hauseten seine Söldnerbanden im Reiche wie in Feindes Land, wurden die ohnehin unerträglichen Jagd- und Forstgesetze von dem Könige auf das Unerhörteste gemißbraucht. Die durch solche Tyrannei gegen diesen im ganzen Lande erzeugte Erbitterung wußte Innocenz III trefflich zu benutzen; sie war die eigentliche Ursache des von dem Römischen Vicegott über Englands König erfochtenen Sieges. Man war im Lande überzeugt, daß in dem Streite mit Rom das Recht auf des Königs Seite sei; man konnte sich nicht verhehlen, daß der Vater der Christenheit den über diesen errungenen Sieg schwerlich mit Mäßigung benützen werde, da er von dem Gegentheile noch ganz kurz vor dem Ausbruche dieses Streites ein warnendes Beispiel aufgestellt durch verschiedene von Englands Baronen und Volk, so unzeitig, begehrte außerordentliche Schatzungen [72]), deren Erhebung nur König Johann's, durch

71) Trivet. Chron. a. 1209: D'Achery Spicileg. III, 182.

72) Joann. Regis Epistol. ad Archiepisc., Episc. et omn. Cler. ap. St. Albanum ad Concil. convocat. a. 1207. 26 die Maii: Hardi Rotuli Litterarum Patentium I, 72: Conquirente universitate Comitum, Baronum, militum et aliorum fidelium nostrorum audivimus, quod non solum in laicorum gravem perniciem sed in tocius regni nostri intollerabile dispendium super *Romscoto* (St. Peterspfenning) *praeter consuetudinem solvendo, et aliis pluribus inconsuetis exactionibus auctoritate Summi Pontificis* consilium inire et concilium celebrare decrevistis. Nos vero licet ob honorem fidei nostre et debitum reverentie, quod S. Romanae ecclesie impendere tenemur, voluntati ejusdem patris nostri Domini PP. Innocentii obtemperare cupiamus, tamen omittere non possumus quin querela fidelium et subditorum nostrorum clamancium et de jactura suo sibi timencium prout necesse est subveniamus.

die heftigen Beschwerden jener veranlaßte, Dazwischenkunft hintertrieben; aus welchem Vorgange leicht abzunehmen war, mit welchen Anmaßungen der Römische Oberbischof dann erst hervortreten werde, wenn derselbe einen entscheidenden Sieg in diesem Kampfe errungen haben, und der Damm, den die Selbstständigkeit des Königs noch ganz kürzlich jenen entgegengesetzt, vernichtet sein würde. Aber so groß war die Erbitterung, die König Johann durch sein unsinniges Benehmen im ganzen Lande gegen sich heraufbeschworen, daß sie diese Befürchtungen, ja sogar den Nationalhaß gegen Frankreich weit überwog. Denn als Innocenz III. Englands Barone und Volk von ihrem Unterthaneide entband, gegen König Johann einen förmlichen Kreuzzug predigte, sein Reich an Philipp August von Frankreich verschenkte, und diesen mit der Vollstreckung der päbstlichen Bannsprüche beauftragte (J. 1212), da ward der französische König in seinem Entschlusse, dem heiligen Vater zu gehorchen, bestärkt durch die Aufforderung [73]) der Großen Englands, sich der Krone dieses Reiches zu bemächtigen, und sie von ihrem Tyrannen zu erlösen. Selbst jetzt wäre Johanns Sache noch nicht verloren gewesen, hätte er sie feiger Weise nicht selbst verloren gegeben, denn ein für jene Zeiten furchtbares Heer von 60,000 streitbaren Männern war unter seinen Fahnen zur Abwehr des von Philipp August beabsichtigten Angriffes versammelt, zudem es dem Pabste keineswegs Ernst, England in die Gewalt dieses nichts weniger als unterwürfigen Sohnes der Kirche zu geben, und auch die Brittischen Barone waren, Angesichts der bevorstehenden Landung des Französischen Königs das Schimpfliche des gethanen landesverrätherischen Schrittes fühlend, zu ihrer Pflicht zurückgekehrt. Sie hatten König Johann den Schwur der Treue wiederholt erneuert, worin die Großen Irlands ihrem Vorgange, dem Verlangen des Königs gemäß, folgten, jedoch mit der angehängten Aufforde-

---

73) Robert. Altissiodor. ap. Bouquet XVIII, 281: *Advocaverant enim eum Proceres Anglicani*, ut veniens pugnaret bella Domini, ultionem sumpturus de Rege eorum facinoroso Johanne.

rung [74]), bald möglichst Friede mit dem heiligen Vater zu machen. Es steht sehr zu bezweifeln, ob dieser so bald zu Stande gekommen wäre, wenn nicht die Weissagung eines alten Einsiedlers sich ins Mittel geschlagen und jenen einem schnellen Ende zugeführt hätte. Es lautete dieselbe dahin, daß dem Könige Johann innerhalb kurzer Zeit sicherer, unfehlbarer Verlust seiner Krone bevorstehe, was den feigen, schwachköpfigen Tyrannen so einschüchterte, daß er, nach kleinlicher Seelen Art, in schnellem Wechsel von der frechsten Ueberhebung zum verächtlichsten Kleinmuthe übergehend, den Streit mit dem Römischen Oberbischofe in eben so schimpflicher Weise beendete, als er ihn geführt hatte. Es kam (1213. Mai) mit diesem ein Friede zu Stande auf Bedingungen, wie sie der apostolische Stuhl nur selten einem unabhängigen, mächtigen Fürsten der Christenheit abzubringen vermocht. Johann verpflichtete sich unter andern Stephan Langton als Erzbischof von Canterbury anzuerkennen, versprach den vertriebenen Priestern Rückgabe ihrer Güter und vollständigen Schadenersatz, und für sich und seine Erben das brittische Reich vom apostolischen Stuhle gegen einen jährlichen Tribut von tausend Pfund Sterling zu Lehn zu tragen. Hinsichtlich des eigentlichen Anlasses dieses, so schmählich beendeten, Streites, der Besetzung der geistlichen Würden seines Reiches, mußte König Johann

---

74) Schreiben K. Johanns an den Grafen v. Pembroke in Irland a. 1212. October; Rotuli Litterarum Clausarum in Turri Lond. Asserv. Acc. Hardy (London 1833), I, 132: Mittimus ad vos transcriptum *litterarum patencium quas Magnates nostri Angliae nobis fecerunt*, et vos rogamus quatinus vos una cum *ceteris Baronibus nostris Hybern. consimilibus litteris sigillum vestrum apponatis.* — Schreiben desselben an seinen Statthalter in Irland, Bischof Johann v. Norwich: Ebendas. I, 132: Ad hec super sacramento fidelitatis nuper nobis prestito a Baronibus nostris Hybern. ad majorem nostri et regni nostri securitatem, — eisdem Baronibus per litteras nostras eis directas gracias inde referimus — — *et de consilio suo quod nobis mandaverunt de pace ecclesie facienda eis mandavimus quod pro viso per commune consilium fidelium nostrorum sub qua forma pax ista posset confirmari libertate nostra et juro nostro illesis, formam quam a consilio eorum emanaverit nobis scire faciant.*

völlige Freiheit der kirchlichen Wahlen zugestehen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß vor der Wahl die königliche Erlaubniß, und nach der vollzogenen die königliche Bestätigung derselben nachgesucht werden müsse, die beide ohne gegründete Ursache nicht sollten verweigert werden dürfen; werde die Erlaubniß vom Könige ohne Grund vorenthalten, so sollten die Wahlherren dessenungeachtet zur Wahl schreiten [75]). Die Magna Charta bestätigte diese Zusicherungen, jedoch unbeschadet der lehnsherrlichen Rechte des Königs über die Prälaten seines Reiches. Diese blieben vor wie nach der Verpflichtung unterworfen, von dem Staatsoberhaupte die Belehnung mit den zeitlichen Gütern und Rechten ihrer Anstalten empfangen und diesem dafür den vollständigen Lehneid der weltlichen Vasallen schwören zu müssen; eine sogar vom apostolischen Stuhle urkundlich anerkannte Verbindlichkeit der Vorsteher der zum brittischen Reiche gehörenden geistlichen Körperschaften [76]).

Die diesen so bündig gewordene Anerkennung ihrer unbeschränkten Wahlfreiheit sollte wohl zu dem Glauben berechtigen, daß die Kirche Englands seitdem von jenen willkürlichen Verfügungen, welche König Johann und seine Vorfahren über deren Würden und Aemter sich erlaubt hatten, befreit geblieben wäre. Aber die englische Geistlichkeit konnte sich nur kurze Zeit des wirklichen Genusses der ihr verheißenen Wahlfreiheit erfreuen.

---

75) Statues of the Realm I, 5: Petita tamen a nobis et heredibus nostris licenciam eligendi, quam non denegabimus, nec differemus. Et si forte, quod absit, denegaremus vel differremus, procedant nihilominus electores ad electionem canonicam faciendam, et post celebratam electionem noster requiratur assensus, quem similiter non denegabimus, nisi aliquid racionabile proposuerimus et legittime probaverimus, quod non debeamus consentire.

76) Stelle aus einer Bulle Pabst Honorius III a. 1223, an den Bischof von Poitiers gerichtet: Rymer Foedera I, 1. 169. (wie immer Ed. Lond. 1816): ipsum Regem, cujus *homo ligius* esse debes. — Urkundliche Stelle bei Du Fresne Glossar. I, 1040: Episcopus — susceptus a Rege — *homagium* (ei) perficiens. — Urk. K. Eduards III a. 1328: Rymer II, 2. 750: — episcopi, abbates, priores, qui nobis tenentur *homagia*, fidelitates (facere).

Noch ist kein Jahrzehend nach der von König Johann erfahrenen schmachvollen Demüthigung verflossen, und sein Nachfolger Heinrich III kehrt raschen Schrittes zu der Willkür der früheren Könige zurück. Den Vorwand dazu lieh die durch das Gesetz vorgeschriebene Nachsuchung der königlichen Erlaubniß zur Wahl, so wie der königlichen Bestätigung derselben; Heinrich III verweigerte diese oder jene so lange, bis die Wahlherren sich verpflichteten dem von ihm zu der erledigten Stelle Ausersehenen ihre Stimmen zu geben, oder der bereits Gewählte, eingeschüchtert und im Weigerungsfalle des Königs Rache fürchtend, sich dazu bequemte den Kandidaten desselben zu weihen [77]). Zu einer wirklich freien Wahl konnte es in den Tagen Heinrichs III nur sehr selten kommen, da dieser, sobald er Kunde von der Erledigung eines bischöflichen Stuhles erhalten, die Wähler durch, in Form von Bitten ausgesprochene, Drohungen so einzuschüchtern wußte, daß diesen meistens der Muth gebrach einem Andern als dem Kandidaten des Königs ihre Stimmen zu geben [78]), um so mehr, da es bekannt war, wie Heinrich III mit den Wahlherren, die seinem Willen zu widerstreben sich erdreisteten, zu verfahren pflegte, wie er oft die empörendsten Mißhandlungen über die Widerspenstigen verhängte [79]). Mit noch unersättlicherer Rachsucht ver-

---

77) Articul. Episc. Angl. a. 1257: Math. Paris. Addit. p. 199: (Edit. 1640): Item, celebratis electionibus, et praesentatis Domino Regi electis, interdum differunt adhibere consensum electo, *vel electioni absque causa rationabili se opponens, ut sic electi per timorem cedere, vel electores precibus Regis et voluntati acquiescere compellantur.*

78) Artic. Episc. Angl. a. 1257: Ebendas. 199: Item, cum electiones in Ecclesiis cathedralibus seu Conventualibus debeant esse liberae, *tot et tales preces regales interveniunt, quibus electores perterriti; saepius divinae humanam praeferunt voluntatem.*

79) Math. Paris a. 1241. p. 556: Sub illis diebus quidam aulici satellites, qui de Regiis praeceptis confidentes, et enormia saepe ex levibus nanciscentes, venerunt Wintoniam, sciscitantes arroganter, qui monachorum noluerunt Regiis mandatis obedire super electione vel postulatione Wintoniensis episcopi; quique illi erant qui Episcopum Norwicensem de Raele, Regi non obtemperantem, *tam procaciter postularent, ut nullo terrore vel*

folgte Heinrich die Männer, welche gegen seinen Willen zu einem bischöflichen Amte erkohren worden, und weder durch Drohungen noch durch Bitten sich bewegen ließen, ihre neue Würde dem Schützlinge des Königs zu überlassen [80]). Ueber solch' schmähliche Vernichtung der ihnen auf die feierlichste Weise zugesicherten Wahlfreiheit erhoben Englands Prälaten wiederholt laute Klagen, und auch bei dem Römischen Oberbischofe heftige Beschwerden. Diese fanden aber in Rom nur taube Ohren, weil der Vortheil der Männer, die auf dem apostolischen Stuhle saßen, heischte sie unberücksichtigt zu lassen. Seit die Statthalter Christi unter mancherlei Vorwänden den Kirchen des Abendlandes schwere Schatzun-

---

precibus resilire dignarentur. Facta igitur inquisitione — ejecerunt a Monasterio eosdem Monachos, non senium, non personas, vel ordinem, vel demum reverentiam ecclesiae vel claustri considerantes. Quos etiam carcere, fame, conviciis et infamia, viliter et indigne — afflixerunt.

80) Math. Paris. a. 1241. p. 573: Rex continuans conceptam iracundiam aggravavit adversus Episcopum Norwicensem, eo quod postulationi consensit de se factae ad Episcopatum Wintoniensem. Noluit enim, quia nec decuit, renunciare. Exigebat tamen Rex chartam ab eodem de renunciatione, quod idem Episcopus facere constanter renuebat. Orta exinde occasionaliter quadam dissentione gravi, in Episcopatu suo, per quendem scriptorem Curiae, qui pro sua temeraria usurpatione vulneratus est, multa inconvenientia sunt secuta. Unde multi, tam clerici quam laici, baculati, vulnerati, et pugnis impie sunt percussi, et per brachium saeculare multis damnis et injuriis lacessiti. *Nec voluit aliquo modo Rex, ut jurejurando affirmabat, a talibus gravaminibus desistere, nisi dictus Episcopus, ut praetactum est, chartam conficeret, quod nunquam ad Episcopatum Wintoniensem transferri se permitteret.* — Ebendas. a. 1243. p. 607: Rex autem, nulla ratione refrenatus, sed propriae voluntatis impetu potius exagitatus, manum aggravans potentissimam, et Episcopum praedictum et ejus bona gravando protendens, *clamari fecit, et prohibuit, ne quis Willielmum de Rale*, qui se falso, ut ait, Episcopum Wintoniensem fecit solemniter acclamari, *hospitio susciperet, vel eidem in venalibus communicaret, vel necessaria victualium ministraret; et qui ei in aliquo horum subveniret, hostis Regis, imò publicus haberetur.* Misit etiam idem Rex literas suas Oxoniam, *ut eundem Episcopum coram Unisertate diffamaret. . . . . . Fecit etiam Episcopatum Norwicensem infiscari, ut ubique et omnino eidem Episcopo aditus ad solatium excluderetur.*

gen auferlegten, war England das ergiebigste und am längsten offene Feld jener Erpressungen, und der apostolische Stuhl genöthigt, um den, über diese oft laut werdenden, Unwillen der Könige dieses Landes zu beschwichtigen, auch viele Eingriffe derselben in die Rechte und Freiheiten der englischen Kirche stillschweigend zu dulden. Hieraus erklärt sich die merkwürdige Erscheinung, daß die von Innocenz III mühsam errungene Freiheit der kirchlichen Wahlen von seinen Nachfolgern der Willkür der Könige preis gegeben wurde. Gregor IX ging bereits so weit, den Domkapiteln ausdrücklich die Wahl solcher Männer zu untersagen, die dem Könige nicht genehm wären[81]), und Pabst Urban IV trug kein Bedenken, den auf den Versammlungen des Brittischen Klerus zu Marton (1258) und Lambeth (1261) gefaßten Beschlüssen gegen diese und manch andere Beeinträchtigung der englischen Kirchenfreiheit, obwohl einige derselben gegen wirklich auffallende Mißbräuche — wie namentlich gegen den argen von König Heinrich III und seinen Beamten mit dem Rechte der Regalie getriebenen Unfug — gerichtet waren, die nachgesuchte Bestätigung[82]) zu versagen, weil des Königs Bevollmächtigter in Rom dagegen Einspruch gethan und der Stellvertreter Christi auf Erden es bedenklich fand, durch allzu gewissenhafte Wahrnehmung

---

81) Bulla Gregor. PP. IX a. 1239: Rymer I, 1. 238.

82) Schreiben Pabst Urban IV an K. Heinrich III a. 1263: Wilkins Concilia Magn. Brit. I, 759: Ex parte — Archiepiscopi Cantuariensis et Suffraganeorum suorum fuit propositum coram nobis, quod cum Anglicana ecclesia in multis articulis — per abusum laicalis potestatis oppressa, subjaceret miserabiliter servituti, ipsi — de consensu concilii provincialis ad hoc specialiter congregati quaedam statuta salubria — ediderunt pro conservatione hujusmodi libertatis. Quare fuit ex parte ipsorum nobis humiliter supplicatum, ut — ipsa statuta dignaremur auctoritate apostolica confirmare. Porro — magistro Johanne de Hemmingford — *procuratore tuo apud sedem apostolicam, se super his tuo nomine opponente, ac asserente, quod eadem statuta tibi et juri tuo praejudicialiter videbantur, nos ipsa coram nobis fecimus exhiberi; quae licet ex sui forma viderentur honestatem et justitiam continere, tamen celsitudini tuae deferre volentes illa distulimus confirmare.*

dieser päbstlichen Pflicht Heinrich III an die seiner königlichen zu erinnern, der Brittischen Kirche Selbstständigkeit den Römischen Anmaßungen gegenüber nachdruckvoller als bisher zu vertheidigen. Wie es unter diesen Umständen mit der Wahlfreiheit der geistlichen Körperschaften Englands in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters beschaffen gewesen, ließe sich schon aus den über die mannichfache Beeinträchtigung derselben im Allgemeinen laut gewordenen Beschwerden[83]) entnehmen, wenn auch nicht viele einzelne Fälle vorlägen, wo Englands Könige ohne auf das verfassungsmäßige Wahlrecht der Kathedral- und Kloster-Capitel die mindeste Rücksicht zu nehmen, erledigte bischöfliche oder abteiliche Stellen ganz nach Willkür wieder besetzten[84]). Aber auch in den Fällen, wo Englands Herrscher eine Art von Wahl gestatteten, war ihnen doch immer Vorwand und Anlaß genug gegeben den Domkapiteln das Joch ihres Willens aufzubürden, durch das in alter Kraft fortbestehende[85]) Reichsgesetz,

---

83) Articuli Praelat. Angliae, obl. Edw. II Regi a. 1316. c. 14: Mansi XXV, 565: Item si vacet aliqua dignitas ubi electio est facienda *petitur quod electores libere possint eligere incussione timoris a quacumque potestate seculari*, *et quod cessent preces et oppressiones in hac parte.*

84) Ein besonders auffallendes Beispiel solcher ausschließlich durch königliche Verfügung erfolgten Wiederbesetzung erledigter Bischofstühle findet sich im Jahr 1426, aus der Regierungszeit K. Heinrichs VI. In diesem einen Jahre erhob ein königlicher Geheimrathsbefehl den seitherigen Bewahrer des Staatssiegels, William Alnewyk, auf den bischöflichen Stuhl von Norwich, William Grey, Dechant zu York, auf den Bischofsitz von London, den Beichtvater des Herzogs von Bedford zum Bischofe von Chichester, und die Bisthümer Lincoln, Bangor und Llandaff wurden durch denselben den Magistern Richard Fleming und John Clyderhowe und einem Klosterbruder von Wales verliehen. Proceedings and Ord. of the Privy Council of Engl. III, 180.

85) Urk. K. Eduards III a. 1374: Rymer III, 2. 995: Vacante nuper Ecclesia cathedrali B. Petri Ebor. — capitulum dictae Ecclesiae — Alexandrum de Neville — *petita prius a nobis licentia eligendi*, *prout moris est*, et obtenta, elegerunt in suum archiepiscopum, *nobisque cum instantia supplicarunt*, ut hujusmodi electioni suae *assensum regium praebere curemus.*

welches den Wählern die Verpflichtung auferlegte, vor der Wahl die Erlaubniß und nach der vollzogenen die Bestätigung des Königs einzuholen; schon in der Verweigerung dieser oder jener besaßen Brittanniens Könige ein ausreichendes Mittel die Wahlherren zur Fügsamkeit gegen ihre Wünsche zu nöthigen.

Auch in dem angränzenden Reiche der Schotten erlaubten sich die Könige schon in früher Zeit nicht selten mancherlei Eingriffe in die verfassungsmäßigen Wahlrechte der Geistlichkeit und des Volkes. Sie behaupteten nicht nur einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Besetzung der bischöflichen Aemter, sondern auch das Belehnungsrecht mit Ring und Stab. Das glückte ihnen mittelst der feinen Weise, in welcher sie sich dabei benahmen. Sie unterließen nämlich aus eigenem Antriebe die Ueberreichung des Stabes, legten denselben aber auf den Altar; dort mußte ihn der Bischof oder Abt in des Königs Gegenwart holen, und den Ring aus dessen Hand empfangen. Der gelehrte Mönch Eadmer von Canterbury, mit des Königs Genehmigung zum Bischofe von St. Andrews erwählt (J 1120), widersetzte sich dem Ansinnen, aus König Alexanders I Hand Ring und Stab entgegen zu nehmen, und später, als er diese Weigerung fallen ließ, die Weihe von einem Andern als dem Erzbischofe von Canterbury zu empfangen. Der hierüber ergrimmte König nöthigte ihn seine Würde niederzulegen, und später bezeigte Unterwürfigkeit konnte ihm eben so wenig als des Erzbischofs von Canterbury dringende Verwendung den Wiederbesitz derselben verschaffen, da der König bereits anderweitig über das Bisthum verfügt hatte[86]. Nicht ohne einen harten Strauß mit dem apostolischen Stuhle, obwohl ohne Schmälerung der königlichen Gewalt in Kirchensachen, blieb ein ähnliches Verfahren König Wilhelms des Löwen. Als das Domkapitel zu St. Andrews mit entschiedener Stimmenmehrheit den gelehrten John Scot zum Bischofe erwählt hatte

---

86) Anett II., 146.

(J. 1178), wollte ihm der König [87]) seinen Kaplan Hugo zum Bischofe aufdringen, und nöthigte in der That die Provincialbischöfe diesem die Weihe zu ertheilen. Das Kapitel wandte sich mit seiner Beschwerde an Pabst Alexander III, der die Sache sehr ernst nahm, über den König den Bann und über dessen Reich das Interdikt aussprach [88]) (J. 1180). König Wilhelm beharrte zwar Anfangs auf seinem Sinne, rächte sich durch Verbannung John Scot's, seiner Freunde und Anhänger [89]), verstand sich aber in der Folge, um sich und sein Land von dem Kirchenfluche zu erlösen, zum theilweisen Nachgeben. Hugo und John mußten beide sich ihrer Ansprüche auf das Bisthum St. Andrews begeben, letzterer wurde durch den König mit dem Bisthume Dunkelt entschädigt, während Hugo von dem Pabste zum Bischofe von St. Andrews ernannt wurde [90]). Der aber immer zweideutige Ausgang dieses Streites, da er ungewiß ließ, wer als Sieger aus ihm hervorgegangen, blieb doch jedenfalls ohne wesentlich nachtheiligen Einfluß auf der Schottischen Könige Einwirkung auf die Besetzung der Bisthümer ihres Landes. Denn wenn sie sich auch der unmittelbaren Vergebung erledigter Bischofstühle enthalten mußten, so konnten doch auch die Domkapitel eben so wenig eines unbeschränkten, freien Wahlrechtes sich rühmen; sie sahen vielmehr sich genöthigt, auf die Wünsche der Könige eine sehr ausgedehnte Rücksicht zu nehmen, von deren Bestätigung auch hier, wie anderwärts, die Gültigkeit der statt gefundenen Wahlen abhing. Bei gar vielen derselben war es mehr die Furcht, durch Abweisung des von dem Könige Empfohlenen dessen Unwillen zu reizen als der Wahlherren freier Ent-

---

87) Chalmers Caledonia I, 681: When he had heard of the election of the former, he swore: by the arm of St. James, that while he lived, John Scot should not be Bishop of St. Andrews.

88) Hailes Annals of Scotland I, 145.

89) His uncle, the bishop of Aberdeen, and every one connected with John, either by blood or friendship, shared his fate. Hailes.

90) Hailes I, 147. Chalmers I, 681.

schluß, was ihre Entscheidung lenkte[91]). In welchem Umfange diese Rücksichtnahme obwaltete, ist allein schon aus der Thatsache zu entnehmen, daß König Alexanders III Kanzler, Wilhelm Wischard, durch dessen Verwendung den bischöflichen Stuhl von Glasgow und kurz darauf auch den von St. Andrews besteigen, demnach diese beiden Bisthümer zugleich besitzen konnte, ohne daß man Anstoß daran genommen, daß der Doppelbischof bereits zwei und zwanzig andere Kirchenpfründen[92]) inne hatte, eine Verletzung der Satzungen der Kirche, wozu sich eben nicht viele Seitenstücke finden.

---

91) Joannis de Fordun Scotichronicon II, p. 89. (Ed. Goodall. Edinb. 1759): A. D. 1252. electus est Gamelinus (in Episcopum St. Andreae) *ad regis instantiam, timore magis quam amore.*

92) Fordun Scotichronicon II, 112: A. D. 1270, magister Nicolaus de Moffet electus Glasguensis mortuus est — cui *ad regis instantiam*, magister Willelmus Wischard archidiaconus S. Andreae, et domini Regis cancellarius, electus est. — Ebendas. p. 113: A. D. 1271. Gamelinus, episcopus S. Andreae paralysi defecit . . . . Cujus loco magister Willelmus Wischard, cancellarius regis, electus pro tunc ad cathedram episcopalem Glasguensis ecclesiae, postulatus est ad S. Andream. Et mirum multis visum est quod vir tam magnae opinionis, qui fuit, ut dictum est, electus Glasguensis et St. Andreae archidiaconus, domini regis cancellarius, *ac rector sive praebendarius viginti duarum ecclesiarum*, captus fuit tanta ambitione, quod haec omnia eidem non sufficeret, quin, potius simulatione quam religione, *plus regis timore quam sui amore, episcopatum S. Andreae sibi usurparet.*

Siebentes Hauptstück.

Besetzung der Hochstifter und Abteien in den übrigen Reichen der römisch-katholischen Christenheit.

Nach dem Untergange des Westgothischen Reiches dauerte es in Spanien noch längere Zeit, bis sich in seinen neu entstehenden christlichen Reichen ein festes Bette des Staatskirchenthums bilden konnte. Daß die Nachfolger des frommen Pelayo der Westgothischen Könige Ernennungsrecht zu den Bischofswürden erbten, war nur gerecht. Denn die Frömmigkeit und Freigebigkeit dieser tapferen Könige sind es gewesen, welche in den, der Herrschaft der Moslemen mühsam entrissenen, Länderstrichen die zerstörten Bischofssitze wieder herstellten, mit Grundbesitzthum und allem Erforderlichen reich ausstatteten, daher waren diese Könige wohl mit Recht befugt, die ausschließliche Ernennung der Vorsteher der durch sie neu gegründeten Hochstifter sich vorzubehalten. Diese Befugniß haben sie denn auch in großer Ausdehnung geltend gemacht, Bischöfe aus eigener Machtvollkommenheit und nach eigenem Ermessen eingesetzt, ihnen mißfällige beseitigt [1]). Wenige derselben waren so thöricht, wie König Ramiro I von Aragonien, welcher zu Gunsten seines vielgeliebten und von ihm verschwenderisch begabten Klosters St. Juan de la Peña seinem königlichen Ernennungsrechte die arge Beschränkung auferlegte (J. 1062): daß alle aragonischen Bischöfe nur aus den Benediktinern dieser Abtei genommen werden sollten [2]). Diese Ver-

---

1) Masden Historia Critica de España XIII, 60.
2) Gervinus historische Schriften 238.

fügung ward indessen von seinen minder selbstvergessenen Nachfolgern wenig beachtet, obschon sie sich jener Mißbräuche enthielten, welche im benachbarten Catalonien, oder der von den karolingischen Herrschern den Arabern entrissenen sogenannten Spanischen Mark, von den zeitlichen Machthabern in dieser Beziehung verübt worden sind. In diesem, mit dem angränzenden südlichen Frankreich durch staatsbürgerliche Ordnung, Sprache, Sitten und politische Verhältnisse innig verschwisterten Lande [3]), in dessen Beherrschung sich mehrere mächtige Grafenhäuser theilten, glaubten die zeitlichen Gewalthaber sich um so mehr berechtigt, dem Verfahren ihrer südfranzösischen Standesgenossen bezüglich der Vergebung der geistlichen Würden folgen zu dürfen, da, wie in den übrigen Landestheilen Spaniens, ihr tapferer Arm und ihre Freigebigkeit allein die zerstörten Bischofsitze wieder hergestellt und ausgestattet hatten. Zwar finden sich Beispiele, daß sie hin und wieder Wahl der Bischöfe durch Geistlichkeit und Volk zugelassen haben [4]), sie sind aber nur sehr dünne gesäet; weit häufiger ist es vorgekommen, daß sie die Bisthümer ihres Gebietes zur Versorgung minderjähriger Söhne [5]), zum Witthume ihrer Frauen bestimmten [6]), oder dem

---

3) Capmany Memorias sobra Barcelona II, Apend. 1: La Historia de Lenguadoc y de Provenza está tan estrechamente enlazada conla de Cataluña desde la primera institucion del systema feudal, que estas tres Provincias, en sus usos, costumbres publicas, orden civil, y origines genealogicos, conservaron en toda la baja ed ad la forma de su comun principio constitucional, y de la dominacion Carlovingia.

4) Acta Elect. Borrell. Episc. Rod. a. 1017: Villanueva Viage literario á las Iglesias de España X, 292: — *episcoporum electione, cleri ac populi aclamatione.*

5) Testament. Bernard. Comit. Bisuld. a. 1020: Marca Hispan. 1027.

6) Urk. des Grafen Raimund-Berenguer I v. Barcelona a. 1056: España Sagrada XLIII, 372: *Dono etiam tibi Almodi Comitissae* (seine Gemahlin seit 1053 od. 1054. Masden XII, 329) *episcopatum S. Mariae Sedis Gerundae* cum omnibus suis pertinentiis, et cum abbatiis quae ad praedictum episcopatum pertinent.

Meistbietenden verkauften [7]). Mit diesem, von den Grafen der Spanischen Mark schamlos getriebenen Mißbrauche des Verkaufes geistlicher Aemter haben auch die Beherrscher der übrigen christlichen Reiche der Halbinsel sich hin und wieder besudelt [8]), freilich nicht in dem Grade, wie jene. Die Folgen dieses von dem Staatsoberhaupte begangenen Unfuges waren hier dieselben wie in den übrigen Reichen des Abendlandes; der Bischof, welcher seine Stelle vom Landesherrn für schweres Geld erkauft hatte, suchte durch den Wiederverkauf der niederen geistlichen Würden sein Geld mit Wucher zurück zu erhalten [9]).

Dem nachdrucksvollen Einschreiten Pabst Gregors VII und seiner Nachfolger war es vorbehalten, diesen Unfug, so wie die andern Uebelstände, welche der Spanischen Kirche aus dem unbeschränkten Verfügungsrechte der Staatshäupter über ihre Aemter erwuchsen, dauernd zu beseitigen. Auf die Hindernisse, welche in andern Reichen des Abendlandes dem apostolischen Stuhle hierin entgegentraten, ist derselbe in Spanien nicht gestoßen, einmal weil die Investitur mit Ring und Stab hier nicht üblich war, obschon auch hier die neu ernannten Kirchenvorsteher dem Könige den Huldigungs- und Vasalleneid schwören mußten [10]), und dann weil die Beherrscher der Halbinsel von solcher Ehrfurcht gegen den Statthalter Christi durchdrungen waren, daß mehrere derselben sich sogar dazu verstanden, den heiligen Vater als Lehnherrn anzuerkennen, und ihre Reiche gegen einen jährli-

---

7) Stelle aus einem Vertrage zwischen dem Grafen Raimund-Berenguer I von Barcelona und dem Vicegrafen von Beziers a. 1067: Marca Hispan. 1136: *Et si dederit pretium aut datum fuerit per ipsum episcopatum*, per nullum ingenium habeat Raymundus Vicecomes jam dictus vel uxor ejus aut infantes eorum medietatem de ipso pretio vel de ipso dono. — Wie allgemein verbreitet, wie wenig auffallend muß damals auch in Catalonien das Laster der Simonie gewesen sein!

8) Bulla Alexandr. II PP. a. 1071: Aguirre Concil. IV, 437.

9) Synod. Gerund. a. 1078: España Sagrada XLIII, 482: Item — ut nullus Episcoporum *aliquem Clericum in Ecclesia sua audeat per pecuniam sublimare, vel ecclesiasticos honores vendere.*

10) Le Bret Magazin der Staaten- u. Kirchengesch. III, 152.

chen Tribut von ihm zu Lehn zu tragen [11]). Den Bemühungen Gregors VII und der folgenden Päbste ist es daher ohne sonderliche Mühe gelungen, die zeitlichen Machthaber der Halbinsel zu vermögen, sich nicht nur künftig des sündhaften Handels mit geistlichen Pfründen zu enthalten, sondern auch Geistlichkeit und Volk in ihre ursprünglichen Wahlrechte wieder einzusetzen. Die Theilnahme des letztern — der Bürgerschaften der bischöflichen Sitze und der adeligen Grundbesitzer des Sprengels — an den Wahlen der Kirchenvorsteher hätten der apostolische Stuhl und die geistlichen Wahlherren freilich gerne beseitigt, es wollte aber nicht gelingen, da jene auf ihre urverfassungsmäßige

11) Die Reihe dieser überfrommen Fürsten eröffnet K. Ramiro von Aragonien. Dieser verpflichtete sich (1063) auf der Synode zu Jacca, dem apostolischen Stuhle den Zehnten von seinen sämmtlichen Einkünften zu entrichten. (Aguirre IV, 422.) Diesen Zehnten verwandelte sein Sohn und Nachfolger Sancho Ramirez (1067) in einen jährlichen Tribut von 500 mancusos de oro; dessen Nachfolger König Peter I wiederholte diese Zusage, die indessen nur fué una Contribucion personal que no transcendió á sus descendientes ni á su Corona. Noguera zu Mariana Hist. de España III, 305. 318. — Erst K. Peter II erneuerte (1204) diese Tributpflichtigkeit der Könige Aragoniens durch den Innocenz III verheißenen jährlichen Zins von 250 Mazmodinen, die indessen auch jetzt auf die Länge nicht Statt fand. Gervinus histor. Schrift. 240. 274. — Dem Vorgange des Königs von Aragonien folgten Graf Bernhard von Besalu, welcher sich für seine sämmtlichen Besitzungen dem Pabste tributpflichtig bekannte (a. 1077. Noguera a. a. O. 305), und Graf Berenguer Raimund II v. Barcelona, der den heiligen Vater als Lehnherrn seiner sämmtlichen Lande (omnem meum honorem, qui mihi competit ex jure paterno) anerkannte, und sich zu einem jährlichen Zins von fünf Pfund Silber verpflichtete. (Urk. desselben a. 1090: España Sagrada XXV, 212, wonach Noguera a. a. O., so wie die Hist. génér. de Languedoc II, 276 zu berichtigen sind). Allein auch mit dieser Fürstenthümer Lehns- und Zinspflichtigkeit gegen den päbstlichen Stuhl verhielt es sich wie mit der Aragonischen; sie war nur persönlich und vorübergehend. Dauernder ist die Zinspflichtigkeit der Könige von Portugal gegen den apostolischen Stuhl gewesen, begründet (1144) durch Alfonsos I Wunsch den Schutz desselben, so wie die Anerkennung und Bestätigung des neu angenommenen königlichen Titels durch den heiligen Vater zu erlangen. Schäfer Gesch. von Portugal I, 54.

Zuziehung zu denselben bestanden, und ihre beharrlich behaupteten Ansprüche auch mit Erfolg durchsetzten. Aus allen Theilen der Halbinsel sind Beispiele genug bekannt, daß die von den Beherrschern derselben den geistlichen Körperschaften bewilligte freie Wahl ihrer Vorsteher von der Priesterschaft und den wahlberechtigten Laien gemeinschaftlich vollzogen worden [12]). Jedoch blieben die Wähler in allen Reichen der Halbinsel, und namentlich auch in dem jüngsten derselben, dem Portugiesischen [13]), der Verpflichtung unterworfen, vor der Wahl die Erlaubniß, und nach der vollzogenen die Bestätigung des Königs nachzusuchen, welche der Weihe stets vorhergehen mußte [14]). Der Obliegenheit vor der Wahl die königliche Ermächtigung zu derselben einholen zu müssen, entband zwar König Peter II von Aragonien (J. 1206), aus besonderer Rücksicht für Innocenz III, die geistlichen Körperschaften seines Reiches [15]); aber diese, auch auf seine Nachfolger

---

12) Bischofswahl zu Vique in Catalonien a. 1102: España Sagrada XXVIII, 302: Nos Ausonenses Clerici ac Monachi *cum communi consensu, pari voto, concordi aclamatione magnatum terrae et circumstantis populi*, D. A. Almerensem Abbatem in Ausonensem Episcopum *eligimus.* — Ebendas. a. 1195: Villanueva Viage VII, 241: *Clerus et populus* Vicensis Ecclesiae — *communi voto atque consensu eligimus* — Guillielmum — in pontificem nostrae Ecclesiae. — Zu Avila a. 1133: — *a clero et populo electum.* España Sagr. XX, 539. Zu Salamanka a. 1134: *Clero et populo.* Ebendas. 562. — Zu Gerona a. 1214: España Sagr. XLIV, 259: *Clerus et populus Gerundensis urbis atque Diocesis — assensu et magnatum voluntate ac totius reliqui vulgi communi aclamatione elegerunt* Raimundum de Palafolls — in praefati sedis Episcopum. — Ebendas. a. 1230: Epaña Sagr. XLIII, 395: Clericorum, *majoresque nobilium laicorum tam Comites ibidem commorantes quam cetera omnis plebs simul in uno concordantes uno sensu, unaque voluntate omnes in uno positi — eligentes.*

13) Le Bret Magazin d. Staaten- u. Kirchengesch. VI, 416.

14) Urkk. K. Alonsos VII v. Kastilien aa. 1133. 1152: España Sagrada XX, 539. XLI, 311. — Urk. K. Ferdinands II von Leon a. 1181: Memorias de la real Academia de la Historia IV, Mem. 4. p. 27.

15) Urk. K. Peters II: Marca de Concord. Sacerd. et Imper. 1149: — *pessimam consuetudinem a nobis hactenus observatam,* qua electionem Praelatorum sine nostro consilio et assensu pro-

erstreckte, Zusicherung unbeschränkter Wahlfreiheit wurde schon von seinem Sohne und Nachfolger, Jakob I, nicht beachtet [16], und noch weniger von den späteren Königen.

Es konnte überhaupt nicht fehlen, daß die Beherrscher der Halbinsel, nach dem Vorgange ihrer königlichen Brüder in den andern Reichen des Abendlandes, den ihnen noch immer gebliebenen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Besetzung der erledigten Bischofstühle ihres Gebietes nicht hin und wieder gemißbraucht hätten. Auch hier mag es nicht selten vorgekommen sein, daß die Könige durch das Gebietende ihres Ansehns, die vorenthaltene Erlaubniß zur Wahl, oder die versagte Bestätigung des Gewählten die freie Ausübung des Wahlrechtes der Domkapitel beschränkten, und diese zur Annahme vom Hofe ernannter oder bezeichneter Bischöfe zwangen. Wenigstens ist von Alonso X von Kastilien bekannt, daß er diese Mittel und selbst Drohungen nicht gespart, um die Domkapitel einzuschüchtern und sie zur Willfährigkeit gegen seine Wünsche zu nöthigen. Kastiliens Klerus erhob deßhalb laute Beschwerden vor den Stufen des apostolischen Stuhles [17]). Gleichzeitig sind ähnliche, nicht ungegründete, Klagen von der Priesterschaft Portugals vorgebracht worden [18]). Die Zerrüttung und größere Abhängigkeit von den weltlichen Machthabern, in welche der apostolische Stuhl durch das große Schisma gerieth, gab auch den Königen der Halbinsel Anlaß demselben wichtige Zugeständnisse bezüglich ihrer Rechte in Kirchensachen abzubringen. Am glücklichsten sind hierin Ferdinand der Katholische und die hochherzige, fromme Isabella, die Beherrscher der vereinten Reiche Aragon und Kastilien gewesen,

cedere non permittebamus, amore Dei et S. Ecclesiae — relaxamus; vobisque et universis successoribus vestris — liberam eligendi facultatem per nos et per omnes successores nostros, assensu regiae minime requisito, in perpetuum indulgemus. Hoc solum nobis et successoribus nostris reservantes, ut libere et canonice electus in signum regiae fidelitatis nobis et successoribus nostris debeat praesentari.

16) Gervinus Histor. Schrift. 275.

17) Raynald Annal. Ecclesiast. a. 1279. No. 25.

18) Schäfer Gesch. von Portugal I, 323.

jene Beherrscher Spaniens, deren Andenken das Spanische Volk, den Verdammungsurtheilen aufgeklärter Historiker zum Trotze, vor dem aller andern Fürsten bewahrt und ehrt, und die durch ihre Regierungsmaßregeln auf Jahrhunderte hinaus dem Spanischen Volkscharakter seine Richtung und seine wesentlichen Eigenschaften aufgedrückt haben [19]). Die zuvörderst auf das Königreich Granada beschränkte Bewilligung [20]) des ausschließlichen Vergebungsrechtes aller erledigten geistlichen Vorsteherstellen, so wie aller höheren kirchlichen Würden ist nach einigen Jahren (1487) von Pabst Innocenz VIII auf alle Länder der Spanischen Monarchie ausgedehnt, von seinen Nachfolgern auf St. Petri Stuhl wiederholt bestätigt, und in der Folge auch auf das, durch König Ferdinand erworbene, Neapolitanische Reich erstreckt worden [21]).

Die früheren Normännischen Beherrscher desselben hatten sich, wie schon in einer der vorhergehenden Ausführungen angedeutet worden, namhafte Verdienste um den heiligen Stuhl erworben durch kräftige Unterstützung desselben in dem bedenklichen Kampfe mit Deutschlands Kaisern. Die Absicht, die bislang von dem Grafen Roger den Statthaltern Christi geleisteten Dienste zu belohnen, und ihn zu neuen zu bewegen, war es, welche Pabst Urban II veranlaßte, dem Grafen nebst manch' andern wichtigen

---

19) Huber Skizzen aus Spanien III, 1. 139.

20) Bulle Pabst Innocenz VIII a. 1480: Mariana Hist. gener. de España (d. Valencianischen Ausg. von Noguera) VIII; Apend. XL: — plenum jus Patronatus praesentandi personas Sedi Apostolicae ad Cathedrales Ecclesias, nec non quorum fructus et proventus ducentorum florenorum auri de camera valorem annuum excedunt Monasteria et Prioratus conventuales in eisdem locis Regni Granatae per Ferdinandum Regem et Elisabeth Reginam hactenus acquisitis, et quae tam per eos, quam eorum successores acquiri et populari de novo contigerit in futurum; nec non majores post Pontificales Dignitates, Canonicatus et Praebendas earumdem integras et dimidias Portiones Cathedralium Ecclesiarum et Collegiatarum in eisdem locis jam erectarum, et aliarum quae in eis erigi contigerit . . . . . tenore praesentium indulgemus.

21) Pirro I, CVIII.

Rechten in Kirchensachen auch die Befugniß zu verleihen, die, von ihm wiederhergestellten, Bisthümer seines Gebietes aus eigener Machtvollkommenheit und nach eigenem Ermessen besetzen zu dürfen[22]. Dieses hochwichtige Vorrecht sollte sich indessen nur auf Roger I persönlich, und nicht auf seine Nachfolger erstrecken, welche dahingegen gleiche Befugnisse zu haben behaupteten, und sie auch oft genug gegen den Willen des apostolischen Stuhles geltend machten. Darob entstanden nun mannichfache Zerwürfnisse mit diesem, der es zwar zugab und selbst urkundlich anerkannte[23], daß die Kirchenvorsteher, wie in den andern Reichen des Abendlandes so auch im Sicilischen gehalten sein sollten, für die inne gehabten Lehngüter und Rechte dem Staatsoberhaupte den Vasallen- und Huldigungseid zu schwören, von deren alleiniger Ernennung durch die zeitliche Staatsgewalt aber nichts wissen wollte. Es ist indessen den beharrlichen Bemühungen der Römischen Oberbischöfe endlich gelungen, der Form nach, wenn auch nicht in der That, ihren Willen durchzusetzen. Pabst Adrian IV vereinigte sich mit König Wilhelm I dahin, daß die Bischöfe künftig von der Geistlichkeit, nach eingeholter königlicher Erlaubniß, gewählt, und dann dem Könige zur Bestätigung vorgestellt werden sollten, die dieser indessen sollte verweigern dürfen, wenn der Erwählte ihm feind, von verdächtiger Gesinnung, oder ihm auch nur mißfällig sei[24]. Schon dieses Zugeständniß gestattete mannichfache Willkür, an welcher es die Könige auch nicht fehlen ließen, häufig haben sie den Domkapiteln ihre Günstlinge zu Bischöfen aufgedrungen, so daß das dem Wortlaute nach

---

22) Urk. des Grafen Roger I a. 1091: Pirro Sicilia Sacra I, 520. (Edit. Mongitore.) — Vergl. noch: Le Bret Magazin III, 100. 156.

23) Stelle aus den Verträgen Anaklets und Innocenz II mit K. Roger: Vecchia Storia del Regno de Napoli II, 163: — omnes Episcopi et Abbates ei (Regi) *hominium facerent.* — Diese Grundverbindlichkeit der Prälaten des Sicilischen Reiches ist selbst von Klemens IV in dem mit Karl von Anjou abgeschlossenen Vertrage anerkannt worden. Le Bret Magazin III, 151.

24) Urk. K. Wilhelms I a. 1156: Lünig Cod. Ital. Dipl. II, 855.

diesen bewilligte Recht der freien Wahl nur sehr selten von ihnen wirklich ausgeübt werden konnte. Erst der letzte Sprosse des Normännischen Herrschergeschlechtes, König Tankred, entsagte, um sich in der, seinem mächtigen Widersacher Kaiser Heinrich VI gegenüber, ihm so nothwendigen Gunst des apostolischen Stuhles zu befestigen, mit andern Rechten in Kirchensachen auch jedem eigenmächtigen Verfahren in der hier in Rede stehenden Beziehung, gestattete die freie Wahl der Bischöfe, jedoch unter der Bedingung, daß offenbare Feinde des Reiches davon ausgeschlossen bleiben sollten. Der glückliche Feind und Besieger seines Hauses Kaiser Heinrich VI. betrachtete zwar, zum Besitze der Krone Siciliens gelangt, diese Versprechungen Tankreds als ungültig, seine Wittwe Konstanze aber sah sich genöthigt, sie in weiterem Umfange noch zu wiederholen. Pabst Innocenz III war unedel genug, die vielfachen Bedrängnisse der kaiserlichen Wittwe dazu zu benutzen, ihr einen Vertrag abzudringen, welcher den Domkapiteln unbeschränkte Wahlfreiheit einräumte, dem Staatsoberhaupte die Befugniß entzog, die Genehmigung der Wahl verweigern zu dürfen, und die Gültigkeit derselben eigentlich nur von der Bestätigung des apostolischen Stuhles abhängig machte, denn eine Klausel setzte fest, daß kein Erwählter vor erlangter Bestätigung des heiligen Vaters die Verwaltung seiner Anstalt antreten sollte [26]. Als Konstanzens Sohn, Friedrich, zur Volljährigkeit, und zur selbstständigen Regierung seines mütterlichen Erbes gelangt war, bestätigte er zwar (J. 1211) diese Zugeständnisse, da er des päbstlichen Schutzes noch sehr bedurfte, jedoch ohne sich in der That zu der pünktlichen Erfüllung derselben verpflichtet zu halten. Hatte nun der Jüngling Friedrich schon vor seiner Erhebung auf den Deutschen Thron das Erzbisthum Palermo eigenmächtig vergeben und noch manch' andere,

---

25) Urkundl. Stelle a. 1193: Martene et Durand Coll. ampl. II, 1232: — electionibus in toto regno libere faciendis, ita quod facta electio praesentetur regi, cui rex praestabit assensum, nisi electus esset de proditoribus, vel notis inimicis.

26) Pirro I, CVI.

mit jenem Vertrage in grellem Widerspruche stehende Verfügung sich erlaubt, so glaubte sich der Kaiser um so weniger an denselben gebunden, da er ihn als abgedrungen, und darum schon als ungültig betrachtete. Darüber kam es nun bereits mit Honorius III zu Streit und Zank, indem Friedrich II die Wiederbesetzung erledigter Bisthümer oft ungebührlich verzögerte, und selbst die Gränzen, welche die Uebereinkunft zwischen König Wilhelm I und Adrian IV dem Throne steckte, überschritt. Denn Friedrich II betrachtete die geistlichen Würden nicht anders als Lehne seiner Krone, die er nach Gutdünken vergeben dürfe [27]), und auch in der That häufig genug vergab, namentlich in jenen Tagen, wo der zweideutige, kränkelnde Friede mit dem apostolischen Stuhle durch jenen wüthenden Kampf auf Leben und Tod verdrängt worden, der mit dem Untergange des glorreichen Geschlechtes der Hohenstaufen endete. Karl von Anjou, das auf den verstümmelten Thron Neapels erhobene Geschöpf des apostolischen Hasses gegen Friedrich II und seinen Stamm, ging willig ein auf die vorgeschriebene Verzichtleistung auf alle Rechte in Kirchensachen, welche ihm die früheren Verträge zwischen den Normännischen Herrschern und dem päbstlichen Stuhle zuerkannten, und selbst auf die geringen Scheinbefugnisse, welche Innocenz III der kaiserlichen Wittwe Konstanze noch gelassen hatte. Die Wahlfreiheit der Domkapitel ward Reichsgesetz, und unabhängig von der königlichen Genehmigung, die weder vor noch nach der Wahl erforderlich sein sollte [28]).

Karl von Anjou, schmachvollen Andenkens, hatte auf dieses hochwichtige Recht der Krone verzichtet, und sich unterwürfig allen anderen vom apostolischen Stuhle gestellten Bedingungen gefügt, um nur seinem Geschlechte dem Neapolitanischen Thron zu erwerben. Aber schon in dem Augenblicke, in welchem er die von dem Statthalter Christi ihm abgedrungenen Zugeständnisse unterschrieb, mag seiner niederträchtigen Seele die, später deutlich

---

27) Pecchia II, 328.
28) Pirro I, CVII.

sich offenbarende, Absicht vorgeschwebt haben, sobald er fest auf dem Throne säße, von all' diesen Versprechungen auch nicht eine zu halten. Die Verhältnisse der Folgezeit begünstigten die Ausführung dieses Vorhabens; daß Karl dasselbe auch auf die verheißene Wahlfreiheit der Kirchenvorsteher erstreckte, ist um so weniger zu bezweifeln, da sein Sohn Karl, Reichsverweser in des Vaters Abwesenheit, sich veranlaßt fand, gegen die oft bis zur Ungebühr getriebene Einmischung der königlichen Oberbeamten in die Wahlen der Kirchenhäupter ein ausdrückliches Verbot zu erlassen [29]) (J. 1283). Von Karls Nachfolgern wurden die hinsichtlich der Ernennung der Bischöfe mit dem apostolischen Stuhle bestehenden Verträge nichts weniger als gewissenhaft beobachtet, am wenigsten beachtet aber in den schweren, blutbefleckten Zeiten jener gräuelvollen Partheikämpfe, die seit der Mitte des vierzehnten bis gegen den Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts über das Neapolitanische Reich hingingen. Die Zerrüttung und die Drangsale [30]), welchen das ganze Land unterlag, suchten auch die Kirche heim; des Glückes rascher Umschwung, der bald der einen, bald der andern Parthei die Oberhand lieh, gab dieser im schnellen Wechsel auch neue Häupter, indem der Sieger wie die weltlichen so auch die geistlichen Anhänger seines Gegners ihrer Stellen entsetzte, verfolgte und durch seine Freunde und Günstlinge ersetzte. Auch in der, seit jener mörderischen Vesper von Neapel getrennten, Insel Sicilien mußte die Kirche durch die nach dem Tode des glorreichen Friedrichs II losbrechenden Partheikämpfe des Ungemaches gar viel erdulden. In beiden, fast immer in verderblichem Kampfe gegen einander begriffenen Staaten konnten die zeitlichen Machthaber, und namentlich seit den

---

29) Giannone III, 94. (der deutsch. Uebersetz.)
30) Urk. König Ladislaus a. 1402: Gattola Access. ad Histor. Abbat. Cassin. II, 499: — prava conditione hujus temporis, quae homines ad peccandum facile secum trahit multos commiserunt excessus, crimina, homicidia, cedes, delicta, percussiones, disrobationes, furta privata et publica, incendia et rapinas, et alia scelesta et enormia commiserunt.

Tagen des großen Schisma in der Römischen Kirche, um so rücksichtloser hinsichtlich der Ernennung der Kirchenvorsteher verfahren, da die Päbste oft im Falle waren, um der Unterstützung derselben sich zu versichern, unter anderen Gunstbezeugungen den Staatshäuptern auch die urkundliche Ermächtigung zu ertheilen [31]), nach Gutdünken die geistlichen Würden vergeben zu dürfen. Diese wurde von denselben in dem Umfange geltend gemacht, daß sie nicht allein die erledigten Bischofsstühle an ihre Freunde und Günstlinge verliehen, sondern auch auf die noch unerledigten, nach dem Vorgange des apostolischen Stuhles, Anwartschaften ertheilten [32]). Alphons I von Aragonien, welcher die durch hundert und sechzig Jahre getrennten Reiche Neapel und Sicilien wieder unter einem Scepter vereinte, verfügte, ohne einer päbstlichen Ermächtigung zu bedürfen, über die höchsten wie über die geringsten Würden der Kirche, nach den Eingebungen seiner Laune und seines Vortheils [33]). Willkürlicher und gewissenloser noch verfuhr sein natürlicher Sohn und Nachfolger auf Neapels Thron Ferdinand I, welcher sich unter andern nicht entblödete, das Erzstift Tarent für 30,000 Dukaten einem Juden zu verkaufen, der seinen Sohn für einen Christen ausgab [34]).

Dieses von den Beherrschern Neapels erst gegen den Ausgang des Mittelalters errungene ausgedehnte Schaltungsrecht über die geistlichen Aemter hatte die oberste Staatsbehörde im Freistaate Venedig schon frühzeitig erworben. Konnte über die Natur und den Zweck des von Gregor VII gegen die weltliche Staatsgewalt aufgenommenen Kampfes noch ein Zweifel obwalten, er würde beseitigt werden durch das Benehmen, welches dieser Hierarch dem Inselstaate Venedig gegenüber beobachtete. Hier war die Kirche nicht, wie in den Lehnreichen des Abend-

31) Urk. K. Martins von Sicilien a. 1408: Pirro I, 546: — *auctoritate apostolica nobis concessa per bullas speciales quod beneficia, et dignitates Ecclesiasticas in Regno Siciliae vacantes, seu vacantia personis idoneis — conferre valeremus.*

32) Pirro I, CXI stellt mehrere Beispiele zusammen.

33) Pirro I, 173. 420.

34) Staudenmaier 299.

landes, durch die ehernen Banden der Lehnsabhängigkeit an den Staat geknüpft und ihm zu zahlreichen Leistungen und Diensten, die mit ihrer ursprünglichen Bestimmung und ihrer Würde gleich unverträglich waren, verpflichtet. Daher hatte Gregor VII keinen Anlaß gegen das Venetianische Staatswesen einen ähnlichen Kampf wie gegen die zeitlichen Machthaber in den christlichen Lehnreichen zu erheben; er unterließ es auch klüglich, und seine Einmischung in das Kirchenwesen des Inselstaates beschränkte sich darauf, daß er dem dürftig ausgestatteten Patriarchen von Venedig von der Milde des Volkes ein zur Bestreitung seiner Bedürfnisse ausreichendes Einkommen zu verschaffen sich bemühete [35]), und mit Erfolg. Dadurch gerieth Venedigs erster Priester in die Stellung eines untergeordneten und besoldeten Staatsdieners; eine sehr folgereiche Abweichung von dem Verhältnisse der Hochkirche in den Lehnstaaten des Abendlandes. Aus ihr entwickelte sich jene dauernde Einwirkung des Volkes und der obersten Staatsbehörde Venedigs auf die Ernennung der Kirchenvorsteher; jenes wählte mit Zuziehung der Geistlichkeit, diese bestätigte. In den späteren Zeiten hörte des Volkes Wahlrecht auf, und die Staatsregierung allein ernannte nach eigenem Ermessen die Seelsorger desselben. Aber immer wurden nur Einheimische zu den Kirchenwürden zugelassen; von einer Einwirkung des apostolischen Stuhles auf die Besetzung derselben wußte man hier nichts. — Auch in den mächtigen Freistaaten Ober-Italiens behaupteten die reichen Bürgerschaften einen bedeutenden Einfluß auf die Ernennung der Kirchenvorsteher; freilich nicht ohne lebhaften Widerstand der geistlichen Wahlherren. Nicht selten wußten sie diese durch Drohungen so einzuschüchtern, daß sie den von den Bürgern wohlgelittenen Bewerber auf den erledigten Bischofsstuhl erhoben [36]), Nachgiebigkeit einem Kampfe von un-

---

35) Baronius Annal. Eccles. a. 1073. No. 51.

36) Synod. Provinc. Pergam. a. 1311. c. 17: Mansi XXV, 493: Magistra rerum efficax experientia manifestat, quod laici praesentes in electionum tractatu non permittunt eligentes plerumque habere liberum arbitrium eligendi, *et eis incutientes timo-*

zweifelhaftem Ausgange vorziehend. Denn wo die Domherren unklug genug waren, dem Willen des Volkes sich entgegen zu stemmen, haben sie fast immer den Kürzern gezogen, da dies nöthigenfalls stets bereit war, mit gewaffneter Hand die größere Würdigkeit des von ihm aufgestellten Kandidaten darzuthun. Dieser war gewöhnlich aus den in dem Gemeinwesen eben herrschenden Familien genommen.

In gerechter Anerkennung der ausgezeichneten Verdienste, welche Stephan der Heilige um die Ausbreitung und Befestigung des römisch-katholischen Kirchenwesens im Reiche der Magyaren sich erworben, hatte Pabst Sylvester II ihm unter andern wichtigen Vorrechten auch die Befugniß verliehen, die Bischöfe seines Reiches nach eigenem Ermessen ernennen zu dürfen. Sie wurde seitdem von den Nachfolgern des frommen Königs fortwährend ausgeübt, unangefochten von dem apostolischen Stuhle, bis Paschal II diesen bestieg. Dem zart besaiteten Gewissen dieses Hierarchen dünkte es Verletzung des Heiligsten, daß in Ungern des Königs Willen allein die Bischöfe schuf. Daher reifte in ihm der Entschluß, jene Verleihung Sylvesters II umzustoßen. Der Anschritt dazu geschah, indem er dem von König Koloman neu ernannten Erzbischofe Hugolin von Kolocza durch Vorenthalten des Palliums einen Eid abzudringen suchte (J. 1102), der ihn zur blinden Unterwürfigkeit gegen die Befehle des apostolischen Stuhles verpflichtete und die wohlerworbenen Rechte des Königs gröblich verletzte. Darum untersagte dieser dem Erzbischofe den geforderten Eid abzulegen, und fruchtlos blieben alle Versuche des Pabstes Kolomans Festigkeit zu erschüttern. Es beharrte derselbe auf seinem Verbote, und der heilige Vater sah sich genöthigt, den Erzbischof auch ohne Eidesleistung mit dem Pallium zu bekleiden. — Dessenungeachtet glückte es Paschal II dem Könige ein scheinbares Zugeständniß abzudringen. Bislang war

---

res inducunt ipsos ad eligendum personas, quas alias nullatenus nominarent.

im Ungrischen, wie im Deutschen Reiche die dem päbstlichen Stuhle so anstößige Investitur mit Ring und Stab üblich gewesen. Starb nämlich ein Bischof oder anderer Kirchenvorsteher, so wurden diese Zeichen des Hirtenamtes dem Könige überbracht, welcher hernach den von ihm ernannten Nachfolger den Huldigungs- und Vasalleneid leisten ließ, und ihn durch Ueberreichung jener Zeichen in sein geistliches Amt einsetzte und mit den zu seiner Anstalt gehörigen Besitzungen belehnte. Mit dem verwerflichen Pfründenwucher, den dieser Gebrauch im Deutschen und in andern Reichen verdeckte, hatten sich die Könige der Magyaren nicht besudelt. Dessenungeachtet nahm Paschal II bald nach jenem ersten mißglückten Versuche, die Rechte der Ungrischen Könige in Kirchensachen zu beschränken, von dieser seit Gregor VII verpönten Förmlichkeit Anlaß, an König Koloman die Forderung zu stellen: diesem sündhaften Gebrauche der Investitur und dem damit zusammenhängenden Ernennungsrechte zu den erledigten Bischofsstühlen zu entsagen. So standhaft nun auch der König die Verzichtleistung auf dieses letztern hochwichtige Vorrecht seiner Krone verweigerte, so war er doch bereit, um das gute Vernehmen mit dem apostolischen Stuhle nicht zu stören, die leere Förmlichkeit der Investitur mit Ring und Stab aufzugeben (1106), wodurch er den Pabst nicht wenig erfreuete, ohne seinen Rechten etwas zu vergeben. Denn er und seine Nachfolger bewahrten unverletzt die altherkömmliche Befugniß der Magyarischen Könige Bischöfe nach Gutbefinden ernennen, ab- und versetzen zu können; nur die Förmlichkeit der Investitur mit Ring und Stab fiel weg, obwohl die Verpflichtung der neuernannten Prälaten fortbestand, dem Staatsoberhaupte den Huldigungs- und Vasalleneid, das Homagium, zu schwören [37]). Erst der frömmelnde König Geisa II und sein Sohn Stephan III ließen sich vom apostolischen Stuhle das Versprechen [37]) entlocken, daß fürder Bischöfe und Aebte nim-

37) Corpus Juris Hungarici I, p. 11.
38) Urk. K. Stephans III a. 1169: Fejér Cod. Dipl. Hungar. II, 180: Propria ratione inducti, et saluberrimis exhortationi-

mermehr willkürlich, ohne des Pabstes Mitwirkung und Genehmigung ihrer Würde entsetzt, oder von einer Anstalt in eine andere übersiedelt werden sollten; jedoch unbeschadet des urverfassungsmäßigen Ernennungsrechtes der Könige. Dieses bestand bis zum Anfange des dreizehnten Jahrhunderts ungestört fort, ohne päbstliche Dazwischenkunft, sogar ohne Wahlbefugniß der Domkapitel [39]). Nur in den, im Anfange des zwölften Jahrhunderts mit dem Reiche der Magyaren vereinten Ländern Dalmatien und Kroatien fand eine Ausnahme Statt, indem König Koloman [40]) und seine Nachfolger [41]), um die einflußreiche Geistlichkeit in diesen neuen Erwerbungen zu gewinnen, ihr unter Zuziehung des Volkes freie Wahl ihrer Häupter zusicherten. Dieser Verheißung sind indessen die Könige nicht immer gewissenhaft nachgekommen, sie haben sich vielmehr mannichfache Eingriffe erlaubt, und ihr oberherrliches Ansehn auch hier wiederholt geltend gemacht [42]).

---

bus M. ven. S. Romanae Ecclesiae Cardinalis propensius, attentiusque commoniti, *devotionem quoque* — *regis G. patris nostri* — modis omnibus, quibus possumus, *imitari volentes, constitutionem super depositione et transmutatione episcoporum, quod in suis posteris Domino Alexandrae PP. et suis successoribus noscitur concessisse*, videlicet: *quod absque auctoritate, et consilio ejus et successorum suorum, depositionem seu translationem Episcoporum non faceret, vel fieri permitteret, confirmamus*, et perpetuo inviolabiliter duraturam censemus.

39) Feßler Gesch. d. Ungern II, 1024.

40) Urk. K. Kolomans a. 1111: Koller Histor. Episcopat. Quinqueeccles. I, 183.

41) Urk. K. Geisas II für Spalatro a. 1142: Fejér II, 118: Episcopum vero — *quem Clerus et populus elegerit, confirmabo.* — Urk. K. Belas IV für Trau a. 1242: Ebendas. IV, 1. 247: Episcopum, *quem Clerus et populus de communi consensu elegerint, studebimus confirmare.*

42) Alexandr. III PP. Epist. ad Belam. III Reg. Hungar. a. 1181; Kercselich Notit. prael. de Regno Dalmat. 165: Significantibus nobis dilectis filiis nostris *Clero et populo Spalatino*, nobis innotuit: Quod cum Ecclesia Spalatina diu Pastore vacaverit, et usque ad haec tempora juxta formam privilegiorum (S. die vorstehende Note) — liberam electionem habuerit; Tu in ea Episcopum secundum quod observatum est, *eligi non permittis.* Volentes igitur regiae saluti consulere, et in-

Auf König Emerich lastete die Schuld dieses bedeutende Recht seiner Krone verscherzt zu haben. Anlaß dazu gab, daß Emerich seinem unmündigen Söhnlein Ladislaus die Thronfolge auf Kosten seines Bruders Andreas zu sichern, und selbiges daher noch bei seinen Lebzeiten gekrönt zu sehen wünschte. Hierzu schien ihm die Mitwirkung des Pabstes um so unerläßlicher, da Andreas noch viele Anhänger im Reiche besaß, deren Widerstreben zu vereiteln oder zu entkräften nur dem gebietenden Ansehn des heiligen Vaters gelingen mochte. Innocenz III benutzte schlau die Gunst der Umstände, und wußte den für die Krönung seines Sohnes bangenden König so einzuschüchtern, daß er, unter andern Zugeständnissen, auch (J. 1205) dem Graner Domkapitel, freilich nur für den einzelnen Fall der eben statt findenden Stuhlerledigung, die freie Wahl gestattete. Aber das einmal gegebene Beispiel wurde von dem apostolischen Stuhle, nach dem alten listigen Brauche desselben, als Richtschnur für alle folgenden Fälle aufgestellt; seitdem war das unabhängige Ernennungsrecht für Emerich und seine Nachfolger verwirkt, da es demselben an der Kraft gebrach, dieser Anmaßung des Römischen Vicegottes mit Nachdruck zu begegnen. Dessenungeachtet behielten sie noch immer einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Besetzung der Bischofthümer und übrigen kirchlichen Würden ihres Reiches; denn vor jeder Wahl mußte die Erlaubniß, nach derselben die Genehmigung des Königs eingeholt, und dann erst durfte die päbstliche Bestätigung nachgesucht werden [43]. Dies wurde sogar von Pabst Innocenz IV als altes Reichsherkommen und königliche Gerechtsame anerkannt, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er deren Beeinträchtigung weder gestatten werde noch dürfe [44].

---

demnitati praefatae Ecclesiae — providere, monemus regiam excellentiam, et exhortamur in Domino, quatenus eam libere, et sine contradictione de persona idonea ordinari permittas. — Dessenungeachtet zwang König Béla III den Spalatensern einen gebornen Unger, Namens Peter, zum Erzbischofe auf.

43) Feßler II, 952. 1024.

44) Innocent. IV PP. Epist. ad Caloc. Archiep. a. 1245: Fe-

So lange noch Könige aus Arpads Stamme auf dem Throne der Magyaren saßen, blieb es hinsichtlich der Besetzung der kirchlichen Aemter bei dieser Lage der Verhältnisse. Auch König Karl I ließ, so lange er noch der Geistlichkeit als seiner Herrschaft Stütze zu bedürfen glaubte, deren Wahlrecht ihrer Häupter unangefochten, allein auf dem Throne befestigt trieb er seine Majestätsrechte in kirchlichen Dingen oft bis zum Unfuge. Zumal bezüglich der Besetzung der Bisthümer und andern geistlichen Würden seines Reiches, die er oft ungebührlich lange unbesetzt ließ, häufiger noch sie schon lange vor der Erledigung vergab; des Königs Befehl allein, nicht kanonische Wahl, schuf des Reiches Bischöfe; mancher Unwürdige oder Unfähige erschlich durch Bestechung den Hirtenstab [45]). Ueber solche Mißbräuche erhoben Ungerns Prälaten laute Beschwerden bei Pabst Benedikt XII, welcher aber, gegen kraftvolle Herrscher nicht gerne mit Strenge verfahrend, die Sache bei gelinden Ermahnungen beruhen ließ [46]). Milder verfuhr König Karls I Nachfolger, Ludwig I, der den Domkapiteln die Wahlbefugniß ungekränkt ließ. Nicht so gewissenhaft ist der Lützelburger Sigmund verfahren, der, zu der Willkür König Karls I zurückkehrend, Bisthümer und Abteien

---

jér IV, 1. 364: Ex parte — Regis Ungariae — nobis est oblata querela, quod cum *de antiqua et approbata regni sui consuetudine hactenus pacifice observata*, in electionibus Pontificum assensus regius debeat postulari, Canonici Vesprimiensis Ecclesiae contra consuetudinem hujus temere venientes, assensu ejus, sicut debuit, minime requisito, qui commode requiri poterat, et *de jure debeat*, magistrum Zelandium — in Vesprimiensem Episcopum elegerunt. Quia vero ejusdem Regis gravamina, quem speciali praerogativa prosequimur, *sustinere nolumus, nec debemus.* —

45) Stelle aus der bei dem apostolischen Stuhle eingereichten Klageschrift des Ungrischen Klerus gegen K. Karl I a. 1338: Katona Histor. Crit. Reg. Hungar. IX, 131: — ecclesias etiam cathedrales diu antequam excedant e vivis antistites, a Rege conferri; *ita ut a viginti tribus annis nullus nisi ad Regis imperium — promotus sit, sicque intrudi gerendo muneri viros impares, Simoniaca labe infectos.*

46) Feßler III, 854.

nur nach eigenem Gutbefinden besetzte [47]), und dies sein unbeschränktes Verleihungsrecht aller geistlichen Würden durch erwirkten Reichstagsschluß zum Reichsgesetze erheben ließ [48]). Das seitdem von Ungerns Königen, päbstlichen Anmaßungen sowohl als den Wahlansprüchen der Domkapitel gegenüber, mit Nachdruck behauptete [49]), ausschließliche Ernennungsrecht zu Bisthümern ist von denselben oft auf das Unerhörteste gemißbraucht worden. Matthias Hunyad und König Wladislaw II entblödeten sich nicht Jünglinge, Knaben, ja selbst Laien auf die ersten Bischofstühle des Reiches zu erheben [50]), in unrühmlicher Nacheiferung des zuerst von den Fränkischen Hausmeiern gegebenen bösen Beispiels. Daher kann es denn auch nicht befremden, daß gegen Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts im Reiche der Magyaren die Kirche derselben Zerrüttung unterlag, welche acht Jahrhunderte früher dieser Mißbrauch des königlichen Verleihungsrechtes im Fränkischen über dieselbe heraufgeführt hatte. — Mit solchem Mißbrauche ihrer oberherrlichen Gewalt haben sich die Beherrscher des Nachbarreiches Polen nicht besudelt, obgleich sie ihr königliches Ernennungsrecht zu den bischöflichen Aemtern mit Festigkeit behaupteten. Wer sich Beeinträchtigung dieser königlichen Rechtsame erlaubte, und durch Einschreiten des Römischen Oberbischofs eine geistliche Würde zu erlangen strebte, den traf in Polen, den Gesetzen gemäß, Landesverweisung und Einziehung seiner ganzen Habe [51]).

In den Reichen des Europäischen Nordens konnte den Königen die Befugniß nach eigenem Gutbefinden die Vorsteher

---

47) Theodor. de Niem. de Schismat. l. II, c. 19: Katona XI, 618: Ipse Sigismundus *Cathedrales ecclesias et monasteria, nec non omnia beneficia ecclesiastica in Hungaria dedit, quibus voluit.*

48) Dipl. a. 1404: Katona XI, 616.

49) Feßler V, 635. Nic. de Clemangiis de Ruina Eccles. c. 18. p. 48. not. gg. (Edit. Poson. 1785)

50) Feßler VI, 223.

51) Jeckel Polens Staatsveränderungen II, 142.

der geistlichen Körperschaften ernennen zu dürfen, um so weniger streitig gemacht werden, da sie allein es gewesen, welche dieselben gestiftet, mit den erforderlichen Mitteln zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse versehen, und überdies mit königlichen Lehngütern und Rechten ausgestattet hatten [52]). Der Besitz dieser Letztern hatte denn auch in den nordischen, wie in den übrigen Staaten Europas die Lehnsabhängigkeit der Bischöfe von dem Reichsoberhaupte zur Folge, vermöge welcher jeder neuernannte Bischof oder Abt verpflichtet war, dem Könige den vollständigen Huldigungs- und Vasalleneid zu schwören, und von ihm die Belehnung zu empfangen, eine selbst vom apostolischen Stuhle urkundlich anerkannte Grundverbindlichkeit der nordischen Prälaten [53]). Von Schwedens Königen ist es bekannt, daß sie bereits im elften Jahrhundert die Investitur mit Ring und Stab zu ertheilen pflegten [54]); eine Befugniß, welche die Beherrscher Dänemarks sich selbst in jenen späteren Zeiten unangefochten zu bewahren wußten, wo ihr ehemaliges ausschließliches Ernennungsrecht zu den bischöflichen

---

52) Stelle aus einem Schreiben König Christians I von Dänemark an den König Alfonso v. Aragonien a. 1456: Langebek SS. Rer. Dan. VIII, 368: Nam Sanctus Olavus rex predecessor noster annis quadringentis nondum effluxis fidem Christi primus accepit, et demum totum regnum convertit, *fundatis et dotatis ex ere regio insigni metropoli et tredecim ecclesiis suffraganeis.* Quapropter *summi pontifices et concilia generalia* religiosa pro vicissitudine, *privilegio et constitutione irrefragabili et perpetua statuerunt, quod in Archiepiscoporum et Episcoporum institucionibus et confirmacionibus regis, pro tempore tanquam fundatoris, patroni votum et consensus expectetur. Ex eo permaxime, quod omnes Ecclesie Noricane ultra dotem priorem feudis regalibus potiantur.* — Diese nur auf Norwegen bezügliche Angabe K. Christians I kann mit gleichem Rechte auch auf Dänemark u. Schweden erstreckt werden.

52) Stelle aus einem Schreiben Pabst Urbans IV an den Erzbischof Jakob von Lund a. 1264: Liljegren Diplomatar. Suecan. I, 418: — clare memorie Christofero Regi Danie *secundum morem et consuetudinem regni sui ligium homagium feceris.* — Urk. K. Erichs v. Dänemark für den Bischof Esger von Aarhus a. 1306: Langebek VI, 401: cum idem Episcopus *homagium nobis fecerat* et fidelitatis praestiterat juramentum.

54) Dalin Gesch. v. Schweden II, 15.

Würden in engere Schranken gewiesen worden. Bis zum Anfange des dreizehnten Jahrhunderts schuf in Dänemark des Königs Wille allein die Bischöfe; nur wenigen besonders bevorzugten Anstalten war von dem Staatsoberhaupte die freie Wahl ihrer Vorsteher gestattet worden, an welcher in diesem Falle das Volk ein Recht der Theilnahme zu haben behauptete, was nicht selten zu heftigen Streitigkeiten Anlaß gab [55]). Die bei weitem große Mehrheit jener Anstalten aber, die sich eines solchen königlichen Privilegiums nicht erfreuete, hat oft für einzelne Fälle von dem Reichsoberhaupte die Befugniß der freien Wahl nicht mit unbedeutenden Summen erkauft [56]). Den innigen Beziehungen, welche zwischen den ehrwürdigen Primaten der Dänischen Kirche, dem großen Absalon und seinem Nachfolger Andreas Suenson, und ihren königlichen Freunden Knud VI und Waldemar II Statt fanden, ist es wohl allein zuzuschreiben, daß diese freiwillig auf ihr ausschließliches Ernennungsrecht verzichteten, und den geistlichen Körperschaften ihres Reiches gestatteten, nach den Vorschriften der Kirche durch eigene Wahl ihre Häupter zu erkiesen, selbst ohne die Gültigkeit derselben von der Genehmigung des Königs abhängig machen zu müssen. Der erste Dänische Bischof, der in dieser Weise ohne nachgesuchte Genehmigung des Staatsoberhauptes seine Würde empfing, war Tuvo, Bischof von Ripen. (J. 1215) [57]). Die Meinung, daß dieser endliche Sieg des Wahlrechtes der Domkapitel über das königliche Ernennungsrecht Ergebniß päbstlicher Einwirkung gewesen, dünkt uns um so unzulässiger, da der Einfluß des apostolischen Stuhles in dieser Beziehung in den nordischen, von Rom so weit entfernten Reichen, nur sehr geringfügig gewesen, und die Päbste

---

55) Münter Kirchengesch. von Dänemark und Norwegen II, I. 64. 326.

56) Chron. Ripens. a. 1171: Langebek VII, 189: Post hunc *missis ad Regem — et datis Regi trecentis marcis obtenta est libera electio.*

57) Suhm Historie af Danmark IX, 260.

sogar durch die fortwährend geübte, in andern Reichen so heftig bestrittene Investitur mit Ring und Stab sich nicht zu ernstlichen Schritten gegen die Beherrscher des Nordens versucht fühlten. Dessenungeachtet hat es auch in den Reichen desselben nicht an jenen erbitterten Kämpfen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht gefehlt, aus Anlaß der von der erstern behaupteten Oberherrlichkeit über diese. Denn was die Päbste im Deutschen Reiche und anderwärts durchzuführen sich bestrebten: die Auflösung des zwischen Staat und Kirche bestehenden Lehnsverhältnisses und die Unabhängigkeit dieser von der ersteren unternahmen hier die Primaten der Landeskirchen, die Erzbischöfe von Lund und Nidaros. In Dänemark kam es darüber zu einem mörderischen vieljährigen Kampfe, eröffnet (J. 1253) durch den hochmüthigen Erzbischof Jakob Erlandson von Lund, der sich geradezu weigerte die Bestätigung seiner Wahl und die herkömmliche Belehnung von König Christoph I zu empfangen, und auf nichts Geringeres ausging, als die Dänische Kirche von jeder Unterwürfigkeit gegen den Staat zu befreien. Der von seinen Nachfolgern mit gleicher Erbitterung durch mehr als siebenzig Jahre fortgeführte Streit stürzte das unglückliche Land in alle Gräuel des Bürgerkrieges und wilder Gesetzlosigkeit; die hochmüthigen Hierarchen wiegelten das abergläubische unwissende Volk gegen die Könige auf; diese rächten sich durch Mißhandlung der Geistlichen, ihrer Unterthanen und Güter. Und solches über Dänemark so viele Jahre lang verhängte Elend war der ganze Erfolg dieses hartnäckigen Kampfes; denn wie in den übrigen Reichen der Christenheit blieben auch hier alle Anstrengungen der Kirche fruchtlos, sich loszuringen von der hier freilich nur lose geschürzten Abhängigkeit von der Staatsgewalt. Seit den Tagen Waldemars III ward im Mittelalter in Dänemark der Friede zwischen dem Staatsoberhaupte und der Kirche nicht wieder gestört, da beide Theile ihre Kräfte kennen gelernt und die Ueberzeugung erlangt hatten, daß fortgesetzter Zwiespalt keinem nütze. So viel hatte indessen der Klerus doch gewonnen, daß die Könige, um jeden Anlaß zu der Erneuerung des alten Streites zu vermeiden,

sich der Einmischung in die Befugnisse der geistlichen Körperschaften geflissentlich enthielten, und deren Wahlrecht ihrer Vorsteher durch willkürliche Verfügungen nicht beeinträchtigten [58]).

Sich solcher eigenmächtigen Eingriffe zu enthalten, hatte in Norwegen schon König Magnus Erlingson den Domkapiteln verhießen [59]) (J. 1158), ihnen das freie Wahlrecht ihrer Häupter zusichernd. Gleich den Dänischen haben auch die Domherren Norwegens diese Befugniß wiederholt zum Nachtheile des königlichen Ansehns gemißbraucht, indem sie nicht selten den Königen mißfällige Prälaten auf die bischöflichen Stühle des Reiches in der Absicht erhoben, ihr Ansehn auf Kosten des königlichen geltend zu machen. Zu diesem Unterfangen ermuthigte die Norwegischen Domkapitel insbesondere die gebietende Stellung, welche in diesem Lande der Klerus dem Throne gegenüber behauptete. Sie war großentheils Ergebniß der frommen Verschrobenheit der Könige Norwegens, die von übertriebener Ehrfurcht gegen den heiligen Olaf sich verleiten ließen, von seinen Stellvertretern, den Erzbischöfen von Nidaros, die Krone ihres Reiches zu Lehn zu tragen [60]), und durch ein förmliches Gesetz die Anordnung zu treffen, daß bei des Staatsoberhauptes Wahl dem Erzbischofe und den Bischöfen des Landes die erste und entscheidende Stimme gebühren, und deren Gültigkeit überdies von dem Ausspruche des Erzbischofs abhängen solle. Wo Vergessen der königlichen Würde so weit ging, kann die fortwährend steigende Ueberhebung des Priesterstandes nicht befremden. Als König Sverer (1181 — 1202), einer der größten Herrscher des Nordens und seiner Zeit überhaupt, diese zu zügeln sich vorsetzte, ward dadurch auch in Norwegen ein heftiger Kampf zwischen der geistlichen und weltlichen Macht veranlaßt, der nach fast hundertjähriger Dauer zu dem Ergebnisse führte, daß der Erzbischof und die Landesbischöfe in einem förmlichen Vertrage ihrer entscheidenden Stimme bei der Königswahl

---

58) Münter II, 2. 493—570.
59) Münter II, 1. 50.
60) Münter II, 2. 573. 608.

entsagten, die Lehnsabhängigkeit der Krone von der erzbischöflichen Kirche zu Nidaros aufhoben, dahingegen unter andern wichtigen Freiheiten von dem Könige Magnus Hakonson die urkundliche Zusicherung[61]) erhielten, daß Norwegens Domkapitel und übrige geistliche Körperschaften zur unbeschränkten Wahl ihrer Vorsteher befugt sein sollten, dem Staatsoberhaupte aber keinerlei Einmischung gestattet, die Wahl ihm bloß bekannt gemacht, und der Erwählte ihm vorgestellt werden solle. Diese Bestimmungen blieben fast das ganze Mittelalter hindurch in Norwegen in Kraft; denn obwohl ihre seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts zu größerer Ausdehnung und Selbstständigkeit gediehene Gewalt es dem Könige möglich machte, die Ansprüche des Priesterstandes in engere Schranken einzudämmen, so war ihnen doch das gute Vernehmen mit demselben zu wichtig, um es durch willkürliche Eingriffe in das, von dem Klerus so hoch gehaltene und so nachdruckvoll vertheidigte, unbeschränkte Wahlrecht seiner Häupter zu stören.

Minder behutsam und gewissenhaft durften in dieser Beziehung Schwedens Könige verfahren, da sie minder abhängig von der Geistlichkeit waren. Bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bestand in Schweden die altherkömmliche Sitte, daß der König nach gepflogener Berathung mit den Großen und unter Zuziehung des Volkes, Bischöfe und Priester nach eigenem Gutbefinden ernannte, und mittelst Ueberreichung von Ring und Stab in ihr Hirtenamt und die Verwaltung ihrer zeitlichen Güter einsetzte, ohne den Domkapiteln auch nur eine Art von Wahl

61) Dipl. a. 1277: Thorkelin Dipl. Magn.-Arnaean. II, 69: Item concessit (Rex) quod in electionibus episcorum et Abbatum — nullum jus, nulla potentia, nulla auctoritas regis vel principis interveniat, sed ille preficiatur, quem ipsi ad quos electio pertinet vacanti ecclesiae scientia et moribus judicaverint apciorem, denunciantes ante confirmacionem electionem factam Domino Regi — per canonicos ejusdem ecclesie vel decens nuncium et honestum si presens fuerit vel in via per quam fuerit ad confirmationem transituri ut tunc prout moris est regio aspectui personaliter se presentet.

zu gestatten[62]). Dagegen erhob schon Alexander III heftige, aber fruchtlose Beschwerde[63]); ohne bessern Erfolg eiferten seine Nachfolger auf St. Petri Stuhl gegen dieses, von ihnen als sündhaften Mißbrauch betrachtete Herkommen. Doch glückte es gegen Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts der Schwedischen Geistlichkeit der Krone endlich das Zugeständniß freier Wahl abzubringen. Aber die weltlichen Großen und das Volk waren minder willfährig als die Könige auf ihre altherkömmlichen Rechte zu verzichten, sie behaupteten fortwährend ein Recht der Theilnahme an der Ernennung der Kirchenvorsteher, und wußten die geistlichen Wahlherren oft genug zur Fügsamkeit gegen ihre Wünsche zu nöthigen. Denn wenn diese, auf das erworbene alleinige Wahlrecht pochend, es verweigerten dem von den, nach ihrer Ansicht unbefugten und nur um des lieben Friedens willen geduldeten, weltlichen Theilnehmern an der Wahl aufgestellten Kandidaten ihre Stimmen zu geben, so ist es nicht selten geschehen, daß diese zu der gründlichen Beredungskunst des Schwertes schritten, die Güter der Widerstrebenden plünderten, sie selbst so lange mißhandelten[64]), bis sie sich von der Würdigkeit des

---

62) Honor. III PP. Epist. ad Reg. Suec. a. 1220: Liljegren I, 209: — tacti sumus dolore cordis intrinsecus, quod, sicut ad audientiam nostram pervenit, *tu et Principes et Magnates tui,* — *quoties Ecclesiam cathedralem vacare contigerit* — Capitulum ad quod electio pertinet successoris, *ad electionem procedere non sinentes*, contra Canonicas sanctiones *quem vultis intruditis in Ecclesiam viduatam dando intruso annulum et baculum Pastoralem.* — Innocent. IV PP. Bulla a. 1250: Ebendas. I, 348: — Cum dudum in Regno Suetie *quedam consuetudo*, que corruptela dicenda est verius, *inolevit*, videlicet: *ut Cathedralibus ecclesiis ipsius regni non preficerentur aliqui nisi quos in eis institui vel destitui potius per secularis potestatis potentiam Regis scilicet et Baronum, nec non et ad clamorem tumultuantis Populi Regni predicti — contingebat.*

63) Liljegren I, 79.

64) Johanni XXII PP. Epist. a. 1317: Celse Bullar. Sueo-Goth. 106: Significarunt nobis — Electus et Capitulum Upsal. quod nonnulli Nobiles et Domini infra regnum Sueciae constituti, cum in Cathedralibus et aliis ecclesiis dicti Regni vacantibus electiones imminent faciendae, *illas per impressionis audaciam et secularis potestatis abusum procurant indebite fieri* contra cano-

Empfohlenen überzeugt, und ihn zum Bischofe zu wählen bereit erklärten. Auch die Könige haben es mit dem den Domkapiteln bewilligten, freien Wahlrecht nichts weniger als gewissenhaft genommen, am wenigsten die nordische Semiramis, Margarethe, die sich in Dänemark und Norwegen wohl hütete, die Wahlrechte der Domkapitel zu beeinträchtigen, in Schweden aber Bischöfe nach den Eingebungen ihrer Laune ernannte, und ihr Nachfolger Erich von Pommern, der nur Ausländer auf Schwedens Bischofstühle wissen wollte, und oft genug diese seine Günstlinge den Domkapiteln aufdrang [65]).

---

nicas sanctiones. Quod si forte hi, ad quos electiones pertinent in ecclesiis supradictis, *eis acquiescere in hac parte recusant, eos bonis omnibus, tam ecclesiasticis quam mundanis per se et alios spoliant violenter, multiplicibus afficiunt molestiis, injuriis et pressuris.*

65) Chronic. Vet. Episc. et Archiepiscop. Upsalens.: Benzelius Monumenta Historica Eccles. Sueo-Gothicae p. 41—42: Decimus nonus (Erzbischof v. Upsal) fuit D. Johannes Jerechini, natione Danus, *et ad instantias Domini Erici regis absque electione capituli promotus.* — Vigesimus primus fuit magister Olavus Laurentii .... Hic electus est in archiepiscopum Upsalensem, non accedente — consensu regis. Qui — — perpessus est innumeras tribulationes, exilia, et viarum in mari discrimina per regem Ericum, qui noluit eum aliquo modo admittere ad archiepiscopatum, *licet monitus per papam et rogatus.* Et eo in remotis agente, *rex Ericus intrusit contra voluntatem capituli et cleri, primo quendam Arnoldum episcopum Bergensem .... Quo mortuo, idem rex intrusit quendam Torlacum*, natione Noricum, *etiam contra voluntatem capituli.* Interim idem magister Olavus archiepiscopus in concilio Basileensi de injuria sua conquestus est — et per concilium justificatus est. *Nec minus per regem admissus est, licet concilium pro eo ad regem specialiter scripserit.*

Achtes Hauptstück.

Regalie und Spolie.

Es ist im Vorhergehenden wiederholt darauf hingedeutet worden, daß die Könige der abendländischen Lehnreiche im Besitze eines wirksamen Mittels gewesen, die auf ihr freies Wahlrecht pochenden und dem Ansinnen des Staatsoberhauptes widerstrebenden Domkapitel zur Fügsamkeit gegen ihre Wünsche zu nöthigen. Es ist ferner des Umstandes gedacht worden, daß die Könige die Bischofstühle oft ungebührlich lange unbesetzt gelassen haben, woraus folgt, daß die möglichst lange Erledigung derselben habe ihrem Vortheile gemäß sein müssen. Dem ist in der That so gewesen, die Könige der abendländischen Christenheit waren im Besitze eines Rechtes, welches sowohl das möglichste Verzögern der Wiederbesetzung erledigter Bischofstühle zur Sache ihres Vortheils machte, als auch die geistlichen Wahlherren zwang, auf ihre Wünsche besondere Rücksicht zu nehmen. Es war die Rechtsame der Regalie, mit welcher von den Landesherren des Mittelalters auch die der Spolie verknüpft worden ist, weshalb wir in dieser Ausführung beide Rechte zusammenfassen.

Unter dem Rechte der Regalie verstand man die Befugniß des Staatsoberhauptes die Güter erledigter Bisthümer und Abteien bis zur Einsetzung eines neuen Vorstehers unter seine unmittelbare Obhut zu nehmen und ihre Einkünfte sich anzueignen. Dieses Recht entstammte theils dem von dem Klerus selbst tief empfundenen Bedürfnisse eines wirsamen Schutzes seiner Personen und Güter in der Zeit, wo die Heerde des sorgsamen Oberhirten entbehrte, und die kirchlichen Besitzungen herrenlos

geworden. Denn von den zahlreichen Feinden des Priesterstandes sind namentlich diese Tage der Stuhlerledigung ausersehen worden [1]), um an den Gehaßten oder Beneideten alle nur ersinnliche Tücke zu üben, und namentlich sie an ihren Besitzungen möglichst zu verkürzen. Den gegen diese Böswilligen benöthigten Schutz glaubten die geistlichen Körperschaften am Nachdruckvollsten von dem Staatsoberhaupte erwarten zu dürfen; daher eines Theils der Ursprung des Rechtes der Regalie. Andern Theils ist dasselbe aus den zwischen dem Staate und den Vorstehern der geistlichen Anstalten bestehenden Lehnsverhältnissen hervorgegangen. Der Genuß ihrer zeitlichen Güter und Rechte verpflichtete diese nämlich, wie in den folgenden Ausführungen dargethan werden wird, zu all' den Leistungen gegen das Staatsoberhaupt, die den weltlichen Lehnträgern desselben oblagen. Dem gemäß ist jener Grundsatz des Lehnrechtes: daß der Lehnherr bei Erledigung eines Beneficialgutes die Einkünfte desselben zu genießen habe zur Entschädigung für den wegfallenden Lehndienst, auch auf die geistlichen Körperschaften ausgedehnt worden.

Unter der Benennung Spolie hat man die Einziehung der ganzen beweglichen Hinterlassenschaft verstorbener Kirchenvorsteher, so wie verstorbener Priester überhaupt verstanden. Jene, die in salbungsreicher Begeisterung von dem Lobe des frommen, gottesfürchtigen Mittelalters überfließen, wie mögen sie mit der gepriesenen gottseligen Gesinnung desselben die be-

---

1) Urk. des Domkapitels von Chalons a. 1180: L'illustre Orbandale, ou l'Hist. de Chalons sur Saône II, Preuv. 79: — quoniam eadem sedis nostrae cathedra jam dudum proprio Pastore viduata, *multa et innumera a mundanis potestatibus patitur ad praesens infestationem probra.* — Dipl. a. 1365: Katona Hist. Crit. Reg. Hungar. X, 356: — per adversarios vicinos et potentes, qui plerumque ecclesiis, *praesertim vacationis tempore,* sunt infesti. — Urk. des Domkapitels von Upsala a. 1408: Wilde Sueciae Historia pragmatica 376: Sacri testantur Canones, *et experientia efficax rerum magistra demonstrat, quod ecclesiis ipsarum dispendiosa est vacatio, cum sublato Pastore gregem dominicum lupus rapax audacter invadit, et ecclesiae viduatae facultates defensore carentes diripientium insidiis patescant et rapinis.*

fremdende Erscheinung vereinen, daß der Priesterstand von Seiten der Laien zahlreichen Bedrängnissen, schreienden Mißbräuchen bloß gestellt worden, von welchen der hier in Rede stehende einer der auffallendsten ist. Denn wir sehen den am meisten bevorzugten Stand jener Tage, den Klerus, in einer Beziehung, wo nicht nur die hohe Meinung von demselben, sondern schon die Scheu vor dem fremden Eigenthume ihn vor Eingriffen sichern sollte, dem verachtetesten, den Leibeigenen, gleich gestellt [2]); wir sehen dieselben Männer, die dem lebenden Priester eine oft knechtische Verehrung, eine ausschweifende Freigebigkeit bewiesen, an dem Nachlasse des aus der Zeitlichkeit geschiedenen den frevelhaftesten Raub begehen, und diesen Raub als eine ihnen von Rechts wegen zustehende Befugniß betrachten. Auf dem Priesterstande selbst lastet aber ein großer Theil der Schuld diesen Unfug veranlaßt zu haben. Die Gesetzgebung der Kirche hat ihren Gliedern die Befugniß entzogen, über das von den Einkünften ihres Amtes Ersparte und im Leben Gewonnene letztwillig verfügen zu dürfen. Denn frühzeitig schon war es vorgekommen [3]), daß Bischöfe und Priester nicht nur ihr Selbstgewonnenes zum Vortheile ihrer Verwandten und Freunde verwendet, sondern auch das Vermögen der Kirche angetastet, sei-

---

2) Urk. Herzog Ottos von Braunschweig a. 1328: Schmidt histor. dipl. Nachrichten vom Adel p. 581: — *Clericorum* — *res* post mortem ipsorum *tamquam servorum propriorum* rapiebantur.

3) Concil. Spalens. I. Fragment. a. 590: Aguirre Concil. Hispan. III, 279: Quoniam *multi Episcoporum* amore propinquorum suorum de rebus sibi commendatis, suo, *aut quolibet amicorum nomine* praedia et mancipia emunt, et ut in propinquorum suorum jus cedant, statuunt; et ob hoc jura ecclestica convelluntur, et ministerium sacerdotale fulcatur, immo a subditis detrahitur et contemnitur. — Hludovici II Imp. Capit. a. 875. c. 12: Pertz Monum. III, 525: Postquam autem Episcopus factus est, quascumque res de ecclesiae facultatibus — comparaverit, decrevimus ut *non in propinquorum suorum, sed in ecclesiae cui praeest jura deveniant.* Similiter de presbyteris vel diaconibus — faciendum statuimus; *quoniam multos presbyteros occasione taliter emtarum rerum ecclesias quibus praesunt disparasse et spoliasse — comperimus.*

dige also doppelt übervortheilt hatten, um diesen ein reiches Erbe zuzuwenden. Darum war verfügt worden, daß die Hinterlassenschaft verstorbener Prälaten und Priester in drei gleiche Theile zum Seelenheil des Verblichenen für die Armen, zum Nutzen der Anstalt selbst und zur Einrichtung des Nachfolgers verwendet werden sollte [4]). Hätte der Klerus diese Vorschriften immerdar getreu befolgt, und nicht Habsucht viele seiner Glieder zur Verletzung derselben verführt, die Laien wären vielleicht nie veranlaßt worden, das Recht der Spolie sich anzumaßen. Aber so sehr hatten sich die christlichen Geistlichen der „fressendsten Pest der Menschheit" ergeben, daß sie sogar durch wiederholte Verbote der obersten Kirchenbehörden sich nicht abhalten ließen an dem Nachlasse ihrer eigenen Vorsteher frevelhaften Raub zu verüben. Die Concilien der Römerzeit [5]) sahen sich bereits genöthigt, gegen die raubsüchtige Habgier der untergeordneten Priester Vorkehrungen zu treffen. Sie verboten strenge, daß fürder nach dem Tode eines Bischofs oder andern Kirchenvorstehers ein Geistlicher von dessen Hinterlassenschaft sich gewaltsamer Weise etwas aneigne. Schon dieses Verbotes öftere Wiederholungen in der Folgezeit thun dar, wie wenig es gefruchtet; in mehreren derselben ist zudem ausgesprochen [6]), wie die Habsucht der Geistlichen ihm fortwährend Gehorsam versagte. Kein Wunder demnach, daß durch solche Vorgänge in den Laien mehr und mehr verführerisch der Reiz ward, dem von den Geistlichen selbst gegebenen Beispiele zu folgen, da ihnen keineswegs sündhaft dünkte, was jenen erlaubt schien.

---

4) Urk. Herz. Heinrichs des Löwen a. 1158: Westphalen Monum. inedit. II, 2033: Ordinavimus, ut — episcopo decedente — nullus bona episcopi praesumat invadere, sed *secundum Canones* prima pars pro anima episcopi pauperibus, secunda in usus ecclesiae, tertia successuri episcopi subsidio reservetur.

5) Concil. Calcedon. a. 451. c. 22.

6) Concil. Herdens. a. 546. c. 16: Aguirre III, 170: — tamen quia haec ipsa sanctio, quod pejus est, *a multis Clericis noscitur violari*, *ita ut occumbente Sacerdote — immaniter quae in Pontificali domo reperiuntur, invadunt et abradunt.* — Concil. Emerit. a. 666. c. 17. Ebendas. IV, 204.

Dem gemäß wurde sofort auch von weltlichen Machthabern behauptet: der Priesterstand sei letztwilliger Verfügung unfähig; die Kirche hatte dieses Gesetz erlassen, um der Schmälerung ihres Eigenthums vorzubeugen, die weltlichen Gewalthaber stellten diese Behauptung aber in der Absicht auf, sich selbst zu Erben verstorbener Priester aufzuwerfen. Im Frankenreiche wurden gegen diesen Unfug bereits im Anfange des siebenten Jahrhunderts nachdrückliche Verbote von Seiten der obersten Kirchenbehörden erlassen[7]; Beweises genug, daß er schon früher dort üblich gewesen. Das wurde es denn auch in allen Reichen unseres Erdtheiles; überall haben die Landesherren, hier früher dort später, dieses sehr einträglichen Beerbungsrechtes der verstorbenen Prälaten ihres Gebietes sich bedient und es endlich in eine stehende landesherrliche Befugniß verwandelt. Nicht wenig mag dazu die eben so fruchtlose, als widerrechtliche und unkluge Weigerung des Klerus mitgewirkt haben, von seinen ungeheuren Einkünften zu den Bedürfnissen des Staates etwas beizutragen. Denn abgesehen davon, daß der Priesterstand mit derselben, wie in einer unten folgenden Ausführung dargethan werden wird, im praktischen Staatsleben nicht durchzudringen vermochte, so hat er dadurch in den Fürsten jener Tage das Bedürfniß angeregt, was man ihnen widerrechtlich vorzuenthalten strebte, dessen in gleicher Weise sich zu bemächtigen, und Maßregeln, die unverkennbar das Gepräge der Gewaltthat, des Raubes trugen, darum nur als abgedrungene Vorkehrungen gegen widerrechtliche Anmaßung erscheinen lassen. Die Mittel, deren die Fürsten sich bedienten, um der Weigerung des Klerus zum Trotze und ohne viele Umstände zu der vorenthaltenen Benutzung der Kirchengüter zu den Staatsbedürfnissen zu gelangen, sind der Geistlichkeit weit verderblicher geworden, als die umfassendste Willfährigkeit gegen die Forderungen derselben ihr hätte werden können; die Rechtsame der Regalie und Spolie gehörten unter den zu diesem Behufe ergriffenen zu den ergiebigsten.

7) Concil. Paris. a. 615. c. 7: Mansi X, 540.

Der Letzteren gemäß fanden sich, sobald das bevorstehende Hinscheiden eines Kirchenvorstehers, oder auch nur dessen tödtliches Erkranken bekannt geworden, die Beamten des Landesherrn ein, um die Rechte ihres Gebieters geltend zu machen, wozu sie nicht immer das Hinscheiden des geistlichen Herrn abwarteten[8]. Jene ermächtigten sich in Räuber Weise über Alles herzufallen, was in dem Sterbehause so wie in den andern dem Kirchenmanne eigenthümlich gehörenden Gebäuden und Liegenschaften vorgefunden wurde. Das vorräthige Geld, die goldenen und silbernen, wie die eisernen, zinnernen und hölzernen Geräthschaften, selbst die Küchengeschirre, alles Glaswerk, Betten, Tische, Stühle, Oefen, Fenster, selbst die Thüren und das Getäfel wurden nicht selten fortgeschleppt; ebenso alle vorgefundenen Lebensmittel, Wein, Getreide, Fleisch, Eier, Schlacht- und Federvieh; das Linnenzeug; kurz Alles, war nur irgend des Wegschleppens werth war, wurde Beute der landesherrlichen Beamten, so daß in dem Palaste des angesehensten Prälaten nach seinem Tode das Dach und die Wände gewöhnlich das einzige Hausrath waren[9]. Die Argus-

8) Vorstellung der Flandrischen Geistlichkeit an das zu Rheims versammelte Concilium a. 1093 (über diese von Warnkönig abweichende Zeitbestimmung: Bouquet XIV, 705. not. a.): Warnkönig Flandrische Staats- u. Rechtsgesch. Urkundenanhang 20: *Siquidem ut auditum fuerit quemlibet nostrorum infirmari, statim mittuntur apparitores et carnifices Comitis* (Flandr.) *qui occupant domum et omnia que videbantur esse aegroti.*

9) Urk. des Grafen Heinrich von Blois für das Bisthum Chartres. c. a. 1105: Gallia Christ. VIII, Instr. 309: Nos tanti viri (des berühmten Bischofs Ivo) petitionem dignam frustrari indignum esse judicantes — rem praetaxatam a prava consuetudine liberam reddimus, domum scilicet (pontificalem) et domus ejusdem *plumbum*, *ferrum*, *vitrum*, *lignum*, *lapides*, caeteramque suppellectilem, scilicet *tabulas*, *scamna*, *scabella*, *vasa usuaria*, *lectos*, *nec non coquinas et horrea*, *granaria*, *cellaria*, *torcularia*, *furnes*, *furnorumque domos*, *sive in urbe*, *sive extra urbem*, *annonam quoque*, *vinum*, *fenum*, *oves et boves*, *et caetera animalia*, *omniaque relicta mobilia*, quae congregata vel collecta fuerint — ante obitum episcopi intacta a nobis et nostris dimittimus. — Bulle Pabst Innocenz III a. 1207: Bouquet XIX, 488: — idem Rex (Franciae), audito quod — Hugo Antissiodorensis Episcopus naturae debitum ex-

augen, mit welchen die königlichen oder fürstlichen Beamten den erkrankten Kirchenvorsteher, sein Haus und seine Umgebung hüteten, machten es fast durchgängig unmöglich auch nur das Mindeste bei Seite zu schaffen, oder auch nur abzutragende Schulden noch zu tilgen [10]), die daher der Anstalt zur Last fielen. Wagte es dessenungeachtet ein Kirchenfürst, in irgend einer Weise über einen Theil seiner Habe letztwillig zu verfügen, so wurde das als Raub an dem Eigenthume [11]) des Landesfürsten betrachtet, und dem gemäß ohne Weiteres als ungültig umgestoßen [12]). Nur wenn von dem Staatsoberhaupte die ausdrückliche Verzichtleistung auf den Nachlaß des Prälaten erwirkt worden, war diesem vergönnt ein Testament zu errichten, eine Begünstigung, die nur um den Landesherrn besonders verdienten, oder von ihm sehr

---

solvisset, statim fecit per servientes suos episcopales res occupari: qui, *more praedonum debacchantes in eis crudeliter — abducentes animalia universa, frumentum, vinum, ligna etiam et lapides expolitos, quos idem episcopus ad construendam capellam et alia aedificia praepararat, nequiter asportarunt; episcopalibus domibus suppellectili qualibet spoliatis, ita ut in eis praeter tectum et parietes non fuerit aliquid derelictum.* — Bulle Pabst Gregors IX a. 1237: Morice Preuv. à l'Hist. de Bretagne I, 903: Praeterea *Decimas* spectantes ad Ecclesiam Namnet. fecit (Dux Britan.) per suos bajulos occupari; *qui etiam dolia, fenestras et portas de domibus et maneriis Episcopalibus asportarunt.* — Arnold. Lubeçens. Chron. Slavor. l. III, c. 16: Affirmabat (der Pabst) etiam, quod Episcoporum exuvias injuste (Kais. Friedrich I) acciperet, quae dum ipsis mortuis de ecclesiis rapiantur, *ecclesiae quasi corrosae et exspoliatae ab Episcopis subintrantibus inveniuntur.*

10) Angef. Vorstellung der Flandrischen Geistlichkeit a. 1093: Warnkönig a. a. O. 20: Ita ut si velit quicquam Deo vovere, *aut debita sua reddere*, aut quicquam benefacere famulantibus sibi impendere *omnino non liceat.* — Urk. Kais. Friedrichs II a. 1216: Monum. Boica XXX, 1. 41: — nec solvi *possent debita decedentis praelati.*

11) Urk. K. Ludwigs VII von Frankreich a. 1143: Gallia Christ. VII, Instr. 61: — nos quibus ex antiquo praedecessorum nostrorum tenore, *quasi jure fisci* omnia, quae mortuo Parisiensi episcopo in domibus ejus inveniebantur asportare licebat.

12) Angef. Bulle Pabst Innocenz III a. 1207: Bouquet XIX, 489: — Praeterea bona quae praefatus episcopus ecclesiis et pauperibus — legarat, — *idem Rex penitus confiscavit.*

wohl gelittenen Prälaten verliehen zu werden pflegte, und auf welche der Geber sowohl als der Empfänger nicht geringen Werth legte [13]). Die Sittenlosigkeit, Schwelgerei und Prachtliebe der Geistlichkeit des Mittelalters mögen zum Theil aus dieser Quelle fließen; warum sollten die geistlichen Herren, da den wenigsten von ihnen vergönnt war, über das Ersparte oder Gewonnene zum Vortheile ihrer Freunde und Verwandten zu verfügen, dieses nicht lieber [14]) in einer prunkenden, schwelgerischen Lebensweise aufgehen, als es Beute fremder Gewaltüber werden lassen?

Nach der, in der beschriebenen Weise vollbrachten Geltendmachung des Spolienrechtes ihrer Gebieter schritten die königlichen oder fürstlichen Beamten zu der, vermöge des landesherrlichen Rechtes der Regalie ihnen zustehenden, Verweserschaft der verwaisten Kirchengüter, welche sie in demselben Geiste zu führen sich bestrebten, in dem sie in dem Sterbehause ihres bisherigen Eigners aufgetreten waren. Das heischte nicht nur der Vortheil des Fürsten, sondern mehr noch der ihrige; wäre es nicht unverantwortlich gewesen, eine so schöne, wer wußte wann? wiederkehrende, Gelegenheit durch eine solche Aufseherschaft über frem-

---

13) Urk. des Deutschen Königs Philipp für den Bischof Konrad v. Regensburg a. 1205: Monum. Boica XXIX, 1. 518: Dilecti et fidelis nostri Conradi Ratisponensis episcopi imperialis aule cancellarii, *quem ad partes Ytalie pro utilitate et honore imperii transmisimus*, *petitionem exaudientes*, *personaliter sibi concedimus ut de omnibus rebus ecclesie sue mobilibus*, que post obitum episcopi fisco cedunt imperiali, *plenam et liberam ut voluerit testandi* vel etiam successori suo relinquendi *habeat potestatem.* Quamvis quoque jure imperii omnia ad nos pertinere debeant, si eum decedere contigerit, *ob ejus tamen dilectionem* nihil nobis ex omnibus que reliquerit volumus vendicare.

14) Urk. Bischofs Berthold von Eichstädt a. 1364: Falckenstein Antiquit. Nordgav. des Bisthums Eichstädt. Cod. Dipl. Statut. Dioec. 45: Propter quod nonnulli Clerici sumptus inutiles faciunt et majores, *dicentes, sibi nil velle in vita detrahere*, *ex quo post mortem rebus suis a laicis taliter spolientur*, *et aggregata laboribus alieni diripiant*, *nec de eorum substantia provideatur domesticis vel amicis. Unde societates clerici insolitas adeunt*, *sumptus superfluos subeunt*, *pauperibus eroganda vane dispergunt.*

des Eigenthums müheloś sich zu bereichern, sich unbenützt entschlüpfen zu lassen; mußte nicht jeder tüchtige Beamte sie in ihrem ganzen Umfange auszubeuten suchen? Sonach wurde, was von dem unter ihrer Obhut befindlichen kirchlichen Vermögen nagellos oder leicht verkäuflich war, als willkommne Beute betrachtet, und schnell dem Meistbietenden überlassen, so namentlich die Waldungen, welche oft ganz ausgehauen und für ein Spottgeld hingegeben wurden, um nur vor der Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles sie ganz zu Gelde zu machen [15]; in gleicher Weise verfuhr man mit dem dort vorgefundenen Wilde, den Fischereien, den Fruchtfeldern und Weinbergen. Was nicht veräußert werden konnte, wurde, wenn nur irgend thunlich, geplündert, verwüstet, zu Grunde gerichtet [16], so daß es nicht befremden mag, wenn es dem Nachfolger des verstorbenen Prälaten bei seinem Amtsantritte nicht selten an dem nothdürftigsten Unterhalte gebrach, und er sich oft Jahre lang genöthigt sah, diesen von fremder Milde zu erbetteln [17].

---

15) Angef. Bulle Pabst Innocenz III a. 1207: Bouquet XIX, 488: — *ecclesiae nemora passim fecere succidi, eadem venalia omnibus exponentes; stagna quoque fecerunt dirui et penitus expiscari.* — Gesta Guill. Major. Andegar. Episc. ad a. 1293: D'Achery Specileg. II, 182: Custos enim forestas permaximas venditioni a tempore cujus non existat memoria nunquam expositas, venditione exposuit, *carpentatores et scissores arborum undique perquirendo, ut ante electionem posset totum exstirpare, dando duas denariatas pro obolo.* — Urk. K. Philipps IV v. Frankreich a. 1302: Ordonnances des Rois de France I, 359: Plures ad nos querimoniae devenerunt, eo quod gardiatores, seu regaliatores *amputabant, et secabant nemora dictarum ecclesiarum, — et evacuabant stagna et vivaria ad dictas Ecclesias pertinentia*, pluraque alia faciebant; quae in gravia dictarum Ecclesiarum dispendia et prejudicia redundabant. —

16) Schreiben des Domkapitels zu Auch in Gascogne an K. Philipp III v. Frankreich a. 1275: Rymer Foedera I, 2. 529: (London 1816): — ecclesia nostra, jam fere *per triennium* pastoris regimine destituta, praepositi et ballivi Senescalli Regis Angliae, immo, quod est deterius, *illorum garci, seu servientes — bona episcopalia pro suae voluntatis arbitrio diripiunt et consumunt.* —

17) Angef. Urk. Kais. Friedrichs II a. 1216: Monum. Boica

Am rücksichtslosesten sind aber die landesherrlichen Hüter mit den unglücklichen Unterthanen und Grundsassen ihrer Schützlinge verfahren. Wie in Feindes Land hauseten die Beamten der königlichen oder fürstlichen Schirmherren in den Dörfern der verwaisten Anstalt. Nicht zufrieden damit von den Bewohnern derselben die Steuern zu erheben, welche diese an ihre geistliche Grundherrschaft zu entrichten verpflichtet waren, haben sie, im Auftrage ihrer Gebieter[18]), von denselben noch außerordentliche Abgaben und Leistungen aller Art erpreßt; außerdem, zu eigenem Nutz' und Frommen, jede nur immer mögliche Tücke und Gewaltthat gegen die Unglücklichen verübt, von ihrer Habe an sich gerissen, was ihnen gefiel, die Bejammernswerthen eingekerkert und in den scheußlichen Verließen so lange gepeinigt, bis sie sich dazu bequemten, mit der geforderten schweren Geldsumme die geraubte Freiheit zu erkaufen[19]). Und doch konnten sie noch von Glücke

XXX, l. 41: — *nec possent succedenti Praelato necessaria ministrari.* — Concil. Provinc. ab Archiep. Cantuar. Londin. convocat. a. 1257: Wilkins Concilia I, 726: — *ita quod mendicare coguntur Praelati succedentes per tempora diuturna.* —

18) Urk. K. Ludwigs VII von Frankreich a. 1147: Gallia Christ. VII, Instr. 63: Theobaldi Paris. Episcopi *justis postulationibus impartientes assensum, exactionem et talliam, quam post obitum praedecessoris sui Stephani in terris ejusdem Episcopatus nos fecisse meminimus*, sibi et successoribus suis in perpetuum condonamus, sub ea tamen exceptione, *ut quando episcopatus in manus regias devenerit, consuetudinarios reditus et talliam statuto tempore episcopo debitam ministeriales nostri et successorum nostrorum ex regio mandato possint accipere.* — Bulle Pabst Eugens III für den Bischof v. Orleans a. 1150: Gall. Christ. VIII, Instr. 510: — *omnem libertatem* — tibi tuisque successoribus concessam — confirmamus, ut videlicet — cum episcopatus Aurelianensis vacaverit, *nullam exactionem vel talliam in terram ipsius episcopatus, nisi quae statutis temporibus episcopo debentur* (regales ministeriales), *faciant.* — Urk. des Grafen Heinrich II v. Champagne a. 1189: Camuzat Promptuar. Antiqu. Tricass. 177: — *quia homines Trecensis episcopi in tailliis et exactionibus vacante episcopatu plus quam deberem gravaveram.* — Urk. a. 1205: Hardy Rotuli Litterarum Clausarum I, 48: Mandatum est Custodibus Archiepiscopatus Cantuar. *quod faciant taillagiam per totum archiepiscopatum sicut viderint melius expedire Domino Regi* per consilium Reginaldi de Cornhill. —

19) Histor. Compostelana l. II, c. 91: ad. a. 1128: España

sagen, wenn ihre Leiden sich darauf beschränkten, und ihnen nicht Alles geraubt worden; denn es ist nicht selten vorgekommen, daß die unter solcher landesherrlicher Obhut befindlichen, kirchlichen Unterthanen von den Verwaltungs-Beamten so ausgesogen worden, daß, wenn die Zeit ihrer Marter zu Ende ging, der Bettelstab ihre ganze Habe war[20]. Sich den Wütherichen mit Nachdruck entgegen zu stellen, das haben die geistlichen Herren um so weniger vermocht, da sie schon froh sein mußten, wenn die landesherrlichen Hüter es bei dieser an ihren Untergebenen verübten Unbill bewenden ließen, und ihren rohen Uebermuth nicht gegen die Gebieter und das Heiligthum der Gotteshäuser selbst kehrten, woran es nicht an Beispielen fehlte[21]. Zwar glückte es geistlichen Körperschaften zuweilen, von dem Landesherrn nachdrückliche Verordnungen[22] gegen die schrankenlose Willkür seiner Beamten zu erwirken, aber was nützten sie viel? Der

---

Sagrada XX, 465: Regales vero Majorini — fas et nefas confundentes, *Villas violenter depraedabantur, pauperes et egenos contra jus et fas obprimebant, nobiles et ignobiles pro velle suo tractabant, et suis facultatibus atque hereditatibus exspoliabant.* — Angef. Bulle Pabst Innocenz III a. 1207: Bouquet XIX, 488: — ejusdem *ecclesiae hominibus captis, ipsos tormentis ad redemptionem miserabilem compulerunt.* Concil. Lambeth. a. 1261: Wilkins Concilia I, 752: Ballivi tamen regis (Angliae) tutelam sive custodiam exercentes, praeter *tallagia immoderata, quae imponunt hominibus et tenentibus ecclesiarum vacantium minus juste, bona mobilia et immobilia plerumque hominum et tenentium* praedictorum sic vacantis Ecclesiae, in tali custodia, *seu cruciatu potius*, constitutae, *consumunt prodigaliter et dirimunt violenter.*

20) Bulle Pabst Gregors IX a. 1237: Morice Preuv. I, 903: — Ecclesia Namnet. olim pastore vacante, nobilis vir Comes Britanniae bonis ejusdem sub occasione custodiae occupatis ac extensis manibus ad diripienda bona hominum et vasallorum ipsius, predis et collectis, ac diversis exactionibus adeo homines dictos oppressit, *quod mendicitatis subire contristentur opprobrium.*

21) Stelle aus dem angef. Schreiben des Domkapitels zu Auch an K. Philipp III a. 1275: Rymer I, 2. 529: — *invadentes ecclesias et etiam infringentes, capientes clericos, et diversa enormia committentes.*

22) Urk. K. Philipps IV v. Frankreich a. 1302: Ordonnances I, 359.

Nachfolger des Fürsten, der so billig gewesen, jene zu erlassen, fand es seinem Vortheile angemessen, nicht allzu strenge auf die Beobachtung des von seinem Vorfahr gegebenen Gesetzes zu halten, und seine Beamten in der altherkömmlichen Weise schalten zu lassen [23]), von welcher diese um so schwerer zurückzubringen waren, da mehr noch als der Vortheil ihres Gebieters der eigne ihnen vorschrieb dabei zu beharren. Da nun jede Beschränkung, welche die Landesherren sich und ihren Beamten in dieser Beziehung auferlegten, zu ihrem offenbaren Schaden gereichte, so blieben auch alle hierauf bezüglichen Bevorrechtigungen, die kirchlichen Anstalten ertheilt worden, auf die Dauer meist fruchtlos. So hatte unter andern das Bisthum Paris von König Ludwig VII [24]) die urkundliche Zusicherung erhalten, daß die Steuern, welche zur Zeit einer Stuhlerledigung von den außerhalb Paris ansässigen Unterthanen desselben erhoben werden würden, die Summe von sechszig Pfund Pariser Münze nicht übersteigen sollten. Sein Sohn und Nachfolger Philipp August hatte diese Zusage bestätigt, sich dadurch aber nicht abhalten lassen, bei einer später vorfallenden Stuhlerledigung mehr als das Fünffache dieses Steuerbetrages von den bischöflichen Unterthanen zu erpressen [25]). Das Vollmaß des Jammers, welchen diese und die verwaisten Anstalten überhaupt erfahren mußten, erfolgte

23) Stelle aus einer Bulle des Pabst Benedikts XII: Raynald Annal. Eccles. a. 1337. No. 17: Nec adhuc dicti officiales (Regis Franciae) — ubi custodia Ecclesiarum, seu monasteriorum ratione vacationis teneatur per eos, ministros, nobiles et gentes tantis contenti pressuris, easdem personas et ecclesias diversis gravaminibus opprimunt, lacessunt injuriis, *dicto dissimulante Rege.*

24) Angef. Urk. desselben a. 1147: Gallia Christ. VII, Instr. 63.

25) Urk. K. Philipps II a. 1207: Martene et Durand Veter. Monum. Collect. ampliss. I, 1076: Notum sit — quod nos inspeximus Cartas patris nostri et *nostram*, in quibus continebatur, quod Nos in hominibus Episcopi Parisiensis extra Parisios non poteramus talliam accipere, vel exactiones facere, quae excederent numerum LX libras Paris. . . . . Quia vero vacante sede Parisiensi *in hominibus Episcopi accepimus summam ducentarum et quadraginta librarum aut amplius ultra praedictas LX libras.*

dann aber, wenn die Landesherren gewissenlos genug waren, der Gewinnsucht ihrer Beamten oder anderer habgieriger Menschen entgegen zu kommen, und die Verwaltung erledigter Bischofthümer oder Abteien mit allen Rechten und Nutzungen ihnen gegen eine namhafte Summe käuflich zu überlassen. Von dem Verlangen getrieben, den größtmöglichen Nutzen aus dem geschlossenen Handel zu ziehen, kannten diese natürlich in ihren Bedrückungen und Gewaltthaten jetzt noch weit weniger als sonst Maaß und Ziel.

Nicht befremden mag es sonach, wenn Könige und Fürsten die Wiederbesetzung erledigter Bischofthümer möglichst zu verzögern strebten [26]), da die Stuhlerledigung, je länger sie dauerte, desto größere Vortheile ihnen gewährte. Es folgt hieraus aber auch, daß die Domherren die Ernennung eines Nachfolgers möglichst zu beschleunigen suchen mußten, da kein anderes Mittel vorhanden war, die kirchlichen Güter und Unterthanen von der verzehrenden Anwesenheit der landesherrlichen Hüter zu erlösen. Weil nun aber der erledigte Stuhl so lange als unbesetzt galt, so lange der von ihnen Erwählte der königlichen Bestätigung und der Belehnung mit den Regalien entbehrte, so folgte hieraus ferner, daß die Staatshäupter in dem Rechte der Regalien ein sehr wirksames Mittel [27]) besaßen, die halsstarrigen Kirchenmänner zur Fügsamkeit gegen ihre Wünsche zu nöthigen.

---

26) Innoc. PP. III Epist. ad Joannem Reg. Angl. a. 1203: Bouquet XIX, 424: — sicut de Lincolniensi Ecclesia fecisse dignosceris, *in qua electionem fieri non permittis, ut reditus ejus, qui magni sunt, in tuis valeas manibus diutius detinere.* — Math. Paris. a. 1240. p. 523: — nec patitur (Rex Angl.) suis pastoribus viduatas ecclesias, restitutas respirare, *sed ut ab eisdem ecclesiastica bona variis argumentis extorqueat, annis plurimis eis in manu sua detinet.*

27) Guill. Brito Philippid. l. VIII: Bouquet XVII, 214:
Nam Rex Anglorum jus usurpaverat illud,
Usque modo, ut solus pastores ipse crearet.
Nam, quoties pastore carens praelatica sedes,
Civili letho naturalive vacasset,
Protinus Ecclesiae bona cuncta vacantis ab ipso
Usurpata suos convertebantur in usus:
Sicque Dei sponsam viduans, quantum ipse volebat,
Cogebat placito sibi demum nubere sponso.

Es gehört zu den auffallendsten Gebrechen jener, von der Verschrobenheit oder dem Blödsinne frömmelnder Beurtheiler in dem Heiligenschein gläubiger Andacht erblickten, Jahrhunderte, daß der Vorgang eines Hochstehenden auf der Bahn des Lasters oder der Gewaltthätigkeit rege Nacheiferung in den niedern Kreisen des Lebens zur Folge hatte, den kleinern Gewalthabern als die Losung galt, so weit ihr Arm reichte, nachzuahmen, was sie von den Männern ausgeübt sahen, die auf dem Throne oder auf dem Fürstenstuhle saßen. Was diesen erlaubt schien, dünkte ihnen unverwehrt; daher die Allgemeinheit, mit welcher Mißbräuche um sich griffen, die Festigkeit, mit der sie im Boden des öffentlichen Lebens wurzelten. Das ist denn auch hinsichtlich des Unfuges der Spolie der Fall gewesen; sobald Könige und Fürsten sich denselben gegen Bischöfe und Aebte erlaubt, sobald sie die Ansicht geltend gemacht hatten, der sterbende Priester sei rechtlich unfähig über seine Habe letztwillig zu verfügen, hielt jeder Ritter sich zur Ausübung dieses Mißbrauches befugt, war diese Ansicht die Aller geworden, welche stark genug waren, an dem Nachlasse verstorbener Priester frevelhaften Raub zu verüben. Wie der König oder Fürst dem Prälaten, so sprach der Kirchenpatron seinem Pfarrer die Befugniß letztwilliger Verfügung ab, sich, allen von der obersten Kirchenbehörde erlassenen Verboten, mochte deren Uebertretung auch die härtesten geistlichen Strafen nach sich ziehen, zum Trotze, von Rechtswegen als dessen Erben betrachtend [28]). So wie der Bischof oder Abt, um über seine

28) Concil. Viennens. (praesid. Guidon. Apostol. Sedis Legat.) a. 1267. c. 10: Calles Annal. Austriae II, 441: Item ad aures nostras per clamosam insinuationem multorum pervenit, quod *patroni Ecclesiarum — bona decedentium Clericorum occupant et usurpant.* . . . Quare duximus statuendum, ut patroni ecclesiarum a talibus de cetero abstineant: et nisi abstinere voluerint, quousque sic ablata restituant, excommunicationis vinculo innodentur. — Concil. Salzburg. a. 1281. c. 15: Hartzheim Concil. German. III, 656: Item statutum bon. memor. — Guidonis — contra *Patronos, qui bona invadunt decedentium Clericorum, pro necessitate temporis aggravantes* statuimus. — Statut. Synodal. Diderici Episc. Brandenb. a. 1380.

Habe testamentarisch verfügen zu dürfen, eine besondere landesherrliche Verzichtleistung auf dieselbe erwirken mußte, eben so war der Pfarrer genöthigt sie von der Gnade seines Patrons zu erbitten [29]). Je tiefer dieser Unfug herabging, je unbedeutender der Gewalthaber war, welcher sich denselben anmaßte, mit um so größerer Schonungslosigkeit ward er verübt, je erpichter die Beutesucht des kleinen Räubers auch auf den geringsten Gewinn ist. Daher ist es denn gekommen, daß die durch das Recht des Schwertes zur Erbschaft eines Priesters Berufenen oft alle Rücksichten der Menschlichkeit in dem Grade vergaßen, daß sie vor den Augen des Sterbenden oder Todtkranken an ihm so ruchlosen Raub verübten, daß sie dem Armen sogar das Bette entrissen, auf welchen er seinem Sterbestündlein entgegenharrte, so daß er auf dürftigem Strohlager oder gar auf hartem Boden die Seele aushauchen mußte, und auch nicht das Mindeste zur Bestreitung der Beerdigungskosten vorhanden war [30]).

---

c. 18: Gercken Brandenb. Stiftshistorie p. 621: Prohibeantur *Ecclesiarum patroni se intromittere de bonis et rebus decendencium Clericorum.* — Concil. Salisburg. a. 1418. c. 26: Dalham Concil. Salisb. p. 182: Ad exstirpandam illam detestabilem corruptelam quorumdam *Ecclesiarum Patronorum, qui Rectoribus earum defunctis, spoliant dotem et Ecclesiam rebus mobilibus et interdum immobilibus.*

29) Urk. des Freiherrn Konrad v. Warberg a. 1326: Braunschweigische Anzeigen Jahrg. 1748. p. 585: — damus plebano in magno Kysselere et in Rodhe etc. post eorum mortem securitatem omnium bonorum suorum, *ita quod nos dotes eorum non privemus, neque aliquis de nostra familia predictos sacerdotes post eorum obitum in oblatione bonorum suorum nullatenus aggravet nec perturbet — — pro hac vero gratia* prenominati plebani se proprio motu astrinxerunt, quod singulis annis anniversarium nostrum et omnium parentum nostrorum peragant cum solempnitate vigiliarum et missarum et aliorum divinorum.

30) Urk. K. Ottokars von Böhmen a. 1261: Monum. Boica XXVIII. 2. 381: — dolentes dicimus, rectoribus Ecclesiarum decedentibus, et *quamquam adhuc in agone mortis existentibus,* (laici) bona ipsorum rapiunt impudenter. — Urk. Bischofs Berthold v. Eichstädt a. 1364: Falckenstein Antiquit. Nordgav. des Bisthums Eichstädt. Cod. Dipl. Statut. Dioeces. 45: — laicorum — cupiditas — alioquin, *antequam anima migret*

Jener allgemein verbreiteten Ansicht von der Testaments-Unfähigkeit des Priesterstandes ist es ferner beizumessen, wenn Bischöfe und die übrigen Prälaten der Kirche, welche so glücklich gewesen von dem Landesherrn die Verzichtleistung auf ihren Nachlaß zu erwirken, darum noch nicht vor solch' frevelhaftem Raube an demselben gesichert waren. Denn das Recht, auf dessen Ausübung der König oder Fürst aus Frömmigkeit oder aus besonderer Huld verzichtet, dasselbe Recht geltend zu machen hielt jeder Ritter sich befugt; der Landesherr konnte auf seine Ansprüche an den Nachlaß des Prälaten, nicht aber auf die verzichten, welche jeder Gewalthaber an der Hinterlassenschaft des verstorbenen Priesters zu haben wähnte. Daß er sich an diese bislang nicht gewagt, dessen Ursache war, weil ein Mächtigerer nähere Rechte zu haben vermeinte, und sie geltend zu machen vermochte; sobald dieser auf selbige verzichtet, traten die kleineren Machthabern mit den ihrigen hervor. Daher die befremdende Erscheinung, wie an dem Nachlasse der angesehensten Kirchenfürsten von den kleineren Gewalthabern oft der frevelhafteste Raub verübt worden [31]); daher die endlich nicht minder auffallende,

---

a corpore, ablatis lectis, supellectilibus et facultatibus aliis, linquantur corpora solo stratu et qua tradantur Ecclesiasticae sepulturae, desit substantia.

31) Concil. Troslejan. a. 909. c. 14.: Mansi XVIII, 302: — tamen quia inter nostrates hic pessimus inolevit mos, *ut defuncto ecclesiae episcopo, mox a quibusdam potentioribus pervadantur res ecclesiasticae.* — Stelle aus einer Bulle Pabst Leos IX: Baronius Annal. Eccles. ad a. 1051. No. 3: XI, 227 (Venet. 1740): Perversam et prorsus execrabilem *quarundam plebium consuetudinem — ut videlicet suo defuncto Episcopo, domum Episcopi hostiliter irrumpentes invadant, facultates ejus praedonum more diripiant, praediorum domos incendant, vites insuper et arbusta bestiali immaniores feritate succidant.* — Urk. des Grafen Amadeus von Savoyen a. 1150: Gallia Christ. XII, Instr. 382: — in provincia ista *inenarrabilis rabies percreverat, quod mortuo archiepiscopo*, vel aliquo ecclesiastico viro, *beneficia ecclesiastica*, quae ad utilitatem ecclesiae, vel in usus successorum reservari debebant, *a clientibus, a lenonibus, a tyrannis tyrannice ab ecclesia subtrahebantur, diripiebantur, rapiebantur.* — Concil. Provincial. Cashellense (in Irland) a. 1453. c. 82: Wilkins Concilia Magn. Britann.

wie die eigenen Dienstmannen und Beamten der Kirchenfürsten eine solche Plünderung ihres Nachlasses sich erlauben konnten. Sie glaubten, wenn das Staatsoberhaupt darauf verzichtet, vor den vielen fremden Gewaltübern ein Näherrecht an der Hinterlassenschaft ihres verstorbenen Gebieters zu haben, wollten sie daher lieber sich aneignen, als sie Beute jener werden lassen, und bestanden, selbst kaiserlichen oder königlichen Verboten zum Trotze, auf diese ihre vermeintlichen Rechte [32]). So sehr hatte — der Widerspruch kann nur Jenen unbegreiflich dünken, welche das Mittelalter als eine von aufrichtiger, wahrhafter Religiösität beseelte Zeit sich vorzustellen gewohnt sind — der ruchloseste an dem Nachlasse eines Kirchenmannes verübte Raub in jenen Tagen seine Schande verloren, so rechtmäßig war er in der Ansicht der Zeitgenossen geworden, daß sogar die Beamten, die Lehn- und Dienstleute geistlicher Landesherren sich von Rechtswegen befugt hielten auf den ihrem erzbischöflichen oder bischöflichen Gebieter untergebenen niedern Klerus den Mißbrauch der Spolie zu erstrecken, den sie oft mit derselben grausamen Schonungslosigkeit begingen [33]), welche die anderen, durch das Recht des Schwertes

---

III, 570: Declarat sacrum Concilium quod omnes et singuli laici et domini temporales, *qui bona episcoporum post mortem invaserint*, quae futuris successoribus reservari — debuerint, ipso facto excommunicati existant.

32) Urk. Kais. Friedrichs II für den Bischof von Hildesheim a. 1226: Harenberg Hist. Eccles. Gandersh. Dipl. 429: *Ministerialibus et Officiatis* predicte Ecclesie Hildesh., *apud quos inoleverat consuetudo praedicta*, perpetuo duximus inhibendum, ne aliquis eorum *presumeret de cetero* de rebus cujuslibet decedentis Episcopi capere vel tangere violenter. — Urk. Bischofs Otto v. Hildesheim a. 1268: Mader Antiquit. Brunsvicens. 262: cum — *Officiali nostri sibi quodam jure addicerent*, quod quando Episcopum Hildensemensem viam universae carnis ingredi contingeret, supellectilem defuncti Episcopi — tollere deberent.

33) Urk. Erzb. Konrads II v. Mainz a. 1392: Guden. Cod. Dipl. III, 601: Ad nostram pervenit auditum, quod *quidam Nobiles, officiati et alii Laici Nobis subjecti*, et maxime in partibus Hassie et Thuringie, non solum decedentium Clericorum bona — propria temeritate occupent; verum etiam *ante obitum ipsorum Clericorum*, quod deterius est, *dum infirmari*

zur Erbschaft verstorbener Priester berufenen rohen Gewalthaber sich erlaubten.

Die obersten Kirchenbehörden haben natürlich kein Mittel unversucht gelassen, einen Unfug, der so schwere Verluste der Geistlichkeit zufügte, wie der Spolie zu vertilgen, oder ihn möglichst zu beschränken. Das wollte aber hinsichtlich des niedern Klerus schon deßhalb nicht gelingen, weil, wie an einem andern Orte dargethan werden wird, in der Kirchengesellschaft selbst ein Mißbrauch fortbestand, der dem von den Laien getriebenen Unfug großentheils das Auffallende benahm; zudem war die äußere Verehrung, welche die rohen Gewalthaber jener Tage der Geistlichkeit zollten, weder so aufrichtig, noch so stark, um sie zu vermögen, aus Rücksicht für den heiligen Charakter derselben einem

---

incipiunt, *se de bonis eorum intromittunt*, *ac ea*, *Infirmis presentibus et videntibus*. *distrahunt et consumunt.* — Urk. Erzb. Konrads III v. Mainz a. 1424: Wolf Commentatio de Archidiaconatu Nortunensi (Gotting. 1810). Dipl. 38: Notum — quod *per nostros Officiales* in Castro nostro Gebeldehusen nostre dioecesis *hactenus et usque in diem datum presentium tentum fuerit et servatum*, quod quocunque tempore rectoribus sive plebanis parochialium ecclesiarum in Gebeldehusen, in Roddershusen, in Eglingroda etc. — testatis vel intestatis quomodolibet decedentibus *advocati et officiales* predicti prefatorum rectorum sive plebanorum sic decedentium domos et curias accesserunt, *et omnia bona mobilia et immobilia eorum post se derelicta in quibuscunque consistentia tanquam ad se ex jure consuetudinis introducte spectantia et ipsis cedere debentia usurparunt et totaliter abstulerunt in suos usus libere convertenda*, hujusmodi decedentium rectorum sive plebanorum — frustratis debitoribus, post ipsorum mortem pro suis debitis *sepe sepius* minime satisfactis. — Statuta Henrici III Episc. Bamberg. a. 1491. c. 47: Ludewig SS. Rer. Bamberg. I, 1245: Ad nostram pervenit notitiam, quod nonnulli laici *advocati*, *officiales*, *justitiarii et alii saeculares nostrae dioecesis* et etiam in terris et locis aliis nostrae ditioni subjectis, abbates, prepositos, decanos, parochialium ecclesiarum rectores — tam in vita, quam in morte, rebus et bonis suis spoliare, *immo etiam adhuc*, ut percipimus, *viventes et aliquando agonizantes*, *vel ipsis mortuis*, *eorum Cadavera* — *quandoque subtus strata in palea locare*, *lectos*, *supellectilia*, *vestes et res alias eorundem clericorum auferre*, et illa sibi temere usurpare — praesumunt.

Mißbrauche, mochte derselbe auch noch so empörend sein, zu entsagen, der ihnen beträchtlichen Vortheil gewährte. Darum sind die Bemühungen der Päbste, wie die der Kirchenversammlungen, diesen Unfug durch wiederholte, mittelst Androhung des Bannes und anderer kirchlichen Strafen geschärfte, Verbote aus den niedern Kreisen des Lebens zu entfernen, erfolglos geblieben; eben so die von den zeitlichen Staatshäuptern, auf Anregung der Hochkirche, dagegen erlassenen Verordnungen, welche am bereitwilligsten von den Deutschen gewährt worden sind. Eine der nachdrücklichsten in dieser Beziehung ist von Kaiser Friedrich dem Rothbart ausgegangen, der, auf frühere Verfügungen Römischer Imperatoren, so wie Karls des Großen und seines Sohnes Ludwigs des Frömmlers sich stützend, ein Gesetz erließ, daß fürder der Priesterstand volles Recht haben solle, über seinen beweglichen Nachlaß letztwillig zu verfügen und auf dessen Uebertretung eine Strafe von hundert [34]) Pfund Goldes setzte. Da aber Barbarossa selbst fortfuhr in den höchsten kirchlichen Kreisen auszuüben, was er hinsichtlich des niedern Klerus den kleinern Machthabern untersagte, so kann nicht befremden, daß diese Verordnung desselben sich nicht wirksamer erwies, als so viele ähnliche, die in anderen Reichen der Christenheit gegen die Ausübung des Unfuges der Spolie in den niederen kirchlichen Kreisen von den Königen derselben erlassen worden sind. Da sie nämlich, gleich dem Rothbart, fortführen denselben in den höchsten auszuüben, so verloren sie dadurch in der Meinung der kleinen Gewalthaber jener Tage

---

34) Zwar sagt die von Böhmer in Pertz Monum. Hist. German. IV, 138. mitgetheilte, bisher noch ungedruckt gewesene, Urkunde (sie ist v. J. 1165): pene *mille* librarum auri hujus sacre legis violatorem condempnantes, was aber zweifelsohne auf einen Schreibfehler beruht, da eine solche Summe für jene Zeit ein zu unsinniger Strafsatz gewesen wäre. Auch hat eine zweite Verordnung Kaiser Friedrich I gleichen Inhalts v. J. 1173 (Ebendas. IV, 142) den von uns im Text genannten Strafsatz, und ist nicht abzusehen, was in den beiden Verfügungen in dieser Beziehung einen so auffallenden Unterschied veranlaßt haben sollte.

die Berechtigung, diesen einträglichen Mißbrauch ihnen zu verbieten. Nur wenn die Staatshäupter sich dazu bequemt hätten, dem Spolienrechte zu entsagen, hätten sie ohne Widerspruch mit sich selbst darauf dringen dürfen, daß die Unzahl der kleinen Tyrannen und Räuber sich dieses Unfuges begeben sollte. Dem Rechte der Spolie, so wie dem nicht minder einträglichen der Regalie im Ganzen zu entsagen, dazu wollten sich aber die wenigsten von den Fürsten jener Tage verstehen, um so weniger, da es ihnen nicht an Beschönigungen fehlte. Oefters ist von ihnen, wenn sie über diese Mißbräuche zur Rede gestellt wurden, entgegnet worden: Besser sei es, daß der Ertrag der Kirchengüter für die Bedürfnisse des Staates verwendet, als von den Pfaffen in üppigem Lebenswandel vergeudet werde[35]; es sei ihr Wunsch, und bei der Geltendmachung des Spolienrechtes ihre Absicht, die Priester zu veranlassen, als wahre Diener des Höchsten sich zu benehmen, das Irdische, Vergängliche zu verachten, und ihren Sinn auf das Ewige, Unvergängliche zu richten[36]. Das waren freilich keine gültigen Rechtfertigungen dieser Mißbräuche, aber doch Entgegnungen durch die Wahrheit, welche zum Theil ihnen zu Grunde lag, hinreichend in vielen einzelnen Fällen ihnen das Gehässige zu benehmen. Darum sind denn auch die Bestrebungen der Römischen Oberbischöfe, den Händen der zeitlichen Staats-

---

35) Guill. Newbrig. de Reb. Anglor. l. III, c. 25: Vacantes Episcopatus (König Heinrich II v. England) ut provenientia perciperet commoda, diu vacare voluit, et ecclesiasticis potius usibus applicanda in fiscum redegit. Hoc tamen opus minus regium tali excusatione tueri nitebatur: *Nonne melius est, ut pecuniae istae impendantur necessariis regni negotiis, quam in Episcoporum absumantur deliciis?*

36) Pabst Urban II ermahnte im J. 1091, durch des Flandrischen Klerus heftige Klagen veranlaßt, den Grafen Robert I von Flandern in einem gemüthlichen, jedoch sehr ernsten Schreiben (Warnkönig Urk. Anh. 16), vom der empörenden Gewohnheit des Spolienrechtes abzustehen. Aber dieser kümmerte sich wenig um des heiligen Vaters Vorstellungen, übte diesen Unfug vor wie nach aus, dicens *se optare, omnes clericos bonos esse, transitoria contemnere, tendere ad aeterna:* addens malos sacerdotes sacerdotes non esse. Warnkönig Flandrische Staats- und Rechtsgesch. Urk. Anh. 20.

häuptern die Rechtsame der Regalie und Spolie zu entwinden, in den meisten Reichen unseres Erdtheiles ohne entsprechenden Erfolg geblieben.

In dem ältesten derselben, dem Fränkischen, läßt sich die Ausübung der Rechtsame der Regalie durch die oberste Staatsgewalt zwar nicht weiter als bis in die Tage der Karolinger zurückführen [37]), die des Spolienrechtes aber schon in jenen der Merovinger nachweisen [38]). Es ist sonach zwar mit Grund anzunehmen, daß auch das Recht der Regalie bereits damals von den Fränkischen Königen gehandhabt worden, doch fehlt die urkundliche Beglaubigung. Eben so wenig läßt sich mit Bestimmtheit ermitteln, wenn die Nachfolger der Karolinger auf Deutschlands Thron diese Befugnisse auszuüben begonnen; nur so viel ist sicher, daß das Spolienrecht schon unter den Ottonen [39]), und das der Regalie bereits von Heinrich V [40]) geltend gemacht worden. Hinsichtlich der Ausübung des letztern fand hier die Eigenthümlichkeit Statt, daß das Staatsoberhaupt sich die Einkünfte eines Jahres, und zwar des nächstfolgenden von dem Eintritte der Erledigung angerechnet zueignete, sowohl von Bisthümern als von Abteien [41]), selbst dann wenn die Stelle früher besetzt worden. Man kann dieses Recht füglich als den Vor-

---

37) Die Zeugnisse zusammengestellt in Natal. Alexandr. Hist. Eccles. XII, 86. XVI, 208 sq.
38) Concil. Paris. a. 615. c. 7: Mansi X, 540.
39) Urk. K. Heinrichs II a. 1002: Heda Histor. Episc. Trajectens. 99.
40) Schreiben des Erzbischofs Friedrich v. Köln an den Bischof Otto von Bamberg a. 1115: Ussermann Episcopat. Bamberg. Cod. Dipl. 65.
41) Urk. Kais. Friedrichs II a. 1216: Monum. Boica XXX, I. 41: *veterem illam consuetudinem* — quam antecessores nostri Romanorum Imperatores et Reges in Cathedrales exercuerant ecclesias et abbatias — quod videlicet decedentibus Episcopis et Praelatis earum, non tam reliquias rerum mobilium eorundem consueverant occupare, ac convertere in usus proprios, occupatas, *quam etiam reditus et proventus per totius primi anni circulum prorsus auferre.*

läufer des später aufgekommenen päbstlichen Rechtes der Annaten betrachten[42]). Das noch empörendere Spolienrecht suchte zwar Pabst Urban III den Händen des kräftigen Barbarossa zu entwinden; aber umsonst! da Deutschlands Bischöfe selbst nicht umhin konnten anzuerkennen, daß des Kaisers Recht unbestreitbar sei. Die Gunst der Verhältnisse gewährte indessen in der Folgezeit, was diesem Statthalter Christi nicht geglückt. Denn als nach Kaiser Heinrichs VI Tode der unglückselige Kampf zwischen einem Welfen und Hohenstaufen um Deutschlands Krone ausbrach, und die Nebenbuhler sich veranlaßt fanden durch Gunstbezeugungen aller Art die Zahl ihrer Anhänger zu vermehren, vor Allen aber den Pabst zu gewinnen, da verzichtete zuerst der Welfe Otto (J. 1198) auf das verhaßte Spolienrecht. Um Innocenz den Dritten sich geneigt zu machen, erbot sich König Philipp unter andern auch zu gleicher Entsagung. Sein Anerbieten ist indessen zurückgewiesen, dahingegen der Pfaffenschützling Otto IV genöthigt worden, vor seiner Kaiserkrönung nebst dem Spolienrechte auch dem bislang noch behaupteten der Regalie zu entsagen (J. 1209). Eben so verzichtete Kaiser Friedrich II (J. 1216) zur Zeit, wo er des päbstlichen Beistandes noch bedurfte, auf beide Rechte. Er hat aber sein kaiserliches Versprechen nicht gewissenhafter erfüllt als seine Vorgänger. Denn in den bald darauf folgenden Zeiten heftiger Zerwürfnisse zwischen Friedrich II und dem apostolischen Stuhle entband sich jener aus eigener Machtvollkommenheit von der geleisteten Zusage, und machte vor wie nach die Rechte der Regalie und Spolie geltend[43]). Davon zeugt schon unter andern der Umstand, daß mehrere Prälaten durch besondere kaiserliche Privilegien die aus jenen Bedrückungsrechten ihren Anstalten erwachsenden Nachtheile abzu-

---

42) Hüllmann Finanzgeschichte d. Mittelalters 167.

43) Urk. Kais. Friedrichs II a. 1238: Schannat Hist. Episc. Wormat. II, 120: Cumque *quilibet Imperator percipere debet integraliter et vacantibus Ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere*, donec Electus ab eo Regalia recipiat.

wenden suchten[44]). Durch Kaiser Rudolphs I Bestätigung der Verzichtleistung Ottos IV sind die Deutschen Priesterfürsten endlich von den aus dem Rechte der Regalie ihnen erwachsenden Bedrängnissen erlöset worden. Es finden sich keine urkundlichen Nachweisungen, daß jenes Recht noch in späteren Tagen von Deutschlands Königen ausgeübt wurde. Auch das der Spolie ward hinsichtlich der zu weltlichen Landesherren erwachsenden Mitgliedern der Hochkirche nicht mehr in Anwendung gebracht, aber der niedere Klerus blieb auch in Deutschland diesem Mißbrauche das ganze Mittelalter hindurch bloßgestellt. Jene Verheißungen der Deutschen Reichsoberhäupter, das Spolienrecht aufzuheben, bezweckten keineswegs Abschaffen dieses Unfuges im ganzen Reiche, sondern nur Aufgeben der Ansprüche, die der König an dem Nachlasse verstorbener Prälaten besaß; jene aufzuheben, welche die fürstlichen und ritterlichen Herren des Reiches an der Hinterlassenschaft der im Bereiche ihrer Macht verstorbenen Priester zu haben vermeinten, ein solch' einträgliches Unrecht diesen zu entwinden, dazu war im Mittelalter auch der mächtigste Deutsche König nicht mächtig genug. Von den meisten deutschen Fürsten läßt sich urkundlich nachweisen, daß sie das Spolienrecht als eine ihnen von Rechts wegen gebührende landesherrliche Rechtssache geltend gemacht, nicht nur von den mächtigen unter ihnen, wie namentlich von den Herzogen von Baiern und Braunschweig-Lüneburg, den Herzogen und Kurfürsten von Sachsen und deren Vorfahren, den Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, den Markgrafen von Brandenburg, den Burg-

44) Urk. Kais. Friedrichs II für den Erzbischof von Tarentaise a. 1226: Gallia Christ. XII, Instr. 392: *De abundantiori quoque gratia* celsitudinis nostrae praecipimus — ut omnia bona tam mobilia, quam immobilia decedentium archiepiscoporum per manus officialium suorum fideliter et integre suis successoribus reserventur. — Urkk. desselben für den Bischof von Hildesheim a. 1226 und seines Sohnes, König Heinrichs, für die Aebtissin von Gandersheim a. 1228: Harenberg Hist. Gandersh. Dipl. 429. 760.

grafen von Nürnberg [45]), den Grafen von Würtemberg [46]), sondern auch von den minder angesehenen, wie den Grafen von Henneberg [47]), Hohenlohe [48]) und Nassau [49]). Nicht zu bezweifeln ist, daß die Fürsten Deutschlands das Spolienrecht schon sehr frühe hinsichtlich der Geistlichkeit ihres Gebietes geltend gemacht, noch lange vor der Ausbildung ihrer landeshoheitlichen Gewalt, da in Verzichtleistungen, zu welchen einige derselben bereits im dreizehnten Jahrhundert sich bewegen ließen, dieses Unfuges als eines alten Gebrauches gedacht wird [50]). Warum hätten sich auch die Deutschen Fürsten, sobald sie es vermochten, nicht eines Rechtes bedienen sollen, zu dem jeder schlichte Ritter sich befugt hielt? Die ursprüngliche Anmaßung desselben ward — wie das im Mittelalter, wo jeder Mißbrauch, der eine Zeit lang ausgeübt worden, eine wohl hergebrachte Gewohnheit wurde, die damals so viel als unbestreitbares Recht galt, zu geschehen pflegte — bald eine anerkannte Rechtsame der zur Landeshoheit erwachsenen Deutschen Fürsten, welcher der Klerus sich umsonst zu entziehen strebte. Erlösung von diesem Unfuge konnte, da die von der Kirche selbst zu diesem Behufe ergriffenen Mittel sich

---

45) Urk. der Burggrafen Johann u. Albrecht a. 1353: Oetter Historische Bibliothek II, 167. — Urk. des Markgrafen Albrecht v. Brandenburg u. Burggrafen v. Nürnberg a. 1443: (Schnizlein) Selecta Norimbergens. VI, 247.

46) Urkk. der Grafen Ulrich u. Eberhard aa. 1335. 1353: Sattler Gesch. v. Würtemberg unter der Regier. der Graven V, Beyl. pp. 95. 99. — Urk. des Grafen Ludwig a. 1446: Ebendas. III, Urk. 73.

47) Urk. des Grafen Berthold a. 1319: Kuchenbecker Analect. Hass. I, 140.

48) Urkk. des Grafen Kraft aa. 1343. 1360: Hanßelmann dipl. Beweis d. Hohenloh. Landeshoheit. Urkk. 106. 123.

49) Urk. der Grafen Johann u. Heinrich v. Nassau-Beilstein a. 1468: Arnoldi Miscellaneen a. d. Diplomatik u. Gesch. 110.

50) Urk. der Markgrafen Johann u. Otto von Brandenburg a. 1244: Gercken Stiftshistorie von Brandenburg 459: — renunciamus illi juri de tollendis reliquiis Clericorum in ipsorum decessu, *quo hactenus usi sumus*. — Urk. d. Herzoge Otto, Ludwig u. Stephan v. Baiern a. 1295: Ried Cod. Dipl. Ratisbon. I, 690: — quondam *consuetudinem, qua res et bona decedentium Clericorum occupabant hactenus*.

durchgängig wirkungslos bewiesen, mithin nur von einem landesherrlichen Privilegium erwartet werden, welches denselben aufhob. Dieses wurde gewöhnlich gegen das von den in solcher Weise Begünstigten geleistete Versprechen ertheilt, ein oder wohl auch zwei Mal im Jahre zum Seelenheile des Fürsten, seiner Vorfahren und Nachkommen an einem bestimmten Orte Messen zu lesen; der Priester, welcher dieser Verbindlichkeit nicht in ihrem ganzen Umfange nachkam, ward dadurch jener Begünstigung verlustig [51]), deren Wirkung aber meistens auch lange nicht der Erwartung derjenigen entsprach, welchen sie zu Theil geworden. Denn mit diesen, so wie überhaupt mit den meisten Privilegien des Mittelalters, hat es eine eigenthümliche Bewandtniß. Theils waren sie, und das scheint bei vielen der auf die Abschaffung des Spolienrechtes bezüglichen der Fall gewesen zu sein [52]), nur auf die Lebensdauer des Ertheilers gültig, dann, wenn auch von einem gerechten oder frommen Fürsten die Abschaffung für alle Zeiten erwirkt worden, sind seine Nachfolger selten gewissenhaft genug gewesen, aus Achtung für den in der Gruft modernden Vorfahren eines so einträglichen Mißbrauches sich zu begeben [54]).

---

51) Urk. der Landgrafen Friedrich Wilhelm u. Georg von Thüringen u. Markgrafen v. Meißen a. 1394: Horn Lebensgesch. Friedrichs des Streitbaren 696: — vnd welch Pharner, adir Capelan — zcu den begengnisse nicht qveme, der sal der gnade nicht gnissen. — Angef. Urk. der Grafen Johann und Heinrich von Nassau-Beilstein a. 1468: Arnoldi 111: Welich Priester — zcu solichem Jairegeczyde nit queme — der solde soliche fryheit vnd pryvilegie nit haben.

52) Urk. Kurf. Friedrichs v. Sachsen a. 1455: Reinhard Meditat. de Jur. Princip. Germ. circa Sacra 256: — Die Priesterschafft in der Pflege zu Burgaw habn Uns demuthiglich gebeten, daz Wir si begnaden und versorgen wolden mit sunderliche Friheit, glich als andern iren Furfarn geschehen were, bie Unserm lieben Vater und Vettern seligen, so sie todis halben abgingen, daz Unser Voite, Amptlude, Landknecht, keynerley zcugriffe an ihren gelassen gutern teten. — Diese Fassung haben sehr viele auf diesen Gegenstand bezüglichen Urkunden.

53) Angef. Urk. der Markgrafen Johann u. Otto von Brandenburg a. 1244: Gercken 459: — Clero Brandenburgensis diocesis universo, qui in nostris terris — est aut fuerit constitutus,

Wenn sie selbst aber auch Bedenken trugen, sich mit dem alten Unfuge neuerdings zu besudeln, so blieb der Klerus darum doch nicht von der Erneuerung desselben befreit, indem, was der Fürst aus Schaam oder Rechtsgefühl unterließ, von seinen Beamten auf eigene Rechnung verübt wurde, die sich nicht entblödeten den Namen ihres Gebieters zur Beschönigung ihrer schnöden Habsucht zu mißbrauchen [54]). Darum ist dieser Unfug der

---

libertatem plenariam in relictis Clericorum post eorum obitum indulgemus . . . . . *Si quis autem ex nobis vel nostris haeredibus, ac nostris successoribus — hujus decreti nostri extiterit violator — excommunicati nihilominus cum aliis transgressoribus — publice nunciandi.* — Urk. des Markgrafen Waldemar v. Brandenb. a. 1310: Gercken Dipl. Veteris Marchiae I, 594. 598: Statuentes ut ex nunc et in antea nullus — *de rebus Clericorum decedentium* — se audeat *de cetero* intromittere, vel rapere vel usurpare . . . . . *Renunciantes quod nos et heredes nostros et successores predicte consuetudini, immo corruptele hactenus observate* litteras per presentes — — de *predecessoribus nostris* — *veniam* postulamus.

54) Ordinar. Eccles. S. Matth. in Brunsw. ad a. 1293: Leibnitz SS. Rer. Brunsv. II, 470: — Dux Albertus certam libertatem dedit clero per totam terram et Ducatum Brunswik, ita quod nullus advocatorum seu budellorum deberet se intromittere de bonis presbyteri defuncti — prout in privilegiis suis liquide continetur. — Urk. des Herz. Ernst v. Braunschw. a. 1356: (Gruber) Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen II, 287: Sane intelleximus, quod in territorio seu Dominio nostro nonnulli Officiati justitiarii ac servatores nostri — *ipsorum Clericorum decedentium* sive testatorum sive intestatorum *bonis sibi nomine nostro tamquam debita vendicare et usurpare nituntur*, et non habeant jus seu facultatem faciendi testamenta. — Urk. des Markgrafen Friedrichs des Strengen von Meißen a. 1355: Schultes Coburg. Landesgesch. d. Mittelalters Urk. 83: — daz wir der Pfafheit in unser Herrschaft des Landes zu Franken die Gnade getan haben — daz kein unser Voit, Amptmann, Butel — zu keines Pharrers oder Priesters, der abget mit dem Tode, Guten und Habe nicht griffen noch sich der in keine Wis vnderwinden oder darzu halden soll, sundern sie sollen gunnen vnd gestatten damit Selgerete zu machen. — Urk. der Markgrafen Friedrich u. Wilhelm a. 1400: Horn Lebensgesch. Friedrichs des Streitbaren 704: — als vorgeziten by vnsern Eldern seligen dy Pfaffheit in vnserm Lande zcu Franken sunderlich gefryet waren — vnde wenn nu den Pfaffen dy Fryheit vorbrochin ist, als sy vns des ouch ire grosse Gebrechn beswerung vnd gedreng-

Spolie denn auch das ganze Mittelalter hindurch in den meisten Deutschen Ländern im Schwunge geblieben, trotz oft wiederholter Verzichtleistungen des Fürsten, und noch in den letztern Zeiten desselben als landesherrliche Rechtsame geltend gemacht worden, so namentlich in Oesterreich [55]), Baiern [56]), Sachsen [57]), Würtemberg [58]) und den Fränkischen Fürstenthümern [59]). Und wenn es dem Klerus auch hie und da gelungen von diesem Uebel dauernd erlöset zu werden, so blieb derselbe doch immer einem andern verzehrenden Ungemache bloßgestellt. Die Deutschen Fürsten haben in ihren Gebieten nämlich auch das ehemalige kaiserliche Recht der Regalie nachgeahmt, wovon Beispiele schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts vorkommen [60]), was für

---

nisse, daz sy bizher gelyden habin vorbracht vnd vorleget habin — so habin wir den Pharrern, Vicarien u. s. w. — in vnserm Lande zcu Franken — die Gnade getan vnde fryhit gegeben, — daz cheyner vnsir Voyte, butel noch andir vnsir dyner sy furdermer in cheine wys bedrangen sullin vnd ir gut vnd varnde habe nach ires igliches tode lazen volgen vor ir schulde vnd an ire frunde — vnde daryn der Pfaffheit keyne beschwerünge lazen. —

55) Avisament. Tybold. Episc. Laventin. et totius Cleri sui a. 1456: Dalham Concil. Salisb. 234. Concil. Salisb. a. 1490. c. 14. Ebendas. 252.

56) Beschwerden der Straubinger (Niederbaierlschen) Landschaft a. 1458: Krenner Baierische Landtags-Handlungen II, 175: Item in demselben Brief (d. handfesten K. Ottos v. J. 1311) ist begriffen, daß man sich keines Pfaffengut nach seinem Abgang unterwinden soll. . . . . Wird auch nicht gehalten.

57) Urk. Kurf. Friedrichs des Weisen a. 1500: Kreyßig Beiträge zur Sächs. Histor. IV, 454.

58) Urk. des Grafen Ulrich a. 1471: Sattler Graven IV, Urk. 54.

59) Urk. der Markgrafen Friedrich u. Sigmund v. Brandenburg, Burggrafen v. Nürnberg a. 1489: (Schnizlein) Selecta Norimbergens. V, 54.

60) Schreiben des Bischofs v. Cambrai an den Dechant zu Brüssel a. 1261: Aeltestes Chartulaire des Ducs de Brabant (v. 1168—1324) fol. 59 verso im Staatsarchive zu Brüssel: Cum Domina Ducissa Brabancie (Alix v. Burgund, Wittwe Herzog Heinrichs III v. Brabant, Vormünderin u. Regentin während der Minderjährigkeit ihrer Söhne. Sie war eine Freundin des heil. Thomas v. Aquino, der ihr sein Werk: de regimine principum widmete. Willems Bataille de Woeringen

die Geistlichkeit derselben mit ähnlichen Bedrängnissen verknüpft gewesen, als einst die Hochkirche des Reiches dadurch erfahren mußte. Nach dem Tode eines Kirchenvorstehers oder Pfarrherrn blieben bis zur Ernennung seines Nachfolgers die Güter der Anstalt unter des Landesfürsten Obhut, der zu ihrer Verwaltung Beamte abordnete, oft in großer Ueberzahl. Natürlich sind diese hinter dem Vorgange der kaiserlichen, und ihrer Amtsgenossen in den übrigen Ländern unseres Erdtheiles nicht zurückgeblieben, und durch sie die Besitzungen der betreffenden Anstalten nicht selten statt gewahrt und verwaltet, muthwillig zu Grunde gerichtet oder vergeudet worden [61]).

Trotz dem mannichfachen Ungemache, dem in solcher Weise der größte Theil der Deutschen Geistlichkeit das ganze Mittelalter hindurch bloßgestellt blieb, ist ihre Lage in der hier in Rede stehenden Beziehung doch ungleich erfreulicher gewesen, als die des Priesterstandes in dem benachbarten Frankreich. Hier, wo den Päbsten nicht jener wirksame Gehülfe — innere Zwietracht — zur Seite stand, ist nur einmal, aber fruchtlos, von Bonifaz VIII der Versuch gemacht worden, den Königen dieses Landes die Rechtsame der Regalie und Spolie zu entreißen. Andere Päbste aber, und selbst solche, welchen es weder an hierarchischem Uebermuthe, noch an Festigkeit, nur an der alle Schranken übersteigenden Vermessenheit dieses unwürdigen Vicegottes gebrach, haben sich vielmehr genöthigt gesehen, den Französischen Königen das Recht der Regalie in größerer Ausdehnung noch zu bestätigen, als die Beherrscher Deutschlands selbiges handhabten. Jene hatten mit dieser Rechtsame nämlich die weitere Befugniß verknüpft, jede während der Stuhlerledigung eröffnete

---

p. 8.) in monasterio foresten. in domibus, curtibus, grangiis, ac aliis locis monasterii ejusdem, *custodes ac servientes suos posuerit, seu instituerit, qui bona dicti monasterii dilapidant et consumunt.*

61) Kaiser Karls V zu Augsburg erlassene Reichs-Constitution a. 1530. §. 65: Bucholtz Gesch. d. Regierung Ferdinands des Ersten III, 659.

Pfründe nach Gutdünken zu vergeben, und zwar in dem Umfange, daß alle von dem Todestage eines Bischofs bis zu der Zeit, wo sein Nachfolger dem Könige den gesetzlichen Huldigungs- und Vasalleneid persönlich geleistet hatte, erledigten Stellen von diesem wieder besetzt wurden, selbst dann noch, wenn der Neuernannte die Belehnung mit dem Weltlichen durch Bevollmächtigte schon erwirkt hatte 62). Nun kam es in einigen Fällen über solche Pfründenverleihungen zum Streite, dessen von den Päbsten zu gebende Entscheidung bloß von der Beantwortung der Frage abhing: ob den Königen vermöge des Rechtes der Regalie jene Pfründenvergebung zustehe oder nicht? Diese Frage würde nun von dem apostolischen Stuhle so entschieden bejahet, daß Pabst Klemens IV, als er einst während der Erledigung des erzbischöflichen Sitzes von Rheims über eine dort eröffnete Pfründe verfügt, auf König Ludwigs IX Beschwerde diese Anordnung zurücknahm 63), und dem Könige die ausdrückliche Ver-

62) Urk. K. Philipps VI a. 1334: Brussel Nouv. Examen de l'Usage génér. des Fiefs II, Chartes LXXXXIII: Nous nous tenons et sommes souffisamment — enformez, que nos devanciers Rois de France, pour cause de Régale — ont usé et acoustumé, et ont esté en possession et saisine *de donner les Prouvendes, Dignitez et Bénéfices, quant il ont esté trouvez en tems de Regales vacans.* — Urk. K. Karls VII a. 1451: Ordonnances des Rois de France XIV, 190: — qu'avons esté advertis et acertainez des droicts de nostre Couronne, et *l'usage ancien avoir esté* et estre, que és Archeveschez et Eveschez où avons droict de Régale, *mesmement quant à la collacion des Bénéfices, la dicte Régale demeure tousjours ouverte, jusques à ce que les nouveaux Evesques Nous ayent faict en personnes les sermens de féauté*, quelque serment qui *Nous en soit fait par Procureur, et quelque délivrance que fassions des fruits* de la temporalité: avons déclaré et déclarons, que par la récepcion du serment de féauté dudit Cardinal par Procureur, et par la délivrance à luy faicte des fruits du temporel dudit Evesché, Nous n'avons entendu, *nè n'entendons Nous estre departis, ne désistez de la collacion des Bénéfices dudit Evesché, comme vaquans en Régale, ne la transférer audit Cardinal.* —

63) Schreiben Pabst Klemens IV an K. Ludwig IX a. 1267: Gallia Christ. X, Instr. 66: Cum filius noster G. tituli S. Marci presbyter Cardinalis, auctoritate nostra — prebendam —

ſicherung ertheilte, er habe hierdurch keineswegs die Rechte ſeiner Krone beeinträchtigen wollen.

Von den Königen Frankreichs läßt ſich eben ſo wie von den Nachfolgern der Karolinger auf Deutſchlands Thron ſagen, daß ſie das Recht der Regalie viel früher in Anwendung gebracht, als man gewöhnlich anzunehmen pflegt. Es iſt, wie nicht zu zweifeln, gleich ohne Unterbrechung auf den erſten Kapetinger übergegangen, da ſchon gegen Ende des zehnten Jahrhunderts ſichere Spuren der Ausübung dieſer Rechtſame angetroffen werden [64]). Dieſe Annahme wird um ſo zuläſſiger dadurch, daß wir nicht lange nachher die zu landesherrlicher Gewalt erwachſenen Vaſallen der Krone im Beſitze des Rechtes der Regalie erblicken. Damals, in den Tagen Hugo Kapets und ſeiner nächſten Nachfolger, begann in den niederen Kreiſen des Franzöſiſchen Lehnſtaates ſich dieſelbe Erſcheinung zu entwickeln, welche in den nächſt vorhergegangenen Zeiten in den höheren geſehen wurden. So wie nämlich in denen der ſchwachen Karolinger die Beamten und Dienſtmannen derſelben eine unabhängige fürſtliche Gewalt zu erringen ſich beſtrebten, ſo jetzt, nachdem dies gelungen war, die landſäſſigen Dienſtmannen und Vaſallen dieſer Kronlehnträger. Allzu verführeriſch wär der Reiz auf derſelben Bahn der Anſprüche und Rechte vorzurücken, welche dieſe in den Tagen der unwürdigen Nachkommen des großen Karls mit ſo glücklichem Erfolge durchſchritten hatten, um nicht vielſeitige Nacheiferung rege zu machen. In dem hieraus ſich ent-

in Remensi ecclesia Joanni de Villarisicco contulisset; nos collationem hujusmodi ratam habentes, *eam auctoritate apostolica duximus confirmandam*: verum quia tu ea ratione, videlicet quod *vacantes confers in ea ecclesia praebendas*, *tempore quo eamdem ecclesiam pastoris regimine contingit destitui*, *donec substitutus illi archiepiscopus regalia receperit a te*, hujusmodi collationem in tuum praejudicium asseris esse factam, nos te — super hoc scandalizare nolentes, Dionysio Canonico ejusdem ecclesiae damus in mandatis, *ut a dicto Joanne resignationem illius praebendae auctoritate nostra recipere non omittat*. —

64) Gerbert. Epist. 118: Bouquet X, 394. — Fulbert. Carnot. Episc. Epp. 33. 43: Ebendaſ. 470. 478.

spinnenden Kampfe zwischen den Französischen Kronvasallen und ihren Unterlehnträgern — der Ursache des in Frankreich weit früher als in Deutschland erfolgten Verfalles der Macht der Kronlehnträger und der Erkräftigung des königlichen Ansehns — sind diese Sieger geblieben; sie erschienen bald mit denselben Befugnissen einer selbstständigen Gebieterschaft ausgestattet, wie jene sie besaßen. Unter anderen landesherrlichen Rechten in Kirchensachen haben sie denn auch das Recht der Regalie über die geistlichen Anstalten ihres Gebietes geltend gemacht. So ist dasselbe unter andern schon um die Mitte des elften Jahrhunderts von den Grafen v. Angoulème — Vasallen der Herzoge von Aquitanien — hinsichtlich des gleichnamigen Bisthums ausgeübt worden[65]; mehrere Beispiele kommen seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts vor[66].

Es folgt hieraus, daß Hugo Capet und seine Nachfolger im elften und zwölften Jahrhundert nur über jenen Theil der Bisthümer und Abteien Frankreichs, der zu den unmittelbaren Besitzungen ihres Hauses gehörte, die Rechtsame der Regalie geltend machen konnten. Mit der später erfolgten Ausdehnung ihrer räumlichen und politischen Macht wuchs natürlich auch die Zahl der geistlichen Anstalten, in welchem den Französischen Königen dieses Recht zustand. Hinsichtlich der Ausübung desselben fand in der Regel der Unterschied Statt, daß die größeren und

---

65) Gallia Christ. II, 993.

66) Dipl. a. 1183: Morice Preuv. à l'Hist. de Bretagne I, 693: Hasculfus D. G. Dominus Cornubii et Signifer S. Sanisonis. *Cum ad me pertineat vacante Sede Dolensi res regere Pontificales, et de terris et hominibus Archiepiscopi tanquam Archiepiscopus disponere.* — Dipl. a. 1272: Marca de Concord. Sacerdot. et Imper. 1229: Sede Lemovicensi vacante — Senescallus Petragoricensis ratione regalium Lemovicensium cepit in manu sua pro Domino Rege villas de Rassac et de Boutezac pertinentes ad Episcopum Lemovicensem, Vicecomes Combornensis conquestus fuit super hoc dicens, quod regalia dictarum Villarum non pertinebant ad Dominum Regem, sed ad ipsum, *cum praedecessores sui a longo tempore citro sint et fuerint in possessione tenendi dictas villas et percipiendi fructus et reditus eorundem locorum nomine suo dicta sede vacante.*

kleineren Vasallen vermöge dieser Rechtsame nur die Güter des verwaiseten Stiftes oder Klosters verwalteten und deren Einkünfte bezogen, nicht aber jene Befugniß der Pfründenvergebung besaßen, die alleiniges Vorrecht der Krone war [67]). Diese entäußerte sich desselben, so wie des Rechtes der Regalie überhaupt, jedoch zuweilen zum Vortheile besonders begünstigter Barone, sowohl weltlichen als geistlichen Standes. Um ihrer Einträglichkeit willen war die Rechtsame der Regalie Gegenstand der Wünsche auch der Priesterfürsten Frankreichs, von welchen es aber nur wenigen gelungen ist sie zu erwerben. Der Bischof von Autun und der Erzbischof von Lyon besaßen sie beide wechselseitig in der Kirche des Andern [68]), der Erstere auch noch in der Abtei Flavigny [69]); der Erzbischof von Rheims in einigen Abteien seines erzbischöflichen Sitzes. Aus dem Bestreben der unter solch' geistlicher Obhut befindlichen Anstalten, dieser sich zu entziehen und unter die des Staatsoberhauptes zu kommen [70]), ist zu entnehmen, daß die von den geistlichen Herren abgeordneten Hüter nicht glimpflicher als die von den Laienfürsten dazu bestellten mit den unter ihrer Verwaltung befindlichen Gütern der verwaisten Anstalten verfahren sind, was sich zuweilen urkundlich nachweisen läßt [71]).

Der mit dem Rechte der Regalie getriebene Mißbrauch war überhaupt in Frankreich weit ärger noch im Schwunge als

---

67) Bouquet XIV, Préf. 64.

68) Plancher Hist. de Bourgogne I, Urk. 118. und eine ganze Reihe der folgenden. Das Erzstift Lyon hat diesem Rechte seiner Seits indessen im J. 1320 zum Vortheile der Französischen Krone entsagt. Carpentier Nov. Glossar. III, 545.

69) Urk. K. Philipps II a. 1192: Ordonnances I, 60.

70) Urk. K. Philipps III a. 1285: Marlot Hist. Metrop. Remens. II, 576.

71) Urk. K. Karls V von Frankreich a. 1373: Marlot II, 23: Nous avons entendu que l'Abbé, qui naguere estoit en nostre Eglise de S. Thierry de les Reims — est allé de vie à trepassement, et que nos Amés l'Archevesque, et l'Archidiacre de Rheims, ont fait et institué en icelle plusieurs par eux Apparitteurs, Sergens et autres, et gouverner, lever et exploiter de par eux le temporel d'icelle Eglise, *lesquels ont destitué les officiers, gastent et dissipent les biens.* —

in Deutschland. Da nun von den Beherrschern desselben wegen der reichen Bezüge [72]), die selbiges ihnen gewährte, eine Verzichtleistung im Allgemeinen nie zu erlangen war, so blieb den geistlichen Körperschaften, um dem Ungemache zu entgehen, welches aus diesem Bedrückungsrechte ihnen erwuchs, nur der Weg partieller Befreiung offen. Manche haben diese um hohen Preis erkauft [73]); Andere waren so glücklich durch Bitten und geistliche Schreckmittel von den Königen so wie von den großen Vasallen [74]) die unentgeltliche Verzichtleistung zu erwirken. Doch blieb die Zahl der so begünstigten Anstalten immer sehr klein. Mit größerem Erfolge strebten die Prälaten Frankreichs nach Befreiung von dem Unfuge der Spolie. Im südlichen Frankreich zunächst, wo derselbe besonders arg getrieben worden, haben, theils auf dem Wege käuflicher Abfindung, theils auf jenem freiwilliger Entsagung, die Bischöfe von Beziers [75]), Toulouse [76]) und Albi [77]), und die Erzbischöfe von Narbonne [78]) die

72) So trug, um aus vielen Beispielen eins anzuführen, die achtzehnwöchentliche Erledigung des erzbischöflichen Stuhles v. Rheims im J. 1202 K. Philipp II die, für jene Zeiten sehr beträchtliche, Summe von 1574 livres Parisis ein. Brussel I, 404. 413.

73) So zahlte der Bischof v. Arras an K. Philipp II 1000 libras für die Verzichtleistung auf das Recht der Regalie (Urk. v. J. 1204: Brussel Nouv. Examen de l'Usage génér. des Fiefs I, 543); sein Amtsbruder v. Auxerre eine nicht minder große Geldsumme. Lebeuf Mémoir. concern. l'Histoire d'Auxerre I, 332. a. 1207.

74) Urk. K. Ludwigs VI für die Abtei St. Denys a. 1122: Ordonnances XI, 182. — Urk. K. Philipps II für das Bisthum Langres a. 1203: Gallia Christ. IV, Instr. 197. — Urk. des Grafen Wilhelm II v. Nevers für das gleichnamige Bisthum a. 1096: Ebendas. II, Instr. 103. — Urk. Herz. Hoels VI v. Bretagne für das Hochstift Nantes a. 1148: Morice Preuv. I, 602.

75) Urk. des Grafen Raimund v. Rouergue u. Herzogs v. Narbonne a. 1084: Hist. génér. de Languedoc II, Dipl. 292.

76) Urk. des Grafen Alfons-Jordan v. Toulouse a. 1138: Gallia Christ. XIII, Instr. 17.

77) Urk. des Vicegrafen Roger v. Beziers a. 1144: Hist. de Langued. II, Pr. 504.

78) Urk. der Vicegräfin Ermengarde v. Narbonne a. 1155: Marca de Concord. 1185.

Aufhebung dieses Mißbrauches erlangt. Von den großen Landherren in dem übrigen Frankreich entsagten Herzog Hoel VI v. Bretagne, wie dem Rechte der Regalie, so auch dem der Spolie zu Gunsten der Bischöfe von Nantes[79]), die Grafen von Nevers, Auxerre, Blois und Champagne zum Vortheile der Bischöfe von Nevers, Auxerre, Chartres, Meaux und Troyes[80]). Eben so haben auch die Könige von Frankreich zu Gunsten mehrerer Mitglieder der Hochkirche ihres Reiches auf das Spolienrecht Verzicht geleistet[81]); zum Theil aber nicht unentgeltlich und nicht vollständig. So mußte der Bischof von Paris eine namhafte Geldsumme für die Befreiungsurkunde erlegen; und in der für seinen Amtsbruder von Chalons setzte König Ludwig VII fest, daß der ganze Vorrath an Korn und Wein, welcher nach dem Tode eines Bischofs, so wie alles Gold und Silber, das in seinem Nachlasse gefunden würde, dem königlichen Fiskus anheimfallen solle; eben so wurde in der dem Bischofe von Orleans zu Theil gewordenen Befreiung das vorhandene Gold und Silber dem Könige vorbehalten.

Von vielen dieser Verzichtleistungen gilt aber auch, was im Vorhergehenden von denen der Deutschen Fürsten bemerkt worden ist. Theils waren sie nur persönlich, theils sind sie von den

---

79) Angef. Urk. desselben a. 1148: Morice Preuv. I, 603.

80) Urk. des Grafen Wilhelm II v. Nevers a. 1096: Gallia Christ. XII, Instr. 103. — Urk. des Grafen Wilhelm II v. Auxerre a. 1102: Lebeuf Mémoire. II, 69. — Urk. des Grafen Heinrich v. Blois c. a. 1105: Gallia Christ. VIII, Instr. 308. — Urk. des Grafen Theobald v. Blois c. a. 1129: Du Plessis Hist. de l'Eglise de Meaux II, 24. — Urk. des Grafen Heinrich v. Champagne a. 1167: Camuzat Promptuar. Tricass. 176.

81) Urk. K. Ludwigs VII für die Bischöfe v. Paris a. 1147: Dubois Hist. Eccles. Paris. II, 103. — Urk. desselben für die Bischöfe v. Chalons a. 1147: Martene et Durand Coll. ampl. I, 803. — Urk. desselben für die Bischöfe v. Orleans a. 1157: Gallia Christ. VIII, Instr. 513. — Urk. desselben für die Erzbischöfe von Bourges a. 1159: Ordonnances XI, 205. — Urk. K. Philipps II für die Erzbischöfe v. Rheims a. 1190: Gallia Christ. X, Instr. 51. — Urk. desselben für die Bischöfe von Maçon a. 1209: Martene et Durand Coll. ampl. I, 1087.

Nachfolgern nicht als verbindend betrachtet worden. So erblicken wir spätere Herzoge von Bretagne wieder in der unbestrittenen Ausübung der beiden Rechtsame der Regalie und der Spolie im Bisthume Nantes [82]), eben so die Grafen von Champagne im Wiederbesitze des Spolienrechtes über das Hochstift Meaux [83]), in welchem sie das der Regalie fortwährend behauptet; Aehnliches ist im südlichen Frankreich vorgekommen [84]).

In den Zeiten vor der Normännischen Eroberung wußten Englands Könige nichts von den Rechten der Regalie und Spolie. Daher konnten, wenn es zu einer Stuhlerledigung kam, die kirchlichen Vorschriften hinsichtlich der Verwaltung der Besitzungen verwaister Stifter und Abteien ungestört in Anwendung kommen [85]). Die günstigen Verhältnisse hörten aber mit der Unterjochung durch die Normannen auf. Wilhelm der Eroberer machte diese schon in seinem Herzogthume gehandhabten landesherrlichen Rechtsame auch in dem neu gewonnenen Königreiche geltend. Seitdem haben seine Nachfolger das Recht der Regalie in demselben Umfange ausgeübt, wie die Könige von Frankreich; während der Dauer der Stuhlerledigung haben sie gleich diesen über alle eröffneten Pfründen nach Gutdünken verfügt [86]).

---

82) Dipl. aa. 1237. 1267: Morice Preuv. I, 903. 1010—1016.

83) Urk. des Englischen Prinzen Edmund, Grafen v. Champagne a. 1277: Du Plessis II, 179: — seur griez et seur dommages que li Regalier le Roy Thibaut et le Roy Henry de Navarre, jadis Conte de Champaine avoient fait es biens et es choses de l'Eveschié de Miaux durant les Regales, *et seur Mobles que li Regalier le Roy Thibaut avoient pris et emporter des biens muebles l'Evesque Jean le devancier à cet Evesque, si comme cil Evesque disoit, et nous dissions que notre devancier l'eussent faict à leur bon droit.*

84) Urkk. aa. 1209. 1267: Marca de Concord. Sacerd. et Imper. 1233. 1188.

85) Hutchinson History of Durham I, 144: Before the Norman invasion the custom in England was, that upon the death of an abbot the bishop of the diocese took care of such abbot, and upon the death of an bishop, the archbishop took care of the revenues of such bishop, till the vacancy was filled again.

86) Schreiben K. Johanns an den Bischof v. Rochester a. 1206: Rotuli Selecti ex Archiv. in Domo Capitul. West-Monaste-

Der Thronräuber Stephan entsagte zwar [87]) diesem Rechte der Regalie, um sich in der Gunst der Englischen Prälaten, der er die Krone verdankte, zu befestigen; seine Nachfolger haben sich aber um diese Verzichtleistung Stephans eben so wenig gekümmert, als um die übrigen Zugeständnisse, welche er dem Klerus Britanniens gemacht. Selbst der erbärmliche Johann ohne Land wußte, als er im Kampfe gegen Innocenz III unterlag, dieses Recht sich und seinen Nachkommen und zwar in der bisher bestandenen Ausdehnung zu wahren [88]).

Mehr als die Beherrscher der übrigen Reiche unseres Erdtheiles haben Englands Könige die Rechtsame der Regalie und Spolie gemißbraucht. Namentlich von ihnen ist die Wiederbesetzung erledigter Bischofstühle oft auf das Ungebührlichste verzögert worden. Bereits König Wilhelm II trieb diesen Unfug so weit, daß er die meisten Bisthümer und Abteien seines Reiches viele Jahre hindurch unbesetzt ließ, und ihre Einkünfte bezog [89]), sein

riens, deprompt cur. Hunter. (London 1834) p. 12: Sciatis nos — dedisse fideli nostro Waltero de Gray cancellario nostro praebendam de Mallinges cum pertinentiis suis, quae vacat *et ad nostram spectat donationem ratione archiepiscopatus Cantuar. vacantis et in manu nostra existentis.* — Urk. K. Heinrichs III s. a.: Du Fresne Glossar. V, 1251: Cum *tempore progenitorum nostrorum Regum Angliae et nostro hactenus sit obtentum, quod vacantibus Abbatiis, Prioratibus et aliis quibuscunque domibus religiosis regni nostri, conferre possimus Ecclesiastica beneficia ad hujusmodi domos pertinentia.* — Urk. K. Eduards I a. 1300: Rymer Foedera II, 2. 754: Sciatis quod dedimus — Thomae de Sabaudia praebendam illam quam Jacobus Chinchii habuit — vacantem, *et ad donationem nostram spectantem ratione archiepiscopatus Eborac. super vacantis et in manu nostra existentis.*

87) Urk. K. Stephans a. 1136: The Statutes of the Realm I, 3.

88) Schreiben K. Johanns an Dechant u. Domkapitel von Chichester a. 1214: Hardy Rotuli Litterarum Clausarum in Turri Lond. asserv. I, 173: (Lond. 1833) Sciatis quod dedimus dilecto nostro Clerico Roberto de Gloec. *praebendam illam* cum pertinentiis suis quam Willelmus quondam Archidiaconus Hundon. Conventr. electus in ecclesia vestra possedit, quae vacat *et ad donacionem nostram spectat racione Episcopatus Cicestr. vacantis et in manu nostra existentis.*

89) Will. Malmesbur. a. 1089: Rex Willelmus Ecclesias et Mo-

Nachfolger, K. Heinrich I, ließ unter andern die Bisthümer Norwich und Ely drei; Durham, Hereford und den erzbischöflichen Stuhl von Canterbury fünf Jahre lang erledigt[90]), und K. Heinrich II das Hochstift Lincoln gar siebenzehn Jahre ohne Bischof[91]); eben so entbehrte das Erzbisthum York in seinen Tagen während eines Jahrzehends seines Vorstehers[92]). Unter der Regierung Königs Heinrichs III waren einmal in ganz England nur drei Bisthümer besetzt; alle übrigen verwaist und in des Königs Hand[93]). Und hätten sich die Beherrscher Englands nur mit solch' ausgedehnter Nutznießung des Rechtes der Regalie begnügt! Statt dessen nöthigten sie oft neuernannte Kirchenvorsteher die zeitlichen Güter ihrer Anstalt mit bedeutenden Geldsummen aus dem unköniglichen Gewahrsam zu lösen, was namentlich von Wilhelm II und noch in der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts von Eduard IV geschehen ist[94]). Dazu kam nun noch, daß jener Unfug des Verkaufens oder Verpachtens der Verwaltung der Güter erledigter Bisthümer und Abteien in England besonders arg im Schwunge war, und es das ganze Mittelalter hindurch blieb[95]). In dem berühmten

---

nasteria *fere totius Regni Angliae* in manu sua Pastoribus defunctis retinens, gravi omnia depopulatione vastabat, et instar Firmarum Laicis commendabat. — Hugo Flaviniac. Chron. Virdun. a. 1095: Labbé Nov. Bibl. Mscript. I, 241: Tunc temporis — Abbas Divionensis ex praecepto Papae mare transierat, et ut praescriptum Regem (Anglorum) ammoneret de multis, quae illicite faciebat ab eo, *de Episcopatibus videlicet et Abbatiis quas sibi retinebat, nec eis pastores providebat, et reditus proventusque omnium sibi assumebat.*

90) Lingard History of England I, 524 (London 1819).

91) Guill. Newbrig. l. III, c. 8.

92) Godwin de Praesulib. Angliae 675.

93) Math. Paris. a. 1237. p. 445.

94) Blackstone Commentaries I, 289 (London 1813). Lingard I, 478. III, 555.

95) So wurde, um aus den späteren Jahren desselben ein Beispiel anzuführen, im J. 1425 die custodia omnium temporalium des erledigten und in des Königs Hand befindlichen Erzstiftes York, so lange dessen Erledigung dauern würde, den Lords Cromwell und Scrope und dem Sir Walter Beauchamp gegen einen jährlichen Pachtzins von 2000 Mark Silbers über-

Freiheitsbriefe, welchen König Heinrich I, um seinem wankenden Throne Festigkeit zu geben, der Geistlichkeit und dem Volke Britanniens verlieh, verhieß er zwar, fortan die Nutznießung der Besitzungen verwaister Kirchen weder zu verkaufen noch zu verpachten; allein er hat — nach der Fürstenweise jener Tage, — als er fest auf seinem Herrscherstuhle saß, diese Zusage nicht gewissenhafter erfüllt als die, die erledigten geistlichen Stellen nicht lange unbesetzt zu lassen. Die von mehreren Nachfolgern [96]) dieses Königs wiederholt ertheilten Verheißungen, diesem fortdauernden Mißbrauche insbesondere, so wie überhaupt den immer unerträglicher werdenden Gewaltthaten der königlichen Verwaltungsbeamten ernstlich steuern zu wollen, haben eben so wenig wirksame Abhülfe bewirkt, da es bei dem bloßen Versprechen blieb, welches die Könige nur in der Absicht zu ertheilen pflegten, die mit nur allzu gegründeten Klagen sie oft bestürmenden Prälaten zu beschwichtigen. Wie fruchtlos diese geblieben, wie wenig es den Königen mit der verheißenen Abhülfe Ernst gewesen, würde, wenn es auch an weiteren Beweisen fehlte, schon aus der Thatsache zu entnehmen sein, daß diese Beschwerden so häufig vor den Stufen des Thrones erhoben wurden [97]) und fast stehend geworden sind in den Verhandlungen der englischen Kirchenversammlungen und Parlamente. Unter solchen Umständen wußten die kirchlichen Genossenschaften Englands, um den vielfachen Bedrängnissen zu entgehen, die ihnen aus der königlichen Verwaltung ihrer Zeitlichkeiten erwuchsen, kein anderes Mittel, als von

---

lassen. Proceedings and Ordinances of the Privy Council of England III, 166 (London 1834).

96) Urkk. K. Heinrichs III aa. 1216. 1224. 1252: The Statutes of the Realm I, 14. 22. 29. — Urk. K. Eduards I a. 1297: Ebendas. I, 33. — Urk. K. Eduards III a. 1340: Ebendas. I, 294.

97) So im J. 1248 im Parlamente, 9 Jahre später durch eine große Versammlung der Bischöfe zu London, darauf schon wieder im J. 1261 durch eine zu Lambeth versammelte Synode, dann im J. 1280 im Parlamente, 1309 durch eine zu Canterbury versammelte Synode, und so fortwährend. Wilkins Concilia I, 726. 752. II, 316.

dem Staatsoberhaupte die Ermächtigung zur Selbstverwaltung ihrer weltlichen Besitzungen mit großen Geldopfern zu erkaufen. So zahlte unter andern das Hochstift Lincoln für diese Vergünstigung tausend Pfund Sterling, wenn die Erledigung des dasigen Bischofsstuhles sich auf ein Jahr beschränkte, nach diesem Maßstabe mehr, wenn sie sich über die Dauer desselben erstreckte [98]). Und selbst dadurch ward das Bisthum noch nicht von allen Eingriffen der Könige, noch nicht von allen Plackereien der königlichen Beamten befreit [99]). Unentgeldlich ist, was doch in den Reichen des Festlandes öfters vorgekommen, keiner geistlichen Anstalt Britanniens diese Vergünstigung zu Theil geworden, da die stets viel bedürfenden Beherrscher desselben eifersüchtiger als die anderer Länder dieses Plünderungsrecht der Kirchengüter ihres Gebietes sich wahrten; es galt schon als besondere Gunst, wenn sie, was aber nicht häufig geschehen, zum

98) Urk. K. Eduards III. a. 1363: Rimer Foedera III, 2. 706: Sciatis quod D. Edwardus, pater noster, anno regni sui primo, concessisset decano et capitulo ecclesiae B. Mariae Lincoln', quod ipsi et eorum successores, in singulis vacationibus episcopatus Lincoln' — haberent et tenerent custodiam episcopatus illius et omnium temporalium ejusdem — ita quod dicti decanus et capitulum, de temporalibus, bonis et rebus plenam et liberam administrationem haberent et omnimoda emolumenta perciperent — salvis patri nostro et haeredibus suis feodis militum, quae tenentur de episcopatu praedicto, et advocationibus ecclesiarum, — — *reddendo* patri nostro et haeredibus suis *pro qualibet vacatione episcopatus illius*, *si per unum annum duraret*, *mille libras*, et si durarĕt ultra unum annum — quo ultra annum sic duraret, de praedictis mille libris plus solverent, et si minore tempore duraret — tunc pro rata tempore illius de praedictis mille libris minus solverent.

99) Angef. Urk. K. Eduards III a. 1363: Rymer III, 2. 707: — custodiam temporalium episcopatus Lincoln' praedicti, per mortem Johannis episcopi vacantis et *in manu nostra existentis*, Johanni de Holand et magistro Joh. de Crophull *commisimus sub certa forma habendam*: qui quidem, pretextu commissionis illius, praefatos decanum et capitulum, qui custodiam habuerunt, super administratione et dispositione temporalium ad episcopatum praedictum spectantium *diversimode impedivērunt*, *et eos multipliciter inquietaverunt et gravarunt*, *sicut ex querela dictorum decani et capituli accepimus*.

Vortheile einzelner, von ihnen wohlgelittener Prälaten[100]), auf die Ausübung des Spolienrechtes verzichteten, und denselben die Befugniß letztwilliger Verfügung über ihre Hinterlassenschaft vergönnten, welche als stehendes Vorrecht zu erwerben nur den Primaten Englands, den Erzbischöfen von Canterbury, in den Tagen Königs Heinrichs III gelungen ist[101]). — Auch im Nachbarreiche der Schotten sind die Könige im unbestrittenen Besitze der Rechtsame der Regalie und Spolie gewesen. Auf die fernere Ausübung der letztern verzichtete zwar König David II[102]) in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, was jedoch seine Nachfolger, selbst wenn sie diese Entsagung bestätigt, nicht abgehalten hat, auf dies alte Vorrecht ihrer Krone zurückzukommen[103]). Das der Regalie hatte selbst König David II sich und seinen Nachfolgern ausdrücklich vorbehalten[104]). Es ist dasselbe von

---

100) Urk. K. Johanns für den Erzbischof Hubert von Canterbury a. 1199: Rymer I, 1. 78. — Urk. K. Eduards I für den Bischof v. Bangor a. 1285: Ebendas. I, 2. 654.

101) Urk. K. Heinrichs III für den Erzbischof Edmund v. Canterbury u. dessen Nachfolger a. 1234: Wilkins Concilia I, 630.

102) Urk. desselben a. 1370: Registrum Magni Sigilli Regum Scotorum p. 77. (Lond. 1814): — licet *ex consuetudine ab antiquis introducta temporibus et continuata usque ad praesens*, per nos et praedecessores nostros exstiterit, *tanquam pro privilegio speciali servatum*, quod bona quaecunque mobilia episcoporum regni nostri, tempore mortis ipsorum, regiis sic applicata sint usibus, quod ab ipsis episcopis, in suis testamentis condendis, super bonis disponendis hujusmodi omnino fuerit hactenus adempta facultas. . . . . . Nos, ob reverentiam divini nominis, et ad instantiam praelatorum super hoc nobis instanter supplicantium — in pleno nostro parliamento apud Perth, pro nobis nostrisque heredibus et successoribus, de gratia nostra speciali concedimus, quod omnes et singuli Episcopi regni nostri — de quibuscunque mobilibus suis tempore mortis suae sua testamenta condere valeant.

103) Bulle Pabst Gregors XI a. 1375: Fordun Scotichronicon II, 389 (Ed. Goodall): — ac postmodum carissimus filius noster Robertus, praedicti David successor, hujusmodi revocationem *approbasset ac confirmasset*; tamen nonnulli ejusdem regis officiales praetextu dictae consuetudinis, *et nomine dicti Roberti regis, quorundam episcoporum et praelatorum decedentium bona rapere et camerae dicti regis vel aliis usibus appropriare temere praesumpserunt hactenus et praesumunt.*

104) Angef. Urk. desselben: Terris tamen, reditibus, dominiis

der Königen Schottlands in derselben Ausdehnung wie von den Beherrschern Frankreichs und Englands gehandhabt worden. Auch sie verknüpften damit die Befugniß der Pfründenverleihung auf die Dauer der Stuhlerledigung, welch' altherkömmliches Recht noch in den letzten Zeiten des Mittelalters durch die Schottische Hochkirche selbst urkundlich anerkannt worden ist [105]. Wenn die Könige Schottlands die Rechtsame der Regalie auch nicht in dem Umfange wie die Beherrscher Englands mißbrauchten, so haben sie doch auch, um den größtmöglichen Vortheil aus denselben zu ziehen, die Wiederbesetzung erledigter Bischofstühle mitunter ungebührlich lange verzögert [106].

---

et servitiis quibuscunque ipsorum episcopatuum cum pertinentiis, nec non juribus patronatuum ecclesiarum, *quae ad regaliam nostram pertinere consueverant et adhuc pertinent, sede vacante*, et omnibus et singulis aliis, praeter expressa superius, juri regio voluntatique et dispositioni nostrae, heredum ac successorum nostrorum, in omnibus et per omnia reservatis.

105) Dipl. Thomae Episc. Aberdonens. a. 1459: Wilkins Concilia III, 576: — coram nobis praesident. in concilio cleri ecclesiae Scoticanae ap. Perth celebrato — pro parte D. Jacobi secundi, regis Scotorum — comparuerunt dom. le Grahame miles et magister Archibaldus Quhitelaw, nuncii — petentes a nobis et clero nobiscum existente, concilium repraesentantibus, declarationis *veteris consuetudinis regiae in praesentationibus beneficiorum sedibus vacant.* alias, ut asserebatur, celsitudini suae declaratae in concilio generali cleri celebrato ap. Perth. a. D. 1457; nosque petitioni nunciorum predictorum debita cum reverentia annuentes, super petitis per eosdem inquisitionem fecimus diligentem a clericis et clero extunc presentibus. Qui vero in suis juramentis interrogati uniformiter deposuerunt, quod in concilio superius dicto, viz. in a. D. 1457 Illustr. Dominus noster rex supradictus erat in possessione, *ex veteri et prisca consuetudine, praesentandi ad omnia vacantia beneficia*, quovis modo vacant. sedibus ad ecclesiasticum patronum et collationem ordinariam pertinentia infra regnum Scotiae, *donec ad temporalitatem episcopi admittantur*, et ad electiva secularia, etiamsi majora post pontificales, et ad alia generaliter seu specialiter qualitercunque reservata. Et hoc — tenore praesentium in Domino attestamur.

106) Fordun Scotichronicon II, 113: Anno sequenti (1271) quinque episcopatus vacabant simul, scilicet Glasguensis, Brechinensis, Abirdonensis, Cathanensis et S. Andreae, *quos omnes rex (Alexander III) in manu sua tenuit.*

Selbst in dem frommen Spanien hat der Klerus mannichfaltiges Ungemach durch die königlichen Rechtsame der Regalie und Spolie erfahren müssen. Davon zeugt unter andern Folgendes. Einer der angesehensten Prälaten Kastiliens, der Erzbischof von Compostell, gab sich im Anfange des zwölften Jahrhunderts alle nur erdenkliche Mühe, um von der damaligen Beherrscherin dieses Reiches, der Königin Urraka, wenigstens für sein Erzstift ein schützendes Privilegium zu erhalten, zu welchem Behufe er weder Geld, noch Versprechungen, noch Bitten sparte. In der That hatte die Königin dessen Ausfertigung schon verfügt; sie starb aber, ehe diese noch erfolgt. Nun neue Geldspenden von Seiten des Prälaten, um von dem Nachfolger zu erwirken, was Urraka verhießen. Nach unsäglicher Mühe glückte es. König Alfonso VII ertheilte dem Erzstifte die Befreiung von den oberherrlichen Bedrückungsrechten der Regalie und Spolie [107]), aus besonderer Rücksicht für die klingenden Verdienste des geistlichen Herren [108]). Gleiche Vergünstigungen ist dem ganzen Klerus Kastiliens endlich von König Alfonso VIII hinsichtlich des Unfuges der Spolie zu Theil geworden. Aus der Urkunde, in welcher dieser König für sich und seine Nachfolger denselben abschafft, ist zu entnehmen [109]), daß auch in Spanien, wie in den übrigen Ländern unseres Erdtheiles, nicht nur die Könige, sondern Jeder, so weit seine Macht reichte, diesen Mißbrauch der Plünderung verstorbener Priester ausübten, Alfonso VIII war

---

107) Urk. K. Alfonsos VII a. 1128: España Sagrada XX. 466. Bestätigungsurk. Pabst Innocenz II a 1130: Ebendas. XX. 510.

108) Histor. Compost: España Sagrada XX. 465: Compostellanus enim incomputabilem pecuniam illi tribuens.

109) Urk. K. Alfonsos VIII a. 1180: Mondexar Memorias histor. sobra la vida y acciones del Rey D. Alonso el Noble. Apend. 81: Statuo itaque concedo et voveo per me et per omnes successores, ut *de cetero* nullus rex, neque Dominus terrae, neque Merinus, neque Sajon, *neque aliquis alius homo*, mortuo Archiepiscopo, aut Episcopo, aut aliquo Clerico Regni mei de rebus domus defuncti mobilibus, immobilibus quidquam rapere, nec possessiones extrinsecas violenter occupare, nec domos quacumque re spoliare ullo modo praesumat.

durch diese für alle seine Nachfolger verbindliche Verzichtleistung auf das Spolienrecht nur dem Vorgange anderer Herrscher der Halbinsel gefolgt, die schon früher zu gleicher Entsagung sich verstanden hatten. So Graf Raimund-Berenguer IV von Barcelona, kurz vor seiner Erhebung auf den Aragonischen Königsthron, zu Gunsten des Bisthums Barcelona [110]), und dreizehn Jahre später, als Beherrscher Aragoniens, zum Vortheile des ganzen erzbischöflichen Sprengels von Tarragona [111]). Doch blieben er und seine Nachfolger im Fortbesitze des Rechtes der Regalie, so wie auch seine Vasallen, die Grafen von Urgel, welche sich fast gleichzeitig des Spolienrechtes zu Gunsten des Bisthums Urgel begaben [112]). Auch die Bischöfe von Leon haben endlich gleiche Befreiung erlangt [113]). Allein es ist den kirchlichen Genossenschaften der Halbinsel mit diesen Entsagungen auf die hier in Rede stehenden Rechte oft nicht besser ergangen als jenen in den andern Reichen des Abendlandes. Auch hier vermochten diese Verzichtleistungen ihrer Vorfahren spätere Könige nicht an der Wiederausübung der Rechtsame oder Spolie zu verhindern; von den Beherrschern Kastiliens zumal ist bekannt, daß sie mit der das ganze Mittelalter hindurch geltend gemachten Rechtsame der Regalie auch die der Spolie mitunter wieder zu verbinden pflegten [114]). — Auch die Könige von **Portugal** ha-

---

110) Urk. Raimund-Berenguers a. 1137: Aguirre Concil. V. 55.
111) Urk. desselben a. 1150: Ebendas. V. 63.
112) Urk. des Grafen Ermengol VII v. Urgel a. 1162: Baluze Miscell. II. 225.
113) Urk. K. Ferdinands des Heiligen v. Kastilien u. Leon a. 1231: España Sagrada XXXVI. Dipl. 66.
114) Bei dem apostolischen Stuhle eingereichte Klageschrift der Geistlichkeit Kastiliens gegen K. Alfonso X: Raynald Annal. Eccles. a. 1279. No. 24: Secundus est de custodiis Ecclesiarum Cathedralium vacantium et monasteriorum, *seu de occupatis in eis quando vacant*. . . . . Sive ergo recognoscat se facere custodiri bona, ut conserventur futuro episcopo; *sive sibi illa appropriet.* Stelle aus einer Bulle Pabst Bonifaz VIII an K. Ferdinand IV v. Kastilien und Leon gerichtet a. 1301: Fernandez Origen — de las Rentas de la Corona de España III, 59: — tu quoque per te vel alios bona omnium ecclesiarum

ben sich noch längere Zeit im Besitze der beiden Rechte der Regalie und Spolie behauptet [115]).

Die Beherrscher des Sicilischen Reiches haben frühzeitig schon diese landesherrlichen Rechtsame ausgeübt [116]). Der Spolie entsagte zuerst Kaiser Friedrich II (J. 1213), es muß ihm aber nicht Ernst mit dieser Verzichtleistung gewesen sein, da wir schon nach einem Jahrzehend seine Beamten dieses Plünderungsrecht wieder ausüben sehen [117]). Da diese auch aus Anlaß des Rechtes der Regalie sich hier nicht geringere Bedrückungen und Gewaltthaten als ihre Amtsgenossen in den andern Reichen der Christenheit erlaubten, so sah Kaiser Friedrich II durch die zahlreichen deßhalb an ihn gelangenden Beschwerden sich zu der Verordnung veranlaßt, daß die Verwaltung der Güter verwaister Anstalten von drei der würdigsten ihrer Glieder geführt werden sollte [118]); jedoch unbeschadet seiner altherkömmlichen Befugnisse, da die Einkünfte und alle mit der Regalie zusammenhängenden Rechte dem Staatsoberhaupte verblieben [119]). Erst der Pfaffenschützling Karl von Anjou ließ sich von Pabst Klemens IV die Verzichtleistung auch auf diese Rechtsame der Regalie abdringen [120]); wie zu erwarten stand, ist sie indessen in der Folgezeit wenig beachtet worden. Sobald die Könige aus dem Hause Anjou fest auf ihrem Throne saßen, wollten sie, wie von den anderen Versprechungen dieses Vorfahren, auch von dieser Entsagung desselben nichts wissen; es

---

cathedralium Regnis praedictis vacantium praetextu custodiae, quam progenitores tuos ab olim exercuisse praetendis, accipis et detines, ac ipsorum bonorum fructus, reditus et proventus percipis.

115) Schäfer Gesch. v. Portugal I, 170. 181.

116) Urk. K. Rogers v. Sicilien a. 1146: Pirro Sicilia Sacra I, 93.

117) Urkundliche Stelle a. 1224: Pirro II, 805.

118) Frider. Imper. Constit. l. III, Tit. 31: Carcani Constitut. Regni Sicil. p. 187.

119) Pecchia Storia del Regno di Napoli III, 164. Pirro II, 777. Urk. a. 1250.

120) D'Achery Spicileg. III, 657.

läßt sich urkundlich nachweisen[121]), daß sie jene Rechtsame vor wie nach gehandhabt. Auch von einigen der mächtigen Stadtgemeinden Ober-Italiens ist bekannt, daß sie diese Befugnisse, und namentlich das Spolienrecht, geltend gemacht. So bemächtigten sich die Bürger von **Ravenna** des Nachlasses eines jeden verstorbenen Erzbischofs, und gestatteten seinem Nachfolger nicht eher die Besitznahme der neuen Würde, bis er ihnen, nebst ihren übrigen Rechtsamen, auch diese bestätigt [122]). Ueberhaupt suchten die Stadtgemeinden allenthalben, wo sie zur Gewalt erwachsen, dem Vorgange der Fürsten in der hier in Rede stehenden Beziehung zu folgen, wie das namentlich auch von einigen Städten des südlichen Frankreichs bekannt ist. So machten die Bürger von **Montpellier** und **Avignon** bei dem Tode ihrer Bischöfe so wie der übrigen Kirchenvorsteher ihres Gebietes lange Zeit nicht nur die Rechtsame der Spolie, sondern auch die der Regalie geltend [123]), auf welche beide indessen in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts verzichten mußten.

Mittelst päbstlicher Einwirkung wurde in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts auch von dem damaligen Könige der **Magyaren**, Stephan III, die Verzichtleistung auf das Recht

121) Urkundliche Stelle a. 1348: Pirro I, 414. — Troyli Istoria del Reame di Napoli IV, 2. p. 208 (Nap. 1750).

122) Bulle Pabst Gregors IX a. 1228: Fantuzzi Monum. Raven. V, 326.

123) Urk. der Consulen von Montpellier a. 1209: D'Achery Spicileg. I, 706: nos — juravimus tibi Magistro Miloni, Apost. Sedis Legato quod — — *defunctis earum Rectoribus, ipsas ecclesias, vel domos eorum nullo modo spoliabimus, nec administrationi earum seu custodiae occasione alicujus consuetudinis — nos immiscebimus.* — Concil. Avenionens. a. 1209. c. 5: Ebendas. I, 704: — prohibemus — quod — *Episcopis, vel aliis earum Rectoribus defunctis, ipsas* (ecclesias) *nullo modo audeant* (cives) *spoliare, nec se administationi earum, seu custodiae — immiscere.* — Vertrag zwischen K. Ludwig IX und der Stadt Avignon a. 1226: Preuves de la Défense des Recherches histor. concern. les Droits du Pape sur l'Etat et la ville d'Avignon 21—22; — Item praecipimus ut — — *defunctis earum Episcopis, vel aliis rectoribus, ipsae ecclesiae*

der Regalie erlangt [124]). Allein die vorbehaltene Ausnahme feindlicher Einfälle in das Reich, oder des Dranges der Nothwendigkeit bereitete seinen Nachfolgern hinlängliche Vorwände zur Erneuerung der alten Gewohnheit. Ungerns spätere Könige haben mit derselben auch das Spolienrecht verknüpft, mit welchem Unfuge Stephan III und seine Vorfahren sich nicht besudelt. Es erfolgte nun im Reiche der Magyaren, was der Vorgang der Herrscher früher schon in andern Ländern veranlaßt. Laien jedes Ranges, und namentlich habsüchtige Beamte [125]), haben seitdem zu eigenem Nutz und Frommen oft der Rechte der Regalie und Spolie sich angemaßt, so weit ihr Arm reichte, welchem Unfuge dauernd abzuhelfen Landtage und Provincial-Synoden sich erfolglos abmüheten [126]). Wenn auch einzelne gewissenhaftere Könige Bischöfen und anderen Kirchenvorstehern das Recht letztwilliger Verfügung bestätigten, so bewiesen sich solche Vergünstigungen doch auf die Dauer fast immer wirkungslos, da, wie überall, auch hier ihre Nachfolger durch solche papiernen Schutzwehren nicht abgehalten werden konnten den alten Unfug zu er-

---

nullo modo spolientur, nec administrationi earum, seu custodiae occasione alicujus consuetudinis se ipsi Avenionenses debeant immiscere.

124) Urk. K. Stephans III a. 1169: Fejér Cod. Dipl. Hungar. II, 181: — *antecessorum nostrorum cousuetudinem, retro temporibus habitam.*

125) Urk. K. Ladislaus IV. a. 1274: Fejér V, 2. 177.

126) Concil. Budens. a. 1279. c. 49: Mansi XXIV, 292: Statuimus quod ad bona decedentium episcoporum seu episcopatuum, et aliorum inferiorum praelatorum vacantium nullus laicus, quantaecumque et cujuscumque sit altitudinis, conditionis vel status manus suas extendi faciat — bona hujusmodi auferendo, aut etiam occupando, occasione juris patronatus, vel alio quocumque praetextu. — Constitutiones Regni Hungar. sub Andrea III fact. a. 1298: Fejér VI, 2. 137: Jura etiam ordinavimus, imo ab *antiquo ordinata* declaramus, ut tempore vacationis bona et possessiones ecclesiarum non per Dominum Regem, vel ab eo missum, nec *per eos, qui se nominant Parochianos* occupentur, spolientur, laedantur in parte vel in toto. Bona etiam decedentis Episcopi Dominus Rex, vel quaelibet alia persona rapere non possit. — Concil. Provinc. in Udword celebr. c. a. 1309: Koller Hist. Episc. Quinqueeccles. II, 287.

neuern. In besonders hohem Grade hat diesen der immer vielbedürfende König Karl I getrieben. Unter seiner Regierung ist es nicht selten geschehen, daß die Leichname verstorbener Prälaten oft lange Zeit unbeerdigt blieben, weil der König, damit der Raub, welchen er an ihrem Nachlasse beging, auch nicht die mindeste Schmälerung erfahre, zu den Bestattungskosten aus diesem nichts hergeben wollte, und er nichts übrig gelassen hatte, wodurch sie sonst bestritten werden konnten. Außerdem ließ König Karl I die Güter der verwaisten Kirchen so treulos verwalten, oder vielmehr so gewissenlos plündern, daß der Nachfolger des verblichenen Kirchenvorstehers oft lange Jahre mit Schuldenlast und Mangel zu kämpfen hatte [127]). Nicht minder ist der Mißbrauch langjähriger Stuhlerledigungen in Ungern öfters vorgekommen; so war unter andern in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts das Koloczer Erzstift einmal drei, dann sechs und endlich gar sieben Jahre unbesetzt; während welcher Zeit die Einkünfte desselben natürlich dem Könige zuflossen [128]).

In dem benachbarten Polen wurde der Mißbrauch der Spolie zwar im letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts (J. 1180) durch einen Beschluß des Reichstages abgeschafft, aber trotz dem bald wieder ausgeübt [129]). Eben so erfolglos sind die Bemühungen der Päbste [130]) und der Provincial-Synoden geblieben, im Norden unseres Erdtheiles diesem Unfuge zu steuern. Da die Könige selbst, trotz den von ihnen ertheilten Zusagen [131]) sich dieses Mißbrauches in der Folge zu enthalten, selbigen dessenungeachtet fortwährend ausübten, so mag es auch

---

127) Bei dem apostolischen Stuhle eingereichte Klageschrift der Ungarischen Geistlichkeit gegen K. Karl I a. 1338: Katona Hist. Critic. Reg. Hungar. IX, 131.
128) Feßler Gesch. der Ungern IV, 1077.
129) Kadlubek l. IV, c. 9. — Hurter Gesch. Pabst Innocenz des Dritten II, 140.
130) Schreiben Pabst Honorius III an König Eric Ericson v. Schweden a. 1224: Liljegren Dipl. Suecan. I, 239.
131) Handfeste Königs Olaf Hakonson v. Dänemark a. 1376: Suhm Historie af Danmark XIV, 497.

nicht befremden, wenn ihre, Abhülfe in den niederen Kreisen bezweckenden, auf Anregung der Hochkirche erlassenen Verordnungen[132]) diese durchaus nicht zu gewähren vermochten. Hier, wie allenthalben, betrachtete auch der kleinste Machthaber[133]) den Nachlaß verstorbener Priester als rechtmäßige Beute, und die das ganze Mittelalter hindurch oft wiederholten Verbote der obersten Kirchenbehörde[134]) thun augenfällig dar, wie tief dieser Unfug auch hier gewurzelt, wie es unmöglich war ihm dauernd abzuhelfen.

---

132) Urk. König Waldemars III v. Dänemark a. 1354: Langebek SS. Rer. Dan. VI, 528: Item firmiter inhibemus et districte, ne quis, cujuscunque condicionis existat, se de bonis sacerdotum seu clericorum decedentium aliqualiter intromittere praesumat. —

133) Urk. der Bischöfe Sven von Aarhus und Peter von Ripen a. 1350: Terpager Ripae Cimbricae Descript. 103: Cum *Lago Röth miles* cum suis complicibus — *bona decedentium Sacerdotum*, videlicet Dominorum Laghonis in Vxby, Petri in Stafningh et Ketilli in Wellyngh *et aliorum multorum spoliavit*, *et de fundis Ecclesiarum violenter asportari fecit.* —

134) Concil. Telghiens. a. 1279: Liljegren I, 565. — Concil. Helsingb. a. 1345: Suhm XIII, 796. — Concil. Malm. a. 1383: Ebendas. XIV, 530. — Concil. Hafniens. a. 1425: Langebek VI, 453. — Concil. Asloens. a. 1436: Münter Magazin für Kirchengesch. u. Kirchenrecht des Nordens I, 283.

Neuntes Hauptstück.

Heerbannspflicht der Geistlichen.

Groß waren die Wohlthaten, welche die Herrscher des Abendlandes über die geistlichen Genossenschaften ihrer Reiche ausgeschüttet hatten; groß war die Bereicherung derselben mit Land und Leuten, mit Rechtsamen und Nutzungen aller Art; aber auch die Dienste, welche die Staatshäupter von dem so verschwenderisch begabten Klerus forderten, waren nicht klein. Es ist im Vorhergehenden schon angedeutet worden, daß die geistlichen Anstalten durch den Besitz ihrer ausgebreiteten Güter zu all' den Leistungen gegen den Staat verpflichtet wurden, die den weltlichen Vasallen desselben oblagen. Denn der Staat erblickte in seinen Beziehungen zu den Priestern in ihnen nicht die Lehrer und Seelsorger des Volkes — was in des Wortes wahrhafter Bedeutung sie auch nicht waren, — er betrachtete sie nur als Inhaber ausgebreiteter königlicher Verleihungsgrundstücke, sonach als seine Vasallen, für welche Leute, Getreue[1]) die vorherrschende Benennung war. Der Besitz königlicher Grundstücke war aber im Allgemeinen an die wesentliche Bedingung geknüpft, dem Staatsoberhaupte in allen Feldzügen nicht nur eine gewisse Zahl von Unterleuten zu stellen, sondern auch persönliche Heeresfolge zu leisten. Diese Grundverbindlichkeit wurde denn, jener Ansicht von der Stellung der Kirchenvorsteher zum

---

1) Karoli II Capit. a. 865. c. 13: Pertz III, 502: — *fideles* nostri tam *episcopi*, quam *abbates* et Comites, et *abbatissarum homines.* —

Staatsoberhaupte zufolge, auch auf die geistlichen Inhaber königlicher Lehngüter erstreckt, schon deßhalb, weil in den, durch das Schwert gegründeten und erhaltenen Germanischen Staaten der Gedanke zu nahe lag, daß, wer sein Hab und Gut durch die Waffen geschützt wissen wolle, selbst dazu nach Kräften mitwirken müsse. Daher konnte es rohen, nur durch äußern Brauchdienst dem Christenthume angehörenden Völkern, wie die Gründer der Germanischen Reiche waren, nicht auffallen, wenn Bischöfe und Priester in eigner Person gegen die Feinde des Reiches zu Felde zogen, am wenigsten bei den Franken, deren Kämpfe meist religiöser Art zu sein schienen, da sie größtentheils gegen Ketzer, Heiden und Ungläubige gerichtet waren. Darum mochten die Geistlichen selbst ihre Theilnahme an den Kriegen der Franken leicht mit ihrem religiösen Eifer vor sich selbst und vor der Welt gerechtfertigt halten; darum finden wir schon im sechsten Jahrhundert Beispiele genug, daß Fränkische Bischöfe, den Hirtenstab mit dem Schwerte vertauschend, tapfer wider die Feinde des Reiches stritten. Die in den geistlichen Herren einmal erregte Kampflust ist nicht immer in den Schranken der Pflicht geblieben; oft ist es geschehen, daß sie, wenn keine äußeren Feinde zu bekämpfen waren, an der Spitze ihrer Kriegsschaaren auf Eroberungen auszogen, wie das namentlich von dem kriegerischen Savaric, der im Anfange des achten Jahrhunderts (J. 710 — 715) auf dem Bischofsstuhle von Auxerre saß, bekannt ist. Dieser, von dem Durste nach Ausdehnung seiner Herrschaft getrieben, wußte die damalige Verwirrung im Frankenreiche so geschickt zu benützen, daß er die Städte Orleans, Nevers, Troyes und andere nebst ihren Gebieten seiner Botmäßigkeit unterwarf. Im Begriffe an der Spitze seines Heeres auch der Stadt Lyon sich zu bemächtigen, machte ein Blitzstrahl seinem kriegerischen Leben ein Ende[2]). Das wurde von den Zeitgenossen als gerechte Strafe des Himmels für solch' ungeistliches Treiben angesehen; dieser überwiegende Weltsinn der Kirchenhäupter war aber natürliche

---

2) Lebeuf Mémoir. concern. l'Hist. d'Auxerre I, 161.

Folge davon, daß die Willkür der Fränkischen Herrscher so viele Vornehmen, welche im Kriege aufgewachsen und, um eine reiche Versorgung im Schoße der Kirche zu finden, später in den geistlichen Stand getreten waren, auf die Bischofstühle des Reiches erhob. Die alte Neigung zum Kriegsleben wurde dann in den neuen Stand mit hinüber genommen. Es ist überhaupt unter den zahlreichen Gebrechen der Kirche im Mittelalter eines der hervorstechendsten, daß dieselbe hinsichtlich ihrer Häupter oft so schlecht berathen war. Auch wo die Ernennung derselben von den geistlichen Genossenschaften allein abhing, sind die Fälle nur zu häufig, daß sich zu diesen Stellen rohe Krieger und Jäger aus gräflichen und freiherrlichen Geschlechtern drängten, die dann blieben, was sie vorher waren, und nicht selten in muthwilligen Privatfehden Nahrung für die angestammte Neigung suchten. Freilich war es in jenen Tagen der Willkür und Gesetzlosigkeit auch öfters die Pflicht der Abwehr gegen die räuberischen Anfälle weltlicher Gewaltüber, welche Händen, die nur zu Gebet und Seegen erhoben werden sollten, das blutige Schwert aufnöthigte; denn in den nachtumhüllten Jahrhunderten des Mittelalters vermochte gewöhnlich nur dieses Schutz zu verschaffen für den reichen Besitz der Kirchen, namentlich in Zeiten eines solch' blutigen wilden Gewirres, wie unter den Merovingern. Nothwendige Folge des unpriesterlichen Treibens, dem namentlich damals viele Kirchenhäupter sich ergaben, war, daß in den gottgeweihten Männern der Sinn für die Obliegenheiten ihres heiligen Amtes immer mehr erstarb, und die Entweihung desselben oft bis zur ruchlosesten Lasterhaftigkeit ging.

Mit Schrecken nahm diese Verwilderung der sein sollenden Seelsorger und Lehrer des Volkes der Fränkische Hausmeier Karloman wahr, in dem nicht, wie in den Merovingischen Schattenkönigen, aller Sinn für Ordnung und Würde der Kirche erstorben war. Um den Geistlichen Anlaß und Vorwand zur Führung der Waffen zu benehmen, entband er dieselben[3]) von

3) Concil. German. sub Carlomanno a. 742: Würdtwein Episto-

der Pflicht der persönlichen Heeresfolge, die ihnen bislang obgelegen; nur einer oder höchstens zwei Bischöfe nebst der erforderlichen niederen Geistlichkeit sollten zum Behufe des Feldgottesdienstes und anderer geistlicher Verrichtungen die Fränkischen Heere begleiten. Doch nicht ohne Opfer ist diese Befreiung von der persönlichen Theilnahme an den Kriegszügen der Priesterschaft ertheilt worden; Karloman ließ sich für den wegfallenden persönlichen Dienst von den Bischöfen eine nicht unbedeutende Kriegssteuer in baarem Gelde entrichten [4]). Sein Nachfolger Pippin bestätigte noch vor seiner Erhebung auf den Fränkischen Thron der Bischöfe Befreiung vom persönlichen Kriegsdienste, sie ausdrücklich auch auf die Vorsteher der Abteistifte erstreckend [5]); doch bestand nicht nur für Bischöfe und Aebte, sondern auch für die Frauenklöster unverrückt die Verbindlichkeit fort, von ihren Unterthanen eine bestimmte Anzahl streitbarer Männer zum Kriegsdienste zu stellen.

Auch in den Reichen der Angelsachsen ist den Kirchenvorstehern der persönliche Kriegsdienst erlassen, aber auf die von ihren Unterthanen zu leistende Heeresfolge mit großer Strenge geachtet worden. Denn so mildthätig die Angelsächsischen Könige sich auch gegen die geistlichen Anstalten bewiesen, mit welch verschwenderischer Freigebigkeit sie dieselben mit Gütern und Rech-

---

lae S. Bonifacii 122: *Servi Dei per omnia omnibus* armaturam portare vel pugnare, *aut in exercitum et in hostem pergere, omnino prohibuimus, nisi illi tantummodo qui propter divinum mysterium*, missarum scilicet solemnia adimplenda et sanctorum patrocinia portanda, ad hoc electi sunt. Id est unum vel duos episcopos cum capellanis presbyteris princeps secum habeat.

4) Karlomanni Princ. Capitul. Liftin. a. 743. c. 2: Pertz Monum. III, 18: Statuimus quoque — propter imminentia bella et persecutiones ceterarum gentium, quae in circuitu nostro sunt, ut sub precario et censu *aliquam partem ecclesialis pecuniae in adjutorium exercitus nostri aliquanto tempore retineamus.* —

5) Pippin Princ. Capit. a. 744. c. 3: Pertz III, 21: Et *abbati* legitimi *ostem non faciant*, nisi tantum homines eorum transmittant. —

ten auch ausstatteten, so sind sie doch[6]) in der Wahrung ihrer königlichen Rechte zu sorgsam gewesen, um jene durch die Rücksicht für das allgemeine Wohl bedingte Grundverbindlichkeit der kirchlichen Leute in Abgang kommen zu lassen. Es ward dieselbe vielmehr in allen Urkunden, vermöge welcher einzelne Anstalten von anderen Leistungen losgesprochen wurden, ausdrücklich vorbehalten[7]). Der Befreiung von dem persönlichen Heeresdienste, die den Angelsächsischen Priestern zu Theil geworden, konnten sich aber im Reich der Westgothen ihre Amtsgenossen nicht erfreuen; hier waren sie, gleich ihren Leuten, der Heerbannspflicht unterworfen; einer Verbindlichkeit, deren sie sich oft durch unerlaubte Mittel zu entziehen strebten. Darum sah König Wamba sich veranlaßt, die strengen Vorschriften, mittelst welcher er die verfallne Kriegszucht seines Volkes wiederherzustellen sich bemühete, auch auf die Geistlichkeit auszudehnen. Er verordnete (J. 674): Jeder Bischof oder anderer Priester soll, sobald er von dem Kriegsbeamten seiner Provinz zur Heeresfolge aufgefordert wird, sich vollkommen gerüstet bei dem Heere einstellen. Bischöfe und andere Geistliche bis zum Diakon müssen, wenn sie sich dem Aufgebote entzogen oder nur saumselige Folge geleistet haben, den vom Feinde angerichteten Schaden vergüten; reicht ihr Vermögen nicht dazu hin, so trifft sie Verbannung. Die niederen Priester, die es noch nicht bis zum Diakon gebracht, wurden in dieser Anordnung den straffälligen Laien gleichgestellt; sie verloren ihre Würde und verfielen in strenge Knechtschaft; aus ihren Gütern wurde der angerichtete Schaden ersetzt[8]). — Wenn auch nicht mit solcher,

---

6) Palgrave Commonwealth I, 156.

7) Urk. K. Connulphs v. Mercien für das Kloster Abingdon a. 821: Palgrave II, CCXX: — *Expeditionem cum XII Vasallis et cum tantis scutis exerceant.* — Urk. K. Egberts für das Bisthum Rochester a. 823: Ebendas.: — praeter pontis constructione et *expeditione* aeternaliter liberata permaneat. —

8) Leg. Wisigoth. L. IX. Tit. 2. c. 8: Fuero Juzgo 125: Quisquis tardus, seu formidolosus vel qualibet malitia, timore vel tepiditate subcinctus extiterit, — si quisquam ex sacerdotibus vel Clericis fuerit, et non habuerit unde damna rerum terrae nostrae ab inimicis inlata de propriis rebus satisfaciat, juxta

im Westgothenstaate durch die Umstände gebotenen Härte, doch mit vieler Festigkeit bestanden auch die Könige der Longobarden auf die persönliche Heeresfolge [9]) der Kirchenvorsteher ihres Reiches. Erst als dasselbe unter die Botmäßigkeit Karls des Großen gekommen, wurden die Bischöfe Lombardiens von dieser lästigen Verpflichtung erlöst.

Denn dieser hatte die von seinem Vorfahren den Fränkischen Kirchenvorstehern ertheilte, aber nicht gewissenhaft beobachtete, daher in Abgang gekommene Befreiung vom persönlichen Kriegsdienste erneuert, und auf alle seiner Herrschaft unterworfenen Länder erstreckt. Das war wohl auf Anregung Pabst Adrians I geschehen, welcher die zwischen dem apostolischen Stuhle und dem Fränkischen Staatsoberhaupte bestehenden, innigen Verhältnisse unter andern auch dazu benützt haben mag, von dem letztern die Entbindung der Bischöfe und Aebte von dieser lästigen Obliegenheit, oder von diesem sittenverderbenden Gelüste zu erlangen. Denn es ist nicht zu bestimmen, ob die Wortbrüchigkeit des Staatsoberhauptes, oder das eigene Verlangen der geistlichen Herren die alte Gewohnheit erneuert. So sehr hatte nämlich die altdeutsche, in das öffentliche Leben der Germanischen Staaten verpflanzte Ansicht, daß die verbotene Führung der Waffen entehre, weil sie Vorrecht des freien Mannes und dessen wesentliches Unterschiedszeichen von dem unfreien war, auch die Priesterschaft im Frankenreiche durchdrungen, daß sie sich durch diese, einem Verbote gleich geltende Befreiung in der öffentlichen Meinung beschimpft glaubte, weil das Volk nur das Verbot sah, nicht die Ursache, welche ihm zu Grunde lag. Nebst der Beeinträchtigung ihrer Ehre befürchtete die Geistlichkeit aber noch

---

electionem principis districtiori mancipetur exsilio. *Haec sola sententia in episcopis, presbyteris, diaconibus observanda est. In clericis vero non habentibus honorem* juxta subteriorem de laicis ordinem constitutum, omnis sententia adimplenda est. —

9) Urk. Bischofs Walprand von Lucca a. 754: Memorie et Docum. per servire all' Istoria di Lucca IV, Dipl. XLVI: — ego Walprand Episcopus — *qui ex jussione Domini nostri Aistulfi Regis directus sum in exercitu ambulandum cum ipso.* —

anderweitige wesentliche Nachtheile von dieser Zurückweisung von der persönlichen Waffenführung. Denn sie hatte wiederholt die schmerzliche Erfahrung machen müssen, daß ihr heiliges Gewand nur unzureichenden Schutz gewährte gegen die von Neid und Bosheit erzeugten vielfachen Anfälle und Beeinträchtigungen der zahlreichen adeligen Räuber; den unbewehrten Priester lernte man nur bald verachten und mißhandeln in einem Zeitalter, wo nur das Schwert und dessen Führung Ansehn und Sicherheit zu gewähren vermochte. Zu dieser Sorge vor Verachtung und Bedrückung von Seiten des rohen Adels gesellte sich die weitere, das Staatsoberhaupt möchte für die der Geistlichkeit ertheilte Befreiung vom persönlichen Kriegsdienste sich an den Gütern derselben schadlos halten, einen Theil davon sich als Ersatz zueignen oder sie wenigstens mit schweren Kriegssteuern belegen, die deren Zerrüttung zur unausbleiblichen Folge haben würden. Aus diesen Gründen hatten die geistlichen Herren die ihnen von Karl dem Großen neuerdings ertheilte Befreiung von dem persönlichen Heerdienste unbenutzt gelassen, und den erneuerten Verboten desselben zum Trotze oft genug den Hirtenstab mit dem Schwerte vertauscht. Das ist zu entnehmen aus einer Vorstellung, welche der Adel und die Freien des Reiches in den ersten Jahren seiner abendländischen Kaiserwürde (J. 803) an Karl richteten, worin sie ihn inständig baten, die Kirchenvorsteher künftig nicht mehr, wie das bislang geschehen, an den Heerfahrten persönlich Theil nehmen zu lassen [10]). Die hinzugefügte ausdrückliche Versicherung, dieses Gesuch sei keineswegs aus der Absicht entsprungen, die unbewehrten Priester desto ungehinderter ihrer Habe berauben, oder mißhandeln zu können [11]), macht eben die Absicht, der diese Bitte entstammte, sehr verdächtig; wozu diese Versiche-

10) ut episcopi deinceps, *sicut hactenus*, non vexentur hostibus. —
11) Petitio Populi ad Imper. a. 803: Walter Corp. Jur. German. ant. II, 191: Illud tamen vobis et omnibus scire cupimus quod *non propterea haec petimus ut eorum res aut aliquid ex eorum pecuniis*, nisi ipsis aliquid sponte nobis dare placuerit, *aut eorum Ecclesias viduari cupiamus.* —

rung, wenn nicht Vorgänge der jüngsten Vergangenheit, wenn nicht die bekannte Sinnesart der Bittsteller auf die Nothwendigkeit hinwiesen, den Priesterstand durch dieselbe zu beruhigen, einem vorausgesehenen Einwurfe des Kaisers zu begegnen? Karl willfahrte der an ihn gerichteten Bitte; er erneuerte die Verordnung, welche dem Klerus die persönliche Theilnahme an den Heereszügen untersagte, indem er, um die Besorgnisse desselben, die demnach wohl begründet sein mußten, niederzuschlagen, die Versicherung ertheilte, er habe durch die Erneuerung des Gesetzes, welches den Händen der Geistlichen das Schwert entwunden, diese keineswegs den Anfällen ihrer Feinde wehrlos preis geben, noch sich selbst an ihren Gütern zum Ersatze, bereichern wollen. Allein diese Zusicherung vermochte durchaus nicht die Besorgnisse des Priesterstandes zu beschwichtigen; sie waren in ihm so mächtig, daß derselbe die alte Gewohnheit des persönlichen Heerdienstes wieder einzuführen strebte, allen Verboten des Kaisers zum Trotze. Dieser hatte bald nicht minder Anlaß als der Klerus selbst zu dem Wunsche, die selbigem ertheilte Befreiung wieder aufgehoben zu sehen, um der vielen Mißbräuche willen, welche sie erzeugte. Bereits in den Zeiten der Römischen Imperatoren war es häufig vorgekommen, daß die dem Priesterstande zu Theil gewordene Befreiung vom Kriegsdienste viele junge Männer zum Eintritte in denselben verlockt hatte, in der Absicht, sich dadurch der lästigen Pflicht zu entziehen. Dieselbe Erscheinung wiederholte sich jetzt um so häufiger, da die Pflicht des Heerbannes durch Karls des Großen Anordnungen zu einem grausamen, unerträglichen Drucke gesteigert worden; natürlich blieb kein Mittel unversucht, ihm zu entfliehen. Als das wirksamste bewies sich der Eintritt in den, vom persönlichen Kriegsdienste befreieten, geistlichen Stand; in diesen flüchteten sich daher Viele. Der hieraus erwachsenden Schmälerung des Heerbannes suchte der Kaiser durch die Vorschrift zu begegnen, daß künftig ohne landesherrliche Erlaubniß Niemand Priester werden dürfe [12]). Dazu kam, daß

12) Carol. M. Capit. in Theodon. villa promulg. a. 805. c. 15:

die Kirchenvorsteher die erlangte Lossprechung vom Kriegsdienste weiter auszudehnen sich bemüheten; es ist ihnen gelungen auch auf zwei Leute ihrer weltlichen Hausdienerschaft dieselbe zu erstrecken, welche behufs der nöthigsten Dienstverrichtungen zu Hause bleiben durften [13]). Diese Zahl wurde aber nicht strenge eingehalten, und diese Vergünstigung eigenmächtig bald auf die gesammte Haushofdienerschaft erstreckt. Sogar hierbei blieben viele Kirchenvorsteher nicht stehen; sie gingen bald so weit, mehrere ihrer kriegspflichtigen Freisassen unter der Vorspiegelung zu Hause zu lassen, daß dieselben zu den Beamten ihres Haushalts gehörten [14]).

Da nun solchergestalt der Vortheil des Staates mit den Wünschen des Klerus zusammenfiel, so kann es nicht befremden, daß die von Karl dem Großen der Geistlichkeit wiederholt ertheilte Befreiung vom persönlichen Kriegsdienste immer mehr in Abgang kam, und endlich ganz aufgehoben wurde. Schon aus den letzten Jahren der Regierung des großen Kaisers, so wie aus den ersten der seines ihm so unähnlichen Sohnes, ist bekannt, daß die Kirchenvorsteher wieder zur persönlichen Heeresfolge verpflichtet waren [15]), auf welche Verbindlichkeit derselben seitdem

---

Pertz Mon. III, 134: De *liberis hominibus*, qui ad servitium Dei se tradere volent, ut prius hoc non faciant, quam a nobis licentiam postulent. Hoc ideo, *quia audivimus aliquos ex illis non tam causa devotionis, quam exercitu seu alia funccione regali fugienda* — et hoc ideo fieri prohibemus. —

13) Hüllmann Ursprung der Stände 212. (1830).

14) Carol. M. Capit. a. 811. c. 4: Pertz III, 168.

15) Urk. a. 812: Brunetti, Codice Diplomatico Toscano II, 1. p. 397 (Firenze 1833): ab illo die *faciunt* (misse Imperatoris) *me* (Ildepertum Abbatem Monasterii S. Bartholomaei prope Civitatem Pistoriensem) *ire in hoste.* — Hetti Archiep. Trevir. Epist. ad Frothar. Tullens. Episc. a. 817: Bouquet VI, 395: Notum sit tibi quia imperium ad nos pervenit D. Imperatoris, ut omnibus notum faceremus qui in nostra Legatione manere videntur, quatenus se praeparent, qualiter proficisci valeant ad bellum in Italiam. . . . Propterea *tibi mandamus de verbo domini Imperatoris*, ut solerti sagacitate studeas cum summa festinatione *omnibus Abbatibus* vel cuncto populo parrochiae tuae, *quibus convenit militiam regiae potestati ex-*

mit großer Strenge geachtet ward; nur der Fall wirklicher Krankheit konnte die geistlichen Herren von dem beschwerlichen Dienste erlösen. Da aber viele von diesen, an Gemächlichkeit und Wohlleben gewöhnt, unter andern Vorwänden auch ein vorgespiegeltes Siechthum nicht scheueten [16], um sich dieser ihnen sehr oft lästigen Verpflichtung zu entziehen, so suchten die Nachfolger Karls des Großen solchen Unterschleifen durch die Anordnung zu begegnen, daß der Kirchenvorsteher, welcher der Heeresfolge Krankheits halber sich entzog, durch einen Eid erhärten mußte, daß er nur deßhalb, und nicht aus Nachlässigkeit zu Hause geblieben [17]. Strenger noch als auf den persönlichen Kriegsdienst der Kirchenvorsteher wurde darauf geachtet, daß sie die gesetzliche Anzahl streitbarer Männer ausrücken ließen. Jeder Unterschleif in dieser Beziehung ward an der Anstalt durch Entziehung eines Theils ihrer zeitlichen Güter, und an den Unterthanen derselben durch Wegnahme ihrer ganzen Habe geahndet [18].

Dessenungeachtet ist es mehreren geistlichen Körperschaften der Karolingischen Reiche gelungen, nicht nur ihre Vorsteher, sondern selbst ihre Unterleute von dem verzehrenden Kriegsdienste zu befreien. Am glücklichsten sind hierin die Klöster gewesen, die das Ansehn, dessen sie bei dem kraftlosen Pfaffenzögling Ludwig I genossen, dazu benutzten, demselben eine Verordnung zu entlocken, die den größten Theil der Abteistifte und deren Unterthanen von jeder Heerbannspflicht entband. Aus der betreffenden Verordnung [19]) ist zu entnehmen, daß es damals in den dem Sohne des großen

---

hibere — quatenus — omnes praeparati ut absque ulla tarditate proficiscantur in partes Italiae. —

16) Hludov. II Imp. Constit. de Exercitu Benevent. prom. a. a. 866. c. 6: Pertz III, 505: Si quoque Episcopus *absque manifesta infirmitate* remanserit.

17) Ebendas. c. 7: — constituimus, ut episcopus, si in infirmitate incerta detentus fuerit — per suum missum quem meliorem habet, *sub sacramento* hoc affirmet, quod *pro nulla occasione remansisset, nisi quod pro certissima infirmitate* hoc *agere non potuisset.* —

18) Ebendas. c. 5.

19) Hludov. I Constit. a. 817: Pertz III, 223.

Karls unterworfenen Reichen vier und achtzig ursprünglich heerbannspflichtige Klöster gab. Vier und funfzig derselben wurden, da Kaiser Ludwig ihrer Angabe, daß sie zu arm seien, um der Pflicht des Heerdienstes genügen zu können, Glauben beimaß, für sich und ihre Unterleute derselben völlig enthoben; sechszehn andere Klöster hatten nur eine Kriegssteuer an Geld zu entrichten; so daß sich die Zahl jener, die ihre Angehörigen dem Aufgebote folgen lassen und für die Befreiung ihrer Vorsteher von der persönlichen Heeresfolge eine gewisse Summe erlegen mußten, auf vierzehn beschränkte. Freilich haben Ludwigs I, der Kirche minder ergebenen, Nachfolger diese Verordnung desselben nichts weniger als gewissenhaft beobachtet, und gar manche der von ihm so begünstigten Klöster dem Kriegsdienste wieder unterworfen. Die Erlösung von der persönlichen Heeresfolge ist auch von manchen Bischöfen erlangt worden, unbeschadet jedoch der fortbestehenden Verbindlichkeit, diese durch ihre Kriegs- und Dienstleute nach den gesetzlichen Vorschriften leisten zu lassen [20]). Nur sehr wenigen besonders bevorzugten ist es gelungen, dem Staatsoberhaupte auch die Befreiung dieser letztern zu entlocken, was ihnen gewöhnlich nur dann glückte, wenn ihre Einkünfte eine wesentliche Schmälerung erfahren, oder sonst ein dringender Anlaß vorhanden war [21]). Doch sind die geistlichen Anstalten in dem Genusse

---

20) Concil. in Verno Palat. a. 844. c. 8: Pertz III, 385: Quoniam quosdam episcoporum ab expeditionis labore corporis defendit imbecillitas, aliis autem *vestra* (des Königs) *indulgentia* cunctis optabilem largitur quietem, praecavendum est utrisque ne per eorum absentiam res militaris dispendium patiatur. Itaque si vestra consentit sublimitas, homines suos reipublicae profuturos, cuilibet fidelium vestrorum, quem sibi utilem judicaverint, committant, cujus diligentia ne se ab officio subtrahere valeant observetur. —

21) Urk. des Deutschen Königs Arnolf für den Bischof v. Osnabrück a. 889: Möser Osnabr. Gesch. I, 418: — praefatus episcopus se reclamavit magnam sibi destitutionem habere de decimis quae — maxima scil. ex quantitate et numero partes ad eandem sedem ex debito pertinentes inter monachos Huxilienses et inter puellas Herivordenses Nostrorum antecessorum conspiramine divisas esse, *ob hocque maxime se nullum iter*

solcher Privilegien oft genug durch die Willkür der landesherrlichen Beamten gestört worden. Das mußte namentlich das von Kaiser Ludwig I gegründete Kloster Corvey erfahren. Der andächtige Herrscher hatte seine neue Stiftung auch dahin bevorrechtet, daß deren Vorsteher, so wie ihre Frei- und Landsassen von der drückenden Last des Heerbannes befreit sein sollten; eine Vergünstigung, in deren Genuß aber die Böswilligkeit der Gaugrafen die frommen Mönche behinderte. Denn diese zwangen, ohne auf ihres Gebieters Verfügung Rücksicht zu nehmen, die Unterthanen des Klosters gleich den übrigen Gaubewohnern zum Kriegsdienste[22]), was der Kaiser zwar untersagte, aber ohne dauernden Erfolg. Denn die von seinen Nachfolgern wiederholt ertheilte Befreiung von jedem Heerdienste ist noch längere Zeit von den landesherrlichen Beamten nicht gewissenhafter beobachtet worden[23]), als die ursprüngliche Vorschrift Ludwigs des Andächtigen.

In den diesem schwachen Fürsten überkommenen und unter seinem Scepter vereint gewesenen Reichen wurde auch nach dem Erlöschen seines Geschlechtes die Heerbannspflicht der Geistlichen mit großem Ernste gehandhabt. Namentlich ward in Deutschland und Frankreich mit größerer Strenge noch auf die persönliche Theilnahme der Kirchenvorsteher an den Heereszügen gedrungen. Diese ist, in schmählichem Vergessen des eigentlichen Berufes derselben, als eine der ersten Pflichten der

---

exercitale extra ejusdem episcopatus confinia posse perficere; ideoque pro hac causa ejus reclamationi consensum dedimus, ita ut *nisi Dani sui episcopii naves ascenderent*, *nullum se suosque ad alium exercitale iter debite conscensuros*. —

22) Urk. Kais. Ludwigs I a. 824: Schaten Annal. Paderb. I, 51 (Ed. 1774): Sed ut relatione Warini ejusdem Monasterii Abbatis cognovimus, *quidam Comites memoratum praeceptum nostrum infringere et convellere velint*, in eo videlicet, quod homines tam liberos, quam et lutos qui super terram ejusdem monasterii consistunt, *in hostem ire compellant*. —

23) Urk. Kais. Ludwigs II a. 873: Schaten I, 120. — Urk. K. Arnolfs a. 893; Ebendas. I, 154. — Urk. K. Ludwigs des Kindes a. 900: Ebendas. I, 160.

Kirchenhäupter dieser Länder betrachtet, und die Verletzung selbiger oft mit schonungsloser Härte geahndet worden. So ist es einst dem Bischofe Wazo von Lüttich, einem alterschwachen gebrechlichen Manne, begegnet, daß er zu einer Geldbuße von dreihundert Pfund Silbers — eine sehr bedeutende Summe für jene Zeiten — und zu fußfälliger Abbitte vor Kaiser Heinrich III verurtheilt wurde (J. 1047), weil er zu dem Kriegszuge desselben gegen den Grafen Dietrich II von Holland wohl seine Mannen aufgeboten und dem Kaiser zugesandt hatte, selbst aber daheim geblieben war[24]). Noch nach mehr denn anderthalb Jahrhunderten ward eine ähnliche Vernachlässigung des persönlichen Kriegsdienstes, welche einige Bischöfe sich zu Schulden kommen ließen, von dem damaligen Könige von Frankreich nicht minder empfindlich geahndet. Es war der kräftige, seine königlichen Rechte mit so großem Nachdrucke wahrende Philipp August, der die Bischöfe Wilhelm von Auxerre und Manasses von Orleans, Brüder aus dem Hause Seignelay, zur Heeresfolge aufgeboten, welcher sich diese aber unter dem Vorwande entzogen hatten, sie seien zu persönlichem Erscheinen nicht verpflichtet, da der König den unternommenen Kriegszug nicht in eigener Person anführe. Nun waren zwar wirklich einige Hochstifter des Französischen Reiches dahin bevorrechtet, daß ihre Vorsteher nur in dem Falle, wenn der König selbst das Heer anführe, zur persönlichen Anwesenheit bei demselben verbunden sein sollten, aber die Bisthümer Orleans und Auxerre nicht unter den in solcher Weise bevorzugten. Als daher die von König Philipp für diese Verletzung der Reichsgesetze von den beiden Prälaten geforderte Buße von diesen verweigert wurde, belegte der König ihre sämmtlichen Grundbesitzungen und Lehngüter mit Beschlag (J. 1209[25]). Durch solchen Ernst geschreckt erboten sich jetzt die beiden Bischöfe dem Ausspruche des Gerichtes der Pairs sich zu unterwer-

---

24) Stenzel Fränkische Kaiser I, 146. Schlosser Weltgesch. II, 2. 590.
25) Guill. Armoric. ap. Bouquet XVII, 82.

sen, nur möge der König jene Beschlagnahme aufheben. Das verweigerte Philipp August aber, und die Prälaten rächten sich jetzt dadurch, daß sie über die in ihren Kirchsprengeln gelegenen Besitzungen der Krone das Interdikt verhängten, welchem jedoch von ihren Untergebenen aus Furcht vor dem Zorne des Königs nur ungenügende Folge geleistet wurde [26]). Der König strafte diese Vermessenheit durch der beiden Bischöfe Verbannung aus dem Reiche, woselbst diese ohnehin nicht länger verweilen konnten, da ihnen, durch die Beschlagnahme ihrer Güter, die zum Lebensunterhalte erforderlichen Mittel entzogen worden, welche von fremder Milde zu erbitten ihnen minder entehrend dünkte, als sie in der Heimath erbetteln zu müssen [27]). Sie wandten sich nach Rom an Pabst Innocenz III, der den König um Gottes und der Ehre des apostolischen Stuhles willen bat Gnade für Recht ergehen zu lassen. Umsonst! Auch die von Innocenz III in Anspruch genommene Verwendung mehrerer, von Philipp August wohlgelittener, französischer Bischöfe bewies sich gleich erfolglos. In der Hoffnung den König dadurch milder zu stimmen, gebot Innocenz dem Erzbischof von Sens (Nov. 1211) das von jenen Prälaten verhängte Interdikt aufzuheben. Allein auch diese Nachgiebigkeit vermochte nicht den König versöhnlicher zu stimmen; er beharrte auf seinem Rechte, hob weder die Beschlagnahme der bischöflichen Güter noch die Verbannung der Prälaten selbst auf. Nun versuchte Innocenz III den Weg der Strenge; er gebot die gewissenhafte Beobachtung des von den beiden Bischöfen früher ausgesprochenen Interdiktes (Mai 1212). Allein nur zu bald wurde der Römische Oberbischof inne, daß er einen falschen

---

26) Bouquet XIX, 548.
27) Urk. Bischofs Manasses von Orleans a. 1211: Gallia Christ. VIII, Instr. 525: Noverint universi quod cum dominus rex regalia nostra pro suae voluntatis arbitrio occupasset, *nec multis supplicationibus apud eum potuissemus impetrare ut nobis nostra restituerentur*, quatenus coram eo facta nobis restitutione juri parere parati essemus, de consilio bonorum virorum exivimus dioecesim, *honestius reputantes in remotioribus locis vitam agere privatam, quam in episcopatu nostro publice mendicare.*

Weg betreten, und den König nutzlos nur noch mehr erzürnte. Darum ertheilte er endlich (Juni 1212) den Bischöfen von Orleans und Auxerre den Rath, dem Könige sich zu unterwerfen und auf bestmöglichste Bedingungen ihren Frieden mit demselben zu machen. „Denn", schrieb er den Prälaten, „ein stets straff angezogener Bogen verliert seine Stärke; Fürsten werden bisweilen eher durch Nachgiebigkeit als durch Trotz überwunden" [28]). In dem Munde Innocenz des Dritten eine seltene Aeußerung, da in seinem Benehmen gegen die Herrscher der Erde Nachgiebigkeit etwas ganz Ungewöhnliches war. Hieraus läßt sich aber entnehmen, wie selbst dieser mit Allgewalt über die Christenheit gebietende Hierarch von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß es unmöglich sei die demantstarken Bande zu lösen, mit welchen die Kirche an den Staat geknüpft, und sie der zahlreichen Leistungen zu entheben, zu welchen sie demselben verpflichtet war. Wäre Innocenz III anderer Meinung gewesen, er würde die Verbindlichkeit der Bischöfe zur persönlichen Heeresfolge mindestens bestritten, des Königs Benehmen als Anmaßung und Gewaltthat dargestellt haben; davon findet sich aber keine Spur in dem durch diese Streitsache veranlaßten Briefwechsel zwischen dem Pabste, dem Könige und mehreren Bischöfen Frankreichs. Dadurch daß Innocenz nicht einmal eine Vertheidigung der beiden Prälaten versuchte, gestand er stillschweigend deren Vergehen ein, dessen schlimme Folgen abzuwenden er sich bloß bemühete. Des heiligen Vaters Rath wurde von diesen treulich befolgt; ihre demüthige Unterwerfung entwaffnete den Zorn des Königs, der ihnen keine weitere Buße auferlegte, die während dieses dreijährigen Streites von ihm bezogenen Einkünfte der mit Beschlag belegten bischöflichen Güter als genügende Sühne annehmend. Doch mußten die beiden Bischöfe urkundlich anerkennen, daß sie, gleich

28) — cum carissimo rege Francorum quanto melius poteritis, componere studeatis, *quoniam arcus, qui semper est tensus, vires amittit, nisi aliquod extendatur. Et nonnunquam Reges et Principes melius vincuntur mansuetudine quam rigore.* Bouquet XIX, 555.

den übrigen Kirchenvorstehern Frankreichs zur persönlichen Heeresfolge verpflichtet seien [29]), von welcher sie jedoch für den Rest ihrer Tage die Gnade des Königs entband [30]).

Nebst den mannichfachen unvermeidlichen Beschwerden der Kriegsfahrt waren die bei derselben anwesenden Kirchenvorsteher nicht selten noch dem Spotte ihrer weltlichen Mitkämpfer blossgestellt, worüber schon Bischof Ditmar von Merseburg, der Geschichtsschreiber seiner Zeit, bitteren Klage erhob [31]). Begreiflich ist, daß das linkische, unkriegerische Benehmen manches Bischofes und Abtes der hämischen Bemerkungen nicht wenige veranlaßt und gerechtfertigt haben möge. Wenn daher manche Kirchenvorsteher die Befreiung vom persönlichen Heeresdienste für einzelne Züge von dem Staatsoberhaupte mit großen Geldsummen erkauften [32]), welche zuweilen die durch Mitzug erforderlichen Ausgaben weit überstiegen [33]), so war fast durchgängig Liebe zur Bequemlichkeit,

---

29) Urk. Bischofs Manasses v. Orleans a. 1212: Gallia Christ. VIII, Instr. 526: Noveritis quod nos confitemur *debere domino nostro Philippo Regi Francorum exercitum suum, sicut commune episcoporum et baronum debet, et illud de cetero sicut alii faciemus*, pro habendo deinceps amore suo et gratia. — Eine gleichlautende Urkunde stellte der Bischof von Auxerre aus.

30) Urk. K. Philipps II a. 1212: Lebeuf Mémoir. II, Dipl. 81: Noveritis quod nos personam — — Willelmi Autissiodorensis Episcopi relaxamus ab exercitu nostro quandiu vixerit, ita tamen quod nobis ipse faciet servitium exercitus nostri per milites suos. — Eben so dem Bischofe von Orleans.

31) Schmidt Gesch. d. Deutschen II, 193.

32) Urk. Bischofs Hermann von Hildesheim a. 1166: Origin. Guelf. II, Dipl. 52: Notum sit — quod ad persolvendas *quadringentas marcas, quas, ut Labore Longobardicae expeditionis parvitatem nostram absolveret, Duo Imperatori polliciti fuimus*. — Urkundliche Stelle a. 1226: Du Fresne Glossar. III, 1229: Jacob. Suession. Episc. recognoscit se debere *Regi 120 libras Paris. pro servitio istius anni, quod ei in expeditionem debet*. —

33) Conrad de Fabar. Cas. S. Galli ad a. 1220: Pertz Monum. II, 172: Nam in Italiam Rege profecturo, cum mandatum ab ipso eundi cum exercitu accepisset (Abt Rudolph v. St. Gallen), juvenis licet, piger tamén adulationi quorundam aures accommodans dicentium: turbidus est aër in Italia, et ut dicitur in proverbis: Leo in via, leaena in semita, *tricentis quinqua-*

nur in sehr wenigen Fällen richtige Würdigung ihres Berufes Veranlassung. Denn diese war unter den geistlichen Herren des Mittelalters überhaupt sehr selten; zu dem Beispiele des frommen Bischofs Alderich von Mans, der lieber seiner weltlichen Würden und Güter verlustig werden, als seine Heerde ohne Führer lassen und sich in das Kriegsgetümmel mischen wollte [34]), werden, und zumal in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters, nur wenige Seitenstücke angetroffen, was für die Reinheit und Würde der Kirche eifrig glühende Männer mit nicht geringem Verdrusse erfüllte [35]). Es kann jedoch nicht befremden; denn ein Kirchenvorsteher, der, seinen Beruf begreifend, es wagte von der breiten Heerstraße des uralten Herkommens abzuweichen, setzte sich nicht allein der schweren Ahndung des Staatsoberhauptes, sondern auch dem Hasse und der Anfeindung seiner geistlichen Amtsbrüder aus, die es nicht ertragen konnten, daß ein Einzelner sich erdreiste einsichtsvoller, pflichtgetreuer sein zu wollen, als sie Alle waren und sie durch sein Beispiel an die vergessene Pflicht des Kirchenlehrers und Seelsorgers zu mahnen. Das hat unter andern Erzbischof Christian II von Mainz erfahren müssen, der seine hohe Würde niederzulegen genöthigt ward, weil er es unvereinbar mit seinem Berufe fand, sich, nach dem Beispiele seiner Vorgänger, im Dienste des Staatsoberhauptes in das Kriegsgetümmel zu stürzen, und deßhalb als untauglich zur Verwaltung seines Amtes bei dem Pabste angeschwärzt worden, der auch in

---

ginta marcis Regi datis se ipsum ab hac exemit via, cum ducentis marcis et Regi servire et profecisse potuisset ecclesiae.

34) Urk. Kais. Ludwigs I a. 839: Baluze Miscell. III, 174: — asserebat magis vellet honores sibi conlatos dimittere quam clerum et populum sibi commissum negligere. —

35) Fulbert. Carnot. Episc. Epistol. a. inc.: Martene et Durand Thesaur. Anecdot. I, 130: Quaeris quid sentiam de episcopis, qui, spreta ecclesiasticae pacis tranquillitate, seditiones quaerunt, bella sectantur? *Sane nequaquam audeo illos episcopos nominare, ne religioso nomini injuriam faciam. Tyrannos potius appellabo, qui bellicis occupati negotiis, multo stipati latus milite, solidarios precio conducunt, ut nullos saeculi reges aut principes noverim adeo instructos bellorum legibus.* —

der That seine Absetzung verfügte (J. 1251 [36]). So sehr war die Erinnerung an den Beruf des Kirchenlehrers erloschen, untergegangen in der Deutschen Prälaten Eigenschaft als weltlicher Fürsten und königlicher Vasallen! Sie waren aber auch bekannt diese Seelenhirten der Deutschen im Mittelalter um ihres kriegerischen, unkirchlichen Sinnes willen, der in nicht geringem Grade der Ausländer Verwunderung errregte [37]). Das Leben der bei Weitem großen Mehrheit derselben verfloß mehr im Felde und unter den Waffen, mehr bei Belagerungen und im Gewühle der Schlachten als in der sorgsamen Wahrnehmung ihres eigentlichen Berufes. Die Verwilderung und Zügellosigkeit des niedern Klerus in jenen Tagen rührt großentheils von dieser schnöden Vernachlässigung der oberhirtlichen Pflichten her. Zwar bemüheten sich die Römischen Oberbischöfe diese eine Quelle der vielen Uebel, an welchen die Kirche krankte, zu verstopfen, aber mit um so geringerm Erfolg, da ihr eigenes Benehmen dem jenes Dorfschulmeisters glich. Es ist bekannt, daß sie in den vielen in Italien geführten Kriegen Kardinäle und Bischöfe, die vornehmsten Fürsten der Kirche, mit der Anführerschaft ihrer Söldnerhaufen beauftragten, Bischöfe dieses Landes veranlaßten mit großen Kosten Kriegsschaaren zu werben, und sie zur Förderung der unapostolischen Zwecke der Statthalter Christi persönlich ins Feld zu führen [38]); von einigen Päbsten wissen wir sogar, daß sie es nicht

---

36) Conradi Episc. Chron. Mogunt.: Urstis. Script. I, 575.

37) Schreiben K. Richards von Cornwall an seinen Neffen, den Englischen Prinzen Eduard a. 1257: Gebauer Leben K. Richards 338: *Ecce! quam animosos et bellicosos Archiepiscopos habemus in Alemannia*; non multum vobis inutile reputantes si tales in Anglia crearentur. — Bulle Pabst Bonifaz IX a. 1400: Niesert Münsterische Urkundensammlung V, 304.

38) Bulle Pabst Alexanders IV a. 1255: Rymer Foedera I, 1. 319: Cum ven. frater noster . . . episcopus Bononiensis olim, *ad mandatum — Innocentii PP. praedecessoris nostri, in servitium ecclesiae Romanae, pro negotio regni Siciliae, cum honorabili accesserit militum comitiva, et propter haec gravia subierit onera expensarum*, et hujusmodi expensae, praeter dampna plurima, quae hac occasione incurrisse dinoscitur, *usque ad quatuor millium librarum Turon.* summam ascendant.

unter ihrer Würde fanden, in eigener Person sich an die Spitze ihrer Heere zu stellen. Solche Vorgänge benahmen der Theilnahme der geistlichen Herren an Feldzügen und Schlachten alles Anstößige, und den Päbsten die Berechtigung auf die Erfüllung der Vorschriften zu dringen, welchen sie selbst so unmittelbar zuwider handelten.

Für die geistlichen Anstalten selbst war die Pflicht der Heeresfolge und die durch sie erzeugte Kriegslust vieler ihrer Vorsteher mit großem Ungemache verknüpft. Die Kosten, welche ihrer Häupter Theilnahme an den Feldzügen der Könige, welche die Ausrüstung und der Unterhalt der erforderlichen Mannschaft erheischten, mußten natürlich aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, welches dadurch oft eine nicht geringere Schmälerung erfuhr. Die uns überkommene Nachricht, daß der Bischof von Würzburg allein zu jedem Heereszuge nach Italien die, für jene Zeiten sehr bedeutende, Summe von dreihundert und funfzig Mark Silbers bedurfte [39]), und sein Amtsgenosse von Bamberg jedem ihn über die Alpen begleitenden Dienstmanne seiner Anstalt ein Pferd und drei Pfund Münze zur Ausrüstung reichen, außerdem ihn auf der Heerfahrt mit allen Lebensbedürfnissen versorgen mußte [40]), giebt uns einen Gradmesser der Beurtheilung, wie sehr diese oft wiederkehrenden Züge die Kräfte der Hochstifter und Abteien Deutschlands aufgerieben haben mögen. Von dem genannten Bisthume Würzburg ist das namentlich bekannt. Bereits unter seinem Vorgänger, Bischof Gebhard war das Hochstift durch die häufigen Heerfahrten desselben nach Italien so erschöpft und verschuldet, daß Heinrich II, von Kaiser Friedrich I zu einem abermaligen Heerzuge über die Alpen auf-

---

39) Stelle aus einem Schreiben Kais. Friedrichs I an das Domkapitel zu Würzburg a. 1173: Schannat. Vindem. litter. II, 118: Specialiter autem et praecipue rogamus et petimus ut sine omni hesitatione et dilatione concedatis ei (Episcopo) Pignora Ecclesiae, quorum precio *pecuniam CCCL Marcarum ad instantem expeditionis necessitatem possit mutuare.* —

40) Jäger Gesch. Frankenlands II, 143. 173.

geboten, sich keine andere Aushülfe wußte, als Verpfändung des Kirchenschmuckes und der Kleinodien seines Domkapitels [41]). Diese Auskunft zu gewähren, sahen sich die Deutschen Kathedralkapitel, aus Anlaß der Kriegsfahrten ihrer Bischöfe im Dienste des Staatsoberhauptes wiederholt genöthigt; das Würzburgische unter andern schon wieder nach zwölf Jahren unter Heinrichs II Nachfolger, Bischof Herold; um dieselbe Zeit das Mainzische [42]) für seinen Erzbischof Konrad I, und kaum zwei Jahrzehende später auch das Magdeburgische [43]) für seinen Oberhirten Wichmann. Bischof Rudolph von Lüttich, ein Zeitgenosse dieser beiden Erzbischöfe, sah sich ebenfalls, als auch er fast gleichzeitig von dem Kaiser zur Heerfahrt über die Alpen aufgeboten wurde, genöthigt, um die dazu erforderlichen Geldmittel aufzubringen, zur Verpfändung mehrerer Besitzungen seines Hochstiftes zu schreiten [44]). Erwägen wir, daß alle diese hier ausgehobenen Beispiele

---

41) Urk. Kais. Friedrichs I a. 1161: Monum. Boica XXIX, I. 362: notum — qualiter Henricus Wirceburgensis Episcopus ad serviendum nobis et Imperio in *Italicam expeditionem iturus*, in pecunia et in caeteris quae ad tantum negotium et tam magnum sumptum necessaria erant, penitus defecit, adeo *quod sine omnimoda destructione Wirceburgensis episcopatus*, *qui ab episcopo Gebehardo etiam pro necessitate et servitio imperii ex parte dissipatus erat*, tam difficilis res debitum et honestum finem sortiri non potuit. Unde Canonici de choro S. Kiliani videntes episcopum suum tantis auxietatibus implicitum, timuerunt si *ad expeditionem procederet*, *quod episcopatum penitus destrueret*, *ex altera parte si remaneret*, *quod offensam nostrae majestatis tam ipsi quam episcopus incurrerent*. Post longam itaque dubitationem — *thesaurum et ornatum ecclesiae quamvis non magnum pro episcopo exposuerunt*, hac conditione interposita quod — omnes curias episcopatus et omnes reditus in sua potestate tenerent donec vadia pro episcopo exposita de reditibus totius episcopatus annualibus in universum redimerentur. —

42) Urk. Erzbischofs Konrads I von Mainz a. 1163: Guden Cod. I, 242.

43) Urk. Kais. Friedrichs I a. 1182: Ledebur Archiv f. Preußische Gesch. XVI, 273.

44) Urk. Bischof Rudolphs v. Lüttich a. 1184: Chartulaire des Ducs de Brabant (v. d. J. 1168 — 1324) fol. 67 verso im Staatsarchive zu Brüssel: Ex mandato Domini Imperatoris —

einem Zeitraume von etwas mehr als zwei Jahrzehenden angehören, so werden wir daraus einen richtigen Maßstab für die Beurtheilung der bedeutenden Opfer herleiten können, welche die verzehrenden Heerfahrten im Dienste des Staatsoberhauptes von den deutschen Kirchenvorstehern heischten. Was diesen die oft wiederkehrenden Züge über die Alpen waren, das Faß der Danaiden, welches viele ihrer besten Kräfte verschlang, das sind ihren Amtsbrüdern in Frankreich die häufigen Kriege gegen England gewesen; sie haben denselben nicht geringere Bedrängnisse als als jene ihren deutschen Standesgenossen bereitet [45].

Doch das Maß derselben war mit den ungeheuern Geldopfern, welche die Kosten der Heerfahrt erforderten, noch nicht voll; die geistlichen Anstalten mußten auch, nach Maßgabe ihrer Kräfte, eine bestimmte Anzahl von reisigen Kriegsleuten zu dem Heere des Staatsoberhauptes stellen. Eine schwere Verpflichtung, der in den mittelalterlichen Jahrhunderten nur durch Austheilung von Grundstücken an adeliche kriegsgeübte Männer zum Lehnbesitze genügt werden konnte; die Kriegführung durch Soldtruppen ist erst gegen den Ausgang derselben allgemeiner geworden. Um die erforderliche Anzahl streitbarer ritterlicher Mannen aufzubringen, sahen die geistlichen Körperschaften sich zur fortwährenden Verleihung ihrer besten und ergiebigsten Ländereien an weltliche Herren genöthigt, welche für den Genuß derselben für die Ge-

---

ad pecuniam conquirendam Italice profectioni necessaria contra perfidiam Longobardorum oportuit me ex consilio fidelium nostrorum *impignorare quaedam bona episcopalia.*

45) Urk. Bischofs Wilhelm von Langres a. 1347: Du Fresne Glossar. III, 1228: — considerantes — nos *de praesenti maxima pecuniae quantitate* — necessario indigemus — pro praesentibus guerris Domini nostri Regis Franciae, in quibus nos oportet necessario de ejusdem Domini Regis speciali mandato cum ipso secundum statum nostrum personaliter interesse — quod nisi fecerimus posse in grave damnum et praejudicium nostrae et praefatae Ecclesiae redundare. Considerantes etiam nos non posse praefatum servitium Domino Regi impendere, *nisi per aliquam venditionem aliquorum redituum et proventuum terrae nostrae.*

nossenschaft ins Feld rückten. Auch zu der hieraus erwachsenden verderblichen Schmälerung des unmittelbaren Grundbesitzes der Kirche haben sehr oft die verzehrenden Römerzüge Anlaß gegeben [46]). Das Vollmaß des Uebels, welches den geistlichen Anstalten hieraus erwuchs, traf aber die Abteien. Da diese, aus Anlaß der höhern Meinung der Zeitgenossen von der Verdienstlichkeit des Mönchslebens von den Staatshäuptern, und zumal von den Karolingischen Herrschern, im Verhältnisse weit freigebiger beschenkt worden als die minder heilig geachteten Bischofthümer, so wurde von Seiten jener die Ansicht geltend gemacht, daß sie, die verhältnißmäßig mehr empfangen, auch mehr leisten müßten [47]). Dazu kam, daß die unentbehrlichen Kriegslehnmannen sich gegen die Klöster größere Ungebühr als gegen die mächtigeren Hochstifter erlauben durften, wie in einer weiter unten folgenden Ausführung dargethan werden wird. Wie weit die Staatshäupter, und namentlich die immer viel bedürfenden Deutschen, in ihren Anforderungen an die Abteien gingen, läßt sich daraus entnehmen, daß das einzige Kloster Lorch zu den Reichskriegen eine Zeitlang zwölfhundert streitbare Männer stellte, und die Abtei St. Maximin bei Trier nur durch die lehnweise Uebertragung von 6656 Hufen Landes den rheinischen Pfalzgrafen Ezo, den Baiernherzog Heinrich und den Grafen Otto vermögen konnten, den ihr obliegenden schweren Reichsherrndienst an ihrer Statt zu leisten [48]). Jene Abteistifte, deren Kräfte schon zu erschöpft waren, um denselben ferner genügen zu können, traf für die Vernachlässigung dieser Grundverbindlichkeit nicht selten das herbe Loos, ihre Reichsunmittelbarkeit einzubüßen, indem das Staatsoberhaupt sie einem mächtigen geistlichen oder weltlichen Herrn unterordnete, der mit der Anstalt, ihren Bewohnern und Gütern nach Gutdünken verfahren, jene mißhandeln, diese plündern oder sich aneignen durfte [49]).

46) Urk. Erzb. Arnolds v. Mainz a. 1157: Guden Cod. I, 225.
47) Montag Gesch. d. deutschen staatsbürgerlichen Freiheit II, 199.
48) Montag II, 473. Stenzel I, 742.
49) Chron. Senoniens. l. I, c. 16. a. 890: D'Achery. Spicileg. II,

dahingegen dieselbe im Heerdienste vertreten mußte. Diesen haben in Deutschland und Frankreich nicht allein die Könige von den reichsunmittelbaren Bischofthümern und Abteien erlangt, sondern auch die großen Vasallen derselben, die Fürsten dieser Reiche, haben, sobald sie zu einer selbstständigen Gebieterschaft gelangt waren, die Unterleute der ihrer Hoheit untergebenen, landsässigen Anstalten dieser Verbindlichkeit unterworfen; auch sie waren gehalten bei den Feldzügen des Landesherrn Heerdienste, die sogenannte Landwehre oder Landfolge, zu leisten[50]; eine Ob-

---

608: Sed quia idem Monasterium (Moyenmoutier) sicut et alia circumjacentia Imperio Romano subjacebant, et in expeditione Imperatoris armatorum cuneos de jure mittere solebant, praeliis crebrius innovantibus Ecclesiae miserabiliter opprimebantur; unde contingit Abbatem istius Monasterii constangiis dictorum armatorum ita attritum, ut ab Imperatore admonitus armatos in rhaedam principis mittere nequiret. Quidam vero Dux (Zwentebold), qui tunc in Lotharingiis praeerat, ad ipsum Imperatorem in armis venerat, qui ab ipso Imperatore requisitus, cur Abbas Mediani — Monasterii armatos non transmiserat, et Dux se nescire responderet; Imperator ejus jurisdictioni Monasterium Medianense, quod ante Imperiale erat, tradere non distulit: quod factum illi Monasterio magnae desolationis exstitit occasio: nam Duce ipso ad patriam revertente, dominio Ducis Monasterium illud submittitur, *res Monasterii dissipantur, et Fratres molestantur, tandem a Mensa Monachorum mille quingenti et undecim Mansi dirimuntur, et Ducis Lotharingiae ditioni subduntur. Quid fieret de Monachis qui fame et inedia laborant? Dimittunt cellas, alias victum quaeritando vagantur.* — Urk. Kaiser Heinrichs V für das Kloster Moyenmoutier a. 1114: Historia Mediani Monasterii 260: Cum ergo Dux Lothariensis *mille quingentos et quindecim mansos* (sie waren also von dem Kloster in diesem langen Zeitraume nicht mehr zurück erworben worden), *ab illo monasterio quondam non sine peccato discissos ex nostra manu teneat, nobis exinde servitium se debere cognoscat.* —

50) Urk. Herzog Wilhelms VII von Aquitanien für das von ihm gestiftete Kloster St. Jean zu Poitiers a. 1077: Ordonnances des Rois de France XIX, 691 (Paris 1835): concedo liberos et francos omnes homines qui pertinent ad jus illius Ecclesiae, *ab omni exercitu et expeditione, excepta illa que vocatur nomine belli, cum scilicet Dominus Pictavis bellum acturus est cum aliquo inimicorum suorum.* — Urk. des Grafen Wilhelm v. Chalons für das Kloster Clugny a. 1180: L'illustre Orbandale, ou l'Hist. de la ville de Chalons sur Saône II, Preuv. 159. — Urk. Herzog Heinrichs des Löwen für die drei slavi-

legenheit, mit welcher, zumal in den spätern Jahrhunderten des Mittelalters, in mehreren Deutschen Fürstengebieten die weitere Verpflichtung verknüpft worden, auch eine gewisse Anzahl vollständig gerüsteter Kriegswagen, behufs der Fortschaffung des Heergeräthes, zu den Feldzügen des Landesherrn zu stellen[51]).

Der Verbindlichkeit der Heeresfolge waren auch in den meisten übrigen Reichen der abendländischen Christenheit die geistlichen Körperschaften unterworfen, als Besitzer königlicher Lehngrundstücke, auf welchen damals allenthalben die Pflicht der Heeresfolge lastete. Dieselbe nicht allein durch ihre Dienstleute und

---

schen Bisthümer a. 1169: Westphalen Monum. inedit. II, 2042: Caeterum volumus, ut praedicti coloni *juxta consuetudinem terrae — expeditiones sequantur*, a quo tamen jure cuilibet episcoporum decem Vorwercos emancipavimus. — Urk. des Markgrafen Otto I von Brandenburg für das gleichnamige Bisthum a. 1179: Gercken Stiftshistorie v. Brandenb. 370: — concedimus homines Ecclesiae ab omni servitio nostro — liberos — *excepto justo bello pro patria.* — Urk. des Landgrafen Konrad von Thüringen für das Kloster Kappeln a. 1235: Kuchenbecker Annal. Hass. IX, 155: Si vero id quod *Lanndvolge* dicitur neglexerint, *ad quod sepe dicti coloni — tenebuntur.* — Urk. Herzogs Wladislaw v. Oppeln für das Bisthum Breslau a. 1260: Tzschoppe u. Stenzel Urkundensamml. 342: Homines episcopi — ad *expeditionem*, que fit pro defensione terre nostre, *omnes cum aliis ire teneantur.* — Urk. des Grafen Lorenz V v. Holland für die Abtei Middelburg a. 1278: Kluit Hist. Comitat. Holland. II, 2. 816.

51) Chron. Stederburgens. ad a. 1275: Leibnitz SS. Rer. Brunswic. I, 868: Eodem anno orta est werra inter Ducem (Brunswicens.) et Marchiones, *et servivimus Domino Duci cum tribus curribus sumtuose.* — Urk. Herzog Johanns III v. Brabant für die Klostergeistlichkeit seines Landes a. 1338: Dinter Chronicon Ducum Brabantiae II, 1349 (Mscr. der Burgundischen Bibliothek zu Brüssel): Salvo insuper nobis nostrisque haeredibus — *corweyas recipere consuetas in expeditionibus nostris et Calvacaturis publicis cum nos et successores nostros guerram habere contigerit.* — Urkk. aa. 1434. 1460: Krenner Baierische Landtagshandlungen IV, 33. VII, 69. — Die letztere Urk. giebt ausführlich an, wie ein solcher Kriegswagen ausgerüstet sein mußte. Fuhrmann und Pferde (gute Zugrosse, „die nicht Stuten sein durften") waren auf mindestens zwei Monate „mit Speiß und Zehrung" zu versehen; es waren erforderlich zwei Schaufeln, Hauen, Schrothacken und noch andern Geräthes mehr.

Unterthanen, sondern auch persönlich zu leisten, waren die Prälaten so wie die niedere Geistlichkeit namentlich im Brittischen Reiche [52]), hier zumal behufs der Landesvertheidigung in größter Ausdehnung, in dem der Magyaren [53]), und in Polen verpflichtet. So freigebig in Ertheilung von Vorrechten, und Erlösung von andern Staatslasten die Beherrscher Ungerns sich auch gegen den Klerus ihres Reichs bewiesen, so wurde doch diese

---

52) Schreiben K. Heinrichs III v. England an den Bischof v. Lincoln a. 1257: Wilkins Concilia I, p. 724: Cum pro exercitu nostro, cum quo tendimus ad portes Cestriae, contra Wallenses, *vos et omnes alios praelatos regni nostri fecerimus summoneri, ad eundem nobiscum cum toto servitio suo nobis debito.* — Schreiben K. Eduards III an den Bischof v. Oxford a. 1372: Wilkins III, 92: Quia pro certo didicimus, quod Gallici inimici nostri — — festinant se parari ad citius, quo poterunt, invadendum regnum nostrum Angliae — — advertentes quod vos, et alii praelati, ac totus clerus digni regni, una cum aliis fidelibus nostris ad resistendum — inimicis nostris — manus tenemini, firmiter injungimus, et mandamus, quatenus — *omnes abbates, priores, religiosos et alias personas ecclesiasticas quascunque* dioecesis vestrae omni excusatione postposita *armari et arrajari, et armis competentibus, viz. quemlibet eorum inter aetates sexaginta et sexdecim annorum existent., juxta statum et facultates suas muniri, et eos in millenis, centenis et vicenis poni faciatis, ita quod prompti sint et parati ad proficiscendum una aliis fidelibus nostris* contra inimicos nostros *infra* regnum nostrum Angliae. — Schreiben K. Richards II ganz gleichlautenden Inhalts an den Erzbischof v. Canterbury, und von diesem demgemäß an die ihm untergebene Geistlichkeit erlassene Verfügung a. 1377: Wilkins III, 119—120.

53) Ladislai Posthumi Regis Decret. II. a. 1454: Corpus Juris Hungarici I, 210: Item, Domini Archiepiscopi, Episcopi, Praepositi et Capitula, ac abbates, et alias dignitates, et honores Ecclesiasticos majores tenentes; quemadmodum tempore — D. Sigismundi Imperatoris et Regis, avi nostri, consueti fuerunt, cum ipsorum *Banderiis* (Decret. a. 1458: Ebendas. I, 213: *Banderia, seu gentes* ipsorum), *ac numero lancearum exercituare teneantur.* . . . . Quod etiam aliae personae Ecclesiasticae, dignitates et honores ecclesiasticos minores tenentes, quorum nomina in regesto nostro exercituationis scripta non existunt, secundum conscientiosam limitationem electorum hominum *juxta quantitatem proventuum earundem personarum ecclesiasticarum exercituare teneantur.*

Grundverbindlichkeit desselben immer ausdrücklich vorbehalten [54]). Welcher von Ungerns Prälaten sich ihr zu entziehen strebte, erfuhr einer Anordnung des Königs Matthias Corvinus zufolge, Einziehung seiner sämmtlichen Besitzungen [55]). Eine ähnliche Verordnung bestand schon seit längerer Zeit in Polen; der Geistliche, der hier königliche Lehngüter besaß und sich dem persönlichen Kriegsdienste zu entziehen strebte, mußte, welche Würde er auch bekleiden mochte, diese Güter an einen Weltlichen veräußern, damit der auf denselben lastende Reichsheerdienst keine Schmälerung erfahre. Die Nichtachtung dieses Gesetzes hatte unnachsichtlich Einziehung derselben durch den König zur Folge [56]), weßhalb selbst die obersten Kirchenbehörden Polens es für angemessen erachteten, den Geistlichen jedes Ranges die pünktliche Erfüllung der Kriegsdienstpflicht einzuschärfen [57]), um sie vor dem Verluste ihrer zeitlichen Güter zu bewahren. Bis in das letzte Viertel des dreizehnten Jahrhunderts bestand auch in **Norwegen** die Verbindlichkeit des Priesterstandes zur persönlichen Heeresfolge. Erst in dem großen Freibriefe, welcher dem Könige Magnus Hakonson von der Geistlichkeit seines Reiches abgedrungen worden, ward dieselbe von dem persönlichen Heerdienste, so wie überhaupt von allen Kriegsleistungen entbunden, nur der Fall der

---

54) Constitut. Alberti Regis Hungar. a. 1439: Art. XIX. Katona Histor. Critic. Reg. Hungar. XII, 890: Ecclesiae et ecclesiasticae personae a taxis, non diu abusive introductis, liberae et absolutae relinquantur. *Servitia tamen exercitualia more alias consueto facere teneantur.*

55) Feßler Geschichte der Ungern V, 476. a. 1466.

56) Statut. Casimir. Reg. Polon. a. 1346: Carpentier Glossar. Nov. I, 991: Statuimus quod iidem Clerici nostri regni, cujuscunque status existant, praedicta patrimonialia bona tenentes, vel *nobiscum ad quamlibet expeditionem* transire teneantur, juxta praedictorum bonorum facultates, vel eadem bona — laicis resignare et dimittere. Quod si praefati Clerici neutrum illorum facere curaverint *praedicta bona decrevimus — perpetuis temporibus nostro regno applicanda.*

57) Concil. Cracoviens. a. 1369: Mansi XXVI, 557: Clerici vero cujuscumque gradus, status vel conditionis existant, bona patrimonialia possidentes ad expeditionem cum Domino Rege transeant de eisdem, juxta ejus omnimodam facultatem.

dringendsten Noth ausgenommen [58]). In dem angränzenden Schwedenreiche war der Klerus zwar von dem persönlichen Kriegsdienste entbunden, nicht aber von der Verpflichtung eine bestimmte Anzahl seiner Dienstleute und Unterthanen zu den Heerzügen des Königs zu stellen; außerdem mußte er noch eine baare Kriegssteuer entrichten [59]). Dieselben Verhältnisse fanden in dieser Beziehung auch in Dänemark statt. Was hier, so wie in Schweden, kein ausdrückliches Reichsgesetz von den Prälaten forderte, ihre persönliche Theilnahme an den Feldzügen des Staatsoberhauptes, dazu haben die kriegslustigen Fürsten der Kirche oft aus eigenem Antriebe sich entschlossen, namentlich bei den Heerfahrten, die von jenen zur Bekehrung der heidnischen Völkerschaften an den Küsten der Ostsee und im hohen Norden unternommen worden sind [60]). Die Verpflichtung der kirchlichen Unterthanen zum Reichsheerdienste, so wie die weitere ihrer geistlichen Herren, zu den Bedürfnissen desselben beizusteuern, ist nur in den Zeiten des heftigsten Kampfes zwischen Staat und Kirche von dem Dänischen Primaten Jakob Erlandson bestritten worden [61]). Freilich erfolglos; denn diese Verbindlichkeit bestand für den Klerus in Dänemark das ganze Mittelalter hindurch ungeschmälert fort, mit Ausnahme der kleinen Anzahl geistlicher Körperschaften, die von der besondern Gewogenheit der Könige dahin bevorzugt worden, daß ihre Untersassen weder zum Heerdienst noch sie selbst zu Kriegssteuern verpflichtet sein sollten [62]); ein Vorrecht,

---

58) Dipl. a. 1277: Thorkelin Diplomatar. II, 69: Item concessit quod Episcopi et Abbates seu Clerici in expedicionem ire cum rege vel ad hoc quicquam de suo impendere minime teneantur, nisi forte necessitas tam gravis et evidens immineat quod id a dyocesano episcopo et sapientioribus ecclesiasticis viris fieri permittatur.

59) Wilde Sueciae Hist. Pragmat. 394. Tyge Rothe Nordens Staatsverfassung I, 323. (d. Uebersetz. v. Reichel).

60) Münter Kirchengesch. v. Dänemark u. Norwegen II, 1. 45. II, 2. 784 f.

61) Rothe I, 324.

62) Urk. K. Waldemars II für das Bisthum Aarhus a. 1204: Thorkelin I, 83: — *ab expeditione*, *Stud*, *Quersete* — liberas esse volumus et immunes. — Urk. K. Erichs für das St.

das von manchen Anstalten mit nicht unbedeutenden Opfern erkauft worden ist[63]).

Glücklicher als ihre Amtsbrüder in den übrigen Staaten der Christenheit sind, so wie in manch' anderer, auch in Beziehung auf die Heeresfolge die Prälaten der pyrenäischen Halbinsel gewesen. Die in den Zeiten der Westgothischen Könige auch auf sie erstreckten, strengen Heergesetze sind nach dem Untergange dieser und ihres Reiches außer Uebung gekommen; es ist den Kirchenhäuptern der Halbinsel vielmehr gelungen, den von tiefer Verehrung gegen die heilige Kirche durchdrungenen Beherrschern derselben das wichtige Vorrecht zu entlocken, daß weder sie selbst noch ihre Dienstmannschaften und Unterthanen zur Heeresfolge verpflichtet sein sollten. Dies ist indessen nicht in dem Sinne zu verstehen, als ob die Kirchenvorsteher und ihre Untersassen sich von aller Theilnahme an den Feldzügen der Könige ausgeschlossen hätten; nein, das war hier um so weniger der Fall, da diese meist gegen die Ungläubigen der Halbinsel gerichtet, also zur Ehre Gottes und der Kirche unternommen, mithin sehr verdienstvoll waren. Nur von dem Rechte des Staatsoberhauptes, sie und ihre Unterthanen nach Willkür zum Heerdienste aufbieten zu können, wollten die Prälaten[64]) der

---

Marienkloster zu Roschild a. 1268: Suhm Hist. af Danmark X, 993: — libertatem et emunitatem contulimus super omnibus bonis suis tam in civitate Roskild quam alias in rure, ita *ut villici et coloni ipsarum exempti sint ab omni gravamine expeditionis.* — Urk. K. Waldemars für das Kloster a. 1328: Ebendas. XII, 371: Dimittentes eis omnia sua ab *omni expedicionis gravamine, impeticione exactoria, vectigalibus quae dicuntur Rethskyunt, Innae, Stuth, Lethingh,* — libera et *exempta.* —

63) Urk. K. Waldemars II a. 1234: Thorkelin I, 117. Fratres vero praedicti monasterii propter hanc libertatis gratiam scotaverunt *nobis quicquid habuerunt in Suerthinghe cum omnibus attinentiis suis et centum marchas argenti puri ponderis majoris.* —

64) Wie wenig diese übrigens ihren Amtsbrüdern in Deutschland u. Frankreich an Kriegslust und persönlicher Tapferkeit nachstanden, davon werden in den Jahrbücher jener Tage Beispiele

Halbinsel sich befreit wissen, und das ist ihnen so vollkommen gelungen, daß jedesmal, wenn sie den Königen eine solche Kriegshülfe leisteten, ihnen von denselben die urkundliche Zusicherung ertheilt wurde, daß diese Hülfeleistung ihnen nur aus freiem Willen und durch die Gnade der Priesterfürsten zu Theil geworden, den geistlichen Herren und ihren Nachfolgern hieraus aber kein Rechtsnachtheil erwachsen solle [65].

Mit der Verpflichtung der geistlichen Genossenschaften zum Kriegsdienste, theils zum persönlichen, theils zum mittelbaren durch ihre Untersassen, hingen noch verschiedene andere auf die Vertheidigung des Landes und die Verpflegung der Kriegsheere Bezug habenden Verbindlichkeiten derselben zusammen. Eine der ältesten war die, durch ihre Unterthanen sowohl zur Erbauung als zur Unterhaltung der Landesfesten, der Landstraßen, Brücken und anderer öffentlichen Bauwerke Frohndienste leisten

---

genug angetroffen, namentlich aus dem elften u. zwölften Jahrhundert. Zu den tapfersten Kirchenfürsten der Halbinsel in jenem Zeitraume gehörte Bischof Pedro von Leon, der einst in einer Schlacht gegen die Ungläubigen, während die Ritter König Alfonsos VI v. Kastilien vor dem Feinde flohen, diesem mit seinen Geistlichen und Kriegsleuten tapfern Widerstand leistete, und ihn wirklich in die Flucht schlug (J. 1106), was den König zu dem Ausrufe veranlaßte: Gracias à Dios que los Clerigos hacen el oficio de los Caballeros, y los caballeros se han tornado Clerigos por mis pecados. España Sagrada XXXV, 146. Ein nicht minder tapferer Kriegsheld war der gleichzeitige Bischof Gresconio von St. Jago. Masden XII, 367.

65) Urk. K. Jaymes I v. Aragonien a. 1228: España Sagrada XLIV, 266: — nos confitemur vobis ven. Patribus — Archiepiscopo Tarraconens., Barchinonens., Vicens., Gerund. et aliis Episcopis, Abbatibus, Prioribus, Clericis et viris Religiosis Cataloniae universis qui hoc auxilium quod vos modo nobis facitis et fieri facitis in vestris hominibus *non ex debito sed ex sola gratia et mera liberalitate vestra illud facitis et fieri sustinetis* pro expugnandis terra et perfidia paganorum. Et per hoc nullum prejudicium generetur modo vel in futurum vobis nec successoribus vestris, nec locis religiosis, *nec privilegiis eorundem datis a nostris antecessoribus vel concessis, sed in sui roboris permaneant firmitate.* — Urk. Alfonsos IX v. Leon für den Bischof Pedro IV v. Astorga, gleichen Inhalts, a. 1225: España Sagrada XVI, 503.

zu lassen. Am frühesten sind die kirchlichen Anstalten dieser Verbindlichkeit in den Reichen der **Angelsachsen** und dem **Frankenstaate**[66]) unterworfen worden. In England ist selbige von den Angelsächsischen Königen, gleich dem Kriegsdienste, selbst in allen Privilegien, vermöge welcher sie einzelne Anstalten von anderen Staatslasten lossprachen, vorbehalten[67]), und aus der Angelsächsischen Zeit in die der späteren Herrschergeschlechte verpflanzt worden[68]); auch in dem Nachbarreiche **Schottland** ist sie üblich gewesen[69]). Nicht minder hat diese Verpflichtung in den unter der Herrschaft der Karolinger vereint gewesenen Reichen das ganze Mittelalter hindurch fortbestanden; eben so in den Nordischen[70]). In Deutschland und Frankreich haben auch die zu landeshoheitlicher Gewalt gediehenen vormaligen Beamten der Könige die landsässigen geistlichen Genossenschaften ihrer Gebiete dieser Verbindlichkeit unterworfen[71]), und selbige wohl auch

---

66) Hüllmann Finanzgesch. 96. Rovelli Storia di Como II, Diss. Prel. LIX.

67) Urk. K. Connulfs v. Mercien für das Kloster Abingdon a. 821: Palgrave Commonwealth II, CCXX: *antiquos pontes et arces renovent*, caeterum plena libertate glorientur. — Urk. K. Anthelreds II für dieselben s. a.: Palgrave II, CCXXIII: Sit autem — omni terrenae servitutis jugo liberum, tribus exceptis, rata videlicet expeditione, *pontis arcisve restauratione.*

68) Urk. K. Heinrichs II für das St. Andreaskloster zu Rochester s. a.: Rymer I, 1. 46.

69) Urk. K. Alexanders II a. 1236: Chalmers Caledonia II, 768.

70) Urk. K. Abels v. Dänemark für das Kloster Esrom a. 1250: Thorkelin Diplomatar. I, 185: Nos dimisisse dictis monachis colonos eorum ac omnia bona eorumdem a gravamine *edificatione, reparatione et munitione civitatum, castrorum uc urbium.*

71) Urk. K. Konrads III für den Bischof v. Meißen a. 1144: Mascov. Comment. de Reb. Imper. sub Loth. et Conr. 367: Omnes autem ville Misinensis Ecclesiae, quae in Provincia Nisan sitae sunt, *ab aedificatione castrorum Marchionis, et a publicis vigiliis*, absolutae sint. In provincia vero Miltse, villae Episcopi et fratrum, *tres Stupas in castro Budesin construant, et publicas vigilias*, secundum morem terrae, *faciant.* — Urk. Herzog Casimirs I v. Pommern für das Bisthum Kamin a. 1172: Dreger Cod. Dipl. Pomeran. I, 12: Volumus etiam ut iidem homines *castrum ad quod pertinent et pontem edificent generalem.* — Urk. Herz. Casimirs v. Oppeln für das Kloster Czarnovans a. 1228: Hugo Annal. Praemonstr. I, 1.

weiter ausgedehnt, indem sie noch Leistungen allerlei Art, und namentlich Burg- und Wagenfrohnden denselben aufzubürden wußten, und nicht selten bis zu solcher Ungebühr, daß es von den geistlichen Körperschaften schon als Gewinn betrachtet werden mußte, wenn der Landesherr der in dieser Beziehung bislang geübten Willkür entsagte, und sich zu einer Feststellung der jährlich zu leistenden Frohnfuhren und damit in Verbindung stehender Dienste, so wie zu dem Versprechen bewegen ließ, die bestimmte Zahl derselben nicht überschreiten zu wollen. Dies durchzusetzen ist unter andern der Brabantischen Klostergeistlichkeit um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gelungen. Johann III beendete mehrjährige Streitigkeiten zwischen den Herzogen und den Klöstern dieses Landes durch eine Uebereinkunft, welche die Gesammtzahl der von letzteren zu leistenden Wagenfrohnden — die mit der oben erwähnten, in diesem Vertrage ausdrücklich vorbehaltenen [72]) Stellung von Kriegswägen nicht verwechselt werden dürfen — auf 1600 Tagwerke festsetzte [73]), die nach Maß-

Prob. 480. — Urk. der Herzoge Johann u. Heinrich v. Mecklenburg für das Kloster Dobberan a. 1278: Westphalen Monum. inedit. III, 1521. — Urk. des Grafen Wilhelm v. Chalons für das Kloster Clugny a. 1180: L'illustre Orbandale II, Pr. 159. — Urk. des Grafen Theobald v. Champagne, Königs v. Navarra, für das Domkapitel von Meaux a. 1235: Du Plessis Hist. de l'Eglise de Meaux II, 136.

72) S. dieses Hauptstückes Note 51.

73) Urk. Herzog Johanns III v. Brabant a. 1338: Dinter Chronicon Ducum Brabantiae II, 1347 s. (Mscr. der Burgund. Bibl. zu Brüssel): Amplius de *Angariis* seu *Corweyis* quas Officiales nostri nostro nomine petebant a dictis religiosis et aliis religiosis nostri Ducatus, ratione suorum monasteriorum aut suarum Curiarum inter nos et dictos Religiosos — extitit concordatum, quod Religiosi terrae nostrae *per omnibus Corweyis quas exigere possemus ab eisdem nobis et successoribus nostris in futurum tenebuntur exhibere*, *tradere et implere Singulis Annis mille et sexcentas dietas Corweyarum tantummodo de curribus munitis et estoffatis* rationabiliter sine dolo, capiendas ad acceptandum *prout melius necessitati nostre videbitur expedire*, cum minori tamen detrimento Religiosorum quod fieri poterit . . . . . . exhibitionem seu *Servitium unius Currus stofati per unum diem pro una Corweya reputantes*. Salvo eo quod dicti Religiosi, si eis placuerit, poterunt sin-

gabe ihres Vermögens auf die einzelnen Klostergenossenschaften des Landes gelegt wurden[74]), von denselben übrigens durch eine bestimmte Baarsumme abgelöst werden konnten.

So sehr nun auch dem Geld liebenden Naturel der geistlichen Herren des Mittelalters im Allgemeinen dies Auskunftsmittel, durch Geldopfer von lästigen Dienstleistungen sich zu befreien, widerstrebte, so sind sie doch auch oft im Falle gewesen, die Möglichkeit der Anwendung desselben lebhaft herbeiwünschen zu müssen, und die gebotene mit Freuden zu ergreifen. In diesem Falle haben sie sich zumal einer sehr lästigen Obliegenheit gegenüber befunden — wir meinen die Verpflegung der Kriegsheere, die damals großentheils den kirchlichen Anstalten zur Last fiel. In jenen Tagen, in welchen die Belagerungs- und Eroberungskunst noch in ihrer Kindheit lag, war es auch um die Verpflegung der Kriegsheere nicht besser beschaffen. Sorge für wohlversehene Magazine, für die Aufhäufung von Vorräthen aller Art, welche die Heere bedurften, kannte man in einem Zeitalter nicht, dessen Ansicht darauf hinaus lief, daß der Krieg den Krieg ernähren müsse; das Land, durch welches die Heere zogen, mußte ihnen auch den erforderlichen Unterhalt gewähren, daher der Durchzug derselben im eigenen oder in Freundes Land nicht minder verzehrend, als verheerend ihr Einfall in dem des Feindes war. Am Meisten fiel derselbe aber den geistlichen Anstalten zur Last, schon deßhalb, weil sie am reichlichsten mit Vorräthen jeder Art versehen waren. Dieser unfreiwilligen Gastfreundschaft sich zu entziehen, wäre den rohen Kriegerhorden gegenüber mehr als Tollkühnheit gewesen, da diese, was ihnen nicht gutwillig gegeben wurde, ohne viele Umstände durch den Ausspruch des Schwertes sich zuerkennen

---

gulas Corweyas dictorum Currium redimere pro valore 12 grossorum Turonentium.

74) Die ausführliche Specifikation giebt eine von Dinter II, 1389 f. mitgetheilte Urk. Die am höchsten belegten Anstalten waren: Monast. Affligemensi cum suis prioratibus et curtibus: jährlich 180 dietas; Monast. Villariense: 150. Monast. de Foresto: 100. Die übrigen waren meist nur zu 20, 30 oder 40 dietas verpflichtet.

ließen, was natürlich nicht ohne Mißhandlung der widerspenstigen Anstalt ablief. In solchen Ländern, wo öfterer Durchzug von großen Kriegsheeren statt fand, war derselbe demnach für die kirchlichen Genossenschaften eine schwere Bürde; das haben namentlich die Hochstifter und Abteien Ober-Italiens empfindlich genug erfahren müssen. Uraltem Herkommen und der Sitte der Zeit gemäß waren die Städte und die geistlichen Körperschaften dieses Landes verpflichtet die deutschen Reichshäupter, die sie begleitenden Fürsten und Kriegsheere mit allen Lebensbedürfnissen, so wie die Pferde, welche sie mit sich führten, mit dem erforderlichen Futter, unentgeldlich zu versehen. Dieser Verbindlichkeit konnten die Städte Lombardiens selbst in jenen Zeiten sich nicht entziehen [75]), wo sie schon längst eine freie selbstständige Stellung errungen, und die Bande, welche sie an das Reich der Deutschen knüpften, nur sehr lockerer Art waren. Die erforderlichen Naturallieferungen sind indessen von mehreren derselben mit einer feststehenden jährlich zu entrichtenden Baarsumme abgelöst worden [76]); ein Abfindungsmittel, welches auch von den geistlichen Körperschaften um so begieriger ergriffen wurde, da mehr noch als die Lieferungen selbst der rohe Uebermuth, die Plackereien der kaiserlichen Beamten und des Kriegsvolkes diese Leistung zu einer der verzehrendsten machte. Die dafür zu entrichtende Abkaufssumme ward gewöhnlich mittelst einer den Grundsassen der betreffenden Anstalten auferlegten außerordentlichen Steuer aufgebracht [77]), die unentgeldliche Befreiung von dieser lästigen

---

75) Rovelli Storia di Como II, Diss. Prel. CLI, CLIII.

76) Urk. Kais. Heinrichs V für die Bürger von Bologna a. 1116: Savioli Annali Bologn. I, 2. 156: Pro *parata seu fodero* ultra centum libras Veronensium non exigantur. — Urk. K. Konrads III für die Mailändische Gemeinde Triviglio a. 1147: Giulini Memor. di Milano V, 587.

77) Urk. Kaiser Friedrichs I für das Eremitenkl. Fons Avellani a. 1177: Mittarelli Annal. Ord. Camald. IV, Apend. 68: In ejusdem quoque *fodri* collectionem talem eis modum *ex gratia nostra* imponimus et definimus, ut a singulis hominum suorum focis, qui ipsis scilicet fratribus specialiter attinent, *denarios tantum duodecim recipiant, et eos misso nostro praesentent.* —

Würde aber nur sehr wenigen besonders bevorzugten Anstalten zu Theil. Und so drückend sie auch immer war, die geistlichen Körperschaften würden sich derselben willig unterzogen haben, wenn die weltlichen Machthaber nur bei dieser erzwungenen Gastfreundschaft stehen geblieben wären, und selbige nicht in einem Umfange gemißbraucht hätten, der alle Schranken der Billigkeit überschritt.

Urk. desselben für sämmtliche geistl. Anstalten des Erzstiftes Ravenna a. 1185: Ebendas. IV, Apend. 125: *Fodrum quoque*, qui unum jugum boum habuerit, duodecim Lucenses tantum qui autem duo juga XVIII, qui vero tria cum quibus araverit, duos soldos et sic deinceps pro se et familia sua tribuat. Qui vero unum solum bovem cum quo aret, habuerit, VI denarios pro se et familia sua tribuat. Qui autem manibus tantum operatur vel alia opera exercet, IV denarios — persolvat. — Also auch der Aermste blieb nicht verschont.

Zehntes Hauptstück.

Hofdienste; Bewirthungs- und Beherbergungspflicht derselben.

Ehe wir zur Ausführung der von den zeitlichen Gewalthabern in dieser Beziehung getriebenen Mißbräuche übergehen, ist noch zu erwähnen, daß außer der verzehrenden Kriegsdienstpflicht den Kirchenvorstehern noch die weitere Verbindlichkeit oblag, sich zu bestimmten Zeiten am Hoflager der Staatshäupter zur Aufwartung einzufinden, Hofdienste daselbst zu leisten, so wie den Reichsversammlungen beizuwohnen. Diese letztere, mit großen Kosten verknüpfte [1]) Verpflichtung floß aus der Reichsstandschaft der geistlichen Fürsten; die beiden anderen Obliegenheiten rührten aus dem ursprünglichen Verhältnisse derselben als Vasallen der Könige her. Aus den Tagen der Karolinger [2]) sind diese Verbindlichkeiten der Priesterfürsten ungeschmälert in die spätere Verfassung der von ihnen beherrschten Reiche übergegangen, zumal des Deutschen [3]); die Uebertretung derselben ist hier namentlich

1) Urk. Bischofs Leo v. Regensburg a. 1275: Ried Cod. Dipl. Ratisb. I, 532: Propter *expensas non modicas*, *quas fecimus in Curia* serenissimi R. Romanorum regis apud Nurenberch celebrata, cui nos opportuit solempniter interesse. — Urk. Bischofs Konrad v. Regensburg a. 1298: Ebendas. I, Urk. 741: — pro diversis et inevitabilibus necessitatibus, *specialiter in vestibus et expensis*, quibus pro nobis nostraque familia, dum ad Curiam apud Nuremberch edictam *de mandato* Domini nostri Regis Romanorum indigebamus, procedere vellemus.

2) Hüllmann Ursprung der Stände 194.

3) Urk. Kais. Heinrichs II für die Aebte von St. Maximin bei Trier a. 1023: Krenner Orig. Nassoic. II, 104: Abbas vero

strenge gerügt[4]), zuweilen nicht minder hart geahndet worden, als Nachlässigkeit im Reichsheerdienste, zumal an den Abteistiften[5]). Diese Verwendung der Kirchenvorsteher zu Reichs- und Hofdiensten beschränkte sich in Deutschland nicht auf die am Hoflager des Staatsoberhauptes zu leistenden, sondern die Priesterfürsten waren auch verpflichtet im Dienste desselben Gesandtschaften und Reisen zu unternehmen, die in der Regel ihnen aufgetragen wurden, namentlich wenn es einer schwierigen Verhandlung galt, zu deren Führung die geistlichen Herren fast nur allein brauchbar

---

suique successores *a curia regia omnino sint liberi*, nisi in Mogontinensem, sive Metensem aut Coloniensem civitatem *ad generale consilium sive colloquium*, aliqua necessitate cogente, fuerint invitati. — Urk. Kais. Heinrichs III für dieselben a. 1044: Guden Cod. III, 1041: Volumus, ut quotiescunque ad Curiam regiam venerint, *sive vocati fuerint*, de regia mensa pascantur, *et inter Curiales et domesticos Regis et Reginae non infimi semper habeantur.* — Urk. Kais. Friedrichs I für den Erzbischof v. Vienne a. 1157: Lelièvre Antiquité de Vienne 347: Ad haec decernimus — ut quotiescunque *ad Auriam nostram vocatus fueris.* — Urk. desselben für den Bischof v. Chur a. 1170: Tschudi Chron. Helvet. I, 85: Princeps noster Egino Episcopus feodum Advocatiae Curiensis cum ipsa Advocatia, filio nostro Friderico Duci Sueviae concessit. Nos vero benevolentiam praefati Episcopi, et multimoda ejus servitia attendentes, *ab omni servitio Curiae nostrae et Imperii nostri, quamdiu vixerimus penitus eum absolvimus.*

4) Schreiben K. Konrads III an den Abt von Tegernsee s. a.: Pez Cod. Dipl. I, 326: Satis mirari non valemus, et vehementer nostra Regia turbata est Serenitas, quod Curiae praeteritae apud Baveberch una cum aliis Principibus interesse neglexisti; et *hoc quod jure Imperii ibidem nobis facere debueras* quasi inconsulte distulisti. Quapropter volumus et *mandando firmiter praecipimus*, quatenus omni posthabita occasione in festo S. Johannis *in curia Ratisponensi obviam nobis venire studeas, et debitum servitii ibidem plenarie persolvas.* — Schreiben Kais. Heinrichs VI an den Vorsteher derselben Anstalt a. 1191: Ebendas. II, 47: Curiam generalem — apud Moguntium indiceremus. . . . Qua de re monendi et praecipiendo debitam a te nobis fidem — — ut *ad praedictam curiam venire nulla dissimules occasione, nulla praetermittas occupatione. Pro certo noveris, quod hunc laborem nulli Principum remittemus, nullius in hoc negligentiam aequo animo sufferemus.*

5) Montag II, 204. Kindlinger Beiträge III, 1. 50.

waren. Zur Uebernahme solcher Verrichtungen sind nicht allein Bischöfe und Aebte verbunden, sondern Deutschlands Könige ferner befugt gewesen, auch von jeder Kathedralkirche des Reiches einen Domherren in ihrem Dienste zu verwenden [6]). Daher im Mittelalter der geistlichen Fürsten so häufig vorkommende Entfernung von ihren Anstalten und dem ihrer Seelsorge anvertraueten Volke; die Muße, welche sie, wenn das Kriegsgetümmel verstummt, hätten genießen können, raubten ihnen gar oft der Dienst am Hofe des Staatsoberhauptes, beschwerliche Reisen in den Geschäften desselben. Diese fremdartige, mit dem eigentlichen Berufe der Kirchenobern in so grellem Widerspruche stehende Beschäftigung derselben, im Hof- und Staatsdienste beschränkte sich aber nicht auf Deutschland allein, sondern war auch in den andern Reichen der Christenheit, mehr oder minder, an der Tagesordnung [7]). Kann sie noch befremden, die Verwilderung der Priesterschaft und des Volkes in jenen nachtumhüllten Jahrhunderten, wenn beide der Aufsicht und Ueberwachung ihrer Häupter und Seelsorger oft so lange entbehrten, und die Oberen ihren Untergebenen in der Vernachlässigung ihrer Priesterpflichten über der Wartung zeitlicher Geschäfte mit dem verderblichsten Beispiele voranschritten? Bischöfe und Aebte schienen in jenen Tagen weit mehr Hof- und Fürstendiener als Kirchenlehrer und Diener des Altares zu sein, was von dem apostolischen Stuhle oft genug, namentlich aber von Pabst Paschal III mit großer Bitterkeit gerügt

---

6) Schreiben Kaiser Friedrichs II an das Domkapitel zu Meißen a. 1218: Kreysig Beiträge zur Sächsischen Historie II, 6: Devotionis et fidelitatis obsequia, que dilectus noster Magister Nicolaus — vester Canonicus nostre serenitati exhibuit attendentes ipsum in familiaritatem nostram plenarie recepimus....; unde quia ipsum pro nostrorum promotione negotiorum plurimum habemus necessarium, rogamus dilectionem vestram, ut eum quamdiu fuerit nobiscum, ipsum absentem tanquam presentem reputetis, *cum regalis sit juris, unum de qualibet ecclesia cathedrali ad nostra obsequia posse assumere.*

7) Pecchia Storia di Napoli II, 165. Katona X, 490. Du Fresne Gloss. III, 461. — Brussel Nouvel Examen de l'Usage Général des Fiefs II, 822.

worden ist [8]). Allein diese schnöde Vernachlässigung ihres eigentlichen Berufes rührte nothwendig von der, in den Personen der Bischöfe und Aebte statt findenden, unnatürlichen Zusammensetzung des Kirchenlehrers und königlichen Vasallen her. Sie vermochten den Pflichten des Erstern nur auf Kosten ihrer Obliegenheiten gegen das Staatsoberhaupt zu genügen, dessen Ahndung sie mehr scheueten, als die ihrer geistlichen Vorgesetzten, als die Mahnung ihres Gewissens, da der Genuß ihrer zeitlichen Güter ihnen weit mehr am Herzen lag, als der wachsenden Verwilderung und Sittenlosigkeit des niedern Klerus und des Volkes zu steuern. Darum war die Erfüllung der Verbindlichkeiten des weltlichen Fürsten und königlichen Vasallen ihnen angelegener als die oberhirtlichen Pflichten. Das war einer der zahlreichen unvermeidbaren Uebelstände, die der Kirche aus ihrer Bereicherung mit königlichen Lehngütern und Rechten erwachsen sind; die wenigen Anstalten, die es verschmähet, um des Genusses zeitlicher Güter willen, sich zu Vasallen und Dienstleuten weltlicher Machthaber zu erniedrigen, sind nicht nur von dem verzehrenden Kriegsdienste und den hier in Rede stehenden Obliegenheiten, sondern auch von andern Leistungen befreit geblieben [9]), die ihren minder enthaltsamen Brüdern aufgebürdet wurden.

Zu den lästigsten und verzehrendsten unter diesen gehörte denn auch die den geistlichen Körperschaften obliegende Verpflichtung, den Landesherren, seine Familie, seine Beamten und Diener auf ihren Reisen Herberge, Speise und Trank, Futter für ihre Pferde, so wie alles sonst Erforderliche unentgeldlich zu geben. Um das Drückende dieser Verbindlichkeit in seinem ganzen Um-

8) Schreiben Pabst Paschals II an K. Heinrich V a. 1110: Gesta Trevirorum, Ed. Wyttenbach et Müller I, p. 222: In vestri Regni partibus Episcopi vel Abbates adeo curis saecularibus occupantur, ut Comitatum assidue frequentare et militiam exercere cogantur. *Ministri vero altaris Ministri Curiae facti sunt.*

9) Du Fresne Glossar. III, 1227. Montag II, 201.

fange ermessen zu können, ist zu wissen nothwendig, daß von den Tagen Karls des Großen fast sechs Jahrhunderte hindurch sich die Sitte erhielt, daß Könige und Fürsten, ohne bleibende Wohnsitze, mit Familie und dem ganzen Troß der Hofdienerschaft in ihren Ländern umherzogen, je nachdem die Wahrnehmung ihrer Rechte und ihres Vortheils bald hier, bald dort ihre persönliche Anwesenheit heischte, oder Laune und Vergnügungslust sie zur Veränderung ihres Wohnsitzes veranlaßte. Dasselbe gilt von den Beamten der Landesherrn, den Richtern, den Verwaltern und Anwälten des Unrechtes und der Bedrückung, und den andern Fürstendienern, die, ohne bleibenden Aufenthalt, bald hier- bald dorthin geschickt wurden. Im Frankenreiche waren, bereits in den Zeiten der Merovinger, nebst den bedeutenderen Städten alle geistlichen Anstalten dieser Verbindlichkeit unterworfen; sie fiel aber in jenen Tagen überhaupt hauptsächlich deßhalb den Letztern zur Last, weil nicht nur die Paläste der Bischöfe und die geräumigen Klostergebäude, sondern auch die mit größerem Aufwande und daher dauerhafter und wohnlicher aufgeführten Wirthschaftshöfe der geistlichen Herren einen bequemeren Aufenthalt gewährten als die leicht und schlecht gebaueten Wohnungen des Bürgers [10]). Die Nichterfüllung dieser Obliegenheit ahndete selbst Karl der Große an den betreffenden Anstalten durch Entziehung ihrer zeitlichen Güter oder wenigstens mit schweren Geldbußen. Eine drückende Bürde, am drückendsten wenn, was sich häufig ereignete, das Staatsoberhaupt wiederholt mit großem Gefolge an einem Orte seinen Aufenthalt nahm [11]), und der rohen

---

10) Anton Gesch. der teutschen Landwirthschaft I, 88. 113. III, 109.

11) Hincmar. Arch. Remens. Epist. ad Hadrian. PP.: Hincmari Opera II, 698: — Rex et cohabitantes cum Rege, non solum in parochiam, verum et in civitatem meam *saepe conveniant, et ibi tam diu sicut Regi complacet degant*, *et cum tanta multitudine*, sicut Missi vestri viderunt. — Urk. K. Zwendebolds für den Erzbischof von Trier a. 899: Gallia Christ. XIII, Instr. 315: — Richquinus et Widiacus Comites — indicantes nobis, homines S. Petri in civitate (Trevir.) manentes, *de nostro frequenti adventu magnam incommoditatem et dispendium pati*;

Willkür seiner Beamten und der Begleiter desselben freier Spielraum gelassen war[12]). Aus dem Reiche der Karolinger ist diese Obliegenheit der geistlichen Genossenschaften im weitesten Umfange in das heilige Römische übergegangen. Hier wurde dieselbe aus Anlaß der vielen, in den Gebieten der Stifter und Abteien Statt findenden Reichs- und Hoftage zu einer fast unerträglichen Last für die geistlichen Anstalten und ihre Unterthanen gesteigert. Denn nicht nur der König mit seinem zahlreichen Gefolge, sondern auch die geladenen Fürsten und ihre Begleitung mußten mit Obdach und allen erforderlichen Lebensbedürfnissen versehen werden, eine Verpflichtung, die dadurch um so drückender wurde, da viele der ungebetenen Gäste in ihren Forderungen nicht immer in den Schranken der Mäßigung blieben, diese vielmehr oft genug bis zur größten Ungebühr steigerten; dann noch dadurch, daß eben in diesen Zeiten, wo die geistlichen Genossenschaften zur Bestreitung fremder Bedürfnisse sich zu großem Aufwande genöthigt sahen, eine der ergiebigsten Quellen ihrer Einkünfte ihnen entzogen wurde. Denn uraltem Herkommen gemäß flossen in Deutschland die Gefälle von der Münze, den Zöllen und allen anderen öffentlichen Einkünften auf die Dauer der in den bischöflichen Städten versammelten Reichs- und Hoftage dem Kaiser zu, und nicht den Kirchenfürsten, die sie als Lehn des Reiches inne hatten. Dieses Vorrecht, welches schon eine Woche vor Eröffnung jener Berathungen in Kraft trat und eben so lange nach dem Auseinandergehen der Versammlung noch in Kraft blieb, hat selbst Kaiser Friedrich II, der so viele Rechte der Krone mit schwer zu rechtfertigender Unbesonnenheit an die geistlichen Fürsten verschleuderte, sich und seinen Nachfolgern vorbehalten[13]). Da

---

nostram deprecati sunt celsitudinem, ut ab *hujuscemodi oppressione nostra* liberarentur.

12) Concil. Meldens. a. 845. c. 7: Sirmond Concil. Gall. III, 40: vestra studebit magnitudo (Regis) obnoxius observare, *ut civitates per Regis transitum non depraedentur*: ut quando transitus vester juxta civitates acciderit, *immunes et liberas vestra dominatio jubeat a depraedationum exactionibus fieri mansiones intra civitatem.* —

13) Urk. Kaiser Ottos IV für den Erzbischof von Magdeburg a.

unter diesen Verhältnissen viele Stifter den an sie gerichteten ungestümen Forderungen nicht zu genügen vermochten, so sahen Deutschlands Kaiser sich nicht selten genöthigt, sich selbst so wie den Fürsten die Beschränkung aufzuerlegen, nur mit mäßigem Gefolge auf den Reichstagen zu erscheinen [14]). Die Zahl der Anstalten im Deutschen Reiche, welchen es gelungen, sich vermöge eines kaiserlichen Privilegiums dieser aufreibenden Beherbergungspflicht zu entziehen, war sehr beschränkt; gänzliche Befreiung von derselben konnten nur einige wenige, besonders angesehene und bevorzugte Prälaten, wie der vielgeltende Erzbischof Albert von Magdeburg von Otto IV und Friedrich II, ihren Anstalten auswirken. In der Mehrzahl der Befreiungsurkunden wurde entweder der Fall Statt findender Reichsversammlungen vorbehalten, oder irgend eine andere Ausnahme festgesetzt [15]). — Die zur

---

1209: Sagittarius Hist. Magdeb. l. IV, c. 10: Boysen histor. Magazin II, 104: Porro cum Romani imperatores et reges antecessores nostri *in omnibus civitatibus et oppidis ecclesiarum imperii durantibus curiis imperialibus in illis accipere consueverunt thelonium ac monetam*, *et in suos usus convertere.* — Urk. Kaiser Friedrichs II für denselben a. 1216: Ebendas. II, 115: Cum in civitate Magdeburgensis Ecclesiae a nobis — *curias regales celebrare contigerit*, *universis quae in aliis civitatibus* atque locis in moneta, theloniis *et caeteris utilitatibus quibuscunque* imperiali jure pervenerint. — Urk. Kais. Friedrichs II für Deutschlands Prälaten a. 1220: Monum. Boica XXX, 1. 98: — inhibemus — ne quis officialium nostrorum in Civitatibus eorundem Principum jurisdictionem aliquam sive in Theloneis sive in monetis seu aliis qualibuscunque sibi vendicet, nisi *per VIII dies ante Curiam nostram ibidem publice indictam et per VIII post eam finitam.* —

14) Jäger Geschichte Frankenlands II, 404.

15) Urk. Kaiser Friedrichs I für die Stiftskirche zu Goslar a. 1188: Heineccius Antiquit. Goslar. 185: Si vero ad Curiam celebrandam praedictam civitatem nos adire contigerit, marscalkus sive camerarius noster in curia claustrali *aliquem ex principibus locandi potestatem habeat*, ita tamen ut sine equitatura *et absque omni laesione et incommodo domestici decenter in eadem domo maneat.* — Urk. K. Heinrichs für das Kloster Brumbach a. 1230: Guden Sylloge 593: Nobis apud Wirtzeburg, vel Serenissima conjuge nostra, sive in illo confinio existentibus, neque equi in eorum curiis hospitentur. Et nulla penitus servitia requiri volumus, excepto quod *Nuntii nostri* transeuntes — *apud eos congrue recipiantur.* —

Landeshoheit gediehenen Fürsten Deutschlands haben natürlich nicht versäumt mit anderen Rechten der Kaiser, in deren Nachahmung sie sich so sehr gefielen, auch diese Befugniß derselben sich beizulegen, die sie eben so wenig als diese mit Mäßigung gebrauchten, den kirchlichen Anstalten ihres Gebietes durch häufige Einkehr mit übergroßem Gefolge nur allzu lästig werdend[16].

Nicht geringere Bedrängnisse als ihren Deutschen Amtsbrüdern sind den Prälaten Frankreichs aus dieser Bewirthungspflicht erwachsen. Auch hier mußte diese unfreiwillige Gastfreundschaft nicht nur den Königen in demselben Umfange wie dem Deutschen Reichsoberhaupte geleistet werden, sondern auch den hier frühzeitig zur selbstständigen Gebieterschaft erwachsenen, größeren und kleinern Landherren, die selbige gleichfalls für ihre Familie, für ihre Beamten, wie für den letzten ihrer Diener forderten[17]. Die Anstalt, welche dieser Obliegenheit in ihrer ganzen Ausdehnung nicht nachkam, setzte sich harter Ahndung, wohl gar der Entziehung ihrer zeitlichen Güter, aus; eine Strafe, die selbst König Ludwig IX einst über den Bischof von Beauvais verhängte[18]. Manche kirchliche Genossenschaften sahen sich, um

16) Urk. Kais. Karls IV a. 1377: Schaten Annal. Paderb. II, 284: Item praedicti Domini temporales — *stationes immoderatas cum multitudine nobilium in bonis Ecclesiarum et piorum locorum faciunt.*

17) Urk. Herzog Wilhelms VII von Aquitanien für das von ihm gestiftete Kloster St. Jean zu Poitiers a. 1077: Ordonnances des Rois de France XIX, 689: Et volo ut nullus meorum, non filius, non filia, non uxor, non aliquis propinquus, non dapifer, *non prepositus, non mariscalcus, non serviens, aut in aliquo ministerio positus* aut monachos jam dicti monasterii aut homines eorum cogat sibi prebere arbergarium aut hospicium. Urk. des Grafen Theobald von Blois a. 1164: Gallia Christ. VIII, Instr. 515.

18) Stelle aus einem Schreiben des Erzbischofs Heinrich von Rheims an Pabst Gregor IX a. 1233: Martene et Durand Thesaur. Anecdot. I, 975: Dominus Rex — ad civitatem Belvacensem accedens — ibique per quinque dies existens sibi *expensas quinque dierum usque ad octingentas libras Parisienses ab eodem episcopo persolvi petiit.* Et licet idem episcopus brevem diem peteret tamquam de re gravi, ut super hoc cum suo capitulo pertractaret . . . . idem tamen Dominus Rex hoc

derselben genügen zu können, veranlaßt, so oft der König bei ihnen einsprach, von ihren Untersassen eine außerordentliche Beisteuer zu erheben[19]). Um der mit dieser abgedrungenen Gastfreiheit verknüpften großen Unkosten, Beschwerden und Mißbräuche willen haben Frankreichs Prälaten kein Opfer gescheut sich derselben ganz oder wenigstens zum Theil zu entschlagen. Dem eingeführten Gebrauche zufolge[20]) hing es von der Willkür des Landesherrn ab, so oft er wollte, die geistlichen Anstalten und deren Besitzungen mit seinem verzehrenden Besuche zu belästigen. Einige derselben haben es nun durchzusetzen gesucht, daß die Zahl dieser Besuche auf eine Einkehr im Jahre beschränkt wurde, was ihnen auch glückte, freilich nur mittelst Aufopferung bedeutender Baarsummen. So kostete dem Bischof von Beauvais die von K. Ludwig IX erlangte Vergünstigung, daß er nur ein Mal im Jahre dem Könige die altherkömmliche Gastfreiheit erzeigen, und der dadurch verursachte Aufwand die Summe von hundert Pfund Pariser Münze nicht übersteigen sollte, eine jährliche Abgabe von gleichem Betrage an die königliche Schatzkammer[21]).

---

facere denegans, *eumdem episcopum civitate, reditibus et proventibus ad ipsam civitatem spectantibus*, exceptis paucis mobilibus, *spoliavit.* —

19) Urk. Erzbischofs Alberich v. Rheims a. 1209: Marlot Hist. Metrop. Remens. II, 467.

20) Histor. Episc. Autissiodor.: Bouquet XVIII, 726: *Juris erat regalis*, ut, quando Dominum regem vel aliquem de suis itineris occasio seu *motus propriae voluntatis ad aliquod episcopale domicilium divertere faciebat*, recipiebatur honorifice et procurabatur honeste. — Urk. K. Ludwigs IX a. 1248: Gallia Christ. X, Instr. 269: — cum diceremus *nos habere tot gista quot volebamus* super episcopum Belvacensem.

21) Angef. Urk. K. Ludwigs IX a. 1248: Gallia Christ. X, Inst. 269: Nos devotionem quam idem episcopus ad nos habebat attendentes, eidem et ecclesiae Belvacensi in posterum pro *periculis et expensis* quae vel quas episcopus — incurrere possit, praecavere volentes, concedimus, ut qui pro tempore fuerit episcopus Belvacensis nobis et successoribus nostris *singulis annis pro dictis gistis in centum libris Parisiensibus teneatur, sive veniamus apud Belvacum, sive non veniamus, et in uno gisto de centum libris Parisiensibus semel in anno* si ad civitatem Belvacensem nos venire contigerit, ita quod dictum gistum summam centum librarum non excedat. —

Gegen einen fünffach größern Jahreszins ward dem Bischofe von Chartres von König Ludwig IX [22]) diese drückende Verbindlichkeit gänzlich erlassen. Schon unter der Regierung seines Großvaters König Philipps II war es den Bischöfen von Amiens und Auxerre gelungen, sich gleiche Befreiung von dieser Obliegenheit zu verschaffen. Die damaligen Vorsteher dieser Hochstifter wußten nämlich den Umstand, daß einige der Lehnshoheit ihrer Kirchen unterworfenen Gebiete in den Besitz der Krone übergegangen, geschickt zu benutzen, um für die Verzichtleistung auf eine leere, unfruchtbare Förmlichkeit ihren Anstalten eine wesentliche Erleichterung zu gewinnen [23]). Für jene Lehngüter ihres Bisthums hätte nämlich Frankreichs König den genannten Prälaten den Vasallen- und Huldigungseid leisten müssen, denn das Lehngesetz nahm keine Rücksicht auf die Person des Lehnträgers, und nahm selbst die des Königs, wenn er ein Besitzthum erwarb, welches der Lehnshoheit eines Dritten unterworfen war, nicht von dieser Verpflichtung aus. Nun lag es aber in der Absicht des für die Erkräftigung des tief herabgedrückten Königthums so rastlos thätigen Philipp August, diese sein oberherrliches Ansehn beeinträchtigende Unterordnung gegen einen Vasallen aufzuheben, und dem Grundsatze: daß der König Niemanden Lehnshuldigung leisten könne, noch dazu verpflichtet sei, allgemeine Anerkennung und Gesetzeskraft zu verschaffen. Das war zwar schon von seinem Vorfahren hin und wieder, aber ohne entsprechenden Erfolg, versucht worden; um diesen herbeizuführen bedurfte es in jenen Tagen, wo der Gebrauch alle Rechtsverhältnisse bestimmte, nur einiger Vorgänge, um diese von Philipp August aufgestellte Ansicht in das praktische Staatsrecht einzuführen. Der Anschritt dazu konnte am leichtesten bei den geistlichen Für-

22) Urk. desselben a. 1259: Gallia Christ. VIII, Instr. 369.

23) Hist. Episc. Autissiodor.: Bouquet XVIII, 726: Hoc *grave et onerosum* debitum episcopus — occasione congrua oportunitatem procurante — abolevit . . . . . *Utilis sane compositio et ecclesiae profutura, cum multum ex eo oneris episcopis sit remissum, et de feodo Giemi nihil nisi honor eis accresceret sine fructu.* —

sten geschehen, da diese mehr auf den Genuß materieller Vortheile, als auf unfruchtbare Ehre sahen. Philipp August mußte daher gleich in den ersten Jahren seiner Regierung das Verlangen des Bischofs von Amiens, von der verzehrenden Beherbergungs- und Bewirthungspflicht erlöst zu werden, seinem Plane dienstbar zu machen. Er befreiete den zeitigen Bischof und seine Nachfolger von dieser Verbindlichkeit, wohingegen derselbe dem, von dem Könige aufgestellten und von ihm als rechtsgütlig anerkannten Grundsatze gemäß: daß der Monarch Niemanden den Vasalleneid schwören könne, demselben die Huldigung erließ, welche K. Philipp II für die erworbene Grafschaft Amiens ihm hätte leisten müssen. Als nach vierzehn Jahren (1199) die Burg und Herrschaft Gien an die Krone kam, hat dies zwischen dem Lehnherrn derselben, dem Bischofe Hugo von Auxerre und Philipp August eine gleiche Uebereinkunft veranlaßt; der König entband jenen und seiner Nachfolger von der hier in Rede stehenden Obliegenheit, wogegen der Prälat ihn von der Lehnshuldigung. Doch ward in den Verträgen mit den beiden Kirchenfürsten die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, daß sie und ihre Nachfolger der hier in Rede stehenden, ihnen erlassenen Verbindlichkeit wieder unterliegen sollten, sobald die Lehngüter, für welche ihnen die Huldigung gebühre, an einen andern Besitzer übergingen, den seine Würde an der Leistung derselben nicht verhindere[24]). — Die Zahl der kirchlichen Genossenschaften, welchen von den Königen und den Kronvasallen die unentgeltliche Befreiung von

24) Urk. K. Philipps II a. 1185: Gallia Christ. X, Instr. 321: dictam ecclesiam et episcopum ab omni procuratione nostra et servientium nostrorum absolvimus et quietos esse praecipimus, quandiu nos et successores nostri terram Ambianensem et comitatum tenebimus, ita quod si forte terram istam aliquis deinceps habuerit, qui ecclesiae Ambianensi posset facere hominium, hominium faciet episcopo de praedicto feodo, et episcopus nobis et successoribus nostris Regibus Franciae nostrisque servientibus, *nostras procurationes sicut antiquitus ceteri episcopi Amb. consueverant, ab illo tempore in futurum exsolvet.* —. Urk. desselben für den Bischof v. Auxerre a. 1204: Bouquet XVIII, 726.

dieser verzehrenden Obliegenheit ertheilt wurde, war nur sehr klein; die Pariser Kathedralkirche verdankte die ihr für einen Theil ihrer Besitzungen verliehene Erlösung von derselben der besondern Zuneigung, welche König Ludwig VII, von ihren Mitgliedern erzogen, für dieselben hegte[25]); dem von den Kreuzherren hart bedrängten Grafen Raimund VI von Toulouse ward in seinem Frieden mit der Kirche gleiche Vergünstigung für sämmtliche geistliche Körperschaften abgedrungen[26]), welche erzwungene Verheißung freilich weder ihn noch seine Beamten und Lehnleute auf die Dauer abhalten konnte[27]), zur alten Gewohnheit zurückzukehren. Es war schon als seltene Begünstigung anzusehen, wenn es einer Anstalt gelang, vom Landesherrn die Zusicherung zu erwirken, weder zu häufig, noch mit allzu großem Gefolge ihr lästig fallen zu wollen[28]). — Gegen den Ausgang des Mittelalters, wo Frankreichs Könige und Große, mehr an feste Wohnsitze gewöhnt, nicht mehr im Lande umherzogen, sind die geistlichen Anstalten desselben wohl von solchen verzehrenden Besuchen

25) Urk. K. Ludwigs VII a. 1155: Dubois Hist. Eccles. Paris. II, 117: Nos *Ecclesiam Parisiensem, in cujus claustro quasi in quodam maternali gremio incipientes vitae et pueritiae nostrae exegimus tempora*, cariorem — considerantes — — ut nec a Nobis, nec a ministerialibus nostris — quaedam *convivia, quae vulgo Corredae vel Gistae vocantur*, in villis (praedictis) exigere vel accipere liceret.

26) Urk. des Grafen Raimund VI a. 1209: Marca de Concord. Sacerd. 1233.

27) Statuta Raimund. Com. Tolos. a. 1233: Mansi Concilia XXIII, 268: Item statuimus, ne barones, milites, et alii homines nostri abbatias, grangias et alias domos religiosas *nimia importunitate albergandi* opprimere praesumant.

28) Urk. des Grafen Wilhelm v. Chalons für das Kloster Clugny a. 1180: L'illustre Orbandale II, Preuv. 159: Procurationem — *semel aut bis in anno* mihi debere — *ita quod in multitudine sociorum domum non gravarem.* — Urk. Johanns, Königs v. England u. Grafen von Poitou a. 1214: Hardy Rotuli Litterarum Patentium in Turri Lond. asserv. I, 115: Sciatis quod nos *quietos clamavimus* Abbatem et Monachos de S. Maxentio quamdiu erimus Comes Pictav. de procuracionibus quas nobis facere tenebantur in adventibus nostris apud S. Maxentium. Ita videlicet quod Comitibus Pictav. successoribus nostris *tantum unam singulis annis facient procurationem.*

befreit, dahingegen der Verbindlichkeit unterworfen worden, jährlich eine feststehende Abgabe, als Ablösungssumme, dafür zu entrichten [29]).

Die geistlichen Anstalten Britanniens waren schon in den Zeiten der Angelsächsischen Könige [30]) dieser drückenden Beherbergungs- und Bewirthungspflicht in derselben Ausdehnung unterworfen wie die Frankreichs; in gleicher Weise jene in den nördlichen Reichen unseres Erdtheiles. In Dänemark wagte es selbst der hochfahrende Primas Jakob Erlandson nicht dieses lehnsherrliche Recht des Staatsoberhauptes zu bestreiten; in Schweden wurde dasselbe sogar auf der zu Skenninge in Ostgothland unter dem Vorsitze des päbstlichen Legaten, Kardinals Wilhelm von Sabina (J. 1248), veranstalteten großen Synode förmlich anerkannt [31]). Auch in den übrigen Reichen der abendländischen Christenheit unterlagen die geistlichen Genossenschaften der hier in Rede stehenden lästigen Verpflichtung; so namentlich in dem Staate der beiden Sicilien [32]) und dem der Magyaren. Abhülfe der großen Beschwerden, die zumal in dem letztern den kirchlichen Anstalten aus dieser Obliegenheit erwachsen sind, verhieß zwar König Albrechts Zusage, dieselbe künftig nicht mehr, wie das bislang von seinen Vorfahren geschehen, durch solch' erzwungene Gastfreiheit für sich, seine Beamten und Diener belästigen zu wollen [33]); aber die auf dieses Versprechen

29) Urk. K. Ludwigs XI für die Abtei St. Pierre de Lagny-sur-Marne a. 1468: Ordonnances des Rois de France XVII, 93: — ilz sont contrains du payement *de deux cents livres tournois — qu'ilz sont redevables*, *chacun an*, à nostre recepte ordinaire de Méaulx, à cause de nostre garde *et du giste*.

30) Urk. K. Connulfs v. Mercien für das Kloster Abingdon a. 821: Palgrave Commonwealth II, CCXX. — Urk. K. Egberts für das Bisthum Rochester a. 823: Ebendas.

31) Rothe Nordens Staatsverfassung I, 325. Münter Magazin für Kirchengesch. des Nordens I, 195.

32) Urk. K. Wilhelms II a. 1176: Margarinus Bullar. Cassin. II, 191. — Urk. Kais. Friedrichs II a. 1226: Gattola Access. ad Hist. Abbat. Cassin. II, 788.

33) Constit. Alberti Reg. Hungar. a. 1439: Art. XVIII: Katona XII, 889: Item quod in possessionibus et bonis — eccle-

gegründete Hoffnung einer dauernden Erleichterung blieb unerfüllt, da die Nachfolger Albrechts sich nicht verbunden glaubten, der Verheißung desselben gewissenhaft nachkommen zu müssen. Auch in dem Nachbarreiche Polen waren die geistlichen Körperschaften dieser Beherbergungs- und Bewirthungspflicht unterworfen; selbst sehr angesehene und besonders bevorzugte Prälaten konnten hier nur die Vergünstigung erlangen, daß die landesherrlichen Beamten und Diener ausgenommen wurden, und diese Verbindlichkeit nur auf die Personen des Fürsten und seiner Familie beschränkt ward[34]. Dieselbe Erleichterung ließ König Jakob I von Aragonien den kirchlichen Anstalten der unter seiner Herrschaft vereinten Reiche der pyrenäischen Halbinsel angedeihen[35], in deren übrigen Theilen dieselbe Verpflichtung auf dem Klerus lastete[36]. Allein ungeachtet jener Vergünstigung Königs Jakob I blieb die Bürde dieser Obliegenheit noch immer drückend genug, um die Geistlichkeit Aragoniens zu veranlassen, sich deßhalb mit einer Beschwerde an den apostolischen Stuhl zu wenden, hoffend durch die Dazwischenkunft desselben von dieser Last erlöset zu werden. Pabst Klemens IV, der damals auf dem Stuhle des heiligen Petrus saß, machte dem Könige Aragoniens in der That ernstliche Vorstellungen[37] deßhalb, die aber freilich ohne Erfolg geblieben sind.

siarum, seu quarumcumque — ecclesiasticarum personarum, *violentas exactiones victualium*, *procurationes hospitalitatum* et alias quascumque aggravationes, praeter voluntatem invitantium *non faciemus, nec fieri permittemus.* Nec in domibus et in locis praelatorum — et ecclesiasticarum personarum pro tractatibus habendis et aliis quibuscumque negociis, ipsis invitis, morabimur, aut eos expensis, victualibus, — nunciorum et familiarum et quorumcumque ad nos pertinentium procuratione ultra spontaneam voluntatem in aliquo gravabimus, *sicut abusive et contra voluntatem eorum ab antiquo tempore retroacto fieri erat inchoatum.*

34) Tzschoppe u. Stenzel Urkundensammlung 19.

35) Constitut. Jacob. I Reg. Aragon. a. 1228: Marca Hispan. 1416.

36) Noguera zu Mariana Hist. gener. de España III, 501. (Valencia). Schäfer Gesch. v. Portugal I, 181.

37) Schreiben Pabst Klemens IV a. 1266: Raynald Annal. Eccles. a. h. a. No. 32. II, 138.

Nicht die großen Kosten und Beschwerden allein, welche mit dieser erzwungenen Gastfreiheit verknüpft waren, haben dieselbe zu einer so drückenden Bürde für die geistlichen Körperschaften gemacht, sondern mehr noch die zahlreichen Mißbräuche, welche sie allenthalben veranlaßte. Die Könige und Fürsten des Mittelalters, nicht zufrieden damit die geistlichen Anstalten der kostspieligen und beschwerlichen Beherbergungs- und Bewirthungspflicht in dem beschriebenen Umfange unterworfen zu haben, waren bemüht dieselbe immer weiter auszudehnen, zunächst sie zu einer stehenden Versorgung der abgelebten Mitglieder ihrer Haus- und Hofdienerschaft auszubilden. Da es dem Herkommen gemäß ganz von ihrer Willkür abhing so oft und so lange, und mit so großem Gefolge als ihnen beliebte, Obdach und Versorgung mit allen Lebensbedürfnissen zu heischen, so mag es nicht befremden, daß sie bald auf den Gedanken geriethen, für Einzelne ihres Haus- und Hofgesindes lebenslänglich diese Verpflegung zu fordern; ein Mißbrauch, der, zumal in Deutschland, das ganze Mittelalter hindurch arg im Schwunge war. Wer mit den öffentlichen Verhältnissen desselben auch nur einige Bekanntschaft erworben, kann sich der unerfreulichen Wahrnehmung nicht erwehren; wie die rohen zeitlichen Gewalthaber desselben nicht nur das geringfügigste ihnen zustehende Recht, sondern selbst den Schein eines solchen auf die unerhörteste Weise gemißbraucht haben. Vorzüglich erfinderisch sind sie darin gewesen, auf fremde Kosten ihre Beamten und Günstlinge zu belohnen; besonders empörend ist aber die Art, wie Könige und Fürsten jener nachtumhüllten Jahrhunderte ihren armen Hofleuten, ja selbst dem Geringsten ihres Hausgesindes auf Kosten Anderer eine anständige Versorgung zu verschaffen wußten. Der Sinn der Jüngern unter denselben mag meist nach einer schönen und reichen Braut, als der angemessensten für einen unbemittelten Fürstendiener gestanden, und eine solche nicht selten als Belohnung der ihren Gebieter geleisteten, zweideutigen Dienste sich ausgebeten haben. Allein da auch in jenen Tagen diese Frucht nicht auf den Bäumen wuchs, so würden die Fürsten sich oft in nicht geringe Ver-

legenheit befunden haben, dem, zuweilen wohl recht ungestümen, Verlangen ihrer Günstlinge und Diener zu entsprechen, wenn sich ihnen nicht in dem Mißbrauche eines vertrauensvoll in ihre Hände gelegten Rechtes ein leichtes Auskunftsmittel dargeboten hätte. Die Germanischen Völkerschaften, welche auf den Trümmern des Römischen Kolosses neue Staaten gründeten, haben in ihren Gesetzgebungen nämlich die Beschützer- und Vormundschaft der Wittwen, Waisen und aller unverheiratheten Frauen überhaupt dem Könige anvertraut, von der Ansicht geleitet, daß dieser zu hoch stände, um solche schutzlose Wesen im Dienste unlauterer Wünsche zu mißbrauchen. Daß dieser Glaube aber von einer allzu günstigen Meinung von der Redlichkeit seiner Beherrscher ausgegangen, ist das getäuschte Volk zu seinem Schrecken nur allzu bald inne geworden, namentlich das Fränkische. Schon im sechsten Jahrhunderte ist es vorgekommen, daß die Beherrscher desselben, in unrühmlicher Nacheiferung des von den Römischen Imperatoren gegebenen bösen Beispiels, sich nicht entblödeten, nicht allein die unter ihrer Vormundschaft stehenden Waisen und ehelosen Frauen gleich einer Waare nach Gutbefinden diesem oder jenem ihrer Günstlinge zur Ehe zu schenken, sondern daß sie auf die Grundlage dieses gemißbrauchten Vertrauens, dieses angemaßten Rechtes die fernere Befugniß sich beigelegt haben, selbst noch bei Lebzeiten der Eltern, wo den Gesetzen gemäß dem Staatsoberhaupte auch nicht das mindeste Recht in dieser Beziehung zustand, mit dem ersten, besten ihrer Hofleute die Jungfrau zu vermählen, welche so unglücklich gewesen, durch ihre Schönheit oder durch ihr Geld, die Begierde sie oder dieses zu besitzen in der Brust desselben entflammt zu haben. Aus dem Frankenreiche ist dieser empörende Unfug nach Deutschland übersiedelt, und, nach der beliebten Sitte jener Zeit, hier noch weiter ausgedehnt worden. Nicht zufrieden damit, die schönere Hälfte des menschlichen Geschlechtes einem solchen Mißbrauche, der mehr als irgend ein anderer an die Leibeigenschaft in ihrer größten Ausdehnung mahnt, unterworfen zu haben, sind die Landesfürsten darauf ausgegangen denselben auch auf die heirathsfähigen Män-

ner und Jünglinge ihres Gebietes zu erstrecken. Diese, waren es auch die angesehensten und reichsten, mußten sich oft genug auf allerhöchsten Befehl bequemen, einer Zofe der Landesherrin oder einer andern heirathslustigen Dirne des kaiserlichen oder fürstlichen Hausgesindes unter die Haube zu helfen, die Fälle, daß solch' bedauernswerthe Opfer der Fürstenwillkür verdammt worden, mit ihrer Schande die Rostflecken zu bedecken, welche einer fremden Ehre anhafteten, mögen auch nicht zu den seltenen gehört haben. Dieser entehrenden Knechtschaft haben in Frankreich die Bürgerschaften, sobald sie eine gemeinheitliche Verfassung erworben, also seit dem zwölften und dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, nebst anderen feudalistischen Bedrückungen sich entschlagen [38]; während ihre geduldigeren Standesgenossen in Deutschland noch weit länger sich diese Schmach gefallen ließen, selbst die freien Reichsstädte nicht ausgenommen, die nur einzeln nach und nach mittelst kaiserlicher Privilegien von diesem Joche erlöset worden sind. Weit länger mußten die mittelbaren weltfürstlichen Städte sich unter dasselbe beugen. Nach dem Vorgange der Kaiser haben nämlich die zur Landeshoheit erwachsenen Fürsten des Reiches, so weit die vorhandenen Nachrichten reichen, schon im dreizehnten Jahrhundert [39]), höchst wahrscheinlich aber bereits früher, sich in gleicher Ausdehnung diese Befugniß angemaßt, die in mehreren Deutschen Ländern, wie namentlich in Oesterreich [40]),

---

38) Hüllmann Städtewesen III, 36.

39) Urk. des Böhmischen Königssohnes Ottokar, Herzogs v. Oesterreich, für die Rittersleute u. Bürger der Neustadt a. 1253: Hormayr Archiv f. Historie u. s. w. Jahrg. 1828. No. 61. p. 321: Secundo (promittemus) quod absque bona parentum et libera voluntate numquam eosdem Milites aut Cives *arctabimus ad aliquod Matrimonium cum suis filiabus aut filiis aut consanguineis aut affinibus contrahendum.* — Ein ähnliches Privilegium ist im J. 1212 den Bürgern von Enns von Herzog Leopold dem Glorreichen von Oesterreich verliehen worden. Kurz Oestreich unter Herzog Albrecht IV. II, 376.

40) Hormayr Archiv. Jahrg. 1828. No. 58: „Unter Kaiser Friedrichs III Regierung finden wir solche Beispiele noch ziemlich häufig in Linz, Wien, Steyer, Nürnberg, und zwar selbst noch zur Lebzeit der Aeltern." — Von Kaiser Maximilian I

Baiern[41]) und Hessen[42]) noch in den letzten Jahren des Mittelalters zu den landesherrlichen Rechten gezählt und häufig genug ausgeübt, in anderen, wie in Würtemberg[43]), erst um diese Zeit abgeschafft worden ist. Ließ sich ein gerechter und menschlicher Landesfürst, der das Abscheuliche einer solchen in die heiligsten Rechte des Menschen frech eingreifenden Ehepressung nach Gebühr würdigte, zu Gunsten dieser oder jener Stadt zu den Versprechen bewegen, sich gegen die Bürger derselben solch' schnöde Willkür nicht länger erlauben zu wollen[44]), so war das eine Begünstigung, auf welche die, welche sie zu erwerben so glücklich gewesen, sich nicht wenig zu Gute thaten, obwohl dieses Fürsten-

erzählt Hormayr Folgendes: Im J. 1509 starb zu Steyer in Oesterreich ein alter Bürger u. Rathsherr, Reischko, mit Hinterlassung eines siebenjährigen Töchterchens u. großen Reichthums. Dieser Letztere stach dem Truchseß des Kaisers sehr in die Augen; seiner Bitte, ihm das reiche Erbe mit dem Kinde zu verschaffen, willfahrte Maximilian I durch ein Machtgebot. Diesem widersetzten sich aber die von der Stadt bestellten Vormünder und die Verwandten des Kindes, dessen Auslieferung versagend, bis ein wiederholter Befehl des Kaisers diese bei Strafe von zwei Tausend Gulden im Weigerungsfalle gebot. Sie erfolgte nun, und im April 1510 die Trauung in der Schloßkapelle zu Wartenburg.

41) Krenner Anleitung zu der nähern Kenntniß der baierischen Landtage des Mittelalters S. 27.

42) Urk. des Landgrafen Wilhelm I von Hessen für die Bürger von Immenhausen a. 1489: Ledderhose Kleine Schriften V, 247: Nachdem sie bey vnsern Aldern vndt vns bisher vmb vnser bethe willen sich nach vnserm Willen vnd gefallen vnd desgleichen Ihre Kinder ehelich vertruwet han, daz wir sie furbaz zu ewigen dagen solche bethe gnediglich verlaßen, in keyne wiße, durch zwang, bedrang, bethe, bevelch, geheis, noch gebotte oder sust dahin wysen, noch von vnser wegen zu geschehen verschaffen wollen. — Urk. desselben für die Bürger von Wolfhagen a. 1490: Ebendas. 248.

43) Urk. a. 1498: Eisenbach Gesch. Herzog Ulrichs zu Würtemberg 164.

44) Urk. des Baiernherzogs und Pfalzgrafen Rudolph für die Stadt Amberg a. 1294: Löwenthal Gesch. v. Amberg. Urk. 2. — Urk. Herzog Ludwigs v. Oberbaiern für die Bürger v. Ingolstadt a. 1312: Krenner Anleitung 98. — Urk. desselben, als Deutschen Kaisers, für die Bürger von Landshut a. 1341: Ebendas. 116.

wort sich gar oft als eine sehr unzureichende Schutzwehr erwies, da es die Nachfolger dessen, der es gegeben, nicht abzuhalten vermochte, zu dem alten Unfuge wieder zurückzukehren [45]). — Solch' einzelne Züge, aus der großen Menge ähnlicher aufgegriffen, geben einen untrüglichen Gradmesser zur Beurtheilung der gesellschaftlichen Zustände eines Zeitalters, welchem Unkenntniß oder Verschrobenheit den Ruhm des frommen, des religiösen angedichtet. Wie hätte ächte, wahrhafte Frömmigkeit im Geiste der Christuslehre bestehen können mit solch' empörenden Mißbräuchen, zu welchen die öffentlichen Verhältnisse jener Tage, wie gesagt, noch gar viele Seitenstücke darbieten. Wie jammer- und schreckensvoll muß erst das Loos der bei Weitem großen Mehrheit des Volkes — der eigentlichen Landbewohner, gewesen sein, wenn selbst der gegen diese so sehr bevorzugte Stadtbürger in seinen heiligsten, in seinen Vaterrechten, die herbste Kränkung stillschweigend dulden, wenn er dem Fürsten die Befugniß einräumen mußte, sein Liebstes auf Erden, seine Kinder, einer feilen Waare gleich, an das Gezücht der Höflinge, an verbuhlte Hofdirnen mit dem ganzen sauern Erwerbe eines mühevollen Lebens zu verschenken! Von welcher Menschenverachtung, und diese kann nie neben wahrhafter Religiosität im Sinne des Weisen von Nazareth wohnen, müssen endlich die Machthaber jener fernen Vorzeit durchdrungen gewesen sein, wenn selbst die besten unter ihnen kein Bedenken trugen, durch eine ihrer Grillen viele hoffnungsvolle Leben in der Blüthe zu knicken, so viele mit reichen Ansprüchen an das Leben ausgestattete weibliche Wesen, die nichts verbrochen als die unlauteren Begierden eines Hofschranzen gereizt zu haben, in ein frühes Grab zu stürzen! Die herbe Wehmuth, welche bei der Betrachtung solcher Zustände einer, Gott sei Dank! längst entschwundenen Vergangenheit den fühlenden Beschauer ergreift, kann nur gemildert werden durch die Erwägung, daß die Vorsehung, indem sie das Europäische Menschengeschlecht, aller Bosheit und Anstrengung seiner Dränger zum Trotze, aus

45) Kurz Oestreich unter Herzog Rudolph dem Vierten 229—231.

solchen Zuständen erlöset, ihm dadurch Bürgschaft gegeben, daß sie dasselbe auch von den Uebeln befreien werde, die noch auf ihm lasten.

Wir kehren von dieser kurzen Abschweifung zu dem eigentlichen Gegenstande unserer Ausführung zurück. Wie schon erwähnt, waren, zumal in Deutschland, das Oberhaupt und die Fürsten des Reiches befugt, Einzelne ihres Haus- und Hofgesindes zu lebenslänglicher Versorgung mit allen Lebensbedürfnissen auf die geistlichen Anstalten ihres Gebietes anzuweisen [46]. Das war der oft betretene Weg, ohne eigenen Kostenaufwand ihren abgelebten, gebrechlichen Dienern eine anständige Versorgung zu verschaffen; eine Last, die hauptsächlich den Klöstern aufgebürdet wurde. Wenn Herzog Friedrich der Schöne von Oesterreich die Wittwe des Küchenmeisters seiner Mutter an das Mönchskloster der Schotten zu Wien mit dem Befehle zur Verpflegung überwies (J. 1314), ihr täglich an Speise und Trank so viel zu verabreichen [47]), als einem Klosterbruder gegeben werde, so läßt sich hieraus entnehmen, wie weit die Landesherren ihre Befugnisse in dieser Beziehung ausdehnen durften. Viele landesfürstliche Kutscher und Jäger, im Dienste ihrer Gebieter ergrauet, sind in dieser Weise geistlichen Anstalten, ohne Rücksicht auf das Geschlecht ihrer Bewohner, zur Verpflegung aufgedrungen worden; die Dauer dieses Gebrauches erstreckte sich weit über die Gränzen des Mittelalters hinaus; noch in den letzten Zeiten des heiligen Römischen Reiches war er im Schwunge [48]). Nicht so lange, wohl aber das ganze Mittelalter hindurch, in vielen anderen Staaten der abendländischen Christenheit, theils in gleicher, theils in minderer Ausdehnung; in ersterer zumal in England [49]).

---

46) Cleß Landes- und Culturgesch. v. Würtemberg II, 1. 409. Häberlin Reichshist. VIII, 362.

47) Kurz Oestreich unter Albrecht IV. II, 377.

48) Held Reichsprälatisches Staatsrecht I, 542. 742. (Kempten 1795). — Archiv des Histor. Vereins für den Untermainkreis Bd. I. Heft 3. S. 5.

49) Joannis Regis Angliae Epist. ad Custodes Abbatiae Rames. a. 1207: Hardy Rotuli Litterarum Clausarum in Turri Lon-

So lästig diese Obliegenheit den geistlichen Körperschaften auch gewesen, hätten die zeitlichen Gewalthaber sich nur damit begnügt, ihre alten unbrauchbar gewordenen Diener allein von denselben füttern und verpflegen zu lassen! Sie sind hierbei jedoch nicht stehen geblieben, vielmehr auf dem einmal betretenen Wege immer weiter fortgeschritten. Von der Befugniß, die zweifüßigen Mitglieder ihrer Hofhaltung und ihres Hauswesens den geistlichen Anstalten zur Verpflegung aufzudringen, war sehr bald der Uebergang zu der weiteren gefunden, auch hinsichtlich der vierfüßigen Mitglieder derselben gleiches Recht in Anspruch zu nehmen, um so mehr, da landesherrliche Pferde, Jagdhunde und Vögel in jenen Zeiten nicht unwichtige Personen im Staate waren, indem ein solch' vierfüßiges Geschöpf in der Meinung seines Besitzers oft weit höher stand, als Hunderte von Menschen. Am Frühesten ist man darauf gekommen, die landesfürstlichen Pferde geistlichen Körperschaften zur Fütterung aufzudringen, oder die Lieferung einer gewissen Menge Futters als stehende Abgabe von denselben zu verlangen, weil der Vorgang der Römischen Imperatoren [50]) die Könige der Neugermanischen Reiche zur Nacheiferung reizte; zunächst die Merovinger [51]), und die Angelsächsischen Könige [52]). Aus dem Frankenstaate ist diese Leistung, für welche im Mittelalter Marchfutter, — von dem altdeutischen Worte March, ein Pferd, noch jetzt in Mähre und Marstall vorhanden [53]) — die gebräuchliche deutsche Benennung war,

---

din. asserv. I, 88: Mandamus vobis quod inveniatis Alano Walens. *servienti nostro victum et vestitum* de *Abbacia de Rames. sicut inde habuit antequam in manum nostram devenit.* — Ejusd. Epist. ad Custodem Abbatiae de Rames. a. 1212: Ebend. I, 123: Mandamus tibi quod habere facias Willelmo Flemeng tres denarii in diem *ad se sustentandum et uxorem suam quamdiu nobis placuerit.* — Noch viele ähnliche Beispiele ebendas. und in den Rotul. Litter. Patentium.

50) Rovelli Storia di Como I, 81. II, Dissert. Prel. LV.

51) Kurz Oestreich unter Albrecht IV. II, 378.

52) S. die folgende Note 58.

53) Kurz Beiträge zur Geschichte des Landes Oestreich ob der Enns IV, 462.

in das heilige Römische Reich übergegangen, wo nicht nur die Könige von Bisthümern [54]) sowohl als von Abteien [55]) dieselbe forderten, sondern auch die Reichsfürsten, sobald sie zur selbstständigen Gewalt gelangt waren, von den landsässigen Anstalten ihres Gebietes. Es läßt sich diese Verpflichtung derselben gegen die Fürsten Deutschlands zwar nicht weiter als bis in die erste Hälfte des zwölften Jahrhunderts zurückführen [56]); das frühere Vorhandensein dieser Obliegenheit unterliegt aber keinem Zweifel, da wir die großen Landherren des mit dem Deutschen Reiche verbundenen obern Italiens weit früher schon im anerkannten Besitze dieser, so wie der anderen damit zusammenhängenden, Rechtsame erblicken [57]). Nicht minder drückend als selbige ist den geistlichen Körperschaften die weitere Befugniß geworden, welche die Landesherren sich beigelegt, auch ihre Jagdhunde, Stoßvögel und anderes Gethier nebst den Wärtern denselben zur Verpflegung aufzubürden; welche Unsitte frühe schon aufgekommen, am Frühesten in England, woselbst [58]), so weit die vorhandenen Nachrichten

54) Urk. Kais. Rudolphs I a. 1276: Meichelbeck Hist. Frising. II. 2. 87: Nos propter grata et fidelia, que ven. Chunradus Epis. Frisingensis nobis et Romano Imperio impendit obsequia et in antea poterit impendere gratiosa, *sibi et Ecclesiae suae omnem avenam, que vulgariter Marchvutter* nuncupatur, que per predia Frisingensis Ecclesie *in dem Heubs*, *Waidhouen et Hollenstein nobis ad nostra granaria dari debebat annis singulis, de speciali gratia relaxamus tamdiu, quousque eandem graciam et remissionem duxerimus expresse — ab eodem Episcopo pro nostro beneplacito revocandam.*

55) Urk. K. Konrads III für Klosterneuburg a. 1147: Pez Cod. Dipl. 1, 346.

56) Kurz Oestreich unter Albrecht IV. II, 379. 453.

57) Urk. der italischen Gräfin Adelheide für das Kloster Revello a. 1075: Muletti Memorie Stor.-Diplom. di Saluzzo 1, 239: Inter caetera vero pater meus et ego decernimus, ne cuilibet personae heredum vel successorum nostrorum unquam liceret super hac domo vel omnibus suis habere seu requirere fodrum imperiale, *comestiones*, *albergarias et praeconia*, *foresterias*, *foenum vel paleam*, *nec aliquam ad equos marescaliam*, non ducere boves aut currus ad exercitus, non quodlibet aliud inde ab eis extorquere.

58) Urk. K. Connulfs von Mercien für das Kloster Abingdon a. 821: Palgrave II, CCXX: Mandamus — ut nec Rex suum

reichen, bereits im achten Jahrhundert höchst wahrscheinlich aber schon viel früher, dieselbe als anerkanntes königliches Vorrecht bestand, und das ganze Mittelalter hindurch, und zwar in größter Ausdehnung, fortbestanden hat [59]). Im Besitze dieser Befugniß sind denn auch in den meisten andern Reichen unseres Erdtheiles die Landesherrn gewesen, so namentlich in Frankreich [60]), Portugal [61]), und den Ländern des Nordens. Hier, und zumal in Dänemark, ist diese Rechtsame von den Königen oft bis zur größten Ungebühr gemißbraucht worden, indem sie geistlichen Körperschaften, und namentlich den Klöstern, Pferde und Hunde in solcher Ueberzahl zur Verpflegung aufbürdeten, daß das Vermögen derselben durch diese viel verzehrenden Gäste völlig erschöpft wurde [62]). Zwar ist von Dänemarks Staatshäuptern den geist-

---

pastum requirat vel habentes homines quos nos dicimus *foestingmen*, *nec eos qui accipitres portant*, *vel falcones*, *vel caballos ducunt sive canes*, nec poenam mittere super eos quoquomodo audeat. — Urk. K. Egberts für das Bisthum Rochester a. 823: Ebendas.: ut omnes agri sint liberi ab omni regali servitio, a pastu regum et principum, ducum et praefectuum exactorumque, *ab equorum et falconum accipitrumque et canum acceptione et illorum hominum refectione*, quod nos *festingmen* nominamus.

59) Schreiben K. Johanns von England an den Bischof von Lincoln a. 1207: Hardy Rotuli Litterarum Clausarum I, 94: Mittimus tibi Ricardum de Bradeun venatorem nostrum cum viginti IV canibus, et tibi mandamus quod ei et illis necessaria invenias quousque pro illis miserimus. — Schreiben desselben an den Archidiaconus Philipp von Durham a. 1215: Ebendas. I, 183: Mittimus ad vos Ricardum Pincum cum II equis et II garcionibus et XVI canibus et Albertum de Capellis cum II equis et II garcionibus et XII canibus, mandantes quatinus eis necessaria inveniatis. — Urk. K. Eduards III a. 1340: The Statues of the Realm I, 293: — sauvant a nous totes foitz les services *que nous sont dues de droit de ceux* (des ditz Prelats) *que nous deivent le service de sustenir et retenir chiens*, *chivalx et oysealx*.

60) Urk. K. Roberts von Frankreich c. a. 1003: Bouquet X, 581. — Urk. Herzog Hugos III von Burgund a. 1171: Plancher Hist. de Bourg. I, Dipl. 85: Harbergariam — *in equis*, *in canibus*, in omnibus quibus harbergaria fieri potest.

61) Schäfer Gesch. v. Portugal I, 170.

62) Anonym. Veter. Append. ad Saxonem Grammaticum c. 6:

lichen Genossenschaften des Reiches wiederholt [63]) die urkundliche Zusage ertheilt worden, sie künftig nicht mehr zu solcher Pferde- und Hundefütterung nöthigen zu wollen. Allein dieses gewöhnlich bei ihrem Regierungs-Antritte gegebene Versprechen wurde von Dänemarks Königen nicht gewissenhafter erfüllt, als die übrigen, mit welchen sie im Anfange ihres Herrscherthumes, bis sie auf dem Throne befestigt waren, sehr freigebig zu sein pflegten; noch in den letzten Jahren des Mittelalters waren, trotz aller königlichen Verheißungen, die kirchlichen Anstalten dieses Reiches der hier in Rede stehenden Verpflichtung in ihrer ganzen altherkömmlichen Ausdehnung unterworfen [64]). Wie lästig und verzehrend sie für dieselben war, läßt sich schon aus dem hohen Preise entnehmen, den einzelne Körperschaften für die Befreiung von dieser Bürde erlegten. So überließ unter andern (J. 1353) das Waldkloster bei Nevsted dem Könige Waldemar bedeutende Besitzungen, unter welchen sich sogar die Stadt Präston befand, damit er dasselbe von dieser Verbindlichkeit für immer entbinde [65]).

In keinem Lande war aber diese den geistlichen Anstalten aufgebürdete unentgeldliche Fütterung und Verpflegung der landesfürstlichen Jagdhunde und andern Gethieres in solcher Ausdehnung und bis zu solcher Ungebühr im Schwunge, als im heiligen Römischen Reiche. Hier, wo dieses Unfuges schon im elften Jahrhundert urkundlich gedacht wird [66]), hielt auch der

---

Benzelius Monum. Eccles. Sveo-Goth. p. 149: Ericus filius Christoferi successit ei in regno A. D. 1260. Hic — *Monasteria per equos et canes depauperavit.*

63) Wahlkapitulation Königs Christofer a. 1320: Martens Reichsgrundgesetze I, 13: — Item *non graventur claustra per equos et canes pascendo.* — Handfeste Königs Olaf Hakonson a. 1376: Suhm Historie af Danmark XIV, 497: — Item *non graventur Monasteria vel Ecclesiastice Persone per Equos et Canes pascendos.*

64) Christiani Gesch. der Herzogth. Schleswig u. Holstein unter dem Oldenburg. Hause I, 157. 467.

65) Münter Kirchengeschichte II, 2. 682.

66) Urk. Erzb. Hannos II von Köln für das Kloster auf dem Petersberge zu Salfeld a. 1074: Schamelius Histor. Beschrei-

kleinste Landesfürst sich befugt von den kirchlichen Genossenschaften seines Gebietes diese Leistung zu fordern, es ist hier selbst vorgekommen, daß man sogar auch Gänse, Hühner und noch anderes Gethier geistlichen Körperschaften zur Fütterung aufdrang [67]). Freilich ist es für die fürstlichen Herren sehr bequem gewesen, der kostspieligen Unterhaltung ihrer vierfüßigen Lieblinge und deren Wärter sich entheben, und selbige fremden Schultern aufbürden zu können, aber schwer zu vereinen mit der, dem Priesterstande bewiesenen, großen äußern Verehrung bleibt es, daß sie so wenig Bedenken getragen, Klöster und Kirchen als Pferde und Hundeställe zu mißbrauchen. Das ist von den Gewalthabern jener Tage nicht selten in solchem Uebermaße geschehen, daß von dem Vermögen geistlicher Anstalten oft weit mehr in die Magen der landesherrlichen Pferde, Hunde und Stoßvögel und in die noch ungleich bodenloseren Schlünde ihrer Wärter und Führer wanderte, als in die der Kirchenmänner, zu deren Unterhalt sie bestimmt waren. Gar manche geistliche Genossenschaften sind durch diesen Unfug in nicht geringe Noth und Bedrängniß gestürzt worden [68]), von welchen zwar durch billiger

---

bung dieses Klosters 141: — Concessimus quoque ut bonis Monasterii *secundum consuetum provinciae morem illius neque canes pascantur neque stipendia venatoribus dentur.*

67) Urk. Herzog Johanns III von Brabant für die Klostergeistlichkeit seines Landes a. 1338: Dinter Chronicon Ducum Brabantiae II, 1351 (Mscr. der Burgund. Bibliothek zu Brüssel): His autem mediantibus, Nos — dictos Religiosos et Religiosas cum eorum Monasteriis — ab omni alio onere penitus esse volumus liberos — *ipsos quoque quitamus et liberamus in perpetuum ab omni onere receptionis vel custodiae pecorum, Anserum, Caponum, Gallinarum nostrarum.*

68) Chron. Holsat. Vet. c. 28. p. 76 (Leibnitz Access. Histor. I.): Nam in Monasteriis Comes Adolfus suos venatores cum canibus tenere solebat. De quibus tam venatoribus quam canibus *Monasteria gravabantur nimium.* — Urk. Kais. Siegmunds a. 1423: Besold Document. rediviva Monaster. Wirtemb. Prodrom. 110: — quidam conversi in animum pravum — cum robore bona et sumptus dictorum Monasteriorum, ad usus eorum et pauperum attributos, *Venatorum et canum nituntur sumptibus inesare.* — Beschwerdeschrift des Klosters Adelberg bei Pabst Paulus II gegen den Grafen Ulrich von

denkende Fürsten, die sich nicht zu der Ansicht bekannten, daß Kirchengut zu Vögel- Hunde- und Pferdefutter bestimmt sei, einzelne Anstalten hin und wieder, freilich nur aus besonderer Huld und Gnade, erlöst worden durch die urkundliche Zusicherung, sie künftig solcher unpriesterlichen Obliegenheit entbinden zu wollen [69]); aber die auf eine derartige Verheißung gegründete Hoffnung dauernder Abhülfe erwies sich nur zu bald als sehr voreilig, denn es ging gewöhnlich mit solchen Zusagen, wie es mit anderen Versprechungen zu gehen pflegte, in deren Ertheilung die Fürsten des Mittelalters eben so freigebig als ihre Nachfolger, oft auch sie selbst, in deren Erfüllung wenig gewissenhaft waren. Wenn diese keinen Anstand genommen, feierliche Zusagen von ihren Vorfahren der Gesammtheit der Landeskirchen in dieser Beziehung ertheilt, zu übertreten, so läßt sich schon hieraus entnehmen, daß auch jene einzelnen Anstalten gegebenen nicht

---

Würtemberg eingereicht a. 1466: Besold 27: — *in nostrum et nostri Monasterii maximum gravamen et periculum canes suos Venaticos cum famulis et servis*, ad venationem requisitis, ad nostrum Monasterium impellendo et ibidem fovendo *per longa tempora*, *nos ad innumerabiles expensas per hoc et grave dispendium nostri Monasterii trahendo* — — — et quamvis hucusque pie et non sine modica causa hujusmodi intollerabilia damna et gravamina illicita sustinuerimus, nihilominus tamen *cum in his nullam alterationem*, *seu minorationem*, *sed magis aggravationem*, *ponderationem et onerum majorum dorsis nostris et Monasterii nostri impositionem*, *et tandem nostri Monasterii detrimentum et ruinam cernere valemus.* —

69) Urk. Herzog Heinrichs III von Schlesien für das Kloster S. Vincenz zu Breslau a. 1259: Tzschoppe u. Stenzel Urkundensammlung 340: Concessimus etiam — ut Venatores nostros, vel ductores canum, sive aucupes nostros, nec falconarios recipiant. — Urk. Herzogs Magnus von Braunschweig für das Kloster Königslutter a. 1369: Leyser Meditationes ad Pandectas X, p. 626: — hebbe we dat sulve closter unde ere höve unde ere ghut entlastet — van den jegheren unde jegherhunden de se phlegen tho holdene vor user tyd dat se manghe not af leden unde verdreyt. — Urk. der Herzoge Friedrich u. Siegmund zu Sachsen für die Probstei Coburg a. 1434: Schultes G. Coburg-Salfeld. Landesgesch. I, Urkb. 4. — Urk. der Gräfin Mechtild und ihres Sohnes, des Grafen Eberhard v. Würtemberg für das Kloster Sindelfingen a. 1477: Sattler Graven IV, Urk. 70.

gewissenhafter beobachtet worden. Von jenem zeugt unter andern, daß in Baiern, wo dieser Mißbrauch schon im dreizehnten Jahrhundert herzogliche Gerechtsame war [70]), troß der von Kaiser Ludwig IV urkundlich zugesicherten [71]) Abschaffung desselben die späteren Fürsten dieses Landes selbigen doch vor wie nach geltend machten [72]). Zwar gelobten auch sie, auf die wiederholten Beschwerden des Klerus, öfters sich dieser Unsitte zu begeben, aber es blieb dessenungeachtet beim Alten [73]). Dem Verlangen, von dieser lästigen Obliegenheit sich erlöset zu sehen, konnte demnach nur dadurch Befriedigung zu Theil werden, daß eine geistliche Anstalt sich dazu bequemte, die Freisprechung von derselben von dem Landesherrn zu erkaufen, der diese nur gegen bedeutende Geldopfer zu gewähren pflegte [74]). Minder sichere Abhülfe gewährte ein anderes von den geistlichen Herren ergriffenes Auskunftsmittel; um sich dieser Verpflichtung zu entledigen, kamen nämlich die betreffenden Körperschaften mit dem Landesfürsten öfters über eine gewisse Abfindungssteuer überein. Es ist aber vorgekommen, wie namentlich in Baiern [75]), daß der Fürst diese letztere erhob, dessenungeachtet aber seine Jagdhunde den Kirchenmännern zur Fütterung aufdrang, oder daß die Annahme des, durch Uebereinkunft bestimmten Ablösungsgeldes unter allerlei Vorwänden von den landesfürstlichen Hunde- oder Pferdehütern

70) Lang Baierische Jahrbücher 324.

71) Urk. Kais. Ludwigs IV, a. 1329: Sammlung der Baierischen Landständischen Freiheitsbriefe 139.

72) Lang Gesch. Herzog Ludwig des Bärtigen 259.

73) Urk. Herzog Albrechts III von Oberbaiern a. 1458: Angef. Sammlung der Landständ. Freiheitsbriefe 75. — Urk. seiner Söhne, der Herzoge Johann III u. Siegmund a. 1463: Ebendas. 79. — Beschwerden der Baierischen Prälaten aa. 1461. 1471. 1507: Krenner Baierische Landtags-Handlungen VII, 104. 270. XVI, 121.

74) So zahlte, um aus vielen vorliegenden Beispielen eins auszuheben, das Kloster Babenhausen im J. 1343 dem Pfalzgrafen Gottfried von Tübingen 250 Mark für die völlige Lossprechung von dieser Verbindlichkeit. Westphalen Monum. ined. IV, Praef. 81.

75) Rudhart Gesch. d. Landstände in Baiern I, 182.

verweigert wurde, da diese Herren es ihrem Vortheile angemessener fanden, sich mit den ihnen anvertraueten Thieren in den betreffenden Anstalten einzuquartieren, und sich dort gütlich zu thun, als die nur ihrem Gebieter zufließende baare Abfindung anzunehmen. Das ist unter andern in Brabant vorgekommen [76]), dessen Klostergeistlichkeit so glücklich gewesen, von Herzog Johann III dahin bevorrechtet zu werden, mittelst einer sehr mäßigen Geldabgabe diese lästige Verpflichtung ablösen zu können [77]), welche fast in allen Theilen Deutschlands bis in die letzten Zeiten des Mittelalters [78]), in manchen noch weit über die Gränzscheide desselben hinaus fortbestanden hat [79]). Da die Ausdehnung derselben meist ganz von der Willkür des Landesherrn abhing, so mußte es schon als Gewinn betrachtet werden, wenn es einer Genossenschaft gelang, wenigstens die Beschränkung durchzusetzen, daß diese ungebetenen vier- und zweibeinigen Gäste weder in zu

---

76) Urk. Herzog Antons v. Brabant a. 1413: Dinter II, 1359.

77) Urk. Herzog Johanns III a. 1338: Dinter II, 1350: Insuper *Gistis nostrorum Canum majorum* est concordatum, quod dicti Religiosi in abbatiis, Domibus seu Curtibus suis ad gistas recipiunt et tenebuntur *semel in anno sicut fuit ab antiquo consuetum*, videlicet quod in locis ubi plenae et integra, gistae debentur duobus diebus et duabus noctibus, et ibi dimidiae gistae debentur per unum diem et per unam noctem dictos Canes convenienter recipere tenebuntur. — Dicti tamen Religiosi *poterunt quotienscumque voluerint gistam integram pro duodecim solidis grossorum, et quamlibet dimidiam gistam pro sex solidis grossorum monetae praedictae redimere.*

78) Urk. des Grafen Wilhelm v. Henneberg a. 1514: Schultes dipl. Gesch. v. Henneberg II, Urkb. 313: Item vnser Landtjeger sampt Jegerknechten vnd Hunden sollen nu fortter mer im Jare das Lager im Closter nicht mer noch weitter dan Vierzehen tag zu gebrauchen haben, nemlichen zu der Brunst, die sollen sich die Zeit leydlichen halten. — Urk. des Kurfürsten Joachim v. Brandenburg a. 1515: Gercken Cod. Diplom. Brandenb. VIII, 433. — Würtembergischer Landtagsabschied a. 1520: Eisenbach Gesch. Herzog Ulrichs 270.

79) Beschwerden der Tyrolischen Stände a. 1596: Hormayr Historisch-Statist. Archiv f. Süddeutschland II, 316. — Urkundl. Stelle v. J. 1610: Kurz Oestreich unter Herzog Albrecht IV, II, 381.

großer Anzahl noch allzu lange der betreffenden Anstalt zur Last fallen sollten.

Was diese Obliegenheit aber so drückend und verzehrend für die geistlichen Körperschaften machte, war nicht sowohl die Anwesenheit der Thiere als die ihrer Wärter und Führer. Nach dem sich oft bestätigenden Erfahrungssatze, daß an den fürstlichen Hofhaltungen die größte Ueberhebung, die größten Anmaßungen in den niedersten Kreisen derselben angetroffen worden, ist es begreiflich, daß die landesherrlichen Stallknechte, Jäger, Hundehüter und Falkner für die wichtigsten Personen des Hofhaltes ihrer Gebieter sich selbst hielten, und demgemäß von diesem eingebildeten hohen Standpunkte aus ihre Forderungen an die geistlichen Herren stellten, und ihr Benehmen gegen dieselben abmaßen. Daß jene weder die mäßigsten, noch dieses das bescheidenste gewesen, wäre wohl selbst dann mit Grund anzunehmen, wenn dessen auch nicht in Schriften und Urkunden der Zeit ausdrücklich gedacht würde. Nicht selten ist es geschehen, daß die landesherrlichen Jäger, Pferdehüter und Falkner, wenn sie sich in einer Anstalt, die sie mit ihrem Besuche beehrt, zu beengt fühlten, die geistlichen Herren nöthigten ihnen Platz zu machen, und sich um einen anderen Aufenthaltsort umzusehen; nicht selten ist es geschehen, daß die stille Behausung der frommen Kirchenmänner in einen Schauplatz bacchantischer Schwelgerei verwandelt wurde, indem die ungebetenen Gäste, um sich die Zeit angenehm zu vertreiben, gefällige Nymphen mitbrachten, und in ihrer viehischen Ausgelassenheit selbst der Kirchen und Kapellen nicht schonten [80]). Und glücklich mochten die geistlichen Herren sich noch schätzen, wenn es bei dieser Entwürdigung des Heiligthums sein Bewenden hatte, indem es eben nicht selten vorgekommen, daß diese Uebermüthigen in den Besitzungen der Anstalt wie in Feindes Land hauseten, plünderten und raubten, was ihnen gefiel [81]). Besonders dann kannte ihre räuberische Wuth keine

80) Lang Gesch. Herzog Ludwig des Bärtigen 259. — Krenner Landtags-Handl. XIV, 184. 213.

81) Urk. K. Roberts von Frankreich für die Abtei S. Denys

Gränzen, wenn die geistlichen Herren ein landesherrliches Privilegium gegen solche ungebetenen Gäste erwirkt, und damit die ungestümen Forderungen derselben abzuweisen suchten, was nur zur Folge hatte, daß diese mit Gewalt zu erzwingen strebten, was ihnen nicht freiwillig gegeben worden, und an den widerstrebenden Kirchenmännern und deren Besitzungen ihren Grimm im vollsten Maße ausließen[82]). — Es bedarf wohl kaum der Erinnerung, daß hinter diesem Vorgange der landesväterlichen Jäger, Pferdehüter und Falkner die übrigen Glieder der königlichen und fürstlichen Hofdienerschaften so wie die landesherrlichen Beamten, in jenen Tagen sehr oft mit den Erstgenannten auf einer Bildungsstufe stehend, überhaupt nicht zurückgeblieben sind. Alle schienen vielmehr wie in einem Wetteifer begriffen, die Gastfreiheit, welche sie von den geistlichen Anstalten zu heischen berechtigt waren, im größtmöglichen Umfange zu mißbrauchen. Nicht zufrieden damit diese so häufig und in solchem Uebermaße zu fordern, und die versagte zu erzwingen[83]), daß ge-

c. a. 1003: Bouquet X, 581: Namque jamdicti exactores pessimi, dico autem *venatores atque falconarii*, capiendi specie salvamenti, *pene vernaculos B. Dionysii devastantes, populabantur, abactorumque morum spoliantes eos praedabantur.* — Beschwerde der Baierischen Prälaten a. 1453: Krenner I, 241.

82) Urk. Kaiser Siegmunds für das Kloster Königsbronn a. 1431: Sattler Graven III, Urk. 45: Wiewol er (der Abt) vnd sein Kloster von vnnser vorfaren am Riche — vnd nemblich von dem — Kaiser Carl vnserm Herrn vnd Vatter — gefreit vnn begnadet sind, die wir In auch bestettigt haben, so werdent sie doch schwerlich daruber beschwerdt vnd vberladen, mit **Hunden, Pferdten, Waidenleuten**, daß In daß zuuil schwer ist vnd in cheinem wegen nit leiden noch getragen mögen, vnd **wenne er vnd sein Convent des zu stunden nit willig geweßt sind, so ist es nun darzu komen vnd geschehen, das die Reuter vnd Leute zu zwaien malen freffentlichen mit gewalt vnd gewapneter hand — In das egenant Closter gefallen sind vnd habend daselbst geraubet, genomen vnd zustöret, was da gewesen ist, Kelche, Bucher, messgewand, bete Plunder vnd allen Hausrath hinweg geflert.**

83) Urk. K. Philipps I von Frankreich für die Kollegiatkirche Notre-Dame zu Etampes a. 1082: Ordonnances des Rois de France XI, 174: Ministeriales nostri — nec in domibus eorum *violenter hospitalitia faciant.* —

rechtere Fürsten sich zu der Verordnung veranlaßt fanden, daß keiner ihrer Beamten oder Diener ohne specielle Ermächtigung in eine geistliche Anstalt einkehren solle[84]), haben sie in ihrem Uebermuthe oft nicht geringere Erpressungen und allerlei Ungebühr, ja selbst Gewaltthaten, verübt, als die rohe Zunft der Pferde- und Hundehüter sich erlaubte; ein Unfug, der in den meisten Staaten der abendländischen Christenheit angetroffen wird, seinen Höhepunkt aber in dem Lande erreichte, in welchem die Mißstände des Mittelalters überhaupt am schärfsten ausgeprägt erscheinen — in England nämlich. Es war umsonst, daß Britanniens Klerus und selbst der Römische Oberbischof die Könige dieses Landes mit Beschwerden, mit Bitten um Abhülfe bestürmten; diese suchten wohl der Willkür, dem Uebermuthe ihrer Beamten und Diener in der hier in Rede stehenden Beziehung durch wiederholte Verordnungen Schranken zu setzen; welche aber vielleicht nicht einmal ernstlich gemeint, noch viel weniger ernstlich aufgenommen wurden — diese Mißbräuche bestanden, allen dagegen getroffenen Vorkehrungen zum Trotze, in England das ganze Mittelalter hindurch fort in ungeschwächter Kraft[85]).

---

84) Urk. K. Ludwigs IX a. 1254: Ordonnances I, 71: Gista vel procurationes in domibus religiosis, vel circa, cum expensis eorum *non recipiant, sine nostra licentia speciali.* —

85) Articuli Praelator. Angliae a. 1257: Matth. Paris. Addit. 208 (Ed. 1640): Ad haec cum contingat quod domicilia et hospitia Clericorum suis (Regis) servientibus occupentur, bonaque ipsorum Clericorum ibidem inventa, per sacrilegos hujusmodi consumantur, *reclamantes et retinentes conviciis afficiantur, verberibus affligantur et alias viliter pertractentur.* — Urk. K. Eduards I a. 1275: The Statues of the Realm I, 27: Unkore est porveu que Viscontes ne herbergent en nul liu oud plus que oud cink ou sis Chivaus, ne que il ne grevent la gent de Religion par lour sovent venir ou gisir a lour Mesons ou a lour maners. — Bulle Pabst Clemens V a. 1309: Wilkins Concilia II, 323: Et iidem officiali et ministri (Regis Angliae) — domus religiosorum et aliar. personarum eccles. — *eundo saepius et etiam redeundo adeo gravant et opprimunt, sicque duras exactiones recipiunt ab eisdem*, quod vix possunt sufficere sibi, ab eis quandoque mediam, et interdum quartam, vel aliam certam partem bonorum ipsorum (Mundvorräthe u. dergl.) *per violentiam extorquendo.* Quod si forte ipsorum ali-

Doch mit diesem vielfachen Ungemache war das Maß der Bedrängniß, die den kirchlichen Genossenschaften aus dieser erzwungenen Gastfreiheit erwachsen sind, noch nicht voll. In einer der vorhergehenden Ausführungen ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß in jenen Tagen, wo jeder Raubritter sich ein König dünkte, und so weit sein Arm reichte auch ein König war, es, um einen Mißbrauch zu einer allgemein verbreiteten Gewohnheit umzubilden, nur des Vorganges der Hochgestellten bedurfte; jedem Edelmanne dünkte dann in seinem Kreise erlaubt, wozu der Landesherr befugt war. Diese Wahrnehmung, die bei der Betrachtung so vieler Verhältnisse des öffentlichen Lebens jener Tage uns entgegentritt, offenbart sich denn auch namentlich in der hier in Rede stehenden Beziehung. Sobald es eingeführt und anerkannt war, daß Fürsten und Könige berechtigt seien, unentgeltliche Herberge und Bewirthung von den geistlichen Genossenschaften zu fordern, hielt jeder Ritter, der die Lust selbige zu begehren und die Macht sie zu erzwingen hatte, sich befugt gleiche Rechtsame in Anspruch zu nehmen. Der Anschritt

---

quis in hoc eis contradicere quoquo modo praesumat, *a protectione regis defensionis excluditur, et bona ipsius occupantibus conceduntur.* — Urk. K. Eduards II a. 1309: The Statues of the Realm I, 153: Ex gravi querela — per varias peticiones — in praesenti parliamento ap. Westm. porrectas, intelleximus, quod viri religiosi cetereque persone ecclesiastice per frequentes adventus Ministrorum nostrorum — ad domos et maneria religiosorum et aliarum personarum ecclesiasticarum, ibidem hospitandum, et bona sua ibidam inventa contra voluntatem suam consumendi — *hactenus multipliciter opprimebantur et depauperabantur, et de die in diem per hujusmodi adventus ac extorsiones in tantum opprimuntur et gravantur quod cultus divinus, hospitalitates et alia opera caritatis alicubi deminuuntur, et alicubi cessant, et totaliter subtrahuntur.* — Der König erneuert und schärft daher die deßhalb erlassenen Verordnungen seines Vaters. — Convocat. Praelator. et Cleri Provinc. Cantuar. a. 1399: Wilkins III, 245: Item conqueruntur praelati et Clerus memorati, *quod vicecomites et eschaetores regii ad monasteria etiam cum suis uxoribus in numero hominum et equorum nimium excessive venientes, ipsa monasteria et beneficiatos in sumptibus et alias nimis onerant et gravant, et nihilominus magnas pecuniarum summas indebite exigunt et extorquent.* —

hierzu pflegte dadurch zu geschehen, daß solch' ein kleiner Gewalthaber auf einer Reise durch das Gebiet dieser oder jener Anstalt in dieselbe einkehrte und ihre Gastfreundschaft in Anspruch nahm, die ihm um so weniger versagt werden konnte, da sie gewissermaßen Pflicht der geistlichen Körperschaften, und zumal der Klöster, war. Der edle Herr stellte sich einige Zeit darauf mit seinem Gefolge wieder ein, und man konnte jetzt nicht füglich versagen, was ihm einmal gewährt worden. War das nun mehrere Male geschehen, so hielt sich derselbe nach der Unsitte jener Zeit befugt [86]), diese ihm freundschaftlich erwiesene Gastfreiheit als ein, altem Herkommen gemäß ihm gebührendes Recht zu heischen, welches ihm, wollte man sich anders nicht den ärgsten Mißhandlungen aussetzen, nicht mehr verweigert werden durfte. Denn hatte eine Anstalt auch den Muth, solcher Anmaßung mit Festigkeit zu begegnen, so hatte das nur zur Folge daß jener Uebermüthige, was er auf dem Wege der Güte nicht erlangt, durch das Schwert zu erzwingen suchte, dessen Entscheidung, gegen welche die wehrlosen Kirchenmänner keine Berufung einlegen konnten, für sie nicht selten schmerzhaft war [87]). Diese von den kleineren Machthabern, nach dem Vorgange der größeren, den geistlichen Anstalten abgedrungene Gastfreiheit war ein im Mittelalter allgemein verbreitetes Uebel, welchem die obersten Staats- und Kirchenbehörden, durch allgemeine Gesetze [88]), so wie durch

---

86) Urk. des Grafen Theobald v. Blois a. 1140: Du Fresne Glossar. III, 1204: Hilduinus et servientes ejus *ex consuetudine exigere volebant hospitari pro libito suo et procurari, quotiescunque, et cum quot hominibus vellent* in terra S. Germani.

87) Urk. des Markgrafen Karl von Mähren, nachmaligen Deutschen Kaisers, für das Kloster Saar a. 1338: Steinbach Diplom. Sammlung Historischer Merkwürdigkeiten a. d. Archive d. Cisterzienserstiftes Saar II, 66: — inhibemus, volentes quatenus dictos Abbatem et Conventum nullus in antea ad hospitalitates seu expensas in ipso monasterio vel bonis faciendas, *debeat vel possit compellere vel arctare, quin imo ipsis hospitalitates seu expensas hujusmodi denegantibus presumat inferre molestiam vel gravamen.* —

88) Concil. Casselens. (Irland) a. 1172. c. 4: Wilkins Concilia I, 473: Et specialiter, quod nec comites, nec aliqui po-

besondere Schirmbriefe, zu Gunsten einzelner Körperschaften erlassen[89]), abzuhelfen sich vergeblich bemüheten. Und nicht nur die minder mächtigen, wie namentlich die Klöster, waren dieser Ungebühr in der größten Ausdehnung bloßgestellt, sondern selbst die angesehensten Prälaten[90]) mußten gewärtig sein, daß dieser

---

tentes viri Hiberniae, nec eorum filii, cum familiis suis, cibaria et hospitalitates in territoriis ecclesiasticis, *secundum consuetudinem exigant*, *nec amodo violenter exquirere presumant.* — Concilium ap. Campiniacum a Gerardo Archiep. Burdegal. celebr. a. 1238. c. 3: Mansi Concilia XXIII, 487: Rursus quia pro certo nobis innotuit, quod per illicitas exactiones et angarias laicorum quamplures ecclesiae — ad exinanitionem ultimam devenerunt — in hoc sacro concilio excommunicamus omnem saecularem personam, quae in ecclesiis, vel hospitatibus — *non invitata*, *invitis eorum rectoribus hospitata fuerit praesumptive.* — Addit. Mscr. ad Statuta Augeri Episc. Conseran. a. 1280: Du Fresne Glossar. II, 333: Laicis cujuscunque status aut conditionis existant — sub *poena excommunicationis districtius inhibemus*, *ne . . . ad domos personarum ecclesiasticarum causa prandii*, *aut coenae*, *seu spolii accedant* nisi ab eo primitus fuerint ad hoc ipsum sponte invitati — Urkk. K. Eduards I u. K. Eduards II v. England aa. 1275; 1309: The Statues of Realm I, 26. 153. — Landfriede, von dem Landgrafen Friedrich II v. Thüringen errichtet a. 1338: Erhard Mittheilungen z. Gesch. d. Landfrieden in Teutschland 31: *Wer da herbergit in den Clostern wider iren willen*, her in sie danne der herre vnder deme sie gesezzen sind, *der hat den lantfrede gebrochen.*

89) Urk. Kais. Heinrichs IV für das Kloster Orona zu Mailand a. 1081: Giulini Memor. di Milano IV, 531. — Bulle Pabst Lucius III für das Domkapitel zu Regensburg a. 1183: Ried Cod. I, Urk. 281. — Urk. Kais. Ottos IV für die geistlichen Anstalten des Bisthums Pistoja a. 1209: Zachariae Anecdota Med. aevi 241.

90) Schreiben Pabst Innocenz IV an den Erzbischof v. Gran, Primas von Ungern a. 1250: Fejér Cod. Dipl. Hungar. IV, 2. 77: Accepimus — quod Nobiles viri Palatinus et alii Magnates regni Hungariae praetextu cujusdam *consuetudinis*, quae potius est corruptela dicenda, *in villis Ecclesiarum tuae dioecesis per violentiam hospitantes*, *earumque villarum bona*, *praedictarum villarum hominibus invitis et contradicentibus*, gratis, sine aliquo pretio, *pro sua voluntate diripiunt et consumunt.* — Urk. des Steyerischen Edelherrn, Ulfe von Saurau a. 1281: Koch-Sternfeld Beiträge z. teutschen Länderkunde III, 88: Domino praefato (Archiepiscopo Salzb.) et Salzburgensi Ecclesiae de damnis et injurys per me ac meos bonis et hominibus

oder jene kleine Gewalthaber auf ihren Gütern und Besitzungen unentgeltliche Bewirthung und Herberge für sich und seine Leute erzwang, das Beste und Theuerste sich auftischen ließ, was ihm nicht gutwillig gegeben wurde, wegnahm, wobei denn derselbe den einmal gefundenen Vorwand, fremden Gutes sich zu bemächtigen, nicht unbenützt vorübergehen ließ, und raubte, wessen er habhaft werden konnte. Die dem Adel jener Tage inwohnende unvertilgbare Raubsucht verläugnete sich aber selbst dann nicht, wenn die geistlichen Herren, um dem ungebetenen Gaste jeden Vorwand zu solchen Gewaltthaten zu benehmen, ihr Möglichstes gethan, ihn und die Seinen nach ihrem besten Vermögen bewirthet hatten. Je mehr die Kirchenmänner gaben, je mehr verlangte der Unersättliche, so daß sie gar bald seinen überspannten Forderungen nicht mehr zu genügen vermochten, was der edle Herr als unverzeihliche Geringschätzung deutete, die er bei seinem Abzuge zum Vorwande nahm, die Güter und Unterthanen der gastfreundlichen Anstalt zu plündern und zu mißhandeln [91]). Das war überhaupt nicht selten der Dank, welchen die geistlichen Herren von jenen Uebermüthigen für die ihnen bewiesene Gastfreiheit erndteten, die von diesen gar oft dazu gemißbraucht wurde, ihr Müthchen an den wehrlosen Kirchenmännern zu kühlen, deren Güter zu plündern, ja gar sie persönlich zu mißhandeln [92]). Nicht selten lag dieser so schändlich

---

ejusdem Ecclesiae irrogatis, *videlicet pernoctationibus*, *herbergarys*. —

91) Kurz Oestreich unter Herzog Albrecht IV. II, 370.

92) Urk. K. Karls des Kahlen a. 868: Martene et Durand Thesaur. Anecd. 1, 43: S. Martini Hugo Abbas — nostrae celsitudini innotuit, qualiter praefatae Ecclesiae villae — *saepissime a non recte volentibus* — *tamquam sub hostili militia mansiones ibidem acciperentur*, *et nimia crudelitate se absente depraedarentur*. — Statut. Provincial. Henrici Archiep. Colon. a. 1266. c. 7: Bondam Charterboek der Hertogen van Gelderland I, 3. 589: Item statuimus, ut quicunque Nobiles — jacuerint in grangiis et curtibus seu possessionibus vel bonis Ecclesiarum — *et fecerint ibi damna et rapinas* — ipso facto sint excummunicati. — Schreiben Pabst Gregorius X an den Erzbischof v. Upsala a. 1274: Liljegren Dipl. Suecan. I, Dipl. 576: Ad audientiam nostram pervenit, quod nonnulli Laici se

gemißbrauchten Gastfreundschaft die Absicht zu Grunde, Geld von den geistlichen Herren zu erpressen, indem man eine gewisse Summe als Preis der Vergünstigung forderte, die Anstalt mit solchen Besuchen künftig zu verschonen[93]). Und was blieb den geplagten Kirchenmännern anders übrig, als sich diesem Ansinnen zu fügen, da kein anderes wirksames Mittel vorhanden war, sich dieser ungebetenen Gäste zu entledigen? Freilich führte dieses Auskunftsmittel das weitere Ungemach mit sich, daß die einmal mit Erfolg durchgesetzte Gelderpressung bald wieder erneuert, und endlich in eine stehende Leistung[94]) verwandelt worden.

Daß die Edelherren jener Tage bei dem ihnen eigenthümlichen Hange zur Willkür und zu Vergewaltigungen bei dieser für sich selbst und für die Ihrigen erzwungenen Gastfreiheit nicht stehen geblieben, daß sie selbige vielmehr, nach dem Vorgange der Landesfürsten, so weit wie möglich auszudehnen suchten, wäre selbst dann mit Grund anzunehmen, wenn es auch nicht urkundlich nachgewiesen werden könnte. Nicht selten ist es geschehen, daß die adeligen Herren, wenn sie bei Festgelagen, Ritterspielen

---

per regnum Sveciae de aliquibus locis ad alia transferentes, *hospitalitatis praetextu passim fundos Ecclesiarum violenter intrare, et curias sacerdotum, domosque illorum infringere, ac bona rapere, temeritate propria non verentur, alias nihilominus violentias personis ibidem existentibus irrogando.* —

93) Urk. Bischofs Sven v. Aarhus a. 1342: Langebek Script. Rer. Dan. VI, 438: Item qui multitudine equorum et servorum collecta sacerdotum et clericorum intraverint curias, ut sua ibidem diripiant, et consumant, *quatenus ipsos per talem extorsionem ad aliquid sibi dandum compellant* — ipso facto excommunicationis sententiam incurrant. — Concil. Helsingburg. a. 1345: Suhm Historie af Danmark XIII, 796: Plerumque etiam in multitudine equorum et sequacium Clericorum et Sacerdotum visitant mansiones, ibidem sua mobilia consumpturi, *nisi vexationes hujusmodi statuto pacto duxerint redimendas.* —

94) Urk. Kais. Karls IV für das Kloster Paris, im Basler Bisthum, a. 1355: Schöpflin Alsat. Diplom. II, 210: Wir sagen und machen sie ouch ledig und los *hundert vierteil habern und ezweier fuder hewis*, die sie einem schulteizzen zu Colmar *jeriglich schuldig waren zu geben von unrechter gewonheit, für stallunge und leger, die er uff irem gute hette und haben wollte.* —

und dergleichen Anlässen Possenreißer und Bänkelsänger zu ihrer und ihrer Gäste Kurzweil auf ihre Burgen beschieden und, wenn dort zu deren Unterkunft kein Raum mehr vorhanden war, selbige einer nahe liegenden Anstalt zur Bewirthung und Beherbergung aufgebürdet haben[95]). Gleich Königen und Fürsten fand auch der Adel jener Tage es ferner sehr bequem der kostspieligen Unterhaltung seiner, aus Anlaß der ihm inwohnenden leidenschaftlichen Jagdliebe sehr zahlreichen Pferde, Hunde und Stoßvögel, so wie der ihrer Hüter und Wärter, sich zum Theil entheben, und selbige einer geistlichen Anstalt, die nicht mächtig genug war sich solchem Unfuge zu widersetzen, aufbürden zu können. Daß manche Edelherren selbst hierbei nicht stehen geblieben sind, und wohl auch ihre Kühe, Schweine, ihr Geflügel den geistlichen Herren zur unentgeltlichen Fütterung aufdrangen, läßt sich urkundlich nachweisen. Da gegen solche Mißbräuche erwirkte Verordnungen der obersten Staatsbehörden gewöhnlich wirkungslos blieben[96]), so war auch hier der geplagten Genossenschaft kein

95) Concil. Ravennat. a. 1286. c. 1: Mansi XXIV, 615: Cum igitur laicorum importunitate — *consuetudo*, quae potius est dicenda corruptela vel abusus, videatur induci — ut cum laici decorantur cingulo militari, seu nuptias contrahunt, *joculatores et histriones transmittunt ad Clericos, ut eis provideant*, prout et idem laici faciunt inter se; ex quo contingit ut — facultates ecclesiarum, ex quibus deberent pauperes sustentari, distribuant seu potius effundant in hujusmodi usus illicitos.

96) Urk. K. Eduards I von England a. 1275: The Statues of the Realm I, 27: Et que nul ne envoye a meson ne a maner de Religion *genz, chivaus, ne chiens a sojorner.* —Gravamina Cleri in Concil. Prov. Cantuar. propos. a. 1309: Wilkins Concilia II, 321: Item petitur, quod fundatores domuum religiosarum et alii seculares arceantur, *ne ipsos religiosos onerent maxime in equis suis recipiendis, et apud eos commorandis.* — Urk. Herzog Johanns IV von Brabant für die Geistlichkeit seines Landes a. 1422: Dinter (s. oben Note 67) II, 1369: Item wyllen wy dat negheen van den Edelen onse ofte hore Ambachteren, officieren, Dieneren syn sy hoge ofte hege ons landts van Brabant, ofte Edelre Knapen gesinne ofte iemant anders — *van nuw vortaen gelasten ofte beswaren selen mogen onsse Kloosteren ofte Godtshuysen — van Brabant met eeniger gastereyen van peerde, vanlciageren hanycken oft honden.* — Wie wenig diese Verordnung fruchtete,

anderes wirksames Mittel gegeben, sich solcher erzwungenen, lästigen Dienstleistungen zu entledigen, als mittelst einer baeren Abfindungssteuer den rohen Gewaltüber zu bewegen, sich der fernern Geltendmachung dieser angemaßten Befugniß freiwillig zu begeben [97]. Und selbst dieses Auskunftsmittel erwies sich nicht durchgängig als ein sichere Abhülfe gewährendes. Denn es ist vorgekommen, daß der in dieser Weise zur Einstellung jenes Mißbrauches bewogene, kleine Tyrann selbst, oder seiner Nachkommen einer, wenn er es seinem Vortheile angemessener fand, statt die ihm vertragsmäßig zugesicherte Geldentschädigung anzunehmen, auf den alten Unfug zurückzukommen, denselben wieder vor wie nach ausübte, wovon die bedrängten Kirchenmänner ihn nur dadurch abbringen konnten, daß sie die, als Preis der erneuerten Entsagung, begehrte Erhöhung der jährlich zu entrichtenden baaren Abfindungssumme bewilligten [98]. — Fassen wir diese viel-

---

erhellt aus einer sieben Jahre später (1429) erfolgten, durch die Wirkungslosigkeit jener hervorgerufenen, Wiederholung derselben durch Herzog Philipp. Dinter II, 1337 s.

97) Urk. der Bischöfe Milo von Beauvais u. Poncius von Arras a. 1225: Chartularium Abbatiae S. Martini Tornacens. (aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts: A. D. 1265 fecit scribi librum istum D. Radulfus S. Martini Tornac. Abbas decimus. Angabe des Titelblattes) fol. 18 im Staatsarchiv zu Brüssel: cum inter Everardum Radol. Castellanum Tornacensem ex una parte et S. Amandi in pabula et S. Martini Tornac. et S. Nicolai Abbates ex altera controversia esset super eo quod castellanus predictus asserebat, se debere habere gistas in dictis abbatiis et in curtibus earundem infra castellaniam Tornacensem sitis, et in dictis curtibus debebat tempore messis ponere servientes suos, *et quod equos suos ad seiornandum, vaccas, porcos et capones ad incrassandum ponere poterat*, et eorum currus et equos accipere quotienscunque ei opus erat, multaque hujusmodi exigeret ab eisdem. Tandem nobis mediantibus litem composicio intercessit, quod *dictus Castellanus omnia predicta et alia gravamina remisit dictis ecclesiis et eas quittavit tali tenore, quod dicte ecclesie tenentur predicto castellano viginti libras Paris. solvere annuatim.* — Zu bemerken ist, daß die Castellane von Tournay weder vogteiliche, noch sonstige oberherrliche Rechte über die betreffenden Klöster hatten.

98) Dazu mußten sich die geistlichen Anstalten bequemen, von

fachen, aus Anlaß jener so schmählich gemißbrauchten Gastfreiheit den geistlichen Körperschaften erwachsenden Bedrängnisse zusammen, so werden wir die Glaubwürdigkeit der in Urkunden jener Tage öfters vorkommenden Klagen [99]), daß lediglich durch sie manche Anstalten in schwere Verschuldung, andere selbst in so völlige Verarmung gestürzt worden, daß es den Bewohnern derselben oft an dem nöthigen Unterhalte mangele, nicht bezweifeln können.

---

welchen die vorstehend mitgetheilte Urkunde spricht, da Everards Sohn, Arnulph, sich über die im J. 1225 zu Stande gekommene Uebereinkunft wegsetzte, und den dadurch abgestellten Unfug von Neuem ausübte. Urkk. aa. 1239. 1247. im angeführten Chartular. fol. 22. s.

99) Urk. Bischofs Bernhard von Passau für das Kloster St. Florian in Oesterreich a. 1299: Kurz Oestreich unter Herzog Albrecht IV. II, 439: — advertentes quod Ecclesia de S. Floriano *propter importabilia hospitalitatis onera*, *que in ea cottidie non quiescunt*, *specialiter eget nostre relevationis presidio adjuvari.* — Urk. Bischofs Albert von Passau für dasselbe a. 1324: Ebendas. II, 447: Sane quia Monasterium S. Floriani — *propter hospitalitatem nimiam*, qua idem Monasterium pre ceteris continue et intollerabiliter aggravatur, *ad tantam nuper devenit inopiam*, *quod*, *prout nobis constat de certa scientia*, *apud Christianos et Judeos nimiis debitorum oneribus est gravatum*. Et nisi ei aliquo oportuno succurratur remedio *cogetur prioribus debitis de die in diem graviora debita cumulare.* — Urk. K. Johanns von Böhmen für das Prämonstratenserstift Chotieschau a. 1325: Pelzel Kaiser Karl IV. I, Urkb. p. 221: — advertentes Monasterium Cotieschow *ex frequentatione hospitum propter recreationes impudicas et illicitas*, *sub cujusdam hospitatis specie* (*quam propter corruptelam talium spolium censemus domesticum*) *extorquendas inibi confluentium multis opprimi defectibus et intolerabilibus debitis onerari.* — Urk. a. 1393: Pelzel Leben K. Wenceslaus I, Urkb. p. 148: Item Monasteria (Regni Bohem.), quae solum pro servitorum, peregrinorum et pauperum hospitalitate ordinata sunt, *tot cotidie divitum hospitalitatibus importunis et indebitis vexantur*, *propter quod ipsa Monasteria permaxime sunt exhausta*, *quod nec suis Clericis et familiaribus vite necessaria ministrare possunt.* —

Ende des ersten Bandes.

